Vorschriften Gültigkeit haben, werden von mir bekannt gemacht. Dabei wird gleichzeitig der Fahrplan veröffentlicht, der sich stets an fahrplanmäßige Personenzüge anschließt.

2. Wo Sammeltransporte eingerichtet sind, ist von denselben ein möglichst umfassender Gebrauch zu machen. Grundsätzlich können mit demselben befördert werden: Strafgefangene, Untersuchungsgefangene sowie Personen, welche sich in Korrektionshaft oder in polizeilicher Schutzhaft befinden oder von der Polizei auf Grund eines Haftbefehls verhaftet oder vorläufig festgenommen sind.

Endlich sind die Sammeltransporte auch für die mittels Transports auszuweisenden oder heimzuschaffenden Personen und alle sonstigen Zwangsbeförderungen sowie für die Militärgefangenen bestimmt.

Im übrigen hat die Transportbehörde bei jedem einzelnen Transporte, der das Sammeltransportsystem berührt, sorgfältig zu prüfen, ob der Sammeltransport oder der Einzeltransport nach Lage des besonderen Falles den Vorzug verdient. Bei den nicht mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen ist hierbei auf die Persönlichkeit und die Lebensstellung des Transportaten sowie auf die Art der Straftat Rücksicht zu nehmen.

3. Jeder Transportwagen wird von einem diesseits zu bestimmenden Gefängnisbeamten (Transportleiter) begleitet; weiterer Begleiter bedarf es — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — während der Eisenbahnfahrt nicht. Der Transportleiter hat den Transportwagen während der Dauer der Fahrt nicht zu verlassen.

4. Jeder Transportwagen enthält 11 zur Aufnahme von Transportaten bestimmte Zellen, in jeder Zelle können zwei, im Notfalle für kurze Strecken drei Personen Platz finden. Mehr als 24 Personen sind in keinem Falle in den Wagen aufzunehmen. Transportaten, deren Isolierung von der Transportbehörde verlangt ist, sind in einer Zelle allein zu befördern.

Ferner ist daran festzuhalten, daß jeder Verkehr männlicher und weiblicher Transportaten in dem Wagen ausgeschlossen ist.

Sobald sich hiernach eine Anfüllung des Wagens ergibt, welche die Aufnahme weiterer Transportaten verbietet, so hat der Transportleiter den Stationsvorstand zu ersuchen, diejenigen Stationen, welche zu durchlaufen sind, bis durch Abgänge wieder Platz frei wird, telegraphisch zu benachrichtigen. Transporte, welche an diesen Stationen warten, sind einzeln weiterzuführen, soweit nicht der nächste Sammelwagen abgewartet werden kann.

Die gleichzeitige Beförderung einer großen Anzahl von Gefangenen ꝛc. aus einer Anstalt nach demselben Bestimmungsort ist durch zweckentsprechende Verteilung des Transportes auf mehrere Transporttage zu verhüten.

5. Die Zuführung zu den Eisenbahnstationen, welche der Sammeltransport berührt, ist von den absendenden Transportbehörden zu bewirken. Die Abholung von den Eisenbahnstationen und die Weiterbeförderung des Transportes an den Bestimmungsort hat durch die Transportbehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen.

Soweit dadurch den Polizeibehörden der an der Sammeltransportstrecke oder in deren Nähe belegenen Orte, in denen sich Gefängnisse oder Arbeitshäuser befinden, eine nicht zu bewältigende Belastung erwächst, ist der Transportverkehr zwischen den dem diesseitigen Ressort angehörenden Strafanstalten und den Stationen durch Beamte der Anstalten wahrzunehmen, soweit es das Interesse der Anstalten zuläßt. In derselbe Weise wird auch der Herr Justizminister für die Heranziehung der ihm unterstellten Gefängnisbeamten zur Unterstützung überlasteter Polizeiverwaltungen Sorge tragen.

Soweit sich die Provinzialverwaltungen bereit erklärt haben, die Zuführung der Korrigenden vom Bahnhofe zum Arbeitshause und umgekehrt zu übernehmen, behält es dabei sein Bewenden.

Die Verwendung von Ziviltransporteuren ist nur ausnahmsweise beim Mangel verwendbarer Beamten zulässig. Denselben kann eine Entschädigung für den Transport auch dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Bahnhof und Ortsgrenze weniger als zwei Kilometer beträgt. Der zu gewährende Betrag richtet sich nach den von den Oberpräsidenten für die einzelnen Provinzen erlassenen Transportkostenordnungen. Sofern der Transport innerhalb des Stationsortes stattfindet, ist der Betrag von der Transportbehörde mit der Maßgabe festzusetzen, daß er ohne diesseitige Genehmigung die Summe von 50 Pfennig nicht übersteigen darf.

6. Die den Transport absendende Behörde stellt einen Transportzettel nach beiliegendem Muster (Anlage) aus und händigt diesen dem Transporteur ein. Der Transportzettel wird mit dem Transportaten dem Transportleiter (Nr. 3), von diesem dem abholenden Transporteur und von letzterem dem Anstaltsvorstande am Bestimmungsorte abgeliefert. Jeder der beteiligten Beamten bescheinigt in dem Transportzettel die Übernahme und der Anstaltsvorstand überreicht denselben schließlich derjenigen Stelle, welcher die Anweisung der der Transportkosten obliegt.

Die absendende Transportbehörde hat der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig — nötigenfalls telegraphisch — Nachricht davon zu geben, mit welchem Zuge der Transportat auf derjenigen Station ankommt, wo die Benutzung des Sammeltransportes aufhört und wo demnach die Abholung zu erfolgen hat. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist verpflichtet, für die rechtzeitige Abholung zu sorgen. Dieselbe kann jedoch zu diesem Zwecke, wenn hierdurch eine Kostenersparnis stattfindet, die Vermittlung der Polizeibehörde der Abholungsstation in Anspruch nehmen, auch hat sie dieselbe um einstweilige Verwahrung des Transportaten zu ersuchen, wenn die Zugverbindungen eine sofortige Abholung nicht tunlich erscheinen lassen.

Digitized by Google

7. Der Transporteur hat vor Ablieferung des Transportaten an den Transportleiter eine Fahrkarte III. Klasse für die Strecke zu kaufen, welche der Transportat mit dem Sammeltransport zurücklegen soll. Daß dies geschehen, ist von der Fahrkartenausgabe unter Angabe des Preises auf dem Transportzettel zu bescheinigen. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden an allen Stationen der Sammeltransportstrecke nach jeder anderen Station derselben direkte Fahrkarten ausgegeben.

Die absendenden und die abholenden Stellen liquidieren ihre Auslagen unmittelbar bei derjenigen Behörde, welcher die Anweisung der Transportkosten obliegt und welche an der Hand des ihr vom Bestimmungsorte zugegangenen erledigten Transportzettels die richtige Ausführung des Transportes zu kontrollieren in der Lage ist.

Die Fahrkosten für den Transportleiter, die bei jeder Rundfahrt die gleichen sind und immer aus derselben Kasse — in der Regel aus der Kasse der Anstalt, welche den Transportleiter stellt — gezahlt werden, werden seitens der Eisenbahnverwaltung gestundet und in bestimmten Zwischenräumen von den betreffenden Kassen eingezogen.

Von zahlungsfähigen Transportaten ist für die entstehenden allgemeinen Kosten (Begleit- und Verpflegungskosten) ein Einheitssatz von 4 Pfennig für das laufende Kilometer einzuziehen. Wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird auf auf den Runderlaß vom 12. August 1901 — II b. 2740 — verwiesen.

8. Wegen des auf den einzelnen Stationen häufig nur kurzen Aufenthaltes der Züge ist es im allgemeinen nicht möglich, daß daselbst dem Transportleiter bei Ablieferung des Transportaten außer dem Transportzettel und der Fahrkarte noch weitere Gegenstände übergeben werden. Ausgenommen sind hiervon nur kleine Handpakete, welche keine den Transport gefährdende Gegenstände enthalten. Dieselben können bei der Einlieferung dem Transportleiter geschlossen übergeben werden und sind von diesem bei der Ablieferung geschlossen wieder abzugeben. Auf dem Transportzettel ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Im übrigen sind sämtliche Effekten, Gelder und Überweisungspapiere der Transportaten von der absendenden an die empfangende Stelle direkt mit der Post zu übersenden.

9. Jeder Transportat erhält für die Dauer des Transportes pro Tag eine Brotportion von 750 gr und eine Speck- oder Wurstportion von 250 gr von der absendenden Anstalt auf den Weg. Dauert der Transport nur einen halben Tag oder weniger, so ist die Hälfte dieser Portion zu verabfolgen; auch ist die Transportbehörde befugt, bei kurzen Transporten von der Mitgabe von Mundverpflegung gänzlich abzusehen.

Auf der Fahrt im Sammeltransportwagen hat der Transportleiter nur für die Verabreichung je einer warmen Kaffeeportion am Morgen, Mittag und Abend Sorge zu tragen, welche er auf Stationen, wo ein längerer Aufenthalt stattfindet, zu kaufen hat. Die hierzu erforderlichen Geldmittel sind dem Transportleiter von der vorgesetzten Gefängnisdirektion vorzustrecken.

10. Auf denjenigen Eisenbahnstationen, auf denen der Sammeltransportwagen nachts liegen bleibt und die Transportaten mangels geeigneter Unterkunftsräume in der Nähe des Bahnhofes im Transportwagen verbleiben müssen, wird die Überwachung des Wagens nach Maßgabe der für jede in Frage kommende Station besonders zu verabredenden Bedingungen von der Königlichen Eisenbahnverwaltung übernommen.

11. Sollte ein Sammeltransportwagen auf der Fahrt wegen Reparaturbedürftigkeit ausgesetzt werden müssen, so hat der Transportleiter dafür zu sorgen, daß die Transportaten in einem geeigneten anderen Wagen desselben Zuges alsbald untergebracht werden, vorausgesetzt, daß es gelingt, vor Abgang des Zuges soviel Begleitmannschaften — eventuell aus dem Personal der Eisenbahn (Schaffner, Bremser, zuverlässige Stations- oder Streckenarbeiter) — zu beschaffen, wie zur sicheren Weiterführung des Transportes notwendig sind. Gelingt dies nicht, so müssen die Transportaten so lange in dem ausgesetzten Wagen verbleiben, bis die nächste Polizeibehörde auf dahingehendes telegraphisches Ersuchen des Transportleiters das nötige Begleitpersonal gestellt hat. Sollte das Verbleiben in dem Sammeltransportwagen nicht möglich sein, so wird die Eisenbahnverwaltung auf der nächstgelegenen Station einen Raum zur vorübergehenden Unterbringung der Transportaten zur Verfügung stellen, nötigenfalls auch bei der Bewachung dieses Raumes Hilfe leisten.

Der Transportleiter hat bei Aussetzung des Wagens die an der Transportstrecke belegenen Stationen, welche der Wagen noch zu durchlaufen hätte, über die Aussetzung desselben telegraphisch zu benachrichtigen, damit diese die wartenden Transporte entsprechend verständigen. Die Führer derselben müssen alsbald in Verbindung mit der örtlichen Polizei- und Stationsbehörde wegen Einleitung des Einzeltransportes die nötigen Vorkehrungen treffen, wofern nicht der nächste fahrplanmäßige Sammeltransport abgewartet werden kann.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten sind die Stationen angewiesen, im Falle der Aussetzung des Sammeltransportwagens dem Transportleiter tunlichst entgegenzukommen und ihn in geeigneter Weise zu unterstützen. Auch wird die telegraphische Benachrichtigung der Vorstationen auf Ansuchen des Transportleiters von dem Stationsvorstande bewirkt werden.

12. Wegen der Behandlung der Gefangenen ꝛc. auf dem Transport verbleibt es bei den Allgemeinen Vorschriften des Justizministers und des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1902.

Berlin, den 10. März 1904.

Der Minister des Innern.

* * *

Digitized by Google

Anlage.

Transportzettel
für eine
Zwangsbeförderung mit Benutzung der Eisenbahn-Sammeltransporte.

Signalement:

1. Familiennamen _____
2. Vorname _____
3. Geburtsort _____
4. Aufenthaltsort _____
5. Religion _____
6. Geburtstag _____
7. Größe _____ cm
8. Haare _____
9. Stirn _____
10. Augenbrauen _____
11. Augen _____
12. Nase _____
13. Mund _____
14. Bart _____
15. Zähne _____
16. Kinn _____
17. Gesichtsbildung _____
18. Gesichtsfarbe _____
19. Gestalt _____
20. Sprache _____
21. Besondere Kennzeichen _____

22. Ist ein Handpaket mitzugeben? _____

Unterschrift des Transportaten:

_____

Bekleidung:

_____

Anmerkung: Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Der nebenstehend beschriebene _____

soll zwangsweise von hier nach W _____ befördert und daselbst in die _____ Anstalt eingeliefert werden.

Derselbe ist wegen _____ in Untersuchung _____ mit _____ bestraft.

Transportat befindet sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte. Fesselung ist nicht angeordnet.

Die Beförderung erfolgt:

I. von hier bis auf den Bahnhof in A:
   a) zu Fuß _____
   b) zu Wagen _____
   c) mit der Eisenbahn _____

durch den Transporteur N. N. von hier.

Derselbe wird auf dem Bahnhofe in A eine Fahrkarte III. Klasse nach B. für den Transportaten lösen und den Letzteren mit der Fahrkarte und diesem Transportzettel am ten _____ 19__ um _____ Uhr _____ Minuten an den Transportleiter des Eisenbahn-Sammeltransportes der Richtung C—D abliefern.

II. Der Transportleiter hat den Transportaten am genannten Orte und zu der genannten Zeit am Eisenbahnwagen in Empfang zu nehmen und am _____ten _____ 19__ um _____ Uhr _____ Minuten auf dem Bahnhofe in B an den dortselbst wartenden Transporteur aus W nebst diesem Transportzettel abzuliefern.

III. Der von W entsandte Transporteur hat den Transportaten und diesen Transportzettel auf dem Bahnhof in B von dem Transportleiter des Sammeltransportes zu übernehmen,
   a. zu Fuß _____
   b. zu Wagen _____
   c. mit der Eisenbahn _____

nach W zu befördern und dortselbst in die _____ Anstalt einzuliefern.

Alle beteiligten Behörden werden ersucht, die mit der Ausführung des Transportes beauftragten Beamten erforderlichenfalls in geeigneter Weise zu unterstützen.

Die Kosten des Transportes werden bei der Königlichen Regierung in M liquidiert.

X _____, den _____ten _____ 19__

Die Polizeiverwaltung.

(S.) Unterschrift.

Bescheinigungen:

Zu I. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel heute um _____ Uhr hierselbst übernommen.

X _____, den _____ten _____ 19__

_____

Transporteur.

Digitized by Google

Zu II. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel am _____ten _____ 19__
um _____ Uhr _____ Minuten auf dem Bahnhofe in A übernommen.
Eine Fahrkarte III. Klasse nach B ist mir für den Transportaten ausgehändigt worden.

_____
Transportleiter
des Eisenbahnsammeltransportes in der Richtung C—D.

Zu III. Ich habe den Transportaten mit diesem Transportzettel auf dem Bahnhofe in B am _____ten
_____ 19__ um _____ Uhr _____ Minuten übernommen.
_____, den _____ten _____ 19__

_____
Transporteur.

Der Transportat ist am heutigen Tage um _____ Uhr hierselbst von dem vorstehend unterschriebenen Transporteur unter Aushändigung dieses Transportzettels behufs Aufnahme in die _____ Anstalt abgeliefert worden.
W_____, den _____ten _____ 19__
Der Vorsteher der _____ Anstalt.

Von dem Transporteur _____ für eine Fahrkarte III. Klasse von _____ nach A
_____ Mark _____ Pf. erhalten zu haben bescheinige ich hierdurch.
_____, den _____ten _____ 19__ Die Fahrkartenausgabe.

Von dem Transporteur _____ für eine Fahrkarte III. Klasse von A _____
nach B. _____ Mark _____ Pf. erhalten zu haben bescheinige ich hierdurch.
_____, den _____ten _____ 19__ Die Fahrkartenausgabe.

Von dem Transporteur _____ für eine Fahrkarte III. Klasse von B _____
nach W _____ Mark _____ Pf. erhalten zu haben bescheinige ich hierdurch.
_____, den _____ten _____ 19__ Die Fahrkartenausgabe

Vorstand
der _____ Anstalt.

W, den _____ten _____ 19__

Urschriftlich
dem Herrn Regierungspräsidenten
in

Fr. I. Anw. M _____
überreicht.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Schönermark-Damme.

113. Zur Herstellung und zum Betriebe einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 m von Schönermark (Staatsbahnhof) über Biesenbrow, Golm, Meichow-Polssen, Zichow, Gramzow, Ziegelei Lützlow, Vorwerk Kleinow, Falkenwalde nach Damme für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft wird dem Kreise Angermünde auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung auf unbegrenzte Zeit erteilt.

I. Bauausführung.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Eingangs bezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten.

Soweit hiernach Festsetzungen nicht getroffen sind, gelten die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen jeweiligen Betriebsvorschriften.

Ergänzungen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde von der durch die gedachten minister-

Digitized by Google

riellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Anordnung von Schutzanlagen gegen etwaige von dem Bahnbetriebe drohende Feuersgefahr bleibt für den Fall eintretenden Bedürfnisses vorbehalten.

2. Baufrist.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre nach dem Tage der den Bauplan genehmigenden Verfügung erfolgen.

3. Verhütung von Verkehrsstörungen beim Bau.

Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

4. Privatanschlüsse.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

5. Betriebspflicht.

Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Für den Betrieb sind die jeweilig von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb erlassenen Betriebsvorschriften maßgebend, soweit nicht von der genehmigenden Behörde, der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde oder von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten Abweichungen zugelassen werden.

6. Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von „Fünftausend Mark" verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

7. Betriebsbeamte.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Daneben bestehen für einzelne Zweige des Dienstes die in den Betriebsvorschriften aufgestellten weitergehenden Anforderungen.

8. Entlassung der Bediensteten.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Genehmigungsbehörde oder der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

9. Dienstabzeichen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

10. Fahrgeschwindigkeit und Fahrplan.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine Ermäßigung der Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben. Im übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die unterzeichnete Genehmigungsbehörde und eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

11. Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Höchstbetrag derselben durch die unterzeichnete Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, in welchen das Entgelt für die Beförderung (abweichend von den tarifarischen Preisen) bestimmt wird, sind verboten.

12. Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens acht Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch die Angermünder Zeitung und das Kreisblatt sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

13. Ausschluß bezw. bedingungsweise Zulassung von Gegenständen im Güterverkehr.

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B. hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar,

Digitized by Google

22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281), vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45) und vom 3. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 29 ff.) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B. 2. im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

14. Durchgangsgüterverkehr.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt,

a. Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen,

b. Güter zu befördern, die von Schönermark nach Prenzlau, Strasburg U./M. und Löcknitz und darüber hinaus gelegenen Eisenbahnstationen oder von Strasburg U./M., Prenzlau und Löcknitz nach Schönermark und darüber hinaus gelegenen Eisenbahnstationen bestimmt sind oder sich in den umgekehrten Verkehrsbeziehungen bewegen sollen.

15. Rechnungsführung.

Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der unterzeichneten Genehmigungs- und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16. Militärische Anforderungen.

Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres, einschließlich der Schutztruppen, und der Marine liegen dem Unternehmer in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Derselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Der Unternehmer ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, sein Personal und sein zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienendes Material herzugeben.

Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II E.).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat der Unternehmer zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit seiner Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen.

Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a. Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,

b. Einberufungs-, Entlassungspapiere sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),

c. Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a. und b. bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises

Digitized by Google

auszufällen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) beziehungsweise Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltungen haben die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um den in Betracht kommenden Kleinbahnen schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihnen im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhalten sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahnen auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen usw., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen.

Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

17. Verpflichtungen im Interesse der Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Änderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. a. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

18. Anzeigepflicht über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getötet oder verletzt sind oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von

Digitized by Google

der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde ist außer von den einem Zuge zugestoßenen Unfällen, durch welche Personen getötet oder verletzt sind, auch von allen als „erheblich" zu bezeichnenden Unfällen, d. h. von solchen, durch die an den Betriebsmitteln oder an den Bahnanlagen ein mutmaßlicher Schaden von 500 Mark oder mehr entstanden ist, alsbald nach Eintritt des einzelnen Unfalles Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige sind folgende Punkte zu erörtern:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, tatsächlich festgestellte oder mutmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Falls die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde auf Grund von Besonderheiten der Betriebsanlagen oder dergleichen, auch bei minderwertigen Beschädigungen der Betriebsanlagen wünschen sollte, Anzeige zu erhalten, so ist einem dahingehenden Ersuchen zu entsprechen.

Auch wenn ein besonderes Ersuchen nicht vorliegt, sind der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde alle diejenigen Unfälle anzuzeigen, welche auf besondere Mängel der Anlage schließen lassen, wie z. B. alle Wiederholungen von Unregelmäßigkeiten an einer und derselben Stelle.

Kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, sind nur allmonatlich in einer schematischen Übersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

19. Freifahrten der Aufsichtsbeamten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

20. Unübertragbarkeit der Genehmigung.

Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zulässig.

21. Gültigkeit der Genehmigung.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 4. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

* * *

Muster I.

Berechtigungsschein

für

d (Name des Transportführers) mit Mann vom (Truppenteil)

zur einmaligen Hin- und fahrt zu den Sätzen des Militärtarifs in Wagenklasse von bis

den ten 1 . . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

Muster II.

Gültig als Militärfahrkarte.

Offizier
Unteroffizier und Gemeine mit
Pferd
Fahrzeug im Gewicht von kg (nur auszufüllen, soweit der Stückgutsatz zur Anwendung kommt)
kg Gepäck

des (Truppenteil)

fahren von nach km

[Die Zahlung ist zu stunden.]

den ten 1 . . .

(Siegel oder Stempel.) (Unterschrift der Militärbehörde.)

(und haben an Fahrgeld bezahlt

		Einheitspreis		
für	Offizier	₰ = ℳ	₰
"	Unteroffizier und Gemeine .	" = "	"
"	Pferd	" = "	"
"	Desinfektion von Wagen .	" = "	"
"	Fahrzeug (Gewicht = kg)	" = "	"
"	kg Gepäck 1000 kg =	" = "	"
Abfertigungsgebühr		" = "	"
		Zusammen ℳ	₰)

(Stempel.) (Unterschrift des Bahnbediensteten.)

Anmerkung: 1. Bei Stundung des Fahrgeldes ist die ( ) eingeklammerte, bei Barzahlung die [ ] eingeklammerte Stelle zu streichen.

2. Auf der Rückseite sind etwaige Erläuterungen über den Zweck des Kommandos usw. zu machen, ähnlich wie es durch die Militär-Transport-Ordnung vorgeschrieben ist.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

114. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben. Zugleich

Digitized by Google

als an der Regel elektrischer Bahnen, Berlin, Schöneberger Ufer 12.

Vom 1. Mai 1912.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 47 999. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 000. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 001. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 002. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 003. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 004. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 005. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 006. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 007. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 008. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 009. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 010. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 011. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 012. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 013. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 014. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 015. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 016. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 017. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 018. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 019. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 020. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 021. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 022. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 023. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 024. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 025. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 026. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 027. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 028. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 029. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 030. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 031. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 032. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 033. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 034. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 035. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 036. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 037. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 038. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 039. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 040. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 041. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 042. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 043. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 044. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 045. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 046. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 047. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 048. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 049. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 050. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 051. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 052. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 053. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 054. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 055. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 056. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 057. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 058. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 059. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 060. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 061. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 062. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 063. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 064. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 065. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 066. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 067. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 068. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 069. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 070. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 071. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 072. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 073. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 074. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 075. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 076. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 077. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 078. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 079. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 080. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 081. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 082. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 083. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 084. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 085. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 086. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 087. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 088. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 089. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 090. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 091. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 092. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 093. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 094. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 095. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 096. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 097. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 098. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 099. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 100. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 101. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 102. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 103. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 104. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 105. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 106. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 107. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 108. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 109. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 110. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 111. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 112. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 113. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 114. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 115. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 116. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 117. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 118. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 119. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 120. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 121. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 122. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 123. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 124. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 125. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 126. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 127. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 128. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 129. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 130. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 131. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 132. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 133. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 134. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 135. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 136. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 137. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 138. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 139. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 140. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 141. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 142. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 143. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 144. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 145. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 146. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 147. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 148. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 149. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 150. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 151. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 152. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 153. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 154. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 155. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 156. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 157. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 158. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 159. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 160. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 161. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 162. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 163. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 164. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 165. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 166. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 167. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 168. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 169. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 170. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 171. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 172. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 173. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 174. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 175. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 176. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 177. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 178. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 179. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 180. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 181. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 182. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 183. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 184. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 185. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 186. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 187. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 188. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 189. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin & Pagenstecher, Berlin-Reinickendorf.

Kl. 21 h. Gr. 30. M. 48 190. Verfahren zur Herstellung von Elektroden für elektrische Öfen. Metallwerke Martin

119. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. Uebrige Marktpreise.													
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.						
													Rind-						
													im Großhandel	im Kleinhandel					
														von der Keule	vom Bauch				
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es je 1					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	50	11	95	12	96	12	79	23	—	27	—	25	—	4	73	4	—	2	—	4	50	115	—	1	50	1	30
2	Beeskow	16	42	12	30	12	60	12	70	22	50	27	50	45	—	4	33	3	80	—	—	5	50	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	48	12	75	12	67	13	10	23	50	31	—	22	40	4	45	2	40	—	—	4	25	90	50	1	40	1	20
4	Dahme	15	58	12	20	13	21	12	50	26	—	30	—	35	—	4	60	3	—	2	—	5	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	19	12	58	13	23	12	55	25	—	33	—	28	—	5	50	4	—	—	—	5	—	122	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	16	23	12	58	13	23	13	23	30	—	30	—	35	—	5	—	3	50	—	—	5	80	125	—	1	40	1	20
7	Luckenwalde	15	90	12	67	14	69	13	83	35	—	35	—	45	—	5	—	3	33	—	—	6	—	120	—	1	50	1	50
8	Perleberg	15	97	12	21	—	—	11	83	28	—	35	—	42	50	4	47	3	05	—	—	5	75	130	—	1	60	1	25
9	Potsdam	16	81	12	66	12	94	14	—	26	—	28	50	26	—	5	19	3	56	—	—	5	37	126	22	1	53	1	30
10	Prenzlau	16	27	12	—	12	50	11	77	29	—	31	—	35	—	5	—	4	25	3	—	4	75	115	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	15	38	11	88	13	38	11	88	21	50	33	—	30	50	4	16	3	25	2	25	4	75	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	15	90	12	50	13	50	12	25	23	—	26	—	25	—	4	72	2	56	—	—	4	50	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	17	50	13	50	13	50	12	66	35	—	35	—	55	—	5	23	4	—	3	—	5	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	16	70	13	10	13	83	13	10	26	67	31	25	37	50	5	50	3	50	—	—	5	20	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	50	13	05	13	60	13	57	33	—	35	—	37	—	6	—	4	—	4	—	5	50	125	—	1	70	1	30
16	Strausberg	17	50	12	50	15	—	14	—	35	—	35	—	40	—	6	—	4	—	3	—	7	—	120	—	1	60	1	50
17	Teltow	—	—	12	07	12	95	14	34	26	50	29	—	26	—	6	50	1	75	—	—	6	50	117	50	1	50	1	20
18	Templin	17	—	12	—	13	—	12	—	30	—	30	—	36	—	5	—	3	—	2	—	6	—	100	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	16	20	12	50	13	—	12	20	30	—	24	—	35	—	4	20	2	70	—	—	4	84	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	12	20	—	—	13	70	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	5	—	105	—	1	34	1	06
21	Wriezen	16	70	12	25	13	28	12	25	23	—	27	—	26	—	5	25	3	50	2	50	6	—	125	—	1	35	1	20
	Durchschnitt	16	51	12	45	13	32	12	87	—	—	—	—	—	—	5	—	3	36	—	—	5	34	116	32	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Mai 1904.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes.

120. Auf der Teilstrecke Treuenbrietzen—Beelitz der Neubaulinie Treuenbrietzen—Nauen wird voraussichtlich am 16. d. M. der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Ich erteile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung und weise zugleich für die Verhütung von Unfällen auf folgendes hin:

Die Wegeübergänge werden während des Arbeitszugbetriebes unbewacht bleiben, aber mit Warnungstafeln ausgerüstet und durch Läutepfähle in vorschriftsmäßiger Weise gesichert werden.

Das Betreten der Bahnanlagen und der Geleise der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen überschritten werden.

An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich macht.

Potsdam, den 9. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Viehstands- und Obstbaumlexikon.

121. Seitens des Kgl. Preußischen Statistischen Bureaus ist ein Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat neu herausgegeben worden.

Behörden und Private mache ich auf dieses für viele Zwecke nützliche Werk aufmerksam.

Das statistische Bureau gewährt bei Entnahme des ganzen Werkes, soweit ihm bis zum 1. Juli l. J. unmittelbar Bestellungen zugehen, eine Preisermäßigung von 31,20 Mark auf 25,00 Mark.

Der den Stadtkreis Berlin und die Provinz

preise im Monat April 1904.

waren.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																							
Fleisch.					Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-								Kaffee									
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz							
kostet																								
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.																		
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 45	1 50	1 60	2 25	3 10	— 30	— 25	— 40	— 28	— 40	— 40	— 40	— 47	2 30	2 90	— 20	1 40							
1 30	1 30	1 40	1 80	2 30	2 53	— 30	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 75							
1 20	1 30	1 50	1 60	2 31	3 20	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 60	— 20	1 50							
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 25	1 60							
1 30	1 50	1 55	1 60	2 40	3 53	— 26	— 19	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60							
1 23	1 40	1 40	1 60	2 40	3 29	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60							
1 20	1 30	1 40	1 80	2 50	3 20	— 33	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30							
1 15	1 60	1 40	1 50	2 02	2 54	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 10	2 70	— 19	1 60							
1 40	1 64	1 68	1 60	2 21	3 29	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 80							
1 05	1 25	1 25	1 35	2 30	3 30	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35							
1 20	1 40	1 30	1 80	2 15	2 59	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70							
1 25	1 50	1 60	1 40	2 35	3 18	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 45	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 40							
1 50	1 35	1 50	1 60	2 45	3 36	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60							
1 10	1 20	1 40	1 80	2 42	3 11	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60							
1 30	1 65	1 65	1 60	2 30	3 50	— 38	— 28	— 38	— 48	— 35	— 37	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 40							
1 40	1 50	1 50	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 30	2 90	— 20	1 50							
1 15	1 70	1 50	1 40	2 30	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20							
1 20	1 20	1 40	1 60	2 60	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60							
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 20	— 30	— 26	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 30	—	—	— 20	1 60							
— 95	1 04	1 06	1 40	2 13	2 79	— 26	— 20	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35							
1 20	1 50	1 45	1 60	2 30	3 05	— 29	— 29	— 55	— 28	— 35	— 40	— 43	— 48	1 70	2 20	— 20	1 60							

Der Regierungspräsident.

Brandenburg umfassende 14 Druckbogen starke Werkabschnitt kostet 2,80 Mark.

Potsdam, den 3. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

122. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld. Kreis Osthavelland: Nauen. Kreis Niederbarnim: Kallberge, Herzfelde, Oranienburg, Neu-Weißensee, Lichtenberg, Erkner. Kreis Teltow: Lichtenrade, Britz, Mariendorf, Deutsch-Wilmersdorf.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gutsbezirk Paretz. Kreis Westhavelland: Brädikow. Kreis Zauch-Belzig: Kemnitz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Drewen.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants von Mörner, Kurfürstenstr. 31.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mariendorf, Körbiskrug, Teltow, Großbeeren, Osdorf, Zehlendorf. Kreis Niederbarnim: Franz.-Buchholz, Neu-Weißensee, Reinickendorf, Friedrichsfelde, Waidmannslust, Hohen-Schönhausen. Kreis Ostprignitz: Stolpe, Pritzwalk.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Zachow. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Stralau.

Potsdam, den 10. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Nachtragsgenehmigung für die Strausberg-Herzfelder Kleinbahn.

123. Auf Grund des Schlußsatzes der Nachtragsgenehmigung vom 21. Dezember 1903 — A. 227 12 — (vgl. auch Regier.-Amtsblatt von 1903 Seite 521/22) wird der Firma Lenz und Co. G. m. b. H. in Berlin

NW. 7, Dorotheenstraße Nr. 11, im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin widerruflich die beantragte Genehmigung erteilt, entsprechend dem für ihre Kleinbahn Strausberg-Herzfelde erlassenen Tarif auch weiterhin die nach Anlage B. № XXXV a. zu § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R. G. Bl. S. 557 ff.) bedingungsweise zugelassenen Sprengstoffe von der Beförderung auf genannter Kleinbahn vollständig auszuschließen.

Potsdam, den 9. April 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

124. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Jur, Iwan	Rosenow, Reg.-Bez. Stettin.
Dmyterkow, Mikolaj	"
Balusch, Dmytro	"
Berczink, Tacka	"
Mrozowicz, Michal	"
Lichacz, Jozef	"
Hula, Wasyl	"
Cwihula, Nacka	"
Markowska, Hania	"
Bohaj, Marya	"
Szczur, Tacka	"
" Kasia	"
Lichacz, Malwina	"
" Marya	"
Dyduch, Michael	Knispel, Reg.-Bez. Oppeln.
Trendewicz, Antonie	Zielen, Reg.-Bez. Marienwerder.
" Franziska	"
Porada, Oleska	Arnoldsdorf, Reg.-Bez. Marienwerder.
Sulek, Agnießka	"
Stuczowicza, Filipa	"
Zajac, Marianna	Sarbske, Reg.-Bez. Köslin.
Kruke, "	"
Zarowska, Marianna	"
Tracz, Veronika	"
Butryn, Adam	Klockow, Kreis Westprignitz.
Barau, Michael	"
Dzinrez, Aniela	"
Butryn, Franziska	"
Barau, Katharina	"
Kania, Adalbert	"
Kutyla, Josef	"
Tupay, Zofia	"
Kutyla, Sofie	"
Bolbie, Josef	Rapshagen, Kreis Ostprignitz.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 10. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

125. Für den bisher zum Aufsichtsbezirk des Fischereiaufsehers, Wasserbauwarts Schütze in Havelberg gehörigen Gülper See, Kreis Westhavelland, ist von mir der Seebesitzer Julius Schroeder in Gahlberg, Kreis Westhavelland, ehrenamtlich zum Fischereiaufseher ernannt worden.

Potsdam, den 2. Mai 1904.

Der Regierungspräsident

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung.

126. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Zwischen § 109 und 110 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) wird nachstehender § 109a. eingeschaltet:

§ 109a. Das Ueberholen von in Fahrt befindlichen Schleppzügen durch andere Schleppzüge ist auf der Sakrow—Paretzer Wasserstraße vom Göttin-See (km 138,0) bis zum Jungfern-See (km 150,0) mit Ausnahme der offenen Seestrecken verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 26. April 1904.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufnahme in das Waisenhaus Oranienburg.

19. Das Königliche Waisenhaus zu Oranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden nur **arme** in der evangelischen Religion erzogene Waisenkinder — Knaben und Mädchen — deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von 8—10 Jahren Aufnahme.

Vor der Aufnahme sind beizubringen: 1) Geburts- und Taufschein des Kindes, 2) der Totenschein des Vaters oder der Eltern, 3) ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern sowie die notorische Armut derselben, 4) die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des

Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranlagt sei, 5) ein Impfattest sowie endlich 6) die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige. Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu unterwerfen hat.

Außerdem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisenhaus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden.

Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt.

Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den abgelaufenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverkürzt zu Gute.

Bewerbungen um die Eingangs genannten Stellen sind unter Beifügung der zu 1 bis 6 genannten Zeugnisse **bei der Königlichen Regierung** anzubringen. **Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam.**

Potsdam, den 3. Mai 1904.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Beschluß des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. Oder, betreffend Gemeindebezirksveränderung der Stadt Teupitz.

19. In Gemäßheit des § 2 Absatz 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 2 Ziffer 4 und 6 des Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 8 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird nach Einwilligung der Beteiligten sowie nach Anhörung des Kreistages der Kreise Teltow und Luckau genehmigt, daß die von dem Rittergutsbesitzer H. Roth zu Oderin, Kreis Luckau, käuflich erworbene, im Gemeindebezirk der Stadt Teupitz, Kreis Teltow, belegene, unter Artikel 70 der Grundsteuermutterrolle und im Grundbuche Band II. Blatt 89 eingetragene (Wiesen-) Parzelle Kartenblatt 5 № 44/2 in einer Größe von 41 ar 89 qm von dem Bezirke der Stadtgemeinde Teupitz abgetrennt und mit dem selbständigen Gutsbezirke Oderin vereinigt wird. Die Bezirksveränderung tritt nach dem übereinstimmenden Wunsche der Beteiligten erst mit dem ersten September 1904 in Kraft.

Frankfurt a. Oder, den 25. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident. Ebeling. Fahle.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

7. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 15. bis einschließlich 22. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin, den 27. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

43. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Tempelhof liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der Hasenhaide und am Kaiser Friedrich-Platz in Tempelhof.

Berlin C. 2, den 3. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

44. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf bei Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der Pariser-, Uhland-, Pfalzburger- und Nachodstraße sowie am Ludwigskirchplatz.

Berlin C. 2, den 3. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unterirdische Fernsprechanlagen.

45. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Schoeneberg bei Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung von unterirdischen Fernsprechanlagen im Zuge der Augsburger-, Passauer-, Geisberg- und Würzburgerstraße daselbst.

Berlin C. 2, den 3. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

46. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 7 hier O. 27 Blankenfeldestraße 9 liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der Pallisaden-, Bötzow-, Lippehner- und Kniprodestraße.

Berlin C. 2, den 4. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung von Kabelkanälen.

47. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier W. 35 Lützowstraße 95 liegt ein Plan aus über die Herstellung von Kabelkanälen aus gußeisernen Röhren in der Potsdamer-, Lützow- und Dennewitzstraße.

Berlin C. 2, den 6. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

48. Bei der Postagentur in Rahnsdorfer Mühle (Kr. Niederbarnim) wird am 6. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 2. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtner.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

49. Bei der Posthilfstelle in Schmerzke bei Brandenburg (Havel) wird am 6. Mai d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 2. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

19. Erledigt ist die unter privatem Patronat stehende Diakonatsstelle zu Pritzwalk, Diözese gleichen Namens, mit welcher die Pfarramtsgeschäfte zu Sarnow und Boddin verbunden sind, durch Versetzung des Diakonus Kottig am 1. Mai 1904. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

45. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polzei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Landespolizeibezirkes Berlin unter Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer den Verkauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreibt, hat zugleich mit der durch § 35 Absatz 6 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben.

§ 2. Sämtliche Räume sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§ 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel sind mit lateinischen und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer schwarzer Schrift auf weißem Grunde zu versehen. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel"

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 verlangten Be-

---

47. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	51	17	46	17	40	13	04	12	99	12	97	13	49	12	19	11	34	14	55	13	56
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Grüne Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	34 —	38 —	42 50	6 52	1 50	1 25	1 30	1 50	1 50	1 45	2 30	3 30
in Charlottenburg	35 —	37 50	35 —	6 50	1 50	1 20	1 35	1 45	1 40	1 40	2 40	3 10
in Schöneberg . .	36 44	36 79	37 91	6 51	1 53	1 24	1 33	1 51	1 42	1 43	2 37	3 03
in Rixdorf	— —	— —	— —	6 25	1 33	1 13	1 17	1 23	1 20	1 36	2 20	3 40

Berlin, den 6. Mai 1904.

zeichnungen wird für bestehende Handlungen eine Uebergangszeit bis zum 31. Dezember 1906 gewährt. Neue Anlagen sind den gegenwärtigen Vorschriften sogleich entsprechend einzurichten.

§ 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraum, wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabet — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen nach ihrem Inhalt und nach der Größe geordnet übersichtlich aufzustellen. In neuen Geschäften und bei Verlegung bestehender Geschäfte in neue Geschäftsräume hat die Aufstellung einreihig zu erfolgen. Vom 1. Januar 1907 ab ist ausschließlich die einreihige Aufstellung zulässig.

§ 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§ 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§ 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme gegen Empfangsbescheinigung vorbehaltlich späterer Bezahlung zu.

§ 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen ihrer Bezeichnung entsprechen, echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet sein, dürfen auch weder verdorben, noch verunreinigt sein.

§ 9. Auf Geschäfte, welche nur an Zwischenhändler oder Wiederverkäufer verkaufen, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 10. Vorstehende Vorschriften treten sofort in Kraft. Alle entgegenstehenden Verordnungen werden aufgehoben.

§ 11. Die über den Verkehr mit Arzneimitteln bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit in den betreffenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Berlin, den 30. April 1904.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 30. April 1904.

Der Polizei-Präsident.

Benutzung von Scheinwerfern.

46. Ich mache hierdurch öffentlich bekannt, daß die Benutzung von Scheinwerfern mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte Gefährdung des Schiffsverkehrs auf den mir unterstellten Wasserstraßen in Zukunft verboten ist.

Berlin, den 3. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident.

Monat April 1904.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering	gut	mittel	gering		runder	mixed					Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
12 59	21 45	19 25	17 05	14 65	11 44	11 72	3 91	6 13	6 20	102 71	7	88	2	16	3	81
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 70	— —	— —	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gerstengrütze		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (bestes)
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java im gebr. Zustand	Java, gelb (im gebr. Zustand)		
	Es kosten je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 32	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 39	— 28	— 48	— 44	— 44	— 46	— 42	— 64	2 21	— —	2 81	— 20	1 24
in Schöneberg . .	— 40	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	2 10	— —	2 60	— 20	1 20
in Rixdorf	— 35	— 30	— 40	— 40	— 45	— 45	— 45	— 55	2 40	— —	3 20	— 20	1 —

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

18. Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk von Berlin, was folgt:

Für die Monate Juni und Juli dieses Jahres treten die Bestimmungen des § 14 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1901 außer Kraft und werden für die gleiche Dauer durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Jedes nicht im Landespolizeibezirk Berlin registrierte, der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, welches vorübergehend im genannten Bezirk verwandt wird, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den lateinischen Buchstaben G. B und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2. Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (§ 1) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

§ 3. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 1) sind solche Kraftfahrzeuge befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in demjenigen preußischen Verwaltungsbezirke oder in demjenigen deutschen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 4. Außer dem Kennzeichen (§ 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeugs vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 № 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Berlin, den 2. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident.

Verleihung des Enteignungsrechts.

19. Auf Ihren Bericht vom 27. März d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Tile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abteilung VII. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Palermo, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 5. April 1904.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 28. April 1904.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Freudheim.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderung des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.

5. Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß nach dem Bundesratsbeschluß vom 24. März d. Js. — § 244 der Protokolle — die Anmerkung zu dem Artikel „Austern" auf Seite 22 des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, wie folgt, abgeändert worden ist:

„Zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, von denen 1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 kg haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Bedingung nach № 374. (844) zollfrei belassen werden, daß sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober desselben Jahres erfolgt."

Berlin, den 30. April 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

7. **Nachtrag zum Reglement**
über die Verteilung der Staatsrente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden gemäß §§ 1, 5, 6 und 12 des Gesetzes betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände vom 2. Juni 1902.

An die Stelle der §§ 5 und 6 des Reglements treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Das letzte Viertel des in § 1 bezeichneten Restbetrages der Dotationsrente im Betrage von 81200 ℳ dient zur Unterstützung von leistungsschwachen Land- und Stadtgemeinden behufs ihrer Entlastung in der öffentlichen Fürsorge für Sieche, Krüppel und ähnliche Hilfsbedürftige.

Als leistungsschwach gelten solche Gemeinden, welche
1) unter dem durchschnittlichen Einkommensteuer-Kopfsatze der Provinz stehen und
2) außer stande sind, die Kosten für eine angemessene Unterbringung solcher Hilfsbedürftigen ohne erhebliche Beeinträchtigung in ihren kommunalen Aufgaben aufzubringen.

§ 6.

Die Unterstützung erfolgt nach einem vom Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten aufgestellten Verwendungsplan durch
a. Gewährung von Beihilfen oder
b. Bereitstellung von Anstalten zur Aufnahme von Siechen, Krüppeln und ähnlichen Hilfsbedürftigen.

* * *

Vorstehender Nachtrag zum Reglement über die Verteilung der Staatsrente ist von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung desselben vom 26. Februar 1904, vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Herren Minister, beschlossen worden.

Berlin, den 14. März 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(L. S.) gez. von Manteuffel.

Tgb. № 623 C.

* * *

Der von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage am 26. Februar 1904 beschlossene Nachtrag zu dem Reglement über die Verteilung der zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden bestimmten Rente wird hierdurch gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 167) genehmigt.

Berlin, den 21. April 1904.

Der Finanzminister.
In Vertretung: gez. Dombois.

F.-M. I. 5768.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. v. Bischoffshausen.

IVa. 329.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: gez. Schultz.

M. d. ö. A. III. 3962.

* * *

Vorstehender Reglementsnachtrag wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin W. 10, den 5. Mai 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Tgb. № 1211 C.

Provinzialabgabe für 1903.

8. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Rechnungsjahr 1903 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1903 erforderlichen Betrages von 3105000 Mark die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der in diesem Jahre erledigten Berufungen aus den Vorjahren — auf 10 v. H. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach verteilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1903 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Kreis	Steueraufkommen ℳ	Provinzialabgabe ℳ
1.	Angermünde	473689	47369
2.	Nieder-Barnim	2718358	271836
3.	Ober-Barnim	782421	78242
4.	Beeskow-Storkow	220940	22094
5.	Ost-Havelland	532547	53255
6.	West-Havelland	439927	43993
7.	Jüterbog-Luckenwalde	405670	40567
8.	Lebus	668782	66878
9.	Prenzlau	542838	54284
10.	Ost-Prignitz	417908	41791
11.	West-Prignitz	600795	60080
12.	Ruppin	523149	52315
13.	Teltow	4480086	448008
14.	Templin	306505	30650
15.	Zauch-Belzig	427250	42725
16.	Brandenburg a./H.	530681	53063
17.	Charlottenburg	5593312	559331
18.	Frankfurt a./O.	647877	64788
19.	Potsdam	854085	85408
20.	Rixdorf	878317	87832
21.	Schöneberg	2249665	224967
22.	Spandau	528751	52875
23.	Arnswalde	226024	22602
24.	Cottbus, Land	196855	19685
25.	Crossen	282824	28282
26.	Friedeberg N./M.	313021	31302
27.	Königsberg N./M.	635259	63526
28.	Landsberg a./W., Land	297547	29755
29.	Soldin	299728	29973
30.	Ost-Sternberg	223485	22348
31.	West-Sternberg	216885	21689
32.	Züllichau-Schwiebus	238379	23838
33.	Cottbus, Stadt	544673	54467
34.	Landsberg a./W., Stadt	280935	28094
35.	Calau	526641	52664
36.	Guben, Land	204168	20417
37.	Luckau	361639	36164
38.	Lübben	140497	14050
39.	Sorau	454912	45491
40.	Spremberg	208978	20898
41.	Forst (Lausitz)	344724	34472
42.	Guben, Stadt	282342	28234
	Summe	31103019	3110302

Mit Rücksicht auf § 7 des Reglements über die Verteilung der Staatsrente nach dem Gesetz vom 2. Juni 1902 ist für 1903 der durchschnittliche Einkommensteuer-Kopfsatz in der Provinz auf 5,863 ℳ und nach Ausscheidung der Stadtkreise auf 4,092 ℳ festgesetzt worden.

Berlin, den 30. April 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Vereinigte Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatseisenbahnen, Königlich Preußische Militäreisenbahn, Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, Cronberger, Farge-Vegesacker, Ilme-Kerkerbach- und Kreis Oldenburger Eisenbahn.

10. Der in unserer Bekanntmachung vom 15ten März d. J. angekündigte neue Gütertarif ist erschienen und kann zum Preise von 20 Pf. für das Gemeinsame Heft II. A, von 30 Pf. für die zugehörige Allgemeine Kilometer-Tarifstabelle, 2,00 *M* für das Tarifheft II. B., 2,00 *M* für das Tarifheft II. C., 2,00 *M* für das Tarifheft II. D., 1,80 *M* für das Tarifheft II. E., 2,00 *M* für das Tarifheft II. F., 1,00 *M* für das Tarifheft II. G., 0,80 *M* für das Tarifheft II. H., 2,00 *M* für das Tarifheft II. J., 1,10 *M* für das Tarifheft II. K., 1,00 *M* für das Tarifheft II. L. durch die Güterkassen und durch das hiesige Auskunftsbureau (Bahnhof Alexanderplatz) bezogen werden.

Berlin, den 25. April 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Stadtsekretär Otto Boß aus Gronau i./W. ist zum Bürgermeister der Sadt Friesack auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 3. Mai d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Bürgermeister Lange in Kloster Zinna für den Bezirk 3 — „Zinna", — b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Rittergutsbesitzer Hauffe in Kappan für den Bezirk 1 — „Damm" — und Rittergutsbesitzer Bohnstedt in Kaltenhausen für den Bezirk 3 — „Zinna" —.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden. zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister von Doehn, Lehnin, für den Bezirk 26 — „Lehniner Forst" —

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Eggert, Liebenthal, für den Bezirk 12 — „Liebenthal" —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Scherz, Blumenthal, für den Bezirk 9 — „Rosenwinkel" —.

Der Regierungs-Militärsupernumerar Seliger ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Katasterlandmesser Hans Müller, bisher in Frankfurt a. O., ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Der staatlich geprüfte Bauführer Erich Köhn ist zum Regierungsbauführer ernannt und vereidigt worden.

Der bisherige Archidiakonus Wilhelm Heinrich Eugen Johannes Witte zu Treuenbrietzen ist zum Oberpfarrer in Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Prediger in Burg, Karl Wilhelm Gustav Ehlert, ist zum Inhaber der ehemals lutherischen Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Paul Friedrich Rohrlach in Pyrehne ist zum Pastor in der Parochie Biesdorf, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirke Potsdam ist erteilt dem Fräulein Eveline Neumann in Dallmin, Kreis Westprignitz.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche zu Crussow von Fräulein Rother: Altardecke; der Kirche zu Stützkow von verwitwete Frau Pfarrer Bürger: Velum.

Belzig: der Kirche zu Linthe von der konfirmierten Jugend: Altar- und Kanzelbekleidung, von den Hausvätern der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung, Altardecke, Altarteppich, Velum, Taufsteindecke und Lesepultbekleidung, von Wwe. Jahn: 2 Altarvasen; der Kirche zu Raebigke vom Gemeinde-Kirchenrat: Kronleuchter, vom Amtsvorsteher Arndt: Kirchenglocke, von Frau Amtsvorsteher Arndt: Kronleuchter, von Frauen der Gemeinde: Altarbekleidung, von Pfarrtöchtern und Jungfrauen der Gemeinde: zwei Teppiche, aus dem Pfarrhause: Taufdecke, Ambobekleidung und 2 Armleuchter, von Jünglingen der Gemeinde: Lutherbild; der Kirche zu Kl.-Marzehns vom Büdner Knape: Hostiendose.

Berlin-Land II.: der Kirche zu Tegel von Frau Lechner: Taufsteindecke.

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Dahmsdorf vom Gutsbesitzer Zech und Frau: 50 Mark zur Anschaffung einer Abendmahlskanne, von Frau Rentier Zech: 9,75 Mark zur Anschaffung einer Kanzelbibel, von 4 Bauergutsbesitzern, 7 Kossätenfamilien und 2 Altsitzern: 153 Mark zur Anschaffung einer Altarbekleidung, von 2 Gastwirten und 23 Büdnerfamilien: 44 Mark zur Anschaffung von Taufbecken und Taufkanne; der Kirche zu Alt-Töplitz von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Kronleuchter, von mehreren Gemeindegliedern: Altar- und Kanzelbekleidung, Patene und Hostiendose.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Steglitz vom Rentier Lademann: 4000 Mark zur Grabpflege.

(Schluß folgt.)

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage
zum 19ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 13. Mai 1904.

Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen

für die Benutzung zu den statistischen Erhebungen u. Veröffentlichungen über die Sterblichkeit u. Todesursachen in Preussen.

I. Infektionskrankheiten, Zoonosen und Schmarotzerkrankheiten (Infektionskrankheiten allgemeiner Natur, 1—25, Zoonosen 26—29, Schmarotzerkrankheiten 30—33).
II. Vergiftungen (34 -36).
III. Aeussere Einwirkungen (37).
IV. Störungen der Entwickelung und Ernährung (38—56).
V. Krankheiten der Organe (57—175).
- A. der Haut (57, 58) und des Zellgewebes (59—63),
- B. der Muskeln (64—66) und Sehnen (67),
- C. der Knochen (68), Knorpel (69) und Gelenke (70—72),
- D. des Blutes und der blutbildenden Drüsen (73—77),
- E. des Gefässsystems (Herzkrankheiten 78 bis 86, Gefässkrankheiten 87, 88),
- F. des Nervensystems (Hirnhaut und Gehirn 89—96, Rückenmark 97—104, Nerven 105 bis 112),
- G. des Ohres (113),
- H. des Auges (114),
- J. der Respirationsorgane (der Nase 115, des Kehlkopfs 116—119, der Bronchien 120, 121, der Lunge 122—128, des Brustfells 129),
- K. des Verdauungsapparats (der Mundhöhle 130, des Rachens und Halses 131, der Speicheldrüsen 132, der Speiseröhre 133, des Magens 134, des Darms 135—141, Brüche 142, des Bauchfells 143, der Leber 144—146, der Gallenblase 147, der Bauchspeicheldrüse 148),
- L. der Harnorgane (149—154),
- M. der Geschlechtsorgane (155—175, beim männlichen Geschlecht 155—161, beim weiblichen Geschlecht 162—175).

VI. Andere sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten (176).

Die wesentlich als Krankheiten und nur für aussergewöhnliche Komplikationen als Todesursachen vorkommenden Bezeichnungen sind *cursiv* gedruckt. [Krankheitsbezeichnungen, welche nur ungenaue Diagnosen, Begleit- und Folgeerscheinungen von Krankheiten darstellen, sind in eckigen Klammern gedruckt.]

I. Infektionskrankheiten, Zoonosen und Schmarotzerkrankheiten.

Infektionskrankheiten allgemeiner Natur.

1. a) **Masern**, Morbilli.
   b) **Röteln**.
2. **Scharlach**.
   a) Scharlach, Scarlatina.
   b) Scharlach-Nierenentzündung.
   c) Scharlach-Bräune, Scharlach-Diphtherie.
   d) Scharlach-Sepsis.
3. *Frieseln* (Miliaria, Schweissfriesel bei 57 d).
4. **Pocken**, Variola, Varioloïs; natürliche, modifizierte, blutige Menschenblattern.
5. **Windpocken, Varicellae**.
6. **Rose**, Erysipelas; Wander-, Blatter-, Haut-, Kopfrose; Rotlauf, Blasenrotlauf, phlegmonöses, brandiges Erysipel.
7. **Diphtherie**:
   a) Diphtherie, diphtherische Geschwüre; diphtherische Bräune; brandige Bräune; brandige Rachenentzündung; brandige Entzündung der Mundschleimhaut; Diphtherie des Rachens, der Mandeln, der Nase, der Augen. Croup, häutige Bräune, Angina membranacea; Laryngitis fibrinosa, Kehlkopfbräune, Luftröhrenbräune.
   b) Diphtherie der Haut, der äusseren Genitalien.
   c) Diphtherische Laryngostenose.
   d) Diphtherische Lähmungen.
   e) Diphtherie-Nierenentzündung.
   f) Diphtherie-Sepsis.
8. **Keuchhusten**, Stickhusten, Tussis convulsiva, Pertussis.
9. **Grippe, Influenza.**

10. **Blutvergiftung**, Wundfieber, Eitervergiftung, Eiterfieber, Pyaemia, Septhämie, Septicaemie, Fleischvergiftung, bacillären (Fleischgift s. 34 a α; Scharlach-Sepsis bei 2 d, Diphtherie-Sepsis bei 7 f.)
11. **Kindbettfieber**, Febris puerperalis, Wochenbettfieber; Pyaemie im Wochenbett; Endometritis puerperalis; Entbindungsfieber, einschliesslich Unterleibsentzündung während und nach der Geburt, Peritonitis puerperalis, Pelviperitonitis puerperalis.
12. **Starrkrampf**:
    a) Tetanus und Trismus; Kinnbackenkrampf, Mundklemme; Wundstarrkrampf, Tetanus und Trismus traumaticus.
    b) Tetanus neonatorum.
    c) Tetanus puerperalis.
13. a) **Typhus**, Abdominaltyphus, Typhus abdominalis, Typhoidfieber; Unterleibtyphus; Nervenfieber, typhöses Fieber [gastrisches Fieber, Febris gastrica.]
13. b) **Weilsche Krankheit.**
13. c) **Paratyphus.**
14. **Fleckfieber**, **Flecktyphus**, Typhus exanthematicus, Typhus petechialis; Ausschlagtyphus.
15. **Rückfallfieber**, Febris recurrens, Rückfalltyphus.
16. **Ruhr**, übertragbare, Dysenteria, rote, weisse, epidemische, endemische Ruhr; Darmdiphtherie.
17. a) **Asiatische Cholera**, Cholera asiatica s. epidemica.
17. b) **Cholera nostras**, einheimischer Brechdurchfall (Brechdurchfall s. 135 c).
18. **Pest.**
19. *Mumps, Parotitis epidemica s. maligna; Ziegenpeter; epidemische, bösartige Ohrspeicheldrüsenentzündung.*
20. **Genickstarre**, übertragbare, epidemische Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis) cerebrospinalis epidemica.
21. **Wechselfieber**, kaltes Fieber, Febris intermittens; Malaria.
22. **Akuter Gelenkrheumatismus**, Rheumatismus articulorum acutus; Polyarthritis acuta.
23. **Venerische Krankheiten:**
    A. **Syphilis**, Lues.
    a) *Primäre Syphilis (harter Schanker).*
    b) *Sekundäre (Roseola, Papulae mucosae, breite Kondylome, syph. Halsaffektionen).*
    c) Tertiäre (Gummata, Hautausschläge, Syphilide usw.), Gehirnsyphilis, Knochenaffektionen, syphilitische Exostosen, Tophi.
    d) Kongenitale (Hereditäre).
    e) Ohne Bezeichnung der Grade.

    B. **Gonorrhöe.**
    a) Gonorrhöe, Tripper, Blennorhöe;
    b) Tripper-Folgekrankheiten:
    α) Gelenkrheumatismus,
    β) sonstige (gonorrhoische Endokarditis, Epididymitis, Salpingitis usw.).

    C. *Weicher Schanker*, Bubo.
24. **Lepra**, Aussatz.
25. **Tuberkulose.**
    a) Lungenschwindsucht, Phthisis pulmonum; Schwindsucht; Tuberkulose; [Lungenabzehrung; hektisches Fieber, Zehrfieber], galoppierende Schwindsucht, tuberkulöse Hämoptoë, Lungenblutsturz.
    b) Halsschwindsucht, Kehlkopf-, Luftröhrenschwindsucht, Phthisis laryngea.
    c) Miliartuberkulose.
    d) Skrofeln, Scrofulosis; tuberkulöse Drüsenleiden [Drüsenkrankheit; Drüsenanschwellung, Drüsenverhärtung, Drüsenfieber], Drüsentuberkulose.
    e) Hauttuberkulose; Lupus; fressende Flechte.
    f) Knochen-, Gelenktuberkulose, tuberkulöser Abscess, kalter Abscess, Tumor albus.
    g) Tuberkulöse Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis) tuberculosa s. granulosa; akuter Hydrocephalus.
    h) Solitärer Gehirntuberkel.
    i) Unterleibschwindsucht, Phthisis intestinalis; Darmschwindsucht; tuberkulöse Darmgeschwüre; Darmtuberkeln; tuberkulöse Bauchfellentzündung, Gekrösschwindsucht, Phthisis mesenterica.
    k) Nierentuberkulose; Nephrophthisis.
    l) Blasentuberkulose.
    m) Tuberkulose der männlichen Geschlechtsorgane.
    n) Tuberkulose der weiblichen Geschlechtsorgane.
    o) Allgemeine Tuberkulose.

Zoonosen:

26. **Hundswut**, Hydrophobia.
27. **Milzbrand**, Pustula maligna, Anthrax contagiosus, Milzbrandkarbunkel.
28. **Rotzkrankheit**, Malleus humidus.
29. *Maul- und Klauenseuche, Aphthae epizooticae.*

Schmarotzerkrankheiten.

30. **Wurmkrankheiten.**
    a) Blasenwürmer, Cystica: Cysticercus (Finnen), Echinococcus.
    Insbesondere:
    α) Blasenwürmer des Gehirns,
    β) Blasenwürmer der Leber, des Auges.
    b) *Cestoden: Bandwurm, Taenia (mediocanellata, solium). Bothriocephalus latus.*

c) Nematoden:
α) Trichinenkrankheit, Trichinosis.
β) Anchylostoma duodenale.
γ) *Fadenwurm, Oxyuris vermicularis; Ascaris lumbricoides, Spulwurm;* Strongylus duodenalis, Anguillula intestinalis (stercoralis), Trichocephalus dispar.
d) *Sonstige Würmer. Helminthiasis.*

31. a) *Krätze, Scabies, Räude.*
b) *Läuse, Phthiriasis, Kopfläuse, Kleiderläuse, Filzläuse (Pediculi pubis).*

32. **Fadenpilzkrankheiten:**
a) Schwämmchen, Aphthae (Aphthae epizooticae bei 29); Soor, Stomatitis aphthosa s. mycotica.
b) *Favus.*
c) *Pityriasis.*
d) *Herpes tonsurans.*
e) *Aspergillus* und andere.

33. **Strahlenpilzkrankheit,** Aktinomykosis.

II. Vergiftungen.

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

34. a) **Organische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
α) Fleischgift, Wurstgift, Muschelgift, Fischgift, Käsegift usw.,
β) Schlangenbiss, Insektenstich,
γ) Pilze, Schwämme; Tollkirsche; Mutterkorn (Ergotismus; Kriebelkrankheit); Stechapfel; Schierling; Nikotin, Morphium Strychnin; Aether; Chloroform; Lachgas; Coffeïn, Atropin; Cocaïn, Nitrobenzol, Anilin, Karbolsäure, Oxalsäure, Cyankali, Blausäure, Jodoform usw.
b) **Anorganische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
α) akute Vergiftung: Brechweinstein, Säuren (Vitriol), Aetzlauge (Ammoniak), Arsenik, Quecksilber, Sublimat, Phosphor, Bleiessig, Bleizucker usw.
β) chronische Vergiftung: Bleipräparate, Brom, Chlor, Jod, Phosphor, Quecksilber, Arsenik usw.
c) **Vergiftungen** ohne nähere Angabe.

35. **Giftige Gase:** Kohlendunst, Kohlenoxyd, Rauchvergiftung; Leuchtgas; Schwefelwasserstoffgas, Kloakengase, Grubengase usw.

36. **Alkoholvergiftung.**
a) akute.
b) chronische; Trunksucht.
c) Delirium tremens; Säuferwahnsinn.

III. Aeussere Einwirkungen.

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

37. a) **Quetschungen und Zerreissungen.**
b) **Knochenbrüche:**
α) des Schädels,
β) des Schulterblatts und Schlüsselbeins,
γ) der Wirbelsäule,
δ) der Rippen,
ε) des Beckens,
ζ) der oberen Gliedmassen,
η) der unteren Gliedmassen,
ϑ) ohne nähere Angabe.
c) **Verstauchungen.**
d) **Verrenkungen:**
α) an den oberen Gliedmassen,
β) an den unteren Gliedmassen,
γ) sonstige Verrenkungen.
e) **Wunden:**
α) durch Hieb, Stich, Schnitt,
β) durch Schuss,
γ) durch Biss (ausser 26 u. 34 α β),
δ) durch sonstige Ursachen.
f) **Verbrennung und Verbrühung, Brandwunden.**
g) **Erfrieren.**
h) **Gehirnerschütterung.**
i) **Hitzschlag, Sonnenstich** (Insolation).
k) **Blitzschlag.**
l) **Elektrischer Strom.**
m) **Ertrinken.**
n) **Erhängen.**
o) **Ersticken.**
p) **Hinrichtung.**
q) **Fremdkörper** mit Bezeichnung des Organs.
r) [**Verletzung** ohne nähere Angabe der Art und des Sitzes:
α) durch Explosion,
β) durch Ueberfahren,
γ) durch Maschinen,
δ) durch Sturz, Fall, Schlag, Wurf, Stoss,
ε) durch Erschütterung,
ζ) auf sonstige Weise.]
s) [**Verblutung** ohne nähere Angabe.]
t) [**Operationen** ohne nähere Angabe.]

IV. Störungen der Entwickelung und Ernährung.

(Bei No. 38 und 39 sind die gestorbenen Kinder bis zum Alter von einem Monat und bei No. 45 die gestorbenen unter 60 Jahre alten Personen besonders hervorzuheben.)

28. **Angeborene Lebensschwäche,** Debilitas et Asphyxia neonatorum (Mangel an Atembewegung).

39. **Bildungsfehler, Missgeburt,** Vitia primae formationis z. B. angeborener Darmverschluss (Atresia ani), Gehirnbruch, Hasenscharte, Wolfsrachen, Spina bifida, gespaltenes Rückgrat, Rückenmarkwassersucht, andere Spalt-

bildungen usw., Doppelmissbildungen, Teratome, Steissgeschwulst usw. (ausser den unter No. 81 b, 156, 158 b besonders angeführten Bildungsfehlern).

40. **Zahnen**, Dentitio; Zahndurchbruch, Zahnkrampf, Zahnfieber.
41. **Englische Krankheit**, Rachitis; weicher Hinterkopf, Craniotabes.
42. **Osteomalacia, Knochenerweichung.**
43. **Abzehrung der Kinder**, Atrophia infantum.
44. a) **Erschöpfung, Entkräftung**, Inanitio.
    b) **Hungertod.**
45. **Alterschwäche**, Marasmus senilis.
46. **Brand**, Gangraena.
    a) Brandgeschwür, Ulcus gangraenosum.
    b) Druckbrand, Decubitus, brandiges Durchliegen.
    c) Wasserkrebs, Noma, Cancer aquaticus.
    d) Brand der Alten, Gangraena senilis, Arteriosklerotischer Brand.
47. a) **Myxoedem.**
    b) Kachexia strumipriva. Kachexia thyreopriva.
48. **Kretinismus.**
49. **Zuckerkrankheit**, Diabetes mellitus, Melliturie, Zuckerruhr, Harnruhr, diabetischer Brand.
50. **Diabetes insipidus**, Zuckerlose Harnruhr.
51. **Gicht**, Arthritis urica.
52. **Bronzekrankheit**, Addisonsche Krankheit.
53. **Fettsucht**, Polysarcia.
54. *Akromegalie.*
55. *Riesenwuchs.*
56. **Neubildungen.** (Sitz anzugeben! Lymphome bei 73 c.)
    A. Bösartige Neubildungen.
    a) Krebs, Karcinom (Cancroid)
    α) der äusseren Bedeckungen, Haut mit Schweissdrüsen und Talgdrüsen, Unterhautzellgewebe), Ulcus rodens,
    β) der Verdauungsorgane (Magen, Speiseröhre, Gallenblase usw.),
    γ) der Atmungsorgane (Lunge, Kehlkopf, Luftröhre usw.),
    δ) des Harnapparats (Niere, Blase usw.),
    ε) der Geschlechtsorgane,
    ζ) sonstige Karcinome, allgemeine Karcinose.
    b) Sarkom.
    c) Andere bösartige Neubildungen (wie Melanom, Endotheliom, Skirrhus, Myelom, Epulis, Gliom, Hypernephrom, Mischgeschwülste, Kystoma papillare, Malignes Adenomyom, Chorionepitheliom, Blasenmole, Deciduom, Gliosarkom.)
    B. Gutartige Neubildungen.
    a) Fibrom, Lipom, Angiom, Myxom, Atherom (Grützenbeutel), Adenom, Warze (Verruca), Molluscum contagiosum; Chondrom, Enchondrom, Osteom, Exostose; Myom; Kystom; Adenomyom, Neurom, Gangliom, Psammom usw.,
    b) Polypen.
    c) Kropf, Struma.
    C. [Geschwülste, Tumoren ohne nähere Angabe.]

V. Krankheiten der Organe (ausschl. der bei Gruppe I bis IV aufgeführten).

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

A. Krankheiten der Haut und des Zellgewebes.

57. a) Ekzem, nässende Flechte (am Ohre 113 a).
    b) *Psoriasis.*
    c) *Urticaria.*
    d) *Miliaria, Schweissfriesel.*
    e) Pemphigus, Blasenausschlag.
    f) *Herpes zoster, Gürtelrose.*
    g) *Grind, Seborrhöe.*
    h) *Haarschwund, Alopecia.*
    i) *Ichthyosis.*
    k) *Muttermal, Nävus. Blutschwamm, Nävus vasculosus.*
    l) *Sonstige Hautausschläge, Dermatitis, Erythem, Prurigo, Pruritus* (Pr. vulvae bei 162 a), *Lichen, Impetigo, Akne (Finnen), Herpes, Hühneraugen, Hyperhidrosis usw.*
58. **Furunculosis**, Blutgeschwür, Karbunkel (Milzbrand-Karbunkel bei 27).
59. **Zellgewebsentzündung:**
    a) Phlegmone, Abscess, Geschwür, Zellgewebsvereiterung, Eitergeschwulst; Lymphgefässentzündung, Lymphangitis, Zellhautentzündung (Phl. colli profunda bei 131).
    b) *Panaritium, Akelei, infektiöses Fingergeschwür.*
    c) *Eingewachsener Nagel, Entzündung des Nagelbettes.*
60. a) **Zellgewebeverhärtung der Neugeborenen**, Induratio telae cellulosae, Sklerema neonatorum; Bindegewebeverhärtung.
    b) **Sklerema adultorum**; Sklerodermia.
61. a) **Nabelentzündung**, Omphalitis; Nabelvereiterung; Nabelbrand, Nabeldiphtherie, Nabelgefässentzündung; Nabelarterienentzündung.
    b) **Nabelblutungen**, Hämorrhagia umbilicalis.
62. *Ulcus cruris, Fussgeschwür.*
63. **Elephantiasis.**

B. Krankheiten der Muskeln und Sehnen.

Krankheiten der Muskeln.

64. *Muskelentzündung, Myositis, Psoitis.*
65. *Muskelrheumatismus; Lumbago, Hüftweh; Hexenschuss; [Reissen; Kreuzschmerzen. Rheumatismus ohne nähere Bezeichnung.]*

66. **Muskelentartung**, Muskelatrophie; Muskelhypertrophie (progressive Muskelentartung, Duchennesche Krankheit bei No. 102).

Krankheiten der Sehnen.

67. a) *Sehnenscheidenentzündung, Tendovaginitis, Tendosynovitis.*
Ueberbein, Ganglion, Hygroma. Bursitis praepatellaris.
b) *Dupuytrensche Krankheit, Handsehnenschrumpfung, Sehnenkontraktur.*
c) *Sehnenverkürzung, Torticollis etc.*

C. Krankheiten der Knochen, Knorpel und Gelenke.

68. a) [**Knochenverletzung.** Knochenbrüche, *Knocheneinknickungen, falsches Gelenk, Pseudarthrose*] (sofern äussere Einwirkungen bei 37b).
b) **Knochenentzündung**, Ostitis, Periostitis (Knochenhaut-Entzündung), Osteomyelitis (Knochenmark-Entzündung), Osteomyelitis infectiosa acuta, Knocheneiterung, Knochenfrass, Caries, Knochenbrand, Nekrosis, Becken-, Wirbel-, Senkungs-Abscess.
c) *Exostose (nicht syphilitische).*

69. **Knorpelentzündung**, Chondritis, Perichondritis.

70. a) [**Gelenk-Verletzung, Gelenk-Verrenkung, Luxatio**; Bluterguss in die Gelenke; Gelenkversteifung, Gelenkkontraktur, Ankylose] (sofern äussere Einwirkungen bei 37b).
b) **Gelenkentzündung**, Gliedwasser, Hydarthros; Gelenkeiterung, Pyarthros.

71. a) **Chronischer Gelenkrheumatismus.**
b) **Arthritis deformans**, deformierende Gelenkentzündung.

72. a) *Verkrümmung der Wirbelsäule, Kyphose, Skoliose, Lordose.*
b) *Plattfuss, Klumpfuss, Spitzfuss. Genu valgum, Bäckerbein usw.*

D. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Drüsen.

73. a) **Blutmangel**, Anaemia; *Bleichsucht, Chlorosis.*
b) **Anaemia perniciosa.**
c) **Weissblütigkeit**, Leukaemia.
d) **Pseudoleukämie**, Hodgkinsche Krankheit; Anämia splenica, Bantische Krankheit,
e) **Lymphom.**

74. a) **Skorbut**, Scharbock, Scorbutus.
b) **Barlowsche Krankheit.**
c) **Blutfleckenkrankheit**, Morbis maculosus Werlhofii; Purpura (haemorrhagica).
d) **Hämoglobinurie.**

75. **Bluterkrankheit**, Hämophilie.

76. **Drüsenentzündung**, Lymphdrüsenentzündung, Adenitis, Lymphadenitis, Drüsenvereiterung, Lymphdrüsenvereiterung, Lymphdrüsenabscess.

77. **Milzkrankheiten**: Milzvergrösserung, Milzverhärtung, Milzanschwellung, Tumor lienis, Milzentzündung, Splenitis, Milzinfarct.

E. Krankheiten des Gefässsystems.

Herzkrankheiten:

(Bei No. 81b sind die gestorbenen Kinder bis zum Alter von einem Monat besonders hervorzuheben.)

78. **Akute Endokarditis**, Herzklappenentzündung.

79. a) **Herzbeutelentzündung**, Perikarditis.
b) [**Herzbeutelwassersucht**, Hydroperikardium.]

80. **Herzvergrösserung**, Hypertrophia et Dilatatio cordis, Herzerweiterung.

81. **Herzfehler**:
a) Herzklappenfehler.
b) Angeborener Herzfehler, angeborene Blausucht, Cyanosis.

82. a) **Herzmuskelentartung** (Herzmuskelentzündung). Myokarditis.
b) **Herzverfettung**, Fettherz.

83. [**Zerreissung des Herzens**, Ruptura cordis.]

84. [**Herzschlag**, Apoplexia cordis; Herzschwäche, Herzlähmung, Paralysis cordis.]

85. a) **Herzkrampf; Angina pectoris.**
b) *Herzneurosen, Herzklopfen, Palpitationen. Tachykardie.*

86. [**Herzleiden** ohne nähere Angabe, Herzasthma.]

Gefässkrankheiten:

87. **Arterienkrankheiten**, Arteriarum morbi.
a) Aneurysma, Schlagadererweiterung; Aortenerweiterung; Pulsadergeschwulst.
b) [Schlagaderriss, Bersten eines Blutgefässes.]
c) Arterienverstopfung, Embolia.
d) Arterienverkalkung; Arteriosklerose, Arterienverhärtung; Gefässverkalkung, Atheromatose der Arterien (arteriosklerotische Gehirnerweichung bei 93a).

88. **Venenkrankheiten**, Venarum morbi:
a) Aderbruch; Krampfaderbruch, Varicocele Krampfadern, Varix, Krampfaderblutung.
b) Venenentzündung, Phlebitis, Periphlebitis.
c) Blutgefässverstopfung; Venenverstopfung, Thrombosis; Sinusthrombose.
d) Hämorrhoidalknoten, Hämorrhoidalblutung.

F. Krankheiten des Nervensystems.

Hirnhaut- und Gehirnkrankheiten:

89. **Hirnhautentzündung**, Meningitis; Entzündung der harten Hirnhaut, Pachymeningitis; Entzündung der weichen Hirnhaut, Arachnitis.

90. **Gehirnhöhlenwassersucht**, Hydrocephalus internus s. chronicus; Gehirnwassersucht; Wasserkopf.

91. a) **Gehirnentzündung, Akute Encephalitis.**
b) **Gehirneiterung, Gehirnabscess.**

92. **Gehirnschlag,** Apoplexia s. Haemorrhagia cerebri, Apoplexia sanguinea, Schlaganfall, Schlagfluss; Gehirnblutung; Bluterguss in die Schädelhöhle, Hemiplegie.

93. a) **Erweichungsherde im Gehirn,** arteriosklerotische und andere.
b) **Gehirnlähmung,** Paralysis cerebri.

94. **Störungen der Blutfüllung:**
a) **Kongestionen,** Blutandrang nach dem Gehirn, Gehirnödem.
b) **Gehirnanaemie.**

95. **[Gehirnleiden** ohne nähere Bezeichnung.]

96. **Geisteskrankheit:**
a) Einfache Seelenstörungen (Manie, Melancholie, halucinatorische, paranoïische Psychose, Verwirrtheitzustände, Demenz).
b) Progressive Paralyse, Gehirnerweichung.
c) Dementia senilis.
d) Epileptisches und hysterisches Irrsein.
e) Idiotie, Imbecillität (Kretinismus bei 48).
f) Geisteskrankheit ohne nähere Angabe.

Rückenmarkskrankheiten:

97. **Paralysis agitans,** Schüttellähmung.

98. a) **Rückenmarkentzündung,** Myelitis.
b) **Rückenmarkhautentzündung,** Meningitis spinalis.

99. **[Compressionsmyelitis,** Druckschwund des Rückenmarks durch Geschwülste, Fractur.]

100. a) **Rückenmarkschwindsucht,** Tabes dorsalis, Rückenmarkdarre.
b) **Friedreichsche Krankheit.**

101. a) **Rückenmarklähmung,** Paralysis spinalis, Syringomyelie, Rückenmarkerweichung; Paraplegie ohne nähere Bezeichnung.
b) **Kinderlähmung** (essentielle).
c) **Rückenmarkleiden** ohne nähere Angabe.

102. **Progressive Muskelatrophie** (spinale, neurale u. myopathische). Duchennesche Krankheit.

103. **Apoplexia spinalis.**

104. **Rückenmarksklerose, multiple.**

Nervenkrankheiten:

105. **Multiple Neuritis.**

106. *Neuralgie (Ischias u. s. w.).*

107. *Lähmungen der peripheren Nerven.*

108. **Raynaudsche Krankheit,** symmetrische Gangrän.

109. *Migräne, Hemikranie.*

110. a) **Fallsucht,** Epilepsie (epileptisches Irrsein bei 96d).
b) *Veitstanz, Chorea.*
c) Sonstige Krämpfe, Spasmi et Convulsiones; Tetanie, Eklampsie der Kinder (ausser 111d, 117b, 134b, 135b, 154a).

111. a) **Neurasthenie.**
b) **Hysterie.**
c) **Traumatische Neurosen.**
d) *Beschäftigungsneurose (z. B. Schreibkrampf).*
e) **[Nervenkrankheit** ohne nähere Angabe.]

112. **Basedowsche Krankheit.**

G. Krankheiten des Ohres.

113. a) *Erkrankungen des äusseren Ohres: Entzündung des Ohrknorpels (Perichondritis auriculae), Othämatom, Ohrblutgeschwulst. Nässende Flechte (Ekzem) der Ohrmuschel und des äusseren Gehörgangs, Entzündung des äusseren Gehörgangs, Otitis externa. Furunkel im Gehörgang, Ceruminalpfropf.*
b) Erkrankungen des Trommelfells und mittleren Ohres: *Katarrh der Eustachischen Trompete, Katarrh der Paukenhöhle,* Erkrankung des Trommelfells, Myringitis, Entzündung der Paukenhöhle, Otitis media, Otorrhoea, Ohrenlaufen, Entzündung, Vereiterung des Warzenfortsatzes, Cholesteatom, Ohrenentzündung ohne näh. Angabe, Sklerose der Paukenschleimhaut.
c) Erkrankungen des inneren Ohres: Hyperaemie; Anaemie; Entzündung, Otitis interna, Labyrinthblutung, Menièresche Krankheit.
d) *Schwerhörigkeit.*
e) Ohrenleiden ohne nähere Angabe.

H. Krankheiten des Auges.

114. a) *Erkrankungen der Augenlider: Blepharoadenitis; Blepharitis; Gerstenkorn (Hordeolum).*
b) *Ektropion, Entropion.*
c) *Erkrankungen der Bindehaut:*
α) Blennorrhoe der Augen;
β) Conjunctivitis granulosa s. Trachoma; Ophthalmia militaris s. aegyptiaca;
γ) sonstige Conjunctivitis.
d) *Erkrankungen der Lederhaut und der Hornhaut: Skleritis, Episkleritis; Hornhautentzündung, Keratitis. Eitrige Keratitis; Hornhautgeschwür; Keratitis interstitialis, Hornhauttrübungen, Leukoma corneae. Staphyloma corneae.*
e) *Erkrankungen der Regenbogenhaut: Iritis idiopathica, rheumatica.*
f) *Erkrankungen der Linse: Trübungen, Grauer Star, Cataract.*
g) *Erkrankungen des Glaskörpers.*
h) *Erkrankungen der Gefässhaut (Aderhaut). Chorioïditis, Blutungen in die Chorioidea.*
i) *Glaukom, Grüner Star.*
k) *Erkrankungen der Netzhaut: Netzhautablösung, Amotio s. Sublatio retinae; Entzündung der Netzhaut, Retinitis u. s. w.*

l) *Erkrankungen des Nervus opticus: Neuritis, Sehnervatrophie. Amaurose, schwarzer Star.*

m) *Refractionsanomalieen: Hypermetropie (Weitsichtigkeit). Myopie (Kurzsichtigkeit). Astigmatismus.*

n) *Lähmungen der Augenmuskeln, der Lider; Schielen, Strabismus, Ptosis, Lagophthalmus.*

o) *Erkrankungen der Tränenorgane, Dakryocystitis u. s. w.*

p) Augenleiden ohne nähere Angabe.

J. Krankheiten der Respirationsorgane.

115. **Krankheiten der Naso:**
a) *Nasenkatarrh, Rhinitis.*
b) *Ozaena. Stinknase.*
c) *Rhinosklerom, Sklerom der Nase.*
d) Epistaxis, Nasenbluten.
e) *Erkrankungen der Nasen-, Rachenmandeln, Schwellung, Wucherung.*
f) *Erkrankungen der knöchernen Nase.*
g) Erkrankungen der Nasen-Nebenhöhlen (Stirnhöhle, Kieferhöhle, Keilbeinhöhle u. s. w.).
h) Schnupfenfieber, Heufieber.
i) Nasenleiden ohne nähere Angabe.

Krankheiten des Kehlkopfes und der Bronchien:

116. *Kehlkopfentzündung. Laryngitis simplex; Pseudocroup.*

117. a) [Oedema glottidis.]
b) **Stimmritzenkrampf**, Laryngospasmus.

118. [Kehlkopfverengung, Luftröhren-Verengerung.]

119. **Luftröhrenkatarrh**; Entzündung der Luftröhre, Tracheïtis.

120. **Akute Bronchitis**, Capillar-Bronchitis; Bronchiolitis; [Katarrhalfieber.]

121. a) **Chronischer Bronchialkatarrh**, Bronchitis chronica; [Chronischer Katarrh]; [Lungenverschleimung], Peribronchitis; [Luftröhrenverschleimung], Luftröhrenerweiterung, Bronchiektasie; putride, fibrinöse Bronchitis (nicht diphtherische).
b) Bronchialkatarrh ohne nähere Bezeichnung.

Krankheiten der Lungen:

122. **Lungenentzündung, Pneumonie:**
a) Fibrinöse oder genuine (lobäre, croupöse).
b) Katarrhalische (lobuläre) Lungenentzündung, Bronchopneumonie.
c) [Hypostatische Lungenentzündung.]
d) [Lungenentzündung ohne nähere Angabe.]

123. **Staubkrankheiten**, Pneumonokoniosen, Anthrakose, Siderose u. s. w.

124. [Lungenkrankheit, Lungenleiden ohne nähere Bezeichnung, Lungenkatarrh.]

125. **Lungenblutsturz**, Haemoptoë; Bluthusten, Blutsturz, Lungenblutung, Lungeninfarct.

126. **Lungenemphysem**, Emphysema pulmonum; Lungenerweiterung; [Lungenblähung, Lungenkrampf, Brustkrampf, *Asthma.*]

127. a) **Lungenabscess.**
b) **Lungenbrand**, Gangraena pulmonum.

128. [Lungenlähmung, Paralysis pulmonum; Lungenödem, Oedema pulmonum; Lungenschlag, Apoplexia pulmonum.]

Krankheiten des Brustfells:

129. a) **Brustfellentzündung**, Rippenfellentzündung, Pleuritis.
α) seröse; [Brustwassersucht, Hydrothorax].
β) eitrige; Eiterbrust, Empyem, Brustfistel.
γ) Brustfellentzündung ohne nähere Angabe.
b) [Luftaustritt in die Brustfellhöhle, Pneumothorax.]
c) [Bluterguss in die Brustfellhöhle (Hämothorax).]

K. Krankheiten des Verdauungsapparats.

130. **Krankheiten der Mundhöhle:**
a) Mundentzündung, Stomatitis; Mundfäule, Stomatitis ulcerosa (aphthosa bei 32a); Stomakake; *Ranula, Fröschleingeschwulst; Staphylitis, Entzündung der Uvula, des Zäpfchens.*
b) *Zahnkrankheiten: Zahncaries. Entzündung der Zähne: Gingivitis, Wurzelhautentzündung, Pulpitis, Zahngeschwür, Parulis, Zahnfistel.*
c) Erkrankungen der Zunge; Glossitis. *Leukoma linguae, Leukoplakie der Zunge;* Phlegmonöse Glossitis. Zungenblutung.

131. **Halsentzündung**; *Pharyngitis. Rachenkatarrh; Tonsillitis, Mandelentzündung; Angina*, Halsabscess; Mandelabscess. Retropharyngealabscess: Phlegmone colli profunda (Angina Ludovici).

132. **Krankheiten der Speicheldrüsen** (Parotis, Glandula sublingualis), Parotitis (Mumps bei No. 19) *Ohrspeicheldrüsenentzündung*, Ohrspeicheldrüsenvereiterung; *Speichelfistel.*

133. **Krankheiten der Speiseröhre**, Morbi œsophagi (ausser Krebs). Speiseröhrenentzündung; [Speiseröhrenverengerung], Speiseröhrenerweiterung (auch Divertikel).

134. **Magenkrankheiten:**
a) Magenkatarrh, Catarrhus ventriculi, Magenleiden, Dyspepsie, Magenentzündung, Gastritis.
b) *Magenkrampf;* [*Magenschmerzen*].

c) **Magengeschwür**, Ulcus ventriculi; Magenerweichung und Zerreissung, Magendurchbohrung, Magenperforation. [Magenblutung, Bluthrechen, Haematemesis.]
d) Magenfistel.
e) [Magenverengerung, Stenosis Pylori, Sanduhrmagen.]
f) [Magenverhärtung.]
g) Magenerweiterung.

135. **Darmkrankheiten:**
a) Darmkatarrh, Darmentzündung, Enteritis; Magendarmkatarrh, Gastroenteritis.
b) *Darmkrampf, Spasmus intestinorum; Darmkolik, Kolik; Meteorismus, Tympanie, Blähsucht.*
c) *Durchfall, Diarrhoea, Sommerdurchfall;* Kinderdurchfall, Diarrhoea infantum; Zahnruhr, Zahndurchfall; Verdauungsschwäche der Neugeborenen, Brechdurchfall (Cholera nostras bei 17b).
d) *Darmträgheit, Verstopfung (Obstipatio).*
e) Ulcus duodenale.
f) Darmgeschwüre ohne nähere Angabe.

136. **Darmblutung**, Haemorrhagia intestinorum; Melaena.

137. **Blinddarmentzündung**, Perityphlitis (Appendicitis).

138. **Darmverschluss** (ausser Krebs), Ileus; Darmverengerung; Darmerweiterung; Darmverschiebung; innere Einklemmung, Incarceratio interna; Darmeinschiebung, Intussusceptio; Darmachsendrehung, Darmverschlingung, Volvulus; Darmverschliessung, Enterostenosis; Kotherbrechen, Miserere.

139. [**Darmzerreissung**, Ruptura intestinorum; Darmdurchbohrung, Perforatio intestini.]

140. **Mastdarmerkrankungen** (ausser Krebs, Hämorrhoiden bei 88d):
a) Proktitis, Periproktitis, Mastdarmentzündung.
b) *Mastdarmvorfall, Prolapsus recti.*
c) *Mastdarmfistel; Mastdarmfissur.*
d) Mastdarmverengerung (ausser Krebs).

141. **Darmfistel**; widernatürlicher After, Anus praeternaturalis.

142. **Brüche**, Unterleibsbrüche, Herniae; Bauchbruch, Nabelbruch, Leistenbruch, Hernia inguinalis, Schenkelbruch, Hernia cruralis, Hernia obturatoria, Netzbruch u. s. w.:
a) eingeklemmte,
b) nicht eingeklemmte,
c) ohne nähere Angabe.

143. **Bauchfellentzündung, Unterleibsentzündung**, Peritonitis, Unterleibsabscess; Bauchhöhlenabscess.

Krankheiten der Leber und der Gallenblase:

144. a) **Leberentzündung**, Hepatitis; Leberabscess, Leberverschwärung.
b) **Pylephlebitis und Pfortaderthrombose.**
c) **Akute Leberatrophie.**
d) **Lebercirrhose**, chronische Leberatrophie, Atrophia hepatis chronica; Leberschrumpfung.

145. a) *Gelbsucht, Ikterus;* Gallenfieber; Choledochus-Verschluss ohne nähere Angabe der Ursache.
b) Gelbsucht der Neugeborenen.

146. **Leberleiden** ohne nähere Bezeichnung.

147. **Gallensteine**, Cholelithiasis: Gallensteinkolik; Cholecystitis acuta.

148. **Erkrankungen des Pankreas** (Bauchspeicheldrüse).

L. Krankheiten der Harnorgane.

149. [**Nierenentzündung**, Nephritis; Brightsche Krankheit, Morbus Brightii; Nephritis albuminosa; Nierenschrumpfung, Nierenatrophie; Granularatrophie.

150. a) *Pyelitis, Pyelonephritis, Nierenbeckenentzündung.*
b) **Hydronephrose.**
c) **Nierenvereiterung, Nephritis purulenta.**

151. **Steinkrankheit**, Lithiasis; Nierensteine; Harnleitersteine; Blasensteine.

152. *Wanderniere, ren mobilis.*

153. **Uraemia [Harnvergiftung].**

154 **Entzündungen und Lähmungen der Harnwege:**
a) Cystitis; *Blasenkatarrh;* Blasenvereiterung; Blasenbrand; *Blasenkrampf:* Urinverhaltung, *Incontinentia urinae, Harnträufeln*, Blasenleiden ohne nähere Angabe.
b) *Urethritis.*
c) Sonstige Krankheiten der Harnwege beim männlichen Geschlecht:
α) Harninfiltration.
β) Harnröhrenverengerung; Harnröhren-Abscess, Harnröhrenfistel.

M. Krankheiten der Geschlechtsorgane.

(Gonorrhoe usw. bei 23.)

Männliche:

155. *Phimose, Paraphimose, Balanitis, Eicheltripper* (nicht gonorrhoisch).

156. *Epispadie, Hypospadie.*

157. *Pollutionen, Spermatorrhöe.*

158. a) *Hodenentzündung, Orchitis;* Hodenabscess, Hodenvereiterung.
b) *Kryptorchismus.*

159. *Hydrocele, Wasserbruch.*

160. *Epididymitis, Nebenhodenentzündung* (nicht gonorrhoisch).

161. **Erkrankungen der Prostata**, Entzündung, Vereiterung, Vergrösserung.

Weibliche:

162. a) *Krankheiten der Vulva: Vulvitis; Pruritus; Entzündung der Bartholinischen (Duverneyschen) Drüsen.*
b) *Krankheiten der Scheide; Vaginitis, Kolpitis; Fluor albus; Vaginismus; Atresie der Vagina und Vulva.*
c) Scheidenfistel, Blasenscheidenfistel, Mastdarmscheidenfistel.
d) *Vorfall der Scheide.*

163. a) *Dysmenorrhöe; Amenorrhöe; Menses nimii.*
b) Parametritis.

164. *Beschwerden der Wechseljahre, des Klimakterium.*

165. **Gebärmutterentzündung** und sonstige Gebärmutterleiden ausserhalb der Geburt und des Wochenbettes: *Metritis non puerperalis*; Gebärmuttervereiterung; [Gebärmutterleiden].

166. *Gebärmutterblutung ausserhalb der Geburt und des Wochenbettes, Metrorrhagia non puerperalis.*

167. *Lageveränderung der Gebärmutter.*

168. a) *Eierstocksentzündung, Oophoritis.*
b) Tubenentzündung, Eileiterentzündung, Salpingitis (nicht gonorrhoisch), Tubenabscess.

169. **Eierstockswassersucht**, Hydrops ovarii.

170. *Schwangerschaft ohne weitere Angabe.*

171. a) **Bauchschwangerschaft**, Graviditas extrauterina; abnorme Schwangerschaft; Schwangerschaft am unrechten Ort, ektopische Schwangerschaft; Tubenschwangerschaft.
b) **Zufälle der Schwangerschaft**, Morbi gravidarum: Blutungen in der Schwangerschaft; Placenta praevia, unstillbares Erbrechen.
c) **Eklampsie der Schwangeren.**
d) **Eklampsie der Gebärenden** und Wöchnerinnen.

172. **Folgen der Entbindung** (mit Ausn. von Kindbettfieber und Tetanus puerperalis):
a) Blutungen während der Geburt und im Wochenbett, Metrorrhagia, Hämorrhagia puerperalis.
b) Phlegmasia alba dolens, Thrombosis puerperalis, Phlebitis puerperalis.
c) Zurückbleiben, Retention der Nachgeburt usw.
d) Gebärmutterdurchreibung. Gebärmutterriss. Ruptura uteri.
e) Erkrankung der Brüste.

173. **Frühgeburt.**

174. **Fehlgeburt**, Abortus.

175. **Erkrankungen der Brüste**, *Schrunden, Rhagaden der Brustwarzen, Brustdrüsenentzündung und -vereiterung, Mastitis und Mastitis apostematosa* (ausser Neubildungen und Folgen der Entbindung).

VI. Andere sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten.

176. (Besonders aufzuführen z. B. Beriberi, Gelbfieber; Wassersucht, Unterleibsleiden usw.).

Potsdam, den 3. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 20. Mai **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 20 des Reichsgesetz-Blatts. S. 197. — Remonte-Ankauf. S. 197. — Aktiengesellschaft. S. 197. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 198. — Kunststraße. S. 198. — Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 199. — Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Untersuchung von Händlerschweinen. S. 199. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 201. — Viehseuchen. S. 201. — Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 201. — Grundstückstaxe. S. 201. — Neue Telegraphenanstalt. S. 202. — Steinzeugröhrenkanal für Fernsprechkabel. S. 202. — Pfarrstellenerledigungen. S. 202. — Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Grunewald. S. 202. — Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen. S. 202. — Personal-Chronik. S. 203. — Ruderregatta. S. 204. — Bezirksschornsteinfeger. S. 204. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 204. — Anweisungen aus Preußen. S. 204.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 4½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 20.) № 3037. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904.

№ 3038. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. Vom 4ten Mai 1904.

№ 3039. Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 5. Mai 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

15. Remonte-Ankauf für 1904.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   Am 31. Mai 9½° V. Lenzen (Elbe),
   " 1. Juni 9° V. Wittstock,
   " 3. " 9° V. Meyenburg,
   " 4. " 8° V. Dannenwalde,
   " 6. " 8½° V. Neustadt (Dosse).
2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3) Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfhengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4) Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
7) Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft The Singer Manufacturing Co. zu Elisabeth im Staate New Jersey.

16. Der Aktiengesellschaft The Singer Manufacturing Co. zu Elisabeth im Staate New Jersey wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 871 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam festzustellender Auszug der Satzungen und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.
2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Satzungen ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen

der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Wittenberge eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuches mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Für den Fall der Begründung von Zweigniederlassungen an mehreren Orten muß in Wittenberge die Hauptniederlassung verbleiben.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 8. April 1904.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

II a. 1689. gez. v. d. Hagen.

Satzungs-Auszug.

Jährlich im September findet eine Generalversammlung der Aktionäre statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch das Direktorium einberufen werden. Dieselben sind zu berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen ein Drittel des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich beantragen. Die Berufung zu Generalversammlungen muß den Aktionären mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung brieflich mitgeteilt werden.

Bei allen Generalversammlungen hat jeder Aktionär für jede in seinem Besitz befindliche Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen legitimierten Vertreter ausgeübt werden.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der ausgegebenen Aktien vertreten sind.

Das Direktorium besteht aus 6 durch die Generalversammlung zu erwählenden Mitgliedern, die Inhaber von Aktien sein müssen.

Das Direktorium erwählt seinen Präsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister bezw. deren Stellvertreter.

Jeder Anteilseigner erhält einen vom Präsidenten und Schatzmeister unterzeichneten Anteilsschein, auf dem die Zahl der ihm gehörigen Aktien angegeben ist.

Ueber die ausgegebenen Anteilsscheine wird ein Aktienbuch geführt, die Uebertragung von Aktien an andere Personen wird in dem Aktienbuch vermerkt, wenn sie vom Eigentümer persönlich oder auf Grund gehöriger Vollmacht vorgenommen und die Anteilsscheine abgeliefert sind.

Jeder Aktionär hat dem Sekretär seine Adresse behufs Zustellung von Einladungen zu Generalversammlungen anzugeben.

Dividendenauszahlungen finden vierteljährlich am letzten Tage der Monate März, Juni, September und Dezember statt.

Vor Zahlung der Dividenden werden vom Reingewinn die nach dem Ermessen des Direktoriums erforderlichen Beträge für die Bildung eines Reservefonds ꝛc. in Abzug gebracht.

Abänderungen der Satzungen unterliegen einem Mehrheitsbeschluß des Direktoriums.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

15. Anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Stadtverordneten-Vorstehers Müller in Schöneberg ist der jetzige Stadtverordneten-Vorsteher, Professor Heyne zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Schöneberg gewählt worden.

Potsdam, den 9. Mai 1904.

Der Oberpräsident.

Kunststraße.

16. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreischaussee des Kreises Osthavelland von Velten bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Germendorf im Kreise Niederbarnim auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni

1887 (G.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 6. Mai 1904.

Der Oberpräsident.

Polizei-Verordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

17. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Für die Monate Juni und Juli dieses Jahres treten die Bestimmungen des § 14 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom $\frac{\text{8. Juli 1901}}{\text{10. Februar 1902}}$ (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von $\frac{1901\ \text{S. 356}}{1902\ \text{S. 61}}$, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a./O. von $\frac{1901\ \text{S. 267}}{1902\ \text{S. 58}}$) außer Kraft und werden für die gleiche Dauer durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1. Jedes nicht in der Provinz Brandenburg registrierte, der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, welches vorübergehend im Geltungsbereich der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{8. Juli 1901}}{\text{10. Februar 1902}}$ verwendet wird, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den lateinischen Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 2. Das Kennzeichen (§ 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (§ 1) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

§ 3. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 1) sind solche Kraftfahrzeuge befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in in demjenigen deutschen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 4. Außer dem Kennzeichen (§ 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeugs vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 № 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Potsdam, den 6. Mai 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landespolizeiliche Anordnung

betreffend die Untersuchung von Händlerschweinen.

127. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Schweineseuchen wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gemäß §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) folgendes angeordnet:

1) Personen, welche in den Regierungsbezirk Potsdam Schweine zu Handelszwecken einführen wollen, sind verpflichtet, die Schweine bei dem Uebertritt in den Bezirk durch den beamteten Tierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) auf ihren Gesundheitszustand hin untersuchen zu lassen. Von dem Eintreffen der Sendung ist dem erwähnten Tierarzte mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen.

Auf selte, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

Der Tierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrollbuch (Ziffer 3) einzutragen.

2) Diese Untersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn sich der Händler oder Transportführer im Besitze einer von einem beamteten Tierarzte eines anderen Regierungsbezirks ausgestellten Gesundheitsbescheinigung befindet, welche innerhalb der letzten 5 Tage vor der Einführung der Schweine ausgestellt ist.

3) Die Transportführer usw. (Ziffer 2) haben ein Kontrollbuch in nachstehend vorgeschriebener Form (Anlage A.) zu führen, in welches die Anzahl sämtlicher mitgeführten Schweine, einschließlich der im hiesigen Regierungsbezirk gekauften, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen. Nach Ausstellung eines neuen Kontrollbuches ist das alte mindestens 1 Jahr hindurch aufzubewahren.

4) Kontrollbuch und Gesundheitsbescheinigung sind den Ortsbehörden, den Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Tierärzten auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Diese prüfen die Richtigkeit der Angaben und vermerken das Ergebnis der Prüfung in dem Kontrollbuche. Werden die Transportführer ohne diese Ausweise betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur tierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

5) Verendet ein Schwein während der Beförderung, so hat der Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer usw.) der Ortspolizeibehörde den Todesfall sofort anzuzeigen. Diese hat den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) zur Feststellung der Todesursache unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt werden.

6) Die Kosten der unter Ziffer 5 erwähnten tierärztlichen Untersuchungen werden vom Staate getragen. Für die übrigen Untersuchungen werden Gebühren nach beigefügter Gebührenordnung (Anlage B.) von den Führern der Schweine erhoben.

7) Im Falle des Bedürfnisses können die Landräte einen oder mehrere Privattierärzte mit der Vornahme der Untersuchungen (Ziffer 1) widerruflich betrauen.

8) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt.

9) Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung an Stelle der Anordnung vom 1. Mai 1901 (Amtsblatt 1901 Stück 19 S. 202/203) in Kraft.

10) Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 10. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

* * *

Anlage A. **Muster des Kontrollbuches.**

Name und Wohnort des Eigentümers der Schweine / des Transportführers.

Datum	Ort	Anzahl der eingelaufenen Schweine	Name und Wohnort des Vorbesitzers, von dem die Schweine eingelauft worden sind	Datum, an welchem die Schweine vom Tierarzt untersucht sind (vom Tierarzt eigenhändig auszufüllen)	Zahl der verkauften Schweine	Name des Käufers	Stand	Wohnort Straße Nr.	Datum, an welchem das Kontrollbuch durch die Ortsbehörde, den Tierarzt, den Gendarmen oder den Polizeibeamten revidiert ist (von dem betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen)

Anlage B.

Gebührenordnung

für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten und die mit deren Vertretung beauftragten Privattierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 10. Mai 1904 vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für	1— 25	Schweine	1,50 Mark
"	26— 50	"	2,00 Mark
"	51— 75	"	3,00 Mark
"	76—100	"	4,00 Mark
"	mehr als 100	"	5,00 Mark

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Tierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für	1— 50	Schweine	6 Mark
"	51—100	"	8 Mark
"	mehr als 100	"	10 Mark

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältnis der Zahl der untersuchten Schweine zu verteilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für	1— 25	Schweine	1,00 Mark
„	26— 50	„	1,50 Mark
„	51—100	„	2,00 Mark
„	101 und mehr	„	3,00 Mark

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

128. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Starowicz, Peter Miton, Macy Polczy, Iwan	Gröben, Kreis Teltow
Pastuszak, Wadislaw	Dahlem, Kreis Teltow
Rogoski, Maciy Goverpca, Maciy	Halbendorf, Reg.-Bez. Oppeln
Meboszytko, Heinrich „ Andreas Pastuszesak, Michael Molotok, Iwan Kocanski, Heinrich Kazula, Paul Terplack, Stefan Stanck, Albert Sarapoth, Josef Winerosky, Daniel Mroz, Simon Krziwonos, Johann	Tschirne, Reg.-Bez. Liegnitz
Tynier, Joseph Krepa, Jedrezy	Wünschendorf, Reg.-Bez. Liegnitz
Gorzynski, Marianna Krynzel, Franz Gowlowski, Franz	Radmansdorf, Reg.-Bez. Liegnitz
Zyezkowska, Marie	Haynvorwerk, Reg.-Bez. Liegnitz
Wygnola, Adam Kasprzynski, Jacob Rieschka, Josefa „ Marsanna	Süßenbach, Reg.-Bez. Liegnitz
Trybucki, Johann Czapla, Wladislaus Rumann, Anton „ Anna Iwaniec, Johann	Ottilienhof, Reg.-Bez. Posen
Korzak, Jakim Fartuch, Jeko Rokaszewski, Lukas Kapeluch, Andruch Rozak, Iwan Pietrowski, Josef Loza, Heynko Jabowzny, Fedko	Petershagu. Krzyszkowko, Reg.-Bez. Posen
Klimka, Michael Pawlus, Wawrzymic	Winzenburg, Reg.-Bez. Hildesheim
Wozniak, Roch Myszkowsky, Jan „ Michal „ Marianne Dzubeck, Tekla Wozniak, Eva	Wöltingerode, Reg.-Bez. Hildesheim

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 17. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

129. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee, Heinersdorf, Reinickendorf, Fangschleuse. Kreis Oberbarnim: Klobbicke.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Warsow. Kreis Osthavelland: Paretz. Kreis Westprignitz: Kletzke.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Britz, Zossen, Dt.-Wilmersdorf, Mariendorf, Ahrensdorf.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Marquardt, Ketzin.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Liebenwalde.

Potsdam, den 17. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

20. Der Regierungsbezirk Cassel ist bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtiger Anwärter geschlossen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 16. Mai 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

20. Die Firma W. Spindler in Spindlersfeld beabsichtigt, das an der Dahme-Wasserstraße bei km 4,55 bis 5,0 belegene Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und die Böschung der beabsichtigten Anschüttung

durch eine 30 cm starke Schüttung von Ziegelbrocken oder guten Kalksteinen gegen Abspülung zu sichern.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 9. Mai 1904.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

30. Bei der Posthülfstelle in Rehfelde (Ort) wird am 14. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 11. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Steinzeugröhrenkanal für Fernsprechkabel.

31. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Schöneberg 1, Friedenau und Steglitz 1 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Steinzeugröhrenkanals für Fernsprechkabel zwischen Schöneberg, Hauptstr. 104, und Steglitz, Schloß-, Ecke Kurfürstenstraße, im Zuge der Haupt-, Friedenauer-, Rhein- und Schloßstraße.

Berlin C. 2, den 13. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

20. Erledigt wird eine geistliche Stelle an der unter Königlichem Patronate stehenden St. Johanneskirche (Moabit) zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt II., durch Berufung des Pastors Block in das Pfarramt in Ilsenburg a./H. zum 1. Juli 1904. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886. K. Ges. u. V. Bl. S. 39. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

21. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Ahrensfelde, Diözese Berlin Land I., durch Ableben des Pfarrers Uhlmann am 19. April d. Js. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Grunewald.

11. Vom 15. Mai d. J. ab bleibt die Eisenbahnstation Grunewald an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Privatdepeschenverkehr geschlossen.

Berlin, den 11. Mai 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

18. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
a. Das im Gemeindebezirk Hohenfelde gelegene alte Schulgrundstück, Kartenblatt 1 Parzelle № 182/6, 183/6, 184/22 rc. von 0,1638 ha.	Graf von Redern auf Görlsdorf.	Gutsbezirk Hohenfelde.
b. Das im Gutsbezirk Hohenfelde gelegene neue Schulgrundstück Kartenblatt 1 Parzelle № 180/16 rc. von 0,3143 ha.	Schulgemeinde Hohenfelde.	Gemeindebezirk Hohenfelde.

Angermünde, den 25. April 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

19. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
1) a. Die im Gutsbezirk Amt Beeskow, Kreis Beeskow-Storkow, gelegenen Parzellen 53/13, 56/12 und 52/14, Kartenblatt 2 der Königlichen Domäne Beeskow von 0,4061 ha.	Kreis Beeskow-Storkow.	Gemeindebezirk Bornow, Kreis Beeskow-Storkow.
b. Die im Gemeindebezirk Bornow gelegene Parzelle zu 234/34 rc., Kartenblatt 1 von 0,0334 ha.	Königlicher Domänenfiskus.	Gutsbezirk Amt Beeskow.
2) Die im Gemeindebezirk Gosen, Kreis Beeskow-Storkow, gelegene Parzelle 835/21 rc., Kartenblatt 1 von 9,78 ar.	Nicht neuerworben. Eigentümer der Parzelle ist der Kreis Beeskow-Storkow.	Gemeindebezirk Wernsdorf, Kreis Beeskow-Storkow.

Angermünde, den 25. April 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Gutsbesitzer Voigt, Kaulsdorf, für den Bezirk 4 — Biesdorf —, Königlicher Amtsrat Schmidt, Löhme, für den Bezirk 17 — Löhme —, Gemeindevorsteher Moldenhauer, Niederschönhausen, für den Bezirk 25a. — Niederschönhausen —, Rittergutsbesitzer, Königlicher Kammerherr von Veltheim, Schönfließ, für den Bezirk 34 — Schönfließ —, Gutsbesitzer Niemeyer, Gr.-Schönebeck, für den Bezirk 48 — Gr.-Schönebeck —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Springer, Seefeld, für den Bezirk 17 — Löhme —.

Dem Forstaufseher Borgmann in Saatwinkel ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Tegel mit dem Wohnsitz zu Saatwinkel vom 1. April 1904 ab übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1904.

Es sind angestellt worden: a. **als Telegraphenassistent:** Postassistenten Hartmann aus Hannover in Friedenau, Erich Marquardt aus Charlottenburg in Wilmersdorf, Betche aus Schwerin (Mecklb.), Jäger aus Leipzig, Knobel aus Posen, Fritz Kühn aus Stettin, Möhn aus Frankfurt (Main)-Sachsenhausen, Wilhelm Neumann aus Hamburg, Saß aus Stargard (Mecklb.), Schneiberg aus Colmar (Els.), Seifert aus Eisleben, Legde, Otto Neuschke, Hugo Prey; b. **als Postassistenten:** Postassistenten Karl Albrecht aus Elbing, Dieckmann aus Potsdam, Kratsch aus Halle (Saale), Kusserow aus Potsdam, Friedrich Möller aus Boizenburg (Elbe), Albert Schneider aus Fürstenwalde (Spree), Seydel aus Liegnitz, Stoof aus Potsdam, Strüber aus Potsdam, Studis aus Altersdorf (Holstein), Paul Werner aus Potsdam, Geilhufe, Huwald, Friedrich Müller und Rudolf Wiechmann in Charlottenburg, Biegus aus Stettin in Westend, Bochum aus Wilsnack, Grüger aus Landsberg (Warthe), Herrnkind aus Braunschweig und Emil Kramer aus Wustermark in Schöneberg bei Berlin, Brandes aus Braunschweig in Friedrichsberg bei Berlin, Elsholz aus Altlandsberg und Höhlmann aus Quedlinburg in Adlershof, Friedrich Fischer aus Breslau, Paul Ludwig in Steglitz, Folkerts aus Liegnitz und Futh in Groß-Lichterfelde, Gädicke aus Potsdam und Schüttemeier aus Blotho in Friedenau, Adolf Giese aus Köpenick, Paul Michaelis aus Stralsund und Stühmeyer aus Minden (Westfalen) in Pankow bei Berlin, Happe aus Gütersloh in Friedrichsfelde, Oswin Heyde aus Köln und Max Mohr in Ober-Schöneweide, Jürgens aus Paderborn in Karlshorst, Otto Lehmann aus Halle (Saale), Otto Schröder aus Kiel und Waltemode aus Büren (Westf.) in Rixdorf, Lessel aus Forst (Lauf.) in Britz bei Berlin, Lohmann aus Hannover und Paare aus Braunschweig in Halensee, Wilhelm Ludwig aus Hirschberg (Schles.) in Grunewald, Sorsch aus Cudowa (Bez. Breslau) und Mellwitz in Reinickendorf (Ost), Nitschke aus Oppeln in Tempelhof, Adolf Richter aus Neudamm in Lichtenberg bei Berlin, Max Schade aus Görlitz in Südende; Alsleben aus Potsdam, Anderson aus Frankfurt (Oder), Friedrich Arndt aus Czarnikau, Paul Arnoldt aus Weißenfels, Barteld aus Ketzin (Havel), Bechstein aus Erfurt, Behringer aus Erfurt, Bendisch aus Wildberg (Mark), Bensch aus Guben, Franz Berg aus Köln, Hermann Beyer aus Glöwen, Brell aus Ammendorf-Radewell, Brietzig aus Sorau (Niederlaus.), Brilke aus Frankfurt (Oder), Brunke aus Hannover, Bülck aus Kiel, Burmeister aus Neubabelsberg, Däbling aus Köslin, Denschel aus Baruth (Mark), Deterding aus Magdeburg, Albert Dieckmann aus Kiel, Dietrichs aus Oppeln, Döhrmann aus Breslau, Döll aus Erfurt, Draheim aus Bordamm, Wilhelm Ebeling aus Hannover, Eberhardt aus Zeitz, Julius Ebert aus Breslau, Ehreke aus Lamsdorf, Eichelbaum aus Stettin, Eichhorn aus Liegnitz, Endruweit aus Heydekrug, Hermann Engel aus Neuzelle, Wilhelm Feldmann aus Loslau, Fogger aus Neumarkt (Schles.), Freundt aus Elbing, Fuhrmeister aus Magdeburg, Geske aus Cottbus, Viktor Götz aus Görlitz, Graunke aus Frankfurt (Main), Hähndel aus Eisleben, Häuer aus Stettin, Hagen aus Rakwitz (Bz. Posen), Felix Hahn aus Zerpenschleuse, Hallich aus Kiel, Friedrich Heise aus Tilsit, Hempel aus Frankfurt (Main), Gustav Herrmann aus Waldenburg (Schles.), Hösel aus Samter, Jacobs aus Schneidemühl, Jähnigen aus Naumburg (Saale), Jipp aus Göttingen, Juhnke aus Konitz (Westpr.), Junghans aus Frankfurt (Oder), Jungmann aus Zeitz, Ludwig Kaiser aus Halle (Saale), Kantzow aus Potsdam, Paul Kluge aus Fürstenwalde (Spree), Hermann Koch aus Halle (Saale), Köckert aus Zerkow (Bz. Posen), Max Köhler aus Breslau, Kontusch aus Mittenwalde (Mark), Lamprecht aus Köln, Lattey aus Potsdam, Lau aus Stettin, Laufer aus Groß-Strehlitz, Otto Lemke aus Köslin, Lepthien aus Kiel, Lesche aus Bromberg, Liedtke aus Potsdam, Otto Lindemann aus Stettin, Löschke aus Frankfurt (Oder), Lückemeyer aus Paderborn, Karl Machus aus Spandau, Magerstädt aus Mühlhausen (Thür.), Malz aus Kiel, Manteufel aus Neuruppin, Mattusch aus Neumünster, Ernst Meuschke aus Kremmen, Mitscherlich aus Spandau, Hugo Möller aus Neubrandenburg (Mecklb.), Mühle aus Altlandsberg, Friedrich Müller aus Oppeln, Heinrich Müller aus Braunschweig, Karl L. A. Müller aus Hamburg, Karl A. Müller aus Duderstadt, Paul Müller aus Seegefeld, Musehold aus Angermünde, Naguschewski aus Gumbinnen, Hugo Naumann aus Magdeburg, Nebel aus Wusterhausen (Dosse), Neßler aus Kreuznach, Nicolaisen aus Sonderburg, Emil Nitschke aus Freienwalde (Oder), Noppe aus Fürsten-

walde (Spree), Nülse aus Braunschweig, Pahlitzsch aus Bromberg, Pawlowski aus Lötzen, Pecker aus Kiel, Plötz aus Deutsch-Eylau, Pombach aus Breslau, Protz aus Wriezen, Prüter aus Hamburg, Ranft aus Breslau, Johannes Reimer aus Eckernförde, Reinsch aus Erfurt, Rochlitz aus Potsdam, Rohrbach aus Potsdam, Paul Ruchholtz aus Gumbinnen, Karl Salomon aus Konstanz, Sander aus Warburg, Otto Schäfer aus Hirschberg (Schles.), Ernst Schindler aus Unterneubrunn, Schlüter aus Wriezen, Bernhard Schmidt aus Oranienburg, Otto Schmidt aus Altdöbern, Richard Schmidt aus Cöpenick, Schmill aus Erfurt, Schlinke aus Posen, Schlösser aus Neulewin, Paul Schönfeldt aus Schwerin (Mecklb.), Schrapps aus Magdeburg, Schüler aus Kiel, Richard Schultz aus Potsdam, Wilhelm Schultz aus Oberhausen (Rheinl.), Hugo Schulze aus Halle (Saale), Walter Schumann aus Gleiwitz, Schwebs aus Schwerin (Mecklb.), Snowacki aub Altona (Elbe), Stäge aus Braunschweig, Paul Stern aus Bromberg, Ströfer aus Eisenach.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ruder-Regatta.

Mit Bezug auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. Mai 1902 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Stück 22, Jahrgang 1902) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ruder-Regatta des Berliner Regatta-Vereins am 11., 12. und 13. Juni dieses Jahres stattfindet. Cöpenick, den 10. Mai 1904.

Der Wasserbauinspektor.

Bezirksschornsteinfegermeister.

Die durch den Fortzug des Bezirksschornsteinfegermeisters Otto Ramin zum 1. April d. J. frei gewordene, einstweilen von dem Schornsteinfegermeister Karl Schneider aus Lichtenberg verwaltete Kehrmeisterstelle des V. Kehrbezirks diesseitigen Kreises, mit dem Sitze Joachimsthal, habe ich nunmehr endgültig dem ꝛc. Schneider übertragen.

Angermünde, den 9. Mai 1904.

Der Landrat von Buch.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

(Schluß).

Cöln-Land II.: der Kirche zu D.-Rixdorf durch eine Sammlung: 1300 Mark zur Ausschmückung der Kirche; der Kirche zu Friedrichshagen von den Zielke'schen Eheleuten: 3000 Mark zur Grabpflege; der Stadtkirche zu Cöpenick vom Diakonus Wolff: ein Sparkassenbuch über 11 Mark zur Ausschmückung der Kirche, durch Schulrat Dr. Renisch der Ertrag eines Seminarkonzerts: 350 Mark, von W. Martin: Glasfenster, durch Sammlung: 338 Mark zur Erneuerung der Orgel, vom Frauenverein für geordnete Krankenpflege: 4 Glasfenster, von den Konfirmanden und Bibelstundenbesuchern des Oberpfarrers: Glasfenster.

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Legde vom Gemeindevorsteher Heinke: 2 Kronleuchter.

Potsdam I.: der Friedenskirche zu Potsdam von Wwe. Friedrich: 2475,85 Mark zur Armenpflege; der Kirche zu Alt-Geltow von Frau Herrmann: Taufkanne: der Kirche zu Klein-Glienicke von Wwe. Juchert: 2000 Mark zur Grabpflege.

Prenzlau I.: der Kirche zu Clausbagen von Ungenannt: 2 Altarlichte; der Kirche zu Parmen von Frau Zarneckow: Altar- und Kanzelbekleidung.

Prenzlau II.: der Kirche zu Rollwitz vom Rittergutsbesitzer Satow: 5 Kirchenfenster.

Rathenow: der Kirche zu Bamme durch Sammlung der Gemeinde: Taufstein, Altarteppich und 10 Wandleuchter, von Patronin Frau Giese: Alterbekleidung, von Frau Pfarrer Fiedler: Altardecke.

Schwedt: der Kirche zu Niederlandin vom Rittergutspächter d'Heureuse: Kruzifix, von Frau Volckmar: Altartuch, von Frau Pfarrer Elteſter: Altarbibel, vom Patron v. Schmeling: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung.

Spandau: der Lutherkirche zu Spandau von Wwe. Gerspacher: 300 Mark zur Armenpflege; der Kirche zu Velten vom Zimmermeister Krause: 2 Liedertafeln, vom Lehrer Gericke: 35 Gesangbücher, von Frau Superintendent Röhricht: 3 Abendmahlsservietten.

Strasburg: der Kirche zu Papendorf vom Alt. Heyden: Hostiendose; der Kirche zu Briezig vom Rittergutsbesitzer Collin: 4 Altarlichte und 5 Mark zur Armenpflege.

Zehdenick: der Kirche zu Marienthal von Ungenannt: Altarteppich und 2 Altarlichte.

Zossen: der Gemeindekirche zu Schöneiche vom Ziegeleibesitzer Ewers: Bekleidung des Schulkatheders für den Gottesdienst, Kanzelpult und Bekleidung.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Handelsmann Moses Bäcker (mit Familie Ehefrau Schandel Laja Bäcker geb. Grubner, 18. 8. 66 Neusandey geboren, Kinder: Schifa Hirsch Bäcker, 18. 6. 90 Chrzanow geb., Jakob Bäcker, 6. 2. 02 zu Berlin geb.), geboren 21. 11. 68 zu Neusandey, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. 12. 00 bezw. 20. 11 03 aus Preußen ausgewiesen.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 27. Mai **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 21 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 9 der Gesetz-Sammlung. S. 205. — Erledigte Kreisarztstellen. S. 205. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 205. — Schuhmacher- und Schneider-Zwangsinnung in Letzlingen. S. 206. — Töpfer-Zwangsinnung in Steglitz. S. 206. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 206. — Viehseuchen. S. 206. — Grundstücksanhöhung. S. 207. — Belobigung. S. 207. — Postanweisekarten. S. 207. — Zweigpostanstalt in Freienwalde (Oder). S. 207. — Postanstalt in Beeskow. S. 207. — Pfarrstellenerledigungen. S. 208. — Ausgeloste Rentenbriefe. S. 208. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 210. — Personal-Chronik. S. 210. — Auszeichnungen aus Preußen. S. 210. — Beilage: Verteilungsplan der Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 2 1/2 Bogen Beilage, 5 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 21.) № 3040. Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. Vom 12. Mai 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 10502. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 5. Mai 1904.

№ 10503. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Mai 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisarztstellen.

17. 1) Die Kreisarztstelle des Kreises Oels (Regierungsbezirk Breslau) mit dem Wohnsitz in Oels soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 *M*, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 *M* jährlich.

2) Die Kreisarztstelle des Kreises Mayen (Regierungsbezirk Koblenz) mit dem Wohnsitz in Mayen soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 *M*, neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 *M*, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 *M* jährlich. Spätestens am 1. Juli d. Js. würde der neue Stelleninhaber die Geschäfte stellvertretungsweise für den erkrankten Kreisarzt zu übernehmen haben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2%igen Deutschen Reichsanleihe von 1885.

21. Die Zinsscheine Reihe VI. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2% vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2%igen Deutschen Reichsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1904 bis 31. März 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 1. März d. Js.** ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

scheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Reichsschuldenverwaltung.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 26. Februar 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schuhmacher- und Schneider-Zwangsinnung für Ketzin und Umgegend.

130. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben mehrere Schuhmacher- und Schneidermeister in Ketzin und Umgegend beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacher- und Schneiderhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Ketzin, Etzin, Paretz, Falkenrehde, Knoblauch des Kreises Osthavelland und Zachow und Guten-Paaren des Kreises Westhavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Nauen zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 16. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Töpfer-Zwangsinnung für Steglitz und Umgebung.

131. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Töpfer-Zwangsinnung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Teltow ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 17. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

132. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Chaplizki, Anton Szymanski, Adalbert Mrawski, Valentin " Marianne	Summt, Kr. Niederbarnim
Glinska, Zusanna	Gerode, Reg.-Bez. Erfurt
Sitarski, Joseph Grygiel, Ignatz	
Luczak, Albert Trelak, Ludwig Matußek, Vinzent Sitarski, Rosalie Mirocka, Maria	Norok, Reg.-Bez. Oppeln

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

133. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Gottesbrück bei Grünheide. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Teltow: Britz, Buckow. Kreis Osthavelland: Seegebruch, Hakenbrg. Kreis Angermünde: Bölkendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf. Kreis Oberbarnim: Neufriedland, Steinfurt. Kreis Ostprignitz: Wittstock.

b. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Karthaus. Kreis Westhavelland: Gartz, Warsow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Wutike. Kreis Ruppin: Zietensaue.

III. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Niederlehme, Storkow. Kreis Templin: Burgwall. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Kalkberge. Kreis Teltow: Großbeeren, Groß-Lichterfelde. Kreis Angermünde: Herzsprung. Kreis Ostprignitz: Streckenthin, Barenthin.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Kemnitz.

c. Pferderäude. Kreis Osthavelland: Paaren i./Gl.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 3. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments, 4. und 5. Eskadron Leib-Garde-Husaren-Regiments.

Potsdam, den 24. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

21. Die Firma W. Spindler in Spindlersfeld beabsichtigt, das an der Dahme-Wasserstraße bei km 4,55 bis 5,0 belegene Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und die Böschung der beabsichtigten Anschüttung durch eine 30 cm starke Schüttung von Ziegelbrocken oder guten Kalksteinen gegen Abspülung zu sichern.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 9. Mai 1904.

Der Bezirksausschuß. Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

30. Der Student Ernst Höckewald hierselbst, Blücherstraße 54 wohnhaft, hat am 1. April d. J. die Kunstschülerin Anna Hain, welche in selbstmörderischer Absicht in den Landwehrkanal gesprungen war, mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat belobigend hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 13. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Postausweiskarten.

8. Um dem Publikum den Ausweis beim Empfange von Postsendungen zu erleichtern, sind die Postämter versuchsweise ermächtigt worden, vom 1. Juni ab für den inneren deutschen Verkehr Postausweiskarten auszugeben, die als vollgültiger Ausweis nicht nur an den Postschaltern, sondern auch gegenüber dem Postbestellpersonal dienen sollen. Bei der Abtragung von Postanweisungen sowie von Wert- und Einschreibsendungen an einen dem bestellenden Boten unbekannten Empfänger, der sich durch Vorlegung einer Postausweiskarte ausweisen kann, bedarf es daher der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftsleistung durch den Gastwirt oder eine andere bekannte Person nicht.

Die Postausweiskarten haben eine Photographie, eine kurze Personalbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu enthalten. Für ihre Ausstellung ist eine Schreibgebühr von 50 Pf. zu entrichten. Anträge auf Ausstellung sind an diejenige Postanstalt, welcher die Wohnung des Antragstellers zugeteilt ist, persönlich unter Vorlegung einer unaufgezogenen, nicht zu dunklen Photographie in Visitformat zu richten. Der Postanstalt unbekannte Personen haben sich durch eine andere Person oder in sonst zuverlässiger Art auszuweisen. Postausweiskarten sind ein Jahr, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig. Postausweiskarten, während deren Gültigkeitsdauer im Aussehen des Inhabers solche Änderungen eintreten, daß die Photographie oder die Personalbeschreibung nicht mehr zutreffen, müssen schon vor Ablauf der Frist erneuert werden. Der Inhaber einer Postausweiskarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

Berlin, den 17. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zweig-Postanstalt in Freienwalde (Oder).

32. Auf dem Gesundbrunnen in Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15. September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden

1) an Werktagen auf die Zeit von 7 Vorm. bis 1 Nachm. und von 4 Nachm. bis 7 Nachm.,
2) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen auf die Zeit von 7 Vorm. bis 9 Vorm. und von 12 Vorm. bis 1 Nachm.

Die Zweig-Postanstalt unterhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich viermalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweig-Postanstalt selbst bestellt.

Potsdam, 19. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Postanstalt in Beeskow.

33. Während der vom 4. bis 6. Juni in Beeskow stattfindenden Tierschau wird in der am dortigen Ausstellungsplatze belegenen Bürgerschule eine mit öffentlicher Fernsprechstelle verbundene Postanstalt unter der Bezeichnung „Beeskow-Bezirks-Tierschau" in Wirksamkeit treten. Die Postanstalt befaßt sich mit dem Verkauf

von Postwertzeichen, der Annahme von gewöhnlichen Briefsendungen und Telegrammen sowie mit der Vermittelung von Ferngesprächen.

Potsdam, 20. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

22. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Dallmin, Diözese Putlitz, durch Versetzung des Pfarrers Schmidt.

Pfarrstellenerledigung.

23. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Paaren, Diözese Nauen, durch Versetzung des Pfarrers Heidtmann in den Ruhestand zum 1. Oktober 1904.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der zum 1. Oktober 1904 ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

9. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

213 Stück und zwar die Nr.:

13 29 30 246 282 517 602 634 662 710 820
1002 1091 1138 1307 1366 1431 1730 1829 1891
1945 2265 2279 2812 2816 2967 2978 2988 3036
3089 3339 3391 3645 4135 4259 4456 4467 4549
4573 4597 4603 4607 4645 4803 4998 5100 5176
5233 5238 5534 6026 6152 6196 6227 6258 6281
6417 6424 6472 6474 6649 6734 6779 6969 6993
7314 7436 7623 7667 7832 8100 8129 8266 8323
8448 8552 8706 8913 8929 9011 9025 9065 9239
9241 9489 9636 9861 9871 10085 10322 10374
10389 10512 10611 10624 10692 10793 10816
10866 10941 10962 11088 11331 11477 11562
11590 11749 11799 11913 11997 12058 12190
12267 12433 12561 12656 12718 12780 12793
12815 12997 13130 13193 13228 13248 13306
13336 13385 13461 13563 13582 13648 13732
13967 13969 14017 14054 14078 14147 14271
14311 14416 14455 14698 14718 14811 14831
15035 15038 15089 15152 15171 15174 15194
15261 15327 15329 15368 15683 15720 15814
15967 16022 16034 16165 16306 16392 16548
16551 16554 16629 16676 16892 16918 17007
17088 17109 17169 17270 17293 17992 18011
18015 18053 18079 18103 18159 18215 18278
18413 18450 18483 18490 18725 18764 18885
18962 19021 19023 19154 19245 19299 19341
19368 19488 19532 19641 19834 19913 19917
20057 20059 20081.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)

78 Stück und zwar die Nr.:

95 175 232 281 282 682 1195 1218 1264
1422 1631 1719 1778 1784 1927 1963 1980 2040
2123 2304 2381 2433 2452 2515 2522 2588 2668
2696 2749 2781 2786 2903 3020 3500 3548 3707
3893 3917 4021 4047 4056 4058 4234 4242 4332
4431 4463 4488 4577 4582 4639 4646 4690 4700
4814 4903 5058 5069 5100 5187 5243 5309 5313
5344 5405 5411 5415 5435 5540 5642 5694 6201
6487 6503 6566 6764 7012 7169.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)

306 Stück und zwar die Nr.:

17 151 464 500 555 623 1113 1236 1447
1507 1601 1627 2097 2307 2330 2424 2450 2519
2523 2717 2744 2948 2972 3070 3540 3796 3987
4012 4366 4395 4510 4641 4790 4992 5056 5175
5181 5236 5243 5271 5311 5328 5739 5860 5888
5917 5931 5993 6053 6557 6603 6694 6703 6888
7183 7277 7399 7543 7665 7971 7980 8044 8205
8249 8260 8267 8329 8407 8690 8724 8737 8978
9010 9305 9333 9471 9714 9718 9796 9811 9832
9904 10051 10073 10090 10302 10318 10400
10446 10519 10635 10684 10766 10851 10899
10986 11013 11086 11141 11214 11219 11305
11358 11405 11451 11636 11715 11719 11729
11872 11903 11994 12060 12202 12220 12371
12462 12559 12678 12752 12929 12980 13018
13202 13206 13258 13283 13287 13331 13334
13408 13502 13519 13599 13689 13759 13883
14002 14034 14176 14245 14247 14314 14430
14462 14544 14826 14841 14901 14968 15041
15051 15056 15303 15312 15415 15552 15918
15944 16209 16290 16322 16371 16489 16496
16565 16567 16673 16722 16788 16904 16928
16996 17013 17121 17203 17259 17340 17368
17464 17599 17602 17711 17821 17905 17931
17964 18054 18180 18290 18343 18515 18547
18575 18688 18710 18734 18785 18798 18889
19141 19184 19217 19799 19976 20012 20021
20223 20264 20324 20457 20517 20538 20686
20832 20848 20903 21049 21057 21239 21391
21426 21470 21510 21722 21808 21911 22036
22117 22319 22403 22557 22585 22618 22690
22742 22778 22966 22994 23057 23127 23292
23296 23476 23494 23502 23541 23600 23704
23734 23842 23848 23853 24033 24155 24207
24228 24229 24289 24553 24606 24800 24946
24970 25007 25086 25225 25235 25247 25294
25327 25520 25593 25631 25644 25773 25841
25895 26136 26201 26210 26211 26221 26227
26411 26454 26481 26494 26501 26504 26538
26630 26732 26830 26861 26926 26939 26942
26950 26996 27028 27034 27039 27040 27137
27156.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Thlr.)

262 Stück und zwar die Nr.:

61 77 210 263 291 565 872 984 1090 1439
1606 1638 1709 1720 1857 2143 2285 2586 2597
2656 2694 2907 3148 3274 3577 3588 3619 3746
3989 4021 4164 4565 4597 4625 4826 4872 4913

4971 5048 5114 5278 5359 5548 5574 5589 5592
5597 5683 5756 5884 5901 5932 5976 6071 6193
6312 6354 6466 6763 6814 6830 6943 7148 7414
7602 7603 7689 7718 7960 8130 8230 8234 8243
8299 8374 8457 8688 8794 9011 9023 9034 9219
9335 9342 9381 9418 9633 9684 9912 9986 10113
10304 10398 10454 10458 10494 10918 10979
11018 11062 11114 11191 11454 11476 11591
11619 11642 11695 11910 12075 12157 12189
12474 12647 12656 12779 12798 12867 12924
13020 13024 13078 13108 13175 13366 13385
13412 13431 13433 13446 13464 13699 13914
13953 13985 14066 14086 14195 14328 14640
14660 14763 14875 14990 15129 15248 15261
15272 15348 15539 15666 15724 15762 15763
15773 15867 15917 16038 16074 16173 16180
16219 16398 16418 16521 16707 16743 17003
17039 17116 17351 17514 17616 17663 17704
17759 17761 17804 17984 17988 18268 18276
18339 18439 18508 18749 18793 18819 18882
18886 18922 18940 19001 19137 19238 19281
19358 19647 19657 19660 19661 19691 19707
19756 19782 19817 19892 20028 20069 20146
20228 20312 20326 20376 20553 20559 20572
20648 20697 20750 20814 20872 20902 20978
21048 21168 21177 21202 21286 21353 21611
21623 21671 21672 21696 21709 21762 21817
21845 21863 21885 21887 21945 21965 21981
22062 22090 22102 22147 22207 22210 22252
22361 22381 22406 22429 22445 22459 22473
22645 22692 22722.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Thlr.)
11 Stück und zwar die Nr.:
9712 9778 9804 9809 9814 9830 9851 9963
10029 10057 10230.

III. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück
und zwar die Nr. 50.
Litt. N. zu 300 ℳ 1 Stück
und zwar die Nr. 154.
Litt. O. zu 75 ℳ 2 Stück
und zwar die Nr. 87 95.
Litt. P. zu 30 ℳ 2 Stück
und zwar die Nr. 53 64.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 13—16 bezw. Reihe II. № 11 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind

A. 4proz. Rentenbriefe.

April 1899 Litt. C. Nr. 6504 11892 13130 15507
Litt. D. Nr. 705 10742 12578 18097.
Oktober 1899 Litt. C. Nr. 1194 11012 15867 17350.
Litt. D. Nr. 3409 6885 20202 20824.
April 1900 Litt. B. Nr. 3816.
Litt. C. Nr. 1822 5010 7056 16915.
Litt. D. Nr. 1961 3777 4910 13265 14447 17273 17682.
Oktober 1900 Litt. A. Nr. 510 17543.
Litt. C. Nr. 3079 5759 8179 9400 14382.
Litt. D. Nr. 946 1599 3728 6532 10315 20954.
April 1901 Litt. C. Nr. 3151 3851 9906 10291 12157 18636 23356 25047 25049.
Litt. D. Nr. 16901 16922.
Oktober 1901 Litt. A. Nr. 1079 17516.
Litt. B. Nr. 2118.
Litt. C. Nr. 6503 11701 11788 12853 17194 19630 24914.
Litt. D. Nr. 4932 6470.
Litt. E. Nr. 9938.
April 1902 Litt. A. Nr. 4909 15698.
Litt. B. Nr. 1320 2797 3507.
Litt. C. Nr. 1646 4909 5922.
Litt. D. Nr. 520 10582 20945 22441.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

Oktober 1900 Litt. N. Nr. 96.
Januar 1901 Litt. J. Nr. 51.
Oktober Litt. P. Nr. 6.
April 1902 Litt. P. Nr. 28.

Gerichtlich für kraftlos erklärt:
Litt. C. Nr. 17250.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

20. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschuß-Beschluß vom — J.-Nr.
Gemarkung Wietstock Kartenblatt 1 № 231/148 und 154, Kartenblatt 2 № 294/263, 297/263, 298/263, 346/263 und 332/266 (Dorfauengelände).	Königl. Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Wietstock.	8. März 1904. A. I. 1205.
Gemarkung Rudow Kartenblatt 2 № 59, 300/146, 397/146, 396/146 (Dorfauengelände).	Königl. Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Rudow.	15. März 1904. A. I. 1601.
Gemarkung Ahrensdorf Kartenblatt 1 № 63 I. und Kartenblatt 3 № 453/40 und 495/41 (Dorfauengelände).	Königl. Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Ahrensdorf.	22. März 1904. A. I. 1630.
Gemarkung Glienick Kartenblatt 2 № 573/44, 594/44, 645/44 und 647/44 (Dorfauengelände).	Königl. Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Glienick b. Zossen.	10. Dezember 1903. A. I. 6801.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Kreisschulinspektoren im Nebenamte Dr. Kaute, Dr. Fischer und Haase in Berlin den Charakter als Schulrat zu verleihen.

Den praktischen Aerzten Dr. Augener in Baruth i./Mark, Dr. Haßlacher in Dt.-Wilmersdorf, Dr. Makrocki in Potsdam, Dr. Schroeder in Freienwalde a./O. und Dr. Strube in Nieder-Schönhausen ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Sanitätsrat verliehen worden.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Bauergutsbesitzer Wilhelm Behrend in Britz für den Bezirk 34 — „Britz" —.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer von Wedel, Göritz, für den Bezirk 32 — „Göritz" —.

Der bisherige zweite Geistliche Bruno Felix Franz Merkel in Rosenthal ist zum ersten Pfarrer der Parochie Rosenthal, Diözese Berlin Land II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Victor Lowinsky ist vom 1. April 1904 ab als Oberlehrer an der 13. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Reimann ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Max Schultz ist als Oberlehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt.-Wilmersdorf angestellt worden.

Der Probekandidat Erwin Schiering ist vom 1. April 1904 ab als Oberlehrer an der 7. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Wilhelm Kiekebusch ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gustav Gramberg ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Richard Gottschalck ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Matuschke, Heisele und Karnowsky sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Planetorz, Thiedig, Morgenstern und Zimmermann sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Pegelow, Pfeiffer, Posner, Weinrich, Strauch, Brühl, Skrzypczak, Mentz, Ritzenfeldt, Falkenhagen, Jopp, Böttcher, Winde, Radtke sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der technische Hilfslehrer Bernhand Irrgang ist als Gesanglehrer an der 13. Realschule zu Berlin vom 1. April d. Js. ab angestellt worden.

Dem Güterexpeditions-Vorsteher Dr. Schultz ist die Verwaltung der Güterabfertigungsstelle in Luckenwalde übertragen worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Trödler Abraham Drillmann, geboren am 1. August 1856 zu Leszajsk (Galizien), Ehefrau Berta geb. Araten, 1. Mai 1864 Pyezica geb., Kinder Gitta Auguste, 13. Juni 1864 Pyezica geb., Rubin Samuel, 15. August 1888 Pyezica geb., David, 1. Juli 1895 Berlin geb., österreichische Staatsangehörige, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Oktober 1903 ausgewiesen.

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 21sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. Mai 1904.

Betrifft den Verteilungsplan

der

Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse

für 1904.

1) Der Bedarf berechnet sich, wie folgt:

Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge nach dem Stande am 1. Oktober 1903	447425,00	ℳ
Entschädigung des Kassenanwalts	600,00	„
zusammen	448025,00	ℳ
Davon ab Bestand aus dem Rechnungsjahr 1902	2750,84	„
bleiben	445274,16	ℳ
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen der angeschlossenen mittleren Schulen .	10047,00	ℳ
Zur Abrundung	20223,84	„
überhaupt	475545,00	ℳ

2) Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach Spalte 4 des Planes 6223100,00 „

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach Spalte 4 des besonderen Verteilungsplanes 117500,00 „

Zusammen 6340600,00 ℳ

Es entfallen somit auf je 100 M. des beitragspflichtigen Diensteinkommens $\frac{475545.100}{6340600} = 7{,}5$ ℳ.

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
	Kreis Angermünde.		
1.	Angermünde	18200	1365 —
2.	Greiffenberg	4100	307 50
3.	Joachimsthal	6400	480 —
4.	Oderberg	9900	742 50
5.	Schwedt ev.	29600	2220 —
	Schwedt kath.	1200	90 —
6.	Vierraden	3500	262 50
7.	Altenhof	900	67 50
8.	Berkholz	500	37 50
9.	Bertikow	700	52 50
10.	Biesenbrow	400	30 —
11.	Blankenburg.	400	30 —
12.	Blumenhagen	1400	105 —
13.	Bölkendorf	1200	90 —
14.	Briest	2000	150 —
15.	Britz	800	60 —
16.	Brodowin	600	45 —
17.	Bruchhagen	1300	97 50
18.	Chorinchen	900	67 50
19.	Criewen	300	22 50
20.	Cruſſow	400	30 —
21.	Dobberzin	1200	90 —
22.	Felchow	1000	75 —
23.	Nieder-Finow mit Außenschule Stechertschleuse	2000	150 —

Fortlaufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme der reichsgesetzlichen Schulbaulasten, die nach dem Gesetz vom 14. August 1896 und dem Gesetz vom 26. Mai 1904 aus den Mitteln des Schulverbandes zu bestreiten sind	Jährlicher Betrag der Schulbaulasten	Jährlicher Betrag der Schulbaulasten in Prozenten des Grundsteuer-Reinertrages	Fortlaufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme der reichsgesetzlichen Schulbaulasten, die nach dem Gesetz vom 14. August 1896 und dem Gesetz vom 26. Mai 1904 aus den Mitteln des Schulverbandes zu bestreiten sind	Jährlicher Betrag der Schulbaulasten	Jährlicher Betrag der Schulbaulasten in Prozenten des Grundsteuer-Reinertrages
		Mk.	Mk.	Prozent			Mk.	Mk.	Prozent
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
24.	Altendorf	6000	45.—		66.	Hammerberg	300	22.50	
25.	Hammerhagen	400	30.—		67.	Holzberg	200	15.—	
26.	Rotterbusch	1400	105.—		68.	Hammerhof	4400	330.—	
27.	Forstrevierschaffe	1200	97.80		69.	Berhausen	1200	97.50	
28.	Thalau	800	60.—		70.	Breitenhütte	1200	90.—	
29.	Hellmerhof	600	45.—		71.	Hermes	600	45.—	
30.	Hombach	400	30.—		72.	Dreisiedel	1200	90.—	
31.	Hofsiedel	1100	82.50		73.	Hombach	400	30.—	
32.	Holzhausen	1200	97.80		74.	Hofsiedel	1100	75.—	
33.	Holzhof	700	52.50		75.	Hofsiedlungen	900	67.50	
34.	Hornhagen	6500	487.50		76.	Hofschen	300	22.50	
35.	Haus Hemmig	600	45.—		77.	Hornig	300	22.50	
36.	Hofhaus	1200	90.—		78.	Hofhaus	400	30.—	
37.	Hämmerberg	1200	97.50		79.	Hombenhof	1100	82.50	
38.	Hofen-Hofhaus	1600	120.—		80.	Hofhelm	1100	82.50	
39.	Heinrichhof	1200	97.50		81.	Hilmerhof	1000	75.—	
40.	Hombergs	300	22.50		82.	Hofig	400	30.—	
41.	Hofmeister	800	60.00		83.	Hofsiedel	200	15.—	
42.	Hof-Hombach	300	22.00		84.	Hofen	700	52.50	
43.	Hofen	800	60.—		85.	Hofen-Hofen	1200	97.50	
44.	Hof-Hofhausen	1200	97.00		86.	Hofen-Hofen	400	30.—	
45.	Hof-Hofhausen	300	22.50		87.	Hofen	300	22.50	
46.	Hofen-Hofhaus	1500	97.50						
47.	Hofer-Hofhaus	400	30.—						
48.	Hofe	2600	195.—						
49.	Hofersteel	500	37.50						
50.	Hofen	1400	112.50						
51.	Hofen	1200	97.50						
52.	Hofen	1400	112.50						
53.	Hofen-Hofen	400	30.—						
54.	Hofen	1300	97.50						
55.	Hofen	400	30.—						
56.	Hofen	400	30.—						
57.	Hofen	400	30.—						
58.	Hofen	1200	97.50						
59.	Hofen	1200	97.50						
60.	Hofen	1200	97.50						
61.	Hofen	1200	97.50						
62.	Hofen	1200	97.50						
63.	Hofen	1200	97.50						
64.	Hofen	1200	97.50						
65.	Hofen	1200	97.50						

Kreis Nieder-Barnim.

1.	Ahrensee	25500	1912.50	
2.	Alt-Landsberg	8800	637.50	
3.	Alt-Wriezen	3700	277.50	
4.	Altenwalde	25000	1875.—	
5.	Altmarkelitz	1500	112.50	
6.	Bardorf	1300	97.50	
7.	Bergsitte	400	30.—	
8.	Berlikow	300	22.50	
9.	Bernikow	3000	225.—	
10.	Bernsteinsee	2000	150.—	
11.	Bielkow	1300	97.50	
12.	Blumberg	2400	180.—	
13.	Blumberg	1900	142.50	
14.	Blumberg	1500	112.50	
15.	Bredereiche	1000	75.—	

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 500 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ
1	2	3	4
18.	Bruchmühle	500	37 50
19.	Buch	1800	135 —
20.	Franz.-Buchholz	11500	862 50
21.	Caulsdorf	1800	135 —
22.	Dahlwitz	2100	157 50
23.	Dalldorf mit Außenschule Vorsigwalde	17600	1320 —
24.	Eggersdorf	1800	135 —
25.	Eiche	600	45 —
26.	Eichhorst	800	60 —
27.	Erkner	13500	1012 50
28.	Falkenberg	1100	82 50
29.	Fredersdorf	1300	97 50
30.	Freienhagen	1400	105 —
31.	Friedrichsfelde mit Außenschule Karlshorst	49500	3712 50
32.	Friedrichshagen	52800	3960 —
33.	Friedrichsthal	1700	127 50
34.	Friedrichsthaler Glashütte	700	52 50
35.	Germendorf	1300	97 50
36.	Glienicke	1100	82 50
37.	Hammer	1400	105 —
38.	Heiligensee m. Außenschule Tegelort	3100	232 50
39.	Heinersdorf	1600	120 —
40.	Hellersdorf	600	45 —
41.	Hennickendorf	2000	150 —
42.	Hermsdorf	9400	705 —
43.	Herzfelde	6200	465 —
44.	Hoenow	1400	105 —
45.	Kagel	1700	127 50
46.	Kalkberge	8300	622 50
47.	Karow	1800	135 —
48.	Kienbaum	400	30 —
49.	Klandorf	700	52 50
50.	Klosterfelde	1800	135 —
51.	Kreuzbruch	500	37 50
52.	Krummensee	900	67 50
53.	Lanke	1800	135 —
54.	Lichtenberg	195000	14625 —
55.	Lichtenow	500	37 50
56.	Liebenthal	1600	120 —
57.	Lindenberg	2200	165 —
58.	Löhme	500	37 50
59.	Lübars m. Außenschule Waidmannslust	4500	337 50
60.	Mahlsdorf	3200	240 —
61.	Malchow	2200	165 —
62.	Malz	1700	127 50
63.	Marienwerder	2400	180 —
64.	Marzahn	1200	90 —
65.	Mehrow	1000	75 —
66.	Mühlenbeck	1600	120 —
67.	Münchehofe	1700	127 50
68.	Nassenheide	1000	75 —
69.	Hohen-Neuendorf	3500	262 50
70.	Neudörfchen	600	45 —
71.	Neuenhagen	3600	270 —
72.	Neuholland	1300	97 50
73.	Pankow	70600	5295 —
74.	Petershagen	1300	97 50
75.	Prenden	400	30 —
76.	Rahnsdorf	1800	135 —
77.	Neu-Rahnsdorf	700	52 50
78.	Rehfelde	1500	112 50
79.	Reinickendorf	69600	5220 —
80.	Rosenthal mit Außenschule Nordend	8600	645 —
81.	Rüdersdorf	5100	382 50
82.	Rublsdorf	1800	135 —
83.	Rummelsburg	92800	6960 —
84.	Sachsenhausen	2200	165 —
85.	Schildow	2200	165 —
86.	Schluft	1300	97 50
87.	Schmachtenhagen	1100	82 50
88.	Groß-Schönebeck	3600	270 —
89.	Klein-Schönebeck mit Fichtenau	4600	345 —
90.	Schöneiche	1500	112 50
91.	Schönerlinde	2100	157 50
92.	Schönfließ	600	45 —
93.	Hohen-Schönhausen	7200	540 —

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des aufgehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe des von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beitrags. ℳ ₰
1	2	3	4
94.	Nieder-Schönhausen	15600	1170 —
95.	Schönholz	1900	142 50
96.	Schönow	1700	127 50
97.	Schönwalde	2300	172 50
98.	Oberschönweide	41900	3142 50
99.	Schwanebeck	1700	127 50
100.	Seeberg	1200	90 —
101.	Seefeld	1600	120 —
102.	Sophienstädt	300	22 50
103.	Spreeau	800	60 —
104.	Stolpe	800	60 —
105.	Stolzenhagen	1100	82 50
106.	Stralau	8600	645 —
107.	Summt	500	37 50
108.	Tasdorf mit Bergbrück	7500	562 50
109.	Tegel	26800	2010 —
110.	Vogelsdorf	1100	82 50
111.	Wandlitz	1600	120 —
112.	Wartenberg	1400	105 —
113.	Weißensee	12300	922 50
114.	Neu-Weißensee	134600	10095 —
115.	Wensickendorf	1400	105 —
116.	Werder	1500	112 50
117.	Werlsee	2100	157 50
118.	Woltersdorf	4300	322 50
119.	Zeblendorf	2000	150 —
120.	Zepernick	2000	150 —
121.	Alt-Zerpenschleuse	1300	97 50
122.	Neu-Zerpenschleuse	2100	157 50
123.	Zinndorf	1600	120 —
124.	Zühlsdorf	1000	75 —

Kreis Oberbarnim.

1.	Biesenthal	12000	900 —
2.	Eberswalde	84600	6345 —
3.	Freienwalde	25900	1942 50
4.	Strausberg	29400	2205 —
5.	Werneuchen	5400	405 —
6.	Wriezen	23400	1755 —
7.	Alaunwerk	200	15 —
8.	Amalienhof	300	22 50
9.	Groß-Barnim	400	30 —
10.	Neu-Barnim	1800	135 —
11.	Batzlow	300	22 50
12.	Beauregard	1300	97 50
13.	Beerbaum	600	45 —
14.	Beiersdorf	1300	97 50
15.	Biesdorf	1000	75 —
16.	Alt-Blumsdorf	600	45 —
17.	Neu-Blumsdorf	700	52 50
18.	Brodsdorf	400	30 —
19.	Brunow	300	22 50
20.	Buchholz	800	60 —
21.	Closterdorf	500	37 50
22	Cöthen	1200	90 —
23.	Cunersdorf	600	45 —
24.	Danewitz	1500	112 50
25.	Dannenberg	700	52 50
26.	Eichwerder	400	30 —
27.	Eisenspalterei	400	30 —
28.	Falkenberg	2000	150 —
29.	Nieder-Finow	800	60 —
30.	Frankenfelde	300	22 50
31.	Freudenberg	600	45 —
32.	Alt-Friedland	600	45 —
33.	Neu-Friedland	300	22 50
34.	Garzau	400	30 —
35.	Neu-Gaul	200	15 —
36.	Alt-Geresdorf	500	37 50
37.	Gielsdorf	600	45 —
38.	Gottesgabe	200	15 —
39.	Grünthal	1300	97 50
40.	Grunow	400	30 —
41.	Harnekop	800	60 —
42.	Haselberg	1000	75 —
43.	Heckelberg	600	45 —
44.	Heegermühle	6400	480 —
45.	Heinrichsdorf	300	22 50
46.	Herzbern	100	7 50
47.	Hirschfelde	1200	90 —
48.	Hohenstein	1300	97 50
49.	Iblow	1400	105 —
50.	Kerstenbruch	400	30 —
51.	Klobbicke	1000	75 —

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ	₰
1	2	3	4	
52.	Kupferhammer	1300	97	50
53.	Ladeburg	800	60	—
54.	Leuenberg	300	22	50
55.	Alt-Lewin	1300	97	50
56.	Neu-Lewin	2500	187	50
57.	Lichterfelde	2700	202	50
58.	Lüdersdorf	300	22	50
59.	Alt-Mödewitz	1000	75	—
60.	Neu-Mödewitz	700	52	50
61.	Melchow	700	52	50
62.	Messingwerk	2100	157	50
63.	Mezdorf	400	30	—
64.	Möglin	1000	75	—
65.	Prädikow	300	22	50
66.	Prizbagen	1600	120	—
67.	Prötzel	700	52	50
68.	Alt-Ranft	1900	142	50
69.	Ratsdorf	400	30	—
70.	Reichenberg	600	45	—
71.	Reichenow	1000	75	—
72.	Ringenwalde	300	22	50
73.	Rüdnitz	1700	127	50
74.	Schönfeld	1100	82	50
75.	Schönholz	200	15	—
76.	Schöpfurth	2100	157	50
77.	Schulzendorf	300	22	50
78.	Sietzing	300	22	50
79.	Sommerfelde	300	22	50
80.	Sonnenburg	200	15	—
81.	Spechthausen	800	60	—
82.	Steinbeck	300	22	50
83.	Steinfurth	2700	202	50
84.	Sternebeck	400	30	—
85.	Struwenberg	500	37	50
86.	Tempelfelde	1700	127	50
87.	Torgelow	100	7	50
88.	Tornow	1100	82	50
89.	Trampe	1200	90	—
90.	Alt-Trebbin	500	37	50
91.	Neu-Trebbin	3400	255	—
92.	Tuchen	800	60	—
93.	Tuvais	1100	82	50
94.	Weesow	1600	120	—
95.	Wegendorf	1700	127	—
96.	Wesendahl	1300	97	50
97.	Wilkendorf	800	60	—
98.	Wilmersdorf	600	45	—
99.	Wölsickendorf	1200	90	—
100	Wollenberg	900	67	50
101.	Alt-Wriezen	1800	135	—
102.	Wuschewier	600	45	—

Kreis Beeskow-Storkow.

1.	Beeskow	5300	397	50
2.	Wendisch-Buchholz	3600	270	—
3.	Storkow	7800	585	—
4.	Ahrensdorf	300	22	50
5.	Bindow	600	45	—
6.	Birkholz	300	22	50
7.	Blossin	200	15	—
8.	Braunsdorf	500	37	50
9.	Briesicht	100	7	50
10.	Buckow	400	30	—
11.	Bugk	700	52	50
12.	Cablow	400	30	—
13.	Cöthen	1100	82	50
14.	Cossenblatt	500	37	50
15.	Diensdorf	300	22	50
16.	Dolgenbrodt	300	22	50
17.	Falkenberg	800	60	—
18.	Friedersdorf	900	67	50
19.	Friedrichshof	900	67	50
20.	Glienicke	600	45	—
21.	Görsdorf b. Beeskow	1200	90	—
22.	Görsdorf b. Storkow	400	30	—
23.	Görzig	400	30	—
24.	Alt-Golm	800	60	—
25.	Neu-Golm	900	67	50
26.	Gosen	600	45	—
27.	Alt-Hartmannsdorf	600	45	—
28.	Hermsdorf	200	15	—
29.	Herzberg	500	37	50
30.	Kehrigk	200	15	—
31.	Ketschendorf	2100	157	50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
32.	Kuchhoven	200	15 —
33.	Kohlsdorf	1200	90 —
34.	Krausnick	700	52 50
35.	Krügeredorf	400	30 —
36.	Langewahl	600	45 —
37.	Leibich	500	37 50
38.	Limsdorf	1100	82 50
39.	Lindenberg	400	30 —
40.	Markgrafpieske	1200	90 —
41.	Merz	700	52 50
42	Münchehöfe	500	37 50
43.	Neubrück	400	30 —
44.	Neuendorf b. B.	300	22 50
45.	Neulübbenau	600	45 —
46.	Niederlehme	1300	97 50
47.	Petersdorf	700	52 50
48.	Pfaffendorf	1200	90 —
49.	Pieskow	400	30 —
50.	Prieros	1400	105 —
51.	Radinkendorf	800	60 —
52.	Ragow	1000	75 —
53.	Rauen	1900	142 50
54.	Reichenwalde mit Außenschule Colpin	1000	75 —
55.	Rieplos	200	15 —
56.	Groß-Rietz	1100	82 50
57.	Wendisch-Rietz	1300	97 50
58.	Sauen	400	30 —
59.	Alt-Schadow	1100	82 50
60.	Neu-Schadow	1000	75 —
61.	Schneeberg	200	15 —
62.	Selchow	800	60 —
63.	Spreenhagen	1700	127 50
64.	Alt-Stahnsdorf	400	30 —
65.	Stremmen	700	52 50
66.	Tauche	400	30 —
67.	Trebatsch	1000	75 —
68.	Groß-Wasserburg	200	15 —
69.	Werder	900	67 50
70.	Wernsdorf	500	37 50
71.	Wilmersdorf	1000	75 —
72.	Wolzig	600	45 —
73.	Wulfersdorf	400	30 —
74.	Neu-Zittau	900	67 50

Kreis Ost-Havelland.

1.	Fehrbellin	7700	577 50
2.	Ketzin	9900	742 50
3.	Kremmen	11300	847 50
4.	Nauen	38900	2917 50
5.	Bärenklau	1400	105 —
6.	Beetz	2000	150 —
7.	Betzin	500	37 50
8.	Börnicke	1500	112 50
9.	Bötzow	1100	82 50
10.	Bornim	4700	352 50
11.	Bornstedt	4500	337 50
12.	Bredow	1700	127 50
13.	Brunne	1300	97 50
14.	Buchow-Carpzow	900	67 50
15.	Carwesee	500	37 50
16.	Cladow	1300	97 50
17.	Dalgow	1800	135 —
18.	Dechtow	500	37 50
19.	Dyrotz	700	52 50
20.	Eiche	2400	180 —
21.	Eichstädt	1400	105 —
22.	Etzin	1000	75 —
23.	Fahrland	1700	127 50
24.	Falkenhagen	2300	172 50
25.	Falkenrehde	2200	165 —
26.	Ferbitz	300	22 50
27.	Flatow	1100	82 50
28.	Gatow	1400	105 —
29.	Alt-Geltow	1000	75 —
30.	Groß-Glienicke	800	60 —
31.	Golm	1900	142 50
32.	Grube	400	30 —
33.	Grünefeld	1500	112 50
34.	Hakenberg	2100	157 50
35.	Haselhorst	5800	435 —
36.	Hennigsdorf	3400	255 —
37.	Hertefeld	100	7 50
38.	Hohenbruch	1000	75 —

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
39.	Hoppenrade	400	30 —
40.	Karzow	600	45 —
41.	Kienberg	300	22 50
42.	Knoblauch	1000	75 —
43.	Königshorst	500	37 50
44.	Kuhhorst	200	15 —
45.	Lenzke	1300	97 50
46.	Linum	4100	307 50
47.	Markau	700	52 50
48.	Markee	800	60 —
49.	Marquardt	1400	105 —
50.	Marwitz	3900	292 50
51.	Nieder-Neuendorf	700	52 50
52.	Paaren i. Gl.	1500	112 50
53.	Paaren a./W.	300	22 50
54.	Paretz	1400	105
55.	Paulsin	700	52 50
56.	Perwenitz	500	37 50
57.	Pichelsdorf	1100	82 50
58.	Petzort	400	30 —
59.	Rohrbeck	800	60 —
60.	Satrow	1700	127 50
61.	Saglorn	400	30 —
62.	Schönwalde	600	45 —
63.	Schwante	1100	82 50
64.	Seeburg	900	67 50
65.	Siegefeld	2500	187 50
66.	Sommerfeld	1100	82 50
67.	Staaken	6300	472 50
68.	Staffelde	900	67 50
69.	Tarmow	1600	120 —
70.	Tiefwerder	1900	142 50
71.	Tietzow	1100	82 50
72.	Uetz	600	45 —
73.	Vehlefanz	1500	112 50
74.	Velten	20800	1560 —
75.	Wansdorf	700	52 50
76.	Wernitz	1100	82 50
77.	Wolfslake	1000	75 —
78.	Wustermark	2400	180 —
79.	Zerstow	700	52 50
80.	Groß-Ziethen	500	37 50

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
	Kreis West-Havelland.		
1.	Friesack	9900	742 50
2.	Plaue	6200	465 —
3.	Pritzerbe	3000	270 —
4.	Rathenow	80800	6060 —
5.	Rhinow	2700	202 50
6.	Bagow	600	45 —
7.	Bamme	1200	90 —
8.	Barnewitz	1500	112 50
9.	Groß-Behnitz	1500	112 50
10.	Klein-Behnitz	800	60 —
11.	Berge	1600	120 —
12.	Brädikow	900	67 50
13.	Dom Brandenburg	4800	360 —
14.	Brielow	2000	150 —
15.	Briest	1100	82 50
16.	Buckow	1100	82 50
17.	Buschow	700	52 50
18.	Butzow	600	45 —
19.	Charlottenhof	400	30 —
20.	Damme	400	30 —
21.	Döberitz	1400	105 —
22.	Hoben-Ferchesar	900	67 50
23.	Ferchesar b. Rathenow	1000	75 —
24.	Fohrde	2000	150 —
25.	Neu-Friedrichsdorf	1200	90 —
26.	Garlitz	1000	75 —
27.	Görne	700	52 50
28.	Goblitz	1100	82 50
29.	Gortz	800	60 —
30.	Grabow	500	37 50
31.	Gräningen	700	52 50
32.	Gülpe	600	45 —
33.	Haage	1100	82 50
34.	Hohennauen	2000	150 —
35.	Ketzür	1100	82 50
36.	Kietz	600	45 —
37.	Kleffen	1100	82 50
38.	Kotzen	600	45 —
39.	Klein-Kreutz	1900	142 50
40.	Kriele	400	30 —

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ
1	2	3	4
41.	Landin	300	22 50
42.	Liepe	600	45 —
43.	Lietzow	1400	105 —
44.	Lünow	400	30 —
45.	Marzahn	600	45 —
46.	Mögelin	1700	127 50
47.	Möthlow	1500	112 50
48.	Mötzow	600	45 —
49.	Mützlitz	900	67 50
50.	Nennhausen	1100	82 50
51.	Neuendorf	400	30 —
52.	Neuwerder	700	52 50
53.	Niebede	1200	90 —
54.	Guten-Paaren	700	52 50
55.	Päwesin	1600	120 —
56.	Parey	1300	97 50
57.	Paulinenaue	200	15 —
58.	Plessin	400	30 —
59.	Premnitz	1600	120 —
60.	Prietzen	600	45 —
61.	Radewege	700	52 50
62.	Retzow	1000	75 —
63.	Ribbeck	1500	112 50
64.	Riewend	300	22 50
65.	Roskow	1800	135 —
66.	Saaringen	500	37 50
67.	Selbelang	600	45 —
68.	Semlin	1000	75 —
69.	Senzke	900	67 50
70.	Spaatz	700	52 50
71.	Stechow	1200	90 —
72.	Stölln	900	67 50
73.	Strodehne	2000	150 —
74.	Tiekow	1400	105 —
75.	Tremmen	1700	127 50
76.	Vietznitz	900	67 50
77.	Wachow	1900	142 50
78.	Wagenitz	600	45 —
79.	Warlow	400	30 —
80.	Wasserfuppe	500	37 50
81.	Weseram	600	45 —
82.	Wiesle	700	52 50
83.	Wolfier	400	30 —
84.	Zachow	1000	75 —

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ
1	2	3	4
1.	Baruth	6800	510 —
2.	Dahme	22800	1710 —
3.	Jüterbog	18100	1357 50
4.	Luckenwalde	51600	3870 —
5.	Kloster Zinna	4900	367 50
6.	Ahrensdorf	200	15 —
7.	Bardenitz	900	67 50
8.	Berkendrück	300	22 50
9.	Blankensee	700	52 50
10.	Bochow	500	37 50
11.	Bollensdorf	100	7 50
12.	Borgisdorf	1400	105 —
13.	Buckow	700	52 50
14.	Charlottenfelde	100	7 50
15.	Dennewitz	1200	90 —
16.	Dobbrikow	1200	90 —
17.	Dornswalde	700	52 50
18.	Dümde	900	67 50
19.	Felgentreu	400	30 —
20.	Frankenfelde	1400	105 —
21.	Frankenförde	400	30 —
22.	Friedrichshof	1300	97 50
23.	Fröhden	400	30 —
24.	Gebersdorf	300	22 50
25.	Glashütte	700	52 50
26.	Glau	600	45 —
27.	Glienig	200	15 —
28.	Görsdorf	1200	90 —
29.	Hohen-Görsdorf	1200	90 —
30.	Nieder-Görsdorf	500	37 50
31.	Gottow	200	15 —
32.	Gottsdorf	1100	82 50
33.	Grüna	1500	112 50
34.	Heinsdorf	900	67 50
35.	Jehnickendorf	400	30 —
36.	Holbeck	300	22 50
37.	Jänickendorf	1600	120 —
38.	Ihlow	800	60 —
39.	Ilmersdorf	1200	90 —

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
40.	Kaltenborn	300	22 50
41.	Kemlitz	300	22 50
42.	Kemnitz	300	22 50
43.	Klasdorf	1200	90 —
44.	Klausdorf	1200	90 —
45.	Körbitz	300	22 50
46.	Kolzenburg	600	45 —
47.	Liebätz	800	60 —
48.	Liepe	300	22 50
49.	Ließen	900	67 50
50.	Lindow	1200	90 —
51.	Langen-Lipsdorf	400	30 —
52.	Löwendorf	1400	105 —
53.	Lynow	300	22 50
54.	Märtensmühle	200	15 —
55.	Mahlsdorf	700	52 50
56.	Malterhausen	200	15 —
57.	Mehlsdorf b. Dahme	400	30 —
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	200	15 —
59.	Meinsdorf mit Außenschule Rinow	2300	172 50
60.	Merzdorf	400	30 —
61.	Mitgendorf	300	22 50
62.	Mückendorf	500	37 50
63.	Nettgendorf	200	15 —
64.	Neuhof b. Baruth	800	60 —
65.	Neuhof b. Zinna	900	67 50
66.	Neumarkt	1500	112 50
67.	Paplitz	1600	120 —
68.	Pechüle	1400	105 —
69.	Petkus	700	52 50
70.	Prensdorf	600	45 —
71.	Radeland	300	22 50
72.	Reinsdorf	1300	97 50
73.	Rietdorf	400	30 —
74.	Rohrbeck	1200	90 —
75.	Rosenthal	1200	90 —
76.	Ruhlsdorf	1000	75 —
77.	Scharfenbrück	300	22 50
78.	Schießplatz Jüterbog	500	37 50
79.	Schlenzer	400	30 —
80.	Schöbendorf	200	15 —
81.	Schönefeld	1300	97 50
82	Schönhagen	800	60 —
83.	Hohen-Seefeld	800	60 —
84.	Nieder-Seefeld	900	67 50
85.	Sernow	400	30 —
86.	Stangenhagen	400	30 —
87.	Stülpe	1400	105 —
88.	Wahledorf	400	30 —
89.	Walterodorf	1100	82 50
90.	Welsigkendorf	500	37 50
91.	Werbig	500	37 50
92.	Werder	900	67 50
93.	Wiepersdorf	1000	75 —
94.	Wildau	300	22 50
95.	Woltersdorf	1300	97 50
96.	Zesch	800	60 —
97.	Groß-Ziescht	300	22 50
98.	Klein-Ziescht	1000	75 —
99.	Zinna	1300	97 50
100.	Zülichendorf	1200	90 —

Kreis Prenzlau.

1.	Brüssow	3500	262 50
2.	Prenzlau ev.	39900	2992 50
3.	Prenzlau kath.	2300	172 50
4.	Strasburg	17200	1290 —
5.	Alexanderhof	100	7 50
6.	Arendsee	200	15 —
7.	Bagemühl	1600	120 —
8.	Bandelow	800	60 —
9.	Battin	1400	105 —
10.	Baumgarten	800	60 —
11.	Beenz	900	67 50
12.	Bergholz luth. (8).	1000	75 —
13.	Bergholz frz. ref. (8.	1400	105 —
14.	Bietkow	400	30 —
15.	Blindow	1300	97 50
16.	Blumenhagen	900	67 50
17.	Briesitz	1500	112 50
18.	Pröllin	1200	90 —

Digitized by Google

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ	₰
1	2	3	4	
19.	Carmzow	900	67	50
20.	Cyriakenhof	200	15	—
21.	Cremzow	300	22	50
22.	Damerow	700	52	50
23.	Damme	400	30	—
24.	Dauer	1700	127	50
25.	Dedelow	800	60	—
26.	Drense	300	22	50
27.	Eickstedt	600	45	—
28.	Ellingen	400	30	—
29.	Fahrenwalde	1900	142	50
30.	Falkenhagen	1100	82	50
31.	Falkenwalde	900	67	50
32.	Ferdinandshorst	200	15	—
33.	Fürstenwerder	3100	232	50
34.	Göritz	1500	112	50
35.	Gollmitz	1200	90	—
36.	Grenz	1100	82	50
37.	Grimme	1000	75	—
38.	Grünberg	900	67	50
39.	Grünow	1600	120	—
40.	Güstow	1300	97	50
41.	Güterberg	400	30	—
42.	Hetzdorf	500	37	50
43.	Hildebrandshagen	300	22	50
44.	Hindenburg	900	67	50
45.	Holzendorf	300	22	50
46.	Jagow	500	37	50
47.	Alt-Kleinow	200	15	—
48.	Kleppelshagen	200	15	—
49.	Klepzow	300	22	50
50.	Klinkow	1000	75	—
51.	Klockow	600	45	—
52.	Kraatz	1200	90	—
53.	Kutzerow	1000	75	—
54.	Lauenhagen	200	15	—
55.	Lemmersdorf	200	15	—
56.	Groß-Luckow	400	30	—
57.	Klein-Luckow	500	37	50
58.	Lüddenow	400	30	—
59.	Malchow	500	37	50
60.	Menkin	300	22	50
61.	Milow	1300	97	50
62.	Nechlin	500	37	50
63.	Neuenfeld	400	30	—
64.	Neuensund	300	22	50
65.	Nieden	1000	75	—
66.	Papendorf	900	67	50
67.	Polzow	600	45	—
68.	Rungarten	400	30	—
69.	Röpersdorf	1500	112	50
70.	Roggow	300	22	50
71.	Rollwitz	400	30	—
72.	Rossow luth.	600	45	—
73.	Rossow franz. ref.	800	60	—
74.	Schapow	600	45	—
75.	Schenkenberg	400	30	—
76.	Schlepkow	500	37	50
77.	Schmarsow	400	30	—
78.	Schmölln	1300	97	50
79.	Schönermark	1200	90	—
80.	Schönfeld	1100	82	50
81.	Schönwerder	500	37	50
82.	Schwaneberg	300	22	50
83.	Schwarzensee	400	30	—
84.	Seelübbe	1600	120	—
85.	Groß-Sperrenwalde	200	15	—
86.	Groß-Spiegelberg	300	22	50
87.	Sternhagen	400	30	—
88.	Tornow	300	22	50
89.	Trampe	300	22	50
90.	Trebenow	500	37	50
91.	Wallmow	700	52	50
92.	Werbelow	800	60	—
93.	Weseliß	300	22	50
94.	Wetzenow	300	22	50
95.	Wilhelmshof	400	30	—
96.	Wilsikow	1400	105	—
97.	Wismar	400	30	—
98.	Wutstock	300	22	50
99.	Woddow	500	37	50
100.	Wolfshagen	400	30	—
101.	Wollin	400	30	—
102.	Wollschow	700	52	50

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
103.	Jernikow	200	15 —
104.	Zerrenthin	1700	127 50
105.	Ziemkendorf	300	22 50
106.	Zolchow	400	30 —
107.	Züsedow	400	30 —
	Kreis Ost-Prignitz.		
1.	Freyenstein	5500	412 50
2.	Kyritz	12600	945 —
3.	Meyenburg	6900	517 50
4.	Pritzwalk	11300	847 50
5.	Wittstock	14300	1072 50
6.	Babitz	1200	90 —
7.	Bantikow	400	30 —
8.	Barenthin	1600	120 —
9.	Berlinchen	300	22 50
10.	Berlitt	300	22 50
11.	Beveringen	500	37 50
12.	Biesen	600	45 —
13.	Blandikow	600	45 —
14.	Blesendorf	400	30 —
15.	Blumenthal	800	60 —
16.	Boddin	1200	90 —
17.	Bölzke	600	45 —
18.	Bork	300	22 50
19.	Breddin	1000	75 —
20.	Breitenfelde	300	22 50
21.	Brügge	400	30 —
22.	Brüsenhagen	900	67 50
23.	Buchholz	400	30 —
24.	Buckow	300	22 50
25.	Buddenhagen	100	7 50
26.	Christdorf	300	22 50
27.	Dahlhausen	1100	82 50
28.	Damelack	1500	112 50
29.	Dannenwalde	1100	82 50
30.	Darsikow	200	15 —
31.	Demerthin	500	37 50
32.	Döllen	1000	75 —
33.	Dossow	1100	82 50
34.	Dranse	700	52 50
35.	Drewen	500	37 50
36.	Eichenfelde	100	7 50
37.	Falkenhagen	1800	135 —
38.	Frehne	1500	112 50
39.	Fretzdorf	1000	75 —
40.	Gadow	1200	90 —
41.	Gantikow	400	30 —
42.	Ganz	300	22 50
43.	Garz	500	37 50
44.	Gerdshagen	300	22 50
45.	Giesensdorf	800	60 —
46.	Göricke	400	30 —
47.	Grabow b. Frehne	1100	82 50
48.	Grabow b. Blumenthal	200	15 —
49.	Granzow	800	60 —
50.	Gumtow	600	45 —
51.	Halenbeck	500	37 50
52.	Klein-Haßlow	700	52 50
53.	Heinrichsdorf	100	7 50
54.	Helle	400	30 —
55.	Herzsprung	300	22 50
56.	Holzhausen	1300	97 50
57.	Jabel	300	22 50
58.	Jacobsdorf	100	7 50
59.	Jännersdorf	700	52 50
60.	Joachimshof	200	15 —
61.	Kehrberg	300	22 50
62.	Kemnitz	700	52 50
63.	Königsberg	300	22 50
64.	Kötzlin	500	37 50
65.	Kolrep	300	22 50
66.	Kramo	800	60 —
67.	Krempendorf	600	45 —
68.	Alt-Krüssow	1300	97 50
69.	Neu-Krüssow	400	30 —
70.	Kuhbier	400	30 —
71.	Kuhsdorf	1400	105 —
72.	Kunow	400	30 —
73.	Langnow	900	67 50
74.	Lellichow	1200	90 —
75.	Liebenthal	300	22 50
76.	Lindenberg	300	22 50
77.	Lohm	1600	120 —

Digitized by Google

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ
1	2	3	4
78.	Lupme	200	15 —
79.	Maulbeerwalde	1300	97 50
80.	Mechow	400	30 —
81.	Mertensdorf	900	67 50
82.	Mesendorf	400	30 —
83.	Nettelbeck	1000	75 —
84.	Niemerlang	300	22 50
85.	Groß-Pankow	1600	120 —
86.	Papenbruch	800	60 —
87.	Preddöhl	300	22 50
88.	Rapshagen	1500	112 50
89.	Reckenthin	300	22 50
90.	Redlin	1000	75 —
91.	Rehfeld	400	30 —
92.	Roddahn	300	22 50
93.	Rohlsdorf	900	67 50
94.	Rosenwinkel	300	22 50
95.	Sadenbeck	500	37 50
96.	Sarnow	1300	97 50
97.	Schmolde	1800	135 —
98.	Schönebeck	400	30 —
99.	Schönermark	800	60 —
100.	Schönhagen bei Gumtow	400	30 —
101.	Schönhagen bei Pritzwalk	1000	75 —
102.	Schrepkow	600	45 —
103.	Schweinrich	500	37 50
104.	Sechzehneichen	300	22 50
105.	Sewekow	1000	75 —
106.	Siebmannshorst	300	22 50
107.	Silmersdorf	300	22 50
108.	Sophiendorf	100	7 50
109.	Steffenshagen	700	52 50
110.	Stepenitz	1100	82 50
111.	Stüdenitz	1400	105 —
112.	Techow-Heiligengrabe	1500	112 50
113.	Teetz	400	30 —
114.	Telschow	400	30 —
115.	Triglitz	300	22 50
116.	Tüchen	400	30 —
117.	Vehlin	800	60 —
118.	Vehlow	400	30 —
119.	Vettin	300	22 50
120.	Groß-Welle	500	37 50
121.	Wernikow	300	22 50
122.	Wilmersdorf	300	22 50
123.	Groß-Woltersdorf	400	30 —
124.	Klein-Woltersdorf	400	30 —
125.	Wulfersdorf	1400	105 —
126.	Wulkow	200	15 —
127.	Wutike	300	22 50
128.	Zaatzke	900	67 50
129	Dorf Zechlin	400	30 —
130.	Flecken Zechlin	1900	142 50
131.	Zechliner Hütte	500	37 50
132.	Zempow	300	22 50
133.	Klein-Zerlang	300	22 50
134.	Zernitz	1900	142 50
135.	Zootzen	400	30 —

Kreis Westprignitz.

1.	Havelberg	23400	1755 —
2.	Lenzen	14800	1110 —
3.	Perleberg	22100	1657 50
4.	Putlitz	6100	457 50
5.	Wilsnack	7200	540 —
6.	Wittenberge	55300	4147 50
7.	Abbendorf	1200	90 —
8.	Baarz	1100	82 50
9.	Bäck	1200	90 —
10.	Bälow	300	22 50
11.	Bendelin	300	22 50
12.	Bentwisch	1300	97 50
13.	Groß-Berge	400	30 —
14.	Bernheide	500	37 50
15.	Blüthen	1100	82 50
16.	Boberow	1500	112 50
17.	Bochin	1100	82 50
18.	Groß-Breese	700	52 50
19.	Klein-Breese	800	60 —
20.	Bresch	500	37 50
21.	Groß-Buchholz	300	22 50
22.	Burghagen	300	22 50

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
23.	Cumlosen	1700	127 50
24.	Dallmin	1100	82 50
25.	Damerow	200	15 —
26.	Dargardt	1200	90 —
27.	Dribow	300	22 50
28.	Dergenthin	700	52 50
29.	Düpow	1600	120 —
30.	Eldenburg	1200	90 —
31.	Gandow	1300	97 50
32.	Garlin	400	30 —
33.	Garsedow	400	30 —
34.	Glöwen	1600	120 —
35.	Glöwzin	300	22 50
36.	Gnewodorf	100	7 50
37.	Görnitz	1100	82 50
38.	Groß-Gottschow	300	22 50
39.	Klein-Gottschow	400	30 —
40.	Grube	400	30 —
41.	Gühlitz	1100	82 50
42.	Gublsdorf	300	22 50
43.	Gulow	900	67 50
44.	Hinzdorf	1200	90 —
45.	Hohenvier	200	15 —
46.	Hülsebeck	300	22 50
47.	Jagel	500	37 50
48.	Jederitz	1700	127 50
49.	Karstädt	1200	90 —
50.	Kietz	1600	120 —
51.	Kleeste	800	60 —
52.	Kleinow	300	22 50
53.	Klezke	1400	105 —
54.	Krampfer	400	30 —
55.	Kreuzburg	300	22 50
56.	Kribbe	300	22 50
57.	Krinitz	900	67 50
58.	Kuhblank	300	22 50
59.	Laaslich	700	52 50
60.	Lanz	1600	120 —
61.	Legde	1300	97 50
62.	Lennewitz	300	22 50
63.	Lenzerfilge	300	22 50
64.	Groß-Leppin	1300	97 50

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
65.	Groß-Linde	300	22 50
66.	Lockstedt	1000	75 —
67.	Groß-Lüben	1000	75 —
68.	Klein-Lüben	300	22 50
69.	Lübzow	400	30 —
70.	Lütgendorf	600	45 —
71.	Lütkenwisch	200	15 —
72.	Mankmuß	700	52 50
73.	Mannsfeld	500	37 50
74.	Mesekow	300	22 50
75.	Milow	300	22 50
76.	Mödlich	600	45 —
77.	Moor	1100	82 50
78.	Motrich	1100	82 50
79.	Müggendorf	1200	90 —
80.	Nausdorf	200	15 —
81.	Nebelin	500	37 50
82.	Netzow	1200	90 —
83.	Neuhausen	500	37 50
84.	Nitzow	1600	120 —
85.	Pinnow	800	60 —
86.	Pirow	300	22 50
87.	Postlin	1100	82 50
88.	Premslin	1300	97 50
89.	Pröttlin	1100	82 50
90.	Quitzöbel	800	60 —
91.	Quitzow	300	22 50
92.	Rambow b. Baberow	1000	75 —
93.	Rambow b. Kleinow	400	30 —
94.	Reckenzin	400	30 —
95.	Reetz	300	22 50
96.	Regin	200	15 —
97.	Roddahn	1400	105 —
98.	Rohlsdorf	1200	90 —
99.	Rosenhagen	500	37 50
100.	Rühstädt	1100	82 50
101.	Sagast	200	15 —
102.	Sargleben	300	22 50
103	Schilde	400	30 —
104	Schönfeld	800	60 —
105.	Schweinekosen	100	7 50
106.	Seddin	600	45 —

Digitized by Google

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ ₰
1	2	3	4
107.	Seedorf	1000	75 —
08.	Seetz	200	15 —
09.	Söllenthin	400	30 —
110.	Spiegelhagen	900	67 50
111.	Stavenow	500	37 50
112.	Steesow	100	7 50
113.	Strehlen	300	22 50
114.	Sückow	300	22 50
115.	Tacken	1100	82 50
116.	Toppel	1100	82 50
117.	Uenze	400	30 —
118.	Vehlgast	400	30 —
119.	Verbitz	300	22 50
120.	Viesecke	700	52 50
121.	Warnow	800	60 —
122.	Weisen	1100	82 50
123.	Wendorf	600	45 —
124.	Groß-Werzin	300	22 50
125.	Groß-Woitz	400	30 —
126.	Wustrow	800	60 —

Kreis Ruppin.

1.	Granſee	13200	990 —
2.	Lindow	6600	495 —
3.	Neuſtadt a. D.	3200	240 —
4.	Rheinsberg	7400	555 —
5.	Alt-Ruppin	6100	457 50
6.	Neu-Ruppin	37400	2805 —
7.	Wuſterhauſen a./D.	9000	675 —
8.	Banzendorf	700	52 50
9.	Barſikow	1300	97 50
10.	Bartſchendorf	400	30 —
11.	Basdorf	200	15 —
12.	Baumgarten	1200	90 —
13.	Bechlin	1600	120 —
14.	Blankenburg	900	67 50
15.	Braunsberg	900	67 50
16.	Brunn	800	60 —
17.	Buberow	900	67 50
18.	Bückwitz	1000	75 —
19.	Burow	300	22 50
20.	Buskow	300	22 50
21.	Campehl	500	37 50
22.	Cantow	1300	97 50
23.	Cleviſche Häuſer	400	30 —
24.	Dabergotz	800	60 —
25.	Darritz	600	45 —
26.	Deſſow	800	60 —
27.	Dierberg	400	30 —
28.	Dollgow	1000	75 —
29.	Dreetz	2600	195 —
30.	Frankendorf	1200	90 —
31.	Friedrichsdorf	700	52 50
32.	Alt-Friesack	300	22 50
33.	Ganzer	1300	97 50
34.	Gartow	1400	105 —
35.	Garz	700	52 50
36.	Alt-Garz	400	30 —
37.	Guten-Germendorf	1000	75 —
38.	Gieſenhorſt	400	30 —
39.	Glambeck	400	30 —
40.	Gühlen-Glienicke	200	15 —
41.	Alt-Globſow	500	37 50
42.	Neu-Globſow	200	15 —
43.	Gnevikow	400	30 —
44.	Gottberg	1100	82 50
45.	Grieben	300	22 50
46.	Grüneberg	1800	135 —
47.	Heinrichsdorf	300	22 50
48.	Herzberg	700	52 50
49.	Hindenburg	500	37 50
50.	Hohenofen	1600	120 —
51.	Hoppenrade	400	30 —
52.	Kagar	1000	75 —
53.	Karwe	1400	105 —
54.	Katerbow	800	60 —
55.	Keller	1000	75 —
56.	Kerzlin	400	30 —
57.	Kloſterheide	200	15 —
58.	Königſtädt	400	30 —
59.	Köritz	3600	270 —
60.	Koppenbrück	300	22 50
61.	Kraatz	1200	90 —
62.	Krangen	1500	112 50

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ
1	2	3	4
63.	Krenzlin	1300	97 50
64.	Rüdow	300	22 50
65.	Läsikow	900	67 50
66.	Langen	1800	135 —
67.	Leddin	1300	97 50
68.	Lichtenberg	600	45 —
69.	Linde	400	30 —
70.	Linow	1300	97 50
71.	Lögow	400	30 —
72.	Neu-Lögow	300	22 50
73.	Löwenberg	2600	195 —
74.	Ludwigsaue	1100	82 50
75.	Lüchfeld	300	22 50
76.	Lüdersdorf	1400	105 —
77.	Manker	1800	135 —
78.	Menz	2400	180 —
79.	Meseberg	800	60 —
80.	Metzelthin	1200	90 —
81.	Molchow	600	45 —
82.	Groß-Mutz	1300	97 50
83.	Nackel	600	45 —
84.	Nietwerder	700	52 50
85.	Pfalzheim	300	22 50
86.	Plänitz	600	45 —
87.	Protzen	1600	120 —
88.	Radensleben	300	22 50
89.	Rägelin	500	37 50
90.	Rauschendorf	300	22 50
91.	Rönnebeck	800	60 —
92.	Rohrlack	600	45 —
93.	Rübehorst	500	37 50
94.	Rützpnick	500	37 50
95.	Schöneberg	300	22 50
96.	Schönermark	1300	97 50
97.	Schulzendorf	500	37 50
98.	Schwanow	400	30 —
99.	Seebeck	600	45 —
100.	Segelet	700	52 50
101.	Sieversdorf	3400	255 —
102.	Sonnenberg	800	60 —
103.	Spiegelberg	800	60 —
104.	Stöffin	700	52 50
105.	Storbeck	900	67 50
106	Strubensee	1100	82 50
107.	Teschendorf	1600	120 —
108.	Tramnitz	300	22 50
109.	Treskow	200	15 —
110.	Vichel	1200	90 —
111.	Vielitz	1300	97 50
112.	Walchow	2400	180 —
113.	Wallwitz	300	22 50
114.	Walsleben	1000	75 —
115.	Werder	900	67 50
116.	Wildberg	2100	157 50
117.	Groß-Wolterodorf	500	37 50
118.	Wulkow	700	52 50
119.	Wustrau	1900	142 50
120.	Wuthenow	400	30 —
121.	Wutzetz	400	30 —
122.	Zechow	1000	75 —
123.	Groß-Zerlang	300	22 50
124.	Zermikow	400	30 —
125.	Zühlen	600	45 —

Kreis Teltow.

1.	Cöpenick	99800	7485 —
2.	Mittenwalde	8100	607 50
3.	Teltow	14000	1050 —
4.	Teupitz	1500	112 50
5.	Trebbin	9400	705 —
6.	Zossen	14300	1072 50
7.	Adlershof	44200	3315 —
8.	Ahrensdorf	500	37 50
9.	Groß-Beeren	3100	232 50
10.	Klein-Beeren	1700	127 50
11.	Groß-Besten	1000	75 —
12.	Klein-Besten	1100	82 50
13.	Groß-Beuthen	1400	105 —
14.	Blankenfelde	700	52 50
15.	Bohnsdorf	2500	187 50
16.	Britz	38700	2902 50
17.	Brusendorf	1100	82 50
18.	Buckow	2700	202 50
19.	Callinchen	1100	82 50

Digitized by Google

Laufende Nr.	Schulverband (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsüberrechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 ℳ für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes. ℳ	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1904 zu zahlenden Beiträge. ℳ
1	2	3	4
20.	Cyrtzmendorf	900	67 50
21.	Clausdorf	1600	120 —
22.	Cliestow	1500	112 50
23.	Cummersdorf	1600	120 —
24.	Dabendorf	800	60 —
25.	Dahlewitz	800	60 —
26.	Dergischow	1400	105 —
27.	Diedersdorf	2000	150 —
28.	Drewitz	2500	187 50
29.	Eggersdorf	700	52 50
30.	Eichwalde	1800	135 —
31.	Fahlhorst	800	60 —
32.	Freidorf	300	22 50
33.	Friedenau	50900	3817 50
34.	Gadsdorf	1300	97 50
35.	Gallun	300	22 50
36.	Genshagen	500	37 50
37.	Glasow	400	30 —
38.	Glienicke b. Zossen	1900	142 50
39.	Alt-Glienicke	12200	915 —
40.	Klein-Glienicke	2800	210 —
41.	Gräbendorf	500	37 50
42.	Gröben	1600	120 —
43.	Grünau	11200	840 —
44.	Grunewald	8200	615 —
45.	Gütergotz	1300	97 50
46.	Gussow	1000	75 —
47.	Halbe	1800	135 —
48.	Heinersdorf	800	60 —
49.	Hoherlehme	1300	97 50
50.	Jacobsbrück	400	30 —
51.	Johannisthal	9100	682 50
52.	Jühnsdorf	1500	112 50
53.	Jüterbog	200	15 —
54.	Kerzendorf	800	60 —
55.	Kiekebusch	500	37 50
56.	Groß-Kienitz	1400	105 —
57.	Klein-Kienitz	400	30 —
58.	Groß-Köris	1500	112 50
59.	Klein-Köris	1400	105 —
60.	Krummensee	1400	105 —
61.	Lankwitz	19100	1432 50
62.	Lichtenrade	1700	127 50
63.	Groß-Lichterfelde	85100	6382 50
64.	Löpten	500	37 50
65.	Löwenbruch	1400	105 —
66.	Lüdersdorf	700	52 50
67.	Groß-Machnow	1400	105 —
68.	Klein-Machnow	2500	187 50
69.	Mahlow	1000	75 —
70.	Mariendorf	24000	1800 —
71.	Marienfelde	6900	517 50
72.	Mellen	500	37 50
73.	Miersdorf	1100	82 50
74.	Motzen	2200	165 —
75.	Müggelsheim	900	67 50
76.	Neuendorf b./Potsd.	19900	1492 50
77.	Neuendorf b. Teu.	400	30 —
78.	Neuendorf b. Tre.	900	67 50
79.	Fern-Neuendorf	600	45 —
80.	Nächst-Neuendorf	1400	105 —
81.	Neuhof	600	45 —
82.	Nicolskoe	2400	180 —
83.	Nowawes	39900	2992 50
84.	Nudow	400	30 —
85.	Nunsdorf	1100	82 50
86.	Pätz	1000	75 —
87.	Philippsthal	300	22 55
88.	Ragow	700	52 50
89.	Rangsdorf	1200	90 —
90.	Rehagen	900	67 50
91.	Rotzis	500	37 50
92.	Rudow	4100	307 50
93.	Rublsdorf	900	67 50
94.	Saalow	200	15 —
95.	Schenkendorf bei Groß-Beeren	800	60 —
96.	Schenkendorf b. Königs-Wusterhausen	2900	217 50
97.	Schenkendorf Verw.	500	37 50
98.	Schmargendorf	18000	1350 —
99.	Schmöckwitz	1000	75 —
100.	Schönefeld	2200	165 —
101.	Schöneiche	1200	90 —

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 22 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 10/11 der Gesetz-Sammlung. S. 211. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 211. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 211. — Aenderungen der Wehrordnung. S. 212. — Wasserstände. S. 212. — Argentinischer Vizekonsul. S. 213. — Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens. S. 213. — Neusassschetzel am Sonntage. S. 213. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 213. — Viehseuchen. S. 213. — Vorarbeiten für eine Anschlußbahn Seegefeld-Hallgow. S. 213. — Vorarbeiten für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Spandau. S. 213. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 214. — Deutsche Postanstalt in Swatau (China). S. 214. — Zementkanal 2c. S. 214. — Neue Telegraphenanstalt. S. 214. — Erledigte Pfarrstelle. S. 214. — Anreichung von Zinsscheinen. S. 214. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 215. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 215. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 215. — Personal-Chronik. S. 215. — Bezirksschornsteinfegermeister. S. 216.

(Dieses Stück enthält ¾ Bogen Amtsblatt, 6¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 22.) № 3041. Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904.

№ 3042. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. Mai 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 10504. Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Dibberse. Vom 11. November 1903.

№ 10505. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Dibberse. Vom 23. April 1904.

№ 10506. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904. Vom 21. Mai 1904.

(Stück 11.) № 10507. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

18. Anstelle des früheren Bürgermeisters Suchsland in Luckenwalde ist der Stadtrat Drinkwitz in Luckenwalde zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde gewählt worden.

Potsdam, den 26. Mai 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894.

22. **Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68 Oranienstraße Nr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-

neuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 26. Mai 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Änderungen der Wehrordnung.

134. Hierdurch werden die beteiligten Behörden auf die in den № 12 und 13 des Armee-Verordnungsblattes vom 29. April und 19. Mai 1904 und in № 15 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 8. April 1904 veröffentlichten Aenderungen der Wehrordnung hingewiesen.

Potsdam, den 28. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

135. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat April 1904 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu							Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau	Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Mehr Unterwasser	Breslau	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser			Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	2,56	1,55	1,27	2,26	1,64	1,21	2,67	0,88	3,22	2,83	0,83	2,23	1,42	1,03
2	2,52	1,52	1,29	2,18	1,64	1,21	2,67	0,96	3,22	2,88	0,83	2,22	1,40	1,00
3	2,56	1,53	1,27	2,27	1,63	1,21	2,70	0,88	3,22	2,91	0,83	2,22	1,38	0,98
4	2,60	1,51	1,25	2,28	1,54	1,21	2,69	0,87	3,22	2,85	0,84	2,20	1,36	0,96
5	2,61	1,50	1,24	2,20	1,56	1,22	2,68	0,97	3,22	2,88	0,83	2,20	1,34	0,94
6	2,63	1,46	1,24	2,16	1,58	1,25	2,67	1,00	3,22	2,90	0,86	2,18	1,32	0,92
7	2,65	1,45	1,22	2,14	1,60	1,27	2,67	1,03	3,22	2,93	0,85	2,13	1,30	0,92
8	2,65	1,46	1,22	2,08	1,60	1,27	2,68	1,00	3,22	2,93	0,84	2,13	1,27	0,92
9	2,67	1,47	1,21	2,20	1,60	1,26	2,67	1,02	3,22	2,91	0,87	2,03	1,25	0,92
10	2,63	1,47	1,20	2,16	1,55	1,27	2,68	1,07	3,22	2,92	0,87	2,12	1,25	0,95
11	2,62	1,46	1,20	2,09	1,55	1,30	2,67	1,08	3,22	3,02	0,86	2,06	1,24	0,96
12	2,68	1,43	1,19	2,18	1,60	1,29	2,65	1,08	3,22	3,01	0,86	2,03	1,22	0,97
13	2,70	1,50	1,18	2,25	1,61	1,29	2,63	1,06	3,22	2,98	0,86	2,03	1,20	0,98
14	2,72	1,44	1,20	2,22	1,63	1,28	2,61	1,08	3,22	2,99	0,85	2,01	1,20	1,01
15	2,75	1,44	1,22	2,27	1,65	1,28	2,58	1,08	3,22	2,96	0,84	1,94	1,18	1,03
16	2,75	1,45	1,22	2,22	1,66	1,27	2,54	1,05	3,22	2,96	0,82	1,96	1,18	1,05
17	2,75	1,48	1,21	2,25	1,60	1,27	2,55	0,98	3,22	2,88	0,82	1,90	1,17	1,07
18	2,74	1,45	1,22	2,26	1,64	1,25	2,57	0,97	3,22	2,83	0,80	1,90	1,17	1,07
19	2,71	1,46	1,23	2,28	1,68	1,25	2,54	0,95	3,22	2,78	0,82	1,98	1,17	1,06
20	2,66	1,47	1,23	2,24	1,68	1,23	2,53	0,90	3,22	2,76	0,82	1,98	1,16	1,07
21	2,62	1,46	1,23	2,18	1,68	1,22	2,50	0,89	3,22	2,76	0,82	1,80	1,16	1,08
22	2,65	1,47	1,24	2,20	1,67	1,20	2,48	0,87	3,22	2,71	0,83	1,80	1,16	1,08
23	2,69	1,46	1,24	2,20	1,64	1,19	2,47	0,88	3,22	2,73	0,84	1,82	1,16	1,08
24	2,70	1,48	1,23	2,23	1,56	1,18	2,48	0,82	3,22	2,72	0,83	1,84	1,18	1,10
25	2,69	1,45	1,23	2,18	1,57	1,19	2,47	0,87	3,22	2,75	0,81	2,00	1,20	1,12
26	2,65	1,43	1,20	2,17	1,58	1,19	2,45	0,90	3,22	2,78	0,82	1,95	1,18	1,14
27	2,58	1,42	1,20	2,18	1,56	1,18	2,43	0,88	3,22	2,75	0,83	1,94	1,18	1,16
28	2,52	1,43	1,18	2,10	1,56	1,17	2,39	0,89	3,22	2,76	0,83	1,82	1,20	1,18
29	2,51	1,42	1,17	2,13	1,56	1,17	2,38	0,88	3,22	2,75	0,83	1,83	1,20	1,21
30	2,49	1,43	1,17	2,12	1,56	1,17	2,37	0,88	3,22	2,76	0,81	1,83	1,20	1,22

Potsdam, den 29. Mai 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Argentinischer Vizekonsul in Berlin.

136. Der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Wartge in Berlin ist zum Vizekonsul für Argentinien in Berlin ernannt worden.

Potsdam, / Berlin, den 25. Mai 1904.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

137. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem früheren Tuchscherermeister Wilhelm Thederan in Pritzwalk und dem Tuchscherer Carl Erfurt in Wittstock das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen. Potsdam, den 16. April 1904.

Der Regierungspräsident.

Reusenfischerei am Sonntage.

138. Auf Grund des § 4 № 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 (Ges.-S. S. 397) und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird den Fischern für den Regierungsbezirk Potsdam gestattet, an denjenigen Sonntagen, welche nicht in die Frühjahrsschonzeit fallen, sämtliche Arten von Reusen unabgestellt im Wasser stehen zu lassen, auszunehmen und wieder auszulegen.

Potsdam, den 26. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

139. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Kuszpyra, Fedko Kolodi, Dmytro Michalowski, Peter Wanko, Michael Ilka, Bojko Bojka, Anastasia	Mielencin, Reg.-Bez. Posen.
Walcrak, Jan Szymoryl, Josef	Segenthin, Reg.-Bez. Köslin.
Rozansky, Josef Najtyka, Peter Urbanek, Marpi Prygiel, Antonie Razanska, Maryanna Prygiel, Antonina	Sonsbeck, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Kolzerka, Jadwiga Stanislaus Mielczarek, Franzisek Liwiak, Antonie	Dürselen, Reg.-Bez. Düsseldorf.
Sowa, Johann	Wachow, Kreis Westhavelland, Reg.-Bez. Potsdam.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 31. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

140. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Cöpenick, Tempelhof, Ragow, Brusendorf. Kreis Niederbarnim: Lichtenow, Rummelsburg. Kreis Westprignitz: Putlitz.

b. Räude. Kreis Osthavelland: Neukammer.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow. Kreis Westhavelland: Mötzow.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 4. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments. Stadtkreis Spandau: Stresowplatz 7.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Dalldorf, Wensickendorf, Lichtenberg, Lübars, Herzfelde. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Angermünde: Neuendorf.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Paretz.

Potsdam, den 31. Mai 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Vorarbeiten für eine Anschlußbahn von Seegefeld nach Dallgow.

22. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin mit der Aufstellung eines Planes für eine mit dem Umbau der Bahnhofsanlagen bei Spandau im Zusammenhange stehende, zweigleisige Anschlußbahn von Seegefeld nach Dallgow beauftragt hat, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, 31. Mai 1904.

Der Bezirksausschuß.

Vorarbeiten für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Spandau.

23. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahndirektion Berlin mit der Aufstellung eines Planes für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Spandau beauftragt hat, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen

von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, 31. Mai 1904.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

51. Auf Ihren Bericht vom 21. April d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Behmstraße erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Venedig, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 27. April 1904.

gez. Wilhelm, R.
gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident
von Borries.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China.)

9. In Swatau (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin den 21. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Zementkanal usw.

54. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt in Charlottenburg, Goethestraße 3, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals und über die Umlegung von Kabeln in der Bismarckstraße.

Berlin C. 2, den 24. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

55. Bei der Posthilfstelle in Dauer (Kr. Prenzlau) wird am 31. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 28. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Erledigte Pfarrstelle.

24. Die unter königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lindenberg, Diözese Berlin-Land II, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritierung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Braun, zum 1. Oktober 1904 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

4. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3%igen Deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, vom 7. Juni d. Js. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten

Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

10. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1904.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

314	Stück	Littr.	A.	zu 3000 ℳ	=	942000 ℳ
113	"	"	B.	" 1500 "	=	169500 "
443	"	"	C.	" 300 "	=	132900 "
379	"	"	D.	" 75 "	=	28425 "
9	"	"	E.	" 30 "	=	270 "
2	"	"	F.	" 3000 "	=	6000 "
5	"	"	H.	" 300 "	=	1500 "
2	"	"	J.	" 75 "	=	150 "
2	"	"	K.	" 30 "	=	60 "
1	"	"	L.	" 3000 "	=	3000 "
1	"	"	O.	" 75 "	=	75 "
1	"	"	P.	" 30 "	=	30 "
1272	Stück	über				1283910 ℳ

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 6490 Zinsscheinen und 1272 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Emil Hallensleben, Rechtsanwalt, amtlich bestellter Vertreter des Notars Geh. Justizrats Friedrich Krebs.

(gez.) Russehl, als Mitglied des Provinziallandtages.

Geschlossen!

(gez.) Behrens, Provinzial-Rentmeister.

(gez.) Klose, Rechnungsrat, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

11. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von 3½ proz. Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 1 Stück
und zwar die № 8,
Litt. H. zu 300 Mark 4 Stück
und zwar die № 28 29 136 148,
Litt. K. zu 30 Mark 1 Stück
und zwar die № 41.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 10—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse — Klosterstraße 76 I. — vom 1. Juli 1904 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1904 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1914 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 13. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

20. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Das im Grundbuche von Pfalzheim Band III. Bl. № 83 Kartenblatt 1 № 39 verzeichnete, 25 ha 91 ar 10 qm große, früher dem Landwirt und Pferdehändler Hermann Gräfe jun. zu Dorf Zechlin, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörige Grundstück Wüsten Rägelin, Bezeichnung der bisherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Gemeindebezirk Pfalzheim, Bezeichnung der künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke: Gutsbezirk Neu-Glienicke. Neu-Ruppin, den 29. April 1904.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Administrator Schünemann zu Kröchlendorf für den Bezirk 3 — Kröchlendorf —, Rittergutsbesitzer von Arnim zu Götschendorf für den Bezirk 9 — Milmersdorf —, Rittergutsbesitzer Landenberg zu Herzfelde für den Bezirk 10 — Petznick —; b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Gutsbesitzer Wagner zu Paulinenhof für den Bezirk 10 — Petznick —, Gutsbesitzer Löser zu Sähle für den Bezirk 21 — Neu-Thymen —.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Schöffe und Holzhändler Hermann Zirner zu Velten für den Bezirk 16 — Velten —.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Amtmann Spitzner, Schöneiche, für den Bezirk 13 — Schöneiche —.

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Freese, Lütkenwisch, für den Bezirk 18 — Lanz —.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Freiherr v. Eckardt-

stein, Reichenow, für den Bezirk 18 — Batzlow —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Schmieden, Möglin, für den Bezirk 18 — Batzlow —.

Der Spezialkommissions-Bureau-Diätar Wohlgemuth in Eberswalde ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

Der bisherige Diakonus zu Pritzwalk, Franz Eduard Hermann Kottig, ist zum Pastor an der Nazarethkirche zu Berlin, Diözese Berlin—Stadt III., bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1904.

I. Richterliche Beamte.

Der Landgerichtsrat von Ingersleben vom Landgericht I. in Berlin ist zum Landgerichtsdirektor in Konitz ernannt. Zu Handelsrichtern bei dem Landgericht II. in Berlin sind ernannt: der Fabrikbesitzer Julius Cassirer und Dr. Alfred Mengers in Charlottenburg, Fabrikdirektor Dr. Heinrich Müller in Tasdorf und Direktor Georg Wolff in Groß-Lichterfelde. Zu stellvertretenden Handelsrichtern bei demselben Gericht sind ernannt: der Brauereidirektor Hermann Schultze in Rixdorf, der Direktor Max Düsing in Grunewald, der Fabrikbesitzer Albrecht Schwarzkopff in Reinickendorf und der Fabrikdirektor Dr. Ludwig Milch in Charlottenburg. Versetzt sind: der Amtsrichter Dr. Lippmann in Oderberg nach Oranienburg, der Oberlandesgerichtsrat Röser in Breslau an das Kammergericht, der Amtsrichter Rieve in Ortelsburg als Landrichter nach Neu-Ruppin, der Amtsrichter Dr. Altmann in Rixdorf als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin und der Landrichter Dr. Hackenthal in Lissa an das Landgericht II. in Berlin. Der Landgerichtsrat Weber vom Landgericht II. in Berlin ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Rühe, Fritz, Baumann, Dr. Ewald, Dr. Heydemann, Dr. Tiktin, Citron, von Bonin, Dr. Schon, Günther, Dr. Rothe, Dr. Seelig und Scholz. Die Gerichtsassessoren Dr. Erythropel und Dr. Abegg sind aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a./S. in den Kammergerichtsbezirk übernommen. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren: Arnold und Richtsteig infolge ihrer Uebernahme zur Staatseisenbahnverwaltung sowie Dr. Gerdeck und Dr. Brunn infolge Uebertritts zur Landesversicherungsanstalt bezw. zur Verwaltung der Stadt Berlin.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Filbry von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht ist zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichsjustizamt ernannt. Der Magistratssekretär Wendt in Gransee ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst und der Leutnant a. D. Kopesrki zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rixdorf ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen der Rechtsanwalt Goerke aus Tempelhof, die Rechtsanwälte Granier und Dr. Indig vom Landgericht I. in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Koelz, Dr. Langkau und Sprenkmann, sämtlich beim Landgericht II. in Berlin, der frühere Gerichtsassessor Michalowsky beim Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Deutsch-Wilmersdorf, der Rechtsanwalt Dr. Ludwig Werner aus Breslau und die Gerichtsassessoren Lange und Thiel bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. phil. Petong aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht in Cüstrin, der frühere Rechtsanwalt Paul Fischer bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Abraham aus Sangerhausen und der Gerichtsassessor Dr. Gumpert bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Gerichtsassessor Kaßler bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Groß-Lichterfelde. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Goerke in Tempelhof und Wimmel in Deutsch-Wilmersdorf bei dem Amtsgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Granier, Justizrat Dr. Arnold Werner und Dr. Indig bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Große-Leege bei dem Landgericht II. in Berlin und der Rechtsanwalt Dr. phil. Petong bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. Dem bei dem Amtsgericht II. in Berlin zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Balke ist die Verlegung des Wohnsitzes nach Groß-Lichterfelde gestattet. Zu Notaren sind ernannt: der Rechtsanwalt Joachim in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 93 und 104 bis 113, der Rechtsanwalt, Justizrat Grau in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb des Stadtbezirks 284 und der Rechtsanwalt Dr. Tiktin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb des Stadtbezirks 283. Dem Notar Goerke in Tempelhof bei Berlin ist der Amtssitz in Berlin innerhalb der Stadtbezirke 74 bis 78 angewiesen. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Richter in Lübbenau ist gestorben.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfegermeister.

Für den 3. Kehrbezirk des Kreises Beeskow-Storkow — Wendisch-Buchholz — ist der Schornsteinfegermeister Barschat aus Königsberg als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Beeskow, den 16. Mai 1904.

Der Landratsamtsverwalter.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der E. M. Kaun'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 10. Juni **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 23 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 12 der Gesetz-Sammlung S. 217. — Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften S. 217. — Marktpreise. S. 217. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 218. — Konsul für Peru in Berlin. S. 218. — Brückensperre. S. 218. — Diphtherieheilserum. S. 218. Prüfungskommission für Elbschiffer. S. 218. — Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen. S. 218. — Viehseuchen. S. 220. — Ruhegehaltskassenbeiträge. S. 220. — Errichtung einer katholischen Pfarrei. S. 220. — Pfarrstellenerledigung. S. 221. — Prüfung der Lehrer an Taubstummenanstalten. S. 221. — Neue Telegraphenbetriebsstellen. S. 221. — Druckfehlerberichtigung. S. 221. — Einlösung fälliger Rentenbriefe rc. S. 221. — Brandenburgische Witwen- und Waisenversorgungsanstalt. S. 222. — Steueramt. S. 223. — Wollsendungen. S. 223. — Personal-Chronik. S. 223. — Bezirksschornsteinfeger. S. 226. — Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 7½ Bogen öffentl. Anzeiger und eine Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 23) № 3043. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

№ 3044. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12) № 10508. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

18. Die **Preußische Zentral-Genossenschaftskasse** wird für die Folge fortlaufend jährlich **ein Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche** herausgeben, welches außer zum praktischen Gebrauche für die Genossenschaften und für alle genossenschaftlichen Kreise zur Förderung und Pflege des Genossenschaftswesens und zur Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens bestimmt ist. Das Jahr- und Adreßbuch für 1904, umfassend sämtliche Genossenschaften im Deutschen Reiche nach dem Stande vom 1. Januar 1904, ist kürzlich in Karl Heymann's Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 ℳ zu beziehen.

Berlin, den 26. Mai 1904.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

141.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Mai 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M. Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M. Pf.	Bemerkungen
1	Hafer	6 86	7 14	7 23	6 43	7 39	6 83	6 49	6 88	6 44	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 89	3 15	3 15	3 15	2 97	2 63	2 63	2 64	2 63	
3	Richtstroh	1 99	1 58	1 58	1 89	1 94	2 36	2 10	1 79	1 84	

Potsdam, den 7. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

142. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Smioroski, Michael Wilde, Andres Luga, Maria Franke, Stanislawa Wilde, Susanna Smitkowska, Marie Wilde, Paulina Nowack, Bruno	Lebehn, Reg.-Bezirk Stettin
Prenzschek (oder Bevioseteck), Valentin	Wiebrechtshausen, Reg.-Bezirk Hildesheim
Laskok, Peter	Marienstein, Reg.-Bezirk Hildesheim
Anschak, Michael Darzkowsky, Mycislav Kotarsky, Ignatz Herbot, Marianne Kulig, Franziska, gen. Hoffmann	Schöneberg, Kreis Angermünde
Gurniak, Stephan Meizcak, Matheus	Peetzig, Kr. Angermünde
Szewc, Josef	Perleberg, Kreis Westprignitz
Kroll, Michael	Lewkow Hauland, Reg.-Bezirk Posen Voigtshagen, Reg.-Bezirk Stettin
Tombrowski, Wladislaus Koneczka, Stanislaus Sliboda, Thomas Thushinski, Josef Urbaniak, Franz Pczibischefski, Martin Tombrofski, Josef Sliboda, Lorenz Kuschinska, Bronislawa Buschewitz, Rosalie Lysewska, Veronika Tombrofska, Viktoria Pczibischefska, Hedwig	Parlinat, Reg.-Bezirk Stettin

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 7. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Konsul für Peru in Berlin.

143. Anstelle des bisherigen Konsuls für Peru, Paul Kahle in Berlin ist der Kaufmann Alex. F. W. Schwabach zum Konsul für Peru in Berlin ernannt worden.

Potsdam, Berlin, den 4. Juni 1904.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Brückensperre.

144. Die Neblitz'er Nordbrücke wird wegen Beseitigung der Klappen in der Zeit vom 20. Juni bis 2. Juli für Fuhr- und Reitverkehr gesperrt.

Potsdam, den 2. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

145. Das Diphtherieheilserum mit der Kontrollnummer 651 (Sechshunderteinundfünfzig) aus den Höchster Farbwerken ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt. Potsdam, den 3. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

146. Ich habe für den Wasserbaukreis Neu-Ruppin eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen unter dem Vorsitze des Herrn Wasserbauinspektors Jaenigen in Neu-Ruppin errichtet. Die Kommission wird an den Schifferschulen in Alt-Ruppin, Beetz und Linum am Schlusse jedes Unterrichtskursus Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 abhalten.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntnis der Beteiligten, daß der Vorsitzende auf Verlangen nähere Auskunft erteilt und auch Anträge auf Staatsbeihilfen für neu zu errichtende Schifferschulen im Wasserbaukreise Neu-Ruppin entgegennimmt.

Potsdam, den 29. Mai 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen.

Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen.

147. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 29 ff.):

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1) Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   ꝛc.

2) Die Anlage B. wird, wie folgt, abgeändert:

   I. Die Nr. VIIIa. wird gestrichen.

   II. Die Nr. IX. erhält folgende Fassung:

   IX.

   (1) Schwefeläther und Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther, in Methylalkohol, in Aethylalkohol, in Amylalkohol, in Essigsäure, in Essigäther, in Amylacetat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten, sowie andere Flüssigkeiten, die Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (wie Hoffmannstropfen), werden nur befördert:

   entweder

   1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem oder gefalztem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt

   oder

   2) in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm

Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a. Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

b. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Die Füllung von Blech- oder anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter ausmachen.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

(4) Die Bestimmungen im Abs. 1 Ziffer 2 und im Abs. 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

III. In der Nr. XI. wird am Ende des ersten Absatzes hinter Nr. IX. eingeschaltet: „Abs. 1 Ziffer 2."

IV. In Nr. XV. wird

a. die Eingangsbestimmung folgendermaßen gefaßt:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1,48 (wegen hochkonzentrierter Säure vergleiche Nr. XVII.) sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

b. in der Ziffer 1 als Absatz 3 beigefügt:

(3) Bei Salpetersäure muß aus dem Frachtbriefe das spezifische Gewicht bei 15 Grad zu ersehen sein. Fehlt eine solche Angabe im Frachtbriefe, so wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Transport von konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von 1,48 und darüber sowie von roter, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV. gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen, es sei denn, daß die Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelkörbe eingesetzt und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX. Absatz 1 wird in der Klammer hinter „Schwefeläther" gesetzt „(vergleiche Nr. IX.)"

VII. In Nr. XXVIa.

1) Der Eingang der Ziffer 1 Abs. 1 lautet:

(1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind zu verpacken:

a. in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und mit Rollreifen

oder

b. in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen usw. wie bisher.

2) Der Abs. 2 der Ziffer 1 lautet:

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Abs. 1b. können auch usw. wie bisher.

3) Der Abs. 3 der Ziffer 2 lautet:

(3) Das Bruttogewicht eines Versandstücks mit Laugen darf 75 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zulässig.

4) Die lit. b. in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c. wird in b. abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV. und in dem Anhange zu Anlage B. (Ziffer 1 lit. a. und e.) wird die Nr. VIIIa. gestrichen.

IX. In Nr. XXXVc. wird eingefügt:

1) Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe" beginnenden Absatze:

Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxalat und Ammoniaksalpeter, mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol),

2) Vor „Thunderite":

Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle),

3) Hinter dem mit „Westfalit" beginnenden Absatze:

Gesteins-Westfalit B. (Gemenge aus Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

X. Die Nr. XL. erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Die Verpackungsvorschriften im Abs. 1 sowie die Bestimmungen im Abs. 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XLVII. erhält folgende Fassung:

1) in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer.

XII. Hinter LII. wird folgende Nummer eingeschaltet:

LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagen-

ladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1) Der Versand ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtete, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen,
2) Die Bestimmungen unter LII. Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung,
3) Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.
4) Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch den Empfänger trocken zu reinigen.

In Kraft treten:

1) die Aenderung des § 20 am 1. März 1904,
2) die Aenderungen der Nummern XV. und XVII. der Anlage B. am 1. April 1905,
3) die Bestimmungen der neuen Nummer LIIa. am 1. Oktober 1904,
4) alle übrigen Aenderungen sofort.

Die vom Reichs-Eisenbahnamt unterm 15. August v. J. vorläufig verfügte Transporterleichterung für Cyankalium und Cyannatrium (Reichs-Gesetzbl. S. 269 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIa. der Anlage B. außer Wirksamkeit.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

gez. Graf von Bülow.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unter vorstehender **Ziffer 2 zur Anlage III.** der Eisenbahnverkehrsordnung getroffenen Abänderungen mit Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektionen Berlin, Stettin, Altona, Hannover, Magdeburg und Halle a/S. für die in meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1903 (Regierungs-Amtsblatt von 1903 Seite 521) aufgeführten Kleinbahnen entsprechend den vom Herrn Reichskanzler in dem Schlußsatz unter Nr. 2, 3 und 4 angegebenen Zeitpunkten die Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Potsdam, den 2. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

148. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Ostprignitz: Wittstock. Kreis Angermünde: Senftenhütte, Hohensaathen. Kreis Osthavelland: Staaken. Kreis Templin: Mildenberg. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsthal.

b. Räude. Kreis Westhavelland: Friesack.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Götz. Kreis Westprignitz: Wittenberge.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Neu-Weißensee, Zühlsdorf, Oranienburg, Biesdorf. Kreis Teltow: Mariendorf, Zehlendorf, Körbiskrug. Kreis Westhavelland: Senzke. Kreis Ostprignitz: Zootzen, Goldbeck. Kreis Westprignitz: Havelberg.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Ferchesar, Brädikow, Gortz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Drewen.

d. Wild- und Rinderseuche. Kreis Templin: Lichtenhain.

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants v. Donner, Neue Königstr. 128.

Potsdam, den 7. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verteilungsplan der Ruhegehaltskassen-Beiträge für 1904.

23. Der Abdruck des Verteilungsplans in der Beilage zum Amtsblatt Stück 21 von 1904 wird dahin berichtigt, daß bei

№ 95 Kreis Ober-Barnim: Wegendorf in Spalte 4 = 127,50,
№ 3 Kreis West-Havelland: Pritzerbe in Spalte 3 = 3600,
№ 87 Kreis Teltow: Philippsthal in Spalte 4 = 22,50

zu setzen ist.

Potsdam, den 1. Juni 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Errichtung einer katholischen Pfarrei.

24. Georg Kopp,

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Die bisherige Kuratie Tempelhof wird hiermit unter folgenden Bedingungen zu einer vollberechtigten Pfarrei erhoben:

1) Der dasigen Herz-Jesu-Kirche werden alle Rechte und Privilegien einer Pfarrkirche beigelegt.
2) Der Pfarrbezirk deckt sich mit dem jetzigen Kuratie-Bezirke, jedoch mit Ausschluß der jetzt nach Rixdorf eingemeindeten Hasenhaide, sodaß hier die Rixdorfer Gemeindegrenze auch zugleich die Pfarrgrenze bildet.
3) Die neue Pfarrgemeinde tritt in alle Pflichten und Rechte der bisherigen Kuratie-Gemeinde ein.
4) Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Diensteinkommen und Alterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer.
5) Das freie Besetzungsrecht steht dem fürstbischöflichen Stuhle in Berlin zu.
6) Die Pfarrei verbleibt im Verbande des Archipresbyterates Charlottenburg.

7) Die Pfarrerrichtung gilt mit dem 1. Juni d. J. für vollzogen.

Breslau, den 13. April 1904.

(L. S.) gez. G. Card. Kopp.

Pfarrerrichtungs-Urkunde
der katholischen Pfarrei Tempelhof.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 13. April 1904 von dem Kardinal Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Tempelhof wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 22. Mai d. Js. — G. II. № 8973 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 28. Mai 1904.

(L. S.)

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

25. Zur Erledigung kommt demnächst die unter Königlichem Patronate und der Kollatur des Direktoriums des Königlichen Predigerseminars zu Wittenberg stehende Pfarrstelle zu Zeuden, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Gibsone. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist schon Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

2. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am Montag den 12ten September 1904.**

Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben.

Die Anmeldungen sind an uns bis zum **16sten Juli 1904** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 4. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Eröffnung neuer Telegraphenbetriebsstellen.

56. Am 1. Juni wird bei den Berliner Postzweigstellen № 71 (Schönebergerufer), № 91 (Barbarossastraße), № 110 (Yorkstr.) und bei der Postagentur Glienicke (Nordbahn) der Telegraphenbetrieb eröffnet werden. Bei der letztgenannten Postagentur tritt gleichzeitig eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit. Die Postzweigstellen № 71, 91 und 110 sind nur an Wochentagen geöffnet und werden von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm. Telegraphendienst abhalten. Die Telegraphendienststunden für die Postagentur Glienicke (Nordbahn) sind wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen:
von 7/8—11 Uhr Vorm. und 3—6 Uhr Nachm.

B. an Sonn- und Feiertagen:
von 7/8—9 Uhr Vorm.; 12—1 und 5—6 Uhr Nachm.

Berlin, den 31. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

57. Bei den Posthilfstellen in Groß-Briesen (Kr. Zauch-Belzig) und Klein-Briesen bei Golzow (Kr. Zauch-Belzig) wird am 2. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 28. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

58. Bei der Posthilfstelle in Sommerfeld (Bezirk Potsdam) wird am 6. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 1. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

12. In der in Stück 21 des Amtsblattes abgedruckten Auslosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbankdirektion Berlin vom 16. Mai d. Js. ist zu lesen bei den Rentenbriefen Litt. B. nach № 4690 statt 4700 die № 4740.

Einlösung fälliger Rentenbriefe rc.

13. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Juli 1904 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 18. bis einschließlich den 24. Juni d. J. und
2) die ausgelosten am 1. Juli d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Juni d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Juli 1904 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 25. Mai 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vermögensstand der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1904.

9. Die Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1903 an Beiträgen . . . . . 361334,89 ℳ
an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds . . . . . 2708,35 „
zusammen 364043,24 ℳ
vereinnahmt, dagegen verausgabt an Witwen- und Waisengeld, einschließlich eines verbliebenen Ausgaberestes von 55,80 ℳ . . . . . 159361,08 ℳ,
an Depotgeld für angekaufte 3½ % Landschaftliche Zentral-Pfandbriefe 33,55 „
zusammen also 159394,63 ℳ
so daß als Überschuß 204648,61 ℳ
dem eisernen Fonds zu überweisen waren.

Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1903 von . . . . . 3745995,34 ℳ
außerdem zugeflossen:
1) Zinsen von seinen Beständen . . . . . 124494,79 „
2) Eintrittsgelder und nachgezahlte Beiträge . . . . . 2104,94 „
3) 1902 zu niedrig angegebener Erwerbswert für 70500 ℳ Jerichower Kreisanleihe 48,64 „
4) Kursgewinn an eingezogenen Wertpapieren . . . . . 60,31 „
zusammen 4077352,63 ℳ
wogegen zu decken waren:
1) zuviel erhobene Beiträge . . . . . 778,73 ℳ
2) sonstige Ausgaben . . . . . 47,60 „
zusammen 826,33 „
so daß der eiserne Fonds am 31. März 1904 eine Höhe erreichte von . . . . . 4076526,30 ℳ
Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1903 von . . . . . 3745995,34 „
gegenüber eine Vermehrung von . . . . . 330530,96 ℳ

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

3000,—	ℳ	3½ % (vorm. 4 %) Deutsche Reichsanleihe zu	3082,50 ℳ
150000,—	„	3 % Deutsche Reichsanleihe zu	133363,40 „
44200,—	„	3½ % (vorm. 4 %) Preußische konsolidierte Staatsanleihe zu	45909,69 „
426050,—	„	3½ % „ „ „ „	439104,11 „
90000,—	„	3½ % „ „ „ „	91449,60 „
216800,—	„	3 % „ „ „ „	207831,65 „
624600,—	„	3½ % Brandenburgische Provinzialanleihescheine zu	609209,— „
455600,—	„	3½ % landschaftliche Zentralpfandbriefe zu	447431,80 „
1365750,—	„	3 % „ „ „	1296756,08 „
30700,—	„	3 % Westpreußische Pfandbriefe neue zu	29910,55 „
69000,—	„	3½ % Anleihe des Kreises Jerichow II. zu	67801,57 „
8000,—	„	3½ % Osterburger Kreisanleihe zu	8080,62 „
106000,—	„	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe zu	102570,19 „
86200,—	„	3½ % Templiner Kreis-Obligationen zu	87070,13 „
18800,—	„	3½ % Cöpenicker Stadt-Obligationen zu	18802,16 „
6700,—	„	3½ % Zossener „ „ „	6700,73 „
250000,—	„	3½ % Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft hier zu	250000,— „
5000,—	„	3½ % Hypothek des Rettungshauses Neuendorf zu	5000,— „
25000,—	„	3½ % Hypotheken des Vereins Frauenhilfe des evangelischen Hilfsvereins zu Frankfurt a. O. zu	25000,— „
8000,—	„		8000,— „
2120,60	„	Schuldurkunden (Amortis. Darlehen) zu	2120,60 „
88900,78	„	Gestundete Eintrittsgelder zu	88900,78 „
		Summa	3974095,16 ℳ
		zum Kurswert vom 31. März 1904 von 3867901,48 ℳ und bar	102431,14 ℳ
		Summe	4076526,30 ℳ

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgischen Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 2. Juni 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steueramt.

6. Infolge anderweiter Einteilung der Steuereinnehmerstellen ist mit Genehmigung des Herrn Finanzministers das Steueramt I. Klasse in Friesack im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Brandenburg a./H. vom 1. Juni 1904 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt worden.

Berlin, den 3. Juni 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Wollsendungen.

12. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre in der Zeit vom 21. bis 23. Juni in der Rinderhalle des städtischen Zentralviehhofes in der Eldenaerstraße statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von der Station Zentralviehhof wird neben der tarifmäßigen Fracht eine Ueberführungsgebühr von 7,20 Mark für jeden verwendeten Wagen erhoben. Die eingehenden Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Zentralviehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von der Station Zentralviehhof gestattet ist, gerichtet sein. In den Frachtbriefen muß als Bestimmungsstation „Berlin Zentralviehhof" angegeben sein.

Berlin, im Mai 1904.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Seine Exzellenz der Wirkliche Geheime Rat Graf von Zieten-Schwerin zu Wustrau für den Bezirk 12 — Wustrau —, bisheriger Amtsvorsteher Henning zu Linow für den Bezirk 17 — Linow —, Gutsbesitzer Schmidt zu Ludwigsaue für den Bezirk 29 — Rüthnick —, Rentier Giese zu Nietwerder für den Bezirk 31 — Gnewikow —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rechnungsführer Rückert zu Wustrau für den Bezirk 12 — Wustrau —.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Jordan zu Radewege für den Bezirk 23 — Brielow —.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Junk zu Schönwerder für den Bezirk 14 — Dedelow —.

Die Försterstelle Eichholz in der Oberförsterei Lüdersdorf ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Hinz in Roosen der Oberförsterei Menz übertragen worden.

Die Försterstelle Zechlin in der Oberförsterei Zechlin ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Haettasch in Lietzenhütte der Oberförsterei Grünaue übertragen worden.

Der bisherige Hilfsprediger Gustav Heinrich Max Rose in Luckenwalde ist zum zweiten Diakonus der Parochie Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Paul Johann Martin Schuffenhauer ist zum Pfarrer der Parochie Zerrenthin, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Schwarzlose ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Emma Brüschke in Karolinenhöhe bei Spandau.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Oskar Goehling in Boitzenburg U./M.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Käthe Wannovius in Weisen, Kreis Westprignitz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Katharina Arndt in Teufelssee bei Spandau.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Cordula Heinrich in Wustrow b./Lenzen a./Elbe.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Hedwig Lambeck, zur Zeit in Dreetz bei Neustadt a./Dosse.

Der Gemeindeschullehrer August Sommer ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Dem Mittelschullehrer und Organisten Nitsche in Schöneberg bei Berlin, Diözese Friedrichswerder II, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Spezialkommissions-Bureau-Diätar Lindemann in Berlin ist zum Spezialkommissions-Sekretär ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat April 1904.

(Schluß.)

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten: Döhring, Möller, Schlüter, Schamberg, Berthold, Benecke, Ullmann, Neumann, Leiser, Rommel, Sachs, Schiegnitz und Bonge. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Referendare von Oesterreich behufs Übertritts in den höheren Verwaltungsdienst sowie Pollack und Kuhn. Der Referendar Boschan ist gestorben.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht I. in Berlin sind ernannt die Referendare a. D. Bahnsen und Lademann. Zu Gerichtsvollziehern sind ernannt: der Militäranwärter Guischard bei dem Amtsgericht in Lippehne und der Militäranwärter Gürnth bei dem Amtsgericht in Werder a./H. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Piek vom Amtsgericht in Züllichau an das

Amtsgericht in Eberswalde und die Gerichtsvollzieher Kraft in Werder a./H. und Hildebrand in Lippehne an das Amtsgericht I. in Berlin, ferner der Gerichtsvollzieher Kühne vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Köpenick und der Gerichtsvollzieher Heß zu Cammin i./P. an das Amtsgericht II. in Berlin. Der Gerichtsschreibergehilfe Schildkopf und der Gerichtsvollzieher Güldner, beide vom Amtsgericht I. in Berlin, sind gestorben. Der Kanzlist Rudolf Zimmer vom Amtsgericht I. in Berlin ist pensioniert.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin.

Monat April 1904.

Es sind angestellt worden als Postassistent: die Postassistenten Teude aus Schwerin (Mecklb.), Thiesius aus Stettin, Urban aus Frankfurt (Oder), Anton Vogel aus Breslau, Heinrich Wendel aus Halstenbek, F. K. Westphal aus Kiel, Weyhe aus Oppeln, Wieprecht aus Kiel, Hans Wiese aus Kiel, Hermann Winkler aus Hannover, Wischke aus Potsdam, Wolfes aus Hamburg, Wollschläger aus Bromberg, Wothe aus Frankfurt (Oder), Würzburg aus Mittenwalde (Mark), Wusterhausen aus Neubrandenburg (Mecklb.), Ernst Zander aus Treptow (Tollense), Zielke aus Gnesen, Zietz aus Kiel, Almstadt, Augat, Auß, Baumgart, Georg Bergener, Bicke, Bier, Böck, Karl Brandt, Dielmann, Dirks, Dümmke, Eckermann, Karl Finke, Frahm, Frensche, Fritz Gabriel, Gemeinhardt, Georg Giese, Gödeke, Ernst Gottschalk, Alfred Haase, Habekost, Halfter, Happach, Hans Heike, Heinemann, Emil Jacob, Emil Kaufmann, Kehrer, Knittel, Robert Knobloch, Wilhelm Koch, Artur Körner, Kohlbach, Kramme, Kroske, Richard Krüger, Kühl, Gustav Kühn, Kuhl, Hugo Lange, Ernst A. Lehmann, Lentz, Lierse, Otto Lubahn, Magdeburg, Mühlbach, Max Müller, Mundt, Nehls, Richard Noack, Pommerenke, Post, Otto Preuß, Hugo E. Prey, Quecke, Max Reiche, Reuter, Alfred Ribbe, Karl Ribbe, Richert, Saalbach, Schierz, Schleswig, August Schneider, Schnell, Karl Schönfeld, Otto Schramm, Artur Schröder, Franz Schulz, Hugo Schulz, Paul Schulz, Robert Seiffert, Streit, Struthoff, Torke, Trölsch, Uhr, Ulemann, Paul Voigt, Voltmann, Duo Weiß, Wilken, Georg Wolf, Zoll, die Postanwärter Behnke, Bunzel, Ernst Eichler, Karl Funke, Gnahn, Otto Krause, Landschreiber, Matthis, Möder, Parlow, Pepsrich, Plambeck, Rittel, Rosenträger, Schöne, Selbmann, Strey, Paul Walter, Wöhrmann.

Es sind versetzt a. nach Berlin: Oberpostdirektor, Geheimer Ober-Postrat Röhrig von Leipzig, die Ober-Postinspektoren v. Stachelski von Potsdam nach Charlottenburg, Große-Leege von Bromberg, Mohr von Düsseldorf, die Postdirektoren Fechner von Eydtkuhnen, Stolzner von Spremberg (Lausitz), die Postinspektoren Bauerhorst von Cöln, Brausewetter von Trier, Buck von Metz, Graue von Emden, Harwart von Cöln, Herholz von Dortmund nach Steglitz, Redlich von Salzwedel, Walsdorff von Gelsenkirchen, Karl Wrede von Dortmund; Telegrapheninspektor J. L. W. Müller von Halle (Saale), die Ober-Postpraktikanten Bärlecken von Cöln, Bayer von Straßburg (Els.), Creydt von Tempelhof, Dargel von Posen, Frank von Dresden, Himmerlich von Königsberg (Pr.), Martin Hoffmann von Breslau nach Rixdorf, Leweck von Thorn, Lüschen von Emden, Max Neumann von Coblenz, Ranft von Cöln, Schlosser von Wolgast, F. F. H. Schultz von Aschersleben, Spaar von Ilmenau, Siebert von Reinickendorf (Ost), Weitz von Sprottau, Westphal von Ballenstedt nach Charlottenburg; die Ober-Postsekretäre Liebow von Dortmund, Schur von Finsterwalde; Ober-Telegraphensekretär Witzig von Hirschberg (Schles.); Postmeister Rennhack von Nowawes-Neuendorf nach Halensee; die Postpraktikanten Braun von Schwetz (Weichsel), Engler von Groß-Lichterfelde, Getzschmann von Güstrow, Schnitter von Friedrichsberg b. Berlin; die Oberpostassistenten Großpietsch von Neurode, Liehr von Neumarkt (Schles.), Löschen von Grunewald (Bz. Berlin); die Postassistenten Baumgart von Dresden, Otto Brandt von Schippenbeil, Bursie von Neugersdorf (Sachsen), Eggert von Bocholt, Gottlob von Adlershof, Grandke von Karlshorst (Bz. Berlin), Hagelgans von Burg (Bz. Magdeburg), Heidefeld von Leipzig, Leopold von Rummelsburg b. Berlin, Löffler von Friedrichsfelde b. Berlin, Losensky von Rabenau, Pusch von Posen, Rentel von Château-Salins, Riemann von Hildburghausen, Roppel von Marggrabowa, Oskar Schindler von Adlershof, Schuppe von Teutschenthal, Sieverts von Ottersberg (Hannover), Sprosse von Dresden, Gustav Zimmermann von Grünau (Mark); Postpraktikant Bahr von Tegel nach Groß-Lichterfelde; die Postassistenten Gampe von Glogau nach Karlshorst (Bz. Berlin), Karg von Chemnitz nach Friedenau; **b. von Berlin:** Ober-Postinspektor Höpnck nach Oppeln, Postbauinspektor Baurat Siede nach Danzig, die Postinspektoren Heisig nach Kiel, Riedel nach Wriezen, Wulff nach Frankfurt (Oder); die Ober-Postpraktikanten Bauer nach Friedenau, Beike nach Charlottenburg, Bergs nach Gr.-Lichterfelde, Donalies nach Ruhrort, Gäde nach Gumbinnen, Happel nach Eschwege, Hipp nach Straßburg (Els.), Jankowsky nach Düsseldorf, Kaecke nach Neustettin, Kreissig nach Frankfurt (Oder), Kröff nach Coblenz, Kunat nach Cöslin, Leonhardy nach Rastenburg, Lic nach Minden (Westf.), Mörsberger nach Dortmund, Nöring nach Breslau, Pretzsch nach Metz, Wilh. Rothe nach Wilmersdorf b. Berlin, Snell nach Gebweiler, Tapier nach Königsberg (Pr.), Trieß nach Oberstein, Wittich nach Mülheim (Rhein), Wodarz nach Kaldenkirchen (Rheinl.), Woyciechowski nach Dortmund, Ziegelasch nach Stettin; Ober-Telegraphensekretär Spaltowski nach Hirschberg (Schles.); die

Postsekretäre Breuer nach Bremerhaven, Frey nach Halensee, H. L. H. Richter nach Paderborn, Steinhäuser nach Trebbin (Kr. Teltow), Telegraphensekretär Karutz nach Helmstedt, die Ober-Postassistenten Greffin von Charlottenburg nach Zoppot, Heinr. Hartung nach Osterode (Harz), Höft nach Gr.-Lichterfelde, Max Lorenz nach Naumburg (Saale), Musche nach Reinickendorf (Ost), Julius Stahl nach Thorn, Ungerecht nach Hildburghausen, Gustav Voigt nach Kattowitz (O.-S.), die Postassistenten Franz Brusch nach Neustadt (Mckb.), Gesche nach Fürstenwalde (Spree), Göcke nach Bocholt, Arthur Hoffmann von Karlshorst nach Glogau, Ihloff nach Burg (Bz. Magdeburg), Otto Klein von Tempelhof nach Tapiau, Möglich nach Braunschweig, Karl Reimer nach Heinrichswalde (Ostpr.), Konrad Scholz nach Breslau, Speer nach Brieg (Bz. Breslau); die Telegraphenassistenten Großkopf nach Hamburg, Wilhelm Köhn nach Penzlin.

In den Ruhestand getreten: Ober-Postdirektor, Wirklicher Geheimer Ober-Postrat Griesbach (künftiger Wohnort Friedenau), Ober-Postsekretär Gindler (unter Ernennung zum Rechnungsrat), Ober-Postsekretär Pfeiffer (unter Ernennung zum Rechnungsrat (künftiger Wohnort Klotzsche, Bz. Dresden), die Postsekretäre Ruhnau (künftiger Wohnort Schmargendorf, Bz. Berlin), Weymann (künftiger Wohnort Wilmersdorf b. Berlin), Telegraphensekretär Goldmann, Ober-Postassistent Hartung (künftiger Wohnort Bromberg).

Freiwillig ausgeschieden: Postbauinspektor, Baurat Ahrens, Telegraphengehilfin Margarete Staats.

Gestorben: Postsekretär Gonschewsky, die Postsekretäre a. D. Bublitz, Reimann, Sparfeld in Schöneberg b. Berlin, Ober-Telegraphensekretär a. D. Mahlo in Schöneberg b. Berlin, die Ober-Telegraphenassistenten Reiff, Schäde; Ober-Telegraphenassistent a. D. Scheinemann.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Abraham in Oberberg (Mark), Aschke in Potsdam, Bredereck in Angermünde, Dalchow in Rathenow, Dittmar in Werneuchen, Garnatz in Nauen, Hartwig in Ketzin (Havel), Heide in Beeskow, Hennig in Rathenow, Hinze in Potsdam, Willy Protz in Wriezen, Reichow in Potsdam, Rögnitz in Zehdenick, Runge in Potsdam, Schlegel in Grünau (Mark), Herm. Schmidt in Trebbin (Kr. Teltow), Schöne in Potsdam und Sy in Herzfelde (Kr. Niederbarnim) als solche, der Postassistent Pringal in Paulinenaue als Postverwalter, der Postanwärter Prochnow in Perleberg als Postassistent, der Telegraphen-Hilfsmechaniker Kernbach in Potsdam als Telegraphen-Mechaniker.

Ernannt sind die Postsekretäre Brell in Potsdam zum Ober-Postkassenbuchhalter, Goerecke in Königs-Wusterhausen und Möllers in Dahme (Mark) zu Postmeistern.

Uebertragen ist die Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Charlottenburg 4 dem Ober-Postinspektor von Stachelski (aus Potsdam) unter Ernennung zum Postdirektor; die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Oranienburg dem Postinspektor Edler (aus Potsdam), in Rinteln dem Postinspektor Göbel (aus Spandau), in Wriezen dem Postinspektor Riedel (aus Berlin) und in Nowawes-Neuendorf dem Postinspektor Wessel (aus Halberstadt); die Verwaltung einer Stelle für Bezirks-Aufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postinspektor Wenzel (aus Dortmund); die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt II. in Trebbin (Kr. Teltow), dem Postsekretär Steinhäuser (aus Berlin) und in Antonienhütte dem Postsekretär Voigt (aus Oranienburg).

Ferner sind übertragen Stellen für Postinspektoren bei Postämtern I. den Postinspektoren Bauer (aus Anklam) in Potsdam, Baltin in Cöpenick, Bannwarth in Luckenwalde, Dalitz (aus Wittenberge, Bz. Potsdam) in Spandau, Krüger in Rathenow, Schäffer in Prenzlau und Strupat in Eberswalde; **Kassiererstellen bei Postämtern I. unter Verleihung des Charakters als Postinspektor** den Ober-Postpraktikanten Pierson (aus Potsdam) in Oppeln, Raeder (aus Potsdam) in Sonneberg (Sachs.-Meiningen), Schmuhl (aus Schwerin, Mecklb.) in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Wagener (aus Potsdam) in Anklam; **die Kassiererstelle bei dem Telegraphenamt I. in Potsdam** dem Ober-Postpraktikanten Raack unter Verleihung des Charakters als Telegrapheninspektor; **Bureaubeamtenstellen I. Klasse bei Ober-Postdirektionen** den Ober-Postpraktikanten Bachmann (aus Magdeburg) in Potsdam, Krieter (aus Dessau) in Potsdam, Kühnast (aus Frankfurt, Oder) in Potsdam, H. Meyer (aus Oberhausen, Rheinl.) in Potsdam, Nitsche (aus Luckenwalde) in Bromberg, Peitgen (aus Potsdam) in Straßburg (Elsaß), Plath (aus Potsdam) in Danzig und Schück (aus Breslau) in Potsdam; **Ober-Postsekretärstellen** den Ober-Postpraktikanten A. F. O. Meyer (aus Magdeburg) in Nauen und Sackersdorf (aus Leipzig) in Zehlendorf (Wannseebahn); **Postsekretärstellen** den Postsekretären Fritzsche in Spandau, Gramm, Heidkamp und Kurtze in Potsdam, Pickert (aus Meyenburg, Prignitz) in Nowawes-Neuendorf; **Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam** den Postsekretären Gerbich (aus Wittenberge, Bz. Potsdam) und Ramsperger, den Ober-Ppostassistenten Degenhardt und Mietzner, den Postassistenten Ernst, Michaelis, Schmiel und Uecker (letzterer aus Zehlendorf, Wannseebahn); **eine Kanzlistenstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam** dem Postassistenten Teschler (aus Grünau, Mark) unter Ernennung zum Kanzlisten.

Versetzt sind der Postdirektor Bernigau von Friedrichroda nach Freienwalde (Oder); die Ober-Postinspektoren Fuhrmann von Potsdam nach Halle

(Saale), Kosse von Dortmund nach Potsdam, Kühn von Potsdam nach Breslau und Wagner von Kiel nach Potsdam; der Ober-Telegraphensekretär Voigt von Wilhelmshaven nach Eberswalde; die Postmeister Grönick von Antonienhütte nach Templin und Rennback von Nowawes-Neuendorf nach Halensee; der Postpraktikant Helbing von Spandau nach Luckenwalde; der Postsekretär Pfau von Rathenow nach Zehlendorf (Wannseebahn); die Postverwalter Kokorski von Paulinenaue nach Erfurt unter Ernennung zum Oberpostassistenten und Roß von Golzow (Kr. Zauch-Belzig) nach Meyenburg (Prignitz); die Postassistenten Arndt von Neu-Ruppin nach Hamburg, Bischof von Velten (Mark) nach Gramzow — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter —, Dietrich von Luckenwalde nach Lübeck, Hennings von Beeskow nach Rathenow, Kanz von Frankfurt (Main) nach Potsdam und Zimmermann von Grünau (Mark) nach Berlin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfegermeister.

Ich habe den Schornsteinfegermeister Paul Heinig anstelle des Schornsteinfegermeisters Karl Brandes zum Bezirksschornsteinfegermeister mit dem Wohnsitze in Wittenberge ernannt.

Perleberg, den 24. Mai 1904.

Der Landrat.

Hierzu eine Sonderbeilage sowie acht öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871) vom 1. Mai 1904.

Abkürzungen.

Anw.	Ausführungs-Anweisung.	LPB.	Landespolizeibezirk.	PolV.	Polizei-Verordnung.
AusfG.	Ausführungsgesetz.	LVG.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.	RGBl.	Reichs-Gesetzblatt.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.	MBl.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.	ZentrBl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich
GewO.	Gewerbeordnung.	MBl.d.i.V.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.	ZG.	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
GS.	Gesetz-Sammlung.	MfL.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.		
GUVG.	Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.				
HM.	Minister für Handel und Gewerbe.				
KVG.	Krankenversicherungsgesetz.				

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen, in den Fällen des § 120 auch die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände.

2. Unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) in den Fällen der §§ 27, 30 Abs. 1, der §§ 39, 51, 61, 64, 84, 85, 97, 98a, 100c, 102, 105e Abs. 3, des § 142 die Bezirksausschüsse, vergl. §§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, §§ 117, 132, 112, 128, 124, 125, 127, 122 ZG., § 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS. 1884 S. 7);

b) in Fällen des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) in den übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt in den Fällen des § 142, soweit es sich um die Genehmigung von Beschlüssen eines Provinzialverbands oder der Stadt Berlin handelt, der Oberpräsident, im Landespolizeibezirke Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 — GS. S. 247) in den Fällen des § 30 Abs. 1 und des § 61 Abs. 1, im Stadtkreise Berlin auch in den Fällen der §§ 84, 85, 100c, der Polizeipräsident (§ 161 ZG.).

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt

im Landespolizeibezirke Berlin: in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme der §§ 120, 120d Abs. 4, des § 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2, sowie in den Fällen des § 154 Abs. 2 der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120d Abs. 4 der Oberpräsident;

im Stadtkreise Berlin: in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104c Abs. 1, 2, des § 104d Abs. 2, des § 104h Abs. 2, des § 104k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den Fällen der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2 der Oberpräsident.

Bei der Handwerkskammer in Danzig tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 122, in den Fällen der §§ 103ff., 100t Abs. 4, des § 130a Abs. 2, § 131b Abs. 2, des § 133 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des ZG. die Ortspolizeibehörden;
b) in den Fällen des § 77 die Landräte;
c) in den übrigen Fällen:

in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen des § 55a sowie in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, § 128 Abs. 1, in Städten über 10 000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;

in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" ist, abgesehen von den in den Ziffern 127, 133 Abs. 2 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zu verstehen, d. i. derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

6. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde" das Oberbergamt, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde" und „Ortspolizeibehörde" der Bergrevierbeamte zu verstehen.

Zu Titel II.

A. Beginn des Gewerbebetriebes.

(§§ 14, 15, 85 Abs. 6.)

§§ 14, 85 Abs. 6. 7. Die im § 14 Abs. 1 erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Orts zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2, § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten; diese bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt dem Polizeipräsidenten von ihrem Inhalte Kenntnis. Über die Anzeigen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

§ 15. 8. Die Polizeibehörde prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt. Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 30 Abs. 2, §§ 30a, 31, 34) oder die erforderliche Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§ 30 Abs. 1, §§ 32, 33, 33a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebs von der Ortspolizeibehörde

durch Anwendung unmittelbaren Zwangs verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

9. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmigung anzuhalten, und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

10. Bei der Anmeldung der im § 35 aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, so ist, falls die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen. § 35 Abs. 6.

B. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen.

(§§ 16 ff.)

11. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 16 bezeichneten Anlagen und zu ihrer Veränderung (§ 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgang als solche zu bezeichnen. Antrag (§ 17).

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden soll, bei dem Landrat;
b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschuß oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 BG. fallende Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreis in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 LVG. die Beschlußbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrag ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Größe des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;

f) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der sich entwickelnden Gase und die Vorkehrungen, durch die das Entweichen der Gase verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstoffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

Stauanlagen. 13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Talquerprofile

und das soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstands sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

Zeichnungen. 14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Betriebsgeheimnisse. 15. Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerke „Betriebsgeheimnis“ zu versehen sind.

Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, haben darüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Prüfung der Vorlagen. 16. Die Behörden, bei denen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien

und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Erscheint es im Hinblick auf die Natur der Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf jedem losen Stücke der Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbands mit gleicher Qualifikation zugezogen werden.

In Städten, in denen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nötigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Bei Stauanlagen sind zur bautechnischen Prüfung ausschließlich der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zuständig; sie haben die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

Bekanntmachung bei Veränderung von Anlagen.

17. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Bekanntmachung (§ 17 Abs. 2).

18. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgen durch die Behörde, bei der der Antrag angebracht ist, in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrat ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer anderen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirkes im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirk ausgeführt werden soll.

19. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem die Anlage aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) die Angabe, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;
e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablaufe der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten, sofern aber die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde;
f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

20. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgane desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirke die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablaufe der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, hat die Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Um das beabsichtigte Unternehmen in den beteiligten Kreisen genügend bekannt zu machen, empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die vom Antragsteller als „Betriebsgeheimnis" (Ziffer 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

Einwendungen (§ 19).

21. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Übersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzuteilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfalle des Erörterungstermines in Kenntnis gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziffer 24 verfahren.

22. Erscheinen im Erörterungstermine beide Teile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Hat der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nötig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

Bevollmächtigter.

23. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleiches Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zu ihrer Vertretung bei den weiteren Verhandlungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht befugt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß der Verhandlungen.

24. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so

ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Abs. 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Äußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Äußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

25. Die technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des GG. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBl.d.i.V. S. 196), abgeändert durch Erl. v. 9. Januar 1896 (MBl.d.i.V. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (MBl.d.i.V. S. 98, 187), erörtert die Gesichtspunkte, die von diesen Beschlußbehörden im allgemeinen und bei den einzelnen Arten der von ihnen zu genehmigenden Anlagen in technischer Hinsicht zu beachten sind.

In gleicher Weise sind für die Entscheidungen der Bezirksausschüsse von Bedeutung:

a) bei der Genehmigung von Pulver- und Sprengstoffabriken:

die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen vom 10. Oktober 1893 und vom 19. November 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 36), dazu der Erlaß vom 15. Juni 1899 (B. 5492 M. f. H. u. G.),

der Erlaß vom 25. September 1887 (11409 M. f. H. u. G., II. 11284 M. d. J.), betreffend Anforderungen an die Betriebsleiter von Pulver- und Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 20. Mai 1892 (B. 3441), betreffend die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 14. März 1899 (B. 357 M. f. H. u. G.), betreffend Beschränkung der Akkordarbeit in Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 6. Februar 1900, betreffend die Bauart von Magazinen für brisante Sprengstoffe (MBl.d.i.V. S. 102),

der Erlaß vom 23. März 1901 (MBl. S. 7), betreffend den Blitzschutz für Nitroglycerinfabriken,

die Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken vom 24. Oktober 1903 (MBl. S. 349),

die beiden Anleitungen zu Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken und von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers vom 9. Dezember 1903 (MBl. S. 398);

b) bei der Genehmigung von chemischen Fabriken:

der Erlaß vom 31. März 1895 (B. 2881), betreffend die Zugehörigkeit der elektrochemischen Betriebe zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 16 Gew.O.,

der Erlaß vom 5. Oktober 1897 (B. 11592 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einatmung von Arsenwasserstoff in Farbenfabriken und bei der Herstellung von Chlorzink,

der Erlaß vom 2. November 1897 (MBl.d.i.V. S. 262), betreffend die Genehmigung von Acetylenfabriken,

der Erlaß vom 8. Januar 1900 (B. 11267 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln bei der Verwendung von Salpetersäure.

26. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden (§ 117 LVG.) ist ausgeschlossen. Beschlußfassung (§ 18).

Bei Anlagen, die von einem Bergwerksbesitzer im örtlichen oder betrieblichen Zusammenhange mit dem Bergwerk errichtet werden sollen, ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Bergrevierbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschrän-

kungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29 sinngemäße Anwendung.

27. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76 bis 79, 118, 120 LVG. sinngemäße Anwendung.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziffern 21, 22) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Änderung des Plans der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.

Der Beschluß ist den Beteiligten in dem Termine zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben notwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid (§ 19).

28. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten und, falls die Genehmigung unter Bedingungen erteilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheid anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mitteilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung des Artikels 84 des AusfG. zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177).

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.

Bringt die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich und kann die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheid ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Teilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) entspreche.

29. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Fall Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, die gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheids zuzustellen. Die Übersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

30. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend. Rekurs (§ 20).

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 LVG. Anwendung. Unbeschadet der in Ziffer 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Von mehreren Gegnern des Rekurrenten erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese teilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren teilgenommen haben, wobei wie bei Mitteilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 29) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

31. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen erteilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 26), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ausgefertigt. Genehmigungsurkunde.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zugrunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angängig, durch Schnur und Siegel

damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Exemplare der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und daß die auf einzelnen Exemplaren vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ziff. 16 Abs. 3) auf die übrigen Exemplare übertragen werden.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke), an dem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte (bei Stauanlagen der Meliorationsbeamte) und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht zulässig, sofern sie nicht etwa auf Grund des § 19a ausdrücklich gestattet ist.

Soweit durch die bestehenden Baupolizeivorschriften Rohbau- oder Gebrauchsabnahmen u. dergl. für Neu- oder Umbauten vorgeschrieben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. genehmigten Anlagen.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (bei Stauanlagen dem zuständigen Meliorationsbaubeamten) sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Auszahlung der Sicherheit.

32. Ist gemäß § 19a eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermine Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 22 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

Kosten (§ 22).

33. Ist eine Partei gemäß § 22 in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden, so fallen ihr außer den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Teilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 30 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistands zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für notwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen (§ 24).

34. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der zur Ausführung der §§ 24, 25 und auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (GS. S. 515) erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (MBl.d.i.V. S. 139) sowie bei den Bestimmungen der Erlasse vom 9., 12., 22. März 1900 (MBl. S. 139, 181) und vom 28. November 1897 (MBl.d.i.V. S. 277) sein Bewenden.

35. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Ortspolizeibehörde, dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutze der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden. Geräuschvolle Anlagen (§ 27).

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß den Vorbezeichneten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 GG., § 121 LVG.) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

C. Konzession, Approbation, Erlaubnis, Befähigungszeugnis.

36. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Äußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne usw. den im § 115 GG. erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. In die Konzessionsurkunde ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den zuständigen Medizinal-Aufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen. Privat-, Kranken- usw. Anstalten, Hebammen (§ 30).

Wegen Erteilung der Prüfungszeugnisse an Hebammen s. Erlaß, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (MBl.d.i.V. S. 213) in der Fassung der Erlasse vom 16. Mai 1884 (MBl.d.i.V. S. 124) und vom 24. Februar 1900 (MBl.d.i.V. S. 100).

37. Hinsichtlich des Betriebs des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (MBl.d.i.V. S. 31), vom 4. März 1885 (MBl.d.i.V. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (MBl.d.i.V. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Hufbeschlaggewerbe (§ 80a).

38. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungspräsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirke die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Schiffer, Lotsen usw (§ 31).

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere oder Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, welche als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

39. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 38 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109) deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

40. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrat von der Befugnis zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, RGBl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

41. Für Schiffer auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar:

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (GS. 1869 S. 798), §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§ 1 bis 9 des Ausführungsregulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6—9 und 12—17 der Elbschiffahrts-Additional-Akte vom 13. April 1844 (GS. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823 (GS. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additionalakte vom 3. September 1857 (GS. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additionalakte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

42. Hinsichtlich des Lotsengewerbes auf einzelnen Strömen ist folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lotsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind, mit Ausnahme der Lotsenkommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlotsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen Hafenlotsen, Lotsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lotsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung erforderlich.

In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erfordernis für die Lotsen auf der Unterelbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Reskriptes vom 18. Februar 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogtum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotieren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lotsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lotsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungskommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lotsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlotsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lotsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lotsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgt, ist durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lotsenstationen verschieden geregelten Lotsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lotsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlotsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlotsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslotsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugnis ausfertigt, der „Ems-Lots-Gesellschaft“ zu Emden.

c) Lotsen für Flußschiffe sind nur am Rheine vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 in Betracht:

a) Artikel 26 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (GS. 1869 S. 798),

b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187),

c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungsregulativs.

43. Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschuß auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lotsengewerbes ist von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke das Patent oder die Genehmigung erteilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

Schauspielunternehmer (§ 32).

44. Um festzustellen, ob der Schauspielunternehmer die für das in Frage stehende Unternehmen nötigen Mittel besitzt, wird in der Regel eine Übersicht der ganzen Vermögensverhältnisse des Unternehmers und der Nachweis der Richtigkeit der betreffenden Angaben zu erfordern sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Unternehmer etwa bereits früher, zumal bei einem Theaterunternehmen, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Lassen sich Bedenken über die artistische, sittliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise beseitigen, so empfiehlt es sich, den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins oder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger um eine Auskunft zu ersuchen.

Gast- und Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus (§ 33).

45. Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist auch in den Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken ist in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Kleinhandel ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. In der Provinz Schleswig-Holstein gilt als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover nach § 39 der Gew.O. vom 1. August 1847 ein Stübchen (3,694 l), in den vormals landgräflich hessischen Landesteilen nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. August 1852 die Menge von 20 Maß (39,668 l) und in den Hohenzollernschen Landen nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 die Menge von einer Maß (1,8370 l).

Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus findet der § 33 nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 27. Februar 1896 (ZentrBl. S. 67) keine Anwendung. Gast- und Schankwirte, die die Erlaubnis zum Ausschanke von Branntwein besitzen, sind auch zum Kleinhandel mit Branntwein befugt.

46. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter den Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

47. Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokal in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nötigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Da, wo die Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich ist, kann die Vorlage eines Lageplans des zum Gewerbebetrieb bestimmten Hauses verlangt werden.

Über den Antrag hat sich unter Mitteilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

48. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt ihre Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebs sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen usw. nicht eingereicht (Ziffer 47 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die für die Ortspolizeibehörde bestimmte Ausfertigung ist stempelfrei.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

Im Stadtkreise Berlin behält es bei dem durch Erlaß des Ministers des Innern vom 19. August 1900 (IIb 318) genehmigten Verfahren sein Bewenden.

Tingel-Tangel (§ 33a).

49. Hinsichtlich der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des im § 33a bezeichneten Gewerbes finden die Vorschriften unter Ziffer 47, 48 entsprechende Anwendung.

Die Frage, ob einer angebotenen Leistung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beiwohnt, haben die zuständigen Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Ein solches Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises; namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen angeboten werden, wird dieser Nachweis vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nötigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung gibt, daß ihr Name jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint. Um zur Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird, reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf Seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten.

Die Ortspolizeibehörden haben nur auf solche Kunstscheine Rücksicht zu nehmen, welche von den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) oder von anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Auswahl der Sachverständigen durch die Strafgerichte die Wahl auf zuverlässige nötigenfalls durch den Deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger namhaft zu machende Personen gelenkt wird.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter usw. (§ 34).

50. In Ortschaften, für die dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum gewerbsmäßigen Ankaufe beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wegen der Ausübung der Gewerbebetriebe der Pfandleiher sowie der Gesindevermieter und Stellenvermittler s. a. Ziffer 53.

Im früheren Geltungsbereiche der Preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845 (GS. S. 41) darf gemäß § 49 a. a. O. der Gifthandel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit

in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt. Im übrigen wird auf die Vorschriften der Pol.V., betr. den Handel mit Giften, vom 24. August 1895 (MBl.d.i.V. S. 265) in der Fassung der Pol.V. vom 16. Oktober 1901 (MBl. S. 292) verwiesen. Wegen des Lotsengewerbes s. Ziffer 42, 43 und wegen der Markscheider § 190 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 107), Prüfungsvorschriften vom 24. Oktober 1898 (M.Bl.d.i.V. S. 255), allgemeine Vorschriften vom 21. Dezember 1871 (MBl.d.i.V. 1872 S. 9) nebst Nachtrag vom 2. Juli 1900 (MBl.d.i.V. S. 220).

Beeidigung und öffentliche Anstellung von Gewerbetreibenden (§ 86).

51. Wegen Beeidigung und öffentlicher Anstellung der Feld-(Land-)messer verbleibt es bei den Vorschriften des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (GS. S. 101) in der Fassung der Erlasse vom 26. August 1885 (GS. S. 319), vom 22. Dezember 1887 (GS. 1888 S. 4) und vom 26. Februar 1894 (GS. S. 18) und bei den Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 (MBl.d.i.V. S. 202) in der Fassung der Erlasse vom 12. Juni 1893 (MBl.d.i.V. S. 140), vom 29. Januar 1896 (MBl.d.i.V. S. 18) und vom 21. Februar 1901. Über die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Auktionatoren s. Abschnitt VI der Vorschriften vom 10. Juli 1902 (MBl. S. 279).

Soweit die Handelsvertretungen zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Gewerbetreibenden befugt sind (§§ 42, 44 Abs. 1 des Handelskammergesetzes), haben die Behörden von ihrer Befugnis keinen Gebrauch zu machen. Sofern in einzelnen Fällen noch Anstellungen durch Behörden notwendig erscheinen sollten, ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Von jeder Beeidigung und öffentlichen Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung erfolgt, Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn in der Anstellung Änderungen eintreten.

Straßengewerbe (§ 37).

52. Die Regelung der im § 37 bezeichneten Straßengewerbe hat in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

Vor Erlaß von Anordnungen auf Grund der §§ 37, 76 haben die Ortspolizeibehörden die beteiligten Kreise oder ihre Vertreter über den Inhalt der beabsichtigten Maßnahmen gutachtlich zu hören.

Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter usw. (§ 88).

53. Für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher bleiben maßgebend die Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1881 (GS. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 AusfG. z. BGB. vom 20. September 1899 (GS. S. 177), sowie der Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 (MBl.d.i.V. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (MBl.d.i.V. S. 135). Ebenso bewendet es für den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler bei den Vorschriften vom 10. August 1901 (MBl. S. 184), für den Gewerbebetrieb der Theateragenten bei den Vorschriften vom 31. Januar 1902 (MBl. S. 66), für den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute bei den Vorschriften vom 6. März 1903 (MBl. S. 70), für den Gewerbebetrieb der Versteigerer bei den Vorschriften vom 10. und 11. Juli 1902 (MBl. S. 279, 293).

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in der Immobilienmakler, Trödler und Rechtskonsulenten ihre Geschäftsbücher zu führen haben, bewendet es bei den Vorschriften vom 23. Juli 1900 (MBl.d.i.V. S. 238), vom 30. April 1901 (MBl. S. 48) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1902 (MBl. S. 299) und vom 28. November 1901 (MBl. S. 349). Hinsichtlich der Händler mit Sprengstoffen sind die Vorschriften der Pol.V., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.V. S. 225) zu beachten.

Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§ 39).

54. Werden auf Grund des § 39 und des Gesetzes vom 24. April 1888 (GS. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung, Vorschriften zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Gebühren nur von den Hauseigentümern gefordert werden dürfen, sowie daß Bezirksschornsteinfegern, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger entzogen werden kann. Über die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. LVG.

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (MBl.d.i.V. S. 183), vom 14. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 221) und vom 5. September 1901 (MBl. S. 213) sein Bewenden. Der Erlaß vom 9. März 1853 (MBl.d.i.V. S. 85) wird aufgehoben.

Sonntagsruhe in Verkaufsstellen (§ 41a).

55. Wegen des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen wird auf die Vorschriften der Ziffer 125 ff. verwiesen.

Ambulanter Gewerbebetrieb (§ 42b).

56. Die Scheine, durch die die Erlaubnis zur Ausübung des ambulanten Gewerbebetriebes erteilt wird, sind nicht als Wandergewerbescheine, sondern als Erlaubnisscheine auszufertigen; sie sind mit dem Dienstsiegel zu stempeln. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Scheine finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) Anwendung. Die Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) sind befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56d getroffenen Bestimmungen auch auf Angehörige solcher Staaten anzuwenden, mit denen Handels- oder Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind.

Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer entscheidet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident), gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet.

Legitimationskarten, Gewerbelegitimationskarten (§ 44a).

57. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 5), die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Behörden haben die gemäß Tarifstelle 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Stempelbetrage von 1 ℳ abgestempelten Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbescheinigung von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie von den Nebenzoll- und Steuerämtern zu beziehen. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebene Formulare sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahrs gegen neue Stempelabdruckformulare umzutauschen. Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

D. Schließung gewerblicher Anlagen. Untersagung des Gewerbebetriebes usw.

(§§ 35, 53).

Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen (§ 51).

58. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses. Der Erlaß eines Vorbescheides (§ 117 LVG.) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstands vorausgehen, zu der der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirke sich die Anlage befindet, zuzuziehen sind. Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

Nachdem die Verfügung, durch die die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden (vgl. Ziffer 9).

59. Zur Erhebung der Klage auf Untersagung des Gewerbebetriebs (§§ 35, 53 Abs. 3) und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen (§ 53 Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Unternehmers von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme. Der

Regierungspräsident ist befugt, bei Erteilung dieser Ermächtigung die Persönlichkeit zu bezeichnen, die von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, die auf Grund des § 36 von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

60. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der im § 30 Abs. 1 und in den §§ 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 43 bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen nötigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Tatsachen, die eine Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebs notwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde hat zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist, den Titel „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt" oder einen arztähnlichen Titel führen.

61. Setzt jemand, dem eine der in §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Konzessionen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebs (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 2 zu verfahren.

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. LVG. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat das Verwaltungsgericht erster Instanz der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Zu Titel III.

Verfahren bei Erteilung der Wandergewerbescheine und der Erlaubnis zur Mitführung von Personen.

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

Antrag.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Musters B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung

des Wandergewerbescheins nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheins bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins, so kann an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D erteilt werden, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestattet, als es zur Vermeidung von Überlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilebristischen Produktionen u. dgl. sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Teil der in den Vorjahren nach Muster C und D behandelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, daß mindestens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Verhältnisse aller Antragsteller einmal unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnächst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Bezirksausschuß, im LPB. Berlin Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzulegen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

Versagungsgründe.

67. Von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muß, so ist seine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen:

„Zieht nach Zigeunerart im Land umher."

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziffer 4, § 57 Ziffer 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzuberücksichtigen.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung usw. (§ 56c) — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56c zu entscheiden, ob sie die Ausspielung zulassen wollen. In den Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern und anderen Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem

Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217) Anwendung.

Gewerbeschein.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

Nachweisung.

70. Über die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von der Finanzabteilung der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält.

Für den LPB. Berlin wird eine solche Liste sowohl bei der Verwaltung der direkten Steuern und bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam als auch bei dem Polizeipräsidenten geführt.

Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§ 62 Abs. 3 bis 5).

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziffer 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 auferlegt sind.

Sonntagsruhe (§ 55a).

72. Wegen der Ausnahmen von dem Verbote des § 55a s. Ziffer 138.

(§§ 56c, 63 Abs. 2).

73. Unter der Behörde, die Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waren zu versteigern oder im Wege des Glücksspieles oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen.

Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist der Oberpräsident.

Feilbieten von Druckschriften (§ 56 Abs. 4).

74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung

des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziffer 12 nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

75. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichnis der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiete des Preußischen Staates auf Grund des § 56 Ziffer 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

Gewerbebetrieb der Ausländer (§ 56d).

76. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbeschein an Ausländer nicht zu erteilen:

a) wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbescheinen an Inländer, gedeckt ist,

b) wenn der Antragsteller Zigeuner ist,

c) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,

d) wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57b Ziffer 1 alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Erteilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheins darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Übersendung des Scheins soll in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs.

77. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;

c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Demnächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2, 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffes auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder

b) wegen einer Übertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden,

alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Wandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Übersendungsschreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der Polizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Wandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wandergewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheins von der erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu

machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

Kosten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 70 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahrs bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Die Kosten der in Ziffern 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Zu Titel IV.

Marktstandsgeld (§ 68).

85. Für die Erhebung des Marktstandsgelds sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (GS. S. 513), des § 130 ZG. und der Anw. vom 10. Juni 1872 (MBl. S. 185) maßgebend.

Spezialmärkte (§ 70).

86. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa beteiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, die auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, die darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin von dem Polizeipräsidenten) nach Anhörung des Gemeindevorstands zu treffen.

Sonntagsruhe. Ladenschluß.

87. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139c ff.) finden auf den Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Zu Titel VI.

A. Innungen.

Freie Innungen. Errichtung (§§ 82, 88).

88. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statutes in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirke die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, die bis zur Konstituierung (Ziffer 91) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde hat diese Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirke für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht, und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

89. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebiets hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Erteilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1, 2) zu erwirken.

Handwerkerinnungen wird die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über den Bezirk der Handwerkskammer hinaus nicht erteilt. Innungen, die die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über die Grenzen des Regierungsbezirkes usw. erhalten haben, bedürfen einer neuen Genehmigung nicht; doch ist bei Handwerkerinnungen darauf hinzuwirken, daß sie ihren Bezirk so verkleinern, daß er über den Bezirk der Handwerkskammer nicht hinausgeht.

90. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statutes ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde den Bevollmächtigten (Ziffer 88) auszuhändigen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

91. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituiert wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und tunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

92. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstands nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen, in welches jedem Einsicht zugewähren ist. Auf Grund des Verzeichnisses sind die im § 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen. Aufsicht (§ 96).

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausschließung von Mitgliedern ist zu beachten, daß bei freien Innungen eine Änderung des Bezirks sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder des Gewerbebetriebes außerhalb des Bezirks der Innung zum Ausschlusse des Mitglieds nur berechtigt, wenn für diese Fälle im Statute die Ausschließung für zulässig oder notwendig erklärt ist.

Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen, und von ihrem Rechte, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die im Eigentume der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörden endgültig entschieden.

Die Legitimation für die Beauftragten (§ 94c) erteilt die Aufsichtsbehörde, die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

93. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, die das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben. Auflösung und Schließung (§§ 97, 98).

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 1, 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Änderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschusse zu erheben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 3, 4 ist die Klage ohne weiteres zu erheben.

94. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, die ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer

Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Falle der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter § 73 KVG. fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte erteilen. Über das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§ 73 KVG.) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 KVG. zu verfügen.

Nebenstatuten.

95. Die Nebenstatuten sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstands (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu überweisen. Handelt es sich um die Errichtung von Innungs-Krankenkassen oder Innungsschiedsgerichten, so hat der Gemeindevorstand zunächst die Äußerungen der Vorstände der beteiligten Orts-Krankenkassen oder ein Gutachten des etwa bestehenden Gewerbegerichtes einzuholen und seiner gutachtlichen Äußerung beizufügen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, gibt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

Die Genehmigung erfolgt stempelfrei. Wird die Genehmigung erteilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstande durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in dem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

Auf Unterstützungskassen der Innungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) keine Anwendung.

Zwangsinnungen.

96. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, die das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke betreiben, gebildet werden. In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, welche ihrer technischen Natur nach verwandt sind. Abweichend hiervon wird aber auch dann die Bildung einer Zwangsinnung für verwandte Gewerbe zuzulassen sein, wenn Handwerke, welche nach strenger Beurteilung zwar als technisch verwandt nicht angesprochen werden können, doch nach ortsüblicher Gewohnheit gleichzeitig betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet. Zu den Handwerken sind nicht zu rechnen die Gewerbe der Musiker, Schiffer, Köche, Zahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, wohl aber können die Gewerbe der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen, sowie die graphischen Gewerbe als Handwerke betrieben werden.

Gewerbetreibende, die mehrere Handwerke nebeneinander betreiben, sind nur verpflichtet, derjenigen Zwangsinnung beizutreten, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Handwerk errichtet ist (§ 100f Abs. 3). Gewerbetreibende, die außer einem Handwerk ein anderes nicht zum Handwerke gehöriges Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, der für ihr Handwerk errichteten Zwangsinnung beizutreten.

Juristische Personen sind nicht verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk errichtet ist.

Antrag (§ 100).

97. Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten die Angabe

a) des Handwerkes oder der Handwerker, für die die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen. Der Beschluß muß in derjenigen Form erfolgen, welche für die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung im Statute vorgesehen ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittels gutachtlicher Äußerung dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Äußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirke der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d) in welchem Verhältnis die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirke der Zwangsinnung überhaupt steht und
e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine usw.) bestehen, durch die für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

98. Ergibt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Überzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziffer 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziffer 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 96 nicht zutreffen. Soll sich der Bezirk der Zwangsinnung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, so ist zunächst die Genehmigung gemäß Ziffer 89 einzuholen. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die freie Innung, an deren Stelle die Zwangsinnung treten soll, die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes erhalten hatte.

99. Liegen mehrere Anträge vor, die hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker miteinander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 98 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so bestimmt der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Reihenfolge, in der die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu bringen sind. Dabei ist zu beachten, daß es der Absicht des Gesetzes entsprechen wird, wenn in erster Linie Zwangsinnungen für ein Handwerk und für den Bezirk einer Gemeinde errichtet werden, und daß demnach Anträge, die diesen Anforderungen entsprechen oder am meisten nahekommen, den Vorzug verdienen. Anderseits aber werden auch hiervon abweichende Anträge zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen dann zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für sie aussprechen werde. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mitteilung zu machen ist.

Verfahren bei der Abstimmung (§§ 100a, 100b).

100. Zur Ermittelung der Mehrheit der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1) hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatte bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des Musters E, die von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen ist. Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig oder billiger ist, ist diese Bekanntmachung nicht zu veröffentlichen, sondern jedem Handwerker in einem Exemplare durch Boten gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (Muster F) einzutragen. Der Kommissar ist befugt, vor Erlaß der Bekanntmachung Listen aller wahlberechtigten Handwerker unter Anlehnung an das Muster F aufzustellen und in der Bekanntmachung auf diese an einer zu bezeichnenden Stelle auszulegende Liste hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist alsdann in der Liste nur bei denjenigen Personen einzutragen, welche sich an der Abstimmung beteiligen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, der über die Einsprüche entscheidet.

Ergibt die Abstimmung, daß sich nicht mehr als die Hälfte der Abstimmenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen. Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung (Muster G) zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Kosten.

101. Die Kosten des Abstimmungsverfahrens (Ziffer 100 Abs. 1, 2) sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Errichtung der Zwangsinnung (Ziffer 100 Abs. 3) trägt die Staatskasse; sie sind, abgesehen von Reisekosten, auf Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu übernehmen. Reisekosten der zu Kommissaren bestellten Regierungsbeamten sind beim Reisekostenfonds der Regierung, diejenigen der sonstigen Personen bei Kapitel 58 Titel 16 „Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben" des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Statut (§§ 100d, 100e).

102. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatutes aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Bevollmächtigten durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrag auf Genehmigung einzureichen. Ergibt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebnis der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitglied einen Abdruck des Statutes auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen (§ 100b Abs. 2).

103. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Übergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen. Die Ausfertigung der Urkunde erfolgt stempelfrei.

§ 100l.

104. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf die die Vorschriften des § 73 KVG. keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung

des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Bevollmächtigten einzuberufen. Wird die Übernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung erteilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Änderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragten das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

105. Besteht bei der freien Innung eine **Innungs-Krankenkasse** (§ 73 KVG.), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 KVG. zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Die Schließung ist bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zwangsinnung ins Leben tritt, auszusprechen. Ist die Kasse einmal auf die Zwangsinnung übergegangen, so kann ihre Schließung nicht mehr nachträglich auf Grund des § 1001 Abs. 2 erfolgen.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 KVG.).

106. Bestehen bei der freien Innung **gemeinsame Geschäftsbetriebe**, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Teil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren. § 100a Abs. 8.

107. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des **gemeinsamen Geschäftsbetriebes** ein über den Kreis der Teilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Bevollmächtigten wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Übernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Übernahme des Geschäftsbetriebes und seine Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin den Oberpräsidenten) herbeizuführen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziffer 104 Abs. 2 Satz 3, 4 zu verfahren.

108. Bleibt eine freie Innung unter **Ausscheidung** des in eine Zwangsinnung einbezogenen Teiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Verteilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100k Abs. 2). Ausscheidung aus einer freien Innung (§ 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine **Innungs-Krankenkasse**, so ist über die Verteilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde- § 100m.

Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100m zu bestimmen. Von einer Verteilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart verteilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Anteile der mit der Überweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft (§ 100h).

109. Vor der Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob jemand der Zwangsinnung als Mitglied angehört, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören; auch ist in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen der Handwerkskammer und der Handelskammer Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Steht für einen Gewerbebetrieb fest, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte alle Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Organisation des Handwerks nicht als handwerksmäßig angesehen werden kann. Bei denjenigen Gewerbebetrieben jedoch, auf welche die Vorschriften des Titel VII Abschnitts IV nur nach § 154 Abs. 2 Anwendung finden, ist im Einzelfalle noch zu prüfen, ob diese Vorschriften auf den Betrieb Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 134 ff. den Fabriken gleichgestellt ist. Die Entscheidungen erfolgen stempelfrei; die Kosten fallen der entscheidenden Behörde zur Last.

Aufsicht und Nebenstatuten.

110. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 92 mit den aus den §§ 100o und 100s Abs. 5, 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 95 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung (§ 100t).

111. Zu Innungsversammlungen, in denen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t) oder auf Änderung des Bestandes (§ 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder teilnehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 94 Abs. 2, 3 mit den aus § 100t Abs. 4 sich ergebenden Änderungen Anwendung.

Änderungen im Bestande (§ 100u).

112. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 98 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 100, 101 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit dem die Änderung des Bestands der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Änderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Über die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

113. Soll ein Teil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestand erweiterte Zwangsinnung (§ 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkte, mit dem die Zwangsinnung errichtet wird oder die Erweiterung des Bestands der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Teiles ihres Bezirkes oder eines ihr angehörigen Gewerbszweigs beantragt (§ 100u Abs. 2), so ist dem Antrag eine Ausfertigung des

Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus der die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Über Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

114. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 108 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche infolge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

B. Innungsausschüsse.

Statut (§ 101).

115. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen, die den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statutes und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, die mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

Unterstützungskassen.

116. Die Innungsausschüsse dürfen Innungs-Krankenkassen (§ 73 KVG.) nicht errichten. Die Errichtung sonstiger Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit kann nur auf Grund des Abschnitts III des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) oder, sofern die Unterstützungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld beschränkt bleiben sollen, auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54) erfolgen. Der Verleihung der Korporationsrechte bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

C. Handwerkskammern.

Allgemeines.

117. Die Handwerkskammer ist nur zuständig für Handwerker, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben. Mithin gelten die von ihr erlassenen Anordnungen nicht für solche Handwerker, welche zwar einer Innung mit dem Sitz im Bezirke der Handwerkskammer angehören, aber außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer ihr Handwerk betreiben. Anderseits werden von den Vorschriften der Handwerkskammer alle im Bezirke der Handwerkskammer ihr Handwerk betreibenden Handwerker erfaßt, auch wenn sie einer Innung, die ihren Sitz nicht im Bezirke dieser Handwerkskammer hat, angehören. Solche Handwerker sind als nicht zu einer Innung gehörig anzusehen.

Die Handwerkskammern mit dem Sitz in Preußen führen ein Siegel mit dem heraldischen preußischen Adler und der Umschrift „Handwerkskammer zu . . . . . ".

Der Erlaß des Statuts sowie die Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer erfolgen kosten- und stempelfrei.

Wahl der Mitglieder (§ 108).

118. Handwerkerinnungen sind alle Innungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind. Die von den Handwerkerinnungen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn durch Auflösung oder Schließung der Innung die Voraussetzung für ihre Wählbarkeit, die Zugehörigkeit zu einer Handwerkerinnung, fortfällt. Die Mitgliedschaft lebt nicht wieder auf, wenn der Ausgeschiedene wieder einer Innung beitritt.

Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und ihren Sitz im Bezirke der Handwerkskammer haben, sind wahlberechtigt ohne Rücksicht auf ihre Leistungen. Jedoch wird eine Vereinigung, um als

wahlberechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden zu können, eine auf die Dauer berechnete Organisation haben müssen, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen. Danach können auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die für Handwerker errichtet sind, als wahlberechtigte Vereinigungen angesehen werden.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Gewerbeverein oder eine sonstige Vereinigung nach der Zahl der dem Handwerkerstand angehörenden Mitglieder als wahlberechtigt anerkannt werden kann, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig einer Innung angehören, zu zählen; jedoch sind nur Mitglieder wahlberechtigt und wählbar, die einer Innung nicht angehören und Handwerker sind. Handwerker, die mehreren wahlberechtigten Vereinigungen angehören, sind in jeder Vereinigung wahlberechtigt und wählbar. Die von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn sie einer Innung beitreten.

Für die Verteilung der Mitglieder der Handwerkskammer auf die Innungen und die Gewerbevereine usw. ist die absolute Mitgliederzahl der wahlberechtigten Korporationen maßgebend; es sind also hierbei alle Mitglieder, auch die Nichthandwerker, und bei den Gewerbevereinen auch die einer Innung angehörenden Mitglieder zu berücksichtigen. Da, wo die Zahl der Mitglieder der Handwerkerinnungen zu der Zahl der Mitglieder der Gewerbevereine usw. in einem auffälligen Mißverhältnisse steht, ist durch Zuweisung der Wahl einiger Mitglieder der Handwerkskammer an die Korporationen mit der geringeren Mitgliederzahl ein Ausgleich herbeizuführen. Jedenfalls muß mindestens ein Mitglied der Handwerkskammer, und da, wo Abteilungen gebildet sind, auf jede Abteilung mindestens ein Mitglied von diesen Korporationen gewählt werden.

Die Kosten für die Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zu den Handwerkskammern fallen der Staatskasse zur Last; sie sind bei Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Aufgaben (§ 103 e).

119. Wegen des Erlasses von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens behält es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1901 (MBl. S. 57) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Gewerben gehalten werden darf, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedürfen.

Für das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle darf von den Handwerkskammern eine höhere Gebühr als je 1,50 *M* nicht erhoben werden. Wird nur einmal eine Gebühr entweder für das Einschreiben oder für das Ausschreiben der Lehrlinge erhoben, so darf die Gebühr 3 *M* betragen.

Die Handwerkskammern haben die Jahresberichte in acht Exemplaren dem Minister für Handel und Gewerbe und in einem Exemplare dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einzureichen. Anträge und Eingaben sind an Zentralbehörden nur durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zu richten.

Den Handwerkskammern ist gestattet, Aufwendungen für die Förderung des Genossenschaftswesens zu machen, sofern sich diese auf Anregungen beziehen; bare Geldzuwendungen an Genossenschaften sind jedoch nicht zulässig.

Sekretär (§ 103 g).

120. Die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Sekretäre sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen. Die dauernd und hauptamtlich angestellten Sekretäre haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten; sie müssen daher als solche durch die Aufsichtsbehörde vereidigt werden, sofern sie nicht bereits den Staatsdienereid geleistet haben. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Hilfsarbeiter und sonstige besoldete Angestellte, sofern sie zu der Handwerkskammer in einem dauernden Dienstverhältnisse stehen und auch nach ihren sonstigen Anstellungsverhältnissen als Beamte anzusehen sind.

Kommissar (§ 103 h).

121. Aufgabe des Kommissars ist, eine ständige, tunlichst enge Fühlung der Staatsbehörden mit der Vertretung des Handwerks zu sichern und dieser ein sachkundiger Berater zu sein. Für den Kommissar kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Kommissar hat die Kasse der Handwerkskammer mindestens alljährlich einmal unvermutet zu revidieren. Die Namen des Kommissars und seines Stellvertreters sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Kosten, Aufsicht (§§ 103 l, 108 n).

122. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Erlasses vom 26. Mai 1900 (MBl. d. i. V. S. 216) von den Gemeinden im Bezirke der Handwerkskammer aufgebracht. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die

Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist bei der Handwerkskammer in Danzig der Regierungspräsident.

Die Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer sind an eine Frist nicht gebunden.

Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Oberpräsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Gemeinden, die gegenüber der Handwerkskammer die allein Zahlungspflichtigen sind, müssen die Verteilung der auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten auf die einzelnen Handwerker unter Zugrundelegung des vom Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin vom Oberpräsidenten) festgesetzten Maßstabs vornehmen; die Kosten des Umlageverfahrens tragen die Gemeinden; sie dürfen von den Handwerkern nicht eingezogen werden. Dabei ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie den ganzen Anteil umlegen oder die weniger leistungsfähigen Handwerker freilassen wollen. In diesem Falle dürfen sie die auf diese Handwerker entfallenden Anteile nur auf eigene Mittel übernehmen, nicht aber auf die übrigen Handwerker mitverteilen; denn es darf kein Handwerker zu einem höheren Beitrage herangezogen werden, als auf ihn nach dem Verteilungsmaßstab entfällt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die in einem Jahr infolge der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung erlittenen Ausfälle bei einer späteren Umlegung in Anrechnung zu bringen.

Ein Ordnungsstrafrecht hat der Vorstand der Handwerkskammer nicht.

Kommen Innungen oder Innungsausschüsse der ihnen nach § 103 f obliegenden Verpflichtung, den Anordnungen der Handwerkskammer Folge zu leisten, nicht nach, so ist die Vermittelung der Aufsichtsbehörden der Innungen und Innungsausschüsse anzurufen.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 103n festgesetzten Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse; ihre Verrechnung erfolgt bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung. Für die Beitreibung sind die Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) maßgebend.

D. Innungsverbände.

123. Wird die Errichtung eines Innungsverbands beschlossen, so ist das für ihn entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser gibt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

Anträge auf Verleihung der Korporationsrechte sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbands zuständigen Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) haben alljährlich im Februar dem Minister für Handel und Gewerbe eine Übersicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Innungsverbände nach dem Muster H ohne Anschreiben einzureichen.

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Absatz 2, 105c, 105e.)

Allgemeines.

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint.

Automaten.

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der

feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

Handelsgewerbe in Verbindung mit Schankwirtschaftsbetrieb.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a herbeizuführen.

Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit (§§ 105b Abs. 2, 41a a. a. O.).

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten). Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts ($6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr) sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst frei zu lassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls freizulassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105b Abs. 2) haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf $4^1/_2$ Stunden) verkürzt wird.

Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105b).

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf.

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im LPB. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;

b) um wieviel Stunden eine Überschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

Ausnahmen auf Grund des § 105e.

134. Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange zugelassen werden:

135. für alle Sonn- und Festtage:

a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße" verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche (Ziffer 169).

b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigter Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

136. für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, gestattet werden.

b) Der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden.

c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

137. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131a).

Ausnahmen von dem Verbote des § 55a.

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit.

c) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

Ausnahmen für Grenzorte.

139. Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124

bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken außerdeutscher Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange, wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfstündigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Abs. 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

Kinderarbeit.

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. April 1903 (RGBl. S 113) zu beachten.

B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105a, 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105i.)

Allgemeines (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i).

141. Das im § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

142. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

143. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis 105f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaues oder des Gartenbaus sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

144. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, welche an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis 105e Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während

aber in Betrieben, die nur bei Tag oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tags dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden von dem Beginne der Mitternachtsstunde des ersten Tags bis 6 Uhr abends des zweiten Tages.

145. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3, vergl. Ziffer 148). Bezüglich des Verbots der Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten mit Motorbetrieb siehe die Verordnung vom 9. Juni 1900 (RGBl. S. 565) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2, Ziffer 16 Abs. 2, Ziffern 18, 19 und in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die Verordnung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) § 3 Abs. 3. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) zu beachten.

146. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 105c bis 105f und 105h Abs. 2).

147. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105f erteilten besonderen Erlaubnis,
e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

148. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffern 149 bis 180 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, 3, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an die die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen, in Motorwerkstätten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566), zu beachten.

Da in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 149 bis 180 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c).

149. Unter diejenigen Arbeiten, auf welche das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen" gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen.

150. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

151. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f, 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

152. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle in § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen, und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, welche während der im § 105b Abs. 1 vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Das Verzeichnis muß über alle während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster J. zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebs handelt, nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

153. Während für solche Arbeiter, welche lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2, 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, welche mit den unter den Ziffern 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an

jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3). Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntage nicht gewährt zu werden.

154. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105d).

155. Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105d durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die damals gültige Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III, V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

156. In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, welche nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im MBl. d. i. V. 1895, S. 58 ff. veröffentlichten Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder alle nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. Ziffer 150.

157. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Ziffer 154 zu führende Verzeichnis hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

158. Ausnahmen, die auf Grund des § 105e Abs. 1 für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse zugelassen werden, sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. In der Regel (vergl. Ziffer 174) sind diese Ausnahmen nur für die nachstehend unter Ziffer 159 bis 172 benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfang oder unter leichteren Bedingungen, als im folgenden angegeben, zuzulassen.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105e Abs. 1).

159. Blumenbindereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginne des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf frei gegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Eine bestimmte Bezeichnung dieser 12 Sonn- oder Festtage ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht nötig, dagegen ist die Vorschrift aufzunehmen: „Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen".

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

160. Gasanstalten und Elektrizitätswerke: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

161. Bäcker- und Konditorgewerbe:

a) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in Bäckereien mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

in Konditoreien mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

c) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter

mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter a freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) für seinen Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

162. Fleischergewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden. Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 159.

163. Barbier- und Friseurgewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

164. Wasserversorgungsanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetriebe wie zu Ziffer 163, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu Ziffer 160.

165. Badeanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu Ziffer 163.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung; vergl. zu Ziffer 141.

166. Zeitungsdruckereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktags ruhen.

Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebs bildet, können dafür die nach Ziffern 131a, 137c für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

167. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

168. **Photographische Anstalten:** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:
a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends,
b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahre für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahre für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

169. **Gewerbe der Köche:** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

170. **Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien:** Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

171. **Mineralwasserfabriken:** Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

172. **Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb:** Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

173. **Durch die Bestimmungen zu Ziffer 159 bis 172 soll nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.** Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

174. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 158 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Minister für Handel und Gewerbe umgehend Anzeige zu machen.

Sollte das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 159 bis 172 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) vor der Zulassung solcher Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe Anzeige zu machen.

175. Bei der Bewilligung von **Ausnahmen auf Grund des § 105e für die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe** sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e Abs. 1 und 8).

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Aus-

nahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden. Für das Verfahren bei dem Bezirksausschusse sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105e Abs. 3 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamt, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

176. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105e Abs. 1 (Ziffer 175 Abs. 2 a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben anderseits zu unterscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags, gestatten

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde und für Getreidewassermühlen im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatt und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen.

177. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105e Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen (Ziffer 175 Abs. 2b) empfiehlt es sich, in dem Bescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten sowie dem Gewerbeinspektor vorzuzeigen ist.

178. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 105f).

179. Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen; die Anhörung des Gewerbeinspektors darf nur dann unterbleiben, wenn sie die rechtzeitige Erledigung des Genehmigungsantrages unmöglich machen würde. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamts, (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen.

180. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die unter Ziffer 163 angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster L. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.

(§§ 107—114a.)

Arbeitsbücher. Allgemeine Bestimmungen.

181. Eines Arbeitsbuchs bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind. Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet.

182. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der GewO. sind nicht anzusehen und deshalb zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet:

1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuchs nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

Formular (§ 110 Abs. 2).

183. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angabe der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a, 207e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Anw. vom 27. Dezember 1892 (MBl. d. i. V. 1893 S. 13) in der Fassung des Erlasses vom 5. März 1901 (MBl. S. 135) verwiesen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.*)

Verzeichnis.

184. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Muster M. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis zu führen.

Ausstellung (§§ 108 ff.).

185. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuchs darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

Antrag.

186. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo er ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeindevorstand desjenigen Orts, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch eine schriftliche Bescheinigung des vorbezeichneten Gemeindevorstands zu erbringen.

187. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors des Orts zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu fordern.

---

*) Formulare für Arbeitsbücher können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, bezogen werden.

188. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuchs muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Ziffer 184) übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

Neue Arbeitsbücher.

189. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, sowie, ob es vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (Ziffer 184) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahrs der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Ziffer 184) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Fall ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3, § 150 Ziffer 2 herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis weder von dem Arbeiter, noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern; diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

Gebühren (§ 109).

190. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

Aushändigung.

191. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Orts kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte der Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormunds tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

Arbeitszeugnis (§ 113).

192. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) ist jeder Arbeiter zu fordern berechtigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sowohl er selbst, als auch sein gesetzlicher Vertreter das Zeugnis fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter unmittelbar. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter verlangen, daß die Aushändigung an ihn, nicht an den Minderjährigen, geschehe. Die Gemeindebehörde

darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Lohnbücher (§ 114a).

193. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 (RGBl. S. 295) ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben.

D. Lohnzahlung.

(§ 115a.)

§ 115a.

194. Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 91 der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (GS. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen darf, durch den § 115a nicht berührt worden ist.

E. Fortbildungs- und Fachschulen.

(§ 120.)

§ 120.

195. Die zuständige Behörde für die Festsetzung der den gewerblichen Arbeitern von den Gewerbeunternehmern für den Schulbesuch freizugebenden Zeit ist die Gemeindebehörde. Diese hat ihren Festsetzungen den Stundenplan der Fortbildungsschule zu Grunde zu legen und die Zeit so zu bemessen, daß die Schüler rechtzeitig und ordnungsmäßig gekleidet zum Unterricht erscheinen können. Die Vorstände der Fortbildungs- und Fachschulen haben in geeigneten Fällen die Mitarbeit der Innungen und Handwerkskammern zur Erzielung eines ordentlichen Besuchs der Schule durch die Lehrlinge sowie im Interesse der Schulzucht in Anspruch zu nehmen.

196. Den Ortsstatuten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen ist das vom Minister für Handel und Gewerbe erlassene Normalstatut (MBl. 1903 S. 411) zu Grunde zu legen.

Soll für die Fortbildungsschule ein Staatszuschuß beantragt werden, so ist das Ortsstatut mit dem Stundenplane vor der Beschlußfassung des Bezirksausschusses dem Minister für Handel und Gewerbe, und wenn der Regierungspräsident über die Bewilligung des Staatszuschusses zu befinden hat, diesem einzureichen.

Zum Schulbesuche können durch Ortsstatut nicht nur die am Schulorte wohnenden, sondern auch die dort beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden.

Bei Feststellung des Stundenplanes ist dahin zu wirken, daß die Sonntage und die Abendstunden vom verbindlichen Unterrichte frei bleiben.

Zweckverbände zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gelten als weitere Kommunalverbände, vergl. Ziffer 1.

197. Anträge auf Anerkennung des Unterrichtes einer von einer Innung oder einer anderen Körperschaft errichteten Fortbildungs- oder Fachschule als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts sind nach dem Erlasse vom 21. Januar 1901 (MBl. S. 35) zu behandeln.

F. Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 1 Ziffer 4), Polizeiverordnungen (§ 120e Abs. 2).

Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 4).

198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Im LPB. Berlin entscheidet der Polizeipräsident in den Fällen der vorstehenden Abs. 1, 2 selbständig.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des LVG. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind allein die in § 147 Abs. 4 und in LVG. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß GUVG. § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (LVG. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vergl. LVG. § 53).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebes oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-

polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

201. In allen Polizeiverordnungen, die gemäß § 120e zwecks Unfall- oder Krankheitsverhütung erlassen werden, ist ausdrücklich zum Ausdrucke zu bringen, daß den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

202. Bei der Ausführung der §§ 120d und 120e sind außer den in Ziffer 25 Abs. 2 erwähnten Erlassen die besonderen Anordnungen zu beachten, die für einzelne Betriebszweige getroffen worden sind, insbesondere

a) Erlasse, betreffend die Gefahren der Entwickelung von Arsenwasserstoff, vom 5. Oktober 1887 (11592), vom 22. Oktober 1902 (MBl. S. 390) und vom 8. Januar 1904 (MBl. S. 21),
b) Erlasse, betreffend die Aufzüge (Fahrstühle), vom 4. September 1899 (MBl.d.i.V. S. 167), vom 6. Juli 1901 (III a 5041), vom 27. Juli 1901 (III a 5543), vom 20. November 1901 (III a 9084), vom 3. März 1903 (MBl. S. 73) und vom 20. April 1903 (MBl. S. 145),
c) Erlasse, betreffend die baupolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen, vom 28. Februar 1889 (MBl.d.i.V. S. 41), vom 28. April 1896 (B. 1666) und vom 25. Januar 1897 (B. 11923/96),
d) Erlaß, betreffend Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe, vom 3. August 1903 (MBl. S. 277),
e) Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (MBl.d.i.V. 1900 S. 62),
f) Erlasse, betreffend elektrische Anlagen, vom 20. September 1897 (MBl.d.i.V. S. 266), vom 28. Oktober 1898 (MBl.d.i.V. S. 230) und vom 20. März 1900 (MBl.d.i.V. S. 194),
g) Erlasse, betreffend Hasenhaarschneidereien und ähnliche Zubereitungsanstalten, vom 4. Januar 1901 (III a 9205) und vom 11. Januar 1902 (MBl. S. 35),
h) Erlasse, betreffend Jutespinnereien, vom 30. Juni 1896 (B. 6526) und vom 17. März 1903 (MBl. S. 93),
i) Erlaß, betreffend die Darstellung von Knallquecksilber, vom 31. März 1892 (B. 2203),
k) Erlasse, betreffend Lumpensortieranstalten, vom 22. Dezember 1895 (B 11165) und vom 25. Februar 1897 (B. 1768),
l) Erlasse, betreffend Milzbrandgefahr in Gerbereien, vom 6. Juli 1897 (B. 6821 II), vom 2. Dezember 1898 (B. 10520 II), vom 10. Juni 1899 (B. 6186) und vom 10. Dezember 1900 (MBl.d.i.V. f. 1901, S. 66),
m) Erlaß, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (MBl. S. 336),
n) Erlaß, betreffend die Sauggas-Kraftanlagen, vom 17. Januar 1903 (MBl. S. 14),
o) Erlaß, betreffend die Schleudermaschinen (Zentrifugen), vom 4. Mai 1882 (3989),
p) Erlaß, betreffend Schmirgelscheiben, vom 1. September 1897 (B. 7861),
q) Erlaß, betreffend Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, vom 11. Juni 1897 (B. 4789),
r) Erlasse, betreffend Spiegelbelegeanstalten, vom 18. Mai 1889 (MBl.d.i.V. S. 77) und vom 22. August 1893 (MBl.d.i.V. S. 270),
s) Erlasse, betreffend Feuersgefahr in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (MBl.d.i.V. S. 30) und vom 24. November 1894 (MBl.d.i.V. S. 219),

t) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.V. S. 225), erläutert durch Erlaß vom 27. Februar 1894 (MBl.d.i.V. S. 47) und abgeändert durch Polizeiverordnung vom 29. Juni 1898 (MBl.d.i.V. 1899 S. 58),
u) Erlaß, betreffend Arbeiter in Sprengstoffabriken, vom 20. Mai 1892 (B. 3441),
v) Erlasse, betreffend gesundheitsschädliche Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (MBl.d.i.V. S. 325) und 31. Dezember 1896 (MBl.d.i.V. 1897 S. 7).

G. Lehrlingsverhältnisse.

(§§ 126 ff.)

Lehrzeugnis (§ 129a Abs. 4).

203. Die Berechtigung zur Ausstellung des dem Prüfungsausschusse gemäß § 131c Abs. 2 vorzulegenden Lehrzeugnisses erstreckt sich auf alle Gewerbe, für die dem Lehrherrn oder seinem Vertreter die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, sei es nach § 129, sei es nach § 129a Abs. 1 bis 3 oder nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zusteht; sie ist mithin nicht auf das Gewerbe beschränkt, für das der Lehrherr den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Befugnis zum Halten von Lehrlingen.

204. Die untere Verwaltungsbehörde hat, wenn sie rechtskräftig einem Lehrherrn auf Grund des § 126a die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder auf Grund des § 128 Abs. 1 die Entlassung von Lehrlingen vorgeschrieben oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt hat, der Ortspolizeibehörde von der Anordnung Mitteilung zu machen.

Höchstzahl der Lehrlinge (§§ 126a, 128, 130)

Die Bestimmungen, die auf Grund des § 130 über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen getroffen werden können, sind nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke eines Bezirks, sondern nur für einzelne Gewerbe zu erlassen, und zwar nur für solche Handwerkszweige, in welchen in weiterem Umfang eine übermäßige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt. Die Einschränkungen dürfen nicht weiter gehen, als es zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei notwendig erscheint, und dürfen nicht darauf abzielen, mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Dabei wird, um Schädigungen gerade der tüchtigeren Handwerksmeister und solcher Betriebe, welche auf eigene Heranbildung ihrer Hilfskräfte angewiesen sind, zu vermeiden, als Maßstab für die Bemessung der Höchstzahlen die Leistungsfähigkeit eines unter günstigen Verhältnissen, insbesondere also auch mit tüchtigen Gesellen arbeitenden, in der Lehrlingsausbildung geschickten und erfahrenen Meisters des betreffenden Handwerks zu dienen haben. Auch kann bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch § 128 Abs. 1 zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei bereits eine Handhabe geboten ist, die zudem den Vorteil bietet, daß ihre Anwendung den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden kann. Es empfiehlt sich, auch Bestimmungen für den Fall, daß ein Gewerbetreibender mehrere Handwerke gleichzeitig betreibt, zu treffen, sowie für die Übergangszeit vorzusehen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften in der Lehre befindlichen Personen ausgelehrt werden können.

205. Die von den Handwerkskammern über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen erlassenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin und in Westpreußen die Oberpräsidenten) haben sich bei Vorlegung der Vorschriften eingehend darüber zu äußern, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise die Handwerkskammer den Erlaß der Vorschriften vorbereitet, ob sie insbesondere den Gesellenausschuß gemäß § 103k gehört hat und ob gegen die Vorschriften von den beteiligten Handwerkern Widerspruch erhoben ist oder Bedenken geltend gemacht sind. Unabhängig von der Stellung der Handwerkskammer, ihrer Organe und der von ihr gehörten Sachverständigen ist nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen (z. B. der Gewerbeinspektoren) zu prüfen, ob die Vorschriften zweckmäßig gefaßt und ob sie geeignet sind, Mißbräuchen bei der Lehrlingshaltung entgegenzuwirken, ohne die wirtschaftliche Existenz der einzelnen Handwerker zu gefährden.

Gesellenprüfung (§§ 131 ff.).

206. Bei Errichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfung von Lehrlingen ist davon auszugehen, daß jedem Lehrling im Handwerk Gelegenheit gegeben sein muß, nach Ablauf der Lehrzeit die Prüfung abzulegen. Auch die Lehrlinge, die in Großbetrieben für ein

Handwerk ausgebildet sind, haben einen Anspruch auf Ablegung der Gesellenprüfung, ohne daß sie zunächst in einen Handwerksbetrieb überzutreten haben.

Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen.

207. Bei jeder Zwangsinnung muß ein Prüfungsausschuß errichtet werden, dessen Vorsitzender von der Handwerkskammer und dessen Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8) und zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt werden. Hat bei der Zwangsinnung ein Gesellenausschuß nicht gebildet werden können oder der Gesellenausschuß die Wahl der Beisitzer verweigert oder haben die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt niedergelegt, so ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, die den Anforderungen der §§ 95 bis 95c und 100r entsprechen. Sind bei der Innung Gesellen, die diesen Anforderungen entsprechen, nicht vorhanden, so sind an ihrer Stelle von der Handwerkskammer Innungsmitglieder zu ernennen. Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe umfassen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige mindestens je ein Beisitzer zur Prüfung zugezogen werden kann.

Prüfungsausschüsse der freien Innungen.

208. Bei freien Innungen darf ein Prüfungsausschuß nur errichtet werden, wenn der Innung die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt worden ist. Gemischten Innungen ist die Ermächtigung grundsätzlich nicht zu verleihen.

Nur Innungen, bei denen ein Gesellenausschuß gebildet ist, darf die Ermächtigung verliehen werden. Ist die Bildung des Gesellenausschusses nicht möglich gewesen oder weigert sich der Gesellenausschuß, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen, oder legen die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt nieder, so darf die Ermächtigung erteilt werden, wenn zwei Drittel der Handwerker im Bezirke der Innung Mitglieder der Innung sind und von den Innungsmitgliedern mindestens vier Gesellen beschäftigt werden. Die Erteilung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Erteilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise Fürsorge zu treffen wie nach Ziffer 207 bei Zwangsinnungen. Im übrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechts neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Meister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann.

Außerdem soll das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann erteilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. Auch bei den freien Innungen wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Handwerkskammer ernannt und werden die Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8), zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt. Bei Innungen, wo die Wahl der Beisitzer durch den Gesellenausschuß aus dem im Abs. 2 aufgeführten Grunde nicht möglich ist, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer; diese müssen den Anforderungen der §§ 95 bis 95c entsprechen.

Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern.

209. Von den Handwerkskammern sind Prüfungsausschüsse zu errichten, soweit nicht durch die Prüfungsausschüsse der Innungen und die Prüfungen der Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten usw. (§ 129 Abs. 4, § 131 Abs. 2) für die Abnahme der Gesellenprüfung gesorgt wird. Als Bezirk der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern kommt in der Regel der Kreis in Betracht. Hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der Prüfungsausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirke gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Kreis empfehlenswert, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirke zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Teilen desselben als praktisch erweisen. Im übrigen kommen als Sitze der Prüfungsausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorte, Eisenbahnknotenpunkte usw.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerkskammerbezirke nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je eines Prüfungsausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben, sofern nicht ausnahmsweise, wie z. B. beim Gewerbe der

Orgelbauer, die Errichtung eines Prüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke angängig und allein durchführbar erscheint. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirke nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungsausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachtet werden können.

Zuständigkeit.

210. Die Prüfungsausschüsse der Innungen sind für die Abnahme der Prüfung von den Lehrlingen der Innungsmitglieder zuständig. Im übrigen hat die Abnahme der Prüfung durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirke der Betrieb des Lehrherrn belegen ist, zu erfolgen. Der Prüfungsausschuß einer Innung darf von der Handwerkskammer mit der Abnahme der Prüfung von allen im Innungsbezirke vorhandenen Lehrlingen des betreffenden Gewerbes nur beauftragt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, die Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, seine Mitglieder, wenn das praktische Bedürfnis es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen.

Die Ermächtigung freier Innungen zur Abnahme von Gesellenprüfungen (§ 131 Abs. 2) erstreckt sich bei Innungen, deren Bezirk in einen anderen Handwerkskammerbezirk übergreift, nur auf diejenigen Innungsmitglieder, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben.

Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, regelt sich die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in entsprechender Weise.

Prüfungsordnung (§ 131 b).

211. Wegen Erlaß der Prüfungsordnungen bewendet es bei den Vorschriften der Erlasse vom 17. November 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 45) und vom 20. November 1902 (MBl. S. 399). Die Erhebung einer erhöhten Prüfungsgebühr von Lehrlingen, die in Großbetrieben ausgebildet sind, ist unzulässig. Von den Prüfungsordnungen dürfen soviele Exemplare auf Kosten des Staats gedruckt werden, als erforderlich sind, um jeder Aufsichtsbehörde je ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Prüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln zu können. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 69 Titel 13 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

212. Es empfiehlt sich, die Prüfungszeugnisse dadurch zu kennzeichnen, daß folgender Zusatz aufgenommen wird:

> „Dieses Zeugnis, das von einem auf Grund des § 131 der Gewerbeordnung zur Abnahme der Gesellenprüfung bestellten Prüfungsausschuß erteilt ist, verleiht dem Inhaber mit dem vollendeten 24. Lebensjahre gemäß § 129 a. a. O. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen."

Schulzeugnis (§ 131 c).

213. Die Vorstände der Fach- und Fortbildungsschulen haben für die rechtzeitige Ausstellung der Zeugnisse über den Schulbesuch Sorge zu tragen. In die Zeugnisse ist neben der Angabe über die Zeit, während der der Lehrling die Schule besucht hat, aufzunehmen ein Vermerk darüber, ob der Schulbesuch regelmäßig und pünktlich war, sowie ein Urteil über das Betragen und die Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern.

H. Meistertitel.

(§ 133.)

Bezirke der Prüfungskommissionen.

214. Die Bezirke der Prüfungskommissionen sind so abzugrenzen, daß den Prüflingen die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommission ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist. In kleineren Handwerkskammerbezirken mit guten Verkehrsverbindungen reicht die Errichtung einer den ganzen Bezirk umfassenden Prüfungskommission aus, während da, wo der Kammerbezirk ausgedehnt ist oder die Verkehrsverbindungen schlecht sind, mehrere Kommissionen an geeigneten Orten zu errichten sind. Bei Handwerkskammern, wo örtliche Abteilungen bestehen, eignen sich die Bezirke der Abteilungen in der Regel zu Bezirken der Prüfungskommissionen. Bei besonders spärlich vertretenen Gewerben, z. B. beim Orgelbauergewerbe, wird für mehrere Handwerkskammerbezirke nur eine Prüfungskommission zu errichten sein.

215. Es können entweder Prüfungskommissionen für ein einzelnes Handwerk oder gemeinsam für mehrere oder alle Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Prüfungskommissionen für alle Gewerbszweige kommt in erster Linie für kleine, sowie für räumlich abgelegene Teile größerer Handwerkskammerbezirke in Betracht. In ausgedehnteren, gewerblich entwickelten Bezirken empfiehlt es sich, mindestens für die stärker vertretenen Handwerkszweige oder doch für Gruppen verwandter Handwerke besondere Prüfungskommissionen zu errichten.

Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer.

216. Bei der Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungskommissionen ist zu beachten, daß das Gesetz Vorschriften über die Anforderungen, welche an die zu ernennenden Personen zu stellen sind, nicht enthält. Zu Vorsitzenden sind Personen zu ernennen, die den Geschäftsgang der Prüfungskommissionen zu übersehen imstande sind und die die erforderliche Objektivität besitzen, um die Verhandlungen der Prüfungskommissionen zu leiten; dabei dürfen sie nach ihrer Lebensstellung den gewerblichen Verhältnissen nicht zu fern stehen. Ob und inwieweit auch Staats- oder Kommunalbeamte zu Vorsitzenden ernannt werden können, richtet sich nach dem Geschäftsumfange der Kommissionen; in jedem Fall ist vor ihrer Ernennung eine gutachtliche Äußerung und die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Bei den Prüfungskommissionen der Bauhandwerker und Schornsteinfeger ist ein Baubeamter, bei denjenigen der Bandagisten ein Arzt und bei denjenigen der Hufschmiede ein Tierarzt zum Vorsitzenden zu bestellen. Zu Beisitzern sind in erster Linie Handwerker und Mitglieder von Innungen oder Gewerbevereinen zu ernennen. Auch andere Personen können zu Beisitzern ernannt werden, sind aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet, wenn sie der Innung nicht angehören oder nicht Handwerker sind. Im Hinblicke darauf, daß eine Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung vorgeschrieben ist, muß entweder der Vorsitzende oder ein Beisitzer befähigt sein, in diesem Gegenstande zu prüfen. Bei gemeinsamen Prüfungskommissionen ist darauf zu achten, daß hinreichend Beisitzer aus jedem Gewerbe ernannt werden, um die Prüfungskommission für jedes Gewerbe voll besetzen zu können; denn die an der Prüfung teilnehmenden Handwerker sollen dem Fache des Prüflings angehören. Wo dies wegen Mangels an Meistern nicht möglich ist, ist darauf zu halten, daß wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem Handwerke des Prüflings angehört und daß äußerstenfalls Meister aus verwandten Handwerkszweigen zugezogen werden.

Prüfungsordnung. Prüfungszeugnisse.

217. Wegen des Erlasses der Prüfungsordnungen und des Verfahrens vor den Prüfungskommissionen, sowie wegen Erhebung der Gebühren wird auf die Vorschriften der Erlasse vom 16. September 1901 (MBl. S. 222), 25. Januar 1902 (MBl. S. 72) und vom 2. Juli 1903 (MBl. S. 263) verwiesen. Es empfiehlt sich, auf die Prüfungszeugnisse (§ 133 Abs. 6) ein Siegel oder einen Stempel der Handwerkskammer beizudrücken. Den Handwerkskammern bleibt es überlassen, für ihre Prüfungskommissionen Siegel zu beschaffen, die die Worte „Meisterprüfungs-Kommission für das ..... Handwerk zu ....." und etwa auch die herkömmlichen Wahrzeichen des betreffenden Handwerks enthalten. Siegel mit dem heraldischen Adler sind nicht gestattet. Den Vorsitzenden können, wenn von besonderen Siegeln für die Prüfungskommissionen abgesehen wird, auch Zeugnisformulare zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Siegel der Handwerkskammern versehen sind. Die ordnungsmäßige Verwendung dieser Formulare ist genau zu überwachen.

J. Arbeitsordnungen in Fabriken.

(§§ 134a bis 134h.)

Allgemeines.

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Abs. 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

219. Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übersenden. Die untere Verwaltungsbehörde hat unter Benutzung des Gutachtens des

Gewerbeinspektors zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob ihr Inhalt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Prüfung der Arbeitsordnung.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134b entspricht;

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet". Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vergl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134b Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgelder und der nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Strafgeldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

221. Da die Arbeitsordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und diese zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offenbarer Gesetzwidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. Dagegen empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzwidrigkeit zweifellos herausstellen sollte. Die Beseitigung oder Verbesserung von Bestimmungen, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widerstreiten, kann nicht gemäß § 134f angeordnet, sondern nur im Wege gütlicher Einwirkung angestrebt werden.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Oberpräsidenten) statt (§ 134f Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten) findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Ältere Arbeitsordnungen.

222. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Januar 1891 erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig umgestaltet worden sind.

Dagegen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 zum ersten Mal erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen seit dem 1. April 1892 nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 135—139a.)

Allgemeines (§ 138).

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:*)

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (Ziffer 274), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1),
2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.) Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),
3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) Werkstätten,
   a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
   b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
   c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
   d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

---

*) Anmerkung: Gegenüber der Vorschrift im § 138 sind für die unter Ziffer 2, 3 aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeige zugelassen:

I. Werkstätten unter Ziffer 2:

a) von der Anzeigepflicht sind befreit:
   1. die Motorwerkstätten der Bäcker und Konditoren (vergl. Ziffer III der Anlage I);
   2. die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird (vergl. Ziffer IV der Anlage I);

b) von der Anzeigepflicht hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter sind befreit die sonstigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sofern sie zum Handwerk gehören (vergl. Ziffer V. A. II 2b; Ziffer V. B. II 2 der Anlage I);

c) eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes) ist zugelassen für:
   1. die Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter (vergl. Ziffer V. B. I 4 der Anlage I);
   2. die übrigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Ziffer V. A. II 1d der Anlage I);

II. Werkstätten unter Ziffer 3:

für die hier aufgeführten Werkstätten, einschließlich der Motorwerkstätten dieser Art, ist eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Werkstätte) zugelassen (vergl. § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1897).

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre (Muster N.), und wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O.) und den ebendaselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Muster P.) auszuhängen hat.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten gelten, soweit sie unter Gruppe V. A I der Anlage I fallen, im allgemeinen gleichfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch tritt an Stelle des Musters P. das Muster Q. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. A II 2b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern R., S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern T., U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N. das Muster V. und an Stelle des Musters P. das Muster W. tritt.

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar: Ausnahmen für einzelne Betriebe (§§ 138a, 139).

a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 10 Uhr abends und bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4),

b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von $5^1/_2$ Uhr nachmittags bis $8^1/_2$ Uhr abends (§ 138a Abs. 5),

c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),

d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Anlagen und die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten, soweit sie zur Gruppe V. A I gehören. Sie finden ferner auf die Motorwerkstätten der Gruppe V. B III der Anlage I (Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern) sinnentsprechend Anwendung.

Wegen der übrigen Motorwerkstätten (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248—251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vergl. Ziffer 252.

a) Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

227. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist die untere Verwaltungsbehörde nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde oder an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten) zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt, sobald ein den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechender Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeht. Vor der Entscheidung ist, wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

Auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ist die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Überarbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, die nur während eines Teils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) darf die Genehmigung zur Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

231. Der Bescheid auf den Antrag ist von der unteren Verwaltungsbehörde und von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Wenn Überarbeit zuzulassen ist, so ist dabei die Arbeitszeit in der Regel nicht über 12 Stunden auszudehnen und das höchste nach § 138a Abs. 1 zulässige Maß von Überarbeit nur in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten.

Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren Verwaltungsbehörde als auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt,

so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Überarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

232. Voraussetzung für die Genehmigung der Überarbeit sowohl durch die untere Verwaltungsbehörde als auch durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin den Polizeipräsidenten) ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit". Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saisonindustrien, d. h. Industrien, die zwar während des ganzen Jahrs betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahr einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken usw., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaren-, Schokolade-, Biskuit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Überarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn diese nicht frühzeitig genug zu erlangen ist, oder für Waren, die von der Mode abhängen, wenn deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Überarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweigs der Überarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Überarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

233. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogen. Kampagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise Rübenzucker-, Zichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, viele Ziegeleien, Tongräbereien und Torfstechereien.

Sowohl in diesen Kampagneindustrien wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

234. Für alle diese Betriebe, die nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Überarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkefabriken und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Überarbeit anzusehen. Überhaupt ist die Genehmigung zur Überarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

235. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist.

b) Ausnahmen bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten.

236. Die Bestimmung im § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vergl. Ziff. 150) zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets zu achten haben. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags, jedoch nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus, ist deshalb außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur solche Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags erledigt werden können und bei Versagung der Überarbeit am Sonntage verrichtet werden würden, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, die so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Dagegen kann die Zulassung einer Ausnahme auf Grund des § 138a Abs. 5 überhaupt da nicht in Frage kommen, wo durch zweckmäßige Einteilung des Betriebes, insbesondere auch durch entsprechend früheren Schluß der regelmäßigen Arbeit, die Vornahme der im § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten ohne wesentliche Unzuträglichkeiten bis $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beendigt sein kann.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 oder durch andere Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, hat die untere Verwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für die die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. In ihm ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Andere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach 5½ Uhr nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

c) Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vor der Entscheidung stets ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

238. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat, soweit die Ausnahmen für nicht länger als 4 Wochen beantragt werden, über den Antrag zu entscheiden.

Bei Bemessung der Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, das durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind von der unteren Verwaltungsbehörde und dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird, auch dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs äußerste zu beschleunigen.

d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für die die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese hat die Anträge mit einer Äußerung des Gewerbeinspektors dem Regierungspräsidenten vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Änderung der Arbeitsordnung bedingt, sind gemäß § 134d die Äußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; diese hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, die im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter und der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den Anforderungen entsprechen, die in sanitärer Beziehung zu stellen sind, und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres“ zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,

b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,

c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O.), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszuge (Muster N.) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225),

e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

245. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, die bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, die von der Arbeitsstätte so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tags zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist, und die Art des Betriebs kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5\frac{1}{2}$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit spätestens um $5\frac{1}{4}$ Uhr nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebs von selbst eintreten.

246. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner im voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in welchen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die jugendlichen Arbeiter zu beschränken, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht tunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebs kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf

eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (das Oberbergamt, im LPB. Berlin der Polizeipräsident) die Anträge nach den unter Ziffern 243, 245, 246 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Äußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ausnahmen für kleinere Motorwerkstätten.

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe V A II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer V A II 1 e der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends und in den Motorwerkstätten der Gruppe V B II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer V B II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

249. Die im § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (Ziffer 227 bis 235) finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 f und V B II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Hinsichtlich der Anbringung des Antrags, der schriftlich zu stellen ist, den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231, hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens die Bestimmungen unter Ziffer 233 Abs. 2, Ziffer 234 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichnis einzutragen, das sie nach dem Muster X. führt.

250. Die in § 138a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe V A II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer V A II 1 f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen V A II und V B II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 g und V B II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3) dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februr 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die im § 138a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der unteren Verwaltungsbehörde und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Abs. 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?

c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?

d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Abs. 2a bezeichneten Verzeichnisse, sowie auf den unter Ziffer 254 Abs. 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wie viel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zur Zeit beschäftigt, und zwar

männliche über 16 Jahre,
weibliche von 16 bis 21 Jahren,
" über 21 Jahre,
männliche von 14 bis 16 Jahren,
weibliche " 14 " 16 " ,
männliche unter 14 Jahren,
weibliche " 14 " ?

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?

c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?

d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizeibehörde erstattet ist, überein?

e) Wird den Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause gewährt?

f) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 während der ersten 4 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt und ist, wenn eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugnis eines approbierten Arztes, das diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?

g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?

h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?

i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?

k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4, des § 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren. Anlagen, die Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt einzutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y. zu führen hat. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahrs sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizeibehörden zurückzusenden.

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff.)

Allgemeines.

259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139c ff.) sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Verkaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des § 4 des Handelsgesetzbuchs.

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Ziffer 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabfolgt werden.

Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause (§ 139d Ziff. 3).

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Überbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139e).

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens zehn Uhr abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart

bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Vereinbarter Ladenschluß (§ 139f).

265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der im § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (RGBl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war;

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendung.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 139g, 147 Abs. 4).

267. Auf Grund des § 139g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. Andernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Bestimmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des Gewerbeinspektors fortfällt.

Vorschriften des Bundesrats (§ 139g).

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (RGBl. S. 1033) und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (IIIa 9133).

Arbeitsordnungen (§ 139k).

269. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, in der in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge.

270. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehilfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für beide Teile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuches entsprechen,

d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts“ verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer 221 Anwendung.

Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden die Bestimmungen des § 134d Abs. 1 und des § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidiert und umgestaltet worden sind. Dagegen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert worden sind.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen beteiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen beteiligten Angestellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Aufsicht.

271. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

Statutarische Bestimmungen (§ 142).

272. Von jeder auf Grund des § 105b Abs. 2, des § 119a Abs. 2, der §§ 120, 139c Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

Schließung gewerblicher Anlagen (§147 Abs.3,4).

273. Wegen Schließung gewerblicher Anlagen in den Fällen des § 147 Abs. 3, 4 vergl. Ziffern 9, 200.

Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe (§ 154 Abs. 2).

274. Bei der Entscheidung der Frage, ob die im § 154 Abs. 2 bezeichneten Anlagen vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb regelmäßig und gewerbsmäßig, d. h. auf den Verkauf der Steine berechnet ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Tons betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken, in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesamte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in ihm beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 5 beträgt.
5. Brüche und Gruben, die von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder die für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baus, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

275. Als unregelmäßig im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 11 ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlgen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

276. Abänderungen dieser Ausführungsanweisung vollzieht der Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem sonst zuständigen Minister.

277. Die Ausführungsanweisung tritt am 1. Juni 1904 an die Stelle der Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung vom 26. Februar und 10. Juni 1892 (MBl.d.i.V. S. 89, 198), vom 11. März 1895 (MBl.d.i.V. S. 46), vom 1. März 1898 (MBl.d.i.V. S. 45), vom 22. März und 9. August 1899 (MBl.d.i.V. S. 65, 127) und vom 24. August 1900 (MBl.d.i.V. S. 288), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 31. Mai 1897, vom 16. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 199), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 9. Juli 1900 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, vom 6. Dezember 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 13) sowie der Bekanntmachungen vom 4. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 115) und vom 15. August 1897 (MBl.d.i.V. S. 173).

Berlin, den 1. Mai 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Wever.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
Schulz.

Anlage I. **Zu Ziffer 223 ff.**

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der GewO. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Für diese Werkstätten gilt hinsichtlich der Beschäftigung eigner Kinder das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

II. Für die Motorwerkstätten der **Kleider- und Wäschekonfektion** gelten die Bestimmungen der Verordnungen, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62).

III. Für **Bäckereien und Konditoreien,** die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, sind mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft getreten:

1. (GewO. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (GewO. § 137 Abs. 4.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (GewO. § 137 Abs. 5.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Im übrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden **Getreidemühlen** mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, sind gleichfalls die unter Ziffer **III** bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft getreten. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachungen, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) und vom 15. November 1903 (RGBl. S. 287) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 26. April 1899 und vom 15. November 1903 die nachfolgend unter Ziffer V A I und A II 1 aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf **alle anderen** nicht unter die Ziffern **I** bis **IV** Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-

ordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfang Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerke zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft **andere elementare Kraft als** ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** benutzt wird, und für **alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung** mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

I. **Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.**

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der GewO. §§ 135 bis 139b über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf.

II. **Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.**

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im allgemeinen neben GewO. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 138 a. a. O. in der nachstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den Bestimmungen unter Ziffer 2.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) (GewO. § 135.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

b) (GewO. § 136.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (lit. a) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

c) (GewO. § 137.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

d) (GewO. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, die in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

e) Über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach lit. c zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

f) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Überbeschäftigung in dem aus lit. e Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in das der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in GewO. § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

g) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in lit. a Abs. 2, lit. b und c Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch lit. b, c Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

2. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.

a) Zum Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, die nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

b) Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter Ziffer 1 lit. a bis g aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer 1 lit. a Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),
Ziffer 1 lit. b Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),
Ziffer 1 lit. d (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** als Triebkraft benutzt wird (Werkstätten mit Wasserbetrieb), mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben GewO. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 139 a. a. O. in dem nachstehend aufgeführten Umfang Anwendung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. (GewO. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. (GewO. § 136 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 137 Abs. 1.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (GewO. § 137 Abs. 4, 5.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (GewO. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

II. **Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.**

1. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahr über achteinhalb Uhr abends hinaus bis spätestens zehn Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen unter A II 1 e Abs. 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 f Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 g gestattet werden.

2. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks (A II 2 a) mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter B I 2 Abs. 1 und B I 4 keine Anwendung.

III. **Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,**

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter B I 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in GewO. §§ 138a, 139.

Zu Ziffer 64. Muster A.

Anlage

zum Antrage des .....

zu ....., Straße Nr. .....

wegen Erteilung eines Wandergewerbescheins.

1. Personalbeschreibung:
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
      Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen diese, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfsbedürftige Kinder hat, die nicht mitgeführt werden sollen:
   In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b) Sind die Kinder, die mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Muster B. **Zu Ziffer 64.**

Anlage

zum Antrage des auf Erteilung des Wandergewerbescheins und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters .....

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort?
      Straße: ..... Nr. ....
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
      wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Muster C. **Zu Ziffer 65.**

Anlage

zu dem Antrage des auf Erteilung eines Wandergewerbescheins.

Dem ..... wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitz eines Wandergewerbescheins für das Jahr ..... befindet, der ihm unter Nr. ..... von ..... zu ..... am ..... erteilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Erteilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommende Veränderung in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Zu Ziffer 65. **Muster D.**

Anlage

zu dem Antrage des ..... auf Erteilung eines Wandergewerbescheins und der Erlaubnis zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem ..... von ..... zu ..... die Erlaubnis zur Mitführung des ..... als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem ..... erteilt und
2. seit diesem Zeitpunkt in den Verhältnissen des Begleiters ..... keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Zu Ziffer 100. **Muster E.**

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] ..... schriftlich bis zum ..... oder mündlich in der Zeit vom ..... bis ..... M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ..... bis ..... Uhr in den Diensträumen der ..... Zimmer Nr. ..... erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Gemeinde[n] das ..... Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten], zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunkts eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

, den ..... ten 19

Der Kommissar.

N. N.

Landrat (Oberbürgermeister)

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Muster F. Zu Ziffer 100.

Gemeinde: .....

Liste

der

Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das ..... Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] ..... teilgenommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hilfspersonals[1]		Abstimmung		Bemerkungen[2]
			Gesellen (Gehilfen)	Lehrlinge	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hilfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Muster G. Zu Ziffer 100.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum ..... *) eine Zwangsinnung für das ..... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] ..... mit dem Sitz in ..... und dem Namen ..... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das ..... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen], dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die ..... -Innung[en] in .....]

....., den ..... ten ..... 19 .....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zum Statute der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschlusse gebracht werden können.

Zu Ziffer 123. **Muster H.**

Übersicht

über

die im Jahre ____ bestehenden Innungsverbände.

Lfd. Nr.	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbands	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstands
			Innungen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen überhaupt (Spalte 5 u. 6)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

, den ten 19

Der Regierungspräsident.

---

den Herrn Minister für Handel und Gewerbe

in

Berlin.

Muster J. **Zu Ziffer 152.**

Verzeichnis

der

im Betriebe des ..... zu ..... im Jahre 19

auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wasserbetriebwerken auch der auf Grund des § 105 c a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

Rechte Seite des Bogens.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 154. **Muster K.**

Verzeichnis

der

von de ..... zu .....

auf Grund des § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs. c. Art des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, die die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Muſter L. **Zu Ziffer 180.**

Verzeichnis

der

von de..... zu .....

auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung geſtatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis iſt nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach gewerblichen Anlagen tunlichſt ſo einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und ſoviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Beſitzers oder Leiters des Betriebs. c. Art des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Zahl der im Betriebe beſchäftigten Perſonen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für die die Ausnahme bewilligt iſt.

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für die die Ausnahme bewilligt iſt.	Angabe der Arbeitsſtunden an den einzelnen Sonn- und Feſttagen.	Angabe der Sonn- und Feſttage, für die die Ausnahme bewilligt iſt.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 184. Muſter M.

Verzeichnis

der

von ..... zu .....

im Jahre 190...

ausgeſtellten Arbeitsbücher.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.					4.
		Des Inhabers oder der Inhaberin					
		a.	b.	c.	d.	e.	
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Jahr.	Ort.	Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventuell erster Arbeitsort im Deutschen Reich.	Des gesetzlichen Vertreters Name.

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
lichen Vertreters Wohnort.	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, oder nach Ergänzung seiner Zustimmung durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht.	Angabe a) der Ortspolizeibehörde, von der b) des Jahres, in dem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war, und c) ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 225 Abs. 1. Muster N.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde **vorher schriftliche Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags **verboten**. (§ 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), für Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154a Abs. 1) und für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bek. vom 18. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer I).

Zu Ziffer 225 Abs. 1.

Ver

der in dem Betriebe _____ zu

I. Junge Burschen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	....Uhr,	....Uhr,
der Vormittagspause	....Uhr,	....Uhr,
der Mittagspause	....Uhr,	....Uhr,
der Nachmittagspause	....Uhr,	....Uhr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit:		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	....Uhr,	....Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	....Uhr,	....Uhr,
2. der Vormittagspause	Uhr,	....Uhr,
3. der Mittagspause	....Uhr,	....Uhr,
4. der Nachmittagspause:		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	....Uhr,	....Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	....Uhr,	....Uhr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154a Abs. 1) und benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bek. vom

Muster O.

zeichnis

..... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	..... Uhr,	..... Uhr,
der Pause	..... Uhr,	..... Uhr.

Revisions-Vermerke.

lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit . .	Beginn: ..... Uhr,	Ende: ..... Uhr,	
der Pause	„ ..... Uhr,	„ ..... Uhr.	

über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft 13. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer I).

Muster P. **Zu Ziffer 225 Abs. 1.**

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit,** des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als 6 **Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als 10 **Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern. (§ 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine **einstündige** sowie vor- und nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1).

Zu Ziffer 225 Abs. 2. **Muster Q.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135 bis 139a und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer I.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen (GewO. § 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden (GewO. § 138 Abs. 2).

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit,** des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (GewO. § 138 Abs. 2).

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 **Stunden,** in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen in diesen Werkstätten **nicht länger als 10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 2, 3; Bek. Ziffer I, 1).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (§ 139 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1).

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine **einstündige** sowie vor- und nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewO. § 136 Abs. 1).

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (GewO. § 136 Abs. 2).

IX. An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen, für alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit mehr als 10 Arbeitern.

Muster R. **Zu Ziffer 225 Abs. 2.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewO. §§ 187 und 188 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 6 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 2, Bek. Ziffer 5 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 5 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (GewO. § 137 Abs. 3, Bek. Ziffer 5 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind **auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4, Bek. Ziffer 5 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen **nach** ihrer Niederkunft überhaupt nicht und **während** der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 5 Abs. 5).

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung **des Publikums** beschäftigt sind (Bek. Ziffer 5 Abs. 6).

VI. **Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bek. Ziffer 7).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 6 Abs. 2).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Zu Ziffer 225 Abs. 2. Muster 8.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziffer 3 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziffer 3 Abs. 1).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 6 Abs. 1).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden** beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als **10 Stunden täglich beschäftigt** werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 2, 3, Bek. Ziffer 3 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziffer 4 Abs. 1).

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 5 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens entweder mittags eine **einstündige** sowie vormittags und nachmittags **je eine halbstündige**, oder mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziffer 4 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden (GewO. § 136 Abs. 2, Bek. Ziffer 4 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-**, **Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3, Bek. Ziffer 4 Abs. 3).

IX. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI, VII keine Anwendung (Bek. Ziffer 10).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 6, 15).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Muster T. **Zu Ziffer 225 Abs. 2.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewO. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 666, Ziffer III.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 15 Abs. 1).

II. Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 13 Abs. 1).

III. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 14 Abs. 1).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 14 Abs. 2).

V. **Über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, an vierzig Tagen im Jahre bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigt wird (Bek. Ziffer 16 Abs. 1).

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bek. Ziffer 16 Abs. 1).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 15 Abs. 2).

Aushang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Zu Ziffer 225 Abs. 2. Muster U.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziff. 12).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziff. 3, 12).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (GewO. §§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziff. 15 Abs. 1).

V. Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziff. 13 Abs. 1).

VI. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3, Bek. Ziff. 13 Abs. 2).

VII. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V keine Anwendung (Bek. Ziff. 17).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziff. 15).

Anshang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Muster V. **Zu Ziffer 225 Abs. 3.**

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. Wer **Arbeiterinnen über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine **halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).

V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an **sechzig Tagen** im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf **13 Stunden** täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine **Tafel auszuhängen**, auf der **jeder Tag**, an dem Überarbeit stattfindet, vor **Beginn der Überarbeit einzutragen ist** (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Aushang für Konfektionswerkstätten.

Zu Ziffer 225 Abs. 3. Muster W.

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).

III. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe **des Beginnes und Endes der Arbeitszeit** und des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als 6 **Stunden**, **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-**, **Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Aushang für Konfektionswerkstätten.

Muſter X. **Zu Ziffer 235.**

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit erwachſener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

---

1. Das Verzeichnis iſt nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach Betrieben tunlichſt ſo zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und ſoviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund der §§ 138a, 139 Abſ. 1 erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In **Spalte 1** ſind die laufende Nummer der Betriebe mit römiſchen Ziffern und unter jedem Betriebe die laufende Nummer der für denſelben erfolgten Bewilligungen mit arabiſchen Ziffern einzutragen.
3. In **Spalte 3** iſt unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt iſt.
4. In **Spalte 8** iſt die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt iſt.
5. In **Spalte 10** iſt der kurz, aber erſchöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art ſeiner Beſchaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 iſt nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abſ. 1 bewilligt iſt.
6. In **Spalte 12** ſind insbeſondere zu vermerken etwaige beſondere bei der Bewilligung der Überarbeit geſtellte Bedingungen, etwaige feſtgeſtellte Überſchreitungen der geſetzlichen oder der bewilligten Beſchäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Abſ. 1 Ziffer 2 wegen geſetzwidriger Beſchäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Beſtrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abſ. 1 erfolgten Bewilligungen

---

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters desselben. c. Art des Betriebes.	a. Belegenheit des Betriebs. b. Bezeichnung der Betriebsabteilung.	Bezirk der Ortspolizeibehörde und Nummer des Betriebes in deren Verzeichnis.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der täglichen Überarbeit.	Zahl der Betriebstage, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.	Zahl der Betriebstage, für welche die untere Verwaltungsbehörde nach §189 Abs. 1 Überarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

Muster V. **Zu Ziffer 257.**

Kreis .....
Stadt oder Amtsbezirk .....

Gruppe der Gewerbestatistik .....
Abteilung .....
Nr. der Anlage .....

Katasterblatt

für die

gewerbliche Anlage:

1. Firma .....

2. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe) .....

3. Ort der Anlage (Straße und Nr.) .....

4. Art der Betriebskraft (Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität, Wind, Göpel ꝛc.) .....

5. Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter und zwar:

	Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.		Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.
	männliche über 16 Jahre	weibliche 16—21 Jahre	weibliche über 21 Jahre	14—16 Jahre männl.	14—16 Jahre weibl.	unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.			männliche über 16 Jahre	weibliche 16—21 Jahre	weibliche über 21 Jahre	14—16 Jahre männl.	14—16 Jahre weibl.	unter 14 Jahren männl.	unter 14 Jahren weibl.	
Sommer 1904									Winter 1907/08								
Winter 1904/05									Sommer 1908								
Sommer 1905									Winter 1908/09								
Winter 1905/06									Sommer 1909								
Sommer 1906									Winter 1909/10								
Winter 1906/07									Sommer 1910								
Sommer 1907									Winter 1910/11								

6. Tägliche Arbeitszeit: ..... Stunden.

Beginn ....., Ende ....., Pausen .....

7. Tag und Stunde der Reviſionen. Ermittelte Zuwiderhandlungen. Beſtrafungen. Bemerkungen. Unterſchrift der revidierenden Beamten.

Sommer 1904

Winter 1904/05

Sommer 1905

Winter 1905/06

Sommer 1906

Winter 1906/07

Sommer 1907

Winter 1907/08

Sommer 1908

Winter 1908/09

Sommer 1909

Winter 1909/10

Sommer 1910

Winter 1910/11

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 17. Juni **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 13 der Gesetz-Sammlung. S. 227. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 227. — Marktpreise. S. 228. — Ladenschlußzeit für Leder- und Schuhmacherbedarfsartikelgeschäfte in Spandau. S. 229. Brückensperre. S. 230. — Viehseuchen. S. 230. — Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. S. 230. — Marktpreise S. 230. — Zwangsinnung für das Malerhandwerk im Kreise Ostprignitz. S. 231. — Grundstücksaufhöhungen. S. 231. — Ladefristen auf Station Wilmersdorf-Friedenau. S. 231. — Warnung. S. 232. — Ehepfarrungsurkunde. S. 232. — Pfarrstellenerledigung. S. 232. — Postanstalt. S. 232. — Postagentur. S. 232. — Neue Telegraphenanstalt. S. 232. — Reglements für das Brandenburgische Burschenfürsorgeheim und das Mädchenfürsorgeheim. S. 232. — Personal-Chronik. S. 232. — Bezirksschornsteinfeger-Stellvertreter. S. 234. — Beilagen: Reglements für das Brandenburgische Burschenfürsorgeheim und das Mädchenfürsorgeheim.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 6 Bogen öffentl. Anzeiger und 2 Beilagen.)

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 10509. Gesetz, betreffend die Wechselprotestfristen. Vom 1. Juni 1904.

№ 10510. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bonn. Vom 1. Juni 1904.

№ 10511. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Bochum. Vom 1. Juni 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

149. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Turajzyk, Wawzynink	Saatzig, Reg.-Bez. Stettin
Chemieloniece, Parel	Neuenhagen, Reg.-Bez. Köslin
Babinch, Marcin	
Chemieloniece, Katharina	
Chemieloniece, Anna	
Chemieloniece, Joceph	
Tomezyk, Jan	
Sczeczur, Andreas	
Babinck, Katharina	
Wojtynski, nennt sich Josef Lewandowsky	Gut Pabzwitz, Reg.-Bez. Köslin
Seredady oder Seredado, Andreas	Gut Todenhagen, Reg.-Bez. Köslin
Jenner, Hermann	Gut Banteln, Reg.-Bez. Hildesheim
Groß, Gottfried	
Kreizeck, Nikolaus	
Trebka, Stanislaus	
Köter, Eduard	
Koos, Stanislaw	
Masalofska, Ludwila	
Demke, Katharina	
Mikaelischek, Sophia	
Backrosch, Anton	Ahrendsee, Reg.-Bez. Stralsund
Backrosch, Johann	
Sarnick, Aler	
Debrykop, Vinzentz	
Kasmarek, Martin	
Dobaschinski, Johann	
Wiziniak, Anton	
Kopschinski, Andreas	
Schmainski, Thomas	
Gutowski, Bernhard	
Schofer, Michael	
Schmainski, Stanislaus	
Walinski, Thomas	
Koperenski, Peter	
Kobelitar, Lorenz	
Novak, Joseph	
Drobryhop, Rosa,	
Drobryhop, Marie	
Pierzak, Marie	
Stepamiak, Michalina	
Schoper, Ursula	
Schoper, Julie	
Gotowska, Josepha	
Kouschera, Wallystava	
Dobaschinska, Alexandra	
Dobaschinska, Alexandra	
Dobaschinska, Wallystawa	
Tiginiak, Katharina	
Klecuska, Anna	
Goudeck, Andreas	Militsch, Reg.-Bez. Oppeln
Goudeck, Anna	
Belatzka, Peter	Dominium Rogau, Reg.-Bez. Oppeln
Belatzka, Franziska	
Ziche, Adalbert	
Naglitzka, Agnes	
Graza, Franz	Sarnau (Gut), Reg.-Bez. Oppeln

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Picha, Anna	Dominium Neudorf, Reg.-Bez. Oppeln
Prizala, Ursala	
Moskal, Rosalie	
Swierton, Marie	
Schiwatz, Julie	
Klimalla, Stanislaus	Dominium Blümsdorf, Reg.-Bez. Oppeln
Bidrawa, Marianne	
Klimalla, Rosalie	
Klimalla, Marianne,	
Przislack, Julie	
Malina, Anna	
Przislak, Anna	
Przislak, Marie	
Potyrala, Michael	Hinterdorf, Reg.-Bez. Oppeln
Sitars, Stefan	Wreske, Reg.-Bez. Oppeln
Monarczyk, Marianne	Dominium Nidaue, Reg.-Bez. Oppeln
Lysow, Franziska	
Frys, Katharina	
Kuglarz, Rosalie	
Bolak, Jan	Dominium Lubowitz, Reg.-Bez. Oppeln
Kummenski, Stanislaus	
Kosewska, Eleonore	Gut Toppins, Reg.-Bez. Hannover
Kaininska, Apollonia	
Geydai, Gregor	
Topalla, Bronislawa	
Kratzka, Szyika	
Picha, Tomasz	Barkow, Reg.-Bz. Stralf.

150. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-										
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.			
													Rind-			
													im Großhandel	im Kleinhandel		
														von der Keule	vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm														je 1
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu				
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 65	12 24	12 59	12 28	22 —	27 —	25 —	4 13	4 —	2 —	4 50	115 —	1 50	1 30	
2	Beeskow	16 58	12 29	13 05	12 65	22 50	27 50	45 —	3 87	3 80	— —	5 50	112 50	1 35	1 10	
3	Brandenburg	16 48	12 75	12 75	13 10	23 50	28 50	23 —	3 94	2 60	— —	4 25	90 50	1 40	1 20	
4	Dahme	15 88	12 20	13 21	12 50	26 —	30 —	35 —	3 60	3 —	2 —	5 —	100 —	1 40	1 —	
5	Eberswalde	17 20	12 64	13 13	12 37	25 —	33 —	28 —	5 11	4 —	— —	5 —	122 —	1 50	1 20	
6	Jüterbog	16 23	12 34	13 23	13 23	34 38	30 —	39 38	5 —	3 50	— —	5 80	125 —	1 40	1 20	
7	Luckenwalde	16 13	12 17	13 70	13 80	35 —	35 —	45 —	4 50	3 —	— —	6 —	120 —	1 50	1 50	
8	Perleberg	16 01	12 08	— —	11 85	28 —	38 —	42 —	4 25	3 05	— —	5 75	125 —	1 50	1 30	
9	Potsdam	16 67	12 59	12 79	13 67	26 —	28 50	26 —	4 55	3 50	— —	5 32	121 —	1 55	1 30	
10	Prenzlau	15 17	12 —	12 33	12 33	29 —	31 —	35 —	5 —	4 25	3 —	4 75	115 —	1 40	1 05	
11	Pritzwalk	16 —	11 88	13 38	11 63	20 88	33 —	30 50	3 38	3 25	2 25	4 75	— —	1 55	1 40	
12	Rathenow	15 90	12 50	13 50	12 25	23 —	26 —	25 —	3 90	2 58	— —	4 50	130 —	1 60	1 40	
13	Neu-Ruppin	17 50	13 50	13 50	12 36	35 —	35 —	55 —	4 58	4 —	3 —	5 —	115 —	1 55	1 25	
14	Schwedt	16 70	13 10	14 —	13 10	26 67	31 25	37 50	5 88	3 40	— —	5 03	— —	1 60	1 40	
15	Spandau	17 37	13 02	13 60	13 25	26 —	35 —	37 —	5 50	3 50	3 50	6 25	125 —	1 70	1 30	
16	Strausberg	16 75	12 50	15 —	15 —	35 —	35 —	40 —	6 —	4 —	3 —	7 —	120 —	1 60	1 40	
17	Teltow	— —	12 15	12 95	14 25	26 50	29 —	26 —	6 50	1 75	— —	6 50	117 50	1 50	1 20	
18	Templin	16 50	12 —	13 —	12 —	30 —	32 —	36 —	4 —	3 —	2 —	6 —	100 —	1 40	1 40	
19	Treuenbrietzen	16 50	12 50	13 —	12 50	30 —	24 —	35 —	4 50	2 70	— —	4 60	— —	1 40	1 20	
20	Wittstock	— —	12 20	— —	11 96	— —	— —	— —	3 39	— —	— —	— —	105 —	1 36	1 04	
21	Wriezen	16 48	12 25	13 35	11 97	22 —	24 —	22 —	5 —	3 50	2 50	6 —	120 —	1 35	1 20	
	Durchschnitt	16 50	12 42	13 27	12 74	— —	— —	— —	4 60	3 16	— —	5 25	115 47	— —	— —	

Potsdam, den 14. Juni 1904.

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Rogolinski, Josef Kaminski, Anton Morawski, Johann Czurapinski, Felix	Gut Neuenburg, Reg.-Bez. Marienwerder
Izio, Dmytro Matysz, Eliaß Nebschidowski, Franz	Gut Lindwald, Reg.-Bez. Königsberg Gut Sopbienberg, Reg.-Bez. Königsberg

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 14. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Verlängerung der Ladenschlußzeit für die in Spandau bestehenden Geschäfte für Leder- und Schuhmacherbedarfsartikel.

151. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben mehrere Geschäftsinhaber von Leder- und Schuhmacherbedarfsartikel-Geschäften in Spandau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn 1. Bürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der

preise im Monat Mai 1904.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Butter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmal
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebranntem Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Stück 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 45	1 50	1 55	2 30	3 —	— 30	— 25	— 40	— 28	— 40	— 40	— 40	— 48	2 30	2 90	— 20	1 40
1 30	1 30	1 40	1 80	2 35	2 92	— 30	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 20	1 30	1 50	1 60	2 26	3 23	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	1 60	2 60	— 20	1 50
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 55	1 60	2 30	3 30	— 26	— 19	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 80	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 50	3 20	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 20	1 30	1 40	1 80	2 50	3 20	— 33	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 10	1 60	1 40	1 50	2 06	2 45	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 60	2 90	— 19	1 50
1 40	1 61	1 68	1 60	2 20	3 08	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 60
1 05	1 25	1 25	1 35	2 30	3 30	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	2 08	2 50	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 25	1 50	1 60	1 40	2 35	3 15	— 30	— 25	— 45	— 45	— 48	— 45	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 40
1 35	1 50	1 35	1 60	2 45	3 35	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 10	1 20	1 40	1 60	2 35	3 10	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 35	1 75	1 65	1 60	2 20	3 20	— 38	— 28	— 38	— 48	— 35	— 37	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 40
1 40	1 50	1 50	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 30	2 90	— 20	1 50
1 15	1 70	1 50	1 40	2 30	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 —	— 30	— 26	— 50	—	— 50	— 50	— 30	— 30	—	—	— 20	1 60
— 95	1 15	1 24	1 37	2 17	2 77	— 27	— 20	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35
1 20	1 50	1 45	1 60	2 30	3 10	— 29	— 27	— 55	— 28	— 35	— 38	— 43	— 45	1 70	2 20	— 20	1 60

Der Regierungspräsident.

Kapitän z. Wasser Christoph Heinr. Wilhelm Hinrichs, Bord-Chirurgus Heinr. Wilhelm Ernst Hellmann.

Nr. 2 Kapitän z. Wasser Christoph Heinr. Wilhelm Hinrichs, Bord-Chirurgus Heinr. Wilhelm Ernst Hellmann.

Nr. 3 Kapitän z. Wasser Christoph Heinr. Wilhelm Hinrichs, Bord-Chirurgus Heinr. Wilhelm Ernst Hellmann.

Nr. 4 Kapitän z. Wasser Christoph Heinr. Wilhelm Hinrichs, Bord-Chirurgus Heinr. Wilhelm Ernst Hellmann.

**Nr.

Auflösung der Zwangsinnung für das Malerhandwerk im Kreise Ostprignitz.

156. Die Anordnung auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Malerhandwerk im Kreise Ostprignitz vom 15. Februar 1899 — A. 728/2 — Amtsblatt S. 86 — wird zurückgenommen. Die Innung wird mit dem 1. Juni 1904 aufgelöst.

Potsdam, den 10. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung

24. Der Eigentümer Louis Gramens zu Spandau beabsichtigt, den noch nicht aufgehöhten Teil seines bei km 169,1 der Unteren Havelwasserstraße gelegenen Grundstücks hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 3. Juni 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

25. Die Firma Gebrüder Reichstein in Brandenburg a./H. beabsichtigt, die am linken Ufer des Jacobsgrabens in der Gemarkung Brandenburg gelegene Wiese und den Uferrand des auf dem rechten Ufer gelegenen Grundstücks hochwasserfrei aufzuhöhen sowie beide Ufer an den aufgehöhten Stellen längs ihrer Grundstücke durch ein Faschinenpackwerk zu befestigen und die großen an ihren Grundstücken befindlichen Ausbuchtungen zu beseitigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 8. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ladefristen auf Station Wilmersdorf-Friedenau.

13. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird auf Station Wilmersdorf-Friedenau vom 8. Juni d. J. ab bis auf weiteres die Ent- und Beladefrist für Wagenladungsgüter auf 6 Stunden herabgesetzt.

Berlin, den 6. Juni 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Mai 1904.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		türk. Mais	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		runder	mired						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
11 95	19 63	18 14	16 69	14 44	11 54	11 70	12 15	3 81	5 98	5 54	102 46	7 83	2 10	3 76
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 60	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gerstenkraut		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (bestes)
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 40	— 29	— 47	— 44	— 44	— 44	— 38	— 55	2 25	— —	2 96	— 20	1 19
in Schöneberg . .	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	2 10	— —	2 60	— 20	1 15
in Rixdorf	— 35	— 30	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 55	2 40	— —	3 20	— 20	1 05

Der Königliche Polizei-Präsident.

Warnung.

58. Aus den Kreisen Beteiligter ist mir die Mitteilung zugegangen, daß beim Handel mit frischem Obst die Polizeiverordnung vom 27. Mai 1892, welche anordnet, daß nicht flüssige Nahrungs- und Genußmittel in Berlin nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl verkauft werden dürfen, noch immer nicht ausreichend Beachtung findet und namentlich Obst aus der Umgegend von Berlin, das in kleinere Holzgefäße verpackt ist, sogenannte Tinen, auch nach Tinen, d. h. nach Hohlmaß verkauft wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Verkauf des Obstes in dieser Weise hier verboten ist und die Bestimmung des Preises beim Obsthandel — abgesehen von den Fällen, wenn Obst in einzelnen Stücken verkauft wird — hier ausschließlich nach Gewicht zu erfolgen hat, mag auch die Gleichmäßigkeit des Inhalts und Gewichts aller Tinen neuerdings angestrebt werden.

Die Aufsichtsbeamten sind angewiesen, Verfehlungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Berlin, den 27. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Einpfarrungsurkunde.

26. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in dem zum Forstgutsbezirke Grünau—Dahme gehörigen Forsthause Fahlenberg, Kreis Teltow, werden in die Kirchengemeinde Neu-Zittau, Diözese Storkow, eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1904. Potsdam, den 27. Mai 1904.

(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung:	
gez. Zitelmann.	gez. v. Bardeleben.

Pfarrstellenerledigung.

27. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Zagelsdorf, Diözese Dahme, durch Emeritierung des Pfarrers Schultze zum 1. Oktober 1904. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung von Postanstalten.

59. In Werder (Havel) wird am 8. Juni für die Dauer der Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirts Kärger unweit des Bahnhofs eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Dieselbe soll sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Paketsendungen sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen befassen. Ihre Postverbindungen erhält die Postanstalt durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende Straßenbahn.

Potsdam, 6. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Einrichtung einer Postagentur.

60. In der am Bahnhof Beelitz (Mark, Kreis Zauch-Belzig) gelegenen Heilstätte der Landes-Versicherungsanstalt Berlin wird am 16. Juni eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Beelitz (Mark)-Heilstätte" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Beelitz (Mark) Stadt und Bahnhof verkehrenden Privat-Personenfuhrwerke, welche in der Richtung nach Beelitz Stadt die Postagentur um 6·17 V., 10·7 V., 8·42 N., in der Richtung nach Beelitz Bahnhof um 4·58, 8·43 V., 12·13 N. berühren werden, und durch Bahnhofsgänge.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bestellbezirk des Postamts in Beelitz (Mark) gehörenden Bahnwärterhäuser 25 und 26 zugeteilt.

Potsdam, 4. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

61. Bei der Posthülfstelle in Schmolde wird am 11. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 7. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Landesdirektors.

Reglements für das Brandenburgische Burschenfürsorgeheim und das Mädchenfürsorgeheim.

10. In den Sonderbeilagen dieses Amtsblattes werden die vom Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 24. Februar 1904 beschlossenen Reglements und zwar:

a. das Reglement für das Brandenburgische Burschenfürsorgeheim in Strausberg und
b. das Reglement für das Brandenburgische Mädchenfürsorgeheim in Prenzlau

zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 27. Mai 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz sind ernannt bezw. wiederernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Ebell, Dergenthin, für den Bezirk 21 — „Dergenthin", b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Rittergutsbesitzer von Grävenitz, Schilde, für den Bezirk 21— „Dergenthin", Gemeindevorsteher Heinke, Krampfer, für den Bezirk 24 — „Krampfer".

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Möhring, Amt Beeskow, für den Bezirk 21 — „Beeskow". —

Dem Hilfsförster Grenz in Himmelpfort der Oberförsterei Himmelpfort ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Roofen in der Oberförsterei Menz vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Steffens in Cunersdorf der Oberförsterei Cunersdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Lietzenhütte in der Oberförsterei Grünaue vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Meier in Cummersdorf der Oberförsterei Cummersdorf ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der Landmesser Wolf ist von Neu-Ruppin nach Greifswald versetzt.

Der bisherige Diakonus Paul Richard Emil Moerschel aus Luckenwalde ist zum Pfarrer der Parochie Hindenburg, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Georg Veit Friedrich Johannes Hesekiel zu Schrimm (Prov. Posen) ist zum Oberpfarrer der Parochie Putlitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer August Körner ist als Zeichenlehrer an der 13. Realschule in Berlin vom 1. April 1904 ab angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Georg Schulz ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Erzieherin Wilhelmine Peters in Rutenberg bei Lychen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Kindergärtnerin I. Klasse und Kindergartenleiterin Else Ackermann in Gottesgabe bei Altfriedland (Mark).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Mai 1904.

Es sind ernannt: a. zu Postdirektoren: die Ober-Postinspektoren von Stachelski in Charlottenburg, Ewest; **b. zum Ober-Postsekretär:** der Postsekretär Rahardt; **c. zum Kanzlisten:** der Postassistent Knoll; **d. zum Ober-Telegraphenassistenten:** der Telegraphenassistent Duaall.

Es sind angestellt: a. als Postassistent: die Postanwärter Belger, Kriese, Schwenk und Täubert in Charlottenburg, Max Heinrich in Friedenau, Wilhelm Hasse in Friedrichsfelde b. Berlin, Dahler in Groß-Lichterfelde, Kinkeldey in Grunewald (Bz. Berlin), Freytag in Halensee, E. F. Wilhelm Franz in Rixdorf, Gottfried Ackermann, Friedrich Baatz, Behnke, Franz Berger, Billerbeck, Bunzel, Ernst Eichler, Fessel, Ferdinand Fischer, Wilhelm Franke, Karl Funke, Garthe, Hermann Geisler, Gerber, Gnahn, Gutt, Hartung, Hille, Wilhelm Hoffmann, Huhn, Janke, Johann Johannsen, Koth, Otto Krause, Kühne, Kupper, Landschreiber, Langenbeck, Laskowski, Löbel, Macke, Matthis, Möder, Karl Müller, Hermann E. Müller, Otto Obst, Pakszies, Parlow, Peysrich, Plambeck, Rannow, Rietdorf, Rittel, Rodmann, Rosenträger, Rühling, Salzmann, Wilhelm Schläfke, Albin Schmidt, A. Wilhelm Schmidt, Schöne, Schönemann, Schubotz, Schuckert, Selbmann, Stöpke, Strey, Utzig, Vollmer, Paul Walter, Wöhrmann; **b. als Telegraphengehilfin:** die Telegraphengehilfinnen Rösener in Charlottenburg, Barthel, Döbler, Katharine Fiedler, Frenzel, Margarete Pollmächer.

Es sind versetzt: a. von Berlin: der Telegraphendirektor Dr. Preisigke nach Straßburg (Els.), der Postinspektor Kathe nach Cöln, die Ober-Postpraktikanten Anschütz nach Düsseldorf, Dörr nach Lörrach, Fröhlich nach Breslau, die Postpraktikanten Frebel, Kuch und Meinberg nach Daressalam, die Postsekretäre Leupold nach Neustadt (Holst.), Lesse von Charlottenburg nach Grunewald (Bz. Berlin); **b. nach Berlin:** der Telegraphendirektor Schmidt von Straßburg (Els.), der Postinspektor Bockhorst von Magdeburg, die Ober-Postpraktikanten Brückner von Breslau, Viktor Schmidt von Merseburg, Scholle von Cassel, der Postpraktikant Hunke und der Telegraphenassistent Zißwiller von Daressalam, der Postassistent Mönch von Smyrna, der Postpraktikant Wölffer von Grunewald (Bz. Berlin) nach Charlottenburg.

Es sind in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Engelmann (k. W. Baumschulenweg b. Berlin), die Postsekretäre Friedrich und Liersch, der Telegraphensekretär Trarel, die Ober-Postassistenten Franz Arndt, Brieke, Adolf Heine, die Telegraphengehilfinnen Anna Ancker III. (k. W. Rixdorf), Schlottke, Stassen.

Freiwillig ausgeschieden ist: die Telegraphengehilfin Jarchoschewitz.

Es sind gestorben: der Ober-Telegraphensekretär a. D. Rechnungsrat Kretschmar, der Postsekretär Küntzel, der Ober-Postassistent Lüderitz in Groß-Lichterfelde, der Ober-Telegraphenassistent Emil Schröder.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfeger-Stellvertreter.

Auf Grund des § 3 zu a. der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landespolizeibezirk Potsdam vom 21. April 1904 (Amtsblatt Seite 170/171) habe ich den Schornsteinfeger Ernst Schaefer hierselbst als Stellvertreter für den verstorbenen Bezirks-Schornsteinfegermeister Fritz Schaefer hierselbst bis einschließlich den 30. Mai 1905 zugelassen.

Potsdam, den 7. Juni 1904.

Der Polizeipräsident.

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Reglement

für das

Brandenburgische Burschenfürsorgeheim in Strausberg.

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt dient zur Aufnahme von Fürsorgeerziehungsburschen, welche einer strengen Anstaltszucht bedürfen.

Außerdem können, soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Hauptzwecks der Anstalt angängig erscheint, auch solche Burschen Aufnahme finden, welche in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf obrigkeitliche Anordnung unterzubringen sind.

Zöglinge, welche nicht der evangelischen Konfession angehören, können nur in dringenden Fällen einstweilige Aufnahme finden. In diesem Falle ist die regelmäßige Teilnahme der Zöglinge an dem Gottesdienst ihres Bekenntnisses sicher zu stellen.

Aufgabe der Anstalt ist es, — unter Beschränkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung — die Burschen an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sowie geistig und sittlich so zu kräftigen, daß sie sich später als gute Christen und treue Untertanen in redlicher Arbeit bewähren. Dabei wird vorzugsweise die Unterbringung in ländlichen Dienststellen angestrebt.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 3.

Die gesamte Leitung der Anstalt — vorbehaltlich der persönlichen Oberleitung des Direktors der Brandenburgischen Provinzialschul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg auf erziehlichem Gebiete — führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor erteilten Anweisungen der

Seine Wahl erfolgt durch den Provinzialausschuß. Der Vorsteher ist der Vorgesetzte der übrigen Beamten und der Dienstpflichtigen des Burschenfürsorgeheims. Über seine Vertretung befindet der Landesdirektor.

Die Bureau-, Kassen- und Betriebsgeschäfte des Burschenfürsorgeheims sind — bis zur anderweiten Bestimmung des Landesdirektors — nach dessen näheren Anordnungen von der Landarmen- und Korrigendenanstalt zu Strausberg wahrzunehmen.

§ 4.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die Unterbeamten durch den Landesdirektor, die übrigen durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Vorstehers, bei erziehlichen Obliegenheiten auch des Direktors der Schulanstalt — anzustellen, Beamte in nebenamtlichen Stellungen, auf Probe, zur Aushilfe oder zur Ausbildung aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die Rechte und Pflichten sämtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzialausschuß erteilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten diejenigen Beamten, welche an einer anderen Provinzialanstalt dazu zählen würden.

Über die unter den Bedingungen des Etats zu bewirkende Annahme von Dienstpflichtigen und deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor, soweit er damit nicht den Vorsteher betraut.

Das ganze Anstaltspersonal ist der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§ 5.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskost

a) durch die Einnahmen aus Kapitalvermögen, sowie aus dem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb der Anstalt,
b) durch die für die Unterhaltung und Erziehung der Zöglinge zu zahlenden Pflegegelder,
c) durch die der Anstalt zufallenden Geschenke oder Vermächtnisse.

§ 6.

Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinziallandtag festgesetzt und vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Sie betragen bis auf weiteres 30 Mark monatlich.

§ 7.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Zöglings bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Teil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse zurückzuzahlen.

§ 8.

Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbniskosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt zu machenden Pauschsatze — zur Zeit 20 Mark — zu berechnen und von den zur Zahlung Verpflichteten, bezw. aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

§ 9.

Geschenke und Vermächtnisse sind zum Besten der Anstalt zu verwenden. In Ermangelung besonderer Bestimmungen der Geber werden bloße Gebrauchsgegenstände und Geldbeträge bis zu 100 Mark nach dem Befinden des Landesdirektors, von sonstigen Zuwendungen aber nur die Einkünfte nach den Festsetzungen des Etats für die Anstalt verwendet, während der Stammwert als Vermögen der Anstalt erhalten bleibt. Barzuwendungen sind zu diesem Zwecke in mündelsicheren Vermögenswerten zinstragend anzulegen.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 10.

Die Aufnahme erfolgt auf Anordnung des Landesdirektors, bezw. unmittelbar auf Grund der Überweisung zur Nachhaft.

An Aufnahmeschriftstücken sind erforderlich:
a) Geburtsurkunde, Tauf-, Einsegnungs- und Wiederimpfungsschein,
b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Bursche mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet, noch einer solchen verdächtig ist.

Das Gesundheitsattest (b) muß bei der Aufnahme abgegeben, für die übrigen Schriftstücke (a) kann vom Vorsteher

In dringlichen Fällen kann der Vorsteher ohne vorherige Anweisung des Landesdirektors die vorläufige Aufnahme zulassen, wenn das Gesundheitsattest (b) beigebracht wird und, soweit es sich nicht um Fortsetzung einer vom Landesdirektor bereits zur Ausführung gebrachten Fürsorgeerziehung handelt, die Kosten des Anstaltsaufenthalts und der Zurücknahme für den Fall der Nichtgenehmigung der Aufnahme sichergestellt werden.

Die Übernahme von Fürsorgezöglingen aus dem Lehrlingheim der Schulanstalt kann der Vorsteher im Einvernehmen mit dem Direktor dieser Anstalt jederzeit ohne weiteres eintreten lassen.

Von jeder Aufnahme ist unverzüglich dem Landesdirektor Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die Aufnahme braucht der Vorsteher nur an einem Werktag in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6½ Uhr abends zuzulassen.

§ 12.

Für jeden Burschen ist bei der Aufnahme, außer im Falle fortgesetzter Fürsorgeerziehung ein Ausstattungsgeld von 40 Mark zu entrichten, wogegen die gleichzeitige Rückgabe der nicht etwa dem Burschen selbst gehörigen Kleidungsstücke, in denen er der Anstalt zugeführt wird, verlangt werden kann.

V. Behandlung der Zöglinge.

§ 13.

Die Behandlung der Burschen ist entsprechend der Eigenart des einzelnen so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1, Abs. 4) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung soll bei entsprechendem erziehlichen Wert die Körperkraft der Burschen ausreichend in Anspruch nehmen und ihnen die nötige Geschicklichkeit zur Instandhaltung der eigenen Gebrauchsgegenstände verschaffen. Sie ist vorzugsweise auf landwirtschaftliche Arbeit zu erstrecken.

Außerdem ist für Ergänzung und Festigung der erforderlichen Elementarkenntnisse Sorge zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsetat geordnet.

Kranke werden nach ärztlicher Vorschrift, nötigenfalls im Lazarett, behandelt, soweit nicht die Überführung in eine besondere Heilanstalt vom Landesdirektor angeordnet wird.

§ 14.

Die drei großen christlichen Feste, sowie Kaisers Geburtstag und Sedan sind angemessen zu feiern.

§ 15.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

[redacted] Fürsorgezöglingen dem etwaigen Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes,
der Behörde, auf deren Verlangen die Unterbringung erfolgte (§ 1, Abs. 2),
den nächsten Angehörigen und dem gesetzlichen Vertreter

anzuzeigen.

Die Angehörigen sollen, wenn irgend tunlich, Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig erfahren, daß sie daran teilnehmen können.

VI. Entlassung und Wiederaufnahme der Zöglinge.

§ 16.

Die Burschen sind mit dem Zeitpunkt zu entlassen, an welchem die Befugnis zu ihrer weiteren Festhaltung in der Anstalt fortfällt.

Außerdem hat die Entlassung zu erfolgen, sobald die Annahme begründet erscheint, daß ein Zögling sich außerhalb der Anstalt in der für ihn ausgewählten Arbeitsstelle zufriedenstellend führen werde. Hierüber hat der Vorsteher bei Fürsorgezöglingen selbständig zu entscheiden, im übrigen aber die Einwilligung des Landesdirektors einzuholen.

Dieser bedarf es auch, wenn der Vorsteher die Versetzung in eine andere Anstalt für zweckmäßig erachtet, abgesehen vom Lehrlingheim der Schulanstalt, in das er seine Fürsorgezöglinge jederzeit ohne weiteres im Einvernehmen mit dem Direktor dieser Anstalt versetzen kann.

Mit den Arbeitgebern ist jedesmal ein Erziehungsvertrag nach Maßgabe der vom Landesdirektor allgemein hierfür erteilten Fürsorgeerziehungsformulare abzuschließen und für gewissenhafte Erfüllung des Vertrages in allen seinen Teilen Sorge zu tragen.

Bei der Entlassung werden den Burschen die notwendigen Ausstattungsstücke mitgegeben.

Jede Entlassung ist unverzüglich dem Landesdirektor anzuzeigen.

§ 17.

Solange die Zurücknahme in die Anstalt erfolgen darf, müssen die entlassenen Burschen in stetem Zusammenhang mit der Anstalt gehalten, fortlaufend in sachgemäßer Weise überwacht und nötigenfalls von dem Vorsteher — unter sofortiger Benachrichtigung des Landesdirektors — schleunigst in die Anstalt zurückgenommen oder anderweitig untergebracht werden.

Außergewöhnliche Vorkommnisse hat der Vorsteher besonders zu untersuchen und sofort dem Landesdirektor anzuzeigen.

Bei Entweichungen aus der Anstalt oder der Arbeitsstelle muß er ungesäumt die zur Verfolgung und Wiederergreifung nötigen Maßnahmen treffen.

§ 18.

Auch nach Wegfall ihrer Überwachungspflicht wird die Anstalt einen gewissen Zusammenhang mit ihren früheren Zöglingen aufrecht zu erhalten und die schließlichen Ergebnisse ihrer Erziehungsarbeit festzustellen suchen.

§ 19.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 24. Februar 1904 beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Frhr. von Manteuffel.

Tagb. Nr. 1971a. D.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. April 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Schwartzkopff.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Kitzing.

(L. S.)

M. d. g. A. U. III. A. 1084.
M. d. J. S. 1221.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Reglement

für das

Brandenburgische Mädchenfürsorgeheim in Prenzlau.

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt dient zur Aufnahme schulentlassener iblicher Minderjähriger, welche sich in Fürsorge- ehung befinden, und, soweit es ohne Beeinträchtigung s Hauptzweckes der Anstalt angängig erscheint, auch ier, welche auf obrigkeitliche Anordnung in einer Er- hungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sind.

Zöglinge, welche nicht der evangelischen Konfession ehören, können nur in dringenden Fällen einstweilige nahme finden. In diesem Falle ist die regelmäßige Teil- me der Zöglinge an dem Gottesdienste ihres Bekenntnisses er zu stellen.

Aufgabe der Anstalt ist es, ihre Zöglinge zu einem tesfürchtigen, ordentlichen und arbeitsamen Lebenswandel erziehen und sie mit den für den Gesindedienst und zur ständigen Führung eines Arbeiterhauswesens erforder- en Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach Vorschriften Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 3.

In der Anstalt sind außer dem Geistlichen und dem ie nur weibliche Beamte tätig.

Die gesamte Leitung der Anstalt führt in den Grenzen vom Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach abgabe der etwa vom Landesdirektor erteilten An- isungen die leitende Schwester des Mädchen- rsorgeheims, deren Wahl durch den Provinzial- sschuß erfolgt.

Sie ist die Vorgesetzte der übrigen weiblichen Be- mten, sowie der Dienstpflichtigen des Mädchenfürsorge- fern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Be- stimmung getroffen worden ist.

Die religiöse Einwirkung auf die Zöglinge unter- steht dem Anstaltsgeistlichen.

Die Bureau-, Kassen- und Betriebsgeschäfte des Mädchenfürsorgeheims sind bis zur anderweiten Be stimmung des Landesdirektors, nach dessen näheren An- ordnungen, von der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt zu Prenzlau wahrzunehmen.

§ 4.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die er- forderlichen Unterbeamten durch den Landesdirektor, die übrigen durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung der leitenden Schwester — anzustellen, Beamte in neben- amtlichen Stellungen, auf Probe, zur Aushilfe und zur Ausbildung aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die Rechte und Pflichten sämtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzial ausschuß erteilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten diejenigen Beamten, welche an einer anderen Provinzial anstalt dazu zählen würden.

Über die unter den Bedingungen des Etats zu be- wirkende Annahme von Dienstpflichtigen und deren Ent- lassung entscheidet der Landesdirektor, soweit er damit nicht die leitende Schwester betraut.

Das ganze Anstaltspersonal ist der vom Provinzial- ausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§ 5.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a) durch die Einnahmen aus Kapitalvermögen, sowie aus dem Wirtschafts- und Arbeitsbetrieb der Anstalt,
b) durch die für die Unterhaltung und Erziehung der Zöglinge zu zahlenden Pflegegelder,
c) durch die der Anstalt zufallenden Geschenke oder Vermächtnisse.

§ 6.

Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinziallandtag festgesetzt und vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Sie betragen bis auf weiteres 30 Mark monatlich.

§ 7.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Zöglings bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Teil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse zurückzuzahlen.

§ 8.

Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbniskosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt zu machenden Pauschsatze — zur Zeit 20 Mark — zu berechnen und von den zur Zahlung Verpflichteten bezw. aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

§ 9.

Geschenke und Vermächtnisse sind zum Besten der Anstalt zu verwenden.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen der Geber werden bloße Gebrauchsgegenstände und Geldbeträge bis zu 100 Mark nach dem Befinden des Landesdirektors, von sonstigen Zuwendungen aber nur die Einkünfte nach den Festsetzungen des Etats für die Anstalt verwendet, während der Stammwert als Vermögen der Anstalt erhalten bleibt. Barzuwendungen sind zu diesem Zweck in mündelsicheren Vermögenswerten zinstragend anzulegen.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 10.

Über die Aufnahme der Zöglinge hat der Landesdirektor zu entscheiden.

An Aufnahmeschriftstücken sind erforderlich:
a) Geburtsurkunde, Tauf-, Einsegnungs- und Wiederimpfungsschein,
b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Zögling mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet, noch einer solchen verdächtig ist.

Das Gesundheitsattest (b) muß bei der Aufnahme abgegeben, für die übrigen Schriftstücke (a) kann von der Nachfrist bewilligt werden. In dringlichen Fällen kann die leitende Schwester ohne vorherige Anweisung des Landesdirektors die vorläufige Aufnahme zulassen, wenn das Gesundheitsattest (b) beigebracht wird und, soweit es sich nicht um Fortsetzung einer vom Landesdirektor bereits zur Ausführung gebrachten Fürsorgeerziehung handelt, die Kosten des Anstaltsaufenthalts und der Zurücknahme für den Fall der Nichtgenehmigung der Aufnahme sichergestellt werden. Von jeder Aufnahme ist unverzüglich dem Landesdirektor Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Die Aufnahme braucht die leitende Schwester nur an einem Werktag in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6½ Uhr abends zuzulassen.

§ 12.

Für jeden Zögling ist bei der Aufnahme, außer im Falle fortgesetzter Fürsorgeerziehung, ein Ausstattungsgeld von 40 Mark zu entrichten, wogegen die gleichzeitige Rückgabe der nicht etwa dem Zögling selbst gehörigen Kleidungsstücke, in denen er der Anstalt zugeführt wird, verlangt werden kann.

V. Behandlung der Zöglinge.

§ 13.

Die Behandlung der Zöglinge ist entsprechend der Eigenart des Einzelnen so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 4) erforderlich erscheint.

Die Unterweisung der Zöglinge hat sich auf alle Zweige der hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu erstrecken, auch ist tunlichst Gelegenheit zu Garten- und Feldarbeit zu gewähren.

Außerdem ist für Ergänzung und Festigung der erforderlichen Elementarkenntnisse Sorge zu tragen.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsetat geordnet.

Kranke werden nach ärztlicher Vorschrift, nötigenfalls im Lazarett, behandelt, soweit nicht die Überführung in eine besondere Heilanstalt vom Landesdirektor angeordnet wird.

§ 14.

Die drei großen christlichen Feste, sowie die Geburtstage des Kaisers und der Kaiserin sind angemessen zu feiern.

§ 15.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat die leitende Schwester dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich
dem Landesdirektor,
bei Fürsorgezöglingen dem etwaigen Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes,
der Behörde, auf deren Verlangen die Unterbringung erfolgte,
den nächsten Angehörigen, und dem gesetzlichen Vertreter

Die Angehörigen sollen, wenn irgend tunlich, Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig erfahren, daß sie daran teilnehmen können.

VI. Entlassung und Wiederaufnahme der Zöglinge.

§ 16.

Die Zöglinge sind mit dem Zeitpunkt zu entlassen, in welchem die Befugnis zu ihrer weiteren Festhaltung in der Anstalt fortfällt.

Außerdem hat die Entlassung zu erfolgen, sobald die Annahme begründet erscheint, daß ein Zögling sich außerhalb der Anstalt in der für ihn ausgewählten Dienststelle zufriedenstellend führen werde. Hierüber hat die leitende Schwester bei Fürsorgezöglingen selbständig zu entscheiden, im übrigen aber die Einwilligung des Landesdirektors einzuholen. Dieser bedarf es auch, wenn die Versetzung in eine andere Anstalt angezeigt erscheint.

Mit den Dienstherrschaften ist jedesmal ein Erziehungsvertrag nach Maßgabe der vom Landesdirektor allgemein hierfür erteilten Fürsorgeerziehungs-Formulare abzuschließen und für die gewissenhafte Erfüllung des Vertrages in allen seinen Teilen Sorge zu tragen.

Bei der Entlassung werden den Zöglingen die notwendigen Ausstattungsstücke nebst einem Reisekorb mitgegeben.

Jede Entlassung ist unverzüglich dem Landesdirektor anzuzeigen.

§ 17.

Solange die Zurücknahme in die Anstalt erfolgen darf, müssen die in Dienst gegebenen Zöglinge in stetem Zusammenhang mit der Anstalt gehalten, fortlaufend in sachgemäßer Weise überwacht und nötigenfalls von der leitenden Schwester — unter sofortiger Benachrichtigung des Landesdirektors — schleunigst in die Anstalt zurückgenommen oder anderweitig untergebracht werden.

Außergewöhnliche Vorkommnisse hat die leitende Schwester besonders zu untersuchen und ungesäumt dem Landesdirektor anzuzeigen.

Bei Entweichungen aus der Anstalt oder der Dienststelle muß sie unverzüglich die zur Verfolgung und Wiederergreifung nötigen Maßnahmen treffen.

§ 18.

Auch nach Wegfall ihrer Überwachungspflicht wird die Anstalt einen gewissen Zusammenhang mit ihren früheren Zöglingen aufrecht zu erhalten und die schließlichen Ergebnisse ihrer Erziehungsarbeit festzustellen suchen.

§ 19.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 24. Februar 1904 beschlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1904.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) Frhr. von Manteuffel.

Tagb. Nr. 1971a. D.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. April 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
Schwartzkopff.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
von Kitzing.

(S. L.)

M. d. g. A. U. III. A. 1084.
M. d. J. S. 1221.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 24. Juni **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 24 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 14 der Gesetz-Sammlung. S. 235 — Märkte in Meyenburg. S. 235 — Viehseuchen. S. 235. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 235. Wasserstände. S. 236. — Lehrschmiede. S. 236. — Jahresarbeitsverdienst für Hausbeamtinnen. S. 236. — Aufführung eines Theaterstücks. S. 236. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 237. — Oeffentliche Belobigung. S. 237. — Grundstückserhöhungen. S. 237. — Vorarbeiten für eine Kleinbahn. S. 237. — Neue Postanstalt. S. 238. — Pfarrstellenerledigung. S. 238. — Ausgelöste Rentenbriefe. S. 238. — Stempel- und Erbschaftssteueramt. S. 240. — Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Erkner. S. 240. — Verordnung, betr. Schiffsfahrzeuge auf der Elbe. S. 240. — Personal-Chronik. S. 240.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 24.) № 3045. Bekanntmachung, betreffend den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat. Vom 20. Mai 1904.

№ 3046. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juni 1904.

№ 3047. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 7. Juni 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 10512. Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl. Vom 6. Juni 1904.

№ 10513. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim, Idstein, Königstein, Runkel, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 8. Juni 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Märkte in Meyenburg.

157. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrats genehmigt, daß in Meyenburg an jedem Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats in Verbindung mit den Wochenmärkten Ferkelmärkte abgehalten werden.

Potsdam, den 10. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

158. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Alt-Glienicke, Cöpenick, Friedenau, Wilmersdorf. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Erkner, Fangschleuse, Schmalenberg, Grünheide, Bergluch. Kreis Prenzlau: Boldeshof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld, Niedendorf. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Lankwitz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Kerzendorf. Kreis Angermünde: Schwedt a./O.

d. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gutsbezirk Grube.

e. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Gömnigk.

f. Wild- und Rinderseuche. Kreis Templin: Storkow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Templin: Zehdenick. Kreis Beeskow-Storkow: Wernsdorf. Kreis Teltow: Zehlendorf, Britz, Teltow. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Wilsickow. Kreis Teltow: Britz.

c. Pferderäude. Kreis Osthavelland: Neukammer.

d. Pferdestaupe. Stadtkreis Spandau: Strelowplatz 7.

Potsdam, den 22. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1904

159. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1904 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juni: 26., 27., 29.
Juli: 3., 5., 7., 10., 11., 13., 17., 20., 24., 27., 31.
August: 2., 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.
September: 4., 6., 7., 11., 14., 18., 21., 22., 25., 28.
Oktober: 2., 4., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
November: 1., 2., 4., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.
Dezember: 2., 4., 6., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 23., 25., 26., 27., 28., 31.

Potsdam, den 16. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

160. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Mai 1904 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Edwnitz	Gr. Tränke Wehr	Berlow	Alte Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Unterwasser		
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	2,47	1,42	1,18	2,21	1,49	1,16	2,40	0,79	3,22	2,66	0,80	1,83	1,20	1,23
2	2,45	1,42	1,18	2,16	1,55	1,20	2,44	0,99	3,22	2,74	0,82	1,93	1,22	1,23
3	2,46	1,41	1,18	2,07	1,56	1,22	2,43	1,00	3,22	2,90	0,82	1,80	1,23	1,22
4	2,47	1,41	1,18	2,15	1,58	1,23	2,43	0,94	3,22	2,82	0,84	1,96	1,21	1,20
5	2,43	1,40	1,17	2,11	1,60	1,23	2,43	0,94	3,22	2,82	0,84	1,96	1,22	1,18
6	2,40	1,41	1,18	2,15	1,60	1,21	2,43	0,94	3,22	2,82	0,85	1,88	1,22	1,16
7	2,36	1,42	1,18	2,14	1,59	1,21	2,43	0,93	3,22	2,80	0,85	1,84	1,22	1,13
8	2,30	1,44	1,18	2,21	1,53	1,19	2,42	0,86	3,22	2,77	0,85	2,00	1,22	1,10
9	2,27	1,42	1,19	2,14	1,57	1,18	2,45	0,90	3,22	2,79	0,84	1,96	1,22	1,09
10	2,24	1,42	1,18	2,08	1,57	1,18	2,42	0,91	3,22	2,78	0,82	1,88	1,22	1,07
11	2,25	1,42	1,17	2,11	1,58	1,18	2,41	0,89	3,22	2,78	0,80	1,89	1,21	1,05
12	2,24	1,41	1,15	2,16	1,51	1,17	2,41	0,84	3,22	2,73	0,80	1,93	1,20	1,03
13	2,23	1,38	1,16	2,14	1,55	1,16	2,42	0,86	3,22	2,72	0,80	1,84	1,18	1,00
14	2,19	1,38	1,14	2,12	1,56	1,15	2,37	0,85	3,22	2,72	0,80	1,82	1,18	0,99
15	2,16	1,38	1,14	2,14	1,50	1,14	2,38	0,76	3,22	2,68	0,78	1,85	1,17	0,98
16	2,14	1,36	1,13	2,06	1,51	1,12	2,38	0,80	3,22	2,66	0,78	1,87	1,16	0,96
17	2,10	1,36	1,12	2,09	1,51	1,11	2,34	0,76	3,22	2,59	0,79	1,91	1,14	0,91
18	2,07	1,34	1,11	2,03	1,50	1,10	2,34	0,69	3,22	2,58	0,78	1,87	1,12	0,88
19	2,02	1,34	1,11	2,05	1,47	1,08	2,34	0,68	3,22	2,52	0,78	1,80	1,12	0,86
20	2,01	1,31	1,08	1,93	1,44	1,07	2,34	0,67	3,22	2,53	0,81	1,72	1,10	0,82
21	1,99	1,31	1,07	2,00	1,44	1,04	2,34	0,61	3,22	2,48	0,82	1,78	1,06	0,78
22	1,96	1,32	1,13	2,09	1,36	1,02	2,36	0,58	3,22	2,57	0,83	1,84	1,04	0,74
23	1,93	1,31	1,12	2,14	1,30	1,00	2,37	0,58	3,22	2,48	0,83	1,84	1,04	0,70
24	1,90	1,31	1,11	2,07	1,32	1,00	2,39	0,59	3,22	2,45	0,82	1,80	1,01	0,67
25	1,88	1,34	1,08	2,07	1,30	0,99	2,37	0,65	3,22	2,50	0,82	1,72	1,00	0,66
26	1,84	1,33	1,07	2,05	1,30	0,99	2,33	0,65	3,22	2,48	0,80	1,74	0,98	0,66
27	1,81	1,32	1,04	2,01	1,31	0,98	2,31	0,62	3,22	2,47	0,79	1,65	0,95	0,64
28	1,79	1,33	0,92	1,98	1,30	0,97	2,30	0,59	3,22	2,42	0,77	1,61	0,94	0,61
29	1,77	1,32	0,92	2,02	1,24	0,96	2,34	0,48	3,22	2,34	0,77	1,61	0,91	0,59
30	1,76	1,31	0,90	2,02	1,28	0,94	2,37	0,52	3,22	2,34	0,78	1,64	0,88	0,55
31	1,73	1,34	0,89	1,98	1,25	0,92	2,33	0,53	3,22	2,34	0,78	1,62	0,87	0,52

Potsdam, den 18. Juni 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

161. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag den 26. September 1904. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42 zu richten.

Potsdam, den 15. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes für Hausbeamtinnen für den Regierungsbezirk Potsdam.

162. Gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) setze ich den Jahresarbeitsverdienst für die Hausbeamtinnen im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Juli 1904 auf **750** *M* fest.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die landwirtschaftlichen Betriebsbeamtinnen, für die schon jetzt durch § 34 Abs. 2 Ziff. 2 a. a. O. ausreichend gesorgt ist (vergl. Bekanntmachung vom 21. Juni 1901 Amtsbl. S. 229) und solche Hausbeamtinnen, welche die Stellung von Erzieherinnen und gemäß § 34 Abs. 2 des Inv.-Vers.-Ges. zur vierten Lohnklasse gehören, falls nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 *M* nachgewiesen wird.

Potsdam, den 20. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Aufführung eines Theaterstücks.

163. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai d. Js. zur öffentlichen Aufführung des einaktigen Lustspiels „Nach Tisch in Sanssouci" und des Schauspiels in zwei Abteilungen „Der 3. No-

vember 1760" von Hans von Wentzel die Genehmigung zu erteilen geruht. In beiden Stücken wird u. a. König Friedrich der Große dargestellt.

Potsdam, den 17. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

164. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Wasyl Warguoz	Kappe, Reg.-Bez. Marienwerder
Hawryszko Rawucki	
Stanislaus Matczak	Wollin, Reg.-Bez. Köslin
Pechmann, Andrai	
Matuszewski, Marianne	Rittergut Goerke, Reg.-Bez. Stettin
Matuszewski, Stanislaw	
Plutzienitrak, Walentyna	
Bureg, Jan	
Fejto, Demcier	
Borsuk, Michal	Rittergut Groß-Poberow, Reg.-Bez. Stettin
Kosienko, Anast	
Borys, Konstanty	
Stophart, Stefan	
Michalowski, Josef	
Zakszeski, Josef	
Zakszeski, Stanislaus	
Zakszeski, Martin	
Kujawski, Ignaz	Rittergut Warsin, Reg.-Bez. Stettin
Rybicki, Adam	
Ptak, Kazmierz	
Ptak, Wladyslaw	
Peccelerowicz, Jan	
Jacolik, Andrez	
Mirbalowska, Michalica	
Jendczykowski, Lendczi (Österreicher)	Rittergut Cossin, Reg.-Bez. Stettin
Koneczka, Franziszek	
Koneczka, Stanislawa	
Kygenda, Josef	
Kygenda, Wladislawa	Rittergut Garz, Reg.-Bez. Stettin
Kygenda, Michael	
Gabrameski, Theopfil	
Kubarewska, Agata	
Konieczka, Stanislav	
Fedurko, Ivan (Österreicher)	Rittergut Zemlin, Reg.-Bez. Stettin
Gronek, Wojeich (Österreicher)	
Pasemko, Micha (Österreicher)	Rittergut Krams, Kreis Ostprignitz
Kowalczyk, Adam	Reinfeld, Kreis Templin
Kowalczyk, Elsbieta	
Bamberski, Joseph	Sonnenburg, Kreis Oberbarnim
Korzekwa, Valentin (Eheleute)	Gut Brunne, Kreis Osthavelland
Korzekwa, Katharina	
Korzekwa, Katharina (unverehel.)	

dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 21. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Öffentliche Belobigung.

165. Der Bautechniker Otto Goetsch aus Babelsberg hat am 10. Januar l. J. vier beim Schlittschuhlaufen auf dem Eise der Havel unweit des Königlichen Matrosenhauses Babelsberg eingebrochene Personen gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 14. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

26. Der Eigentümer Louis Gramens zu Spandau beabsichtigt, den noch nicht aufgehöhten Teil seines bei km 169,1 der Unteren Havelwasserstraße gelegenen Grundstücks hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 3. Juni 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

27. Die Firma Gebrüder Reichstein in Brandenburg a./H. beabsichtigt, die am linken Ufer des Jacobsgrabens in der Gemarkung Brandenburg gelegene Wiese und den Uferrand des auf dem rechten Ufer gelegenen Grundstücks hochwasserfrei aufzuhöhen sowie beide Ufer an den aufgehöhten Stellen längs ihrer Grundstücke durch ein Faschinenpackwerk zu befestigen und die großen an ihren Grundstücken befindlichen Ausbuchtungen zu beseitigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden. Potsdam, den 8. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Gestattung von Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Bötzow nach Spandau.

28. Der Kreis Osthavelland beabsichtigt, die Kleinbahn Nauen—Velten durch eine Abzweigung von

Auf Antrag des Kreises wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 18. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postanstalt.

62. In Spandau tritt am 1. Juli in dem Hause Pichelsdorferstraße 16 eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung Spandau 4 erhält. Dieselbe befaßt sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art und von Telegrammen sowie mit dem Verkauf von Postwertzeichen, Wechselstempelzeichen, Versicherungsmarken und statistischen Wertzeichen. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind an Werktagen auf die Zeit von 7 (im Winter 8) Vormittags bis 1 Nachmittags und von 2 bis 8 Nachmittags festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen bleibt die Postanstalt geschlossen.

Die Postverbindungen werden durch Güter- und Botenposten nach dem Hauptpostamt in Spandau hergestellt. Potsdam, 16. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

28. Erledigt wird die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Lenzen, Diözese gl. Namens, durch Versetzung des Diakonus Zander am 1. September d. J.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der zum 1. Oktober 1904 ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

14. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

213 Stück und zwar die Nr.:

13 29 30 246 282 517 602 634 662 710 820
1002 1091 1138 1307 1366 1431 1730 1829 1891
1945 2265 2279 2812 2816 2967 2978 2988 3036
3089 3339 3391 3645 4135 4259 4456 4467 4549
4573 4597 4603 4607 4645 4803 4998 5100 5176
5233 5238 5534 6026 6152 6196 6227 6258 6281
6417 6424 6472 6474 6649 6734 6779 6969 6993
7314 7436 7623 7667 7832 8100 8129 8266 8323
8448 8552 8706 8913 8929 9011 9025 9065 9239
9241 9489 9636 9861 9871 10085 10322 10374
10389 10512 10611 10624 10692 10793 10816
10866 10941 10962 11088 11331 11477 11562
11590 11749 11799 11913 11997 12056 12190
12267 12433 12561 12656 12718 12780 12793
12815 12997 13130 13193 13228 13248 13306
13336 13385 13461 13563 13582 13648 13732
13967 13969 14017 14054 14078 14147 14271
14311 14416 14455 14698 14718 14811 14831
15035 15038 15089 15152 15171 15174 15194
15261 15327 15329 15368 15683 15720 15814
15967 16022 16034 16165 16306 16392 16548
16551 16554 16629 16676 16892 16918 17007
17088 17109 17169 17270 17293 17992 18011
18015 18053 18079 18103 18159 18215 18278
18413 18450 18483 18490 18725 18764 18885
18962 19021 19023 19154 19245 19299 19341
19368 19488 19532 19641 19834 19913 19917
20057 20059 20081.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)

78 Stück und zwar die Nr.:

95 175 232 281 282 682 1195 1218 1264
1422 1631 1719 1778 1784 1927 1963 1980 2040
2123 2304 2381 2433 2452 2515 2522 2588 2668
2696 2749 2781 2786 2903 3020 3500 3548 3707
3893 3917 4021 4047 4056 4058 4234 4242 4332
4431 4463 4488 4577 4582 4639 4646 4690 4740
4814 4903 5058 5069 5100 5187 5243 5309 5313
5344 5405 5411 5415 5435 5540 5642 5694 6201
6487 6503 6566 6764 7012 7169.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)

306 Stück und zwar die Nr.:

17 151 464 500 555 623 1113 1236 1447
1507 1601 1627 2097 2307 2330 2424 2450 2519
2523 2717 2744 2948 2972 3070 3540 3796 3987
4012 4366 4395 4510 4641 4790 4992 5056 5175
5181 5236 5243 5271 5311 5328 5739 5860 5888
5917 5931 5993 6053 6557 6603 6694 6703 6888
7183 7277 7399 7543 7665 7971 7980 8044 8205
8249 8260 8267 8329 8407 8690 8724 8737 8978
9010 9305 9333 9471 9714 9718 9796 9811 9832
9904 10051 10073 10090 10302 10318 10400
10446 10519 10635 10684 10766 10851 10899
10986 11013 11086 11141 11214 11219 11305
11358 11405 11451 11636 11715 11719 11729
11872 11903 11994 12060 12202 12220 12371
12462 12559 12678 12752 12929 12980 13018
13202 13206 13258 13283 13287 13331 13334
13408 13502 13519 13599 13689 13759 13883
14002 14034 14176 14245 14247 14314 14430
14462 14544 14826 14841 14901 14968 15041
15051 15056 15303 15312 15415 15552 15918
15944 16209 16290 16322 16371 16489 16496
16565 16567 16673 16722 16788 16904 16928
16996 17013 17121 17203 17259 17340 17368
17464 17599 17602 17711 17821 17905 17931
17964 18054 18180 18290 18343 18515 18547

18575 18688 18710 18734 18785 18798 18889
19141 19184 19217 19799 19976 20012 20021
20223 20264 20324 20457 20517 20538 20686
20832 20848 20903 21049 21057 21239 21391
21426 21470 21510 21722 21808 21911 22036
22117 22319 22403 22557 22585 22618 22690
22742 22778 22966 22994 23057 23127 23292
23296 23476 23494 23502 23541 23600 23704
23734 23842 23848 23853 24033 24155 24207
24228 24229 24289 24553 24606 24800 24946
24970 25007 25086 25225 25235 25247 25294
25327 25520 25593 25631 25644 25773 25841
25895 26136 26201 26210 26211 26221 26227
26411 26454 26481 26494 26501 26504 26538
26630 26732 26830 26861 26926 26939 26942
26950 26996 27028 27034 27039 27040 27137
27156.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Thlr.)
262 Stück und zwar die Nr.:

61 77 210 263 291 565 872 984 1090 1439
1606 1638 1709 1720 1857 2143 2285 2586 2597
2656 2694 2907 3148 3274 3577 3588 3619 3746
3989 4021 4164 4565 4597 4625 4826 4872 4913
4971 5048 5114 5278 5359 5548 5574 5589 5592
5597 5683 5756 5884 5901 5932 5976 6071 6193
6312 6354 6466 6763 6814 6830 6943 7148 7414
7602 7603 7689 7718 7960 8130 8230 8234 8243
8299 8374 8457 8688 8794 9011 9023 9034 9219
9335 9342 9381 9418 9633 9684 9912 9986 10113
10304 10398 10454 10458 10494 10918 10979
11018 11062 11114 11191 11454 11476 11591
11619 11642 11695 11910 12075 12157 12189
12474 12647 12656 12779 12798 12867 12924
13020 13024 13078 13108 13175 13366 13385
13412 13431 13433 13446 13464 13699 13914
13953 13985 14066 14086 14195 14328 14640
14660 14763 14875 14990 15129 15248 15261
15272 15348 15539 15666 15724 15762 15763
15773 15867 15917 16038 16074 16173 16180
16219 16398 16418 16521 16707 16743 17003
17039 17116 17351 17514 17616 17663 17704
17759 17761 17804 17984 17988 18268 18276
18339 18439 18508 18749 18793 18819 18882
18886 18922 18940 19001 19137 19238 19281
19358 19647 19657 19660 19661 19691 19707
19756 19782 19817 19892 20028 20069 20146
20228 20312 20326 20376 20553 20559 20572
20648 20697 20750 20814 20872 20902 20978
21048 21168 21177 21202 21286 21353 21611
21623 21671 21672 21696 21709 21762 21817
21845 21863 21885 21887 21945 21965 21981
22062 22090 22102 22147 22207 22210 22252
22361 22381 22406 22429 22445 22459 22473
22645 22692 22722.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Thlr.)
11 Stück und zwar die Nr.:

9712 9778 9804 9809 9814 9830 9851 9963
10029 10057 10230

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück
und zwar die Nr. 50.
Litt. N. zu 300 ℳ 1 Stück
und zwar die Nr. 154.
Litt. O. zu 75 ℳ 2 Stück
und zwar die Nr. 87 95.
Litt. P. zu 30 ℳ 2 Stück
und zwar die Nr. 53 64.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 13—16 bezw. Reihe II. № 11 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind

A. 4proz. Rentenbriefe.

April 1899 Litt. C. Nr. 6504 11892 13130 15507
Litt. D. Nr. 705 10742 12578 18097.
Oktober 1899 Litt. C. Nr. 1194 11012 15867 17350.
Litt. D. Nr. 3409 6885 20202 20824.
April 1900 Litt. B. Nr. 3816.
Litt. C. Nr. 1822 5010 7056 16915.
Litt. D. Nr. 1961 3777 4910 13265 14447 17273 17682.
Oktober 1900 Litt. A. Nr. 510 17543.
Litt. C. Nr. 3079 5759 8179 9400 14382.
Litt. D. Nr. 946 1599 3728 6532 10315 20954.
April 1901 Litt. C. Nr. 3151 3851 9906 10291 12157 18636 23356 25047 25049.
Litt. D. Nr. 16901 16922.
Oktober 1901 Litt. A. Nr. 1079 17516.
Litt. B. Nr. 2118.
Litt. C. Nr. 6503 11701 11788 12853 17194 19630 24914.
Litt. D. Nr. 4932 6470.
Litt. E. Nr. 9938.
April 1902 Litt. A. Nr. 4909 15698.
Litt. B. Nr. 1320 2797 3507.
Litt. C. Nr. 1646 4909 5922.
Litt. D. Nr. 520 10582 20945 22441.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

Oktober 1900 Litt. N. Nr. 96.
Januar 1901 Litt. J. Nr. 51.
Oktober Litt. P. Nr. 6.
April 1902 Litt. P. Nr. 28.

Litt. C. Nr. 17250.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Stempel- und Erbschaftssteueramt.

7. Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Berlin ist mit Genehmigung des Herrn Finanzministers eine neue Abteilung errichtet worden, die die Bezeichnung führt:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung VII.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Erkner.

14. Die Eisenbahnstation Erkner bleibt während der Monate April bis einschließlich September jedes Jahres an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Privatdepeschenverkehr geschlossen.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung,

betreffend die Befreiung der Fahrzeuge bis zu 25 t Tragfähigkeit von den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) werden die §§ 5 und 7 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 für die Strecke von der Havelmündung abwärts ergänzt wie folgt:

§ 1. Zu § 5: Alle diejenigen Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit 25 Tonnen nicht erreicht, werden von der Mitführung eines Beiboots befreit.

§ 2. Zu § 7: Als Besatzung derjenigen Fahrzeuge in Fahrt, deren Tragfähigkeit 25 Tonnen nicht erreicht, genügt ein schiffahrtskundiger Mann.

Magdeburg, den 5. Juni 1904.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsreferendar Freiherr von Gagern ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Jordan, Kuhhorst, für den Bezirk 4 — Königshorst —, Königlicher Major a. D. von Bredow, Bötzow, für den Bezirk 14 — Bötzow —, Rittergutsbesitzer Major a. D. von Bredow, Buchow-Carpzow, für den Bezirk 27 — Buchow-Carpzow —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Cunow, Bötzow, für den Bezirk 14 — Bötzow —.

Im Kreise Westprignitz sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Kuphal, Vehlgast, für den Bezirk 35 — Damerow —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Müller, Kümmernitz, für den Bezirk 35 — Damerow —.

Im Kreise Westhavelland sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Königlicher Amtsrat Sander, Mötzow, für den Bezirk 21 — Weseram —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Kleeßen, Fohrde, für den Bezirk 25 — Plauerhof —.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittmeister a. D. von Stülpnagel-Dargitz, Grünberg, für den Bezirk 24 — Brüssow —.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Wolf von Bredow, Senzke, für den Bezirk 6 — Senzke —.

Die einstweilige Verwaltung der Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Biesenthal ist vom 1. Juli d. J. ab dem Hilfsförster Meier in Cummersdorf, Oberförsterei Cummersdorf, übertragen worden.

Der Militäranwärter Frenz hier ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Doelfs ist als Lehrer an der städtischen Taubstummenschule in Berlin vom 1. April 1904 ab angestellt worden.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 ₰.
Belagblätter werden der Regel mit 10 ₰ berechnet.)
Verlegt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 1. Juli **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 25 und 26 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 15 der Gesetz-Sammlung. S. 241. — Gemeindebezirksveränderung. S. 241. — Viehseuchen. S. 241. — Laichschonrevier. S. 241. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 242. — Nachprüfung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer. S. 242. — Ferien der Bezirksausschüsse. S. 243. — Anlegung einer Straße. S. 243. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers. S. 243. — Auflösung eines Vereins. S. 243. — Neue Telegraphenanstalten. S. 243. — Pfarrstellenerledigungen. S. 243. — Parochialverhältnis der in Berlin ꝛc. neu anziehenden evangelischen Einwohner. S. 244. — Seminar-Prüfungen. S. 244/45. — Schulvorsteherinnen-Prüfung. S. 245. — Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Buch. S. 245. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 246. — Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen. S. 246. — Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. S. 246. — Personal-Chronik. S. 247. — Ausübung des Kehrgewerbes in Kremmen. S. 248.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 25.) № 3048. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 10. Juni 1904.

№ 3049. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juni 1904.

(Stück 26.) № 3050. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. Juni 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 10514. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm. Vom 11. Juni 1904.

№ 10515. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 20sten Juni 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

166. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 26. April d. Js. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
76	III.	84	1	34/28	Schwarz, Bruno, Fabrikbesitzer, Pichelsdorf	—	25	88
77	III.	85	1	35/28	Derselbe	—	23	13
75	IV.	105	1	36/28	Derselbe	—	08	92
					zusammen	—	57	93

von dem Gemeindebezirke Pichelsdorf abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 17. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

167. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Oranienburg, Neu-Weißensee, Weißensee, Reinickendorf, Rummelsburg, Lichtenberg. Kreis Angermünde: Felchow. Kreis Ruppin: Langen. Kreis Teltow: Haus Schönow, Zossen, Kummersdorf, Johannisthal, Nowawes. Kreis Westhavelland: Friesack.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Göz, Raben, Schwanebeck.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Beeskow-Storkow: Streganz. Kreis Westprignitz: Krampfer, Gut. Kreis Niederbarnim: Rüdersdorf, Kalkberge, Hohenschönhausen.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Meinsdorf.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Mötzow.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants von Mörner, Kurfürstenstr. 31.

Potsdam, den 28. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Laichschonrevier im Kreise Niederbarnim.

168. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Juni 1904 — I. B. b. 5087 — wird das nach

der Bekanntmachung vom 30. August 1900 (Reg.-Amtsbl. S. 422) die Heinz'schen Havelwiesen in der Gemarkung Neuholland sowie den daran angrenzenden Graben umfassende Laichschonrevier bis zu Kilometerstein 13 der Havel auf den ganzen dort in die Havel mündenden alten Havelarm ausgedehnt.

In diesem ganzen Revier ist die Ausübung jeder Art der Fischerei in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni jeden Jahres verboten.

Potsdam, den 23. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

169. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Michel Wosniack	Lehnin, Kr. Zauch-Belzig
Kasimir Kischeck	
Mateus Chorobinski	Biesecke, Kr. Westprignitz
Andrzej Mikotopezyk	
Josefa Chorobinska	
Paul Fleter	Freienhagen, Kr. Niederbarnim
Karl Pich	
Marianne Adasick	
Ludwig Jareck	
Marie Fleter	
Wanda Pich	
Anna Jarek	
Marianne Kolurzna	
Anton Mazioret	
Gottfried Fleseer	
Katarina Mazioret	
Tomas Kaluzug	
Franziszek Radniecki	Hohenbruch, Kr. Osthavelland
Wykrent	
Josepha Nawroczka	Quermathen, Kr. Westhavelland.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 28. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Nachprüfung der nicht tierärztlichen Fleischbeschauer.

170. In Ausführung der Prüfungsvorschriften für die nicht tierärztlichen Fleischbeschauer (Abschnitt B. der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 30. Mai 1902 zu dem Gesetze vom 3. Juni 1900 betreffend die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (R.-G.-Bl. S. 547) und den hierzu ergangenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (Minist.-Bl. d. i. V. S. 56) bestimme ich folgendes:

§ 1. Die nicht tierärztlichen Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor dem zuständigen Kreistierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 des vorbezeichneten Abschnittes B. a. a. O. festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse noch besitzt.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise zu vermerken.

§ 2. Der Befähigungsausweis erlischt,

a. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung vor Ablauf von 3 Jahren unterzogen hat;
b. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von 3 Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
c. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

§ 3. Der Befähigungsausweis kann wiedergewonnen werden

a. im Falle unter 2a. durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb 6 Monaten;
b. im Falle unter 2b. durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5—7 a. a. O. wiedererworben werden;
c. im Falle unter 2c. nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5—7 a. a. O.

§ 4. Die Nachprüfung ist vor dem Kreistierarzte des Bezirks abzulegen, in dem der Beschauer bestellt ist oder seinen Wohnsitz hat.

§ 5. Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind bei dem zuständigen Kreis-Tierarzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Das Gesuch ist zurückzuweisen, sofern der Befähigungsausweis erloschen ist und nicht einer der Fälle vorliegt, in denen der Ausweis durch Bestehen der Nachprüfung nach § 3 vorstehender Bekanntmachung wieder gewonnen werden kann. Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zulässig.

§ 6. Von dem Ausfall der Prüfung hat der Kreistierarzt dem betreffenden Landrat (in Städten über 10000 Einwohner der Ortspolizeibehörde, in Städten mit öffentlichen Schlachthöfen dem Magistrat) Mitteilung zu machen.

§ 7. Hat der Prüfling die Nachprüfung nicht bestanden, so kann er dieselbe frühestens nach 4 Wochen und höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholung hat bei demjenigen Kreistierarzte stattzufinden, der die erste Nachprüfung abgenommen hat.

§ 8. Hat der Prüfling sehr mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, so ist die Wiederholung der Nachprüfung von einem vorgängigen 14tägigen Ergänzungskursus in einem öffentlichen Schlachthause abhängig zu machen. Dies ist ihm bei Mitteilung des Ausfalles der Prüfung zu eröffnen.

§ 9. Die Gebühren für jede Nachprüfung sowie für jede Wiederholungsprüfung betragen 6 Mark.

§ 10. Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung an den betreffenden Kreistierarzt zu entrichten.

§ 11. Vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 21. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Berlin.

28. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September 1904.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 22. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam.

30. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Potsdam, den 20. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß.

Gestattung von Vorarbeiten für die Anlegung einer Straße in Steglitz.

31. Behufs Vornahme von Vorarbeiten für die Anlegung einer in dem unterm 7. März 1904 förmlich festgestellten Bebauungsplane ausgewiesenen Verbindungsstraße zwischen der Schloß- und Albrechtstraße in Steglitz wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 24. Juni 1904.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers.

54. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 der Schornsteinfegergeselle Julius Schmitz, Teltowerstr. 32 wohnhaft, vom 1. Juni d. J. ab als Bezirksschornsteinfeger angestellt worden.

Berlin, den $\frac{14.\ \text{Juni}}{5.\ \text{Juni}}$ 1904.

Der Königliche Polizeipräsident. | Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Auflösung eines Vereins.

55. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der „Vaterländische Kranken-Unterstützungs- und Begräbnis-Verein Sanitas", den ich mittels Verfügung vom 15. Oktober v. J. veranlaßt hatte, seine Zulassung gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nachzusuchen, durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. April d. J. aufgelöst worden ist.

Berlin, den 22. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

63. Bei der Posthilfstelle in Ponitz (Bz. Potsdam) wird am 23. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 18. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

64. Bei der Posthilfstelle in Zempow wird am 27. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 23. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

29. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Rutenberg, Diözese Templin, durch Versetzung des Pfarrers Karl. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregimente zu.

Pfarrstellenerledigung.

30. Erledigt ist eine geistliche Stelle an der unter Königlichem Patronate stehenden Kirche zu Schöneberg bei Berlin, Diözese Friedrichswerder II., durch Berufung des Pastors Becker zum Pfarrer der Nathanaelkirche daselbst. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. G. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

31. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Pechüle, Diözese Luckenwalde, durch Emeritierung des Pfarrers Dr. Wahle zum 1. April 1905. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Parochialverhältnis der in Berlin ꝛc. neu anziehenden evangelischen Einwohner.

32. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, infolge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden hierselbst in der Weise Anwendung daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfnis ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

Infolge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. Js. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrat uns erteilten Ermächtigung wird demnach hierdurch folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältnis die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Domkirche resp. der Parochialkirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist, von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von neuem mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899 die Parochialbezirke der Domgemeinde und der Parochialgemeinde zu Berlin auf den Sprengel der Kirchengemeinde zu Charlottenburg und Schöneberg sowie auf die außerhalb Berlins belegenen Teile der Zwölf-Apostel- und der Kaiser Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde ausgedehnt worden sind.

Obige Bestimmungen zu 1—3 finden demgemäß auch Anwendung auf alle von auswärts nach Charlottenburg, Schöneberg und demjenigen Gebietsteil von Deutsch-Wilmersdorf, welcher zur Parochie der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche gehört, ziehenden Evangelischen.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Oranienburg.

3. Die Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Oranienburg wird **vom 18. August 1904 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 21. Juli 1904** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

4. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 22. November 1904 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 27. September 1904** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 18. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

5. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **10ten August 1904** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **13. Juli 1904 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 17. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Kyritz.

6. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Kyritz wird **vom 1. September 1904** ab abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 4. August 1904** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

7. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 24. Oktober 1904 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 29. August 1904** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

8. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 25. August 1904** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **28. Juli 1904 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung.

9. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 5. Dezember 1904** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 12. September 1904** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugnis über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 25. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Buch.

15. Am 1. Juli 1904 wird die zwischen den Stationen Blankenburg bei Berlin und Zepernick an der Bahnstrecke Berlin—Eberswalde gelegene Haltestelle Buch, welche bisher nur dem Güterverkehr in Wagenladungen diente, auch für die Abfertigung von Eil- und Frachtstückgütern eröffnet.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1904, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. Juni 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

21. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschuß-Beschluß vom — J.-Nr.
Gemarkung Gr. Köris.			
Kartenblatt 5 № 145, Größe 0,074 ha (Gartenfläche).	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.	Gemeinde Gr. Köris.	8. April 1904 A. I. 1998.
Gemeinde Lankwitz.			
Kartenblatt 1 № 2661/20, Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Lankwitz.	8. April 1904 A. I. 1842.
Gemarkung Cliestow.			
Kartenblatt II. № 416/33 u. 417/33, Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Cliestow.	8. April 1904 A. I. 2014.
Gemarkung Christinendorf.			
Kartenblatt 2 № 268, Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Christinendorf.	8. April 1904 A. I. 2033.
Gemarkung Sperenberg.			
Kartenblatt 1 № 139, Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Sperenberg.	8. April 1904 A. I. 1841.
Gemarkung Mellen.			
Kartenblatt 2 № 402/107 u. 405/107, Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Mellen.	27. April 1904 A. I. 2468.
Bohnsdorfer Enklave.			
Parzellen № 1, 2, 76/5, 77/5, 165/7, 166/7 167/7, 168/9, 169/9, 170/9, 171/9, 172/13, 173/13, 174/13, 175/13, 176/13, 177/13, 16, 178/17, 179/17, 180/19, 181/19, 182/19, 183/11, 184/3, Größe 14 ha 41 ar 01 qm.	Gemeinde Bohnsdorf.	Gemeinde Rudow.	27. April 1904 A. I. 2511.

Berlin, den 10. Juni 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auslosung vormals Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.

Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S.** zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1904 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

№ 29, 336, 249, 187, 424, 389, 22, 213, 27, 174, 679 über je 1000 Tlr. Gold und № 1616, 1119, 2000, 1799, 1071, 1609 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1905 zur baren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15ten Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1905 fälligen Zinsscheinen (Reihe VII. № 9 u. 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin** sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß **portofrei** geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird bemerkt, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und **außer Verzinsung** getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

* * *

Verzeichnis

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. N. 3½ %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 4162 über 100 Taler Gold.

Lit. E l. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 2880 über 100 Taler Kurant.

Lit. F l. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 14110 über 500 Taler Gold.

Lit. G l. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 5421 über 100 Taler Kurant.

Lit. H l. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
№ 4580 über 200 Taler Kurant.
№ 1320 über 100 Taler Kurant.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Rothe zum Landrate zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landratsamt im Kreise Beeskow-Storkow endgültig übertragen worden.

Der zum Ersten Bürgermeister der Stadt Luckenwalde auf die Dauer von 12 Jahren gewählte Bürgermeister Dr. Werner in Geithain in Sachsen ist als solcher Allerhöchst bestätigt und am 20. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Kreisausschußsekretär Urbscheit aus Swinemünde ist zum Bürgermeister der Stadt Liebenwalde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 18. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Angermünde sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Administrator Schadow, Lützlow, für den Bezirk 3 — Lützlow —, Rittergutsbesitzer von Diringshofen, Passow, für den Bezirk 5 — Passow —, Rittergutsbesitzer Osterroht, Neu-Künkendorf, für den Bezirk 10 — Neu-Künkendorf —, b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Administrator Koch, Hohengüstow, für den Bezirk 3 — Lützlow —, Rittergutsbesitzer Kühn, Grünow, für den Bezirk 5 — Passow —.

Im Kreise Ostprignitz ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Bielhaack, Rosenwinkel, für den Bezirk 9 — Rosenwinkel. —

Im Kreise Niederbarnim ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Forstverwalter Resin, Schönfließ, für den Bezirk 34 — Schönfließ. —

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Graf von der Schulenburg, Trampe, für den Bezirk 3 — Trampe —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Wilhelm Henning, Heckelberg, für den Bez. 9 — Brunow.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Rittmeister a. D. von Arnim, Neuensund, für den Bezirk 1 — Neuensund —, Rittmeister a. D. von Arnim, Güterberg, für den Bezirk 8 — Lübbenow —, Rittergutsbesitzer von Holtzendorff, Jagow, für den Bezirk 9 — Jagow —, Königlicher Kammerherr von Heyden, Alexanderhof, für den Bezirk 18 — Alexanderhof —, Rittergutsbesitzer von Arnim, Züsedom, für den Bezirk 31 — Züsedom —; b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Gemeindevorsteher Suhr, Sternhagen, für den Bezirk 17 — Sternhagen —, Amtsrat Meyer, Grünow, für den Bezirk 18 — Alexanderhof —, Administrator Kurts, Malchow, für den Bezirk 32 — Göritz —.

Der Apotheker Vollhase in Südende hat auf Grund der ihm erteilten Genehmigung die in Südende, Bahnstraße 1 errichtete Apotheke eröffnet.

Der staatlich geprüfte Bauführer des Hochbaufaches Richard Fehre ist zum Regierungs-Bauführer ernannt worden.

Der Landmesser Erich Dubberke ist zum Kataster-Landmesser ernannt worden.

Dem Förster Wollanke in Gaisberg der Oberförsterei Potsdam ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Dem Hilfsförster Redetzky in Oberberg, Oberförsterei Freienwalde, ist die Schreibgehilfen- und Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Cunersdorf mit dem Wohnsitz zu Cunersdorf vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Grußdorf in Boberow, Oberförsterei Rheinsberg, verstorben, der Förster Prüßing von Köpernitz in derselben Oberförsterei nach Boberow und der Förster Schaad von

Grünhof in der Oberförsterei Schmolsin nach Köpernitz versetzt.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin für Kinder der ersten drei Schuljahre im Regierungsbezirke Potsdam ist erteilt der Erzieherin Meta Prahl in Bölzke bei Sarnow (Prignitz).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirke Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hedwig Reimann in Wannsee, Schwedischer Pavillon.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirke Potsdam ist erteilt der Lehrerin Margarete Wendt in Groß-Rietz.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ausübung des Kehrgewerbes im Kehrbezirke Kremmen.

Das Kehrgewerbe in dem der Witwe des verstorbenen Kehrmeisters Koch in Kremmen gehörigen Bezirke Kremmen, welches bisher von dem Sohne der Witwe Koch, Schornsteinfeger Max Koch, unter Aufsicht und Verantwortung des Velitzer Kehrmeisters Butenhoff ausgeübt worden ist, übt fortab der genannte Sohn, jetzt Schornsteinfegermeister Max Koch, als Stellvertreter gemäß §§ 45 und 46 der Reichs-Gewerbeordnung selbständig und unter eigener Verantwortung aus.

Nauen, den 21. Juni 1904.

Der Landrat.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Kaemmerer'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 8. Juli **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 16 der Gesetz-Sammlung. S. 249. — Turnlehrerinnen-Prüfung. S. 249. — Berichtigung. S. 249. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 249. — Ferkelmärkte. S. 250. — Gendarmerie-Patrouillen bei den größeren Truppenübungen. S. 250. — Viehseuchen. S. 250. — Abänderungen von Baupolizeiordnungen. S. 250/51. — Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. S 251. — Neue Telegraphenanstalten. S. 251. — Lehrerinnen-Prüfungen. S. 251/52. — Sprachlehrerinnen-Prüfung. S. 252. — Handarbeitslehrerinnen-Prüfung. S 252. — Mittelschullehrer-Prüfung. S. 253. — Rektor-Prüfung. S 253. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 253. — Bezirksveränderungen. S. 253. — Schleusensperre. S. 253. — Personal-Chronik. S. 254. — Maschinenbau- und Hüttenschule. S. 254. — Beilage: Reglement für die Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 1/4 Bogen Beilage, 4 1/2 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 10516. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 25. Juni 1904.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Turnlehrerinnen-Prüfung.

19. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1904 in Berlin abzuhalten ist, wird Termin Ende November d. Js. anberaumt werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde möglichst bald, aber spätestens **bis zum 1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis spätestens zum 1. Oktober d. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen möglichst bald bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin, spätestens aber bis zum **1. Oktober d. Js.** einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15ten Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Berichtigung.

19. In der Anlage A zur Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 16. Februar 1904 (Amtsblatt Stück 9 S. 66) muß es heißen:

bei № 28: Djoeat Bauers, nicht Djovat Bauers,

bei № 39: Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners) nicht Antidialbeticum Lindners,

bei № 85: Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterlognal-Emulsion Stickes), nicht (auch Eiweiß-Kräuterlognal, Emulsion Stickes).

Potsdam, den 22. Juni 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

171. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Koriot, Stephan	Rittergut Könkendorf, Kr. Ostprignitz.
Tokarsz, Konstanty	Ribbeck, Kr. Templin.
Zimock, Albert	Rittergut Buckow, Kr. Ruppin.
" Franz	
Woyniak, Joseph	Gömmigk, Kr. Zauch-Belzig.
Wasilewski, Johann	Rittergut Groß-Streitz, Reg.-Bez. Köslin.
" Simon	
Stolinski, Joseph	
Wasilewska, Marie	
" Bronislawa	
Wiecrorkiewier, Antonia	
Babroeski, Josef	Wingerode, Reg.-Bez. Erfurt.
Nuwack, Wojciech	Halden, Reg.-Bez. Arnsberg.
Zurek, Joseph	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Ferkelmärkte.

172. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat namens des Provinzialrates die Neueinrichtung von monatlichen Ferkelmärkten in der Landgemeinde Wehlin, Kreis Ostprignitz, genehmigt. Die Märkte dürfen an folgenden Tagen abgehalten werden,

im Jahre 1904: 13. Juli, 17. August, 21. September, 19. Oktober, 17. November und 21. Dezember.

im Jahre 1905: 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai, 21. Juni, 12. Juli, 16. August, 20. September, 18. Oktober, 15. November und 20. Dezember.

Potsdam, den 30. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Gendarmerie-Patrouillen bei den größeren Truppenübungen

173. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschierende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 4. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

174.

Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Lanke, Weißensee, Reinickendorf. Kreis Oberbarnim: Werneuchen. Kreis Angermünde: Stendel. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Kummersdorf, Kreis Oberbarnim: Herzhorn.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Erkner, Kalkberge, Herzfelde, Gottesbrück. Kreis Teltow: Dahlem, Buckow, Mariendorf, Lichtenrade, Teltow, Zossen, Kl.-Köris, Klein-Schulzendorf, Zeuthen. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Zittau, Hgeln. Kreis Westhavelland: Mützlitz, Rathenow, Premnitz, Lietzow, Friesack.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Ketzür. Kreis Prenzlau: Eickstedt.

Potsdam, den 5. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

betr. Abänderung des § 42 der Baupolizeiordnung usw. vom 22. August 1898.

56. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 247), betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wird hiermit unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin folgendes verordnet:

I. Der § 42 der Baupolizeiordnung für einen Teil Charlottenburgs und die innerhalb der Berliner Ringbahn belegenen Vorortsbezirke vom 22. August 1898 erhält für die zum Landespolizeibezirk Berlin gehörigen Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf nachstehende Fassung:

§ 42. Ausnahmen.

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können für alle öffentlichen Bauten, im übrigen in den Fällen des § 1 Ziffer 1, § 1 Ziffer 2, § 2 Ziffer 4 Absatz 3, § 3 Ziffer 1a. Schlußsatz, § 5, § 7 Ziffer 2, § 7 Ziffer 4, § 7 Ziffer 5, § 7 Ziffer 7, § 8 Ziffer 3, § 9 Ziffer 2, § 9 Ziffer 3, § 11 Ziffer 5, § 13 Ziffer 4, § 14a. Ziffer 1, § 15 Ziffer 1, § 16

Ziffer 1, § 16 Ziffer 3, § 16 Ziffer 10, § 17 Ziffer 1, § 18 Ziffer 3, § 18 Ziffer 4, § 18 Ziffer 6, § 19 Ziffer 1, § 19 Ziffer 3, § 20 Ziffer 3, § 20 Ziffer 11, § 20 Ziffer 14, § 20 Ziffer 16, § 20 Ziffer 18, § 25 Ziffer 1, § 25 Ziffer 2, § 25 Ziffer 6, § 26 Ziffer 3, § 26 Ziffer 4, § 34, § 39 Ziffer 2, § 40 Ziffer 1 von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

2. Abgesehen von den Fällen unter № 1 ist zur Erteilung von Dispensen der Bezirksausschuß zuständig.

II. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betr. Abänderung des § 42 der Baupolizeiordnung usw. vom 15. August 1897.

87. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

I. Der § 42 der Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 erhält nachstehende Fassung:

§ 42. Ausnahmen.

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können für alle öffentlichen Bauten, im übrigen in den Fällen des § 1 Ziffer 1, § 1 Ziffer 2, § 2 Ziffer 4 Absatz 3, § 3 Ziffer 1a. Schlußsatz, § 5, § 7 Ziffer 2, § 7 Ziffer 4, § 7 Ziffer 5, § 7 Ziffer 7, § 8 Ziffer 3, § 9 Ziffer 2, § 9 Ziffer 3, § 11 Ziffer 5, § 13 Ziffer 4, § 14a. Ziffer 1, § 15 Ziffer 1, § 16 Ziffer 1, § 16 Ziffer 3, § 16 Ziffer 10, § 17 Ziffer 1, § 18 Ziffer 3, § 18 Ziffer 4, § 18 Ziffer 6, § 19 Ziffer 1, § 19 Ziffer 3, § 20 Ziffer 3, § 20 Ziffer 11, § 20 Ziffer 14, § 20 Ziffer 16, § 20 Ziffer 18, § 25 Ziffer 1, § 25 Ziffer 2, § 25 Ziffer 6, § 26 Ziffer 3, § 26 Ziffer 4, § 34, § 39 Ziffer 2, § 40 Ziffer 1 von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

2. Abgesehen von den Fällen unter № 1 ist zur Erteilung von Dispensen der Bezirksausschuß zuständig.

II. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.

10. Zu Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika sind postseitig besondere Formulare hergestellt worden, die in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufstellen für Postwertzeichen zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück werden zum Verkaufe gestellt werden. Neben diesen Formularen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare unter Abänderung der Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" weiter Verwendung finden.

Berlin W. 66, den 27. Juni 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

63. Bei der Posthilfstelle in Berlinchen (Ostprignitz) wird am 4. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

64. Bei der Posthilfstelle in Groß-Leppin bei Glöwen wird am 6. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 2. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

65. Bei der Posthilfstelle in Alt-Schreplow wird am 5. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 1. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

10. Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 19. September 1904 an** abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, **spätestens bis zum 8. August 1904** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quer-

folio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

11. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. vom **6. September 1904 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **9. August 1904** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

12. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 10ten Oktober 1904 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 29. August 1904** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und, wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugnis, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 *M* Prüfungsgebühren und 1,50 *M* Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

13. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin **vom 19. September 1904 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 22. August 1904** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugnis über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin usw.; 5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu

eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrierte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rotem Garn, drei ebensolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 ℳ Prüfungs- und 1 ℳ 50 ₰ Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

14. Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier vom **21. November 1904 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6B. der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungsordnung) besonders erwünscht sein würde, sind an uns **bis zum 29. August d. J.**, und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugnis und 4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorprüfung in Berlin.

15. Die Prüfung der Rektoren wird hier **vom 18. November 1904 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind an uns bis zum **26. August 1904**, und zwar von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugnis und 4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

16. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 27. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bezirksveränderungen.

22. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Band II. Blatt № 72 № 165/12 ꝛc., 176/15 ꝛc., 177/16 ꝛc., 173/38 ꝛc., 178/39, 179/39, 53, 166/56, 167/56 und 74 des Kartenblattes 3, in Größe von zusammen 3,7081 ha. — Kommunalfrei. — Künftiger Gemeindebezirk: Gemeinde Heckelberg.

Freienwalde a./O., den 11. Juni 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sperrung der Hafenschleuse zu Brahemünde.

Im Interesse der Schiffahrt und des Holzhandels wird **nochmals** bekannt gegeben, daß die Hafenschleuse zu Brahemünde in der Zeit **vom 1sten**

November 1904 bis 1. März 1905 zum Zwecke des Umbaues gesperrt werden wird.

Bromberg, den 18. Juni 1904.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Graf von Reventlow ist dem Landrate in Perleberg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Ullmann ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Im Kreise Berskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Forstmeister Dieckhoff, Schwenow, für den Bezirk 27 — Schwenower Forst —.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Mühlenbesitzer Albert Krüger in Dorf Zechlin für den Bezirk 17 — „Flecken Zechlin". —

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rentier August Leinitz in Bechlin für den Bezirk 14 — „Kränzlin". —

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutspächter Wald in Katerbow für den Bezirk 15 — „Waloleben". —

Im Kreise Westhavelland sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Karl Mahnkopf in Wachow für den Bezirk 17 — „Wachow", — b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Lehngutsbesitzer Johannes Krause in Garlitz für den Bezirk 13 — „Garlitz", — Bauergutsbesitzer Max Mahnkopf in Wachow für den Bezirk 17 — „Wachow", — Gemeindevorsteher Lähns in Klessen für den Bezirk 3 — „Klessen".

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Herrschaftlicher Oberförster Gebbers in Wiesenburg für den Bezirk 40 — „Wiesenburg". —

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Christiani in Kerstenbruch für den Bezirk 24 — „Kerstenbruch", — Rittergutsbesitzer Kreich in Schulzendorf für den Bezirk 20 — „Schulzendorf". —

Der Landmesser Robert Wiegmann in Perleberg ist als solcher vereidigt worden.

Die Förstersstelle Eggersdorf in der Oberförsterei Rüdersdorf ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Hegemeister Streich in Störitzsee der Oberförsterei Erkner übertragen worden.

Dem Forstaufseher Schröder in Rauen ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Colpin mit dem Wohnsitz zu Rauen vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Popiolek in Forst Joachimsthal ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grumsin mit dem Wohnsitz zu Forst Joachimsthal vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Dem Militäranwärter Sackewitz ist vom 1. Juli d. J. ab eine etatsmäßige Bureau-Hilfsarbeiterstelle beim Königlichen Charité-Krankenhause übertragen worden.

Der Oberpfarrer Schmidt in Kgs.-Wusterhausen, ist zum Superintendenten der Diözese Kgs.-Wusterhausen ernannt worden.

Der bisherige Pastor Lic. Dr. Friedrich Wilhelm Joseph Johannes Becker in Schöneberg bei Berlin ist zum Pfarrer bei der Nathanael-Kirche daselbst, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Richard Hermann Haensel zu Klosterfelde, Diözese Arnswalde, ist zum Pfarrer der Parochie Merzdorf, Diözese Baruth, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Heinrich August Friedrich Ludwig Johannes Schmidt zu Dallmin, Diözese Putlitz, ist zum ersten Pfarrer der Parochie Kgs.-Wusterhausen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Dr. Hermann Plath ist vom 1. April 1904 ab als Oberlehrer an der 2. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Philologie Johannes Tlusteck in Garzau bei Rehfelde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts

Eröffnung neuer Lehrkurse.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 12. Oktober d. J. in ihren beiden Abteilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende; 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Zementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang. Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt. Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erlaß vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 1. Juli 1904.

Der Direktor.

Hierzu eine Beilage und fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 8. Juli 1904.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 1. Juni d. Js. will Ich das wieder beigefügte Reglement für die Aufbringung der Beiträge der Rittergutsbesitzer der Kurmark zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg a./H. vom 1. Februar d. Js. hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß die im § 7 des Reglements erwähnten Mitteilungen der Staatssteuerbehörden an die Haupt-Ritterschafts-Direktion in Gemäßheit der von dem Finanzminister zu erlassenden Anordnungen zu ergehen haben.

Neues Palais, den 15. Juni 1904.

gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Minister des Innern.

gez. von Podbielski.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

* * *

Reglement

für die Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg.

§ 1.

Die nach dem Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark vom 22sten Mai 1902 (Gesetz-Samml. S. 149 ff.) bestehende Verpflichtung der Rittergutsbesitzer der Kurmark, zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg Beiträge zu leisten, sowie die Verteilung, Festsetzung und Einziehung dieser Beiträge regelt sich vom 1. April 1904 ab nach folgenden Grundsätzen:

§ 2.

Beitragspflichtig sind die Besitzer der in die Rittergutsmatrikel eingetragenen Rittergüter, welche in der Kurmark nach deren Grenzen vom 15. Dezember 1853 belegen sind.

§ 3.

Die beitragspflichtigen Besitzer sind zu den Beiträgen nach Maßgabe ihres gesamten in der Kurmark belegenen ländlichen Grundbesitzes heranzuziehen, einschließlich desjenigen Grundbesitzes, welcher keine Rittergutseigenschaft besitzt, und einschließlich desjenigen, welcher dem Ehegenossen des Beitragspflichtigen gehört.

§ 4.

Die Veranlagung der beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer und die Verteilung der Beiträge erfolgt alljährlich zu Beginn des vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahres durch die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Auf Beschluß des in dem Gesetze vom 22. März 1902 zur Vertretung der beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer berufenen Kollegiums der der Kurmark angehörigen Mitglieder der Ritterschaftlichen General-Versammlung kann die Veranlagung und Verteilung der Beiträge auf mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre erfolgen.

§ 5.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt nach dem Grundsteuer-Reinertrage des gemäß § 3 heranzuziehenden Besitzes.

§ 6.

Übersteigt der nach dem Grundsteuer-Reinertrage ermittelte Beitrag eines beitragspflichtigen Rittergutsbesitzers 20 Prozent der von ihm und seinem Ehegenossen zu zahlenden Staatseinkommensteuer, so wird der Beitrag bis zu diesem Betrage, aber nicht unter 25 Prozent derjenigen Summe herabgesetzt, welche nach dem Grundsteuer-Reinertrage seines ländlichen Grundbesitzes (§ 3) auf ihn als Beitrag entfallen würde.

Maßgebend ist hierbei die Staatseinkommensteuer, zu welcher der Beitragspflichtige zur Zeit der Veranlagung, d. h. also in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Steuerjahr, herangezogen wird.

§ 7.

Der Haupt-Ritterschafts-Direktion sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuer bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren sie für die Veranlagung und Verteilung der Beiträge bedarf, sowie das Ergebnis der Veranlagung zur Einkommensteuer für die beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer auf Ersuchen mitzuteilen.

§ 8.

Die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist, soweit sie nicht auf anderem Wege zur Kenntnis der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, von den Beitragspflichtigen, deren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern berechtigt.

Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Tatsachen.

Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimgeben mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine neue Erklärung abzugeben.

Wer es unterläßt, binnen der gestellten Frist die von ihm erforderte Auskunft zu erteilen, verliert das Recht, seine Veranlagung zu den Beiträgen wegen Un-

richtigkeit solcher Tatsachen anzufechten, über welche eine Auskunft von ihm erfordert worden war.

§ 9.

Auf Grund der stattgehabten Veranlagung und Verteilung ist die Höhe des Beitrags seitens der Haupt-Ritterschafts-Direktion jedem beitragspflichtigen Rittergutsbesitzer durch besonderes Schreiben mitzuteilen.

§ 10.

Gegen die Heranziehung (Veranlagung) steht dem beitragspflichtigen Besitzer das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

Der Einspruch ist bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung des Veranlagungsschreibens folgenden Tage ab läuft.

Auf den Einspruch entscheidet die Haupt-Ritterschafts-Direktion. Einsprüche, welche sich gegen die Angemessenheit des der Veranlagung zu Grunde liegenden Grundsteuer-Reinertrages und gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer richten, sind unzulässig.

§ 11.

Gegen die Entscheidung der Haupt-Ritterschafts-Direktion auf den Einspruch steht dem Beitragspflichtigen das weitere Rechtsmittel der Berufung an das in § 4 bezeichnete Kollegium der der Kurmark angehörigen Mitglieder der Ritterschaftlichen General-Versammlung zu.

Die Berufung ist binnen einer mit dem 1. Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung auf den Einspruch beginnenden Frist von 2 Wochen bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion anzubringen.

Das aus den der Kurmark angehörigen Mitgliedern der Ritterschaftlichen General-Versammlung gebildete Kollegium entscheidet auf die Berufung endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges.

Im Falle der Fristversäumnis ist das Rechtsmittel ohne weiteres von der Haupt-Ritterschafts-Direktion zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung steht dem Beitragspflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach der Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von 2 Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung über die Berufung zuständige Kollegium zu.

§ 12.

Die Zahlung der veranlagten Beiträge wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

Veränderungen in der Veranlagung treten während des Rechnungsjahres oder einer an seine Stelle nach Maßgabe des § 4 eingeführten längeren Veranlagungsperiode nur auf Grund eines mit Erfolg eingelegten Rechtsmittels ein.

Bei einer Herabsetzung der staatlichen Einkommensteuer für das bei der Veranlagung maßgebende Steuerjahr ist auf Antrag des Beitragspflichtigen auch der Beitrag nach Maßgabe des § 6 nachträglich entsprechend herabzusetzen.

An die Stelle eines ausgeschiedenen beitragspflichtigen Besitzers treten dessen Rechtsnachfolger. Sie haften für die festgesetzten Beiträge solidarisch.

Die Löschung eines Gutes in der Rittergutsmatrikel hat auf die Zahlung der Beiträge für den Rest des Rechnungsjahres keinen Einfluß. Eine Befreiung von den Beiträgen tritt in diesem Falle mit dem Beginn des nächstfolgenden Rechnungsjahres ein.

Wird ein Gut in die Rittergutsmatrikel neu aufgenommen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen mit dem Beginn der neuen Veranlagungsperiode ein.

§ 14.

Nach erfolgter Benachrichtigung über die Veranlagung sind die Beiträge in vierteljährlichen Teilzahlungen innerhalb der ersten 2 Wochen eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Die Einziehung erfolgt auf Ersuchen der Haupt-Ritterschafts-Direktion durch die Kreis-Kommunalkassen, soweit erforderlich im Verwaltungszwangsverfahren.

Den Beitragspflichtigen ist die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

Mit Zustimmung des Königlichen Kommissars kann durch Beschluß des in § 4 bezeichneten Kollegiums die Hebung der Beiträge in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

§ 15.

Der in § 6 festgesetzte Satz der Einkommensteuer, bei dessen Ueberschreitung eine entsprechende Herabminderung des Beitrages des einzelnen Beitragspflichtigen eintreten soll, kann durch Beschluß des in § 4 bezeichneten Kollegiums mit Zustimmung des Königlichen Kommissars bis zu 5 % herabgesetzt werden. Im Falle einer solchen Herabsetzung kann in gleicher Weise auch der Mindestbetrag des Grundsteuer-Reinertrages, mit welchem jeder Beitragspflichtige zu den Beiträgen heranzuziehen ist, entsprechend verändert werden.

Berlin, den 1. Februar 1904.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

gez. von Buch.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 15. Juli **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 27 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 17/18 der Gesetz-Sammlung. S. 255. — Ausreichung von Zinsscheinen S. 255. — Errichtung einer katholischen Kirchengemeinde. S. 256 — Behandlung von Luftballons ꝛc. S. 256 — Elektrische Straßenbahn. S. 257. — Marktpreise S. 257/59. — Rumänisches Reglement für den Polizeidienst an den Grenzpunkten, in den Häfen und auf den Bahnhöfen S. 258 — Fischereiaufsicht. S. 260. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter S. 260. — Viehseuchen S. 260 — Fernsprech-Anschlüsse. S. 261. — Neue Telegraphenanstalt. S. 261. — Pfarrstellenerledigungen S. 261 — Prüfung von Hauswirtschaftslehrerinnen S. 261. — Kündigung von Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. S. 261. — Aenderungen ꝛc. des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife. S. 262. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 263. — Marktpreise. S. 262/63. — Marktkommissionen S. 252. — Verwaltungsergebnisse der Städtefeuersozietät. S. 262. — Personal-Chronik. S. 265 — Ausweisung aus Preußen. S. 267. — Sonder-Beilage: Telegraphenordnung.

(Dieses Stück enthält 1¾ Bogen Amtsblatt (1 leere Seite), 2 Bogen Sonderbeilage, 4¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 27.) № 3051. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung. Vom 12. Juni 1902.

№ 3052. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett. Vom 12. Juni 1902.

№ 3053. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 12. Juni 1902.

№ 3054. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 24. Juni 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 10517. Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1904.

(Stück 18.) № 10518. Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1969, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 15. Juni 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3½% vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894.

25. **Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½% vormals 4%igen Staatsanleihe von 1894** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68 Oranienstraße Nr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem

Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 26. Mai 1904.

Königliche Regierung.

26. Georg Kopp

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht der Abgelegenheit der Stadt Strasburg U.-M. und der Notwendigkeit eigener kirchlicher Vermögensverwaltung errichte ich nach Anhörung der Beteiligten in Strasburg, Kreis Prenzlau, eine neue katholische Kirchengemeinde für den Sprengel, welcher im Nordosten, Norden und Nordwesten bis an die Grenzlinie zwischen der Uckermark einerseits und der Provinz Pommern bezw. Großherzogtum Mecklenburg andererseits reicht, im Westen, Süden und Südosten aber als äußerste Punkte die Ortschaften Hildebrandsbagen, Kutzerow, Bandelow, Goeritz, Schoenfeld, Neuenfeld, Fahrenwalde, Caselow, Berkholz bis Loecknitz einschließt. Die pfarramtliche Versorgung der neuen Gemeinde geschieht durch den Pfarrer von Pasewalk.

Die neue Kirchengemeinde soll befugt sein, eigene Vermögensverwaltungs-Organe zu wählen und durch diese das kirchliche Vermögen von Strasburg zu verwalten. Diese Urkunde tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Breslau, den 19. März 1904.

(L. S.) Unterschriften.

Errichtungs-Urkunde.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. März 1904 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kirchen-Gemeinde Strasburg U./M. wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 4. Juni d. Js. — G. II. 9089 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 29. Juni 1904.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Genehmigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise . . . . . aufgefunden werden.

175. Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die **Ballons** sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, und ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat bart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trocknen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie ein Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes

des Finders sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückerstattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden. Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum".

2. Die zu demselben Zwecke benutzten **Drachen** haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittelst eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trocknes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Potsdam, den 5. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Nachtrags-Genehmigung.

176. Gemäß dem gestellten Antrage wird hiermit im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Berlin die der früheren „Kommanditgesellschaft Siemens und Halske in Berlin" erteilte Genehmigung für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Mariendorf (Südende) vom $\frac{\text{17. Juli 1894}}{\text{23. Februar 1903}}$ — I. 1437 7 — Regierungs-Amtsblatt von 1894 Seite 313/17 und von 1903 Seite 169/171 auf deren Rechtsnachfolgerin, nämlich auf die Aktiengesellschaft Siemens und Halske, Abteilung für elektrische Bahnen, in Berlin, unter Aufrechterhaltung der im übrigen unveränderten Genehmigungsbedingungen übertragen.

Hiermit wird zugleich festgestellt, daß die Aktien-Gesellschaft Siemens und Halske in Berlin (eingetragen in das Handelsregister von Berlin Abteilung B. № 152) auch den Gemeinden ꝛc. gegenüber in die Rechte und Pflichten der Kommanditgesellschaft Siemens und Halske eingetreten ist, insbesondere auch das Wegebenutzungsrecht hat.

Potsdam, den 2. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

---

177. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juni 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis Westprignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neuruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	7 25	7 14	7 34	6 39	7 38	7 16	6 76	6 88	6 30	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 80	2 76	2 89	3 15	3 —	2 63	2 63	2 52	2 50	
3	Richtstroh	1 58	1 58	1 73	1 89	1 97	2 36	2 10	1 73	1 84	

Potsdam, den 6. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

178. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Großhandel	im Kleinhandel	
														von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es	
														je 1	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu			
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Angermünde	16 65	12 25	12 50	12 65	22 —	27 —	25 —	3 92	4 —	2 —	4 50	119 —	1 50	1 25
2	Beeskow	16 78	12 52	13 58	13 45	22 50	27 50	45 —	4 40	3 —	— —	5 25	112 50	1 35	1 10
3	Brandenburg	16 55	12 53	12 53	13 10	23 50	26 —	23 —	3 89	2 60	— —	4 06	90 50	1 40	1 20
4	Dahme	15 88	12 20	13 21	12 50	26 —	30 —	35 —	3 60	3 —	2 —	5 —	100 —	1 40	1 —
5	Eberswalde	17 12	12 95	13 —	12 96	25 —	33 —	28 —	5 67	4 —	— —	5 —	122 —	1 50	1 20
6	Jüterbog	16 23	12 07	13 27	13 27	35 —	35 —	40 —	4 27	3 06	— —	5 98	125 —	1 40	1 20
7	Luckenwalde	15 94	12 30	13 50	13 91	35 —	35 —	45 —	4 50	3 30	— —	5 50	116 —	1 30	1 30
8	Perleberg	15 97	12 14	— —	11 82	28 —	33 —	38 —	4 25	3 05	— —	5 75	127 50	1 50	1 25
9	Potsdam	16 85	12 71	12 68	13 87	26 —	28 50	26 —	4 71	3 59	— —	5 26	117 —	1 55	1 30
10	Prenzlau	15 53	12 07	12 40	12 74	29 —	31 —	35 —	5 —	4 25	3 —	4 75	115 —	1 40	1 05
11	Pritzwalk	16 38	11 88	13 38	11 38	19 —	33 —	30 50	2 75	3 —	2 25	4 63	— —	1 55	1 40
12	Rathenow	16 18	12 57	13 50	12 25	23 —	26 —	25 —	3 52	2 55	— —	4 28	130 —	1 60	1 40
13	Neu-Ruppin	17 50	13 50	13 50	12 83	35 —	35 —	55 —	4 28	4 —	3 —	5 —	115 —	1 55	1 25
14	Schwedt	16 70	13 10	14 —	13 10	26 67	31 25	37 50	6 56	3 30	— —	4 80	— —	1 60	1 40
15	Spandau	17 50	13 23	13 38	13 40	26 —	35 —	37 —	4 50	4 —	4 —	6 50	125 —	1 70	1 30
16	Strausberg	16 —	13 —	15 —	14 —	35 —	35 —	40 —	5 —	4 —	3 —	7 —	120 —	1 60	1 40
17	Teltow	— —	13 07	12 95	14 84	26 50	29 —	26 —	6 50	1 75	— —	6 50	127 50	1 50	1 20
18	Templin	17 50	13 —	14 60	13 —	30 —	32 —	36 —	5 —	3 40	2 20	6 —	100 —	1 40	1 40
19	Treuenbrietzen	16 50	12 50	13 —	12 75	30 —	40 —	40 —	4 50	2 70	— —	4 60	— —	1 40	1 20
20	Wittstock	— —	12 20	— —	12 40	— —	— —	— —	3 22	— —	— —	— —	105 —	1 37	1 09
21	Wriezen	16 33	12 35	13 43	12 30	26 —	30 —	30 —	5 25	3 50	2 50	6 —	115 —	1 40	1 20
	Durchschnitt	16 55	12 50	13 34	13 —	— —	— —	— —	4 54	3 30	— —	5 32	116 22	— —	— —

Potsdam, den 12. Juli 1904.

179. Monitor Oficial Nr. 1 vom 1./14. April 1904.

(Übersetzung)

Rumänisches Reglement

für den Polizeidienst an den Grenzpunkten, in den Häfen und auf den Bahnhöfen vom 31. März / 13. April 1904.

Kapitel II.

Die spezielle Grenzpolizei.

§ 1. Eingangs-Kontrolle.

Art. 10. Kein fremder Reisender darf in das Land eintreten, der nicht einen ordnungsmäßigen, von dem Rumänischen Konsul oder diplomatischen Vertreter des Ortes, von wo der Reisende ist oder von wo er den Paß erhalten hat, visierten Paß oder ein solches Reisedokument besitzt.

Der Eintritt in das Land wird indessen, ohne daß ihre Pässe oder Reisedokumente das obige Visum tragen, gestattet:

1) Ausländern, welche aus einer Ortschaft kommen, wo ein Rumänischer Konsul oder diplomatischer Vertreter nicht ist;
2) den Untertanen der Staaten, mit welchen Rumänien Konventionen oder spezielle Übereinkommen in dieser Beziehung hat;
3) den nahe der Grenze wohnenden Untertanen der Grenzstaaten, welche gemäß den bestehenden oder abzuschließenden Konventionen ermächtigt sind, mit Billets für kurze Zeit oder in den Konventionen besonders vorgesehenen Zertifikaten ins Land einzutreten;
4) den diplomatischen und konsularischen Repräsentanten, den Legationssekretären und Attachés wie auch ihrem Amtspersonal, den von ihrer Regierung mit speziellen

preise im Monat Juni 1904.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.															
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 25	1 45	1 50	1 40	2 30	3 20	— 29	— 27	— 43	— 28	— 40	— 43	— 40	— 48	2 30	2 80	— 20	1 40
1 30	1 30	1 40	1 80	2 30	2 99	— 30	— 26	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 20	1 30	1 50	1 60	2 30	3 54	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 55	1 60	2 30	4 —	— 26	— 19	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 40	3 56	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 —	1 20	1 40	1 80	2 50	3 60	— 33	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 15	1 50	1 45	1 60	1 88	2 61	— 25	— 21	— 33	— 28	— 45	— 45	— 35	— 45	2 30	2 90	— 19	1 60
1 40	1 59	1 68	1 60	2 22	3 29	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 60
1 05	1 25	1 35	1 35	2 30	3 66	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	1 88	2 70	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 25	1 50	1 60	1 20	2 30	3 52	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 45	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 40
1 50	1 35	1 50	1 60	2 45	3 60	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 80	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 75	1 65	1 60	2 20	3 30	— 38	— 28	— 38	— 48	— 35	— 37	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 40
1 40	1 50	1 50	1 50	2 40	3 60	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 40	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 50
1 50	1 50	1 50	1 40	2 30	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 40	1 60	2 30	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 45	— 30	— 26	— 50	—	—	—	— 50	— 30	— 30	—	—	— 20	1 60
— 95	1 26	1 25	1 32	2 14	3 04	— 26	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35
1 20	1 50	1 40	1 60	2 30	3 20	— 29	— 28	— 50	— 28	— 40	— 48	— 40	— 50	2 —	2 70	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Missionen betrauten Personen und den besonderen diplomatischen Kurieren auf Grund der Gegenseitigkeit;

5) den Ausländern, welche erklären, daß sie sich im Lande nicht aufhalten, sondern direkt von einem zum andern Grenzpunkte gehen; in diesem Falle setzt der Polizei-Offizier des Eingangspunktes auf die Reisedokumente das Visa, daß sie nur für den Transit gut sind;

6) den in Rumänien wohnhaften Ausländern, wenn sie von einem Hafen zum andern fahren, sofern sie dem Polizei-Offizier im Einschiffungshafen ihre Reisedokumente vorlegen, damit er darauf das Visa für die Einschiffung und die Befreiung vom Visa setze;

7) den in Rumänien wohnenden Ausländern, wenn sie das Land für eine Zeit nicht über drei Tage verlassen, sofern sie bei dem Austritt aus dem Lande sich bei dem Polizei-Offizier des Uebergangspunktes einfinden, damit er auf die Reisedokumente das Visa für die Befreiung setze.

Der obige Zeitraum wird für drei freie Tage berechnet.

8) den in Rumänien wohnhaften Ausländern, wenn sie das Land kraft eines Passes oder Reisedokuments verlassen, das von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter ihres Staates in Rumänien ausgestellt ist, wenn sie sich vor der Abfahrt in Bukarest und Jassi auf der Polizeipräfektur, im übrigen auf den respektiven Bezirkspräfekturen einfinden, damit ihnen auf das Reisebillet das Visum gesetzt werde, daß es „gut für die Hin- und Rückfahrt ist".

9) Jedem Reisenden, welcher von dem Ministerium

des Innern von der Formalität des Visa befreit wird.

Art. 11. Der Eintritt in das Land ist Ausländern verboten, selbst wenn sie ordnungsmäßig visierte Reisedokumente haben:

1) Wenn sie aus Rumänien auf administrativem Wege oder durch gerichtliches Urteil ausgewiesen wurden, so lange die Strafe nicht aufgehoben wird;
2) Irrsinnigen, welche nicht von jemand anderem begleitet werden;
3) wenn ihnen der Eintritt in das Land von der Regierung als Sicherheitsmaßregel untersagt worden ist;
4) wenn die Rede von dem Eintritt ausländischer Arbeiter in Gruppen ist und diese nicht die besondere Autorisation von dem Ministerium des Innern laut den festgesetzten Vorschriften erhalten haben;
5) den Vagabunden und im allgemeinen allen Individuen, welche gleich von ihrer Ankunft an der öffentlichen Mildtätigkeit anheimfallen mußten.

Art. 12. Den Individuen, welche die Erlaubnis zum Eintritt in das Land unter der Angabe nachsuchen, daß sie das Land im Besitze eines rumänischen Passes verlassen hätten, den sie nicht mehr haben, oder wenn die Gültigkeitsdauer des Passes abgelaufen ist, wird der Uebertritt ohne spezielle Zustimmung des Ministeriums des Innern nicht gestattet werden.

Art. 13. Die Entbindung von der Formalität des Visums für die ausländischen Reisepapiere befreit den ausländischen Reisenden auch von der Zahlung der Visagebühr. Diejenigen aber, welche sich in dem in Art. 10 al. 1, 2 und 9 vorgesehenen Fällen befinden — ausgenommen wo Konventionen und spezielle Abkommen mit ausländischen Staaten in Betracht kommen — sind verhalten, die Visagebühr zu bezahlen, welche von ihnen beim Eintritt in das Land erhoben wird.

Die Visagebühr beträgt 5 Lei für jeden Paß; für ausländische Arbeiter, denen der Eintritt in Gruppen gestattet ist, ist die Gebühr 2 Lei.

Für die erhobene Gebühr stellt der Polizei-Offizier eine Quittung aus einem besonderen Regisier à souche aus und verzeichnet auf dem Reisedokument die Nummer der Quittung, unter welcher er die Gebühr erhoben hat.

Die erhobenen Gebühren sind alle 10 Tage an das Zollamt des Punktes abzuführen.

* * *

Vorstehendes Reglement wird hiermit auszugsweise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 5. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

180. Nachdem von der Strommeisterei Neubaus die Gewässerstrecke der oberen Spree von der Trebatsch'er Brücke bis Leibsch abgezweigt und zu einem besonderen Strommeister-Aufsichtsbezirk erhoben worden sind, habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten zu Frankfurt a./O. den mit der Wahrnehmung dieser Stelle betrauten Strommeisteranwärter Bendel in Kossenblatt unter Entbindung des bisher für diese Gewässerstrecken bestellten Strommeisters Jödicke in Neuhaus von der Fischereiaufsicht zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Fischereiaufseher Bendel gilt für die in seinem Bezirk vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 1. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

181. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Stremezka, Stanislaus Chmock, Johann " Peter Stolarzik, Joseph Siegmund, Sebastian	Pustleben, Reg.-Bezirk Erfurt.
Bereti, Stanislawa	Haus Herl, Reg.-Bezirk Cöln.
Demlang, Gustav	Clausbagen, Kreis Templin.
Srowek, Wladislaw	Rittergut Resehl, Reg.-Bezirk Stettin.
Sarobareck, Franz Sarobortzick, Marie	Gut Lebbehn, Reg.-Bezirk Stettin.
Matyziak, Franz " Magdalena Kacprzak, Marianna Serschinska, Elisabeth	Gut Griffenhagen, Kreis Ostprignitz.
Musiat, Stanislaw Batos, Jan	Wittstock, Kreis Ostprignitz.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 12. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

182. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Rummelsburg. Kreis Teltow: Baumschulenweg. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Ostprignitz: Siedmannshorst. Kreis Angermünde: Murow.

b. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Glövzin.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen Kreis Niederbarnim: Krummensee, Neu-Weißensee, Stolzenhagen, Zinndorf, Rehfelde. Kreis Teltow: Groß-Ziethen, Cöpenick, Gräbendorf. Kreis Ostprignitz: Kyritz.

b. Wild- und Rinderseuche. Kreis Templin: Storkow.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Raben. Kreis Osthavelland: Börnicke, Grube.

d. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Gömnigk.

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: 1) Pferdebestand der 6. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments, 2) Pferdebestand des Majors von Leipziger, Waisenstraße 38, 3) Leib-Eskadron Regiments Gardes du Corps.

Potsdam, den 12. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechanschlüsse.

66. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die bestehenden Ortsfernsprechnetze erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt (Frühjahr und Sommer) sind jeweils bis zum 1. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt (Herbst) bis zum 1. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitt zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der infolge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, 2. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

67. Bei der Posthilfstelle in Knoblauch (Osthavelland) wird am 12. d. M. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 9. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

33. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Reckenthin, Diözese Pritzwalk, durch Versetzung des Pfarrers Rhode. Ueber die Besetzung der Stelle ist bereits Verfügung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

34. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Behlow, Diözese Kyritz, durch Versetzung des Pfarrers Röhricht am 16. Mai 1904. Ueber die Besetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen.

16. Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde wird in Berlin vom **17. Oktober 1904** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben; 2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung hat spätestens **bis zum 19. September 1904** bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung. 1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen: a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse, angiebt; b. die erworbenen Prüfungszeugnisse; c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde. Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnis als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen. 2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen: a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a.; b. einen Tauf- oder Geburtsschein; c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist; d. die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde; e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin, den 29. Juni 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Kündigung von Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

5. Alle noch umlaufenden, bisher nicht ausgelosten 4%igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 100 Taler werden den Inhabern zum 1. Januar 1905 mit der Aufforderung gekündigt, die baren Kapitalbeträge vom 15. Dezember 1904 ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier W. 8, Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Königlichen Kreiskasse.

Diesen Stellen können die Aktien schon vom 17ten November d. J. ab eingereicht werden; nach Prüfung

und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgt sodann die Barzahlung bei diesen Stellen gleichfalls vom 15. Dezember ab.

Die hierdurch gekündigten Stammaktien werden vom 1. Januar 1905 ab nicht mehr verzinst.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

8. Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 9. v. M. eine Reihe Aenderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen hat, daß die neuen Bestimmungen sofort —

---

59. **Marktpreise für den**

A. Enaros-Markt-Preise

	Weizen			Roggen			Futter-Gerste			Hafer	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel
	Es kostet										
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	17 42	17 37	17 31	13 13	13 09	13 06	13 75	12 43	11 12	14 72	13 86
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Spelse-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	34 —	37 50	42 50	6 10	1 50	1 25	1 30	1 50	1 50	1 45	2 30	2 95
in Charlottenburg	35 —	35 —	40 —	5 50	1 45	1 15	1 50	1 50	1 50	1 50	2 30	2 70
in Schöneberg . .	34 72	35 81	37 61	5 66	1 53	1 26	1 40	1 51	1 51	1 36	2 28	2 70
in Rixdorf	— —	— —	— —	4 50	1 35	1 15	1 28	1 32	1 28	1 30	2 20	3 —

Berlin, den 6. Juli 1904.

Marktkommission des Spezialmarktes für Waren in Berlin.

60. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß ich an Stelle des Kaufmanns Ernst Bolle den Kaufmann Heinrich Sommer hierselbst, Marienborserstraße Nr. 2, zum Mitgliede der Marktkommission des Spezialmarktes für Waren in Berlin ernannt habe.

Berlin, den 2. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1903.

Am Schlusse des Jahres 1903 betrug die Versicherungssumme

für Gebäude 617897200 ℳ
= Mobiliar 38471610 =
zusammen 656368810 ℳ.

Hiervon waren rückversichert außer $^3/_{10}$ der Gesamtversicherungssumme noch weitere $^3/_{10}$ in Höhe von 49367780 ℳ für Gebäude und 5443600 ℳ für Mobiliar.

Es fanden im Sozietätsgebiete 321 Brände statt, und zwar 169 im 1. Halbjahre und 152 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 99 Städten 534 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 92 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 18 Fällen 22 Gebäude beschädigt.

also mit dem Tage der Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich — in Kraft treten sollen.

Die Aenderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden. Berlin, den 5. Juli 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

88. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Siller hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam sowie für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin ernannt haben. (2558 P. J. II.)

Berlin, den 2. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Monat Juni 1904.

Im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Kartoffeln Größen	Mais		Mais, türk.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		wird	wunder						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
13 03	20 53	18 71	16 92	14 92	12 45	11 48	12 18	3 91	6 18	5 47	108 56	7 93	2 17	3 83
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 37	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (Stückgut)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 40	— 28	— 46	— 44	— 42	— 45	— 40	— 60	2 00	— —	2 74	— 20	1 07
in Schöneberg . .	— 40	— 30	— 45	— 50	— 45	— 45	— 43	— 55	2 10	— —	2 70	— 20	1 20
in Rixdorf	— 35	— 30	— 41	— 40	— 45	— 45	— 40	— 55	2 40	— —	3 20	— 20	1 05

Der Polizei-Präsident.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

in Klasse	I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	Pfennige
im 1. Halbjahr	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	"
" 2. "	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	"

Auszug aus der Rechnung der laufenden Verwaltung für 1903.

Einnahme.	ℳ ₰
A. Bestand aus voriger Rechnung	523329 63
B. Einnahmereste	2 31
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre	
1) Beiträge für das Jahr 1903 für Gebäude	538363 40
2) " " " " " " Mobiliar	66448 91
3) Wiedererstattete Schadenvergütungen	140 —
4) Sonstige Wiedererstattungen	278 87
5) Anteil der Rückversicherungsgesellschaften an den Schadenvergütungen	136983 20
6) Zinsen	14267 50

Ausgabe.		ℳ	₰
A. Ausgabereste		57660	—
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Prüfungs- und Targebühren		27778	70
2) Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 5370 ℳ 4 ₰ Ermittelungskosten und 948 ℳ Spritzen- und Wasserwagenprämien		367754	39
3) Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 885 ℳ 2 ₰ Ermittelungskosten		27902	82
4) Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen		1249	—
5) Belohnungen für außerordentliche Löschhilfe		75	—
6) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisierter Feuerwehren		6906	22
7) Zuschuß an die Brandenburgsche Feuerwehr-Unfallkasse		3249	45
8) Postgeld		2721	75
9) Kosten und Auslagen in Prozessen		513	60
10) Rückversicherungsbeiträge		249639	30
11) Verwaltungskosten der Rückversicherung		481	—
12) Rückzahlung überhobener Beiträge		195	42
13) Entschädigung der Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		878	54
14) Außerordentliche Ausgaben, einschl. 36984 ℳ 9 ₰ Zuschuß an den eisernen Bestand		38725	57
	Summe	793130	76
Die Einnahme beträgt		1279813	82
Bleibt Bestand		486683	06

Vorhanden sind: Bar . . . 343607 ℳ 16 ₰.
Wertpapiere . . . 200000 „ — „
Einnahmereste . . . 968 „ 57 „
= 544575 ℳ 73 ₰.
Die Ausgabereste betragen . . . 57892 „ 67 „
ergeben sich obige 486683 ℳ 6 ₰.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1903.

Einnahme.		ℳ	₰
A. Bestand aus voriger Rechnung		623039	48
B. Einnahmereste	200 ℳ		
Abgang	200 „	—	—
C. Erlös für fortgegebene Wertpapiere		14000	—
D. Erworbene Wertpapiere		14000	—
E. Laufende Einnahmen:			
1) Zinsen		24109	70
2) Mieten aus dem Grundstück der Sozietät		15500	—
3) Sonstige Einnahmen		517	60
4) Zuschuß aus dem laufenden Bestande		36984	09
	Summe	728150	87

Ausgabe.		ℳ	₰
A. Fortgegebene Wertpapiere		14000	—
B. Für erworbene Wertpapiere		14277	50
C. Laufende Ausgaben:			
1) Kosten des Direktorialrates der Sozietät		513	80
2) Besoldungen		56872	—
3) Für Bureau- und Kassenbedürfnisse		8635	05
4) Sonstige Ausgaben		3897	24
D. Für das Grundstück der Sozietät			
1) Kosten der Unterhaltung		1386	02
2) Abgaben für Wasser, Gas usw.		2342	28
3) Zinsen für die Hypothek von 99000 ℳ		3465	—
	Summe	105388	89
Die Einnahme beträgt		728150	87
Bleibt Bestand		622761	98

und zwar: in Wertpapieren 164000 ℳ — ₰
= Hypotheken . 458600 = — =
= bar . . . 161 = 98 =

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit 393800 ℳ.
Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 27. Juni 1904.

Der Direktor der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

An Stelle des nach Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg, versetzten Kreisarztes Dr. Itzerott ist der Kreis-Assistenzarzt Dr. Schultz-Schultzenstein vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisarzt des Kreises Zauch-Belzig mit dem Wohnsitz in Belzig ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Fabrikbesitzer Marggraff in Wolfswinkel für den Bezirk 4 — „Wolfswinkel". —

Im Kreise Prenzlau sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Schmidt in Menkin für den Bezirk 26 — „Menkin"—; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Ruthenberg in Grimme für den Bezirk 26 — „Menkin". —

Der Steuersupernumerar Rößler in Berlin (Veranlagungskommission Teltow/Rixdorf), ist zum Steuersekretär ernannt worden.

Der Zivilanwärter Kleinert bei der Veranlagungskommission der Kreise Teltow und Rixdorf in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Max Bernhard Wilhelm Röhricht in Vehlow ist zum Oberpfarrer der Parochie Wusterhausen a./Dosse, Diözese Wusterhausen a./Dosse, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Potsdam Dr. Ulrich Bünger ist vom 1sten April 1904 ab als Oberlehrer an der 13. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kaboth und Horn sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Diebold, Hanse, Schuppe und Starck sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Weidenslaufer und Witte sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Geller, Knuth, Maulsch, Sachse, Schulz, Laubereau, Puhlmann, Funcke, Stenzel, Rehpennig, Schüler und Paetzold sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Kraetke, Palmié, Lampe, Hester, Hencke, Schultz, Görlitz-Mittelstaedt, Gerberding, Nahgel, Bratuscheck, Bettenstaedt und Mundelius sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent Sonntag in Grünau (Mark) als solcher.

Uebertragen ist eine Bureaubeamtenstelle Ister Klasse bei der Ober-Postdirektion in Berlin dem Ober-Postpraktikanten Giese aus Luckenwalde und die Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt I. in Luckenwalde dem Ober-Postpraktikanten Brückner aus Magdeburg.

Ferner sind Postsekretärstellen übertragen den Postsekretären Haube (aus Zehdenick) in Ratzenow, Jahnke in Eberswalde, Kettlitz (aus Schöpfurth) in Oranienburg und Schlößer in Spandau.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär" den Ober-Postassistenten Paproth in Brandenburg (Havel) und Reich in Cöpenick; der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Becker in Kalkberge (Mark), Capelle in Werder (Havel), Fiedler in Wittstock (Dosse), Finke in Spandau, Kauerauf in Storkow (Mark), Koch in Potsdam, F. W. O. Schulze in Ratzenow, Sonnenberg in Perleberg, Wacker in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf) und Warmer in Strausberg 1 (Stadt).

Versetzt sind die Postpraktikanten Horn von Jüterbog nach Potsdam und Runze von Eberswalde nach Berlin, die Ober-Postassistenten Beyer von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Berlin und Breckling von Grünau (Mark) nach Zehdenick, der Telegraphenassistent Buck von Berlin nach Wittenberge (Bz. Potsdam) und der Postassistent Vockerodt von Friesack (Mark) nach Schöpfurth — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Wetzel in Potsdam.

Gestorben ist der Postmeister Schneider in Werder (Havel).

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Mai 1904.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrat Zachariae zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht, die Amtsgerichtsräte Schroeder und Reck vom Amtsgericht I. in Berlin, die Landgerichtsräte Bode in Prenzlau, Strähler vom Landgericht I. in Berlin und Dr. Krahmer vom Landgericht II. in Berlin zu Kammergerichtsräten, der Landgerichtsrat Tirpitz in Frankfurt a./Oder zum Oberlandesgerichtsrat in Kiel. Zu Landgerichtsdirektoren sind ernannt: der Amtsgerichtsrat Langner in Rixdorf bei dem Landgericht I. in Berlin, der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Kur von der Staats-

anwaltschaft I. zu Berlin in Elberfeld und der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Wilderink von der Staatsanwaltschaft II. zu Berlin in Hagen. Der Staatsanwalt Schmidt von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin ist zum Landrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Zu Amtsrichtern sind ernannt: die Gerichtsassessoren Dr. Rolffs in Perleberg, Hermann Krüger und Dr. Krause in Rixdorf. Versetzt sind: Der Senatspräsident Geheime Oberjustizrat Pütter in Breslau an das Kammergericht, der Landgerichtsdirektor Hahn in Beuthen O./Schl. an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsgerichtsräte Merten vom Amtsgericht I. in Berlin, Merfeld in Wriezen und Juliusberg in Spandau als Landgerichtsräte an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrat Dr. Schütt in Charlottenburg als Landgerichtsrat an das Landgericht II. in Berlin, der Landrichter Saling in Prenzlau an dasselbe Gericht, die Amtsgerichtsräte Schmeißer in Prenzlau, Riege in Wendisch-Buchholz, Berlin in Sonnenburg und Roedelius in Spremberg an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Fuchs in Lübben und Kehrl in Driesen an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsgerichtsrat Sternberg in Zielenzig nach Köpenick, der Amtsrichter Riemann in Märkisch-Friedland nach Oderberg, der Amtsrichter Küntzel in Neu-Ruppin als Landrichter nach Kassel und der Amtsrichter Morgenroth in Wusterhausen a./D. nach Ohligs. Der Kammergerichtspräsident Wirkliche Geheime Rat von Drenkmann ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Stöhr, Dr. Kühnemann, Schwidetzki, Dr. Arnold Cohn, Dr. Berg, Dr. Hirsch, Reichert, Fink und Karl Hoffmann. Der Gerichtsassessor Dr. Giese ist infolge seiner Uebernahme in die Eisenbahnverwaltung aus dem Justizdienst ausgeschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltschaftsrat Kindler aus Neu-Ruppin ist zum Ersten Staatsanwalt in Memel ernannt. Versetzt sind: der Staatsanwaltschaftsrat Düesberg von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin und der Staatsanwalt Oehlschläger von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin an die Oberstaatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, der Staatsanwalt Töpffer in Landsberg a./W. und der Staatsanwalt Dr. Baumgarten in Magdeburg an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Der Kaufmann Albert Mertens ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Trebbin, der Tierarzt Otto Mack zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Mittenwalde und der Bürgermeister Voß zum Stellvertreter des Amtsanwalts auf dem Forstgerichtstage in Friesack ernannt. Der Amtsanwalt Kiesler in Charlottenburg ist gestorben. Die Oberaufseherin Feuerhoff ist zur Buchhalterin bei dem Stadtvogtei-Frauengefängnis in Berlin ernannt.

IV. Rechtsanwälte.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen bei dem Landgericht I. in Berlin und Dr. Urban aus Werder a./H. bei dem Amtsgericht in Lübben, die Gerichtsassessoren Dr. Heydemann und Scotti bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Bensche und Dr. Tiktin bei dem Landgericht II. in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Krechel bei dem Kammergericht, George Salinger bei dem Landgericht II. in Berlin, Dr. Urban bei dem Amtsgericht in Werder a./H., Carl Gröning bei dem Landgericht I. in Berlin und Kaßler in Groß-Lichterfelde bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Der Rechtsanwalt Lortz in Lübben ist zum Notar ernannt. Der Rechtsanwalt und Notar Horn in Spremberg ist gestorben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: Die bisherigen Rechtskandidaten Hans Landsberg, Jongs Modrow, Uhlworm, Heinemann, Israel, Selbmann, Blumenthal, Pohlandt, Bruno Metzdorff, Hawlitzki, Egon von Kameke, Samuel, Wittkowski, Donig, Tiedke, Kayser, Hoppe, Rogge, Kremp, Jaques Abraham, Fontheim, Ortmann, Lenoir, Brunzlow, Röder, Artur Wolff, Siegfried Goldschmidt. Aus dem Justizdienst entlassen sind die Referendare: Dr. Erich Schüler, Dietloff von Arnim und Dr. Schreiber behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Wychgram behufs Uebertritts zum Polizei-Präsidium in Berlin, Dr. Wallroth behufs Uebertritts in den Büreaudienst der Handelskammer in Lübeck und Dr. Laue.

VI. Subalternbeamte.

Der Gerichtsschreiber Pietz vom Landgericht I. in Berlin sowie die Aktuare Erich Müller und Willibald Bothe sind zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht ernannt. Ferner sind zu Gerichtsschreibern ernannt: Die Aktuare Krumnow, Benn, Hennig, Dowaldt und Ohlenschlaeger bei dem Landgericht I. in Berlin, Schwarz, Dahse und Bernhardt bei dem Landgericht II. in Berlin Winkler, Max Neuendorff, Struwe, Lehmberg, Groth, Rathke, Beye, Ebeling und Wienker bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Willibald Lehmann, Gobell, Scheding und Bock bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Bernhard Kolberg bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Zwarg in Rixdorf, Voigt in Lindow, Linkhorst in Dahme, Knaupe in Finsterwalde, Friedrich Gaebler in Baerwalde, Groenberg in Sonnenberg, Henoch in Luckau, Oberlein in Senftenberg, Fischer in Trebbin, Conrad in Alt-Landsberg, Wilhelm in Wusterhausen a./D., Felix Horn in Perleberg, Krieger in Königsberg N./M., Baschin in Lübbenau, Lobvogel in Rathenow, Peters in Arnswalde; ferner die etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen Boeck in Potsdam, Bischoff bei dem Landgericht I. in Berlin, Krantz bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Adolf Prillwitz bei dem Landgericht II. in Berlin, der Aktuar Stüwert ist zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Prenzlau

Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, die Aktuare Püschel und Türk zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin und der Aktuar Max Noack zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Prenzlau. Der Gerichtsschreiber Büdeker vom Amtsgericht in Düsseldorf ist zum Gerichtsvollzieher-Inspektor bei dem Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen sind ernannt: Die Militäranwärter Rüger, Eckardt und Berndt beim Amtsgericht II. in Berlin, Jahn beim Amtsgericht in Cöpenick, W. Fischer bei dem Amtsgericht in Kalkberge, Mann bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, Maier und Preiß bei dem Amtsgericht in Spandau, Wende bei dem Amtsgericht in Prenzlau, Gülzow, Schliep, Teubert und Weber bei dem Landgericht I. in Berlin, Marx bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Meinke bei dem Landgericht II. in Berlin und Gaul bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Zu etatsmäßigen Assistenten sind ernannt die Militäranwärter Iven und Rudolf Schulze bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte I. bezw. II. in Berlin. Zum Gerichtsvollzieher in Müncheberg ist der Militäranwärter Siebenwirth ernannt. Zu etatsmäßigen Kanzlisten sind ernannt: Die Kanzleidiätare Fuchs und Johann Müller vom Kammergericht bei demselben, der Kanzleigehilfe Rüdiger vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht in Potsdam, die Kanzleidiätare Gustav Brandt und Dittmann sowie der Kanzleigehilfe Rietsch vom Amtsgericht I. in Berlin beim Landgericht II. in Berlin, die Kanzleidiätare Alexander Meyer und Oskar Meyer vom Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzleidiätar Meske von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin bei derselben, der Kanzleidiätar von Wysiecki vom Landgericht I. in Berlin bei demselben Gericht, der Kanzleidiätar Albert Zimmermann vom Amtsgericht I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin und der Kanzleigehilfe Mallé von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin beim Amtsgericht I. daselbst. Versetzt sind: Die Gerichtsschreiber Conrardy von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin an das Amtsgericht in Lieberose, Paetzold aus Drossen an das Amtsgericht I. in Berlin, Scheffler aus Reetz an das Amtsgericht in Fürstenberg a./O., Spiering vom Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, Rau aus Lübbenau an das Landgericht II. in Berlin, Hettwer aus Senftenberg, Grüner aus Finsterwalde und Riemel aus Alt-Landsberg an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin, Saager aus Luckau an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, Salzmann aus Prenzlau an das Amtsgericht I. in Berlin, Junger aus Trebbin und Meyer aus Lieberose an das Amtsgericht II. in Berlin, Bettin aus Sonnenburg an das Amtsgericht in Charlottenburg, Iver vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Rixdorf, von Gostomski aus Arnswalde an die Amtsanwaltschaft in Charlottenburg, Staub vom Amtsgericht II. in Berlin an das Landgericht II. daselbst, Bernhardt vom Landgericht II. in Berlin an das Amtsgericht II. daselbst, Thiele und Seelow an das Amtsgericht I. in Berlin, Alexi aus Belzig an das Amtsgericht in Drossen, ferner die Gerichtsschreibergehilfen Kuhse aus Baerwalde an das Amtsgericht I. in Berlin, Börner aus Spandau an das Amtsgericht in Potsdam und Schmidt vom Landgericht I. in Berlin als Assistent an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin. Die Gerichtsvollzieher Schneider aus Neudamm und Siepmann aus Woldenberg sowie der Kanzlist Hein aus Guben sind an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Pensioniert sind der Gerichtsschreiber Weichert vom Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreibergehilfe Kanzleisekretär Blaese vom Amtsgericht in Guben und der Kanzlist Hermann Ruft vom Amtsgericht I. in Berlin. Der Gerichtsschreiber Richter vom Amtsgericht in Zielenzig ist gestorben.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Klempner Markus Spitzer, geboren am 11. Februar 1880 zu Hosdu-Bagosch, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 16. März 1904 ausgewiesen.

Der Händler Calisto Castellano, geboren am 21. September 1882 zu Lugagnano (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Mai 1904 ausgewiesen.

Hierzu eine Sonder-Beilage und fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 22. Juli **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 28/29 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 19 der Gesetz-Sammlung. S 269. — Nebeneisenbahn Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstock. S. 269. — Aenderungen der Postordnung. S. 269. — Erledigte Kreisarztstelle. S. 270. — Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauer-Handwerk. S. 270. — Niederländisches Generalkonsulat. S. 272. — Verlosung. S. 272. — Malerzwangsinnung in Nauen S. 272. — Abgabenerhebung für Benutzung fiskalischer Ufer am Plauer- und Ihle-Kanal. S. 273. — Eichung von Glasgefäßen. S. 273. — Pferde-Straßenbahn. S. 273. — Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung. S. 274. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S 276. — Viehseuchen. S. 276. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers. S. 276. — Belobigung. S. 276. — Polizei-Verordnung betr. Ergänzung der Straßenordnung für Berlin. S. 276 — Polizei-Verordnung betr. Ansammlung und Abfuhr von Haus- und Wirtschaftsabgängen. S. 277. — Pockenimpfung. S. 277. — Ladenschluß offener Verkaufsstellen. S 277. — Neue Telegraphenanstalten. S. 277. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 278. — Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 278. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 278. — Personal-Chronik. S. 278.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 5 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 28.) № 3055. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28sten Juni 1904.

№ 3056. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 28. Juni 1904.

(Stück 29.) № 3057. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. Vom 6. Juli 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 10519. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1904, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr.

№ 10520. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Allerhöchster Erlaß.

Urkunde, betreffend die von der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahngesellschaft beschlossenen Erhöhungen des Baukapitals der Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock und des Grundkapitals der Gesellschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neu-Ruppin darauf angetragen hat,

das Baukapital für die Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock von 3900000 ℳ auf 4570000 ℳ festzusetzen und ihr zur teilweisen Beschaffung der Geldmittel für den Mehrbedarf die Erhöhung ihres Grundkapitals von 2800000 ℳ auf 3300000 ℳ deutscher Reichswährung durch weitere Ausgabe von 500000 ℳ auf den Inhaber lautender Stammaktien A. in Stücken von je 1000 ℳ zu gestatten,

wollen Wir hierzu in Ergänzung des Artikels II. der Konzessionsurkunde vom 25. Juni 1897 Unsere landesherrliche Genehmigung erteilen.

Der nach dieser Urkunde im Wege der Anleihe zu beschaffende Rest des Baukapitals erhöht sich von 1100000 ℳ auf 1270000 ℳ.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1903.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Budde.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Änderungen der Posterdnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV. folgende Bestimmung einzuschieben:

IV. Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend erkennbar sein: bei

Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV. mit V. anderweit zu bezeichnen.

2) Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III. als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisarztstelle.

20. Die Kreisarztstelle des Kreises Querfurt (Regierungsbezirk Merseburg) mit dem Wohnsitze in Querfurt, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 ℳ, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 ℳ jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauer-Handwerk.

20. Auf Grund des § 131b. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) wird im Einvernehmen mit den Handwerkskammern zu Berlin, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund die nachstehende

Gesellenprüfungsordnung D

für das Orgelbauer-Handwerk im Bezirke der Handwerkskammern zu Berlin, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund erlassen.

§. 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gehilfenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß für das Orgelbauer-Handwerk zu Berlin oder an die Handwerkskammer zu richten, in deren Bezirk der Prüfling sich zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Die Abnahme der Prüfung von Gehilfen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt ebenfalls durch den zu Berlin errichteten Prüfungsausschuß.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbetreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist ebenso der zu Berlin errichtete Prüfungsausschuß zuständig. Die Meldung zur Prüfung ist an diesen oder an die Handwerkskammer zu richten, in deren Bezirk der Betrieb des Gewerbetreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1) ein kurzer, selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) von Lehrlingen das vom Lehrherrn ausgestellte Lehrzeugnis oder der Lehrbrief,
3) wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer zu Berlin im Einvernehmen mit den Vorständen der Handwerkskammern zu Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden und gleichzeitig über das Gehilfenstück sowie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen. (Vergl. § 6 bis 8.) Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin kann auf Antrag des Prüfungsausschusses gestatten, mehr als 6 Prüflinge an einem Tage zu prüfen, wenn unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse eine ordnungsmäßige Prüfung gewährleistet bleibt.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gehilfenstande anwesend ist. Verweigern die Gehilfen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu Berlin einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann im Einvernehmen mit den Handwerkskammern zu Berlin, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund durch die betreffenden höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:
1) der Anfertigung eines Gehilfenstücks,
2) der Arbeitsprobe

und soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

§ 6. Die Bestimmung des Gehilfenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter der Gehilfenprüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Vorschläge für die Wahl des Gehilfenstücks können vom Lehrherrn unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden.

Als Gehilfenstücke kommen insbesondere in Betracht:
1) Modell einer Windlade, bestehend aus einigen Tönen,
2) einige Holzpfeifen und Zinnpfeifen, intoniert und gestimmt,
3) Teil eines Blasebalges, z. B. eine Falte zusammenzufalzen und zu beledern sowie ein Saugventil zu fertigen.
4) Mehrere Teile der Spiel- und Registermechanik, beziehungsweise Pneumatik.

§ 7. Das Gehilfenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines andern Orgelbauers herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gehilfenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Orgelbauer zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Gehilfenstück zum Prüfungstermin möglichst mit zur Stelle zu bringen. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gehilfenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gehilfenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in bezug auf das von ihnen angefertigte Gehilfenstück abzugeben.

§ 9. Als Arbeitsprobe, die bestätigen soll, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt, hat er in einer vom Prüfungsausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse die Intonation und Stimmung an mehreren Registern einer Orgel auszuführen.

§ 10. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerke zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gehilfenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende und ähnliche Fragen erstrecken:
1) Ueber Wert und Beurteilung der Handwerkszeuge.
2) Die verschiedenen Hölzer im Orgelbau und ihre Verwendung.
3) Notwendige Beschaffenheit der zu verwendenden Hölzer und andrer Materialien sowie deren Fehler.
4) Bestandteile einer Orgel: die gebräuchlichsten Labialstimmen und Rohrwerke, Unterschiede derselben in der Bauart und Material, Zusammenstellung der gemischten Stimmen, wie Mixturen, Cymbel, Kornett ꝛc., Breite der Labien im Verhältnis zum Umfang der Zinnpfeifen und Höhe der Aufschnitte der Pfeifen im Verhältnis zur Labienbreite.
5) Windladen, Spielmechanik, bezw. Röhrenpneumatik, Koppeln, Registratur, Windmesser, Regulatoren, Gehäuse und deren Stilarten, Intonation, Stimmung, Aufstellung der Kugeln und was dabei zu beachten ist.

§ 11. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich die nötigsten Fertigkeiten im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt teils mündlich, teils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände:

Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen, (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger teilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 13. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen, in deren Bezirk sich der Prüfling zuletzt mindestens 1 Monat aufgehalten hat, oder im Falle des § 1 Abs. 3 in deren Bezirk der Betrieb des Prüflings seinen Sitz hat. Dieser entscheidet endgültig.

§ 14. Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in den von dem Prüfungsausschusse auszustellenden Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§ 15. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 16. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch wird ihnen für Zeitversäumnis bei Prüfungen am Wohnort bis zu 4 Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts bis zu 6 Mark für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer zu Berlin gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenden notwendigen baren Auslagen aus der bezeichneten Kasse ersetzt.

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann durch Beschluß der Handwerkskammern zu Berlin, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund mit Genehmigung der betreffenden höheren Verwaltungsbehörden für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 17. Die den Betrag der Gehilfenprüfungsgebühr überschreitenden Kosten der Prüfung hat die Handwerkskammer zu tragen, in deren Bezirk der Prüfling sich unmittelbar vor Anmeldung der Prüfung mindestens einen Monat aufgehalten hat. Werden mehrere Prüflinge zugleich geprüft, so haben die einzelnen hiernach zuständigen Handwerkskammern den auf sie entfallenden Anteil an den Gesamtkosten der Prüfung zu tragen. Diese Prüfungskostenanteile werden in Abrundung nach oben auf 5 Pfg. von der Handwerkskammer zu Berlin festgesetzt und sind an deren Kasse unmittelbar nach Zustellung der Abrechnung abzuführen. Die Handwerkskammer zu Berlin erledigt alle Prüfungsangelegenheiten, soweit durch diese Prüfungsordnung nicht eine anderweite Regelung vorgesehen ist.

Potsdam, den 11. Juli 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Niederländisches Generalkonsulat.

183. Der frühere Niederländische Konsul in Warschau J. W. Willekes Macdonald ist zum Niederländischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 11. Juli 1904.

Berlin,

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Öffentliche Verlosung.

184. Dem Komitee für den im August d. Js. in Gnesen abzuhaltenden Luxuspferdemarkt hat der Herr Minister des Innern unterm 4. Juli 1904 die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die nach dem vorgelegten Plane auf 300000 Stück festgesetzten Lose zu je 1 ℳ in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 4114 Gewinne im Gesamtwerte von 120000 ℳ zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im August 1904 in Gnesen stattfinden.

Potsdam, den 12. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Maler-Zwangsinnung in Nauen.

185. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918), hat die Malerzwangsinnung in Nauen beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Osthavelland — mit Ausnahme der Orte Marquardt, Bornstedt, Bornim, Alt-Geltow, Grube, Paaren a./W., Falkenrehde, Nedlitz, Satzkorn, Fahrland, Kartzow, Priort, Buchow-Carpzow, Cladow, Sakrow, Groß-Glienicke, Gatow und Velten —, außerdem im Kreise Westhavelland in den Orten Päwesin, Wachow, Gohlitz, Niebede, Tremmen, Retzow, Pessin, Selbelang, Senzke, Vietznitz, Ribbeck, Berge und Lietzow ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) in Nauen als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Nauen zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Ge-

anderen in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 10. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Abgabenerhebung für Benutzung fiskalischer Ufer am Planer- und Ihle-Kanal.

186. Auf Grund des § 18 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen zum 27. November 1902 zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder werden auf den Schleusen Ihleburg und Bergzow vom **1. September dieses Jahres** ab Zahlstellen für die Abgaben nach Tarifstelle IX. des Tarifs vom 16. Juni 1902 — Gebühren für Ein- und Ausladen über fiskalische Ufer — eingerichtet.

Dieselben gelten als Hebestellen im Sinne des § 18 der obenangeführten Ausführungsbestimmungen.

Potsdam, den 9. Juli 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Eichung von Glasgefäßen.

187. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Eichungsamt in Havelberg die Befugnis erteilt, die Eichung von Flüssigkeitsmaßen aus Glas vorzunehmen.

Potsdam, den 15. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

188. Genehmigungsurkunde

für die Pferde-Straßenbahn von Französisch-Buchholz (Kirche) bis zur Eisenbahnhaltestelle Pankow-Heinersdorf.

Dauer der Genehmigung.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1,435 m von der Kirche in Französisch-Buchholz — unter Benutzung der Berlin-Prenzlauer Chaussee zwischen Station 7,6 und 10,8 — bis zur Haltestelle Pankow-Heinersdorf der Stettiner Bahn für die Beförderung von Personen mittels Pferden wird der Gemeinde Franz.-Buchholz im Kreise Niederbarnim auf Grund des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 auf die Zeitdauer von 50 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

1.

Bauausführung.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einem Uebersichtsplan,
2) drei Lage- und Höhenplänen,
3) einer Zeichnung des Oberbauprofils,
4) einer Zeichnung des Querprofils,
5) einer Weichenzeichnung,
6) einer Querschnittszeichnung der Pferdebahnwagen

und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen herzustellen.

Ergänzungen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Betriebspflicht.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd zur Einhaltung der festgesetzten Sommer- und Winterfahrpläne entsprechend und gut auszurüsten. An den Straßenbahnwagen sind vor den Rädern Schutzbretter anzubringen, die so tief herabgehen, als dies nach den Steigungsverhältnissen der Straßenbahn möglich ist. Die Trittstufen dürfen keine scharfen Kanten und Ecken haben. Auch bei allen sonstigen unterhalb der Plattform liegenden Bauteilen müssen scharfe Kanten, Spitzen und dergleichen vermieden werden.

Insbesondere sind die Wagen in einem guten Zustande zu erhalten; auch dürfen nur kräftige und gute Pferde zum Betriebe der Bahn verwendet werden, die zu den notwendigen Betriebsleistungen vollkommen tüchtig sind.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

3.

Leitende Beamte der Betriebsverwaltung.

Die Namen der mit der Leitung der Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

4.

Betriebsbeamte.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure usw.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

5.

Entlassung der Bediensteten.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

6.

Dienstabzeichen.

Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der

vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

7.

Fahrplan.

Die Einrichtung des Fahrplanes wird für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die unterzeichnete Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Jeder Fahrplan, auch innerhalb der ersten 3 Jahre, ist der unterzeichneten Aufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

8.

Beförderungspreise.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Aufsichtsbehörde das Recht, den Höchstbetrag der Beförderungspreise gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 festzusetzen.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Zusicherungen, durch welche abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt wird, sind verboten. Dagegen sind die Beamten auf den Revisionsfahrten der Straßenbahn (Ziffer 10) unentgeltlich zu befördern.

9.

Veröffentlichung der Fahrpläne.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für Bekanntmachungen im Amtsbezirk Franz.-Buchholz benutzte Zeitung sowie durch Aushang in jedem für die Personenbeförderung benutzten Wagen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

10.

Straßenbahnrevisionen.

Die Bahnanlage einschließlich der Betriebsmittel unterliegen einer wenigstens alljährlich sich wiederholenden Prüfung.

Außerordentliche Prüfungen der Betriebsmittel (Pferde), insbesondere der Wagen auf ihre betriebsfähige Beschaffenheit bleiben vorbehalten.

11.

Rechnungslegung.

Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen sind kaufmännisch geordnete besondere Bücher zu führen, aus welchen das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten. Im übrigen bleibt es der Kommunalaufsichtsbehörde vorbehalten, im Interesse einer geordneten Wirtschaftsführung und der Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes die Bildung von Rücklagefonds besonders anzuordnen.

12.

Anzeigepflicht über Unfälle.

Für die Anmeldung und die Untersuchung von Betriebsunfällen der Straßenbahn finden die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 22. September 1900 (Regierungs-Amtsblatt S. 454/55) bis auf die im § 2 Ziffer 3 Anwendung.

13.

Gültigkeit der Genehmigung.

Die Uebertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Potsdam, den 12. Juli 1904.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. von Tzschoppe.

Strom- und Schiffahrts-Polizei-Verordnung.

189. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen unter Aufhebung der bisherigen von dem Herrn Polizeipräsidenten in Berlin in der Polizei-Verordnung vom 15. Oktober 1899 bezüglich des Spandauer Schiffahrtskanals westlich der Schleuse Plötzensee erlassenen Bestimmungen und unter Aufhebung der §§ 1 bis 49 der von dem Herrn Regierungspräsidenten in Magdeburg bezüglich des Plauer- und Ihle-Kanals erlassenen Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1895 die nachstehende Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Wirksamkeit der unterm 17. Januar 1896 für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen erlassenen Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) wird in vollem Umfange auf die aus den Verwaltungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg, der Ministerial-Baukommission und des Polizeipräsidenten in Berlin in meine Verwaltung übergegangenen Wasserstraßen, nämlich den Plauer- und Ihle-Kanal und den westlich der Schleuse Plötzensee belegenen Teil des Spandauer Schiffahrtskanals ausgedehnt.

Die Ausdehnung erstreckt sich auf nachbenannte zu dieser Polizei-Verordnung seit ihrem Bestehen erlassenen Ergänzungen:

1) Die Polizeiverordnung vom 28. März 1898 (Stück 13 des Amtsblattes).
2) Die Polizeiverordnung vom 20. Juli 1898 (Stück 36 des Amtsblattes).

3) Die Polizeiverordnung vom 25. Januar 1900 (Stück 8 des Amtsblattes).
4) Die Polizeiverordnung vom 12. Juli 1900 (Stück 29 des Amtsblattes).
5) Die Polizeiverordnung vom 24. September 1900 (Stück 48 des Amtsblattes).
6) Die Polizeiverordnung vom 9. März 1901 (Stück 11 des Amtsblattes).
7) Die Polizeiverordnung vom 21. November 1901 (Stück 3 des Amtsblattes für 1902).
8) Die Polizeiverordnung vom 14. April 1903 (Stück 20 des Amtsblattes).

§ 2. Der § 1 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 erhält folgende Fassung:

§ 1. (Länge und Breite der Fahrzeuge.) Für die Schiffsgefäße ist höchstens diejenige Länge und Breite zulässig, welche das anstandslose Durchfahren der vorhandenen Schleusen und sonstigen Bauwerke gestattet.

Als größte zulässige Abmessungen der Länge und Breite werden — vorbehaltlich anderweiter Regelung durch Amtsblattsbekanntmachung — festgesetzt:

1) 65 m Länge und 8 m Breite für
   a. die Untere Havel-Wasserstraße von der Havelberger Zugbrücke bis zur Einmündung der Spree in Spandau, ausschließlich der Stadtschleuse und der Steintorbrücke in Brandenburg a./H., welche nur von 7,00 m breiten Schiffen durchfahren werden dürfen,
   b. den Plauer Kanal,
   c. die Wasserstraße Beetzsee—Riewendsee,
   d. die Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis zur Schleuse Wernsdorf, soweit diese Wasserstraße mir unterstellt ist,
   e. die Müggelspree von Cöpenick bis zum Dämeritzsee,
   f. die Rüdersdorfer Gewässer.
2) 65 m Länge und 7,70 m Breite für den Ihle-Kanal.
3) 65 m Länge und 6,60 m Breite für die Havel-Oder-Wasserstraße von der Einmündung der Spree in Spandau aufwärts bis zum Ende des Nieder-Neuendorfer-Sees (Spandauer Havel) und für den Tegeler See.
4) 55 m Länge und 8 m Breite für die Spree-Oder-Wasserstraße von der Schleuse Wernsdorf bis zur Einmündung in die Oder bei Fürstenberg.
5) 55 m Länge und 6,10 m Breite für die Dahme-Wasserstraße von Schmöckwitz bis zur Schleuse „Neue Mühle" ausschließlich.
6) 65 m Länge und 5,50 m Breite für den Spandauer Schiffahrts-Kanal vom Tegeler See bis zur Schleuse „Plötzensee" ausschließlich.
7) 31 m Länge und 3,50 m Breite für den Nieder-Neuendorfer Kanal.
8) 40,20 m Länge und 4,60 m Breite für alle vorstehend unter № 1 bis 7 nicht aufgeführten Wasserstraßen und Teile von Wasserstraßen.

Für die untere Havel-Wasserstraße von der Einmündung in die Elbe bis zur Havelberger Zugbrücke werden besondere Abmessungen nicht festgesetzt.

Dem Regierungspräsidenten als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen bleibt es vorbehalten, auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich größere als die nach diesem Paragraphen zugelassenen Abmessungen im Einzelfalle zu gestatten.

Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen mit Heu, Stroh, Faschinen und anderer leichter und lockerer Ware beladene Fahrzeuge bis zu größerer Breite laden, doch darf die Breite der Ladung die größte für die betreffende Wasserstraße zulässige Schiffsbreite nicht übersteigen.

Die Länge und Breite der Flöße ist in den §§ 66 ff. geregelt.

§ 3. Hinter § 13 Absatz 3 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

Die Steuer der nicht in Fahrt befindlichen Schiffsgefäße und Flöße sind so fest zu legen, daß ihr Herumschlagen verhindert wird.

§ 4. In den § 42 der Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 9. März 1901 (Stück 11 des Amtsblattes) bezw. derjenigen vom 29. Februar 1904 (Stück 10 des Amtsblattes) wird eine litt. f. hinzugefügt, welche lautet:

„Der Plauer- und Ihle-Kanal und der Spandauer Schiffahrts-Kanal westlich der Schleuse Plötzensee."

§ 5. Der § 49 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 erhält im Absatz 2 nach № 10 folgende Ergänzung:

11) auf dem Plauer- und Ihle-Kanal drei,
12) auf dem Spandauer Schiffahrts-Kanal westlich der Schleuse Plötzensee zwei.

Hinter dem zweiten Absatz desselben § 49 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

Auf allen märkischen Wasserstraßen darf der Abstand zwischen dem Schleppdampfer und dem ersten Anhang nicht mehr als 50 m betragen.

§ 6. Im § 66 der Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnung in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. März 1902 wird bei der litt. a. folgende № 12 eingeschaltet:

12) auf dem Plauer- und Ihle-Kanal und dem Spandauer Schiffahrts-Kanal westlich der Schleuse Plötzensee.

§ 7. Hinter § 116 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 wird folgende Vorschrift eingeschaltet:

VI. Abschnitt.

Spandauer Schiffahrtskanal westlich der Schleuse Plötzensee.

§ 116a. Auf dem Spandauer Schiffahrtskanal darf nicht gesegelt werden.

§ 8. Die Polizeiverordnung vom 15. Mai 1899 (Amtsblatt Stück 20) wird aufgehoben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1sten August 1904 in Kraft.

Potsdam, den 9. Juli 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

190. Folgende ausländische polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Sigmund, Peter	Therwisch, Reg.-Bez. Königsberg i./Pr.
Marek, Josef Rog, Wojciech	Groß-Borken, Reg.-Bez. Königsberg i./Pr.
Nowal, Jan Channsiat, Antonie Szymanek, Joseph Kaczmarek, Andrey Kaczmarek, Franz Zaltzer, Johann Kowal, Marja Mareck, Margareta Kowal, Marja Szymanek, Sophie	Gut Gelting, Reg.-Bez. Schleswig
Magiel, Ignatz Pisko, Wawrzynice Hlywiak, Fedir	Gut Kämitz, Reg.-Bez. Köslin Gut Falkenberg, Reg.-Bez. Köslin
Kocwa, Stanislaus	Gut Segenthin, Reg.-Bez. Köslin
Pawlak, Michael Sumskilewski, Franz Windrowick, Kasper Gayder, Stanislaus Windrowick, Stanislaus Laube, Pauline	Gut Gandelin, Reg.-Bez. Köslin
Drozdz, Jan Iwoca, Titus Klarowicz, Jakob Dudek, Matheus Gajec, Josef Kasprzock, Mathias Jewula, Andrzey Malina, Johann Michalczyk, Michael Musial, Gabriela	Rittergut Groß-Oßnig, Reg.-Bez. Frankfurt a./O.
Kareznisla, Marianne	Eldagsen, Reg.-Bez. Hannover

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

191. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Saatwinkel, Reinickendorf. Kreis Zauch-Belzig: Provinzialanstalt für Epileptische bei Potsdam. Kreis Ostprignitz: Bork. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus. Kreis Teltow: Schenkendorf, Groß-Machnow, Wilmersdorf, Gr.-Lichterfelde.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Wachow.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 2. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Niederschönhausen, Ruhlsdorf, Friedrichsfelde. Kreis Teltow: Buckow, Gr.-Lichterfelde, Steglitz, Mittenwalde. Kreis Angermünde: Senftenhütte. Kreis Westprignitz: Laaslich.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Schwanebeck, Schmergow, Götz.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Gatow. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Majors von Leipziger, Waisenstraße 38.

d. Wild- und Rinderseuche. Kreis Templin: Klausbagen.

Potsdam, den 19. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers.

61. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 die Schornsteinfegergesellen Paul Schroth, Luckenwalderstraße 11, vom 1. Juli d. Js. ab und Georg Liebig, Lortzingstraße 23, vom 1. August d. J. ab als Bezirksschornsteinfeger angestellt worden.

Berlin, den $\frac{9.\ \text{Juli}}{1.\ \text{Juli}}$ 1904.

Der Königliche Polizei-Präsident. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Belobigung.

62. Der Handwerkerlehrer Herr Hermann Kaiser, hierselbst Gräfestraße 78 wohnhaft, hat am 15. Juni d. J. den 8 Jahre alten Knaben Fritz Hinz, welcher beim Spielen am Kottbuser-Ufer in den Landwehrkanal gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 9. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend Ergänzung der Straßenordnung für den Stadtkreis Berlin.

63. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über

die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

Dem § 133 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 wird als dritter Absatz nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

„Die in dieser Verordnung den Grundstücksbesitzern und Hauseigentümern auferlegten Verpflichtungen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung derselben gehen auf den für das betreffende Grundstück oder Haus etwa bestellten Verwalter über, wenn der Grundstücksbesitzer oder Hauseigentümer nicht auf dem Grundstücke wohnt und den von ihm bestellten Verwalter unter dessen Zustimmung der Polizeibehörde als verantwortlichen Vertreter namhaft gemacht hat."

Berlin, den 12. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend Ansammlung und Abfuhr von Haus- und Wirtschaftsabgängen.

64. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

§ 6 der Polizei-Verordnung vom 2. August 1898, betreffend Ansammlung und Abfuhr von Haus- und Wirtschaftsabgängen, erhält nachstehenden Zusatz:

„Die in dieser Verordnung den Hauseigentümern auferlegten Verpflichtungen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung derselben gehen auf den für das betreffende Grundstück oder Haus etwa bestellten Verwalter über, wenn der Hauseigentümer nicht auf dem Grundstücke wohnt und den von ihm bestellten Verwalter unter dessen Zustimmung der Polizeibehörde als verantwortlichen Vertreter namhaft gemacht hat."

Berlin, den 12. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Pockenimpfung.

65. Das Vorkommen einiger Fälle von echten Pocken veranlaßt mich, die Anzeigepflicht der nach § 2 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) zur Anzeige verpflichteten Personen bis auf weiteres auch auf die Windpocken (Varicellen) auszudehnen, da diese zu den Fällen gehören, welche zur Zeit den Verdacht der echten Pocken erwecken.

Um die als notwendig erachteten Schutzmaßregeln möglichst sofort in die Wege leiten zu können, ersuche ich den zuständigen Polizei-Revieren von der Pockenerkrankung schleunigst Mitteilung zu machen.

Zugleich weise ich darauf hin, daß die durch eine erfolgreiche Impfung hervorgebrachte Festigung gegen die Ansteckung (Immunität) im Laufe der Jahre mehr und mehr abnimmt; nur eine erneute Impfung vermag die betreffenden Personen gegen die höchst ansteckende Seuche von neuem zu festigen. Ich habe deshalb die Kreisärzte angewiesen, in Häusern, in denen Pocken bezw. pockenverdächtige Krankheiten ausgebrochen sind, unentgeltliche Hausimpfungen vorzunehmen und kann den in solchen verseuchten Häusern oder in deren Nachbarschaft wohnenden Personen in ihrem eigenen Interesse sowie in dem ihrer Mitmenschen nicht dringend genug anraten, einem solchen an sie herantretenden Ersuchen, sich impfen zu lassen, Folge zu geben.

Berlin, den 14. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Acht-Uhr-Ladenschluß.

66. Aus dem Kreise der beteiligten Gewerbetreibenden ist bei mir der Erlaß einer Anordnung dahin angeregt worden, daß im Landespolizeibezirk Berlin **sämtliche** offene Verkaufsstellen **mit Ausnahme derjenigen für den Verkauf von Lebensmitteln (einschließlich Kolonialwaren), Konfitüren, Zigarren, Lichten, Seifen, Drogen und der offenen Verkaufsstellen der Barbiere und Friseure, an den Werktagen, jedoch mit Ausnahme des Sonnabends,** in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr **geschlossen** sein müssen. Nicht erstrecken soll sich die neue Anordnung natürlich auf diejenigen offenen Verkaufsstellen, für welche (Nähmaschinen und Leder) bereits eine entsprechende Anordnung besteht.

Auf Grund des § 1 der Bestimmungen des Bundesrats vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) habe ich zur Feststellung der gemäß § 139 f. Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für einen entsprechenden Antrag erforderlichen Anzahl von Stimmen der beteiligten Geschäftsinhaber den Vorsteher des Gewerbe-Kommissariats Königlichen Polizei-Direktor Maurer hierselbst SW. 19, Krausenstr. 29, als Kommissar — für die Zeit seiner Abwesenheit dessen amtlicher Vertreter — bestellt.

Berlin, den 14. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

68. Bei der Posthilfstelle in Schönhagen (Prignitz) wird am 14. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 10. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

69. Bei der Postagentur in Dossow (Prignitz) wird am 16. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 12. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

70. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Förstere[i]

Crampnitz bei Fahrland wird am 19. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 15. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Zementkanal für Fernsprechkabel

71. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 3 hier N. 24 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals für Fernsprechkabel in der Luisenstraße.

Berlin C. 2, den 14. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanal für Fernsprechkabel.

72. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 6 hier W. 35 Lützowstraße 95 und bei dem Kaiserlichen Postamt in Schöneberg bei Berlin 1, Hauptstr. 26/27, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals für Fernsprechkabel in der Pallas-, Gleditsch-, Grunewald- und Eisenacherstraße.

Berlin C. 2, den 14. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

23. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Wünsdorf, Kartenblatt 6 № 22, 23, 41, 62 und 305/63 Dorfauengelände, bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Königlich Preußischer Domänenfiskus, künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeinde Wünsdorf, Kreisausschußbeschluß vom 3ten Mai 1904 — A. I. 2716.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

---

24. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gutsbezirk
1) Das früher dem Fiskus gehörige, jetzt von dem Gastwirt W. Schulz in Keller erworbene Teilstück der fiskalischen Dorfaue, Kartenblatt 2 Flächenabschnitt № 142, 110 von 0,0185 ha Größe — ohne Gebäude —	fiskalische Dorfaue, Bezirk Keller	Gemeindebezirk Keller.
2) Das dem Arbeiter Friedrich Cadolf zu Dabergotz — verzeichnet unter Artikel 3 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Dabergotz, Kartenblatt 4 Parzelle 2 — Grundbuch von Dabergotz Band I. Blatt № 2, gehörige Grundstück von 51 ar Größe mit Wohnhaus, Scheune und Stall	Gutsbezirk Dabergotz	Gemeindebezirk Dabergotz.
3) Das dem Fuhrherrn Hermann Bolte zu Berlin, verzeichnet unter Artikel № 4 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Dabergotz Kartenblatt 4 Parzelle 4, Grundbuch von Dabergotz Band I. Blatt № 48, gehörige Grundstück von 49 ar 30 qm Größe mit Wohnhaus, Scheune und Stall	do	do.
4) Das dem Büdner Michael Kluth zu Dabergotz — verzeichnet unter Artikel 5 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Dabergotz Kartenblatt 4 Parzelle 3, Grundbuch von Dabergotz Band I. Blatt № 54 — gehörige Grundstück von 55 ar 70 qm Größe mit Wohnhaus, Scheune und Stall	do.	do.
5) Das dem Maurer Christian Wegener zu Dabergotz — verzeichnet unter Artikel 6 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Dabergotz Kartenblatt 4 Parzelle 5, Grundbuch von Dabergotz Band I. Blatt № 3b. — gehörige Grundstück von 54 ar 90 qm Größe mit Wohnhaus, Scheune und Stall	do.	do.

Neu-Ruppin, den 28. Juni 1904. Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

16. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 16. August d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 9. Juli 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. Hecht ist dem Landrate in Jüterbog zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt bez. wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Ritter-

gutsbesitzer von Arnim in Wiepersdorf für den Bezirk 7 — „Bärwalde" —, Königlicher Amtsrat Barthold in Domäne Dahme für den Bezirk 9 — „Rosenthal" —, Rittergutsbesitzer von Lochow in Petkus für den Bezirk 11 — „Heinersdorf" —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Möller in Scharfenbrück für den Bezirk 15 — „Woltersdorf" —.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Lindemann in Tremmen für den Bezirk 18 — „Tremmen" —.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Major a. D. von Bredow zu Nennhausen für den Bezirk 9 — „Nennhausen." —

Der Katasterzeichner Lobbes, bisher in Schwelm, ist an das Katasteramt in Reinickendorf versetzt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten: der Regierungsrat Dr. Jacobi ist zur Regierung nach Königsberg versetzt worden. Der Rechnungsrat Schlegel ist zum Rendanten und Kassierer der Königlichen Steuerkasse in Berlin ernannt. Der Regierungssekretär Rooß ist zum expedierenden Sekretär und Kalkulator bei dem Königlichen Ober-Verwaltungsgericht ernannt und der Regierungssekretär Schiller als Rentmeister nach Liebenwerder versetzt worden. Der Zivilanwärter Berger ist als Zivil-Supernumerar übernommen. Die Kanzlei-Diätare Träger und Gehler sind zu Regierungskanzlisten ernannt worden. Der Militäranwärter Becker ist als Kanzleidiener angestellt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer der 20. Division in Hannover Gottlieb Ludwig Curt Delbrück ist zum Pastor bei der Parochie Schöneberg bei Berlin, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Paul Mertens ist als Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Dr. Konrad Stahn ist vom 1. April 1904 ab als Oberlehrer an der 12ten Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Paul Skrzypczak ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin.
Monat Juni 1904.

Es ist ernannt: zum Postrat der Ober-Postinspektor Georg Hoffmann.

Es sind übertragen: Bureaubeamtenstellen II. Kl. bei der Ober-Postdirektion dem Ober-Telegraphenassistenten Hagner, den Postassistenten Ibert und Reinhold Sasse.

Es sind angestellt: als Postassistent die Postanwärter Bohl in Wilmersdorf bei Berlin, Fürstenau in Schöneberg bei Berlin, Hohoff in Friedenau, Altrock, Bergmann, Boitz, Drangmeister, Franz Maaß, Petzer, Gustav Schulz, Tarnow, Vits, Wiest, Wilcken; **als Telegraphenmechaniker** der Telegraphenhilfsmechaniker Batsch; **als Telegraphengehilfin** die Telegraphengehilfinnen Kunert in Charlottenburg, Rüge in Ober-Schöneweide, Kemnitz, Kopsch, Lesinska, Elsbeth Mewes, Rehfeldt, Margarete Schultz, Marie Wilke.

Es sind versetzt: der Ober-Postassistent Ossig von Chemnitz nach Berlin, die Ober-Telegraphenassistenten Himmel von Charlottenburg und Spieß von Berlin nach Wilmersdorf bei Berlin, die Postassistenten Harms von Pankow bei Berlin nach Tegel, Malz von Berlin nach Chemnitz, Heinrich Schmidt von Dortmund nach Berlin, der Telegraphenassistent Bolze von Berlin nach Charlottenburg, der Telegraphenmechaniker Schröder von Mannheim nach Berlin, die Telegraphengehilfin Hedwig Greisert von Berlin nach Groß-Lichterfelde.

Es ist entlassen der Postassistent Bittkowski.

Es ist in den Ruhestand getreten: der Ober-Postassistent Rocher (k. W. Görlitz).

Es sind gestorben: der Ober-Postinspektor Heymann, der Ober-Postsekretär Lebius, die Postsekretäre Rehfeldt und Weßling, der Postsekretär a. D. Seidenschwanz in Schöneberg bei Berlin, die Ober-Postassistenten Karl Kopp und Ramcke, der Ober-Postassistent a. D. Völkel in Wilmersdorf bei Berlin, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Gräber, der Postverwalter a. D. Kiekebusch in Schöneberg bei Berlin, der Telegraphenassistent Wilke und der Postassistent a. D. Marewski.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juni 1904.

I. Richterliche Beamte: Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat Dr. von Schmidt in Halle a./S. ist zum Präsidenten des Kammergerichts ernannt. Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren: Dr. Ernst Berger in Calau, Kaul in Lübbenau, Ziebrich in Prenzlau, Friedrich Müller in Wusterhausen a./D., Wiedemann in Wendisch-Buchholz und Rosbund in Zielenzig. Der Staatsanwaltschaftsrat Hermann Schulze in Cottbus ist zum Amtsgerichtsrat in Charlottenburg ernannt. Zum Handelsrichter ist ernannt der Kaufmann Louis Levin in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst; zu Handelsrichtern wiederernannt sind: der Fabrikbesitzer Richard Fleck, der Kaufmann Richard Weigert und der Bankier Richard Dyhrenfurth in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst und zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: der Brauereidirektor Leopold Salomon und der Fabrikbesitzer Albert Gilka in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst. Versetzt sind: der Landgerichtsrat Kruspi vom Landgericht II. in Berlin als Amtsgerichtsrat nach Nixdorf, der Amtsgerichtsrat Behr in Wittenberge nach Sonnenburg, der Amtsrichter Preer in Freeren als Landrichter nach Prenzlau, der Landrichter Brüning in Gleiwitz an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Rahner in Ratibor nach Spandau, der Amtsrichter Dr.

Grodel in Schwedt a./O. als Landrichter nach Frankfurt a./O. und der Amtsrichter Dr. König in Luckau als Landrichter nach Cottbus.

III. **Gerichtsassessoren:** Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare **Gamp, Rioschling, Bernstein, Dr. Max Günther, Dr. Milster, Dr. Bodlaender, Dr. Ernst Krüger, Dr. Peter Sieskind, Junge, Bolle, Hopf, Dr. Tauber, Dr. Pasch, Ninow, Dr. Gerhard Schmidt** und **Geister.** Der Gerichtsassessor **Foerster** aus dem Oberlandesgerichtsbezirk **Naumburg** a./S. ist in den Kammergerichtsbezirk übernommen. Aus dem Justizdienst ausgeschieden sind die **Gerichtsassessoren Dr. Baerensprung** und **Dr. Hoche**, dieser infolge seiner Uebernahme in die Eisenbahnverwaltung, jener infolge seiner Ernennung zum Kriegsgerichtsrat.

III. **Staatsanwaltschaft:** Der Staatsanwalt Dr. **Hirschfeld** in **Guben** ist nach Landsberg a./W. **versetzt. Ernannt** sind: der Amtsanwaltsanwärter **Koperski** zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rixdorf, der Forstmeister **Albert** zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Zossen, der Forstmeister **Rosenthal** zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Luckenwalde und Trebbin, der Forstmeister **Riesberg** zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Belzig und der Bürgermeister **Knust** zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M.

IV. **Rechtsanwälte und Notare:** In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der **Rechtsanwalt Bergmann** bei dem **Amtsgericht** in **Köpenick** mit dem **Wohnsitz** in Oberschönweide, der **Rechtsanwalt Emil Meyer** aus Dahme bei dem Amtsgericht in **Lübbenau**, die Gerichtsassessoren: Dr. Ernst **Levy** bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. **Lasker** bei dem Amtsgericht in **Strausberg**, Dr. Siegfried **Sachs** bei dem **Amtsgericht II.** in **Berlin** mit dem **Wohnsitz** in Schöneberg und **Wilhelm Wolff** bei dem **Amtsgericht** in **Neppen.** In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: der Rechtsanwalt **Bergmann** in Lichtenberg bei dem **Amtsgericht II.** in Berlin, der **Rechtsanwalt** Dr. **Petsch** bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt **Merlecker** bei dem Landgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt Emil **Meyer** bei dem **Amtsgericht** in **Dahme.** Zu Notaren sind die Rechtsanwälte Dr. **Lasker** in Strausberg und Dr. **Patschke** in Rixdorf ernannt. Der Notar Merlecker in Berlin hat sein Amt niedergelegt.

V. **Referendare:** Zu Referendaren sind ernannt: die früheren Rechtskandidaten **Helmuth, Lehmann, Happel, Rosenbaum, von Schubert, Oettinger, Paul Krause, von Friedberg, Kleefeld, Moebius, Wolfgang Weber, Rusche** und **Werner Schulze.** Aus dem Justizdienst entlassen sind die Referendare: **Brunsich Edler von Brun, Dr. von Leyden** und **Christoph Freiherr Senfft von Pilsach,** sämtlich behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst. Der Referendar **Poser** ist gestorben.

VI. **Subalternbeamte:** Zu Gerichtsschreibern sind ernannt die **Aktuare: Karaus, Bohrisch** und **Schaff** bei dem Amtsgericht I. in Berlin, **Alfred Koehler** bei dem Amtsgericht in Seelow, **Dehnicke** bei dem Amtsgericht in **Belzig, Strahlendorff** bei dem Landgericht I. in Berlin, **Mohr** bei dem **Amtsgericht** in Wittenberge und **Max Krüger** bei dem **Amtsgericht** in **Züllichau.** Zu **Gerichtsvollziehern** sind **ernannt:** der **Militäranwärter Stickel** bei dem **Amtsgericht** in **Neudamm,** der **Gerichtsdiener Wehling** aus **Gransee** bei dem **Amtsgericht** in Rheinsberg und der Gerichtsdiener **Boldt** vom Kammergericht bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin. **Versetzt** sind: der **Gerichtsschreiber Schlapmann** vom **Amtsgericht** in **Kirchhain N./L.** und der Gerichtsvollzieher **Meier** vom **Amtsgericht** in Landsberg **a./W.** an das **Amtsgericht II.** in **Berlin.** Pensioniert sind: der **Buchhalter** bei der Justizhauptkasse des **Kammergerichts Rechnungsrat Noë,** der **Obersekretär Eichbaum** von der Staatsanwaltschaft in **Potsdam,** der **Erste** Gerichtsschreiber, Kanzleirat **Glaser** vom **Amtsgericht** in Belzig, die Gerichtsschreiber **Stambke** und **Elbe** vom Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher **Fiering** von demselben Gericht. **Aus dem** Justizdienst sind **ausgeschieden:** der Gerichtsschreiber Karl **Bischoff** vom **Amtsgericht** in **Charlottenburg** und der **Gerichtsvollzieher Degering** vom **Amtsgericht I.** in Berlin.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Veteran, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 29. Juli **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 30/31 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 20/21 der Gesetz-Sammlung. S. 281. — Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Hunde. S. 281. — Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. S. 282. — Wasserstände. S. 282. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 283. — Lotteriegenehmigung. S. 283. — Fischereiaufsicht. S. 283. — Schiffahrtssperre. S. 283. — Viehseuchen. S. 283. — Waldbrand. S. 283. — Vorarbeiten für die Hochlegung einer Eisenbahnstrecke. S. 283. — Sauggas-Kraftanlagen. S. 284. — Aktiengesellschaft. S. 285. — Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 286. — Neue Telegraphenanstalten. S. 286. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger rc. S. 286. — Bezeichnung einer Postagentur. S. 286. — Herstellung von Fernsprechanlagen. S. 286. — Pfarrstellenerrichtungen. S. 286. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 287. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 287. — Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn. S. 287. — Verwaltungsergebnisse der Landfeuersozietät. S. 288. — Feuerkassengelderausschreiben. S. 289. — Personal-Chronik. S. 289. — Kehrmeisterstelle. S. 290. — Tierärztliche Hochschulen. S. 290. — Feuerwehr-Unfallkasse. S. 290.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 4¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 30.) № 3058. Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904.

№ 3059. Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904.

№ 3060. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 6. Juli 1904.

(Stück 31.) № 3061. Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 10521. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904. Vom 15. Juni 1904.

№ 10522. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904.

№ 10523. Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904.

№ 10524. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg. Vom 6. Juli 1904.

(Stück 21.) № 10525. Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. Vom 30. Juni 1904.

№ 10526. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuches für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 12ten Juli 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Hunde.

192. Nach der mir vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zugegangenen Zusammenstellung über die im Jahre 1903 in Preußen vorgekommenen Verletzungen durch tolle und tollwutverdächtige Tiere sind insgesamt 307 Fälle amtlich zur Feststellung gekommen. Von den verletzten Personen waren 211 männlichen und 96 weiblichen Geschlechts.

Die Verletzungen wurden durch 194 Tiere, nämlich 183 Hunde, 6 Katzen, 2 Kühe, 1 Pferd, 1 Schwein und 1 Schaf hervorgebracht.

Von den 307 Verletzten suchten 281 = 91,5 % behufs Vornahme der Schutzimpfung nach Pasteur das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin auf. Von den 281 Schutzgeimpften starben 4 = 1,42 %, von den 17 ärztlich behandelten starb 1 = 5,88 %, von den 9 nicht behandelten starb 1 = 11,1 %.

Das Ergebnis der Behandlung der Verletzten mit dem Pasteurschen Schutzimpfungsverfahren ist also ein recht günstiges.

Das Vertrauen der Bevölkerung zu der Schutzimpfung hat noch im Vorjahre wieder eine weitere Zunahme gezeigt.

Im Anschluß an meine früheren Bekanntmachungen vom 1. Juni 1901, 2. Juni 1902 und 9. Juli 1903 weise ich wiederholt darauf hin, daß jede auch anscheinend noch so leichte Verletzung durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere lebensgefährlich werden kann

und daher schleunigst der ärztlichen Behandlung und Schutzimpfung im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zugeführt werden sollte.

Da die Angaben über Art und Sitz der Verletzungen ꝛc. noch immer häufig zu Rückfragen Anlaß geben, so ersuche ich die verschiedenen Rubriken der vorgeschriebenen Verzeichnisse auf das Sorgfältigste auszufüllen.

Bezüglich der Krankheitsfeststellung an dem kranken oder krankheitsverdächtigen Tiere verweise ich wiederholt auf die genaue Beachtung des Min.-Erl. vom 10. Juli 1899 (Amtsblatt Stück 31 Seite 317 ff.), wonach das Gehirn **und verlängerte Mark** des obduzierten Tieres im unverletzten, aber von der Muskulatur befreite Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Tierarzt mit Eilpost, im Sommer tunlichst in Eis und Sägespäne verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden ist.

Potsdam, den 20. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

193. Von dem Vorstande der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft ist an Stelle des Maurer- und Zimmermeisters **Tischer** zu Brandenburg a./H. der Maurer- und Zimmermeister Hermann **Schultze** daselbst zum technischen Aufsichtsbeamten für den Bezirk Osthavelland, Spandau, Westhavelland, Brandenburg, Zauch-Belzig gewählt worden.

Potsdam, den 23. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

---

194. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Juni 1904 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu							Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau	Charlottenburg		Köpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser			Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	1,71	1,31	0,89	1,99	1,21	0,91	2,29	0,50	3,22	2,35	0,78	1,60	0,86	0,52
2	1,71	1,35	0,85	1,97	1,17	0,91	2,24	0,51	3,22	2,33	0,76	1,56	0,84	0,52
3	1,75	1,32	0,82	1,98	1,18	0,90	2,21	0,45	3,22	2,27	0,78	1,47	0,82	0,52
4	1,78	1,31	0,78	1,98	1,10	0,89	2,19	0,44	3,22	2,25	0,79	1,54	0,80	0,50
5	1,80	1,28	0,79	2,06	1,04	0,87	2,18	0,36	3,22	2,16	0,81	1,73	0,77	0,47
6	1,85	1,30	0,70	2,01	1,02	0,84	2,18	0,38	3,22	2,19	0,82	1,35	0,75	0,44
7	1,84	1,32	0,65	1,95	0,98	0,84	2,14	0,39	3,22	2,26	0,81	1,40	0,74	0,43
8	1,76	1,34	0,64	1,96	0,96	0,84	2,13	0,41	3,22	2,25	0,79	1,72	0,72	0,42
9	1,72	1,30	0,61	1,98	0,95	0,82	2,13	0,38	3,22	2,17	0,80	1,47	0,70	0,39
10	1,67	1,32	0,59	1,99	0,93	0,81	2,10	0,37	3,22	2,24	0,80	1,51	0,68	0,37
11	1,63	1,31	0,58	1,96	0,91	0,81	2,07	0,36	3,22	2,21	0,78	1,27	0,68	0,36
12	1,58	1,34	0,53	1,98	0,88	0,81	2,07	0,33	3,22	2,20	0,78	1,20	0,66	0,35
13	1,51	1,31	0,52	1,95	0,86	0,80	2,07	0,36	3,22	2,18	0,78	1,46	0,64	0,30
14	1,45	1,33	0,50	1,94	0,84	0,80	2,07	0,34	3,22	2,17	0,75	1,40	0,63	0,30
15	1,40	1,33	0,49	1,93	0,81	0,79	2,05	0,32	3,22	2,13	0,76	1,39	0,62	0,30
16	1,36	1,32	0,45	1,92	0,79	0,78	2,04	0,31	3,22	2,12	0,76	1,26	0,60	0,30
17	1,31	1,32	0,44	1,86	0,75	0,77	2,03	0,31	3,22	2,12	0,75	1,38	0,58	0,29
18	1,28	1,32	0,44	1,85	0,76	0,78	2,04	0,32	3,22	2,15	0,76	1,40	0,61	0,31
19	1,26	1,38	0,30	1,90	0,73	0,79	2,05	0,32	3,22	2,17	0,77	1,17	0,62	0,32
20	1,22	1,32	0,35	1,88	0,71	0,78	2,04	0,33	3,22	2,17	0,77	1,63	0,60	0,31
21	1,19	1,35	0,31	1,89	0,70	0,77	2,04	0,31	3,22	2,13	0,77	1,60	0,59	0,34
22	1,17	1,30	0,33	1,86	0,69	0,76	2,03	0,31	3,22	2,13	0,76	1,38	0,58	0,39
23	1,16	1,32	0,30	1,80	0,67	0,76	2,04	0,33	3,22	2,12	0,75	1,60	0,58	0,42
24	1,12	1,31	0,29	1,83	0,66	0,76	2,03	0,29	3,22	2,12	0,76	1,40	0,57	0,42
25	1,08	1,32	0,30	1,86	0,66	0,74	2,03	0,31	3,22	2,11	0,77	1,45	0,57	0,40
26	1,08	1,33	0,24	1,77	0,62	0,76	2,04	0,33	3,22	2,13	0,77	1,46	0,60	0,42
27	1,07	1,32	0,24	1,82	0,62	0,76	2,03	0,30	3,22	2,12	0,79	1,51	0,58	0,39
28	1,04	1,31	0,21	1,82	0,60	0,76	2,03	0,30	3,22	2,16	0,79	1,62	0,56	0,39
29	1,01	1,30	0,22	1,86	0,60	0,76	2,01	0,31	3,22	2,13	0,78	1,51	0,55	0,41
30	0,99	1,31	0,23	1,88	0,60	0,76	2,01	0,30	3,22	2,12	0,78	1,34	0,54	0,40

Potsdam, den 25. Juli 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

195. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Kowalski, Matthäus Kabut, Martin Migdol, Michael Kowalski, Albert Migdol, Eva	Golzow, Reg.-Bezirk Frankfurt a./O.
Konat, Magdalena	Görsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
Mokros, Andreas	
Jsowski, Jakob	Haselünne, Reg.-Bezirk Osnabrück.
Kolosciczak, Josef Kolosciczak, Stanislaus Kowalski, Josef Kolosciczak, Marianna Kowalska, Josefa	Schöneberg Kreis Angermünde.
Danikowski, Franz Pioskonka, Anna	Bootz, Kreis Westprignitz
Sekonda, Anna Was, Agninka Powroznik, Agninka Wojcik, Josefa	Hayenhorsten, Reg.-Bezirk Hannover.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 26. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

196. Dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden hat der Herr Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung unterm 13. Juli 1904 die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1904 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Nach dem vorgelegten Verlosungsplane sollen 215000 Lose à 1 Mark ausgegeben werden und 4565 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 25. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

197. An Stelle des von Kemnitz, Kreis Zauch-Belzig, verzogenen Rittergutsbesitzers, Hauptmann a. D. von Brietzke, ist der Rittergutsbesitzer und Leutnant d. R. Hans von Brietzke in Kemnitz für den Plessow'er See ehrenamtlich zum Fischereiaufseher ernannt worden.

Potsdam, den 20. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

198. Infolge plötzlich notwendig gewordener baulicher Maßnahmen wird der **Fehrbelliner Kanal bei km 14,0** vom **Montag den 25. d. Mts.** ab auf **etwa 2 Wochen** für den Schiffahrtsverkehr **gesperrt.**

Potsdam, den 26. Juli 1904.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

199. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Militär-Bahnhof Zossen, Mittenwalde, Grünau. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Friedrichsfelde.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Marwitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick. Kreis Osthavelland: Rohrbeck.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Wartenberg, Friedrichsthal, Reinickendorf, Plötzensee, Oberschöneweide, Sieversdale, Zinndorf. Kreis Teltow: Großbeeren, Teltow, Alt-Glienicke, Wüstemark, Friedenau, Cöpenick, Selchow. Kreis Prenzlau: Friedrichshof. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Kerzendorf.

c. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Lankwitz.

Potsdam, den 26. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Waldbrand.

27. Bei einem am 11. d. Mts. im Jagen 1 der Königl. Falkenhagener Forst (Vorderhaide) ausgebrochenen Waldbrande ist es dem tatkräftigen Eingreifen der herbeigeeilten Spandauer Feuerwehr, des vom Pionierbataillon № 3 abgesandten Hilfskommandos sowie einer Anzahl von anderen Personen gelungen, dem Brande Einhalt zu tun und die Königliche Forst vor größeren Beschädigungen zu bewahren.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, allen Beteiligten unsere Anerkennung auszusprechen.

Potsdam, den 18. Juli 1904.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gestattung von Vorarbeiten für die Hochlegung der Eisenbahnstrecke Potsdam—Wildpark.

32. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten den Plan für die Hochlegung der Eisenbahnstrecke Potsdam—Wildpark vorläufig festgestellt hat, wird zufolge Antrages der Eisenbahndirektion Berlin auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen, welche zur Vorbereitung des obigen Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist indessen die Einwilligung des Grundbesitzers, in Ermangelung dieser Einwilligung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Ein Zerstören von Baulichkeiten sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 26. Juli 1904.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Sauggas-Kraftanlagen.

Berlin W. 66, den 20. Juni 1904.

67. Die Berichte, welche die Herren Regierungspräsidenten auf meinen Erlaß vom 17. Januar v. J. (IIIa 209), betreffend Sauggas-Kraftanlagen, erstattet haben, kommen in ihrer großen Mehrzahl zu dem Ergebnis, daß die in jenem Erlaß empfohlenen, von der Technischen Deputation für Gewerbe aufgestellten „Gesichtspunkte für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen" sich im großen und ganzen bewährt und als ausreichend erwiesen haben und daß angesichts dieser Erfahrungen kein Anlaß dazu vorliegt, die Sauggasanlagen in die Zahl der nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Anlagen aufzunehmen. Da aber die Berichte im einzelnen manche beachtenswerte Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung jener „Gesichtspunkte" enthalten, so sind die letzteren unter Mitwirkung der Technischen Deputation einer Umarbeitung unterzogen, die zur Aufstellung der anliegenden „Grundsätze" für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen geführt hat. Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft diese neuen Grundsätze Beachtung finden.

Nach Angabe mehrerer Berichterstatter ist die Durchführung der vorerörterten Vorschriften mitunter dadurch erschwert worden, daß die Ortspolizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten von der Einrichtung von Sauggasanlagen überhaupt nicht oder erst dann Kenntnis erhielten, wenn die betreffende Anlage bereits vollendet und in Betrieb gesetzt war. Demgegenüber mache ich darauf aufmerksam, daß Sauggasanlagen baupolizeilich als Feuerstätten zu gelten haben und daß daher bei der Errichtung von Sauggasanlagen — je nach den verschiedenen baupolizeilichen Vorschriften der einzelnen Landesteile — entweder die Einholung der baupolizeilichen Genehmigung oder doch zum mindesten die vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erforderlich sein wird. Sollte aber in einzelnen Bezirken für Feuerstätten weder Genehmigungs- noch Anzeigepflicht bestehen, so steht dem nichts im Wege, daß dort durch Polizeiverordnung die Inbetriebsetzung von Sauggasanlagen — wie überhaupt von Mischgas-Kraftanlagen — von einer (etwa 2 Wochen vorher zu erstattenden) Anzeige bei der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht wird.

Sofern sich für die Herren Regierungspräsidenten weiterhin kein besonderer Anlaß dazu bietet, über die beim Betriebe von Sauggasanlagen gemachten Erfahrungen und die Zweckmäßigkeit der anliegenden „Grundsätze" Bericht zu erstatten, wird dieser Gegenstand von den Regierungs- und Gewerberäten in dem nächsten Jahresberichte zu behandeln sein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. IIIa. 5122.

An den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

* * *

Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Sauggas-Kraftanlagen.

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Sauggases und die Gasmaschinen (Motoren) sind in mindestens 3,5 m, bei Maschinen über 50 P. S. in mindestens 4 m hohen hellen Räumen aufzustellen, welche reichlich und in solcher Art gelüftet sind, daß eine Ansammlung von Gasen darin ausgeschlossen ist. Diese Räume dürfen zu keinen anderen Zwecken benutzt werden. Es ist zulässig, die gesamte Kraftanlage in einem einzelnen Raum unterzubringen.

2. In Kellerräumen ist die Aufstellung nur dann zulässig, wenn die Kellersohle nicht tiefer als 2 Meter unter der benachbarten Bodenoberfläche liegt.

3. Ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Betriebsräume mit Wohnräumen ist nicht zulässig. Auch ist das Eindringen von heißer Luft oder Dünsten aus der Kraftanlage in darüber- oder danebenliegende Wohn- und Arbeitsräume zu verhüten.

4. Die Betriebsräume der Kraftanlage müssen so groß bemessen sein, daß die einzelnen Apparate, Motoren und sonstigen Betriebseinrichtungen von allen Seiten bequem und sicher erreicht und bedient werden können. Insbesondere sind die Rohrleitungen so zu verlegen, daß durch sie der Verkehr und die Zulänglichkeit der Apparate und Maschinen nicht beeinträchtigt wird.

5. Die Beschickung der Gaserzeuger (Vergaser oder Generatoren) muß bequem und ohne Unfallgefahr (von besonderen Bühnen oder festen Treppen oder Leitern) geschehen können. Es ist dafür zu sorgen, daß durch diese Fülleöffnung Verbrennungsprodukte in den Betriebsraum nicht entweichen können.

6. Die während der Anheizperiode oder während des Stillstandes der Gasmaschine entstehenden Verbrennungsprodukte des Gaserzeugers sind durch ein genügend weites und dichtes Rohr bis über die Dachfirst der benachbarten Gebäude hinauszuführen. Getrennt von diesen sind die Auspuffgase der Gasmaschine durch ein besonderes eisernes Rohr ebenso hoch und in solcher Weise abzuführen, daß die Nachbarschaft durch Geräusch nicht belästigt wird.

7. Es sind Einrichtungen zu treffen, welche während der Anheizperiode und während des Stillstandes der Maschine den Eintritt von Gasen aus dem Gaserzeuger in die Kühl- und Reinigungsapparate (Wäscher, Reiniger und dergl.) verhindern.

8. Ebenso sind Vorkehrungen zu schaffen, welche bei Fehlzündungen und bei anderen Störungen den Rücktritt von Explosionsgasen aus der Gasmaschine in die

Ordnung zum Verkehr in der Handwerk.

§ 1. Jede der Verordnungen, so hier, wie die Verordnung, so hier, wie die Verordnung, so hier, wie die Verordnung

Bestellung und Abnahmeverpflichtung auf Zeit
Bestellung und Abnahmeverpflichtung auf Zeit
Bestellung und Abnahmeverpflichtung auf Zeit

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1904. (L. S.) Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. In Vertretung: Peter.

Potsdam, den 13. Juli 1904. (L. S.) Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. von Doemming.

Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde.

37. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbständigen evangelischen Kirchengemeinde für die in der Glogauerstraße **in Berlin SO.** erbaute Marthakirche beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der Gemeindeorgane der Emmaus-Kirchengemeinde hier im Einverständnis mit dem Herrn Polizei-Präsidenten hier folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiete von Berlin, welches umschrieben wird

a. im **Nordwesten** durch die Mittellinie der Forsterstraße von der Weichbildgrenze ostwärts bis zur Mittellinie der Wienerstraße,
b. im **Nordosten** durch die Mittellinie der Wienerstraße von der Mittellinie der Forsterstraße südwärts bis zur Weichbildgrenze,
c. im **Südosten und Südwesten** durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der Wienerstraße westwärts bis zur Mittellinie der Forsterstraße

werden aus der Emmaus-Kirchengemeinde **ausgepfarrt** und zu einer selbständigen **Martha-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. In der Martha-Kirchengemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Martha-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Emmaus-Kirchengemeinde.

IV. Die Martha-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofes gelangt, das Recht der Mitbenutzung des Kirchhofs der Emmaus-Kirchengemeinde dergestalt, daß

a. die Verwaltung dieses Kirchhofs allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,
b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen der Stammgemeinde zufließen.

Indem wir diesen Parochialregulierungsplan zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir die Beteiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 20. August d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer Nr. 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei Herrn Konsistorial-Sekretär Bavendamm oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 21. Juli 1904.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin. D. Faber.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

25. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Artikel № 53 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Dahlwitz in Größe von 2,57,75 ha.	Gutsbezirk Dahlwitz	Gemeindebezirk Dahlwitz
2.	Parzellen № 508/63, 656/63, 301/63, 304/66 und 655/63 des Kartenblattes 1 der Gemarkung Neuenhagen in Größe von 86,90 + 75,25 + 5,60 + 2,10 + 0,15 ar, zusammen 170 ar.	Gutsbezirk Bollendorf	Gemeindebezirk Neuenhagen

Berlin, den 13. Juli 1904. Der Landrat des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.

Nachdem das Königliche Oberverwaltungsgericht dahin Entscheidung getroffen hat, daß den Zuschüssen, welche von dritten an eine Aktiengesellschaft zu dem Zwecke der Gewährung einer Dividende von gewisser Höhe und mit der Maßgabe geleistet sind, daß die Gesellschaft diese Zuschüsse zu diesem Zwecke verwenden muß und nicht frei über sie verfügen kann, die Eigenschaft einkommensteuerpflichtigen Einkommens bezw. gewerbesteuerpflichtigen Ertrages nicht innewohne, und auch der Herr Finanzminister dieser Entscheidung beigetreten ist, wird meine Bekanntmachung vom 26. Oktober 1903 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Stück 45 vom 6. November, aufgehoben.

Auf Grund dieses und des § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) bringe ich nunmehr zur öffentlichen Kenntnis, daß das für 1903 zu den Kommunalabgaben einschätzbare Einkommen aus dem Betriebsjahre 1902/03 bei der Niederlausitzer Eisenbahn nicht 231335 Mark, sondern nur 22500 Mark beträgt.

Halle a. Saale, den 15. Juli 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Witterungsgang

und Stand der Ernte in Deutschland in der Woche vom 29. Juli bis 4. August 1934

Witterungsgang

Tag	Barometer	Temperatur	Niederschlag
29. Juli	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken
30. Juli	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken
31. Juli	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken
1. August	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken
2. August	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken
3. August	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken
4. August	Hochdruckgebiet mit Kern über Nordwestdeutschland	Tagsüber warm, nachts kühl	Trocken

Erntestand in Woche vom 29. Juli bis 4. August 1934

Gebiet	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Zuckerrüben	Futterrüben	Heu	Grummet	Klee	Luzerne	Wiesen	Weiden
Ostpreußen	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Pommern	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Mecklenburg	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Schleswig-Holstein	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Hannover	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Westfalen	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Hessen-Nassau	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Rheinland	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Berlin, Brandenburg	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Provinz Sachsen	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Anhalt	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Thüringen	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Sachsen	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Schlesien	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Bayern rechts der Donau	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Bayern links der Donau, Pfalz	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Württemberg	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet
Baden	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Blüte	Blüte	Blüte	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet	Ernte beendet

Die Ernte ist beendet.
Die Ernte ist noch nicht beendet.
Die Ernte hat noch nicht begonnen.

Berlin, den 10. Juli 1934.

Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1904 zu entrichtenden Beiträge.

Für das I. Halbjahr 1904 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien	210 277	ℳ
2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten	53 052	"
3. Rückversicherungsbeiträge	129 541	"
zusammen	392 870	ℳ
Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt	122 370	"
Mithin Bedarf	270 500	ℳ

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrates der Sozietät vom 28. v. Mts. werden ausgeschrieben:

von	110 083 150 ℳ	Versicherungssumme in Kl. IA.	zu 1,8 ₰	v. Hundert	19 814 ℳ	97 ₰
"	342 195 250 "	" " " I.	" 3 "	" "	102 658 "	57 "
"	30 768 825 "	" " " IB.	" 5,4 "	" "	16 615 "	17 "
"	5 608 775 "	" " " IIA.	" 6 "	" "	3 365 "	27 "
"	101 094 850 "	" " " II.	" 9 "	" "	90 985 "	36 "
"	13 392 125 "	" " " IIB.	" 18 "	" "	24 105 "	83 "
"	8 872 475 "	" " " III.	" 21 "	" "	18 632 "	20 "
"	3 882 525 "	" " " IIIB.	" 30 "	" "	11 647 "	57 "
"	2 205 875 "	" " " IV.	" 42 "	" "	9 264 "	68 "
"	1 867 225 "	" " " IVB.	" 66 "	" "	12 323 "	68 "
überhaupt von	619 971 075 ℳ	beitragspflichtiger Versicherungssumme			309 413 ℳ	30 ₰
Dazu von	1 147 150 "	Explosions-Versicherungssumme in Klasse I.			114 "	72 "
"	705 700 "	" " " II.			141 "	14 "
					309 669 ℳ	16 ₰
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen					22 342 "	69 "
					287 326 ℳ	47 ₰
Dagegen werden an Zuschlägen erhoben					656 "	11 "
ergeben sich					287 982 ℳ	58 ₰
Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit					13 962 "	92 "
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben					274 019 ℳ	66 ₰
Der letztere beträgt					270 500 "	— "
mithin Ueberschuß					3 519 ℳ	66 ₰

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magistrate der beteiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 11. Juli 1904. Der Direktor der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Ruperti ist dem Landrate des Kreises Niederbarnim in Berlin zur Hilfeleistung überwiesen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt worden: zu Amtsvorsteherstellvertretern: Gutsbesitzer Zech in Damsdorf für den Bezirk 7 „Jeserig" —, Amtmann Marschalleck in Großkreutz für den Bezirk 11 — „Großkreutz" —, herrschaftlicher Förster Smolla in Kleinbriesen für den Bezirk 28 — „Großbriesen" —, Mühlenbesitzer Dorno in Sandberg für den Bezirk 31 — „Sandberg" —, Gemeindevorsteher Senf in Dahnsdorf für den Bezirk 37 — „Dahnsdorf" —, Rittmeister a. D. von Tschirschky in Kleinglien für den Bezirk 39 — „Glien" —.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Königlicher Major a. D. von Rochow in Golzow für den Bezirk 1 — „Golzow" —, Leutnant d. R. von Brietzke in Kemnitz für den Bezirk 12 — „Phoeben —, Rittergutsbesitzer von Thümen in Caputh für den Bezirk 17 — „Caputh" —, Amtmann Spiesecke in Kleinbriesen für den Bezirk 28 — „Großbriesen" —, Rentier Arndt in Rädigke für den Bezirk 36 — „Boßdorf" —, Oekonomierat Leo in Dahnsdorf für den Bezirk 37 — „Dahnsdorf" —; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Postverwalter a. D. Göde in Golzow für den Bezirk 1 — „Golzow" —.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Rentier Jasper in Zeuden für den Bezirk 35 — „Zeuden" —, Rittergutsbesitzer von Lochow in Lübnitz für den Bezirk 43 — „Schmerwitz" —; b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: herrschaftlicher Förster Schulze in Reckahn für den Bezirk 2 — „Reckahn" —, Gutsbesitzer Pannicke in Carlshof für den Bezirk 36 — „Boßdorf" —, Guts-

besitzer Kase in Lotzschke für den Bezirk 38 — „Raben" —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden: zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsvorsteher, Förster Louis Francke in Karnzow für den Bezirk 6 — „Bantikow" —.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Gebert in Malchow für den Bezirk XXIII. — „Malchow". —

Der seitherige Amtsvorsteher Wilhelm Jonas aus Schmergow ist zum Kreisverordneten für den Kreis Zauch-Belzig bestellt worden.

Zu Kreisboniteuren für den Kreis Templin sind bestellt worden: der Rittergutspächter und Amtsvorsteher Richard Bettag in Böckenberg, der Gutsbesitzer Albert Wernitz in Klein-Mutz, der Gutsbesitzer Louis Amen in Templin, der Rentier Hugo Schröder in Templin, der Gutsbesitzer Julius Braatz in Hindenburg, der Gemeindevorsteher und Bauergutsbesitzer Friedrich Tornow in Mildenberg.

Zum Kreisverordneten für den Kreis Templin ist der Rittergutspächter Hermann Tyen in Ruhhof bestellt worden.

Der staatlich geprüfte Bauführer Ernst Gaehn in Charlottenburg, Krummestraße 26. II., ist zum Regierungsbauführer ernannt worden.

Der Militäranwärter Schulze bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Burgwerben, Provinz Sachsen, Paul Gotthold Würkert ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde der St. Johanneskirche (Moabit) hierselbst, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer zu Schöneberg Julius Bach ist vom 1. Oktober 1904 ab als Turn- und Zeichenlehrer an der Realschule in Pankow angestellt worden.

Der Lehrer Weinrich ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Auguste Meißner in Uenze, Kreis Westprignitz.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein von Sigel in Breddin (Ostprignitz).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Kehrmeisterstelle.

Die durch die Geschäftsniederlegung des Bezirksschornsteinfegermeisters Gustav Schulz in Gramzow zur Erledigung gekommene Kehrmeisterstelle des X. Kehrbezirks diesseitigen Kreises mit dem Sitze in Gramzow habe ich dem Sohne des Vorgenannten, Schornsteinfegermeister Otto Schulz in Gramzow, übertragen.

Angermünde, den 16. Juli 1904.

Der Landrat von Buch.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Louisenstraße 56.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1904. Immatrikulationen nehmen am 10. Oktober ihren Anfang und dauern bis 5. November 1904. Aufnahmebedingungen und Stundenplan sind vom Bureau zu erfordern.

Der Rektor.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1904/1905 beginnt **am 15. Oktober 1904.** Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion.

Uebersicht der Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehrunfallkasse für 1903.

Stammkapital: 56778 Mark 50 Pfennig.

Laufende Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	6086	Mark 05	Pfennig.
Zinsen	1948	„ 35	„
Zuschuß des Provinzialverbandes	3000	„ 00	„
Summe	11034	Mark 40	Pfennig.

Laufende Ausgaben:

Unterstützungen für 114 Unfälle	16686	Mark 47	Pfennig
Verwaltungskosten	375	„ 00	„
Summe	17061	Mark 47	Pfennig.
Mithin Fehlbetrag	6027	Mark 07	Pfennig,

welcher von den beiden öffentlichen Feuersozietäten der Provinz aufgebracht wird.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Der Direktor Gardemin.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 5. August **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 32—34 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 22 der Gesetz-Sammlung. S. 291. — Jagd auf Rebhühner. S. 291. — Elektrische Straßenbahn. S. 291. — Belobigung. S. 292. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 292. — Viehseuchen. S. 292. — Grundstücksaufhebung. S. 292. — Eröffnung der kleinen Jagd. S. 292. — Belobigung. S. 293. — Marktkommission des Spezialmarktes für Waren in Berlin. S. 293. — Nachtrag zu einer Baupolizeiordnung. S. 293. — Neue Telegraphenanstalten. S. 293. — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 293. — Fernsprechlinie. S. 293. — Fernsprecherkabel. S. 293. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 293. — Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen. S. 294. — Personal-Chronik. S. 294. — Geschenke an Kirchen rc. S. 295. — Ausweisungen aus Preußen. S. 296
(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 4 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 32.) № 3062. Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). Vom 10. Juli 1904.

№ 3063. Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 11. Juli 1904.

№ 3064. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juli 1904.

№ 3065. Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 17. Juli 1904.

(Stück 33) № 3066. Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904.

(Stück 34.) № 3067. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 16. Juli 1904.

(№ 3068.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 10527. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus. Vom 10ten Juli 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Jagd auf Rebhühner.

21. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1ten August 1883, § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg auf **Donnerstag den 18. August** festgesetzt.

Die Jagdzeit dauert bis **Mittwoch den 14ten Dezember** einschließlich.

Potsdam, den 29. Juli 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Elektrische Straßenbahn.

200. Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin wird hierdurch der Aktien-Gesellschaft Siemens und Halske, Abteilung für elektrische Bahnen in Berlin — vgl. Nachtrag vom 2. Juli 1904 — A. 1485 6 — die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehenen Pläne in der Gemeinde Groß-Lichterfelde und zwar in der Wilhelmstraße zwischen Giesendorferstraße und Jungfernstieg und auf dem Jungfernstieg zwischen Wilhelmstraße und Bootstraße die Gleise ihrer elektrischen Straßenbahn neu zu verlegen und dabei die Strecke vom Bahnhof Groß-Lichterfelde-Ost (Bahnhofstraße) bis zur Wiesenbaude (Giesendorferstraße) zweigleisig auszubauen.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 17. Juli 1894 — I. 1437 7 — (Regierungs-Amtsblatt S. 313) gestellten Bedingungen finden auch auf diese Anlagen sinngemäße Anwendung.

Potsdam, den 7. Juli 1904.

Oeffentliche Belobigung.

201. Der Schüler Otto Ecke hat am 19. Mai 1904 in Spandau den beim Spielen ins Wasser gefallenen Knaben Wollenberg vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 27. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

202. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Feyer, Johann Feyer, Klara Feyer, Johann Findrick, Georg Koll, Janos Saiti, Janos	Etzin, Kreis Osthavelland
Malczak, Antoni Gorniak, Jan Borowski, Bronislaw Matczok, Franciszek Lysink, Razalja Gorniak, Magdalena Grajkowska, Anna Gurnicka, Marjana Somsiag, Nathalina Matczok, Michalina Matczok, Maryanna Bruszek, Josefa Bruszek, Maryanna Matczok, Lafiga	Rittergut Wollin, Reg.-Bez. Köslin
Wauschiniak, Ignatz Itschek, Anton	Rittergut Horbell, Reg.-Bez. Köln
Laperzeski, Julius Laperzeski, Marie Laperzeski, Josefa Laperzeski, Adam Laperzeski, Stanislaf Stempin, Anton Stempin, Marie	Rittergut Beßwitz, Reg.-Bez. Köslin
Ambroziewicz, Antoni	Beedenbostel, Reg.-Bez. Lüneburg
Klopot, Katarina Swolek, Marie	Marwede, Reg.-Bez. Lüneburg
Skrzat, Sofie	Brockhöfe, Reg.-Bez. Lüneburg
Bobia, Jörker	Schäcksdorf, Reg.-Bez. Frankfurt
Sygala, Alexander Ciack, Johann Miltarek, Stanislaus	Wolframshausen, Reg.-Bez. Erfurt
Jurka, Flies	Taubenthal, Reg.-Bez. Erfurt
Kostowski, Stanislaus	St. Nicolas, Reg.-Bez. Düsseldorf

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 2. August 1904.

Der Regierungspräsident.

203. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Friedrichsfelde. Kreis Teltow: Großbeeren, Grünau. Kreis Angermünde: Brodowin. Kreis Westhavelland: Dickte. Kreis Ostprignitz: Zaatzke, Kuckucksmühle bei Blumenthal, Schönermark. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Baumkow. Kreis Westprignitz: Krampfer.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Kartzow. Kreis Westhavelland: Wachow. Kreis Zauch-Belzig: Neuendorf bei Niemegk.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick, Alter Markt. Kreis Osthavelland: Velten.

II. Erloschen.

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Berglud, Fangschleuse, Basdorf, Neuweißensee, Heiligensee, Kaulsdorf, Wartenberg, Bernau, Oranienburg. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Sudrowshof. Kreis Zauch-Belzig: Brandenb. Prov.-Anstalt für Epileptische bei Potsdam. Kreis Angermünde: Herzsprung, Hohensaathen. Kreis Westprignitz: Viesecke.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Zietensaue.

Potsdam, den 2. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückserhöhung.

33. Das Wiesengelände des der Krone gehörigen Grundstücks Villa Ingenheim, Potsdam, Neue Luisenstraße 24, soll aufgehöht werden.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung bis zum 15. August d. Js. bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 29. Juli 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Eröffnung der kleinen Jagd.

34. Für den Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und schottische Moorhühner **der 18. August**, auf Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln **der 16. September** festgesetzt. Potsdam, den 28. Juli 1904.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung

70. Der Student der Chemie Herr James Franck aus Hamburg, z. Zt. hier Holsteiner Ufer 10 wohnhaft, hat am 8. Juni d. Js. zwei Kinder im Alter von 9 und 8 Jahren, welche am Schleswiger Ufer, kurz hinter der Lessingbrücke, in die Spree gefallen waren, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese, von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 28. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Marktkommission des Spezialmarktes für Waren in Berlin.

71. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß ich an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Moritz Gottschalk den Kaufmann Franz Manasse hierselbst, Alsenaerstraße 4, zum Mitglide der Marktkommission des Spezialmarktes für Waren in Berlin ernannt habe.

Berlin, den 22. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend einen Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Stadt Charlottenburg vom 22. August 1898.

72. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900 (G.-S. S. 247) wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg hiermit nachstehende Polizei-Verordnung als Nachtrag zur Baupolizeiordnung für die Stadt Charlottenburg und andere Gemeinden vom 22. August 1898 erlassen:

§ 1. a. in denjenigen Gebieten der Stadtgemeinde Charlottenburg, welche begrenzt werden:

I. von der Hardenbergstraße, Rankestraße, der Wilmersdorfer Weichbildgrenze, Straße 17b., Mommsenstraße, Leibnizstraße (Ostseite), Stadtbahn und Knesebeckstraße,

II. von der Suarezstraße, der Stadt- und Ringbahn, der Berlin-Hamburger Anschlußbahn, der Straße 3, Ahorn-Allee, den Straßen 10, 33b. und 33a. der Sophie Charlottestraße und der Straße 33, einschließlich der Grundstücke zu beiden Seiten der zu I. und II. genannten Straßen, soweit sie im Charlottenburger Gemeindegebiet belegen sind,

b. auf den Grundstücken zu beiden Seiten der Bismarckstraße

ist die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender gewerblicher Anlagen, welche bei ihrem Betriebe durch Verbreitung schädlicher oder übler Dünste, starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachteile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen können, verboten.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

81. Bei der Posthilfstelle in Frankenfelde (Kreis Oberbarnim) wird am 29. Juli d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 25. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

82. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Kümmernitz bei Breddin wird am 2. August d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 29. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Zementkanäle für Fernsprechkabel ꝛc.

83. Bei dem Kaiserlichen Postamt 36 Berlin SO. (Görlitzer Bahnhof) liegt ein Plan aus über die Auslegung von Zementkanälen für Fernsprechkabel sowie von Fernsprecherdkabeln im Zuge der Treptower Chaussee vom Schlesischen Tore in Berlin bis zur Sternwarte in Treptow, ferner im Zuge der Eichenstraße, des westlichen Teils der Hoffmannstraße und des nördlichen Teils der Elsenstraße.

Berlin C. 2, den 23. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanal für Fernsprechkabel.

84. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Neu-Weißensee Königchaussee 84 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals für Fernsprechkabel in der Königschaussee sowie über die Verlegung eines Fernsprecherdkabels in der Langhansstraße.

Berlin C. 2, den 28. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechlinie.

85. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Baumschulenweg und hier SO. 36 liegt ein Plan aus über die Herstellung einer unterirdischen Fernsprechlinie an der Köpenicker Landstraße.

Berlin C. 2, den 26. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprecherdkabel.

86. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 7 hier, O. 27 Blankenfeldestraße 9, liegt ein Plan aus über die Auslegung eines Fernsprecherdkabels in der Greifswalderstraße.

Berlin C. 2, den 28. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

16. Mit Rücksicht auf den in der Provinz Schlesien vorhandenen außerordentlichen Manael an Futtermitteln

wird im Bereich der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahn, der Militär-Eisenbahn und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen für Futtermittel im Versand von den Stationen nach der Provinz Schlesien ein Ausnahmetarif mit Gültigkeit für die Zeit vom 1. August 1904 bis einschließlich 30. Juni 1905 eingeführt. Der Ausnahmetarif wird im Reichs- und Staatsanzeiger und in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen veröffentlicht.

Er kann demnächst von dem Auskunftsbureau in Berlin (Bahnhof Alexanderplatz) und von den Güterabfertigungsstellen unentgeltlich bezogen werden.

Nach den im Ausnahmetarif vorgesehenen Bedingungen werden die Frachtsätze des Spezialtarifs III (für halbe Ladungen des Spezialtarifs II) um 50 % ermäßigt.

Berlin, den 28. Juli 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

26. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
1) Die zum Gutsbezirk Grimnitz Forst gehörige Parzelle 78/41 des Kartenblatts 1 in einer Größe von 0,1976 ha.	Gastwirt Zabel in Werbellinsee.	Gemeindebezirk Alt-Grimnitz.
2) Die zum Gemeindebezirk Alt-Grimnitz gehörige Parzelle 76/40 des Kartenblatts 1 in einer Größe von 0,1976 ha.	Königl. Forstfiskus.	Gutsbezirk Grimnitz Forst.

Angermünde, den 21. Juli 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt bezw. wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Ernst Hoppe in Felsenhagen für den Bezirk 29 — „Falkenhagen" —.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsverwalter Oswald Weinstock in Bärwalde für den Bezirk VII. — „Bärwalde" —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeinde-Vorsteher Mußfeld in Schmolde für den Bezirk XXV. — „Gut Meyenburg."

Die Försterstelle Schmerberg in der Oberförsterei Cunersdorf ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Gartschock in Blockbrück der Oberförsterei Falkenhagen übertragen worden.

Die Försterstelle Beutel in der Oberförsterei Alt-Placht ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Lange in Müggelsee der Oberförsterei Cöpenick übertragen worden.

Die Försterstelle Gaisberg in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Mussog in Döringsbrück der Oberförsterei Neu-Holland übertragen worden.

Der Oberlehrer an der Realschule zu Potsdam Dr. Johannes Lauschke ist vom 1. Oktober 1904 ab als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Johannes Schanz ist vom 1. April 1904 ab als Oberlehrer an der Margaretenschule in Berlin angestellt worden.

Der Hilfsturnlehrer Paul Niegisch ist vom 1sten April 1904 ab als Turnlehrer an der 13. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Elisabeth Welzel ist vom 1. Oktober 1904 ab als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Else Decker in Charlottenburg-Westend, Platanen-Allee 2.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Allerhöchst verliehen: Dem in Ruhestand getretenen Tiergartenförster Bünger der Kronenorden 4. Klasse.

Ernannt: Der Regierungsbaumeister Jahrmark zum Königlichen Wasserbauinspektor, der Regierungskanzlist Demelt zum Kanzlei-Sekretär.

Angenommen: Der Militäranwärter Albrecht als Kanzleidiätar auf Probe und der Zahlmeister-Aspirant Schulz als Bureaudiätar auf Probe, der Bureauanwärter Hermes als Zivilsupernumerar.

Vereidigt: Die Regierungsbauführer Kurt Schroeder, Paul Wrede, Erich Forstmann, Hans Müller, Julius Lichtenstein, Bruno Kuhlow, Martin Kießling, Karl Rechholtz, Friedrich Hoßfeld, Bruno Juppe, Friedrich Leiter, Richard Keßler, Waldemar Glüer, Bruno Lüdeke, Ernst Müller, Alexander Mazurkiewitz.

Angestellt: Der Bureaudiätar Unruh als Regierungssekretär, der Rentamtsdiener Gallina als Unterbeamter in der allgemeinen Verwaltung und der Hilfsbote Mölsow als Unterbeamter.

Ausgeschieden: Der Regierungssekretär Schwarz infolge Anstellung im Bureaudienst des Auswärtigen Amtes.

Ueberwiesen: Der Regierungsbaumeister Freiherr von Tettau.

Versetzt: Der Regierungsbaumeister Kurtze nach Ratibor.

Pensioniert: Der expedierende Sekretär und Kalkulator Siegert.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Juli 1904.

Verliehen ist der Titel „Postsekretär“: den Ober-Postassistenten Niemetz, Schulius, **der Titel „Ober-Postassistent“:** den Postassistenten Bach, Backhaus, Wilh. Ch. F. Becker, Benn, Connemann, Daumann, Dörrwand, Erkens, Eschert, Richard B. Fischer, Franz, Gerste, Göritz, Gruber, Haack, Heidenreich, Heil, Höhne, August Hoffmann, Rudolf Hoffmann, August Jänicke, Kempke, Kietzer, Hermann Köhn, Karl Kranz, Hartwig Krüger, Heinrich Krüger, Langohr, Laudien, F. A. Franz Lehmann, Karl Lehmann, Lentze, Liemer, August Lilienthal, Lindecke, Georg Lippert, Friedrich Lüdtke, Otto Naumann, Neuenfeld, Pade, Pahl, Podoll, Louis Richter, Ferdinand Schade, Schauer, Wilhelm Schneider, Friedrich Schütze, Sickel, Söntgen, Sommerfeldt, Berthold Teichmann, Timme, Troppenz, Wilhelm Wetzel, Wilführ in Berlin, Heinrich Freitag in Friedenau, Gloy in Rixdorf, Gorski in Wilmersdorf, Jäcks in Neu-Weißensee, Oberndorff in Charlottenburg, Wernitz in Pankow, **der Titel „Ober-Telegraphenassistent“** den Telegraphenassistenten Ernst Ahrens, Baczkiewicz, Bäke, Conradt, Dorloff, Hagemann, Heinrich Hansen, Henke, Georg Hoffmann, Karsch, Krabbenhöft, Kramuschke, Kukatsch, Kutscher, Lorbeer, Möser, Ney, Rackow, Reich, Karl Runge, Ruschke, Schliemann, Schumann, Wiggert.

Angestellt sind a. als Postpraktikant Postpraktikant Kutscher aus Rostock (Meckl.), **b. als Postassistent** die Postassistenten Dietzel aus Insterburg in Ober-Schöneweide, Johannes Kretzler und Strelow in Charlottenburg; Ahlsdorf aus Wildpark, Bethge aus Halle (Saale), Walter Brandt aus Halle (Saale), Hense aus Wittstock (Dosse), Herbort aus Neubrandenburg (Meckl.), Hönicke aus Grätz (Bez. Posen), Kiersch aus Dresden, Hermann Kunz aus Hamburg, Mennecke aus Arnswalde, Willy Mewes aus Schlachtensee, Max Schneider aus Luckenwalde, Seifert aus Königstein (Elbe), Stielau aus Frankfurt (Main), Timme aus Düsseldorf, Wissing aus Gelsenkirchen, Döhring, Edlich, Georg Fritz, Luschnat, Edmund Meyer, Fritz Meyer, die Postanwärter Franz Maaß, Gustav Schulz, Vits; **c. als Telegraphenassistent:** Postassistent Graf in Wilmersdorf bei Berlin, **d. als Telegraphengehilfinnen:** die Telegraphengehilfinnen Klara Bormann, Dahlmann, Geist, Jenny Müller, Rähnow, Marie Rasemann, Rummler, Elfrieda Runge, Sydow, Weisel in Berlin, Emilie Wolff in Charlottenburg.

Versetzt sind von Berlin: der Ober-Postinspektor Ullrich nach Mülhausen (Elsaß), die Postassistenten Brockmann von Neu-Weißensee nach Ludwigslust, Huhn nach Franz. Buchholz, der Telegraphenassistent Buck nach Wittenberge (Bez. Potsdam), **nach Berlin:** der Postassistent Russe von Franz. Buchholz.

Uebertragen sind Postsekretärstellen den Postsekretären Schmitz aus Cöln und Kuhn in Charlottenburg, Päsch in Westend, Bahn, Baumgarten, Emil Berndt, Hermann Beyer, Harry Börner, Duberowsky, Franz Engel, Max Krause, Hermann Lange, Menné, Paul Möller, Reinheimer, Hugo Schröder, Johannes Schröder, Tismer in Berlin; **Telegraphensekretärstellen** dem Postsekretär Braatz, den Telegraphensekretären Dreger in Wilmersdorf bei Berlin, Sterzenbach aus Döbeln, Dochow, Glaß und Murach in Berlin; **Bureaubeamtenstellen II. Kl. bei der Ober-Postdirektion:** den Ober-Postassistenten Bubholz, Michael Funk, Gerlach, Liebenberg, dem Ober-Telegraphenassistenten Theodor Herrmann, dem Postassistenten Alois Knobloch.

In den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Weisbauer (unter Ernennung zum Rechnungsrat), der Postsekretär Knappe, die Telegraphensekretäre Rudolf Becker (k. W. Schöneberg b. Berlin), Born, die Ober-Postassistenten Hilgermann, Picard (unter Ernennung zum Postsekretär, k. W. Charlottenburg), Gustav Priebe in Hermsdorf (Mark) (k. W. Mahren bei Neudörfchen), der Ober-Telegraphenassistent Seidel, die Telegraphengehilfinnen Hesse (k. W. Königsberg, Pr.), Hein, Thomas.

Freiwillig ausgeschieden: der Postpraktikant Johannes Schultz, die Telegraphengehilfin Grabarsch.

Gestorben: Ober-Postassistent Max Schultz, Ober-Telegraphenassistent Habeck, Ober-Postassistent a. D. Völkel in Wilmersdorf bei Berlin, Ober-Telegraphenassistent a. D. Klingberg, Postassistent a. D. Marewski.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

a. Von Seiner Majestät dem Kaiser und König an die Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., Taufgeräte.

b. Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Reppinichen, Diözese Belzig, eine Kanzelbibel.

Außerdem:

Angermünde: der Kirche zu Steinhöfel aus einer Sammlung der Gemeinde Abendmahlskanne und

Belzig: der Kirche zu Mörz von Pfarrertöchtern Taufsteinüberdecke; der Kirche zu Rietz von Elisabeth und Gertrud von Buchholz Taufttischdecke und Altarpultdecke.

Dahme: der Kirche zu Wildau von der Pfarrfamilie Altartischbekl. und Decke; der Kirche zu Görsdorf von Gemeindeglied Taufsteindecke.

Eberswalde: der Kirche zu Schöpfurth von einem Ungenannten Krankenfahrstuhl.

Gramzow: der Kirche zu Gramzow von Frl. Weyer Altardecke, von Fr. Krone Altar- nnd Kanzelbekl., Altarteppich und Stufenbekleidung.

Hav. Wilsnack: der Kirche zu Vehlgast von den Floring'schen Eheleuten Besteck mit Abendmahlsgeräten.

Kyritz: der Kirche zu Barenthin von den Kusse'schen Eheleuten Taufbecken; der Kirche zu Demerthin von Fr. v. Klitzing Altar- und Kanzelbekl.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Dollgow von dem Aeltesten Franz Altarteppich.

Luckenwalde: der Kirche zu Jänickendorf von der Hüfneralisitzerin Schulz Kronleuchter.

Potsdam I.: der Kirche zu Neu-Langerwisch aus einer Sammlung 58 Mark zum Altarteppich.

Prigwalk: der Kirche zu Kuhsdorf von Fr. Rittergutsbesitzer Kettler Altardecke, von Ortspfarrer Kopp Altarbibel.

Spandau: der Kirche zu Staaken von Eltern von 3 Konfirm. Altarteppich; der Kirche zu Velten von Aeltesten und Gemeindevertr. Kirchturmuhr, von sechs Jungfrauen der Gemeinde Altardecke.

Strausberg: der Kirche zu Erkner von Witwe Bink 1000 Mark zur Grabpflege.

Templin: der Kirche zu Gandenitz von Ungenannt Altarlicht.

Wittstock: der Kirche zu Dranse vom Lehrer Zörner Taufsteindecke.

Kgs.-Wusterhausen: der Kirche zu Eichwalde vom Kaufmann Schmidt 44 a 50 qm Land zum Pfarrhausbau; der Kirche zu Kiekebusch von Konfirm. 1904: Altar-, Kanzel- u. Taufsteinbekleidung; der Kirche zu Rotzis von Konfirm. 1904: Taufschüssel; der Kirche zu Brusendorf von der Kgl. Hofkammer 140 Mark zur Anschaffung einer Turmuhr.

Zossen: der Kirche zu Christindorf aus einer Sammlung der Gemeinde Altar-, Kanzel- u. Taufsteinbekleidung; der Kirche zu Rusdorf vom Gemeinde-Vorsteher Spieth Altarbibel.

Französ. Inspektion: der Kirche zu Franz. Buchholz von der Wwe. Kerkow Altar- u. Kanzelbekleidung und Taufsteindecke.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Provisionsreisende Aron Eisenberg, geboren am 16. August 1856 zu Mikalajew in Galizien, Ehefrau Ettel geb. Schneck, geboren am 30. Januar 1862 zu Altendorf in Galizien, Kinder: 1) Salomon, 20. März 1888 zu Ulyczno geboren, 2) Hirsch, 25sten März 1889 zu Ulyczno geboren, 3) Smil, 23. Mai 1891 zu Ulyczno geboren, 4) Leib, 17. April 1893 zu Ulyczno geboren, 5) Meyer, 30. April 1894 zu Ulyczno geboren, österreichische Staatsangehörige, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Mai 1903 ausgewiesen.

Der Arbeiter Szymon Tomczak, geboren 12. 4. 1884 zu Smucke, Kreis Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juni 1904 ausgewiesen.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Kaun'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 12. August **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 35 und 36 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 23 und 24 der Gesetz-Sammlung. S. 297. — Belobigung. S. 297. — Marktpreise. S. 297/99. — Gemeindebezirksveränderung. S. 298. — Märkte in Meyenburg. S. 299. — Viehseuchen. S. 299. — Heer- und Wehrordnung. S. 299. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 300. — Grundstückszuschätzungen. S. 300. — Neue Telegraphenanstalten. S. 301. — Zementkanal für Fernsprechkabel. S. 301. — Bezirksveränderungen. S. 301. — Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens. S. 301. — Personal-Chronik. S. 301. — Landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 301. — Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 301.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 3 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 35.) № 3069. Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904.

(Stück 36.) № 3070. Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 10528. Wildschongesetz. Vom 14ten Juli 1904.

(Stück 24.) № 10529. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904.

№ 10530. Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte. Vom 24. Juli 1904.

№ 10531. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod. Vom 22. Juli 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Belobigung.

73. Der Studierende der Königlichen technischen Hochschule Herr Emil Hillerkus hierselbst, Gitschinerstraße 81 wohnhaft, hat am 27. August 1903 den fünf Jahre alten Knaben Willy Holzheier, welcher beim Spielen am Sedanufer in den Landwehrkanal gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 4. August 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

204.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juli 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow Storkow	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog Luckenwalde	Perleberg für Kreis West Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neuruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost Prignitz	Bemerkungen
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	7 35	7 31	7 64	6 56	8 02	7 61	6 83	6 90	6 83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 10	2 63	3 15	3 21	3 13	2 63	2 63	2 52	2 63	
3	Richtstroh	1 57	1 58	1 73	1 89	2 08	2 30	2 10	1 75	1 84	

Potsdam, den 5. August 1904.

Der Regierungspräsident.

205. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-															
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.								
													Rind-								
													im Großhandel	im Kleinhandel							
														von der Keule		vom Bauch					
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-		Krumm		Heu		je 1								
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	74	13	02	12	75	13	59	22	—	25	—	24	—	5	19	4	—	2	—	4	50	119	—	1	50	1	25
2	Beeskow	—	—	12	85	—	—	—	—	22	50	27	50	45	—	4	50	3	—	—	—	4	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	60	13	36	12	45	13	42	23	50	26	—	23	—	5	27	2	60	—	—	4	—	90	50	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	13	91	13	21	15	—	26	—	30	—	35	—	5	50	3	50	2	—	6	50	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	43	13	24	13	56	13	10	25	—	33	—	28	—	12	—	4	50	—	—	5	50	122	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	16	40	12	60	13	70	13	77	35	—	35	—	40	—	4	87	3	—	—	—	6	—	126	11	1	60	1	40
7	Luckenwalde	17	10	12	49	14	65	14	57	35	—	35	—	45	—	4	50	3	30	—	—	6	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	16	27	12	58	—	—	12	50	28	—	33	—	38	—	4	39	3	05	—	—	5	83	127	50	1	60	1	25
9	Potsdam	17	13	13	28	12	99	14	92	26	—	28	50	26	—	6	61	3	72	—	—	5	36	115	22	1	55	1	30
10	Prenzlau	15	60	12	70	12	50	13	23	29	—	31	—	35	—	5	—	4	25	3	—	4	75	120	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	17	08	12	18	14	08	12	38	19	—	33	—	30	50	3	70	3	25	2	25	4	75	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	16	40	12	99	13	50	12	92	23	—	26	—	25	—	4	71	2	53	4	07	—	—	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	17	50	13	50	13	50	13	—	35	—	35	—	55	—	6	—	4	—	3	—	5	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	16	70	13	12	13	—	13	13	26	67	31	25	37	50	7	—	3	30	—	—	4	80	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	52	13	57	13	56	14	25	26	—	35	—	37	—	8	—	3	50	—	—	6	25	125	—	1	70	1	30
16	Strausberg	16	—	13	—	15	—	14	—	40	—	40	—	40	—	8	—	4	—	3	—	7	—	130	—	1	60	1	40
17	Teltow	—	—	13	15	12	95	15	25	26	50	29	—	26	—	8	—	1	75	—	—	6	50	127	50	1	50	1	20
18	Templin	17	—	13	—	14	50	14	—	30	—	32	—	36	—	7	—	3	—	2	—	6	—	110	—	1	50	1	40
19	Treuenbrietzen	16	50	12	68	13	—	13	60	30	—	40	—	40	—	4	50	2	70	—	—	4	68	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	—	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—	3	63	—	—	—	—	—	—	105	—	1	40	1	15
21	Wriezen	16	89	12	87	13	84	13	37	26	—	28	50	30	—	5	13	3	75	2	75	5	—	115	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	16	74	13	—	12	77	13	62	—	—	—	—	—	—	5	90	3	34	—	—	5	40	117	—	—	—	—	—

Potsdam, den 9. August 1904.

Gemeindebezirksveränderung

206. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 1. Juni d. Js. beschlossen, die nachstehend bezeichneten Trennstücke der Gemarkung Hast:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Bezeichnung nach dem Grundbuche Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	Flächeninhalt ar	Flächeninhalt qm
1	ohne		5	27/18	Königlich Preußischer Staat, Domänen-Verwaltung	1	33	—
1	XI	401	5	13	" " " " "	—	43	20
	Hast							
"	"	"	"	14	" " " " "	—	12	80
"	ohne		"	4	" " " " "	1	44	50
"	ohne		"	12	" " " " "	—	14	30

von dem Gutsbezirke Badingen abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 2. August 1904.

Der Regierungspräsident.

preise im Monat Juli 1904.

waren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.															
Fleisch.			Geräucherter Speck (fettiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schk. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 25	1 45	1 50	1 40	2 30	4 20	— 29	— 27	— 43	— 28	— 40	— 40	— 40	— 48	2 30	2 80	— 20	1 40
1 30	1 30	1 40	1 80	2 40	3 41	— 30	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 20	1 30	1 50	1 60	2 28	3 78	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 60	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 50	1 60	2 30	4 18	— 26	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 40	3 73	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 80	2 60	4 —	— 33	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 25	1 60	1 45	1 50	2 06	2 83	— 25	— 25	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 30	2 90	— 19	1 60
1 40	1 54	1 69	1 60	2 19	3 47	— 35	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 60
1 15	1 25	1 35	1 35	2 30	3 90	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	2 30	2 99	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 25	1 50	1 60	1 20	2 34	3 80	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 40
1 50	1 35	1 50	1 60	2 45	3 80	— 35	— 25	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	4 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 45	1 75	1 65	1 50	2 20	3 50	— 38	— 28	— 35	— 45	— 35	— 37	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 35
1 40	1 40	1 60	1 50	2 60	4 24	— 35	— 30	— 30	— 40	— 40	— 45	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 40	2 30	3 50	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	4 40	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 40	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	3 60	— 30	— 26	— 50	—	—	— 50	— 30	— 30	—	—	— 20	1 60
1 04	1 25	1 25	1 37	2 27	3 37	— 26	— 20	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 40	1 60	2 30	3 60	— 29	— 27	— 50	— 28	— 40	— 48	— 40	— 50	2 —	2 70	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Märkte in Meyenburg.

207. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrats genehmigt, daß in Meyenburg jährlich im Monat August ein Fohlenmarkt abgehalten wird. Im Jahre 1904 darf der Markt am 9. August stattfinden.

Potsdam, den 31. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

208. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Angermünde: Wolletz Ausbau. Kreis Westhavelland: Radewege, Bienenfarm, Gräningen, Schlachthaus in Rathenow.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Grüneiche bei Golzow. Kreis Templin: Storkow. Kreis Osthavelland: Falkenrehde. Kreis Westhavelland: Wachow.

II. Erloschen.

Schweineseuchen. Kreis Teltow: Zehlendorf, Mittenwalde, Lankwitz, Treptow. Kreis Beeskow-Storkow: Bugk.

Potsdam, den 9. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Neudruck der Heer- und Wehrordnung.

209. Es ist nunmehr ein Neuabdruck der deutschen Wehr- und Heerordnung vom 22. November 1888 unter Berücksichtigung der bis April 1904 ergangenen Aenderungen erschienen.

Die bisherigen Abdrücke treten außer Kraft.

Indem ich das Erscheinen der Neuabdrücke hierdurch bekannt mache, bemerke ich, daß einzelne Exemplare mit dem dazu erschienenen Sachregister von der Kgl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW. 12, Kochstraße 68/71, bezogen werden können. Potsdam, den 4. August 1904

Der Regierungspräsident

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

210. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Klekocki, Michael	
Piechocki, Teofil	
Michalak, Andreas	
Janczak, Szczepan	
Crupynska, Joseſa	
Klekocka, Maryanna	
Piechocka, Maryanna	
Dybrowska, Konſtanza	
Kubatzki, Albert	Rittergut Polßen,
Meletzki, Anton	Kreis Angermünde.
Kazmarek, Michal	
Klimas, Nikolas	
Jakubowska, Bronislawa	
Seemann, Stanislawa	
Kowalewska, Franziska	
Schulz, Veronika	
Meletzka, Katharina	
Piechocka, Stanislawa	
Kunszke, Edward	Arnimshain,
" Katarzyna	Kreis Templin.
" Jozeſa	
Suchoronczak, Piotr	Paulinenhof, Kreis Templin.
Salamon	Lichtenberg, Kreis Ruppin.
Ecke, Marcin	Rehwinkel,
Franiczak, Antoni	Reg.-Bez. Stettin.
Siminski, Valenty	
Zaboloczki, Iwan	Bialuthen,
Soszikato, Mikolai	Reg.-Bez. Königsberg.
Kwiezensky, Ignaz	
Janowsky, Ignaz	
Janecky, Kaſimir	
Janecky, Johann	
Sowiensky, Joſef	
Nowak, Joſef	
Zarzinsky, Stanislaus	
Hoinatzky, Grzegorz	
Biaobrzosky, Wladislaw	
Sowienska, Katarina	
Laskowska, Antonie	Muddelmow,
Janitzka, Antonie	Reg.-Bez. Stettin.
Janitzka, Apoline	
Janitzka, Marine	
Hoinatzka, Waleria	
Wichlenska, Stanislawa	
Pilarzik, Dorota	
Pilarzik, Celia	
Sagaiska, Helene	
Reinach, Marie	
Bonkowska, Anna	
Schoſchenska, Grzegota	
Woloka, Joſeſa	
Hoinatzky, Wlazlav	
Wolsky, Johann	
Biaobrzoska, Antonie	
Biaobrzoska, Stanislawa	Muddelmow,
Biaobrzoska, Marie	Reg.-Bez. Stettin.
Leszinska, Katarina	
Grochowiene, Anton	
Bonkowsky, Anton	
Nablewska, Helene	
Antoſik, Madreli	Rittergut Trample,
Antoſik, Stanislau	Reg.-Bez. Stettin.
Geden, Agneta	Rittergut Barondorf, Reg.-Bez. Lüneburg.

Die Genannten ſind feſtzunehmen und ſofort aus dem Staatsgebiete auszuweiſen. Vom Geſchehenen iſt unter Bezugnahme auf dieſe Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 9. Auguſt 1904.

Der Regierungspräſident.

Bekanntmachungen der Bezirksausſchüſſe.

Grundſtücksaufhöhung.

35. Das Wieſengelände des der Krone gehörigen Grundſtücks Villa Ingenheim, Potsdam, Neue Luiſenſtraße 24, ſoll aufgehöht werden.

Hierzu iſt die deichpolizeiliche Genehmigung nachgeſucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinſicht gegen die geplante Aufhöhung bis zum 15. Auguſt d. Js. bei dem Bezirksausſchuſſe zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einſprüche finden keine Berückſichtigung. Die Pläne können in der Regiſtratur des Bezirksausſchuſſes hier, Humboldtſtraße 1, während derſelben Friſt eingeſehen werden.

Potsdam, den 29. Juli 1904.

Der Bezirksausſchuß.

Joachimi.

Grundſtücksaufhöhung.

36. Die Firma R. A. Wens und Co. zu Weinmeiſterhorn beabſichtigt, das von dem Königlichen Waſſerbauſiskus erworbene Waſſertrennſtück $\frac{329}{0.46}$ hochwaſſerfrei aufzuhöhen.

Hierzu iſt die deichpolizeiliche Genehmigung nachgeſucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinſicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausſchuſſe zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einſprüche finden keine Berückſichtigung. Die Pläne können in der Regiſtratur des Bezirksausſchuſſes hier, Humboldtſtraße 1, während derſelben Friſt eingeſehen werden.

Potsdam, den 3. Auguſt 1904.

Der Bezirksausſchuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

87. Bei der Posthilfstelle in Gottberg bei Wildberg (Mark) wird am 4. August d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 30. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

88. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Theerofen bei Havelberg wird am 10. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 6. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Zementkanal für Fernsprechkabel.

89. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 7 hier, O. 27, Blankenfeldestraße 9, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Zementkanals für Fernsprechkabel in der Frankfurter Allee.

Berlin C. 2, den 3. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bezirksveränderungen.

27. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Flächenabschnitt 378/67 des Kartenblattes 1 des Grundsteuerbuches der Gemarkung Alt-Mädewitz in Größe von 1,3165 ha.

Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Kommunalfrei.

Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeinde Alt-Mädewitz.

Freienwalde a. O., den 29. Juli 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Des Königs Majestät haben dem Arbeiter Friedrich Lamprecht in Mödlich das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 2. August 1904.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrombauverwaltung.

Personal-Chronik.

Der Verwalter der Kreisbauinspektion Angermünde, Reg.-Baumeister Fiebelkorn, ist zum Königlichen Bauinspektor ernannt worden.

Der Landmesser Walter Teutschbein in Groß-Lichterfelde ist als solcher vereidigt worden.

Die Förstersstelle Störitz mit dem Wohnsitze zu Störitz-See in der Oberförsterei Erkner ist vom 1sten Oktober d. Js. ab dem Förster Schober in Stahnsdorf der Oberförsterei Friedersdorf übertragen worden.

Der bisherige Hilfsprediger Moritz Adolf Friedrich Succo in Lichtenberg ist zum Pastor bei der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenberg, Diözese Berlin-Land I., bestellt worden.

Die Lehrer Meinke, Kunerth, Klinger, Jablonski, Dyba, Wegner sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Heidenreich ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Lorbeer in Pritzwalk als Postassistent.

Uebertragen ist die Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Schleiz dem Postinspektor Hedler aus Brandenburg (Havel), ferner die Kassiererstelle bei dem Postamt I. in Brandenburg (Havel) dem Ober-Postpraktikanten Jung aus Aachen unter Verleihung des Charakters als Postinspektor.

Versetzt sind der Postmeister Fersе von Velten (Mark) nach Carlshafen, der Postsekretär Berlin von Templin nach Prenzlau und die Postassistenten Becker von Nauen nach Berlin, Machus von Berlin nach Nauen und Heidemann von Jüterbog nach Lenzen (Elbe), letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Blau in Prenzlau.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1904/05 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 24sten Oktober d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt der Direktor.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1904/05 beginnen am 25. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im August 1904.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu vier öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Kaun'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 19. August **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 37 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 25 u. 26 der Gesetz-Sammlung. S. 303. — Fischerei-Aufsicht. S. 303. — Ladenschlußzeit der Barbiere und Friseure in Wittenberge. S. 303 — Desinfektorenschule. S. 303. — Verfahren beim Aufgebot verlorener Pässe, Heimatscheine und Dienstbücher. S. 304. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 304. — Viehseuchen. S. 304. — Regelung des Besuches der Volksschulen. S. 304. — Belegung. S. 305. — Grundstücksaufhöhung. S. 305. — Errichtung einer katholischen Kuratiegemeinde. S. 305. — Marktpreise. S. 306/7. — Telegraphen- und Fernsprecherkabel. S. 306 — Zementkanäle für Fernsprechkabel. S. 306. — Errichtung einer evangelischen Pfarrstelle. S. 306. — Staatsschuldbuch. S. 306. — Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen. S. 308. — Beförderung von Liebesgaben. S. 308. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 308. — Ladefristen für die Station Frankfurter Allee. S. 308. — Bezirksschornsteinfeger-Stellvertreter. S. 308 — Personal-Chronik. S. 308.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 4 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 37.) № 3071. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons. Vom 2. August 1904.

№ 3072. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. Vom 3. August 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 10532. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 10ten Juli 1904.

№ 10533. Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete. Vom 14. Juli 1904.

№ 10534. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899. Vom 27. Juli 1904.

(Stück 26) № 10535. Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904.

№ 10536. Gesetz, betreffend die Aenderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904.

№ 10537. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Samml. S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

211. Der vom 1. September d. Js. ab zum Strommeister ernannte und in die Strommeisterstelle zu Wolfsbruch bei Zechlinerhütte versetzte Baggermeister **Kriewitz** in Potsdam ist von diesem Zeitpunkte ab auch zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt von dem erwähnten Zeitpunkte ab bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 20. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

Ladenschlußzeit der Barbiere und Friseure in Wittenberge.

212. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 969) ordne ich hiermit an, daß die Ladenschlußzeit der Barbiere und Friseure in Wittenberge an den Wochentagen, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, um 9 Uhr Abends, an den Sonn- und Feiertagen um 2 Uhr Nachmittags beginnt.

Potsdam, den 7. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Desinfektorenschule in Potsdam.

213. Die im Amtsblatt vom 26. Juni 1903 (St. 26) enthaltenen **Grundsätze, betreffend Ausbildung von Desinfektoren usw.** werden, wie folgt, abgeändert:

Zu I., 5: „Zu jedem Kursus dürfen nicht mehr als **10 Teilnehmer** zugelassen werden."

Zu II., 6: „Die Ausbildung ist eine theoretische und praktische; sie umfaßt einen Zeitraum von **9 Wochen**tagen usw."

Potsdam, den 8. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Verfahren beim Aufgebot verlorener Pässe, Heimatscheine und Dienstbücher.

214. In Abänderung der Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abteilung des Innern, hierselbst vom 17. November 1841 (Amtsblatt S. 307 № 240) mache ich hierdurch bekannt, daß ich die Kosten für die Aufnahme der Ungültigkeitserklärung eines Passes (Auslandspasses, Reisepasses), eines Heimatscheines und einer Paßkarte sowie eines Dienstbuches für die Folge auf den Betrag von 2 ℳ 50 ₰ festgesetzt habe.

Potsdam, den 12. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

215. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Soltyscial, Casimir Pyscial, Thomas	Johannesberg, Regierungs-Bez. Cassel.
Roschack, Johann (alias Kumbitzki, Joseph) Lewandowsky, Valentin	Schafhof, Regierungs-Bez. Cassel.
Drylla, Michael	Neu-Karwitz, Reg.-Bez. Köslin.
Kowalski, Johann Kowalski, Rosalie Swienczinski, Konstantin Genczlewski, Johann	Rittergut Dyroß, Kreis Osthavelland.
Marczak, Andreas Szymczak, Marianna	Rittergut Schöneberg, Kreis Angermünde.
Sbanak, Lorenz Bohenek, Johann Dudeck, Andreas Schütz, August Dudeck, Anna	Dahlem, Kreis Teltow.

(Es wird vermutet, daß Roschack und Lewandowski sich nach Wernenchen, Kreis Oberbarnim, wo sie im vorigen Jahre in Stellung waren, gewandt haben.)

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

216. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Angermünde: Greifenberg. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Schöneiche.

b. Geflügelcholera. Kreis Ostprignitz: Wernikow. Kreis Ruppin: Margarethenhof bei Grauser. Kreis Westprignitz: Klokow.

c. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus. Kreis Osthavelland: Kienberg. Kreis Zauch-Belzig: Grüneiche.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Remonten des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Illmersdorf. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Neu-Weißensee, Lübars, Lanke, Niederschönhausen, Werder. Kreis Teltow: Lankwitz, Dt.-Wilmersdorf.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Wachow. Kreis Osthavelland: Marwitz, Kartzow. Kreis Teltow: Kummersdorf.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Satzkorn, Falkenrehde.

d. Backsteinblattern. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee.

e. Schafräude. Kreis Prenzlau: Dauer.

f. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Rohrbeck.

g. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Rosenwinkel.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Regelung des Besuches der Volksschulen.

28. Ueber die Regelung des Besuchs der Volksschulen ist von uns unter dem 14. April 1900 die durch № 10 S. 69 ff. des Amtlichen Schulblattes für 1900 veröffentlichte Anweisung erlassen worden, die bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der Schulversäumnis folgende Bestimmungen enthält.

§ 21. Alle 2 Wochen ein Mal, wenn nicht in besonderen Fällen ein kürzerer Zeitraum von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird, übergibt der Lehrer der Schuldeputation (der Schulkommission, dem Schulvorstande) einen von ihm unterschriebenen Auszug aus der Versäumnisliste für die 2 letzten Wochen und zwar in doppelter Ausfertigung, oder er erstattet Fehlanzeige.

Der Auszug enthält alle diejenigen Versäumnisfälle, die **unentschuldigt geblieben** oder **nicht genügend entschuldigt** sind.

§ 22. Die Schuldeputation (die Schulkommission, der Schulvorstand) kann in leichteren Fällen die Angehörigen des schulsäumigen Kindes mahnen und verwarnen. In den Fällen, wo dies geschieht, sowie in den Fällen, welche die Schuldeputation (die Schulkommission, der Schulvorstand) als entschuldigt ansieht, ist in Spalte 6 des Listenauszuges ein dementsprechender Vermerk zu machen.

Liegen für den einen oder anderen der übrig bleibenden Versäumnisfälle strafmildernde oder strafverschärfende Umstände vor (z. B. Rückfall), so ist dies ebenfalls in Spalte 6 zu vermerken.

§ 23. Sodann, und zwar binnen längstens einer Woche, nachdem er vom Lehrer überreicht wurde, ist der Auszug aus der Versäumnisliste in doppelter Ausfertigung der Ortspolizeibehörde einzusenden mit dem Ersuchen, binnen 2 Wochen dem Schuldigen einen Strafbefehl zuzustellen, die Strafe in Spalte 7 des Auszuges einzutragen, das eine Stück dieses Auszuges zurück-

zusenden und, wenn ein gerichtliches Verfahren eintritt, dessen Ausgang mitzuteilen.

§ 24. Die Schulversäumnis-Strafgelder fließen in die Ortsschulkassen.

Die Polizeibehörde sorgt für Abführung der Gelder in die berechtigte Kasse, nötigenfalls im Zwangswege, und fügt die Belege bei (— § 15 und 16 der Ministerialanweisung vom 8. Juni 1883 — Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 152).

§ 25. Ist auf andere Weise ein regelmäßiger Schulbesuch nicht zu erreichen, so ist die Schuldeputation (die Schulkommission, der Schulvorstand) befugt, die Ortspolizeibehörde um zwangsweise Zuführung des säumigen Kindes zu ersuchen.

Die Zwangszuführung kann solange fortgesetzt werden, bis das Kind freiwillig regelmäßig zur Schule kommt.

§ 26. Hält der Ortsschulinspektor, abweichend von der Mehrheit des Schulvorstandes (der Kommission, der Deputation) Strafanzeige (§§ 22, 23) oder Zwangszuführung (§ 25) für erforderlich, so entscheidet auf sein Anrufen der Kreisschulinspektor.

Wo ein Ortsschulinspektor nicht vorhanden, ist der Kreisschulinspektor befugt, im Falle der gleichen Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der Schuldeputation (Kommission) unsere Entscheidung einzuholen.

Diese Bestimmungen sind zugleich mit der Seite 209 des Amtsblatts für 1900 veröffentlichten Strafverordnung, betreffend Schulversäumnisse vom 14. April 1900 in Kraft getreten.

Potsdam, den 29. Juli 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Beleidigung.

29. Bei einem am 13. Juli 1904 in der Oberförsterei Groß-Schönebeck in den Jagen 210 und 211 ausgebrochenen Brande haben sich eine große Anzahl Einwohner umliegender Ortschaften sowie die freiwillige Feuerwehr zu Groß-Schönebeck bereitwillig und mit anerkennungswerter Aufopferung an der Bekämpfung des Feuers beteiligt, sodaß es gelang, erheblichen Schaden abzuwenden.

Potsdam, den 5. August 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückserhöhung.

37. Die Firma R. A. Wens und Co. zu Weinmeisterhorn beabsichtigt, das von dem Königlichen Wasserbaufiskus erworbene Wassertrennstück $\frac{329}{0.\ 46}$ hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 3. August 1904.

Der Bezirksausschuß.
Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Errichtung einer katholischen Kuratie-Gemeinde.

74. Georg Kopp

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Die Seelenzahl wie die räumliche Ausdehnung der katholischen St. Pius-Pfarrgemeinde zu Berlin lassen es notwendig erscheinen, einen von der Pfarrkirche entlegenen Teil aus der katholischen St. Pius-Pfarrgemeinde auszuscheiden und zu einer selbständigen Kuratie-Gemeinde zu erheben.

Diese Kuratie-Gemeinde soll von der für sie erbauten neuen Kirche den Namen Corpus-Christi-Gemeinde führen und begrenzt sein wie folgt:

a. im Norden von der Weichbildgrenze der Stadt Berlin,
b. im Osten von der Pfarrgemeinde Friedrichsberg (Proskauer- und verlängerte Eldenaerstraße),
c. im Süden von der Frankfurter Allee, die bei St. Pius bleibt, dann von der Tilsiter- und Virchowstraße sowie deren Verlängerung bis zur Greifswalderstraße, welche letztgenannten drei Straßen der neuen Kuratie-Gemeinde angehören,
d. im Westen von der Greifswalderstraße.

Der neuen Kuratie-Gemeinde wird das Grundstück Thornerstraße 64/65 mit den darauf befindlichen Gebäulichkeiten mit allen Rechten und Lasten übergeben.

Die neue Kuratiegemeinde verbleibt im Verbande des Archipresbyterates Berlin.

Diese Urkunde tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Breslau, den 12. Januar 1904.

(L. S.) gez.: G. Card. Kopp.

Errichtungs-Urkunde

der Kuratie-Gemeinde von Corpus Christi in Berlin.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. Januar 1904 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Corpus-Christi in Berlin wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 28. Juni 1904 — G. II. 8991 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Berlin, den 4. August 1904.

(L. S.)

Der Polizeipräsident.

Digitized by Google

75. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	31	17	36	17	27	13	70	13	67	13	64	14	—	12	93	11	84	15	57	14	96
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Schmalz	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	34	—	37	94	42	50	9	06	1	50	1	25	1	30	1	50	1	50	1	45	2	30	3	07
in Charlottenburg	35	—	35	—	37	50	8	50	1	50	1	15	1	50	1	60	1	50	1	50	2	48	2	55
in Schöneberg . .	35	—	38	26	37	50	8	32	1	55	1	27	1	41	1	52	1	50	1	30	2	29	2	84
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	7	83½	1	35	1	15	1	26½	1	35	1	33½	1	30	2	20	3	—

Berlin, den 8. August 1904.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Telegraphen- und Fernsprecherdkabel.

90. Bei dem Kaiserlichen Fernsprechamt 2 hier, NW. 21, Turmstraße 23, und dem Kaiserlichen Postamt in Plötzensee liegt ein Plan aus über die Auslegung von Telegraphen- und Fernsprecherdkabeln in der Beussel- und Seestraße sowie am Königsdamm und am Schiffahrtskanal in Plötzensee.

Berlin C. 2, den 8. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Zementkanäle für Fernsprechkabel.

91. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Schöneberg b./Berlin, Hauptstraße 26/27, und in Friedenau liegt ein Plan aus über die Herstellung von Zementkanälen für Fernsprechkabel in der Beckerstr. in Schöneberg und in der Saar- und Rheinstr. in Friedenau.

Berlin C. 2, den 6. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle (drittes Diakonat) in der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Rixdorf, Diözese Cöln Land II.

38. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Rixdorf wird eine vierte Pfarrstelle (drittes Diakonat) errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin,	Potsdam,
den 29. Juli 1904.	den 5. August 1904.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium	Königliche Regierung,
der Provinz Brandenburg,	Abteilung für Kirchen-
Abteilung Berlin.	und Schulwesen.
gez. D. Faber.	gez. v. Bardeleben.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Betr. das Staatsschuldbuch.

6. Die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juni 1891 zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 (Reichs- und Staatsanzeiger von 1891 № 143) werden auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 24. Juli 1904 dahin abgeändert:

I.

Artikel 1 № 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 2 № 5 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 1 № 1 Abs. 1 und 2.

1) Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abteilungen:

Monat Juli 1904.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer:	Erbsen			Bohnen	Mais		Mais, türk.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering	mittel	mittel	gering		mittel	fremder						Hafer		Stroh		Heu	
für 1 Dz												ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
14 —	20	06	18	50	16	9[illegible]	5	8[illegible]	1	70	11 74	12	27	4	18	6	34
— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—
— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	5	40

	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
ℳ	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
₰	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreis an einem der letzten Tage des Monats Juli 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gemüse:		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Grießsalz	Schweineschmalz (hiesiges)
									Java				
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen	Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Gekostet für ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 50	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 37	— 29	— 44	— 42	— 42	— 43	— 39	— 54	2 22	— —	2 77	— 20	1 06
in Schöneberg . .	— 40	— 30	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	2 —	— —	2 80	— 20	1 20
in Rixdorf . . .	— 32	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 05

Der Polizei-Präsident.

Abteilung I. für physische Personen (§ 4 № 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),
Abteilung II. für Handelsfirmen (§ 4 № 2 daselbst),
Abteilung III. für eingetragene Genossenschaften,
Abteilung IV. für eingeschriebene Hilfskassen,
zu III. und IV. sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§ 4 № 3 daselbst),
Abteilung V. für juristische Personen (ebendaselbst mit der Aenderung des Artikels I. des Gesetzes vom 24. Juli 1904),
Abteilung VI. für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§ 4 № 4 daselbst mit der Aenderung des Artikels II. des Gesetzes vom 8. Juni 1891),
Abteilung VII. für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Artikel 2 № 5 Abs. 1.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird, bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen, und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind. Haben juristische Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrage ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird.

II.

Artikel 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben ihre Vertretungsbefugnis durch ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde darzutun. Von diesem Zeugnis gilt das im Artikel 2 № 5 Abs. 1 gesagte.

Berlin, den 1. August 1904.

Der Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß hiernach auch einzelne juristische Personen, welche **nicht** im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, als Gläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen werden können.

Berlin, den 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen.

7. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den Königlichen Kreiskassen, den gleichgestellten Steuer- und Zollämtern sowie bei den Reichsbank-Nebenstellen in Zukunft bereits am 24. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Frachtfreie Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten in Ilsfeld.

17. Freiwillige Liebesgaben jeder Art für die Abgebrannten in Ilsfeld, Oberamt Besigheim in Württemberg, welche unter der Adresse des Hilfskomitees in Ilsfeld oder sonstigen Sammelstellen mit dem Vermerk auf dem Frachtbriefe: „Freiwillige Gaben für die Abgebrannten in Ilsfeld" zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden, desgleichen leere Emballagen, die zu solchen Sendungen verwendet waren und mit dem Vermerk auf dem Frachtbrief: „Von einer Sendung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten in Ilsfeld" zur Rückbeförderung gelangen, werden bis zum 31. Oktober d. J. auf den Preußisch-Hessischen Staatsbahnen frachtfrei befördert, wenn die Auslieferung als gewöhnliches Frachtgut ohne Versicherung des Interesses an Lieferung und ohne Nachnahmebelastung erfolgt.

Berlin, den 11. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

18. Der in der Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. veröffentlichte Ausnahmetarif für Futtermittel im Versand nach Schlesien wird mit Gültigkeit vom 15ten August 1904 ab auch auf Sendungen nach dem Regierungsbezirk Posen und den im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Kreisen Gnesen, Wilkowo, Mogilno und Strelno für die gleichen Artikel und unter den gleichen Anwendungsbedingungen ausgedehnt.

Berlin, den 12. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ladefristen für die Station Frankfurter Allee.

19. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird auf Station Frankfurter Allee vom 10. August d. Js. ab bis auf weiteres die Ent- und Beladefrist für Wagenladungsgüter auf 6 Stunden herabgesetzt.

Berlin, den 9. August 1904.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bezirksschornsteinfeger-Stellvertreter.

Auf Grund des § 3 zu a. der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landespolizeibezirk Potsdam vom 21. April 1904 (Amtsblatt S. 170/71) habe ich den Schornsteinfegermeister Bruno Fincke aus Stendal als Stellvertreter für den verstorbenen Bezirks-Schornsteinfegermeister August Fincke in Jüterbog bis einschließlich den 30. Juni 1905 zugelassen.

Jüterbog, den 4. August 1904.

Der Landrat.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Ruperti ist dem Landrate des Kreises Niederbarnim in Berlin zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften überwiesen worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Meyer, Streganzberg, als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 11 — „Selchow" —, zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Ascher, Stuttgarten, als Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks 9 — „Storkow" —, Königlicher Förster Mücke, Burig, als Amtsvorsteherstellvertreter des Amtsbezirks 1 — „Neu-Zittau".

Die Versetzung des Försters Mussog von Döringsbrück nach Gaisberg wird hierdurch aufgehoben. Die Försterstelle Gaisberg in der Oberförsterei Potsdam ist daher vom 1. November 1904 ab noch anderweit zu besetzen.

Der Oberlehrer am Realgymnasium in Bromberg Dr. Bernhard Kuhse ist vom 1. Oktober 1904 ab als Oberlehrer an das Kaiser Wilhelms-Realgymnasium in Berlin berufen worden.

Der Gemeindeschullehrer Julius Thiele ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Rosin in Göritz, Diözese Prenzlau II., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Berta Kloster in Saarow, Kreis Storkow-Beeskow.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 26. August **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 27 der Gesetz-Sammlung. S. 309. — Kunststraße. S. 309. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 309. — Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. S. 310. — Belobigung. S. 310. — Bekämpfung der Reblaus. S. 310. — Kolonie-Benennung. S. 310. — Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen beim diesjährigen Kaisermanöver. 310. — Viehseuchen. S. 310. — Märkte. S. 311. — Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in Zehlendorf. S. 314. — Maler-Zwangsinnung in Nauen. S. 314. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 314. — Elektrische Untergrundbahn. S. 314. — Neue Telegraphenanstalten. S. 314. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 314. — Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz. S. 315. — Steueramt. S. 315. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 315. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 315/16. — Personal-Chronik. S. 316.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 10538. Gesetz, betreffend Aenderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 4. August 1904.

№ 10539. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Kunststraße von Perleberg über Forsthaus Jackel nach Station 1,6 + 76 der Chaussee Wilsnack—Kletzke mit einer Abzweigung von Forsthaus Jackel nach der an der Berlin—Hamburger Eisenbahnlinie gelegenen Bude 139.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juli d. J. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Westprignitz im Regierungsbezirk Potsdam ausgebaute Kunststraße von Perleberg über Forsthaus Jackel nach Station 1,6 + 76 der Chaussee Wilsnack—Kletzke mit einer Abzweigung von Forsthaus Jackel nach der an der Berlin—Hamburger Eisenbahnlinie gelegenen Bude 139 zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Dromtheim, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 24. Juli 1904.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1894.

30. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68 Oranienstraße Nr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte № 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 26. Mai 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verteilung von Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge.

217. Im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 16. April und 2. Oktober 1903 — A.-Bl. S. 185/186 u. 425 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß mir als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge die weiteren Nummern von 2500 bis 3499 überwiesen worden sind.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

218. Der Malergehilfe Alfred Thiel aus Berlin hat am 10. Januar l. J. einen auf dem Eise des Langensees bei Grünau eingebrochenen unbekannt gebliebenen Schlittschuhläufer vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus.

219. Laut Kaiserlicher Verordnung vom 24. vorigen Monats R.-G.-Bl. S. 325 treten einzelne Bestimmungen des neuen Reblaus-Reichsgesetzes vom 6. vorigen Monats bereits am 1. September d. J. in Kraft.

Hierbei kommt für die am Weinbau und am Rebhandel beteiligte Bevölkerung besonders in Betracht, daß vom 1. künftigen Monats ab nicht nur die Einführung, sondern auch die **Ausführung** von Wurzel- und **Blindreben** — abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen, besonderer Genehmigung unterliegenden Ausnahmefällen — über die Grenzen eines Weinbaubezirks **durchweg** verboten ist, und daß vom gleichen Zeitpunkte ab die mit Reben oder Rebteilen Handel treibenden Personen die im § 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Bücher zu führen haben.

Die beteiligten Kreise mache ich hierauf unter Hinweis auf die Strafvorschriften der §§ 9 bis 11 des Gesetzes aufmerksam.

Potsdam, den 22. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Benennung einer neuen Kolonie.

220. Der vom Bau- und Sparverein Finkenkrug e. G. m. b. H. in Berlin im Gutsbezirk Seegefeld neuangelegten Kolonie, welche 3,5 km nordwestlich vom Dorfe Falkenhagen bezw. 800 m von der Kolonie Falkenhain und 1 km nordnordwestlich der Eisenbahnhaltestelle Finkenkrug belegen ist, habe ich den Namen **Waldheim** beigelegt.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen beim diesjährigen Kaisermanöver.

221. Nach Mitteilung des Herrn Kriegsministers ist bei dem Verlauf des diesjährigen Kaisermanövers, das sich hauptsächlich auf Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschem Gebiet abspielen, aber auch das Königreich Preußen, Teile der Großherzogtümer Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz sowie die Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck berühren wird, eine Beschränkung der Tätigkeit der Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gendarmerie-Patrouillen auf das eigene Bundesland nicht durchführbar.

Den Patrouillen müssen daher die in der Felddienstordnung bezw. in dem Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung vorgesehenen Pflichten und Befugnisse nicht nur für die eigenen, sondern auch für die anderen Bundesstaaten auferlegt bezw. zuerkannt werden.

Die aus dieser Maßnahme etwa entstehenden Mehrkosten werden auf Fonds der Militärverwaltung übernommen werden.

Berlin, den 12. August 1904.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehendes bringe ich unter Hinweis auf die im § 4 Absatz 2 des Anhanges zur Feldgendarmerieordnung festgesetzten Befugnisse der Gendarmeriepatrouillen zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 22. August 1904.

Der Regierungspräsident.

222. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Herzfelde. Kreis Osthavelland: Dallgow. Kreis Angermünde: Angermünde.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Biesdorf, Franz.-Buchholz, Weißensee, Falkenberg, Lehnitz. Kreis Osthavelland: Markau, Nauen, Velten.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Lucksfleiß b./Golzow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee, Erkner, Faugschleuse, Schmalenberg, Grünheide, Bergluch, Rummelsburg, Lichtenberg, Reinickendorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

Potsdam, den 23. August 1904.

Der Regierungspräsident.

223. Märkte im Kalenderjahre 1905.

	Ortschaft.	Kreis.	
1.	Alt-Landsberg	Niederbarnim	9 März K, 22 Juni K, 26 Okt. K.
2.	Angermünde	Angermünde	19 Okt. KW.
3.	Baruth	Jüterbog-Luckenwalde	4 Febr. V, 18 März V, 20 März K, 12 April V, 27 Mai V, 29 Mai K, 1 Juli V, 3 Juli K, 5 Aug. V, 2 Sept. V, 4 Sept. K, 4 Okt. V, 4 Nov. V, 6 Nov. K, 29 Nov. V.
4.	Beelitz	Zauch-Belzig	7 Jan. Ferkel, 4 Febr. Ferkel, 4 März VFerkel, 1 April Ferkel, 4 April K, 16 Mai K, 20 Mai Ferkel, 20 Juni K, 24 Juni Ferkel, 22 Juli Ferkel, 5 Aug. VFerkel, 26 Aug. Ferkel, 16 Sept. VFerkel, 30 Sept. Ferkel, 21 Okt. Ferkel, 11 Nov. VFerkel, 14 Nov. K, 9 Dez. Ferkel, 12 Dez. K.
5.	Beeskow	Beeskow-Storkow	19 Jan. Schw, 16 Febr. Schw, 16 März Schw, 13 April V, 14 April K, 4 Mai Schw, 6 Juni V, 29 Juni V, 17 Aug. V, 14 Sept. Schw, 26 Okt. V, 27 Okt. K, 16 Nov. Schw, 7 Dez. V.
6.	Belzig	Zauch-Belzig	18 Jan. Ferkel, 20 Febr. KFerkel, 22 März Ferkel, 13 April VFerkel, 10 Mai Ferkel, 8 Juni PFohlenFerkel, 19 Juni KFerkel, 12 Juli Ferkel, 10 Aug. VPFerkel, 13 Sept. Ferkel, 9 Okt. KFerkel, 1 Nov. VPFerkel, 29 Nov. Ferkel, 21 Dez. WeihnmFerkel.
7.	Bernau	Niederbarnim	28 März VP, 29 März K, 27 Juni VP, 28 Juni K, 5 Sept. VP, 6 Sept. K, 7 Nov. VP, 8 Nov. K.
8.	Biesenthal	Oberbarnim	6 März K, 26 Juni K, 6 Nov. K.
9.	*Boitzenburg	Templin	14 März K, 3 Okt. K.
10.	Brandenburg a/H. (Altstadt) (Neustadt)	Stadtkreis	8 März V, 5 April V, 17 Aug. V, 7 Sept. V, 9 Nov. V. 16 März KW, 7 Juni V, 6. Juli KW, 26 Okt. KW, 23 Nov. KW.
11.	Brück	Zauch-Belzig	6 Jan. Ferkel, 3 Febr. Ferkel, 3 März Ferkel, 7 April KRindvPSchwFerkel, 5 Mai Ferkel, 6 Juni KRindvPSchwFerkel, 7 Juli Ferkel, 4 Aug. Ferkel, 8 Sept. Ferkel, 20 Okt. KRindvPSchwFerkel, 3 Nov. Ferkel, 15 Dez. KRindvPSchwFerkel.
12.	Charlottenburg	Stadtkreis	7 März K, 6 Juni K. 3 Okt. K.
13.	Cöpenick	Teltow	10 April K, 7 Aug. K, 23 Okt. K, 18 Dez. K.
14.	Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	14 Febr. V, 14 März V, 11 April Schw, 9 Mai V, 20 Juni V, 21 Juni K, 4 Juli Schw, 9 Aug. V, 12 Sept. V, 13 Sept. K, 26 Sept. Schw, 17 Okt. V, 28 Nov. V.
15.	*Dallmin	Westprignitz	18 Mai K, 9 Nov K.
16.	Eberswalde	Oberbarnim	1 März KVP, 5 Juli KVP, 15 Nov. KVP.
17.	Freienwalde a. O.	Oberbarnim	5 April K, 23 Aug. K, 29 Nov. K.
18.	Freienstein	Ostprignitz	25 Mai V, 26 Mai K, 17 Okt. V, 18 Okt. K.
19.	*Friedrichsfelde	Niederbarnim	An jedem Mittwoch für Schweine u. Ferkel; am Donnerstag in der 1. Woche im Monat für Pferde; an jedem Dienstag u. Freitag für Rindvieh und Hammel; an allen Wochentagen für Geflügel, bes. Gänse.
20.	Friesack	Westhavelland	3 Febr. V, 14 April KV, 16 Juni KV, 4 Aug. Jungvieh, 6 Okt. KV, 3 Nov. KV.
21.	*Fürstenwerder	Prenzlau	11 Okt. K.
22.	*Gerswalde	Templin	6 Juni K.
23.	*Gramzow	Angermünde	7 Juni K.
24.	Gransee	Ruppin	14 April KVP., 20 Juni K, 17 Okt. KVP, 12 Dez. K.
25.	Greiffenberg i. U.	Angermünde	4 Mai K, 2 Nov. K.
26.	Havelberg	Westprignitz	4 Jan. Ferkel, 8 Febr. Ferkel, 14 Febr. V, 8 März Ferkel, 13 März Geir, 5 April Ferkel, 3 Mai Ferkel, 9 Mai VPSchw, 7 Juni Ferkel, 5 Juli Ferkel, 11 Juli VP,

Ortschaft.	Kreis.	
		2 August Ferkel, 5 Sept. VPSchw, 6 Sept. Ferkel, 4 Okt. VFerkel, 8 Nov. Ferkel, 5. Dez. VPSchw, 6 Dez. Ferkel.
27. Joachimsthal	Angermünde	29 März KVP, 21 Juni KVP, 25 Okt. KVP.
28. Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde	26 Jan. V, 30 März V, 2 Mai V, 7 Juni V, 22 Juni V, 24 Juni K, 8 Aug. V, 20 Sept. V, 11 Okt. F, 1. Nov. F, 2 Nov. V, 4 Nov. K.
29. *Königs-Wusterhausen	Teltow	12 April V, 13 April K, 11 Okt. V, 12 Okt. K.
30. Kyritz	Ostprignitz	24 Jan. KVP, 9 März KV, 11 April Schw, 15 Juni KV, 6 Juli KVP, 17 Aug. KV, 12 Sept. Fohlen, 12 Okt. KV, 7 Dez. V.
31. *Lehnin	Zauch-Belzig	10 Mai KV, 11 Okt. KV.
32. Lenzen a./Elbe	Westprignitz	17 Jan. Schw, 14 März V, 15 März K, 5 April Schw, 2 Mai KV, 27 Juni V, 28 Juni K, 8 Aug. V, 9 Aug. K, 25 Aug. Füll, 12 Sept. Schw, 17 Okt. V, 18 Okt. K, 14 Nov. Schw, 15 Dez. KV.
33. Liebenwalde	Niederbarnim	21 März KV, 20 Juni KV, 10 Okt. KV.
34. Lindow	Ruppin	17 März V, 5 Juli V, 29 Sept. VP, 10 Nov. VP.
35. Luckenwalde	Jüterbog-Luckenwalde	2 Febr. K, 22 Febr. VP, 19 April VP, 25 Mai K, 31 Mai VP, 6 Juli K, 26 Juli VP, 6 Sept. VP, 28 Sept. K, 25 Okt. VPF, 9 Nov. K, 14 Dez K.
36. Lychen	Templin	7 März KVP, 27 Juni KVP, 14 Nov. KVP.
37. Meyenburg	Ostprignitz	6 April V, 7 April K, 4 Juli V, 5 Juli K, 3 Okt. V, 4 Okt. K, 14 Dez. V, 15 Dez. K, an jedem Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats Ferkelmarkt.
38. Mittenwalde	Teltow	22 Febr. PRindvSchw, 22 März V, 23 März K, 26 April PRindvSchw, 24 Mai V, 25 Mai K, 21 Juni PRindvSchw, 19 Juli PRindvSchw, 23 Aug. V, 24 Aug. K, 20 Sept. PRindvSchw, 25 Okt. V, 26 Okt. K, 15 Nov. PRindvSchw, 6 Dez. V, 7 Dez. K.
39. *Neuenhagen (an der Ostbahn)	Niederbarnim	2 März V, 8 Sept. V.
40. Neu-Ruppin	Ruppin	15 März VP SchwS, 18 April VPSchw, 19 April K, 28 Juni VPSchw, 29 Juni K, 27 Sept. VPSchw, 28. Sept. K, 8 Nov. VPSchw.
41. Neustadt a./Dosse	Ruppin	22 Febr. V, 10 Mai KV, 24 Aug. V, 8 Nov. V, 9 Nov. K.
42. *Neu-Weißensee	Niederbarnim	21 Febr. P, 14 März P, 18 April P, 16 Mai P, 20 Juni P, 18 Juli P, 22 Aug. P, 19 Sept. P, 17 Okt. P, 21 Nov. P.
43. Niemegk	Zauch-Belzig	12 Jan. Ferkel, 16 Febr. Ferkel, 9 März Ferkel, 6 April Ferkel, 22 Mai KFerkelF, 15 Juni Ferkel, 3 Juli KFerkel, 17 Aug. Ferkel, 7 Sept. Ferkel, 23 Okt. KFerkelF, 9 Nov. Ferkel, 9 Dez. KFerkelF.
44. Oderberg	Angermünde	28 März K, 20 Juni K, 12 Sept. K, 14 Nov. K.
45. Oranienburg	Niederbarnim	22 März KVP, 28 Juni KVP, 27 Sept. KVP, 29 Nov. KVP.
46. Perleberg	Westprignitz	20 Febr. Getr., 17 März V, 28 April V, 5 Juni V, 4 Aug. V, 19 Okt. V, 17 Nov. V.
47. Plaue a./Havel	Westhavelland	18 Mai K, 19 Okt. K.
48. Potsdam	Stadtkreis	6 April K, 15 Juni K, 31 Aug. K, 12 Okt. K, 23 Nov. K.
49. Pritzerbe	Westhavelland	24 Mai K, 18 Okt. K.
50. Pritzwalk	Ostprignitz	16 März V, 11 Mai V, Viehmarkt den 8. Juni, falls Wittenberge keinen Markt an diesem Tage abhalten darf, sonst den 22. Juni, 24 Aug. V, gleichz. Fohlenmarkt des landwirtschaftlichen Vereins, 5 Okt. V, zugleich Markt von direkt importiertem Zucht- und Rindvieh edler Rasse, 16 Nov. V.

	Ortschaft.	Kreis.	
51.	Putlitz	Westprignitz	16 März B, 13 April Schw, 17 Mai B, 17 Juni Schw, 13 Juli B, 7 Sept. B, 25 Okt. B, 26 Okt. K, 15 Nov. B.
52.	Rathenow (Altstadt) (Neustadt)	Westhavelland	20 Juni K, 10 Okt. K. 30 März K, 12 Dez. K.
53.	*Ravensbrück	Templin	6 Juni K, 8 Nov. K.
54.	Rheinsberg	Ruppin	30 März K, 27 Juni K, 2 Nov. K.
55.	Rhinow	Westhavelland	12 April BP, 13 Sept. BP.
56.	*Saarmund	Zauch-Belzig	9 März K, 7 Dez. K.
57.	Schwedt a./Oder	Angermünde	28 Febr. BP, 2 Mai KBP, 4 Juli KBP, 31 Okt. KBP.
58.	Spandau	Stadtkreis	3 Jan. P, 7 Febr. BP, 7 März BP, 4 April P, 9 Mai P, 6 Juni BP, 4 Juli BP, 8 Aug. BP, 5 Sept. BP, 24 Okt. BP, 14 Nov. BP, 5 Dez. P.
59.	*Stepenitz	Ostprignitz	5 Mai KB, 15 Sept. KB.
60.	Storkow	Beeskow-Storkow	4 April B, 25 Mai B, 6 Juli B, 7 Juli K, 10 Aug. B, 17 Okt. B, 5 Dez. B, 6 Dez. K.
61.	Strasburg i./U.	Prenzlau	4 April B, 5 April K, 6 Juni Zuchw, 14 Nov. B, 15 Nov K.
62.	Teltow	Teltow	13 April KB, 17 Aug. KB, 16. Nov. KBF.
63.	Templin	Templin	30 März KBP, 25 Mai KBP, 6 Juli KBP, 9 Nov. KBP.
64.	Teupitz	Teltow	9 März KBP, 28 April KBP, 5 Juli BP, 25 Aug. KBP, 13 Okt. BP, 28 Nov. KBP.
65.	Trebbin	Teltow	21 Jan. B, 23 Jan. K, 18 Febr. B, 11 März B, 8 April B, 10 April K, 6 Mai B, 17 Juni B, 19 Juni K, 8 Juli B, 19 Aug. B, 21 Aug. K, 9 Sept. B, 14 Okt. B, 16 Okt. K, 3 Nov. F, 18 Nov. B, 16 Dez. B, 18 Dez. K.
66.	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig	14 Jan. Ferkel, 11 Febr. Ferkel, 25 März Ferkel, 11 April KB, 29 April Ferkel, 13 Mai Ferkel, 30 Mai KB, 17 Juni Ferkel, 27 Juni KB, 15 Juli Ferkel, 12 Aug. Ferkel, 2 Sept. Ferkel, 19 Sept. KB, 7 Okt. Ferkel, 7 Nov. KBF, 25 Nov. Ferkel, 5 Dez. KBF, 16 Dez. Ferkel.
67.	*Vehlin	Ostprignitz	18 Jan., 15 Febr., 15 März, 19 April, 17 Mai, 21 Juni, 12 Juli, 16 Aug., 20 Sept., 18 Okt., 15 Nov., 20 Dez. Ferkelmärkte.
68.	Vierraden	Angermünde	11 April KB, 26 Sept. KB, 19 Dez. KB.
69.	Wendisch-Buchholz	Beeskow-Storkow	8 April B, 10 April K, 30 Mai B, 31 Mai K, 29. Aug. B, 30 Aug. K, 28 Okt. B, 30 Okt. K, 16 Dez. B, 18 Dez. K.
70.	Werder b. Potsdam	Zauch-Belzig	12 April KP, 24 Mai P, 14 Juni K, 13 Sept. KP, 8 Nov K, 13 Dez. K.
71.	Werneuchen	Oberbarnim	10 März K, 27 Okt. K.
72.	Wilsnack	Westprignitz	18 Jan. BP, 7 März BP, 4 April BP, 27 Juni BP, 29 Aug. BPFüll, 5 Sept. BP, 3 Okt. BP, 7. Nov. BP.
73.	Wittenberge	Westprignitz	Genehmigung der Märkte bleibt vorbehalten.
74.	Wittstock	Ostprignitz	7 Febr. B, 28 März B, 9 Mai B, 5 Sept. B, 24 Okt. B, 5 Dez. B.
75.	Wriezen	Oberbarnim	28 März BP, 29 März K, 11 Juli BP, 12 Juli K, 31 Aug. BP, 10 Okt. BP, 11 Okt. K, 10 Nov BP, 12 Dez. BP,
76.	Wusterhausen a. Dosse	Ruppin	31 Jan. KBPSchw, 28 April KBPSchw, 20 Juni KBPSchw, 19 Sept. B, 28 Nov. KBPSchw.
77.	*Zechlin	Ostprignitz	20 Mai K, 28 Okt. K.
78.	Zehdenick	Templin	22 März B, 23 März K, 7 Juni B, 8 Juni K, 11 Okt. B, 12 Okt. K, 6 Dez. B, 7 Dez. K.
79.	Zinna	Jüterbog-Luckenwalde	9 März KB, 27 April Schw, 15 Juni KB, 17. Aug. Schw, 26 Okt. KB.
80.	Zossen	Teltow	7 Febr. B, 7 März B, 11 April B, 9 Mai B, 6 Juni B, 7 Juni K, 4 Juli B, 8 Aug. B, 5 Sept. B, 10 Okt B, 7 Nov. B, 8 Nov. K, 12 Dez. B, 13. Dez. K.

Der * vor dem Namen einer Ortschaft zeigt an, daß diese — als einfache Landgemeinde, als Gutsbezirk oder sonstiger ländlicher Wohnplatz — dem platten Lande angehört, während die Marktorte, welche nach der bestehenden Gesetzgebung besondere Stadt- oder Fleckensrechte haben usw., eines solchen * vor ihrem Namen entbehren.

Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt. Füll — Füllenmarkt. Getr — Getreidemarkt. K — Krammarkt. P — Pferdemarkt. Rindv — Rindviehmarkt. S — Saatmarkt. Schw — Schweinemarkt. V — Viehmarkt. Weihn — Weihnachtsmarkt.

Potsdam, den 18. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amts- und Gemeindebezirke Zehlendorf.

224. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher in Zehlendorf zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in den Zehlendorfer Anzeiger aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Außer durch Veröffentlichung im Zehlendorfer Anzeiger sind die ortspolizeilichen Verordnungen auch durch das Teltow'er Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts).

Potsdam, den 19. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Maler-Zwangsinnung in Nauen.

225. Die Bekanntmachung vom 10. v. M. im Stück 29 des Amtsblattes Seite 272 № 185 wird dahin ergänzt, daß zu den Ortschaften im Kreise Osthavelland, welche von der Maler-Zwangsinnung in Nauen **nicht** umfaßt werden, **Neu-Geltow** hinzutritt.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

226. Folgende ausländisch-polnische bezw. ruthenische Arbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Woznieck, Antoni Woznieck, C. Helena Somszeck, Marein	Lobeofsund, Kreis Osthavelland
Hochfeld, Lindemann (Ruthene) Zazula, Jaco (Ruthene) Szizppanski, Kornel	Paretz, Kreis Osthavelland
Than, Siegismund (Jahn, Siegmund) Jankowski, Anton	Gut Ezin, Kreis Osthavelland
Wozniack, Andreas	Gut Klockow, Kreis Westprignitz

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 23. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Elektrische Untergrundbahn.

76. Im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst wird die Genehmigungsurkunde vom 5. November 1897 dahin ergänzt, daß die Verlängerung der elektrischen Untergrundbahn in der Bismarckstraße von dem Hause Nr. 125 bis zum Hause Nr. 109 bezw. Nr. 19A. d. h. bis zum Streckenzeichen 15 + 45 m nach Maßgabe des mit Genehmigungsvermerk vom 11. Juli d. Js. versehenen Entwurfs genehmigt wird.

Bei der Bauausführung sind die von der Kaiserlichen Postverwaltung gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Berlin, den 14. August 1904.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung:

Lewald.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

92. Bei der Postbilfstelle in Trebenow bei Nechlin wird am 18. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 16. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

93. Bei der Posthilfstelle in Fredersdorf (Kr. Zauch-Belzig) wird am 21. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 18. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

94. Bei der Telegraphenhilfstelle in der Försterei Ezin bei Falkenthal (Mark) wird am 23. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 20. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

17. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 2 Stück und zwar die № 25 281.

Litt. G. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die № 15 27.

Litt. H. zu 300 Mark 2 Stück und zwar die № 63 145.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die № 81 143.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 11—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 2ten Januar 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz.

9. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 30. v. M. Aenderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind im Zentralblatt für das deutsche Reich Nr. 33 des laufenden Jahrgangs abgedruckt.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Der Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. Berlin, den 9. August 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Steueramt.

10. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Bezirke des Königlichen Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Berlin anstelle der Steuerassistentur in Pankow, Wollankstraße, ebendaselbst ein Steueramt I. errichtet worden ist, bei welchem neben der Erhebung von Brausteuer und dem Verkauf von Stempelmaterialien auch die Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden Zollstücke stattfindet.

Berlin, den 11. August 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom J.-Nr.
Gemarkung Gadsdorf. Kartenblatt 2 № 227/11 und 280/11 = 0,6577 ha, bisher Dorfauengelände. Veränderung von Wohnplätzen nicht erforderlich.	Domänenfiskus.	Gemeinde Gadsdorf.	21. Juni 1904. — A. I. 3820. —
Gemarkung Jachzenbrück. Kartenblatt 3 № 334/43 und 378/134 = 1,1098 ha, bisher Dorfauengelände. Veränderung von Wohnplätzen nicht erforderlich.	Domänenfiskus.	Gemeinde Jachzenbrück.	21. Juni 1904 — A. I. 3884. —
Gemarkung Zehrensdorf. Kartenblatt 1 № 33 und 210/34 = 1,3890 ha, bisher Dorfauengelände. Veränderung von Wohnplätzen nicht erforderlich.	Domänenfiskus.	Gemeinde Zehrensdorf.	21. Juni 1904. — A. I. 3883. —
Gemarkung Grünau-Dahmer Forst. Jagen 113, 114, 115, 119, 120, 121, 125, 128, 136, 138, 139, 140 und 142. Größe etwa 234 ha. Veränderung von Wohnplätzen nicht erforderlich.	Gutsbezirk Grünau-Dahmer Forst.	Gemeinde Nieder-Schöneweide.	5. Juli 1904. — A. I. 4025. —

Berlin, den 8. August 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

20. Der unterm 28. Juli d. Js. veröffentlichte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel nach der Provinz Schlesien findet vom 20. August 1904 ab für die gleiche Geltungsdauer und zu den gleichen Bedingungen auch auf den Versand der Preußisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie der Militäreisenbahn nach den auf deutschem Gebiet gelegenen Stationen der Sächsischen Staatsbahn Anwendung.

Berlin, den 18. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

21. Unsere Bekanntmachung vom 18. d. M., betreffend den Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel nach Sachsen, wird mit sofortiger Gültigkeit auch auf den Versand von den Reichseisenbahnen ausgedehnt. Gleichzeitig treten die Badischen Staatseisenbahnen im Versand von ihren eigenen Stationen dem Notstandstarif sowohl nach dem sächsischen wie nach dem preußischen Empfangsgebiete bei.

Berlin, den 19. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

22. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli, 12. und 18. August d. J. veröffentlichte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von Stationen der Württembergischen Staatsbahnen nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 20. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Kreisarzt und ständigen Hilfsarbeiter bei der hiesigen Regierung Dr. med. Behla den Charakter als Geheimer Medizinalrat verliehen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Freiherrn von Maltzahn zum Landrate zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landratsamt im Kreise Prenzlau endgültig übertragen worden.

Den Förstern Borraß in Theerofen der Oberförsterei Chorin, Schinn in Buchhalde der Oberförsterei Zechlin, Tornow in Friedrichsthal der Oberförsterei Oranienburg, Zaepernick in Stolpe der Oberförsterei Potsdam, Locke in Friedrichshof der Oberförsterei Grünaue, Seydaack in Albrechtshöhe der Oberförsterei Grumsin, Böttcher in Fahlenberg der Oberförsterei Grünau-Dahme und Grußdorf in Tegelsee der Oberförsterei Tegel ist der Titel Hegemeister verliehen worden.

Die Försterstelle Blockbrück in der Oberförsterei Falkenhagen ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Luft in Bernöwe der Oberförsterei Liebenwalde übertragen worden.

Dem Forstaufseher Greiser in Fichtenau ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Cöpenick mit dem Wohnsitz zu Fichtenau vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Schäfer in Biesenthal ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Eberswalde mit dem Wohnsitz zu Biesenthal vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Ritter in Saugarten ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Cunersdorf mit dem Wohnsitz zu Saugarten vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Die auf dem Spülpreßschiff in Wittenberge frei werdende Maschinisten-Stelle ist vom 1. September d. J. ab dem Maschinisten Poggensee übertragen worden.

Der Hilfslehrer am Andreas-Realgymnasium in Berlin Dr. Baehr ist als Oberlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Henkel ist als Vorschullehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Hierzu vier öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 2. September **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 38 und 39 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 28 der Gesetz-Sammlung. S. 317. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 317. — Forstkasse Gransee. S. 318. — Hebammen-Lehrkurse. S. 318. — Lotteriegenehmigung. S. 318. — Diphtherieheilserum. S. 318. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 318. — Oeffentliche Belobigung. S. 318. — Viehseuchen. S. 318. — Anlage einer Apotheke. S. 319. — Ergänzung einer Verordnung über die Sonntagsruhe. S. 319. — Straßenbenennung. S. 319. — Oberirdische Telegraphenlinie. S. 320. — Neue Telegraphenanstalt. S. 320. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 320. — Ausgeloste Rentenbriefe. S. 320. — Ladefristen auf Station Weißensee. S. 322. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 322. — Personal-Chronik. S. 322. — Prozeßagent. S. 322.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 4 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 38.) № 3073. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904.

№ 3074. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904.

(Stück 39.) № 3075. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

№ 3076. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 26sten Juni 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28.) № 10540. Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover. Vom 8ten August 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals vierprozentigen Staatsanleihe von 1885.

31. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Kassen der Königlichen Regierungshauptkassen in Potsdam, Frankfurt a./O. und Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu

Digitized by Google

lichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 26. August 1904.

Königliche Regierung.

Forstkasse Gransee.

32. Auf Grund des § 10 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 wird genehmigt, daß der bei der Königl. Forstkasse in Gransee vorübergehend beschäftigte Förster Strache aus Densow vom 20. d. Mts. ab Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 20. August 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Hebammenlehrkurse 1904/5.

227. Der nächste Lehrkursus an der Königlichen Hebammenlehranstalt im Charitékrankenhause zu Berlin beginnt am 1. Oktober d. Js. und in der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a./O. am 3. Oktober d. Js.

Schülerinnen, welche zur Teilnahme an einem der Lehrkurse einberufen, jedoch an jenem Tage bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Hinsichtlich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten verweise ich auf die Hebammen-Instruktion vom 1. Oktober 1885 (Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes von 1885).

Potsdam, den 25. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

228. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1902 die Veranstaltung einer Geldlotterie zur Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg i./Pr. sowie mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. Js. die Veranstaltung einer solchen zur Wiederherstellung des Domes daselbst und den Vertrieb der Lose beider Lotterien im ganzen Umfange der Monarchie zu genehmigen geruht. Beide Lotterien werden gemeinsam in sechs Serien (8—13) mit je 220930 Losen zum Preise von 3 ℳ für das Los einschließlich der Reichsstempelabgabe gespielt. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 10169 im Gesamtbetrage von 236400 ℳ. Die erste Ziehung findet vom 15. bis 17. September d. Js. statt. Potsdam, den 18. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

229. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern 699 und 700, geschrieben: „Sechshundert neun und neunzig" und „Siebenhundert" aus den Höchster Farbwerken sowie Nummer 86, geschrieben: „Sechs und achtzig" aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt sind wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt. Potsdam, den 23. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

230. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Zuber, Josefa Witkowska, Marianna Kubski, Marianna Olbinski, Franziska und eine unbekannte, mit falschem Paß versehene Arbeiterin	Ribbeck, Kreis Templin
Bilanski, Simon Kowaluk, Lucz	Dargersdorf, Kreis Templin

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 30. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

231. Der Baugewerbeschüler Felix Müller aus Charlottenburg hat am 24. Juli l. J. den beim Baden im Teufelssee im Grunewald verunglückten Knaben Hans Zäumer vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 27. August 1904.

Der Regierungspräsident.

232. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Ostprignitz: Glienicke b./Wittstock. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Dallgow. Kreis Oberbarnim: Klobbicke.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Knoblauch, Marwitz, Tarmow. Kreis Niederbarnim: Stolpe.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Freienthal.

e. Schafräude. Kreis Oberbarnim: Alt-Ranft, Thonwerk Bergthal.

f. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Leutnants von Droste-Hülshoff.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Angermünde: Angermünde. Kreis Westhavelland: Rittergut Dickte, Gräningen, Rathenow, Premnitz. Kreis Westprignitz: Forsthaus Jackel. Kreis Ostprignitz: Wullow. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Rummelsburg, Neu-Weißensee, Weißensee, Biesdorf, Bernau. Kreis Teltow: Adlershof, Mittenwalde, Kiekebusch, Groß-Lichterfelde, Treptow, Schenkendorf, Zossen, Gr.-Machnow, Cöpenick, Mariendorf, Grünau, Groß-Beeren, Deutsch-Wilmersdorf. Kreis Westhavelland: Bienenfarm. Stadtkreis Potsdam: Leipzigerstraße 4.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Tremmen. Kreis Osthavelland: Falkenrehde, Kienberg. Kreis Zauch-Belzig: Neuendorf b./Niemegk.

c. Schafräude. Kreis Westhavelland: Gut Wagenitz.

d. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Lankwitz.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee.

f. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Bantikow.

Potsdam, den 30. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anlage einer neuen Apotheke.

77. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 8. Juli dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst in der Gegend des Bahnhofes Schönhauser-Allee genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 25. September d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Übersicht über die bisherige Tätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Tätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Tätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servierzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zunamen, Geburtsort und Datum, Konfession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältnis, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder, falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klarzulegen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1885** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbiert sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Witwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidierten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Auch ist eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt, bei der unter anderem in Frage steht, dem Konzessionar eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen.

Es soll vorbehalten bleiben, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Berlin, den 19. August 1904.

Der Polizei-Präsident.

Verordnung,

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Sonntagruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

78. Mit Ermächtigung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe verordne ich auf Grund des § 105b. Absatz 2 der Gewerbeordnung für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handel mit Druckschriften auf dem hiesigen Stettiner Hauptbahnhofe ist an Sonn- und Festtagen, abweichend von der im § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1892 festgesetzten Beschäftigungszeit

a. in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 6 Uhr bis 9 Uhr 45 Minuten Vormittags und von 12 Uhr bis 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,

b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Mai von 6 Uhr bis 9 Uhr 45 Minuten Vormittags und von 2 Uhr bis 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags

gestattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Verordnung vom 3. Juli 1902 wird aufgehoben.

Berlin, den 20. August 1904.

Der Polizei-Präsident.

Straßenbenennung.

79. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. J. mehreren Straßen im Gemeindegebiet Charlottenburg Namen beizulegen und zwar: der Straße 1b. der Abteilung V. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Giesebrecht-Straße", den Straßen 9b., 9a. und 9c. derselben Abteilung den

Namen „Sybel-Straße", der Straße 12b. derselben Abteilung den Namen „Eosander-Straße", der Straße 12c. derselben Abteilung den Namen „Lohmeyer-Straße" und endlich den Straßen 2 und 3 der Abteilung VI. des Bebauungsplans den Namen „Tegeler Weg".

Berlin, den 20. August 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Oberirdische Telegraphenlinien.

95. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Grunewald (Bz. Berlin) liegen Pläne aus über die Errichtung oberirdischer Telegraphenlinien in der Trabener- und Douglasstraße in der Kolonie Grunewald.

Berlin C. 2, den 20. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

96. Bei der Postbilfsstelle in Liepe (Westhavelland) wird am 28. August d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 25. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekantnmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

8. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1886** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68, Oranienstraße Nr. 92/94 unten links, **vom 1. September d. Js. ab** werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der zum 1. Oktober 1904 ausgelosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

18. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

213 Stück und zwar die Nr.:

13	29	30	246	282	517	602	634	662	710	820
1002	1091	1138	1307	1366	1431	1730	1829	1891		
1945	2265	2279	2812	2816	2967	2978	2988	3036		
3089	3339	3391	3645	4135	4259	4456	4467	4549		
4573	4597	4603	4607	4645	4803	4998	5100	5176		
5233	5238	5534	6026	6152	6196	6227	6258	6281		
6417	6424	6472	6474	6649	6734	6779	6969	6993		
7314	7436	7623	7667	7832	8100	8129	8266	8323		
8448	8552	8706	8913	8929	9011	9025	9065	9239		
9241	9489	9636	9861	9871	10085	10322	10374			
10389	10512	10611	10624	10692	10793	10816				
10836	10941	10962	11088	11331	11477	11562				
11510	11749	11799	11913	11997	12058	12190				
12267	12433	12561	12656	12718	12780	12793				
12815	12997	13130	13193	13228	13248	13306				
13336	13385	13461	13563	13582	13648	13732				
13967	13969	14017	14054	14078	14147	14271				
14311	14416	14455	14698	14718	14811	14831				
15035	15038	15089	15152	15171	15174	15194				
15261	15327	15329	15368	15683	15720	15814				
15967	16022	16034	16165	16306	16392	16548				
16551	16554	16629	16676	16892	16918	17007				

17088 17109 17169 17270 17293 17992 18011
18015 18053 18079 18103 18159 18215 18278
18413 18450 18483 18490 18725 18764 18885
18962 19021 19023 19154 19245 19299 19341
19368 19488 19532 19641 19834 19913 19917
20057 20059 20081.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Thlr.)
78 Stück und zwar die Nr.:

95 175 232 281 282 682 1195 1218 1264
1422 1631 1719 1778 1784 1927 1963 1980 2040
2123 2304 2381 2433 2452 2515 2522 2588 2668
2696 2749 2781 2786 2903 3020 3500 3548 3707
3893 3917 4021 4047 4056 4058 4234 4242 4332
4431 4463 4488 4577 4582 4639 4646 4690 4740
4814 4903 5058 5069 5100 5187 5243 5309 5313
5344 5405 5411 5415 5435 5540 5642 5694 6201
6487 6503 6566 6764 7012 7169.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Thlr.)
306 Stück und zwar die Nr.:

17 151 464 500 555 623 1113 1236 1447
1507 1601 1627 2097 2307 2330 2424 2450 2519
2523 2717 2744 2948 2972 3070 3540 3796 3987
4012 4366 4395 4510 4641 4790 4992 5056 5175
5181 5236 5243 5271 5311 5328 5739 5860 5888
5917 5931 5993 6053 6557 6603 6694 6703 6888
7183 7277 7399 7543 7665 7971 7980 8044 8205
8249 8260 8267 8329 8407 8690 8724 8737 8978
9010 9305 9333 9471 9714 9718 9796 9811 9832
9904 10051 10073 10090 10302 10318 10400
10446 10519 10635 10684 10766 10851 10899
10986 11013 11086 11141 11214 11219 11305
11358 11405 11451 11636 11715 11719 11729
11872 11903 11994 12060 12202 12220 12371
12462 12559 12678 12752 12929 12980 13018
13202 13206 13258 13283 13287 13331 13334
13408 13502 13519 13599 13689 13759 13883
14002 14034 14176 14245 14247 14314 14430
14462 14544 14826 14841 14901 14968 15041
15051 15056 15303 15312 15415 15552 15918
15944 16209 16290 16322 16371 16489 16496
16565 16567 16673 16722 16788 16904 16928
16996 17013 17121 17203 17259 17340 17368
17464 17599 17602 17711 17821 17905 17931
17964 18054 18180 18290 18343 18515 18547
18575 18688 18710 18734 18785 18798 18889
19141 19184 19217 19799 19976 20012 20021
20223 20264 20324 20457 20517 20538 20686
20832 20848 20903 21049 21057 21239 21391
21426 21470 21510 21722 21808 21911 22036
22117 22319 22403 22557 22585 22618 22690
22742 22778 22966 22994 23057 23127 23292
23296 23476 23494 23502 23541 23600 23704
23734 23842 23848 23853 24033 24155 24207
24228 24229 24289 24553 24606 24800 24946
24970 25007 25086 25225 25235 25247 25294
25327 25520 25593 25631 25644 25773 25841
25895 26136 26201 26210 26211 26221 26227
26411 26454 26481 26494 26501 26504 26538
26630 26732 26830 26861 26926 26939 26942
26950 26996 27028 27034 27039 27040 27137
27156.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Thlr.)
262 Stück und zwar die Nr.:

61 77 210 263 291 565 872 984 1090 1439
1606 1638 1709 1720 1857 2143 2285 2586 2597
2656 2694 2907 3148 3274 3577 3588 3619 3746
3989 4021 4164 4565 4597 4625 4826 4872 4913
4971 5048 5114 5278 5359 5548 5574 5589 5592
5597 5683 5756 5884 5901 5932 5976 6071 6193
6312 6354 6466 6763 6814 6830 6943 7148 7414
7602 7603 7689 7718 7960 8130 8230 8234 8243
8299 8374 8457 8688 8794 9011 9023 9034 9219
9335 9342 9381 9418 9633 9684 9912 9986 10113
10304 10393 10454 10458 10494 10918 10979
11018 11062 11114 11191 11454 11476 11591
11619 11642 11695 11910 12075 12157 12189
12474 12647 12656 12779 12798 12867 12924
13020 13024 13078 13108 13175 13366 13385
13412 13431 13433 13446 13464 13699 13914
13953 13985 14066 14086 14195 14328 14640
14660 14763 14875 14990 15129 15248 15261
15272 15348 15539 15666 15724 15762 15763
15773 15867 15917 16038 16074 16173 16180
16219 16398 16418 16521 16707 16743 17003
17039 17116 17351 17514 17616 17663 17704
17759 17761 17804 17984 17988 18268 18276
18339 18439 18508 18749 18793 18819 18882
18886 18922 18940 19001 19137 19238 19281
19358 19547 19657 19660 19661 19691 19707
19756 19782 19817 19892 20028 20069 20146
20228 20312 20326 20376 20553 20559 20572
20648 20697 20750 20814 20872 20902 20978
21048 21168 21177 21202 21286 21353 21611
21623 21671 21672 21696 21709 21762 21817
21845 21863 21885 21887 21945 21965 21981
22062 22090 22102 22147 22207 22210 22252
22361 22381 22406 22429 22445 22459 22473
22645 22692 22722.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Thlr.)
11 Stück und zwar die Nr.:

9712 9778 9804 9809 9814 9830 9851 9963
10029 10057 10230.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück
und zwar die Nr. 50.
Litt. N. zu 300 ℳ 1 Stück
und zwar die Nr. 154.
Litt. O. zu 75 ℳ 2 Stück
und zwar die Nr. 87 95.
Litt. P. zu 30 ℳ 2 Stück
und zwar die Nr. 53 64.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 13—16 bezw. Reihe II. № 11 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. J.

ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbankkasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind

A. 4proz. Rentenbriefe.

April 1899 Litt. C. Nr. 6504 11892 13130 15507
Litt. D. Nr. 705 10742 12578 18097.
Oktober 1899 Litt. C. Nr. 1194 11012 15867 17350.
Litt. D. Nr. 3409 6885 20202 20824.
April 1900 Litt. B. Nr. 3816.
Litt. C. Nr. 1822 5010 7056 16915.
Litt. D. Nr. 1961 3777 4910 13265 14447 17273 17682.
Oktober 1900 Litt. A. Nr. 510 17543.
Litt. C. Nr. 3079 5759 8179 9400 14382.
Litt. D. Nr. 946 1599 3728 6532 10315 20954.
April 1901 Litt. C. Nr. 3151 3851 9906 10291 12157 18636 23356 25047 25049.
Litt. D. Nr. 16901 16922.
Oktober 1901 Litt. A. Nr. 1079 17516.
Litt. B. Nr. 2118.
Litt. C. Nr. 6503 11701 11788 12853 17194 19630 24914.
Litt. D. Nr. 4932 6470.
Litt. E. Nr. 9938.
April 1902 Litt. A. Nr. 4909 15698.
Litt. B. Nr. 1320 2797 3507.
Litt. C. Nr. 1646 4909 5922.
Litt. D. Nr. 520 10582 20945 22441.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

Oktober 1900 Litt. N. Nr. 96.
Januar 1901 Litt. J. Nr. 51.
Oktober Litt. P. Nr. 6.
April 1902 Litt. P. Nr. 28

Gerichtlich für kraftlos erklärt:

Litt. C. Nr. 17250.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ladefristen auf Station Weißensee.

23. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird auf Station Weißensee vom 26. August d. J. ab bis auf weiteres die Ent- und Beladefrist für Wagenladungsgüter auf 6 Stunden herabgesetzt.

Berlin, den 25. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Futtermittel nach den Notstandsbezirken.

24. Am 1. September 1904 wird der Tarif neu ausgegeben. Die Neuausgabe enthält eine Erweiterung des Geltungsbereichs. Sie ist im Auskunftsbureau in Berlin (Bahnhof Alexanderplatz) und bei den Güterabfertigungsstellen erhältlich.

Berlin, den 29. August 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Draeger in Storkow für den Bezirk 13 — „Storkow" —.

Dem Forstaufseher Hager in Crewelin ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Zehdenick mit dem Wohnsitz zu Crewelin vom 1. Juli 1904 ab übertragen worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Aline Ledermann in Charlottenburg, Kniesebeckstraße 75.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Bureauvorsteher Hermann Klemann in Berlin ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Dahme (§ 157 der Reichs-Zivilprozeßordnung) widerruflich gestattet.

Potsdam, den 22. August 1904.

Der Landgerichtspräsident.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 9. September **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 40 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 29—31 der Gesetz-Sammlung. S. 323. — Erledigte Kreisarztstelle. S. 323. — Meisterprüfungskommissionen. S. 323. — Monatliche Revisionen der Regierungshauptkasse. S. 323. — Schmiedeinnung in Oranienburg. S. 324. — Marktpreise. S. 324. — Ladenschluß der Leder- und Schuhmacherbedarfsartikel-Geschäfte in Spandau. S. 324. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 324. — Errichtung einer katholischen Kuratie-Gemeinde. S. 324 — Hauptmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow. S. 325. — Viehseuchen S. 325. — Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. S. 325. — Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen. S. 325. — Aktiengesellschaft. S. 325 — Neue Telegraphenbetriebsanstalten. S. 326. — Neue Pfarrstelle. S. 326. — Einlösung fälliger Zinsscheine und Rentenbriefe. S. 326. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 326. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 326. — Personal-Chronik. S. 326. — Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. S. 327.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 7 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 40.) № 3077. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. August 1904.

№ 3078. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues vom 18. August 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 29.) № 10541. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom 10ten August 1904.

(Stück 30.) № 10542. Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover. Vom 4. August 1904.

№ 10543. Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904.

№ 10544. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden. Vom 18. August 1904.

(Stück 31.) № 10545. Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Vom 4. August 1904.

№ 10546. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisarztstelle.

21. Die Kreisarztstelle des Kreises Lübbecke (Regierungsbezirk Minden) soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Dem Inhaber der Kreisarztstelle soll, falls er eine gute chirurgische Ausbildung durch Zeugnisse nachweist, zugleich die Stellung eines leitenden Arztes des Kreiskrankenhauses in Lübbecke, welches über 50 Betten verfügt, übertragen und ihm für diese Tätigkeit eine Vergütung von 1800 Mark jährlich seitens des Kreises gewährt werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 29. August 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Meisterprüfungskommissionen.

22. Die gemäß § 133 Abs. 2 der Gewerbeordnung von mir bis zum 1. Oktober d. J. ernannten Mitglieder der Meisterprüfungskommissionen im Bezirke der Handwerkskammer zu Berlin werden als solche auch für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis zum 1sten Oktober 1907 hiermit ernannt.

Potsdam, den 5. September 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Monatliche Revisionen der Regierungshauptkasse.

233. Die ordentlichen Revisionen der hiesigen Regierungshauptkasse werden vom September d. Js.

j. Mts. abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so findet die Revision am vorhergehenden Werktage statt.

An den Revisionstagen werden Zahlungen bei der Regierungshauptkasse erst nach beendeter Revision geleistet werden.

Potsdam, den 1. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Ausdehnung der Schmiedeinnung in Oranienburg.

234. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1905 die Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser, Nagelschmiede-, Klempner-, Kupferschmiede-, Feilenhauer- und Maschinenbauerhandwerk in Oranienburg auf die Gemeinden Lehnitz, Friedrichsthaler Glashütte, Bernöwe, Guts- und Gemeindebezirk Hermsdorf und Pinnow (Kreis Osthavelland) ausgedehnt wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk eines der bezeichneten Handwerke ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 29. August 1904.

Der Regierungspräsident.

235. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	7 61	7 50	6 90	8 24	7 61	7 07	7 58	7 35	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2 89	4 20	3 68	3 92	3 15	3 41	3 09	3 02	
3	Richtstroh	1 58	1 84	1 89	2 25	2 63	2 10	1 94	1 84	

Potsdam, den 5. September 1904.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß der Leder- und Schuhmacherbedarfsartikel-Geschäfte in Spandau.

236. Auf Grund des § 139f. der Reichsgewerbeordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — ordne für die in Spandau bestehenden Geschäfte für Leder- und Schuhmacherbedarfsartikel an, daß die offenen Verkaufsstellen das ganze Jahr hindurch von 8 Uhr abends ab geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 31. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

237. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und -Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Wojczek Niedzella Valentin Radzy	Kerstenbruch, Kreis Oberbarnim.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 6. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Errichtungs-Urkunde der Kuratie Ober-Schöneweide bei Berlin. G. K. 3008.

238. **Georg Kopp**

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Zum Zwecke einer geregelten Seelsorge finde ich mich veranlaßt, folgende Anordnung zu treffen:

1) Die katholischen Einwohner von Ober- und Niederschöneweide, Johannisthal und Baumschulenweg scheiden aus den Pfarrgemeinden Cöpenick und St. Maria zu Berlin endgültig aus und bilden die neue selbständige und von den genannten Pfarreien unabhängige Kuratiegemeinde Ober-Schöneweide.
2) Das von der Gemeinde Ober-Schöneweide für den Bau einer katholischen Kirche geschenkte Baugrundstück geht mit den damit übernommenen Verpflichtungen und Rechten in das Eigentum der neuen Kuratiegemeinde über.
3) Der Sitz der Geistlichen ist Ober-Schöneweide.
4) Die neue Kuratie gehört kirchlich zu dem Archipresbyterate Charlottenburg.

5) Diese Urkunde tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Breslau, den 29. April 1904.

G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 29. April 1904 von dem Kardinal Fürst-Bischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Ober-Schöneweide wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 23. Juli d. J. — G. II. 9445 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 30. August 1904.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: v. Bardeleben.

Hauptmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.

239. Anstelle der Stadt „Beeskow" setze ich auf Grund des § 19 Abs. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 die Stadt „Berlin" als Hauptmarktort für den Lieferungsverband „Kreis Beeskow-Storkow" fest. Potsdam, den 5. September 1904.

Der Regierungspräsident.

240. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Angermünde: Schwedt. Kreis Teltow: Wietstock, Zehlendorf. Kreis Ruppin: Landesirrenanstalt in Neu-Ruppin. Kreis Osthavelland: Falkenhagen.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Stangenhagen. Kreis Osthavelland: Gutsbezirk Fahrland.

c. Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Beiersdorf, Neutrebbin. Kreis Ostprignitz: Leddin. Kreis Niederbarnim: Pankow, Biesdorf, Reinickendorf. Kreis Teltow: Steglitz. Kreis Zauch-Belzig: Lehnin.

II. Erloschen.

a. Milzbrand. Kreis Templin: Storkow. Kreis Zauch-Belzig: Grüneiche.

Potsdam, den 6. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betr. die Winter-Schonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen sowie das Verbot des Krebsfanges.

241. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends **Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10).

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 3. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen.

33. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom $\frac{9.}{5.}$ September $\frac{1885}{1903}$ Stück $\frac{38}{37}$ Seite $\frac{348}{396/7}$ weisen wir im Interesse der Beteiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungshauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 5. September 1904.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

80. Die am 22. Juni d. J. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft A. Goerz & Co. Limited hat beschlossen, das Kapital der Gesellschaft von £ 1100000 auf £ 1400000 durch Creirung von 300000 neuen Aktien zum Nominalwerte von £ 1 zu erhöhen.

Ich bringe diese Abänderung des in Stück 36 des

und der Stadt Berlin vom 4. September v. J. veröffentlichten Statutenauszuges nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Es lautet fortab § 6:

Das Nominalkapital der Gesellschaft ist eine Million vierhunderttausend Pfund (£ 1400000), eingeteilt in 1400000 gewöhnliche Aktien à £ 1.

Berlin, den 1. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Eröffnung neuer Telegraphenbetriebsstellen.

97. Am 1. September wird bei dem Postamt № 3 (Bismarckstr.) in Charlottenburg der Telegraphenbetrieb eröffnet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 7/8 Vorm. bis 8 Uhr Nachm. festgesetzt.

Berlin, den 29. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

98. Bei der Posthilfstelle in Mörz bei Dahnsdorf (Kr. Zauch-Belzig) wird am 4. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 31. August 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

99. Bei den Telegraphenhilfstellen in den Försterein Schäferberg und Lüttgen-Dreetz wird am 5. September d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 1. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Neue Pfarrstelle.

39. Zu besetzen ist die neuerrichtete vierte Pfarrstelle in D. Rixdorf, Diözese Cöln-Land II. — Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892. Bewerbungsgesuche sind an den Gemeindekirchenrat in D. Rixdorf bei Berlin zu richten.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine und Rentenbriefe.

19. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 19. bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgelosten Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. September d. J. einlösen und demnächst vom 1. Oktober 1904 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 24. August 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

25. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit Gültigkeit vom 10. September 1904 bis 30. Juni 1905 auf den Verkehr nach den Kreisen Luckau, Kalau, Kottbus, Spremberg, Sorau, Lübben, Guben, Krossen, Ost-Sternberg, West-Sternberg und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt a./O. ausgedehnt.

Ferner treten mit gleichem Tage anstelle der Bestimmungen des genannten Ausnahmetarifs unter II. (Frachtberechnung) und III. (Anwendungsbedingungen) andere Bestimmungen, welche die Anwendung des Tarifs vereinfachen und erleichtern, in Kraft.

Der Ausnahmetarif wird zum 10. September d. J. neu herausgegeben und kann demnächst bei dem Auskunftsbureau in Berlin (Alexanderplatz) und bei den Güterabfertigungsstellen bezogen werden.

Berlin, den 5. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

28. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter Kartenblatt 1 Parzelle № 609/49 verzeichnete Teilstück der fiskalischen Dorfaue in Grünefeld von 0,01,01 ha Größe.	fiskalischer Gutsbezirk Grünefeld.	Gemeindebezirk Grünefeld.
2.	Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter Kartenblatt 7 Parzelle № 111/89 verzeichnete Teilstück der fiskalischen Dorfaue in Hakenberg von 0,27 ar Größe.	fiskalischer Gutsbezirk Hakenberg.	Gemeindebezirk Hakenberg.

Nauen, den 1. August 1904.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsreferendar von Magdeburg ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Regierungszivilsupernumerar Klomp ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Zivilanwärter Lindemann hierselbst ist zum Regierungszivilsupernumerar ernannt worden.

Die Förſterſtelle Müggelſee in der Oberförſterei Cöpenick iſt vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förſter Schwarzenſtein in Brieſenluch der Oberförſterei Colpin übertragen worden.

Dem Hilfsförſter König in Markgrafpieske iſt eine Hilfsförſterſtelle in der Oberförſterei Cöpenick mit dem Wohnſitz zu Krummendamm vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Hilfsförſter Ziche in Krummendamm der Oberförſterei Cöpenick iſt unter Ernennung zum Königlichen Förſter die Förſterſtelle Stahnsdorf in der Oberförſterei Friedersdorf vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der Paſtor Johannes Ernſt iſt zum Paſtor der von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Landeskirche ſich getrennt haltenden evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinde in Neu-Ruppin beſtellt und ſeine Befähigung zur Anſtellung nach № 4 der Generalkonzeſſion vom 23. Juli 1845 nachgewieſen worden.

Der bisherige 3. Pfarrer in Münſter i. W. Heinrich Wilhelm Gerold Otto Meyer iſt zum Paſtor bei der Evangeliſchen Gemeinde in Steglitz, Diözeſe Cöln-Land I., beſtellt worden.

Der bisherige Pfarrverweſer Paul Johannes Wenke iſt zum Pfarrer der Parochie Brielow-Radewege, Diözeſe Altſtadt Brandenburg, beſtellt worden.

Dem Organiſten an der Kirche zum heiligen Kreuz zu Berlin Bernhard Irrgang iſt von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten der Titel „Königlicher Muſikdirektor" beigelegt worden.

Die Lehrer Eggert, Seyer und Ehrke ſind endgültig als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Bezirke der Kaiſerlichen Ober-Poſtdirektion in Potsdam.

Uebertragen iſt dem Poſtinſpektor Wolfhagen aus Potsdam die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufſichtsbeamte bei der Ober-Poſtdirektion in Karlsruhe (Baden) und dem Ober-Poſtſekretär Reck aus Eberswalde die Vorſteherſtelle des Poſtamts II. in Velten (Mark) unter Ernennung zum Poſtmeiſter.

Ernannt iſt der Ober-Poſtkaſſenbuchhalter Andersch in Potsdam zum Ober-Poſtkaſſenkaſſierer.

Verſetzt ſind die Poſtaſſiſtenten Heidrich von Freienwalde (Oder) nach Wittenberge (Bz. Potsdam) und Seng von Berlin nach Neuruppin.

Geſtorben iſt der Ober-Poſtaſſiſtent Wenzel in Potsdam.

Bekanntmachungen verſchiedenen Inhalts.

Königl. Handels- und Gewerbeſchule für Mädchen in Potsdam, Moltkeſtraße 4.

Haushaltungsſchule und Penſionat. Seminar zur Ausbildung von Handarbeits- und Gewerbeſchul-, Koch- und hauswirtſchaftlichen Lehrerinnen. Ausbildung in ſämtlichen Fächern für Beruf und Haus. Kurſe für Handelswiſſenſchaften einſchließlich fremder Sprachen, Stenographie und Maſchineſchreiben. Programme und nähere Auskunft durch die Direktion.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pf. Belageblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Kaun'ſchen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Neue Telegraphenanstalten. S. 329. — Bezeichnung einer Postagentur. S. 329. — Generalkonsul für Siam. S. 329. — Brückensperre. S. 329. — Aufsicht über Krankenkassen. S. 329. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 329. — Viehseuchen. 329. — Marktpreise. S. 330/32. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 332. — Pfarrstellenerrichtung. S. 332. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S 332. — Personal-Chronik. S. 333. — Bezirksschornsteinfegermeister. S. 333. — Beilage: Polizeiverordnung über das Meldewesen im Landespolizeibezirke Berlin.
(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 1 Bogen Beilage, 4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

100. Bei der Posthilfstelle in Brunn (Kr. Ruppin) wird am 10. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 6. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

101. Bei der Posthilfstelle in Garlitz bei Nennhausen wird am 11. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 7. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bezeichnung einer Postagentur.

102. Die Postagentur in Klosterfelde führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Niederbarnim)".

Potsdam, 8. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Generalkonsul für Siam.

242. Der bisherige Siamesische Konsul in Berlin, Freiherr von Merling ist zum Generalkonsul für Siam für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Potsdam/Berlin, den 5. September 1904.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Brückensperre.

243. Die Brücke über die Elbe bei Wittenberge wird vom 26. bis 30. d. M. für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Potsdam, den 12. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Übertragung der Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen in Stadtgemeinden von nicht mehr als 10000 Einwohnern.

244. In Städten mit nicht mehr als 10000 Einwohnern wird, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, gemäß Ziffer 5 Abs. 3 der Anweisung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juli 1892 die Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, deren Bezirk nicht über den Bezirk der betreffenden Stadtgemeinde hinausgeht, den Magistraten übertragen.

Potsdam, den 13. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

245. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Andrzy Sycz, Vincenty Salack,	Fürstenau, Kreis Templin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 13. September 1904.

Der Regierungspräsident.

246. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Wilmersdorf, Groß-Lichterfelde. Kreis Ostprignitz: Techow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Mückendorf. Kreis Westprignitz: Stavenow, Putlitz-Burghof, Zuggelrade. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Reinickendorf, Birkenwerder, Schönow, Friedrichsthal, Plötzensee, Franz.-Buchholz.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Biesdorf. Kreis Angermünde: Wilmersdorf (Gut). Kreis Prenzlau: Rossow, Zerrenthin. Kreis Westhavelland: Gutenpaaren. Kreis Teltow: Mariendorf, Groß-Lichterfelde.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Klein-Schönebeck, Stolpe, Hammer b./Liebenwalde.

d. Pferderäude. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee, Wolterdorf, Friedrichsfelde, Kaulsdorf, Saatwinkel. Kreis Westprignitz: Stavenow.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee, Lehnitz. Kreis Westprignitz: Klockow.

Potsdam, den 13. September 1904.

Der Regierungspräsident.

247. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B Uebrige Markt-															
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.								
													Rind-								
													im Großhandel	im Kleinhandel							
														von der Keule		vom Bauch					
		Es kosten je 100 Kilogramm																			
		Weizen		Roggen		Erbsen (geliefe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Heu		Stroh				je 1	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	77	13	14	13	—	13	49	23	50	27	33	26	78	6	06	4	42	2	03	5	80	119	—	1	50	1	25
2	Beeskow	17	15	13	13	14	15	14	—	22	50	27	50	45	—	4	50	3	—	—	—	5	—	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	90	13	48	13	25	14	—	26	50	28	—	25	—	6	51	2	60	—	—	4	38	90	50	1	40	1	20
4	Dahme	17	06	12	80	12	86	14	—	26	—	30	—	35	—	6	50	3	25	2	—	7	50	100	—	1	40	1	20
5	Eberswalde	17	60	13	61	13	94	13	95	25	—	33	—	28	—	8	—	4	72	—	—	5	50	122	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	16	73	12	90	13	80	14	77	35	—	35	—	40	—	8	—	3	50	—	—	7	—	120	—	1	60	1	30
7	Luckenwalde	16	50	12	78	13	90	14	19	35	—	35	—	45	—	8	—	3	50	—	—	8	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	16	53	12	73	—	—	12	73	27	—	33	—	38	—	5	50	3	05	—	—	6	02	130	—	1	60	1	25
9	Potsdam	17	25	13	48	13	56	15	13	26	—	32	94	31	67	7	73	3	99	—	—	6	61	115	—	1	55	1	30
10	Prenzlau	16	30	12	70	13	26	13	55	29	—	31	—	35	—	6	—	4	75	3	—	5	50	120	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	17	38	12	75	14	38	13	38	19	—	33	—	30	50	6	50	3	25	2	25	5	38	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	16	55	13	33	13	50	13	75	24	13	27	25	27	75	6	44	2	66	—	—	4	94	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	17	—	13	60	13	60	13	47	35	—	35	—	55	—	7	38	4	—	3	—	6	50	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	17	16	13	84	14	—	14	43	26	67	31	25	37	50	8	—	3	70	—	—	5	89	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	52	13	57	14	42	14	25	30	—	42	50	42	50	8	—	3	90	3	90	7	40	125	—	1	70	1	30
16	Strausberg	17	—	13	50	14	—	16	—	40	—	40	—	40	—	8	—	4	—	3	—	8	—	130	—	1	60	1	40
17	Teltow	—	—	13	07	14	23	15	33	26	50	29	—	26	—	8	—	1	75	—	—	8	60	127	50	1	50	1	20
18	Templin	17	—	13	50	14	—	14	50	30	—	32	—	36	—	7	—	4	—	3	—	7	—	110	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	16	50	13	09	13	50	13	75	30	—	40	—	40	—	5	—	2	76	—	—	5	52	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	17	—	12	78	14	—	13	—	28	—	36	—	40	—	6	—	3	33	2	83	6	—	105	—	1	37	1	15
21	Wriezen	16	89	13	02	14	70	13	92	26	—	28	—	30	—	6	—	3	75	2	50	7	50	125	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	16	94	13	18	13	80	14	05	—	—	—	—	—	—	6	81	3	52	—	—	6	38	117	36	—	—	—	—

Potsdam, den 13. September 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen

81. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut			mittel		gering	gut			mittel		gering	gut			mittel		gering	gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	79	17	72	17	65	13	94	13	91	13	88	14	39	13	62	12	88	16	04	15	23
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

preise im Monat August 1904.

waren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.			Geräucherter Speck (blesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweinefchmalz
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (im gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 30	1 45	1 50	1 60	2 50	4 —	— 30	— 27	— 43	— 28	— 40	— 40	— 40	— 48	2 20	3 —	— 20	1 40
1 30	1 30	1 40	1 80	2 43	3 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 21	1 30	1 50	1 60	2 34	3 93	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 40	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 50	1 60	2 43	4 67	— 26	— 20	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 60	1 60	2 56	4 31	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 80	2 80	4 20	— 33	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 30	1 55	1 40	1 60	2 20	3 02	— 23	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 20	2 70	— 19	1 60
1 43	1 59	1 70	1 60	2 38	3 64	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 60
1 25	1 25	1 35	1 35	2 41	4 19	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	2 41	3 15	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 27	1 50	1 60	1 24	2 45	4 —	— 30	— 25/5	— 45	— 47/5	— 47/5	— 47/5	— 45/5	— 55	2 30	3 50	— 20	1 40
1 50	1 35	1 50	1 60	2 55	4 —	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 70	1 55	1 60	2 50	3 90	— 38	— 28	— 38	— 45	— 35	— 39	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 35
1 50	1 40	1 60	1 50	2 60	4 50	— 35	— 30	— 30	— 40	— 40	— 45	— 45	— 60	2 20	2 80	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 40	2 40	4 10	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 40	1 20	1 40	1 60	2 70	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 40	2 40	4 04	— 30	— 26	— 50	—	—	— 50	— 50	— 30	—	—	— 20	1 60
1 06	1 20	1 25	1 36	2 43	3 50	— 27	— 20	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	4 —	— 29	— 27	— 50	— 28	— 40	— 48	— 40	— 50	2 —	2 70	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Monat August 1904.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, türk.	Nichtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 46	20 82	19 29	17 81	16 05	13 37	12 73	13 19	4 35	7 44	7 69	106 78	8 62	2 42	4 61
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 88	— —	— —	— —	— —	— —

Digitized by Google

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	34 —	37 93	42 50	9 89	1 50	1 25	1 36	1 50	1 50	1 44	2 30	3 24
in Charlottenburg	35 —	42 50	45 —	7 50	1 55	1 35	1 50	1 50	1 50	1 50	2 45	3 30
in Schöneberg . .	35 72	39 17	38 92	8 31	1 55	1 30	1 38	1 49	1 43	1 35	2 36	3 92
in Rixdorf	— —	— —	— —	9 25	1 39	1 15	1 31	1 38	1 34	1 30	2 25	3 —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1904.

	Mehl zur Speise-bereitung aus Weizen	Mehl zur Speise-bereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisefett	Schweine-schmalz (bestes)
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 39	— 29	— 45	— 40	— 41	— 45	— 44	— 59	2 45	— —	2 83	— 20	1 10
in Schöneberg . .	— 43	— 33	— 40	— 45	— 45	— 40	— 45	— 55	2 15	— —	2 70	— 20	1 30
in Rixdorf	— 32	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 05

Berlin, den 8. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

Verleihung des Enteignungsrechts.

82. Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Königgrätzerstraße längs des alten Kirchhofes der Dreifaltigkeits-Gemeinde erforderlichen Fläche, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt ist, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Wilhelmshöhe, den 13. August 1904.

gez. **Wilhelm**

R.

gegengez. von Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 7. September 1904.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen St. Bartholomäus-Kirchengemeinde zu Berlin.

40. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen St. Bartholomäus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1904.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

gez. D. Faber.

Berlin, den 27. August 1904.

(L. S.)

Der Königliche Polizei-Präsident.

J. V.:

gez. Friedheim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

26. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit Gültigkeit vom 10. d. M. für die gleiche Geltungsdauer und zu den am 10. September d. J. in Kraft tretenden Anwendungsbedingungen auf den Versand nach den im Königreich Sachsen liegenden Stationen der Königlich Preußischen Staatsbahnen und

den preußisch-sächsischen Gemeinschafts- und Mitbewerbsstationen ausgedehnt.

Berlin, den 8. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Professor Dr. Rudolf Busse am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin zum Direktor des Königlichen Gymnasiums zu Küstrin zu ernennen.

Die Försterstelle Gaisberg in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. November d. Js. ab dem Förster Staeckling in Bischofspfuhl der Oberförsterei Zinna übertragen worden.

Dem Hilfsförster Hanke in Alt-Placht der Oberförsterei Alt-Placht ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Bernöwe in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Die Gemeindeschullehrer August Lange, Heinrich Kohne und Karl Behrendt III. sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Schwalenberg ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Lange, Giersdorf, Plüschke, Kaps, Salecker, Wichmann, Böttcher, Griffig, Wessolowski, Fischer, Kersten, Huhn und Ebell sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Nusse, Wernike, Lademann, Gneiß, Troschke, Kain, Matthes, Ebel, Hipauf, Quaß, Müller, Hinniger, Ernst und Bielan sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kühnaß, Junge, Schleiske, Haese, Neumann, Flügel, Werdermann, Fischer, Heyne, Michling, Potechius und Feßler sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Leist, Graetsch, Tietz, Görler, Wilcke und Pegelow sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Zeichenlehrer Elster ist als etatsmäßiger Zeichenlehrer an dem Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin vom 1. November 1904 ab angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Margareta Kaiser in Kletzke.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Anna Schulz in Karwe, Kreis Ruppin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat August 1904.

Es sind ernannt: zum Ober-Telegraphensekretär der Telegraphensekretär Niestroj; zum Postsekretär der Postpraktikant Wittke; zum Postassistenten der Telegraphenassistent Kuschewitz.

Es sind angestellt: als Postassistent die Postanwärter Wilde in Steglitz, Karl Bethge, Bosien, Dubrow, Harpeng, Kupper, Laskowski, Edmund Rausch, Salzmann, Schuckert; als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfinnen Margarete Schultze in Charlottenburg, Zuppan.

Es sind versetzt: der Postinspektor Baller nach Frankfurt (Main), der Ober-Postpraktikant Hasselberg unter Ernennung zum Postinspektor nach Wilmersdorf bei Berlin, die Ober-Postpraktikanten Grönewold von Emden und Töpfer von Breslau nach Berlin, die Postsekretäre Haase nach Smyrna, Kietz nach Lichtenrade, die Postpraktikanten Runze von Eberswalde, Schlepps von Daressalam und Johannes Schmidt von Kilwa nach Berlin, die Ober-Postassistenten Wilhelm Beyer von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Berlin, Peschko von Berlin nach Züllichau, die Postassistenten Frischauf nach Usiji, Hertig nach Viktoria (Kamerun), Kaiser nach Konstantinopel, Hans Berger von Konstantinopel und Mießner von Swakopmund sowie der Telegraphenassistent Stahnke von Stettin nach Berlin.

Es sind in den Ruhestand getreten: die Postsekretäre Handschumacher (k. W. Treffurt) und Messer (k. W. Erie, Colorado), die Ober-Postassistenten Otto Fritze (k. W. Berlinchen) und Kreizirek (k. W. Buckow, Bz. Frankfurt Oder), die Telegraphengehilfinnen Antonie Neubauer, Wanda Schneider und Elisabeth Winkelmann.

Es ist gestorben: der Ober-Telegraphenassistent a. D. Christoph.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bezirksschornsteinfegermeister.

Der Schornsteinfegermeister Friedrich Meier zu Rathenow ist für den Kehrbezirk Rathenow I. auf Grund des § 4 der Vorschriften über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Landespolizeibezirk Potsdam vom 22. April 1904 (A.-Bl. S. 170) vom 15. September d. Js. ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Rathenow, den 3. September 1904.

Der Königliche Landrat.

Hierzu eine Beilage und vier öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Beilage

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 16. September 1904.

Polizei-Verordnung über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137, 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 1 und 2 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (G.-S. S. 247) wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin für den Landespolizeibezirk Berlin Folgendes verordnet:

I. Meldungen bei Wohnungsveränderungen.

§ 1. Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung.

§ 2. Die Meldung muß schriftlich an das Bureau des Polizeireviers erstattet werden, in dem die Wohnung liegt.

§ 3. Die Meldungen sind in drei Ausfertigungen bei der Meldestelle (§ 2) einzureichen. Eine Ausfertigung wird als Nachweis für die geschehene Meldung abgestempelt zurückgegeben.

§ 4. Die Meldungen müssen genau entsprechend den beiliegenden Mustern a. bis d. (Größe 18 : 21½ cm) unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten auf gutem Papier erstattet werden.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldungen gehört bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen. In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mitaufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze „nebst Familie."

Meldungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 5. Verpflichtet zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen ist der Hauseigentümer oder der von ihm oder für ihn bestellte Hausverwalter. Sie haben die zu erstattenden Meldungen mit ihrer Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 6. Ueberträgt ein Hauseigentümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen. Die Anzeige ist sowohl von dem Hauseigentümer, als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 7. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche im Hause vorkommenden Wohnungsveränderungen, die den Hauseigentümer oder dessen Verwalter selbst, deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute oder die Mieter und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Aftermieter, Schlafleute usw. betreffen.

§ 8. Jede Meldung muß innerhalb von 6 Tagen, nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem dazu Verpflichteten (§§ 5 und 6) erstattet werden. Der Umzugs- oder Zuzugstag wird dabei nicht mitgerechnet.

a. Meldungen von Umzügen innerhalb des Gemeindebezirkes.

§ 9. Gemäß § 1 ist jeder Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes zu melden. Die Meldung muß sowohl an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die neubezogene, als auch an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden. Die Anmeldung für die neubezogene Wohnung erfolgt nach Muster a. auf gelbem Papier, die Abmeldung für die aufgegebene Wohnung nach Muster b. auf grauem Papier.

§ 10. Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige Wohnung aufzugeben, so ist nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

b. Meldungen bei Zuzügen von auswärts und bei Abzügen nach auswärts.

§ 11. Jede von auswärts kommende, im Gemeindebezirke eine Wohnung beziehende Person ist nach Muster c. anzumelden. Jede aus einer Wohnung des Gemeindebezirkes nach auswärts verziehende Person ist nach Muster d. abzumelden.

Die Anmeldungen erfolgen auf weißem Papier, die Abmeldungen auf grünem Papier.

§ 12. Die von auswärts in den Gemeindebezirk zuziehenden Personen sind neben der dem Hauseigentümer oder Hausverwalter obliegenden Meldung verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung bei dem zuständigen Polizeirevier-Bureau

persönlich oder schriftlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen.

Bei dieser Meldung sind die aus einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates Zuziehenden, wofern sie nicht ihre Wohnung in jenem Gemeindebezirke beibehalten haben und dies anzeigen, außerdem verpflichtet, dem Polizeirevier-Bureau einen von der Behörde ihres letzten Wohnortes ausgestellten Abmeldeschein vorzulegen.

§ 13. Die aus dem Gemeindebezirk nach auswärts verziehenden Personen haben sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher, falls ihnen nicht die nach § 3 dem Meldepflichtigen zurückzugebende dritte Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.

§ 14. Wer ohne aus seiner Wohnung im Gemeindebezirke auszuziehen, den Gemeindebezirk verläßt und in einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates nach den dortigen Vorschriften zur Anmeldung gelangt, hat seine Rückkehr in den Gemeindebezirk der Meldestelle anzuzeigen. Wer lediglich als Reisender anderswo zur Anmeldung gekommen ist, unterliegt dieser Verpflichtung nicht.

II. Meldungen von Reisenden.

§ 15. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über drei Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 16. Die Meldung muß an das Bureau desjenigen Polizeireviers erstattet werden, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 17. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 18. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ankunft oder Abreise erfolgen. Gastwirte und Vermieter von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 8 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 19. Die Meldungen erfolgen auf weißem Papier, die der Ankunft nach Muster c., die der Abreise nach Muster f. Für die Ausfüllung der Meldungen gelten die Vorschriften des § 4. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem gleichen Blatte erfolgen.

§ 20. Jeder Gastwirt oder Vermieter von Fremdenstuben ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster g. zu führen, in das er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vornamen und Namen, Stand oder Gewerbe, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, den Ort, woher er gekommen ist und den, wohin er geht, die Art seiner Legitimation sowie den Tag der Ankunft und später den der Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- und Seitenzahl versehen und auf dem Bureau des Polizeireviers, in dem der Gasthof oder die Fremdenstuben liegen, abgestempelt sein. Die Fremdenbücher sind nach ihrem Abschlusse noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 21. Das Fremdenbuch ist auf Verlangen den Beamten der Polizei vorzuzeigen.

III. Meldungen von Schiffern und Personen, die sich auf Schiffen und Schiffsgefäßen aufhalten.

§ 22. Meldungen von Schiffern und Personen, die sich auf Schiffen und Schiffsgefäßen aufhalten, sind nach den Vorschriften des § 14 der Schiffahrtspolizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 zu erstatten.

IV. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen.

§ 23. Jeder Mieter hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, die ihm selbst und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermieter, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Hauseigentümer ob, sofern er zwar in dem Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat. Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag oder Zuzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

Jeder, über dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung zu erstatten ist, ist verbunden, dem zur Meldung oder zur Anzeige für die Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

V. Strafbestimmungen.

§ 24. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige für die Meldung wissentlich falsche Angaben über den Zuzug oder den Verbleib einer Person gemacht hat. Wer ungeachtet seiner Verpflichtung (§ 20) es unterläßt, ein Fremdenbuch zu führen, hat eine Geldstrafe von mindestens 15 Mark verwirkt.

Bei mangelndem Vermögen tritt überall an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haftstrafe.

VI. Aufhebung älterer Polizei-Verordnungen.

§ 25. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1sten Oktober 1904 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren für den Stadtkreis Berlin die Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 und die Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1878, für die Stadtkreise Charlottenburg und Rixdorf die Polizei-Verordnungen des Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam vom 15. Januar 1892 und vom 7. Dezember 1897, für den Stadtkreis Charlottenburg die Polizei-Verordnung des dortigen Polizei-Direktors vom 22sten April 1898, für den Stadtkreis Schöneberg die Polizei-Verordnung vom 7. Dezember 1898, für den Stadtkreis Rixdorf die Verordnung der Regierung zu Potsdam vom 1. April 1842 sowie die Polizei-Verordnung des ehemaligen dortigen Amtsvorstehers vom 6. Juni 1896 ihre Geltung.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

Muster a.
gelbes Papier.
Für Umzüge innerhalb des Gemeindebezirks.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
von . . . . . Straße — Platz — № . . .
nach . . . . . Straße — Platz — № . . .

1	2	3	4			5	6	7
Vorname und Name	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden.	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religionsbekenntnis	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw. ob Keller, Parterre, 1 Treppe usw.
			Tag	Monat	Jahr			

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei).

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des Hauseigentümers oder Hausverwalters).

Rückseite.

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in drei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Sie müssen innerhalb drei Tagen dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb drei Tagen vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung, unmittelbar folgend, die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

Bei Umzügen innerhalb des Gemeindebezirkes muß eine Meldung sowohl an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die neubezogene, als auch an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden. Die Anmeldung für die neubezogene Wohnung erfolgt auf gelbem Papier. Die Abmeldung für die aufgegebene Wohnung erfolgt auf grauem Papier.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizeipräsident.

Muster b.
graues Papier.
Für Umzüge innerhalb des Gemeindebezirks.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Abmeldung.

Am ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
von . . . . . Straße — Platz — № . . .
nach . . . . . Straße — Platz — № . . .

1	2	3	4			5	6	7
Vorname und Name	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religionsbekenntnis	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Untermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw. ob Keller, Parterre, 1 Treppe usw.
			Tag	Monat	Jahr			

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des Hauseigentümers oder Hausverwalters).

Rückseite.

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in drei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Sie müssen innerhalb drei Tagen dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb drei Tagen vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Abmeldung, unmittelbar folgend, die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

Bei Umzügen innerhalb des Gemeindebezirkes muß eine Meldung sowohl an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die neubezogene, als auch an das Bureau des Polizei-Reviers, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden. Die Anmeldung für die neubezogene Wohnung erfolgt auf gelbem Papier. Die Abmeldung für die aufgegebene Wohnung erfolgt auf grauem Papier.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

Muster c.
weißes Papier.
Für Zuzüge von auswärts.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
von Ort . . . . . Kreis . . . . . .
nach . . . . . Straße — Platz — № . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Vorname und Name	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag Monat Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis	Ort der letzten dauernden Niederlassung	Ob bereits früher hier? Wann? Letzte Wohnung (Straße, Platz, Nr., bei wem?)	Soll der jetzige Aufenthalt länger als drei Monate dauern?	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Parterre, 1 Treppe usw.

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei).

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

Rückseite.

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in drei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Sie müssen innerhalb drei Tagen dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb drei Tagen vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Zuzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung, unmittelbar folgend, die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Neben der Meldung durch den Hauseigentümer oder Hausverwalter hat der Neuzuziehende sich selbst innerhalb von acht Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder Schlafstelle bei dem Polizei-Revier-Bureau persönlich oder schriftlich zu melden, über seine und seiner Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über seine Persönlichkeit (als Legitimation dienen: Paß, Paßkarte, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Nationalitätsbeweis, Bürgerbrief, Wanderbuch, Dienstbuch, Arbeitsbuch usw.) vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen. Im Falle des Zuzugs aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates ist ein Abmeldeschein der Behörde des letzten Wohnortes vorzulegen.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

Muſter d.
grünes Papier.
Für Abzüge nach auswärts.

Rückſeite beachten!

Polizeiliche Abmeldung.

(Abmeldeſchein.)

Am ten . . . . . 19 . . iſt (ſind) nachſtehende Perſon (en) aus Ort . . . . (Straße) . . . . № . . Kreis . . . . nach . . . . . (Ort) Kreis . . . . . verzogen.

(Datum an welchem der Umzug begonnen hat.)

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
№	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis	Ob ledig, verehelicht, verwittwet oder geſchieden	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafſtelle oder Dienſt, ob Vorderhaus, Seitenflügel uſw., ob Keller, Parterre, eine Treppe uſw.	Zuſätze und Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr						

. . . . . den ten . . . . . 19 . . . . . .

(Datum der Abgabe der Meldung der Polizei.)

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)
(Stempel der Behörde.)

Rückſeite.

Bemerkungen.

Die Meldungen ſind in drei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen.

Sie müſſen innerhalb drei Tagen dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb drei Tagen vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zuſammen alſo in ſechs Tagen erſtattet werden. Dabei wird der erſte Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, ſind die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, ſondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zuſatze: „nebſt Familie.“

Zur Vollſtändigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 2 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den ſie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, den ſie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen ſowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweiſe der Mutter. Für Anverwandte, Dienſtperſonen oder andere Mitglieder des Hausſtandes des Verzogenen ſind beſondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 iſt die Bezeichnung „Preuße“ oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutſchen oder außerdeutſchen Staates anzugeben.

Die aus dem Gemeindebezirke nach auswärts verziehenden Perſonen haben ſich mit einem Abmeldeſchein zu verſehen. Als ſolcher dient eine polizeilich abgeſtempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher, falls ihnen nicht die dem Meldepflichtigen abgeſtempelt zurückzugebende dritte Ausfertigung der Abmeldung von dieſem zur Verfügung geſtellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldeſtelle einzureichen, die ihnen abgeſtempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes beſtimmt iſt.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizeipräſident.

Muster e. **Rückseite beachten!**

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am ten ..... 19 ... sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

1	2	3			4	5	6
Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staats- angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnorts	Genaue Bezeichnung des Ortes, woher der Reisende gekommen ist
		Tag	Monat	Jahr			

..... den ten ..... 19 ..

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten).

.....

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten).

Rückseite.

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizei-Präsident

Muster f. **Rückseite beachten!**

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am ten . . . . . 19 . . . sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

1.	2.	3.			4.	5.	6.
Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staats-angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnorts	Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht
		Tag	Monat	Jahr			

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten)

. . . . . .
Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten).

Rückseite.

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Polizeipräsident.

Muster g.

Fremden-Buch.

Laufende Nummer	Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staats-angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Bezeichnung des Ortes, woher gekommen	Bezeichnung des Ortes wohin der Reisende geht	Legitimation	Ankunft		Abreise	
			Tag	Monat	Jahr						Tag	Monat	Tag	Monat

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Hauptregister zur Gesetz-Sammlung. S. 335. — Inhalt von Stück 32 der Gesetz-Sammlung. S. 335. — Chausseegelderhebung. S. 335. — Staatliche Aufsicht über die Reinickendorf—Liebenwalde—Gr.-Schönebecker Eisenbahn. S. 335. — Kunststraße. S. 335. — Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau. S. 336. — Maler-Innung in Berhagen-Rummelsburg. S. 336. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 336. — Fohlenmarkt in Meyenburg. S. 336. — Erledigte Kreistierarztstellen. S. 336. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 336. — Viehseuchen. S. 336. — Grundstücksaufhöhungen. S. 337. — Neue Telegraphenanstalt. S. 337. — Pfarrstellenerrichtung. S. 337. — Berichtigung einer Bergpolizeiverordnung. S. 337. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 337. — Frachtermäßigungen. S. 337. — Eröffnung des Eisenbahn-Haltepunktes Melchow. S. 338. — Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 338. — Brückensperre. S. 338. — Personal-Chronik. S. 338. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers. S. 338.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 4½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Hauptregister zur Gesetzsammlung.

Zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1903 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 2 Mark 40 Pfg. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, so weit der Vorrat reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mark 25 Pfg. abgegeben.

Berlin W., 15. September 1904.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 10547. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen. Vom 27. November 1903.

№ 10548. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903.

№ 10549. Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena Vom 27. November 1903.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Kreisgrenze bei Rieben nach Michendorf.

Auf Ihren Bericht vom 15. August d. J. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm ausgebaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Kreisgrenze bei geldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1904.

gez. **Wilhelm**

R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Staatliche Aufsicht über die Reinickendorf-Liebenwalde-Gr.-Schönebecker Eisenbahn

22. Zum ständigen Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Reinickendorf-Liebenwalde-Gr.-Schönebecker Eisenbahn im Sinne des § 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung S. 505 ff.) ist von mir an Stelle des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin vom 1. Oktober 1904 ab der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin bestellt worden.

Berlin, den 5. September 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kunststraße.

23. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 S. 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Kreise Weßprignitz erbaute Chaussee Perleberg-

hört, für welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 11. September 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

8 Uhr-Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau.

248. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Uhrmacher- und Goldschmiede in Spandau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Oberbürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Äußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 25. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Maler-Innung in Borhagen-Rummelsburg.

249. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918), haben eine Anzahl Malermeister aus den unten bezeichneten Ortschaften beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Bezirke der Gemeinden Borhagen-Rummelsburg, Stralau, Lichtenberg und Friedrichsfelde ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) mit dem Sitze in Borhagen-Rummelsburg als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 16. August 1904.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Gummersdorf für 1904

250. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Gummersdorf für das Jahr

September: 25., 28.
Oktober: 2., 4., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
November: 1., 2., 4., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 18., 20., 21., 23., 25., 27., 28., 30.
Dezember: 2., 4., 6., 7., 8., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 23., 25., 26., 27., 28., 31.

Potsdam, den 17. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Fohlenmarkt in Meyenburg.

251. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrats genehmigt, daß am 10. August 1905 in Meyenburg Fohlenmarkt abgehalten wird.

Potsdam, den 14. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Erledigte Kreistierarztstellen.

252. Die Kreistierarztstellen der Kreise Beeskow-Storkow und Ruppin mit einem jährlichen Gehalt von je 600 ℳ sind neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung des Approbationsscheines nebst sonstigen Zeugnissen und eines kurzen Lebenslaufes bis zum 30. d. M. an mich einzureichen.

Potsdam, den 17. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

253. Folgender ausländisch-polnischer Saisonarbeiter hat seine Arbeitsstätte unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Geisler, Julius	Gatow, Kreis Osthavelland.

Der Genannte ist festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 20. September 1904.

Der Regierungspräsident.

254. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Kl.-Schulzendorf, Trebbin, Gr.-Machnow, Wünsdorf, Britz, Mittenwalde, Rotzis, Neue Mühle. Kreis Westhavelland: Stechow, Radewege. Kreis Beeskow-Storkow: Beeskow. Kreis Niederbarnim: Wensickendorf. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M. Kreis Ostprignitz: Berlitt Gut. Kreis Westprignitz: Klein-Linde.

b. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Ribbeck. Kreis Teltow: Müggelsheim, Zehlendorf. Kreis Prenzlau: Schmölln U./M., Battin.

c. Rotz. Stadtkreis Potsdam: Roßschlächter May.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Teltow, Töpchin, Blankensee, Mahlow, Königs Wusterhausen, Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Malchow. Kreis Angermünde: Stendell, Angermünde, Seehausen, Wol-

c. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Kerzendorf.

d. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Tarmow.

e. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferde der 6. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments.

Potsdam, den 20. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückserhöhung.

38. Die Grundrentengesellschaft in Charlottenburg, Kantstraße 123, beabsichtigt das ihr gehörige, vor der Klinkestraße in Spandau an der Oberhavel belegene Gelände hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 9. September 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstückserhöhung.

39. Der Maurer- und Zimmermeister A. Conrad in Hennigsdorf beabsichtigt einen Teil seines in Hennigsdorf an der Havel belegenen Geländes hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. September 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

103. Bei der Posthilfstelle in Briest (Kr. Angermünde) wird am 20. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 16. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Friedenau. Diözese Cöln-Land I.

und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Kirchengemeinde Friedenau wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Die Urkunde tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1904. (L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg Abteilung Berlin.

D. Faber.

Potsdam, den 30. August 1904. (L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Bardeleben.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Berichtigung.

2. Im § 9 der in Stück 49 des Jahrganges 1903 des Amtsblattes abgedruckten Bergpolizeiverordnung, betreffend den **Salzbergbau** in unserem Verwaltungsbezirke, vom 1. Oktober 1903 muß es in der ersten Zeile statt „(§ 1)" „(§ 7)" heißen.

Halle a./S., den 14. September 1904.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

27. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der Greifswald-Grimmener und Stralsund-Tribseer Eisenbahn nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 17. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion namens der beteiligten Verwaltungen.

Frachtermäßigungen.

28. Infolge der andauernden Trockenheit dieses Jahres und der dadurch verursachten Behinderung der Binnenschiffahrt befinden sich zahlreiche Gütermengen seit längerer Zeit auf dem Wasserwege, ohne auf diesem weiter befördert werden zu können.

Soweit diese Güter zur Erreichung des Bestimmungsortes der Eisenbahn zugeführt werden, kommen für die Beförderung auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen, der Militäreisenbahn, den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und den oldenburgischen Staatsbahnen widerruflich im Wege der Frachterstattung diejenigen Frachtsätze (seien es regelmäßig gebildete oder Ausnahmefrachtsätze) zur Anwendung, die zwischen der ursprünglichen Versandstation und der eigentlichen Bestimmungsstation bestehen, sofern diese sich niedriger stellen, als die tarifmäßigen Frachtsätze von der Umschlags- zur Bestimmungsstation.

Die gleiche Frachtberechnung findet auch bei solchen

baren Weiterbeförderung zur Wasserstraße verladen wurden oder verladen werden sollten und demnächst auf der Eisenbahn statt zu Wasser nach der eigentlichen Bestimmungsstation weiterbefördert werden. Den Versendern liegt es ob, der Eisenbahnverwaltung den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Berlin, den 19. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung des Haltepunktes Melchow.

1. Am 1. Oktober d. J. wird der zwischen den Stationen Biesenthal und Eberswalde an der Strecke Berlin—Stettin in km 35,65 gelegene Haltepunkt Melchow für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden. Stettin, im September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

29. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw Gutsbezirk	Künftiger Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom J.-Nr.
Gemarkung Klausdorf. Kartenblatt 1 № 228/77, 229/77, 230/77, 352/77, 354/77, 651/77, 652/77, 667/77, 668/77, bieher Dorfauengelände.	Domänenfiskus.	Gemeinde Klausdorf.	16. Juli 1904. A. I. 4453.
Gemarkung Grünau-Dahmer Forst. Jagen 141 in Größe von annähernd 5,5 ha.	Gutsbezirk Grünau-Dahmer Forst.	Gemeinde Treptow.	29. Juli 1904. A. I. 5470 II.
Gemarkung Klein-Schulzendorf. Kartenblatt 1 № 328/43 Dorfauengelände, Größe 1,5284 ha.	Königlich Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Klein-Schulzendorf.	29. Juli 1904. A. I. 4793.
Gemarkung Kummersdorf. Kartenblatt 1 № 855/304 Dorfauengelände in Größe von 1,3541 ha.	Königlich Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Kummersdorf.	29. Juli 1904. A. I. 4793.

Berlin, den 3. September 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Brückensperre.

Die Eisenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge wird **vom 26. bis einschließlich 30sten September d. Js.** für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Magdeburg, den 14. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrat von Alvensleben ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Dem Polizeisekretär Diederich zu Potsdam ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Hilfsförster Rücker zu Friedrichswalde in der Oberförsterei Reiersdorf ist vom 1. Oktober d. J. ab nach Luckenwalde in der Oberförsterei Zinna versetzt worden.

Der Pastor Koennemann ist zum Pastor der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Jabel bei Wittstock bestellt und seine Befähigung zur Anstellung nach № 4 der Generalkonzession vom 23sten Juli 1845 nachgewiesen worden.

Der Gemeindeschullehrer Dagesörde ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schmidt, Säwert, Batzke, Teschke, Terno, Dahm, Wewezer, Zech, Wollermann, Gerischer, Nicolas und Karg sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Marie Kreysig ist die Erlaubnis zur Fortführung und Leitung der bisherigen Goebel'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin, Sellerstraße 34, erteilt worden.

Der Frau Wanda Lücke geb. Krohmann ist die Erlaubnis zur Leitung einer mit einem Kindergarten verbundenen Lehranstalt für Kindergärtnerinnen in Berlin, Kochstraße 12, erteilt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers.

Ich habe den Schornsteinfegermeister Robert Kopinski an Stelle des am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand tretenden Schornsteinfegermeisters Brückner zum **Bezirksschornsteinfegermeister** mit dem Wohnsitz in Perleberg ernannt.

Perleberg, den 14. September 1904.

Der Landrat.

Hierzu fünf öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 24. September 1904.

Polizeiverordnung.

betreffend teilweise Aufhebung des Vorschleuserechts für die Schiffahrtsschleusen der Spree—Oder-Wasserstraße von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) sowie des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1902 über die anderweite Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Amtsblatt Stück 4 von 1903 Seite 29) wird von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten in Potsdam als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 27 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung in der Fassung vom 28. März 1898 (A.-Bl. S. 132) wird **für die Zeit außerordentlichen Schiffsandranges** vor den Schleusen von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. aufgehoben.

Anfang und Endtermin dieser Ausnahmemaßregel bestimmt für jede Schleuse der Wasserbauinspektor in Fürstenwalde durch Bekanntmachung mittels Aushangs an den Schleusen.

§ 2. Von dem Seitens des Wasserbauinspektors zu Fürstenwalde bekannt zu machenden Zeitpunkte ab steht ein unbedingtes Vorschleuserecht nur den Dampfbooten der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung sowie deren Anhängen zu und ein bedingtes Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechtigten Schiffe eine der nicht bevorrechtigten einzuschieben ist, nur denjenigen Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Drödeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen bestehen, sowie den vorstehend nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung einschließlich derjenigen Kähne, welche Güter für dieselbe befördern, und den Floßhölzern für Staatsbauten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 22. September 1904.

Der Regierungspräsident als Chef
der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. September 1904.

Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses

1) für den Stadtkreis Spandau,
2) für die dem Kreise Teltow angehörenden Amtsbezirke Alt-Glienicke, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Johannisthal, Königs-Wusterhausen, Mariendorf, Niederschöneweide, Nowawes-Neuendorf, Rudow, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Zehlendorf, Zeuthen, für die Gemeindebezirke Britz und Hoherlehme sowie für die Städte Cöpenick und Teltow,
3) für die dem Kreise Niederbarnim angehörenden Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf, Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen, Birkenwerder, Rüdersdorf, Tegel, Borhagen-Rummelsburg, Dalldorf, Hermsdorf, Friedrichsfelde, die Gemeindebezirke Pankow, Herzfelde und die Gemeinde- und Gutsbezirke Hohenschönhausen, Franz. Buchholz, Heinersdorf, Rosenthal und Oberschöneweide nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Meldungen bei Wohnungsveränderungen.

§ 1. Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung.

§ 2. Die Meldung muß schriftlich bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten bei der Polizeiverwaltung erstattet werden.

§ 3. Die Meldungen sind in zwei Ausfertigungen, in denjenigen Amtsbezirken, in welchen dem Polizeipräsidenten in Berlin auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1889 (G.-S. S. 129) polizeiliche Befugnisse eingeräumt sind — zur Zeit in den Amtsbezirken Dt. Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Tegel und in dem Gemeindebezirk Britz — in drei Ausfertigungen bei der Meldestelle (§ 2) einzureichen. Eine Ausfertigung wird als Nachweis für die geschehene Meldung abgestempelt zurückgegeben.

§ 4. Die Meldungen müssen genau entsprechend den beiliegenden Mustern a. bis d. (Größe 18 : 21½ cm) unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten auf gutem Papier erstattet werden.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldungen gehört bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern bezw. der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen. In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in die Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mitaufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze „nebst Familie."

Meldungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 5. Verpflichtet zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen ist der Hauseigentümer oder der von ihm oder für ihn bestellte Hausverwalter. Sie haben die zu erstattenden Meldungen mit ihrer Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 6. Ueberträgt ein Hauseigentümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei der Meldebehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist sowohl von dem Hauseigentümer als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 7. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämtliche im Hause vorkommenden Wohnungsveränderungen, die den Hauseigentümer oder dessen Verwalter selbst, deren Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute oder die Mieter und deren Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Aftermieter, Schlafleute usw. betreffen.

§ 8. Jede Meldung muß innerhalb von 6 Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem dazu Verpflichteten (§§ 5 und 6) erstattet werden. Der Umzugs- oder Zuzugstag wird dabei nicht mitgerechnet.

a. Meldungen von Umzügen innerhalb des Gemeindebezirkes.

§ 9. Gemäß § 1 ist jeder Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes zu melden. Die Meldung muß sowohl seitens des Eigentümers desjenigen Hauses, in dem die neubezogene, als auch seitens des Eigentümers desjenigen Hauses, in dem die aufgegebene Wohnung liegt, erstattet werden. Die Anmeldung für die neubezogene Wohnung erfolgt nach Muster a. auf gelbem Papier, die Abmeldung für die aufgegebene Wohnung nach Muster b. auf grauem Papier.

§ 10. Bezieht jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige Wohnung aufzugeben, so ist nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

b. Meldungen bei Zuzügen von auswärts und bei Abzügen nach auswärts.

§ 11. Jede von auswärts kommende, im Gemeindebezirke eine Wohnung beziehende Person ist nach Muster c. anzumelden. Jede aus einer Wohnung des Gemeindebezirkes nach auswärts verziehende Person ist nach Muster d. abzumelden.

Die Anmeldungen erfolgen auf weißem Papier, die Abmeldungen auf grünem Papier.

§ 12. Die von auswärts in den Gemeindebezirk zuziehenden Personen sind neben der dem Hauseigentümer oder Hausverwalter obliegenden Meldung verpflichtet, sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden, über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über ihre Persönlichkeit vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen.

Bei dieser Meldung sind die aus einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates Zuziehenden, wofern sie nicht ihre Wohnung in jenem Gemeindebezirke beibehalten haben und dies anzeigen, außerdem verpflichtet, der Meldestelle einen von der Behörde ihres letzten Wohnortes ausgestellten Abmeldeschein vorzulegen.

§ 13. Die aus dem Gemeindebezirk nach auswärts verziehenden Personen sind verpflichtet, sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher, falls ihnen nicht die nach § 3 dem Meldepflichtigen zurückzugebende Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.

§ 14. Wer, ohne aus seiner Wohnung im Gemeindebezirke auszuziehen, den Gemeindebezirk verläßt und in einem anderen Gemeindebezirke des preußischen Staates nach den dortigen Vorschriften zur Anmeldung gelangt, hat seine Rückkehr in den Gemeindebezirk der Meldestelle anzuzeigen. Wer lediglich als Reisender anderswo zur Anmeldung gekommen ist, unterliegt dieser Verpflichtung nicht.

II. Meldungen von Reisenden.

§ 15. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über drei Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 16. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 17. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb von 24 Stunden nach seiner Ankunft oder Abreise bei der Meldebehörde (§ 2) erfolgen. Gastwirte und Vermieter von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 8 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 18. Die Meldungen erfolgen auf weißem Papier, die der Ankunft nach Muster e., die der Abreise nach Muster f. Für die Ausfüllung der Meldungen gelten die Vorschriften des § 4. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem gleichen Blatte erfolgen.

§ 19. Jeder Gastwirt oder Vermieter von Fremdenstuben ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster g. zu führen, in das er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vornamen und Namen, Stand oder Gewerbe, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort, den Ort, woher er gekommen ist und den, wohin er geht, die Art seiner Legitimation sowie den Tag der Ankunft und später den der Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- und Seitenzahl versehen und von der Ortspolizeibehörde abgestempelt sein. Die Fremdenbücher sind nach ihrem Abschlusse noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 20. Das Fremdenbuch ist auf Verlangen den Beamten der Polizei vorzuzeigen.

III. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen.

§ 21. Jeder Mieter hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, die ihm selbst und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermieter, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Hauseigentümer ob, sofern er zwar in dem Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat. Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag oder Zuzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

Jeder, über dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung zu erstatten ist, ist auf Verlangen verbunden, dem zur Meldung oder zur Anzeige für die Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 22. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer

Artikel 13 u. 14 Abs. 2 Schluß- und Übergangsbestimmungen vom 21. Januar 1907 (Amtsbl. S. 41) für den Bezirk des Amtsgerichts Bonn

Muster b.
graues Papier.
Für Umzüge innerhalb des Gemeindebezirks.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Abmeldung.

Am ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
von . . . . . Straße — Platz — № . . .
nach . . . . . Straße — Platz — № . . .

1	2	3	4			5	6	7
Vorname und Name	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religionsbekenntnis	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw. ob Keller, Parterre, 1 Treppe usw.
			Tag	Monat	Jahr			

. . . . . , den ten . . . . . 19 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten).

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des Hauseigentümers oder Hausverwalters).

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren — in den Amtsbezirken Dt. Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Tegel und in dem Gemeindebezirk Britz in drei Exemplaren — einzureichen. Sie müssen innerhalb dreier Tage dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb dreier Tage vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Abmeldung, unmittelbar folgend, die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

Muster c.
weißes Papier.
Für Zuzüge von auswärts.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Anmeldung.

Am ten . . . . . 19 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
von Ort . . . . . Kreis . . . . . .
nach . . . . . Straße — Platz — Nr. . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Vorname und Name	Ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag | Monat | Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis	Ort der letzten dauernden Niederlassung	Ob bereits früher hier? Wann? Letzte Wohnung (Straße, Platz Nr., bei wem?)	Soll der jetzige Aufenthalt länger als drei Monate dauern?	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Parterre, 1 Treppe usw.

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren — in den Amtsbezirken Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Tegel und in dem Gemeindebezirk Britz in drei Exemplaren — einzureichen. Sie müssen innerhalb dreier Tage dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb dreier Tage vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Zuzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung, unmittelbar folgend, die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Neben der Meldung durch den Hauseigentümer oder Hausverwalter hat der Neuzuziehende sich selbst innerhalb von acht Tagen nach dem Beziehen der Wohnung oder Schlafstelle bei der Meldebehörde persönlich oder schriftlich zu melden, über seine und seiner Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben und auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis über seine Persönlichkeit (als Legitimation dienen: Paß, Paßkarte, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Nationalitätsbeweis, Bürgerbrief, Wanderbuch, Dienstbuch, Arbeitsbuch usw.) vorzulegen. Männliche Deutsche im Alter von 20 bis 45 Jahren haben einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse vorzulegen. Im Falle des Zuzugs aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates ist ein Abmeldeschein der Behörde des letzten Wohnortes vorzulegen.

Muster d.
grünes Papier.
Für Abzüge nach auswärts.

Rückseite beachten!

Polizeiliche Abmeldung.

(Abmeldeschein.)

Am ten . . . . 19 . . ist (sind) nachstehende Person (en) aus Ort . . . . (Straße) . . . . № . . Kreis . . . . nach . . . . . (Ort) Kreis . . . . . verzogen.

(Datum, an welchem der Umzug begonnen hat.)

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Nr.	Namen und Vornamen der (s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religionsbekenntnis	Ob ledig, verehelicht, verwitwet oder geschieden	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiete, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel usw., ob Keller, Parterre, eine Treppe usw.	Zusätze und Bemerkungen

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . . . . .

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.)

(Name und Stand des Hauseigentümers oder Hausverwalters.)

(Stempel der Behörde.)

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in zwei Exemplaren — in den Amtsbezirken Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Tegel und in dem Gemeindebezirk Britz in drei Exemplaren — einzureichen. Sie müssen innerhalb dreier Tage dem Hauseigentümer oder Hausverwalter und wiederum innerhalb dreier Tage vom Hauseigentümer oder Hausverwalter, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze: „nebst Familie."

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 2 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, den sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Die aus dem Gemeindebezirke nach auswärts verziehenden Personen sind verpflichtet, sich mit einem Abmeldeschein zu versehen. Als solcher dient eine polizeilich abgestempelte Ausfertigung der Abmeldung. Sie haben daher, falls ihnen nicht die dem Meldepflichtigen abgestempelt zurückzugebende Ausfertigung der Abmeldung von diesem zur Verfügung gestellt wird, vor ihrem Abzuge eine weitere Ausfertigung der Abmeldung der Meldestelle einzureichen, die ihnen abgestempelt zurückgegeben wird und zur Vorlegung bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt ist.

Muſter e. Rückſeite beachten!

Polizeiliche Anmeldung von Reiſenden.

Am ten . . . . . 19 . . . ſind nachſtehend verzeichnete Reiſende bei dem Unterzeichneten abgeſtiegen:

1	2	3			4	5	6
Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staats- angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnorts	Genaue Bezeichnung des Ortes, woher der Reiſende gekommen iſt
		Tag	Monat	Jahr			

. . . . . den ten . . . . . 19 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten).

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückſeite.)

Bemerkungen.

Zur Vollſtändigkeit der Namensbezeichnung in der erſten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Namens, den ſie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen ſie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen ſowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweiſe der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" iſt die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutſchen oder außerdeutſchen Staates anzugeben.

Muster f. **Rückseite beachten!**

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am ten . . . . . 19 . . . sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

1	2	3			4	5	6
Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staats- angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht
		Tag	Monat	Jahr			

. . . . . , den ten . . . . . 19 . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten).

. . . . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten).

(Rückseite.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Namens, den sie vor ihrer Verheiratung, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

In der Spalte „Staatsangehörigkeit" ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Muster g.

Fremden-Buch.

Laufende Nummer	Vorname und Name	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Staats- angehörigkeit	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Bezeichnung des Ortes, woher gekommen	Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht	Legitimation	Ankunft		Abreise	
			Tag	Monat	Jahr						Tag	Monat	Tag	Monat

Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Landespolizeibezirk Potsdam mit Ausschluß:

1) der dem Kreise Teltow angehörenden Amtsbezirke Alt-Glienicke, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Grunewald, Johannistbal, Konigs-Wusterhausen, Mariendorf, Nieder-Schöneweide, Nowawes-Neuendorf, Rudow, Schmargendorf, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Zehlendorf, Zeuthen und der Gemeindebezirke Britz und Hoheelehme,
2) der dem Kreise Niederbarnim angehörenden Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf, Friedrichshagen, Nieder-Schönhausen, Birkenwerder, Rüdersdorf, Tegel, Borhagen-Rummelsburg, Dalldorf, Hermsdorf, Friedrichsfelde, der Gemeindebezirke Pankow, Herzfelde und der Gemeinde- und Gutsbezirke Hohenschönhausen, Franz.-Buchholz, Heinersdorf, Rosenthal und Oberschöneweide,
3) des Stadtkreises Spandau sowie der Städte Cöpenick und Teltow

folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Meldungen des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes.

a. Abmeldung.

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge oder spätestens 6 Tage nach demselben sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Umzuge teilnehmen, bei der Meldebehörde des Abzugsortes persönlich oder schriftlich abzumelden.

Der Abmeldende hat denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben und sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

Ueber die Abmeldung ist eine Bescheinigung nach dem Muster I. zu erteilen.

b. Anmeldung.

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Anzuge teilnehmen, binnen 6 Tagen nach dem Anzuge bei der Meldebehörde des Anzugsortes persönlich oder schriftlich anzumelden. Dabei hat er die ihm von der Behörde seines letzten Aufenthaltsortes erteilte Abmeldebescheinigung vorzulegen und auf Erfordern über seine und seiner Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung nach dem Muster II. zu erteilen.

c. Wohnungsverlegung in Städten.

Wer seine Wohnung innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks verlegt, ist verpflichtet, dies innerhalb 6 Tagen nach dem Umzuge der Meldebehörde des Ortes persönlich oder schriftlich anzuzeigen.

Ueber die geschehene Meldung ist eine Bescheinigung nach dem Muster III. zu erteilen.

§ 2. Meldungen des vorübergehenden Aufenthaltes der ländlichen Saisonarbeiter.

a. Abmeldung.

Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verläßt, um in der Landwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten usw.) zur Verrichtung ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpfte Arbeiten in Beschäftigung zu treten (ländlicher Saisonarbeiter), ist verpflichtet, sich bei dem Abzuge sowie bei jedem Wechsel des Beschäftigungsortes bei der Meldebehörde des jedesmaligen Abzugsortes gemäß § 1a. dieser Verordnung abzumelden.

b. Anmeldung.

Wer als ländlicher Saisonarbeiter zu dem unter a. genannten Zwecke in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vorübergehend Wohnung nimmt, ist verpflichtet, sich bei der Meldebehörde des Anzugsortes gemäß § 1b. dieser Verordnung anzumelden.

In gleicher Weise hat er sich wieder anzumelden, wenn er die vorübergehend genommene Beschäftigung wieder aufgibt und zu seinem bisherigen Wohnsitz oder oder dauernden Aufenthalt zurückkehrt.

§ 3. Meldungen der Ausländer.

(einschließlich der Saisonarbeiter)

a. Anmeldung.

Ausländer (Nichtdeutsche), welche in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Wohnung, dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, sich binnen 3 Tagen nach dem Anzuge bei der Meldebehörde des Anzugsortes gemäß § 1b. dieser Verordnung anzumelden und auf Verlangen ihre Ausweispapiere vorzulegen.

b. Abmeldung.

Ausländer (Nichtdeutsche), welche ihre Wohnung, ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltsort aufgeben, sind verpflichtet, sich 3 Tage vor dem Abzuge bei der Meldebehörde des Abzugsortes gemäß § 1a. dieser Verordnung abzumelden.

§ 4. Meldungen der Vermieter usw.

Zu den in den §§ 1—3 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen ist binnen 8 Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge auch verpflichtet, wer als Vermieter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise den dort genannten Personen Wohnung oder Unterkommen gewährt, sofern er sich nicht durch Einsicht der polizeilichen Bescheinigungen von der geschehenen Meldung Ueberzeugung verschafft hat.

§ 5.

Die Inhaber von Gasthöfen, Herbergen und Krügen sind verpflichtet, jeden bei ihnen Abzumeldenden Fremden

spätestens am Tage nach der Ankunft durch einen Meldezettel bei der Meldebehörde anzumelden.

§ 6. Meldebehörden.

Die Meldungen (§§ 1—5) sind in den Stadtgemeinden bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden bei dem Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken bei dem Gutsvorsteher zu erstatten.

§ 7. Auskunftserteilung.

Jeder, in Bezug auf dessen Person oder dessen Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten auf Verlangen alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Orts- und Kreispolizeiverordnungen.

a. Durch Ortspolizeiverordnung können weitergehende Vorschriften über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend an einem Orte sich aufhaltenden Fremden (§ 5) erlassen, auch kann die Verpflichtung zur Führung von Fremdenbüchern vorgeschrieben werden.

b. Durch Ortspolizeiverordnung können die Bestimmungen über Wohnungsverlegung innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks (§ 1 c.) erweitert und auf ländliche Gemeindebezirke ausgedehnt werden.

c. In Ortschaften von mehr als 5000 Einwohnern kann durch Ortspolizeiverordnung bestimmt werden, daß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen schriftlich erstattet werden müssen.

d. Die Orts- oder Polizeibehörden können durch Polizeiverordnung die Anmeldepflicht der sich nur vorübergehend an einem Orte aufhaltenden Personen (§ 2) auf weitere Kreise der hin- und herflutenden Bevölkerung ausdehnen und bei vorübergehendem Aufenthalt die Meldefristen auf 3 Tage herabsetzen.

§ 9. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung und in den Mitteilungen behufs der Meldung (§ 6) wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat.

Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haft.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 457), vom 2. August 1889 (Amtsblatt S. 303), vom 26sten Oktober 1899 (Amtsblatt S. 451) und vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt S. 72) und die Regierungsverfügung vom 1. April 1842 (Amtsblatt S. 95) ihre Geltung.

Desgleichen werden alle im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Orts- und Kreispolizeiverordnungen, soweit sie mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Potsdam, den 14. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Muster I.

Abmeldeschein

für nachstehende aus . . . . . (Ort) . . . . . (Straße) . . . . . (Haus-Nr.) Kreis . . . . . .
nach . . . . . (Ort) Kreis . . . . . verziehende Person (en).

1. Nr.	2. Namen und Vornamen der (s) Verziehenden	3. Stand oder Gewerbe	4. Geburts- Tag	Monat	Jahr	5. Geburtsort, Kreis	6. Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden	7. Staatsangehörigkeit	8. Religion	9. Militärverhältnis	10. Zusätze und Bemerkungen
	Name und Stand des zur Meldung Verpflichteten.										(Ort, Datum des Abzugs.) (Stempel der Behörde.)

Muſter II.

Zu [Bauernhofe / vorübergehendem] Aufenthalte meldet für sich [mit / ohne] Familie den Ort für . . . . . Straße Nr. . . . . an.

Name und Vorname	Beruf	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort und Kreis

Bisheriger { Wohnort . . . . . Wohnung . . . . . }

Muſter III.

Beſcheinigung über erfolgte Wohnungsverlegung

in: . . . . . .

Der . . . . . hat die Verlegung ſeiner Wohnung

von . . . . . .

nach . . . . . .

angezeigt.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

(Behörde.)

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 30. September **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Sonderausgabe vom 24. September 1904 — Polizeiverordnung betr. teilweise Aufhebung des Vorschleuserechts für die Schleusen von Wernsdorf bis Fürstenberg a. O. S. 339. — Sonderausgabe vom 27. September 1904 — Polizeiverordnungen über das Meldewesen. S. 341. — Erledigte Kreisassistenzarztstelle. S. 353 — Eisenbahnhaltepunkt Melchow. S. 353 — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 353. — Diphtherie-Heilserum. S. 353. — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. S. 353. — Viehseuchen. S. 353. — Forstkasse in Erkner. S. 354. — Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 354. — Grundstücksausbietungen. S. 354. — Bemerkungen zu einem polizeilichen Meldeformular. S. 354. — Verlegung von Fernsprecherkabeln S. 355. — Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt II. S. 355. — Pfarrstellenerrichtungen. S. 355. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 355. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 355. — Steueramt in Luckenwalde. S. 356. — Ausnahmetarife für Futtermittel. S. 356. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 356. — Eröffnung der Eisenbahn Treuenbrietzen—Beelitz (Stadt). S. 356. — Erledigte Kreistierarztstelle. S. 356. — Personal-Chronik. S. 356. — Beilage (Prüfungsordnung für Apotheker).

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 3/4 Bogen Beilage, 6 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisassistenzarztstelle.

23. Die Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Posen (Regierungsbezirk Posen) mit dem Wohnsitz in Posen soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt jährlich 1200 M.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eisenbahnhaltepunkt Melchow.

255. Nach Mitteilung der Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin wird der an der Strecke Berlin—Stettin in km 35,65 zwischen den Stationen Biesenthal und Eberswalde gelegene Haltepunkt Melchow am 1. Oktober d. J. für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Potsdam, den 22. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

256. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Michael Witasik Wladislaus Pruß Michalina Jalinska Maria Krolika Agnes Witasik	Birkhorst, Kreis Niederbarnim

dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 27. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherie-Heilserum.

257. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern 701 und 703, geschrieben: Siebenhunderteins und Siebenhundertdrei aus den Höchster Farbwerken ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 23. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1905.

258. Bei nachstehenden Truppenteilen des III. Armeekorps soll am 1. April 1905 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgen:

Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Bdb.) № 52 (Garnison Cottbus und Crossen a. O.),

Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. (4 Bdb.) № 24 (Garnison Neu-Ruppin).

Potsdam, den 27. September 1904.

Der Regierungspräsident.

259. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Königs-Wusterhausen, Steglitz. Kreis Niederbarnim: Klosterfelde, Ruhlsdorf, Karlsdorf, Neu-Weißensee, Weißensee, Falkenberg. Kreis Osthavelland: Golm, Seegefeld, (Neu-Seegefeld). Kreis Zauch-Belzig: Rehbrücke. Kreis Ostprignitz: Berlitt, Bölske, Wittstock. Kreis Westhavelland: Rathenow. Kreis Westprignitz: Rühstädt.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Marienfelde. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Neuenhagen, Woltersdorf. Kreis Osthavelland: Falkenhagen (Agneshof). Kreis Templin: Templin. Kreis Angermünde: Gellmersdorf.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter der

III. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Hermsdorf, Heinersdorf, Wartenberg, Friedrichshagen, Birkenwerder, Rummelsburg, Reinickendorf, Seefeld, Schöneiche. Kreis Westprignitz: Putlitz-Burghof, Zuggelrade.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Rehfelde, Franz. Buchholz, Falkenberg.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Stolpe, Hammer. Kreis Osthavelland: Knoblauch, Fahrland. Kreis Zauch-Belzig: Lucksteiß. Kreis Templin: Friedenfelde.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Freienthal.

e. Räude. Kreis Zauch-Belzig: Cammer.

Potsdam, den 27. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Erkner.

34. Auf Grund des § 10 der Geschäftsanweisung für die Königl. Forstkassenrendanten vom 1. Juni 1902 wird genehmigt, daß der bei der Forstkasse in Erkner vorübergehend beschäftigte Forstaufseher Meisner Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 15. September 1904.

Königliche Regierung.

Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

35. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen Oppeln, Liegnitz, Stade und Cöln sowie bei der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Zur Anbahnung einer der Zahl der Revierförster- und Förstersstellen entsprechenden Verteilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß einschließlich der Meldungen von Anwärtern, die den vorgenannten Bedingungen genügen, Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 29, Gumbinnen 13, Danzig 13, Marienwerder 25, Potsdam 4, Frankfurt a. O. 16, Stettin 1, Cöslin 5, Stralsund 4, Posen 11, Bromberg 23, Breslau 2, Magdeburg 3, Merseburg 8, Erfurt 5, Schleswig 4, Hannover 4, Hildesheim 11, Lüneburg 4, Osnabrück 3, Minden 6, Arnsberg 4, Cassel 30, Wiesbaden 7, Coblenz 16, Düsseldorf 1, Trier 6 und Aachen 9.

Berlin, den 25. August 1904.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 16. September 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

40. Die Grundrentengesellschaft in Charlottenburg, Kantstraße 123, beabsichtigt das ihr gehörige, vor der Klinkestraße in Spandau an der Oberhavel belegene Gelände hochwasserfrei aufzuhöhen. Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 9. September 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

41. Der Maurer- und Zimmermeister A. Conrad in Hennigsdorf beabsichtigt einen Teil seines in Hennigsdorf an der Havel belegenen Geländes hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 14. September 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen

Berichtigung der Bemerkungen zu einem polizeilichen Meldeformular.

83. Absatz 2 der Bemerkungen zu den der Polizei-Verordnung über das Meldewesen vom 6. September 1904 beigegebenen Muster b. (polizeiliche **Ab**meldung für Umzüge **innerhalb** des Gemeindebezirks) erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Abmeldung die Namen der Ehefrau und der Kinder **nicht** mitaufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze: „nebst Familie". Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

Berlin, den 22. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Verlegung von Fernsprecherkabeln.

104. Bei den Kaiserlichen Postämtern in Steglitz und Groß-Lichterfelde liegt ein Plan aus über die Verlegung von Fernsprecherkabeln in der Provinzialstraße Steglitz—Zehlendorf.

Berlin C. 2, den 20. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Umwandlung einer Postagentur in ein Postamt III.

105. Die Postagentur in Dallmin wird zum 1sten Oktober in ein Postamt III. umgewandelt.

Potsdam, 23. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde in Berlin.

42. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1904.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
gez. D. Faber.

Berlin, den 5. September 1904.
(L. S.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.:
gez. Friedheim.

Pfarrstellenerrichtung.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde zu Berlin.

43. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1904.
(L. S.)
Das Königliche Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung

Berlin, den 10. September 1904.
(L. S.)
Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.:

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde in Hohen-Neuendorf, Kreis Nieder-Barnim.

44. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen in der Landgemeinde Hohen-Neuendorf, Kreis Nieder-Barnim, werden aus der Kirchengemeinde Birkenwerder, Diözese Berlin-Land II., ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde (Hohen-Neuendorf) vereinigt.

§ 2. Die Kirchengemeinde Hohen-Neuendorf wird mit den Kirchengemeinden Birkenwerder und Pinnow unter dem gemeinsamen Pfarramte Birkenwerder verbunden.

§ 3. Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1904.
(L. S.)
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.
D. Faber.

Potsdam, den 15. September 1904.
(L. S.)
Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Brakenhausen.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

20. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 2 Stück und zwar die № 25 281.

Litt. G. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die № 15 27.

Litt. H. zu 300 Mark 2 Stück und zwar die № 63 145.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die № 81 143.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 11—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 2ten Januar 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steueramt in Luckenwalde.

11. Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 15. September 1904 — III. 11549 — ist das Steueramt I. Klasse in Luckenwalde, im Bezirke des Hauptsteueramts zu Potsdam, vom 1. Oktober 1904 ab unter Belassung seiner bisherigen Befugnisse in ein Steueramt II. Klasse umgewandelt worden.

Berlin, den 19. September 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

29. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der Prignitzer Eisenbahn nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 20. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

30. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli und vom 5. September d. J. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der Nauendorf-Gerlebogker, der Nordhausen-Wernigeroder, der Halberstadt-Blankenburger und der Braunschweigischen Landeseisenbahn nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 23. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

4. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1904, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften usw.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S.

Eröffnung der Neubaustrecke Treuenbrietzen—Beelitz (Stadt).

1. Am 1. Oktober 1904 wird die Neubaustrecke Treuenbrietzen—Beelitz (Stadt) mit den Stationen Buchholz (Zauche) und Beelitz (Stadt) für den Personen-, Gepäck-, Expreßgut-, Eilgut-, Frachtgut-, Wagenladungs-, Leichen-, Tier- und Privatdepeschenverkehr eröffnet.

Die Annahme und Auslieferung von Fahrzeugen ist in Buchholz (Zauche), die Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen auf beiden Stationen ausgeschlossen.

Für die neue Bahnstrecke wird die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands in Kraft gesetzt.

Halle a. Saale, den 19. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erledigte Kreistierarztstelle.

Die Kreistierarztstelle des Kreises Angerburg mit dem Amtswohnsitz in der Kreisstadt ist anderweit zu besetzen. Das Stellengehalt beträgt 600 ℳ jährlich. Privatpraxis ist gestattet.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs sogleich bei mir melden. Bewerber, welche die Prüfung für beamtete Tierärzte bereits bestanden haben, erhalten den Vorzug.

Gumbinnen, den 21. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Arnim, Felchow, für den Bez. 6 — Landin —.

Der Steuersupernumerar Altmann in Prenzlau ist zum 1. Oktober d. Js. zum Kreissekretär in Prenzlau ernannt worden.

Dem Hilfsförster Rosenow in Luckenwalde der Oberförsterei Colpin ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Briesenluch in der Oberförsterei Colpin vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarramtskandidat Karl Michael Serwacinski ist zum Archidiakonus der Parochie Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Siemon ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Juli.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: Der Landgerichtsrat Marwitz vom Landgericht II. in Berlin zum Oberlandesgerichtsrat in Kiel, ferner zu Landgerichtsräten: die Landrichter Haagen in Cottbus, Geißler in Berlin, Sylett-

stößer in Potsdam und der Staatsanwaltschaftsrat Neizert von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin zum Landgerichtsrat in Wiesbaden. Zu Amtsgerichtsräten sind ernannt: die Amtsrichter Krüger, von Krosigk, Wenzig, Korschel, Bock, Arndt, Koch, Dr. Leßhafft, Ernst, Gerber, Methner und Dr. Bornhagen, sämtlich in Berlin, Schneider in Spremberg, Netzbandt in Neu-Ruppin, Levinstein und Dr. phil. Wetzstein in Kalkberge, Bergmann in Königsberg N./M., Pezenburg in Bärwalde N./M., Dargatz in Brandenburg a./H., Schulz in Triebel und Lichtenstein in Kyritz. Es sind zu Amtsrichtern ernannt die Gerichtsassessoren Levy in Senftenberg, Fischer in Wriezen, Großer in Spremberg, von Hülsen in Neu-Ruppin und Eckstein in Driesen. Die Kaufleute Martin Hermann und Adolf Bernhard in Berlin sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt und der Kaufmann Otto Luther in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei demselben Gericht wiederernannt. Der Landgerichtsrat Bergmann in Cottbus ist pensioniert.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Bochalli, Braumüller, Martin Levy, Dr. Simon, Dr. Rüdorff, Brennert, Dr. Mentzel, Karl Nehring, Nitz, Dr. Paul Scheer, Dr. phil. Rading, Rapmund, Dr. Ernst Wolff, Koppe, Saenger, Dr. Pretsch, Ernst Meene, Dr. Fraenkel und Dr. Schaeffer. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren Heinze infolge Ernennung zum Konsul des Reichs in Managua in San José de Costa Rica, Bertholdt zwecks Uebertritts in die Kommunalverwaltung und Dr. Krohn zwecks Uebertritts in die Verwaltung der Berliner Bank.

III. Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte Oehlschlaeger, Neizert und Lindow in Berlin sind zu Staatsanwaltschaftsräten ernannt. Zu Staatsanwälten sind ernannt die Gerichtsassessoren Coler in Cottbus, Dr. Marcks in Guben und Dr. Hansen in Neu-Ruppin. Der Bürgermeister Urbscheit ist zum Amtsanwalt in Liebenwalde und der Erste Bürgermeister Dr. Werner zum Amtsanwalt in Luckenwalde ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Staatsanwalt Zaucke, der Rechtsanwalt Dr. Petsch vom Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Kohlstock und Kurt Wolff, sämtlich beim Landgericht I. in Berlin, der frühere Rechtsanwalt Walter aus Cöln bei dem Amtsgericht in Spremberg, sowie die Gerichtsassessoren Ludwig Rosenthal und Dr. Tauber bei dem Landgericht II. in Berlin. In die Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Dr. Mehrländer bei dem Landgericht I. in Berlin, Mantey bei dem Amtsgericht in Rixdorf und Emrich bei dem Amtsgericht in Neppen. Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Maaß in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar erteilt. Der Notar Emrich in Neppen hat sein Amt niedergelegt. Der Rechtsanwalt Schroeder in Soldin ist zum Notar ernannt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten: Bertholdt, Toop, Delhaes, Bruno Kaufmann, Wilm, Hollaender, Saebisch, Magnus, Karfunkel, Horwitz, Jahr, von Bischoffshausen, Lucas, Karbe, Heilbrunn, Groschuff, Windels, Philipsborn, Eichelbaum, Pernice, Manheimer, Landau, Risch, Müller und Wieland. Der Referendar von Mantey ist in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg versetzt.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: der vormalige Gouvernementssekretär in der Verwaltung von Deutsch-Ostafrika Paul Gadski bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Aktuar Rossow aus Rixdorf bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zu etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen sind ernannt: der Gerichtsvollzieher Botzelmann aus Luckenwalde bei dem Amtsgericht in Zehdenick und der ständige Bureauhilfsarbeiter, Militäranwärter Karl Schaefer aus Frankfurt a./M. bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zum Gerichtsvollzieher in Woldenberg ist der Militärwärter Heroldt und zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Guben der Kanzleidiätar Panten vom Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Hickmann vom Amtsgericht in Neuwedell an das Amtsgericht in Kirchhain N./L., der Erste Gerichtsschreiber Delahon aus Luckenwalde als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. in Berlin und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfe Michalski aus Samter an das Amtsgericht in Guben. Pensioniert sind: der Obersekretär, Kanzleirat Steger vom Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsschreiber Grundmann vom Amtsgericht II. in Berlin. Der Inspektionsassistent Pigulla bei dem Strafgefängnis in Tegel ist gestorben.

Hierzu eine Beilage und sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. September 1904.

Prüfungsordnung für Apotheker.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

* * *

Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbation erteilen.

§ 1. Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3. Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und 2 Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommission wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15 des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reiches ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima. Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.
2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber eines Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reiches erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat

eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursachen haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 9. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Physik, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11. III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheker-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12. Für die Prüfung sind 2 Tage bestimmt. In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13. Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14. Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§ 15. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziff. 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziff. 2) in Apotheken des Deutschen Reiches zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer.
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reiches. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie,
b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung:
  A. die analytisch-chemische Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
  A. die allgemein wissenschaftliche Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;

Schriftliche Prüfung.

§ 20. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21. II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen

Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschten Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22. IIB. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23. IIIA. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24. IIIB. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25. Über die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26. Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, IIA und IIB (§§ 20—22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte IIIA und IIIB (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27. Wird in den Abschnitten I, IIA oder IIB für eine Arbeit, in dem Abschnitte IIIB für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend" (4) oder

„schlecht“ (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht“ (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend“ (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt der Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28. Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend“ (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht“ (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29. Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A beziehungsweise III A sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30. Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur.

§ 31. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark . . .	= 72	Mark,
für Abschnitt III B	24	„
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	44	„

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 34. Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35. Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten

frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem vorschriftsmäßigen Formular auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36. Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem vorschriftsmäßigen Formular erteilt.

§ 37. Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38. Von den Vorschriften in § 6 Ziff. 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziff. 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 39. Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41. Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

* * *

Vorstehende Prüfungsordnung, welche am 1. Oktober d. Js. in Kraft tritt, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, Berlin, den 27. 24. September 1904.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 7. Oktober **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 33, 34 und 35 der Gesetz-Sammlung. S. 359. — Kaufmannsgerichte. S. 359. — Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches. S. 359. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 360. — Fährtarif. S. 360. — Diphtherie-Heilserum. S. 361. — Verfahren bei Ausstellung und Umtausch von Quittungskarten. S. 361. — Oeffnungszeiten für eine Eisenbahndrehbrücke. S. 361. — Meldeformular. S. 361. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 361. — Viehseuchen. S. 361. — Grundstücksaufhöhung. S. 362. — Aktiengesellschaft. S. 362. — Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen. S. 364. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 364. — Neue Telegraphenanstalten. S. 364. — Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse. S. 364. — Verkehrsabwickelung bei den Zollstellen. S. 364. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 365. — Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten in Binsdorf. S. 365. — Ausnahmetarif für Umschlagsgüter. S. 365. — Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 365. — Personal-Chronik. S. 365.

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 10550. Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien vom 16. September 1904.

№ 10551. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod. Vom 15. September 1904.

(Stück 34.) № 10552. Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904.

№ 10553. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23sten September 1904.

(Stück 35.) № 10554. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kaufmannsgerichte.

21. Auf Grund des § 15 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. Js. (R.-G. Bl. S. 266), wonach bei der Ausführung dieses Gesetzes die §§ 22 und 88 des Gewerbegerichtsgesetzes — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R.-G. Bl. S. 353) — sinngemäß Anwendung finden, bestimmen wir, was folgt:

1) Die auf Grund des § 20 — jetzt § 22 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangene Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (B. 713 M. f. H.; II. 1817 M. d. J.),
betreffend die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte,
findet bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.
2) Die auf Grund des § 83 — jetzt § 88 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 206) und vom 9. Januar 1891 (B. 3. M. f. H.; II. 73. M. d. J.),
wodurch bestimmt wird, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen sind, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind,
finden bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 24. September 1904.

Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.

25. Am 1. Oktober dieses Jahres tritt § 5 Absatz 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) mit der Zusatzbestimmung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel 1 § 2 Absatz 1 № 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet § 43 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A. des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Beschaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, und № I. 4 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung, betreffend Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903 bezeichnet es unter Hinweis auf die Vorschrift im § 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind im § 44 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A. des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten Fleisches von Bedeutung ist. Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von № I. 4 der oben genannten Verfügung vom 7. März 1903 folgendes an:

1) Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

   Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschau-Bezirke des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden, hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

   Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in № I. 4 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach § 6 Absatz 1 und § 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2) Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in § 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A. des Bundesrats vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

   Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

3) Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

24. Anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Lehnschulzengutsbesitzers Stackebrandt in Schmerzke, ist der Landrat von Tschirschky zu Belzig zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Zauch-Belzig gewählt worden.

Potsdam, den 28. September 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

260. Tarif

für die öffentliche Dampfer- und Kraftboot-Fähre über den großen Wannsee zwischen Berlitzhof und dem Schwedischen Pavillon.

Es ist zu entrichten:

1)	Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Traglast	20 Pf.
2)	Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren	10 Pf.
3)	Für das Uebersetzen eines Fahrrades und eines Kinderwagens	10 Pf.

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande und ohne Rücksicht auf die Tageszeit.

Anmerkung:

a. Der Schiffsführer ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der fünften Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren. Weniger als fünf Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 1 Mark zahlen.

b. Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder son-

stiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

c. Der Fährinhaber ist nicht verpflichtet, einen ständigen Betrieb aufrecht zu erhalten. In den Wintermonaten (1. November bis 1. April) und von Anbruch der Dunkelheit bis Sonnenaufgang ruht der Betrieb gänzlich.

Potsdam, den 22. September 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Diphtherieheilserum.

261. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 707, geschrieben: Siebenhundert und sieben, aus den Höchster Farbwerken, ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 28. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Verfahren bei Ausstellung und Umtausch von Quittungskarten.

262. Ziffer II. der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich **dauernd im Ausland aufhalten** und dort gemäß § 145 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung usw. der Quittungskarten verpflichtet."

Berlin, den 15. September 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Potsdam, den 28. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.

263. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. April k. J. wie folgt festgesetzt:

1) von 7^{35} bis 7^{55} Vormittags,
2) von 11^{05} „ 11^{30} „
3) von 1^{56} „ 2^{12} Nachmittags,
4) von 3^{23} „ 3^{45} „
5) von 4^{42} „ 5^{06} „

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten eingeschränkt.

Potsdam, den 1. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident,
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Berichtigung der Bemerkungen zu einem polizeilichen Meldeformular.

264. Absatz 2 der Bemerkungen zu dem der Polizeiverordnung über das Meldewesen für die Vororte Berlins vom 20. September d. J. beigegebenen Muster b. (polizeiliche **Ab**meldung für Umzüge **innerhalb** des Gemeindebezirks) erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Bei Wohnungsveränderungen, die von Familien vorgenommen werden, sind in die Abmeldung die Namen der Ehefrau und der Kinder **nicht** mit aufzunehmen, sondern nur der des Familienhauptes (Ehemann, Witwe) mit dem Zusatze: nebst Familie."

Für Anverwandte, Dienstboten oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

Potsdam, den 3. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

265. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Josepha Kasprolewitz	Stolzenhagen, Kreis Niederbarnim,
Franz „	
Adam „	
Aniela Sychla	Keller, Kreis Ruppin.
Albina Miteraj	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 4. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

266. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Marienfelde, Mariendorf. Kreis Westprignitz: Krampfer, Babekuhl. Kreis Ostprignitz: Schmolde. Kreis Ruppin: Walchow. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Lübbenau. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg, Lichtenberg.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Marienfelde Bahnhof. Kreis Westprignitz: Klezke. Kreis Prenzlau: Wollschow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Neumarkt.

c. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Havelberg.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Wietstock, Senzig. Kreis Ostprignitz: Techow. Kreis Beeskow-Storkow: Beeskow. Kreis Angermünde: Greiffenberg, Schwedt. Kreis Westhavelland: Rathenow.

b. Geflügelcholera. Kreis Ostprignitz: Wernikow

Kreis Prenzlau: Schmölln. Kreis Westhavelland: Gutenpaaren, Ribbeck.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Unter den Pferden der 4. Eskadron III. Garde-Ulanen-Regts.

Potsdam, den 4. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

42. Der Schiffseigner August Pankau in Stralau, Tunnelstraße 28/9 beabsichtigt, sein an der Feldmark Gussow an der Dahme gelegenes Grundstück unter Verwendung von Fabrikrückständen und von Schlamm aus Klärbecken der Fabrikanlagen der Firma Ludwig Lehmann in Rummelsburg hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

84. Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft vormals J. Spörri in Zürich zum Geschäftsbetriebe in Preußen erteilte Erlaubnis vom 7. September d. Js. sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß sich das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung in dem Hause Kronenstraße 22 befindet.

Berlin, den 21. September 1904.

Der Polizeipräsident.

Im Auftrage: Lewald.

* * *

Der Aktiengesellschaft vormals J. Spörri in Zürich wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 Reichsgesetz-Blatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Anderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu unterhalten und von diesem Orte aus oder, falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen unterhält, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 7. September 1904.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: (gez.) Neuhaus.

Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft vormals J. Spörri in Zürich. IIa. 4175.

* * *

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

„Aktiengesellschaft vormals J. Spörri"

wird eine Aktiengesellschaft errichtet zum Zwecke der Uebernahme und des Fortbetriebes der im Besitze des Herrn J. Spörri befindlichen verschiedenen Export- en gros & Détail-Geschäfte in Seidenstoffen, Wollstoffen und Konfektions auf dem Platze Zürich.

§ 3.

Die Aktiengesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich I.; sie beginnt mit dem 4. März 1901, ihre Dauer ist unbestimmt.

II. Gesellschaftskapital.

§ 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 2000000, eingeteilt in 4000, auf den Inhaber lautende Aktien zu Fr. 500.—

Von diesen 4000 Stück Aktien hat Herr J. Spörri 2900 Stück an Zahlungsstatt an den ihm gemäß § 2 zukommenden Kaufpreis übernommen.

Die Aktien tragen die Unterschriften zweier Mitglieder des Verwaltungsrates; sie sind mit jährlichen Dividendenkupons versehen.

§ 5.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Grund eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel bis zur Hälfte des Aktienkapitals Obligationen auszugeben, über deren Verzinsung und Rückzahlung der Verwaltungsrat das Nähere bestimmt.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 6.

Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind:

a. die Generalversammlung der Aktionäre,
b. der Verwaltungsrat,
c. die Kontrollstelle.

A. Die Generalversammlung.

§ 7.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrate durch dessen Präsidium einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem für die Abhaltung der Generalversammlung festgesetzten Tage durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in der Neuen Züricher Zeitung und im Tageblatt der Stadt Zürich zu geschehen.

§ 10.

Jede Abänderung der Statuten sowie die Liquidation der Gesellschaft oder die Fusion derselben mit einem anderen Unternehmen kann nur in einer Generalversammlung, in der wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, und nur mit einer Majorität von wenigstens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist in einer solchen Generalversammlung nicht die Hälfte des Aktienkapitals vertreten, so kann in einer alsbald einzuberufenden zweiten Generalversammlung über dasselbe Traktandum mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig beschlossen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien.

§ 11.

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens im Monat September statt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann jederzeit vom Verwaltungsrat oder den Revisoren sowie von Aktionären gemäß den gesetzlichen Vorschriften veranlaßt werden.

§ 12.

In die ausschließliche Kompetenz der Generalversammlung gehören, außer den in § 10 erwähnten, die folgenden Geschäfte:

a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
b. Wahl der Revisoren und deren Suppleanten und die Honorierung derselben,
c. Abnahme resp. Genehmigung der Jahresrechnungen und der Bilanz,
d. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes,
e. Beschlußfassung über Ausgabe von Obligationen.
f. Beschlußfassung über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften.

B. Die Verwaltung.

§ 13.

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

§ 18.

Der Verwaltungsrat ist die oberste geschäftsleitende Behörde der Gesellschaft. In allen Fällen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, faßt er bindende Beschlüsse für die Gesellschaft.

Er wird für die ständige Leitung und Ueberwachung der Geschäfte ein oder mehrere Mitglieder aus seiner Mitte delegieren.

Er kann ferner die unmittelbare Führung der Geschäfte einem Direktor anvertrauen.

Er bestimmt die Kompetenzen und Obliegenheiten der Delegierten, des Direktors sowie der übrigen von ihm ernannten Angestellten.

§ 19.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu zeichnen befugt sind, und die Form, in der diese Zeichnung zu geschehen hat.

C. Die Kontrollstelle.

§ 20.

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Revisoren und einen Suppleanten, welche die Jahresrechnungen und die Bilanz zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag darüber vorzulegen haben.

Die Revisoren sind auch berechtigt, periodische Revisionen während des Geschäftsjahres vorzunehmen.

Ihr Honorar wird von der Generalversammlung bestimmt.

IV. Bilanz und Gewinnverteilung.

§ 21.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endigt mit dem 30. Juni. Jedes Jahr werden auf den 30. Juni die Inventare aufgenommen, die Bücher abgeschlossen und die Bilanz aufgestellt.

V. Auflösung und Liquidation.

§ 25.

Im Falle der Liquidation besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluß faßt.

VI. Streitigkeiten.

§ 26.

Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen letzteren selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären oder zwischen Aktionären unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitze der Gesellschaft beurteilt, vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Bundesgericht.

VII. Bekanntmachungen.

§ 27.

Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig mit einmaliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in der Neuen Zürcher Zeitung und im Tageblatt der Stadt Zürich.

Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen.

85. Die Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz — 9 Blatt im Maßstabe von 1:600000 ist vor kurzem in neuer — 10. — Auflage erschienen.

In dieser Karte, welche neben anderen Zwecken auch dem reisenden Publikum durch Aushang auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen zur leichteren Orientierung dienen soll, ist der Gesamtinhalt durch Nachträge und Ergänzungen, dem gegenwärtigen Standpunkte entsprechend, vervollständigt. Ferner sind die in dem Gesetze vom 25. Juni d. J. betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes ꝛc. zum Ausbau genehmigten Linien besonders kenntlich gemacht.

Die Karte ist, wie bisher bei früheren Bearbeitungen, auch in der vorliegenden Auflage durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der Simon-Schropp'schen Landkartenhandlung — Jägerstraße 61 hier — der Kommissionsverlag weiter übertragen. Im Interesse möglichster Verbreitung derselben bleibt der mäßige Betrag von „sechs Mark" für das Exemplar bestehen.

Berlin, den 25. September 1904.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

86. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungsassessor Schütz hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam sowie für die Arbeiterversicherung in dem Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin ernannt haben.

Berlin, den 1. Oktober 1904. — 3510 P. J. II. —

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

106. Bei der Postagentur in Stechow (Westhavelland) wird am 29. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 24. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

107. Bei der Posthilfstelle in Pröttlin bei Wendisch-Warnow wird am 28. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 24. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.

17. Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 22. Dezember 1899 wird auf Grund der §§ 43, 46 und 48 Allgem. Landrechts T. II. Tit. 12 und des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) hiermit für unseren Verwaltungsbezirk folgendes verordnet:

§ 1. Eltern oder Vormünder werden, wenn ihre Kinder oder Mündel der Schule ohne genügenden Grund fernbleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 (Fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 (Fünfzehn) Tagen bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, am 23. September 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium
der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verkehrsabwickelung bei den Zollstellen.

12. Zur Beseitigung mehrfach aufgetauchter Zweifel und, um eine glatte Verkehrsabwickelung bei den hiesigen Zollstellen zu sichern, bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß die beim hiesigen Packhofe und bei den Zollabfertigungsstellen am Lehrter-, Anhaltischen- und Schlesischen Bahnhofe eingehenden Waren nach Ablauf der nächsten **drei** Tage — den Tag des Eingangs sowie dazwischen liegende Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet, — auf Grund der von den Warenempfängern zu stellenden Anträge abgefertigt sein müssen.

Ueber diese dreitägige Frist hinaus darf keine Ware unabgefertigt in den Abfertigungsräumen lagern,

wenn nicht auf begründeten schriftlichen Antrag des Warenempfängers die Frist vom Vorsteher der betreffenden Zollstelle verlängert wird.

Bei Ueberschreitung dieser Frist erfolgt auf Kosten und Gefahr der Empfänger die Aufnahme der Waren in die öffentliche Niederlage durch den für diesen Zweck amtlich bestellten Spediteur.

Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit von der Aufnahme in die öffentliche Niederlage ausgeschlossen werden müssen, werden dem amtlich bestellten Spediteur übergeben, der ihre Verzollung und Abfuhr zu bewirken hat. Berlin, den 27. September 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

31. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli und 5. September d. Js. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der Börssum-Hornburger Kleinbahn, der Brölthaler Eisenbahn und der Dessau-Wörlitzer Eisenbahn nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 28. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Beförderung von Liebesgaben für die Abgebrannten ins Binsdorf.

32. Freiwillige Liebesgaben jeder Art für die Abgebrannten in Binsdorf, Oberamt Sulz, Eisenbahnstation Balingen in Württemberg, welche unter der Adresse des Hilfskomitees in Binsdorf oder einer sonstigen Sammelstelle mit dem Vermerk auf dem Frachtbrief: „Freiwillige Gaben für die Abgebrannten in Binsdorf" zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben werden, desgleichen leere Emballagen, die zu solchen Sendungen verwendet waren und mit dem Vermerk auf dem Frachtbrief: „Von einer Sendung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten in Binsdorf" zur Rückbeförderung gelangen, werden bis zum 30. November d. Js. auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen frachtfrei befördert, wenn die Auflieferung als gewöhnliches Frachtgut ohne Versicherung des Interesses an der Lieferung und ohne Nachnahmebelastung erfolgt.

Berlin, den 30. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Umschlagsgüter.

33. Dem durch Bekanntmachung vom 19. September d. J. eingeführten Ausnahmetarife für Umschlagsgüter, die wegen Behinderung der Binnenschiffahrt mit der Eisenbahn anstatt auf dem Wasserwege nach den Bestimmungsstationen weiterbefördert werden, sind mit sofortiger Gültigkeit und unter den gleichen Voraussetzungen die Georgsmarienhütten, die Lausitzer, die Niederlausitzer und die Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn beigetreten.

Berlin, den 30. September 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

30. Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Laufende Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
			Gemarkung Hammelspring					
1	ohne		11	5	1	0,3320	Badingen, Gutsbezirk	Burgwall, Gemeindebezirk

Templin, den 20. September 1904.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Dotti, Neuenhagen, für den Bezirk 15 — Neuenhagen —.

Der staatlich geprüfte Bauführer Willy Toepfer ist zum Regierungsbauführer ernannt und vereidigt worden.

Der bisherige Schloßprediger in Cottbus, Lic. Dr. Georg Heinrich Simon, ist zum Pastor bei der Parochie der St. Lukaskirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder I., bestellt worden.

Die Lehrer Rebentisch, Berndt II., Maecker, Jopp und Greiß sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Ehle in Wittenberge (Bz. Potsdam), Grebner in Treuenbrietzen, Hennig in Wittenberge (Bz. Potsdam) und Otto Müller in Rathenow als solche.

Ernannt ist der Postinspektor Hardt in Jüterbog zum Postdirektor.

Verliehen ist der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Pasold in Prenzlau und Wilke in Nauen.

Uebertragen ist eine Stelle für Hilfsreferenten bei der Ober-Postdirektion in Potsdam dem Postinspektor Wrede aus Berlin.

Ferner sind übertragen Postsekretärstellen den

Postsekretären Binkowsky aus Prenzlau in Berlin, Albert Friedrich aus Wilsnack in Potsdam, Gerbich aus Potsdam in Wilmersdorf bei Berlin, Keller aus Neu-Ruppin in Berlin, Krüger aus Lychen in Wittenberge (Bz. Potsdam), Kuhlmann in Potsdam, Liedtke aus Eberswalde in Jüterbog und Rieck in Prenzlau. Bureaubeamtenstellen II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam den Postassistenten Beutler aus Zehlendorf (Wannseebahn) und Czech aus Kalkberge (Mark).

Versetzt sind der Ober-Postsekretär Vollmer von Sonneberg (Sachs. Mein.) nach Eberswalde, die Ober-Postassistenten Pause von Schwedt nach Berlin, Schröder von Bonn nach Kalkberge (Mark) und Stämmler von Jüterbog nach Oderberg-Bralitz — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter —, der Ober-Telegraphenassistent Kassin von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Braunschweig, die Postverwalter Bahl von Glöwen nach Wilsnack, Draeger von Fischerwall nach Meyenburg (Prignitz), Koch von Oderberg-Bralitz nach Lychen und Roß von Meyenburg (Prignitz) nach Dallmin, die Postassistenten Brickert von Luckenwalde nach Düsseldorf, Niemann von Stettin nach Jüterbog, Wittekop von Düsseldorf nach Luckenwalde, Klaus von Treuenbrietzen nach Fischerwall und Sonntag von Grünau (Mark) nach Glöwen — die letzteren beiden unter Ernennung zu Postverwaltern.

In den Ruhestand treten die Postsekretäre Giese in Brandenburg (Havel) und Wächter in Potsdam sowie der Ober-Postassistent Kierstedt in Potsdam.

Gestorben ist der Postassistent Polenz in Angermünde.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat August.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsdirektor Sperlich aus Schweidnitz zum Landgerichtspräsidenten in Cottbus, der Landgerichtsdirektor Dr. Hartmann vom Landgericht I. in Berlin zum Landgerichtspräsidenten in Flensburg und der Gerichtsassessor Beleites zum Amtsrichter in Luckau. Der Bankier Oskar Nelke in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin wiederernannt, der Stadtrat und Verlagsbuchhändler Hermann Jenne in Cöpenick ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht II. in Berlin ernannt, der Fabrikant Ludwig Jacoby, der Hofspediteur Willibald Löwenthal, der Kaufmann Otto Homeyer und der Fabrikbesitzer Moritz Lewinsohn, sämtlich in Berlin, sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin wiederernannt worden. Der Amtsrichter Schulz in Sandau ist nach Wittenberge versetzt. Der Landgerichtspräsident, Geheime Oberjustizrat Jekel in Cottbus ist pensioniert.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Löwenstein, Dr. Kohle, Dallmer, Dr. Gustav Goldschmidt, Sommer, Hienksch und Dr. Graff. Aus dem Justizdienst sind ausgeschieden die Gerichtsassessoren: Dr Westphal infolge Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Dr. von Schack infolge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrat und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamts, Dr. phil. Weber infolge Ernennung zum ordentlichen Professor der politischen Oekonomie an der deutschen Universität in Prag, Pauly infolge Uebernahme zur Eisenbahnverwaltung und Dr. Handt auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Magistratsassistent Müller ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Angermünde, der Major a. D. Schütz zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Charlottenburg und der Beigeordnete Heyn zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Königsberg N./M. ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Rechtsanwälte Dr. Völker vom Kammergericht bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. Reißner aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht und Landgericht in Landsberg a./W., Bertram aus Rixdorf bei dem Landgericht II. in Berlin sowie der Gerichtsassessor Dr. Perkuhn bei dem Landgericht I. in Berlin. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: die Rechtsanwälte Dr. Völker bei dem Kammergericht, Dr. Reimer bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und Bertram bei dem Amtsgericht in Rixdorf. Der Rechtsanwalt Wehr in Berlin ist gestorben. Den nachbenannten Rechtsanwälten und Notaren ist der Charakter als Justizrat verliehen: Janensch in Sommerfeld, Gaedke in Crossen, Gebhardt in Frankfurt a./O., Albert Lewin und Schmilinsky in Charlottenburg, Dr. Max Hoffmann, Karl Haenschke, Heimbach und Laué in Berlin, Schramme in Luckenwalde, Rentzmann in Berlinchen und Skopnik in Königs-Wusterhausen, ferner den Rechtsanwälten Richard Haenschke, Eugen Wolff, Dr. Richard Wolff, Siegfried Katz, Dr. Gerson, Bernstein, Henschel, Schiller, Louis Apolant, Holz, Adolf Lustig, Scheff, Bremer, Dr. Meschelsohn, Reichenbach und Wankiewitz in Berlin, dem Notar Justizrat d'Hargues in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte erteilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten Kiesow, Königs, Blumenfeld und Grothe. Aus dem Justizdienst sind entlassen die Referendare: Meistereck und von Magdeburg, letzterer behufs Uebertritt in den höheren Verwaltungsdienst.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 14. Oktober **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 41/42 des Reichsgesetz-Blatts. S. 367. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. S. 367. — Aufnahme der Truppen im Manövergelände. S. 367. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 367. — Zahlungen von Zivilpensionen ꝛc. durch die Post. S. 368. — Turnlehrerprüfung. S. 368. — Oeffnungszeiten für Eisenbahndrehbrücken. S. 368. — Apothekergehilfen-Prüfungskommission. S. 369. — Marktpreise. S. 369/71. — Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft. S. 370. — Neues Hebammenlehrbuch. S. 370. — Diphtherie-Heilserum. S. 371. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 371. — Saatreibereisgenossenschaft. S. 372. — Viehseuchen. S. 373. — Grundstücksaufhebung. S. 373. — Pfarrstellen-Erledigung. S. 373. — Neuer Bahnhof. S. 373. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 373. — Ausnahmetarife für Umschlaggüter. S. 374. — Reineinkommen der Dahme—Uckro'er Eisenbahn. S. 374. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 374/375. — Personal-Chronik. S. 375.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 41.) № 3079. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Pilisch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

(Stück 42.) № 3080. Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 30. September 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

26. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1905 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Montag den 3. April 1905** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **15. Januar k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum **15. Januar k. Js.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 16. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- [illegible]

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

Gardekorps. Berlin, den 30. September 1904. Generalkommando.

25. Die Behörden und Truppenteile des Gardekorps haben auch bei den Arbeiten für die diesjährigen Brigade- und Divisionsmanöver sowie für die Märsche der berittenen Truppen in das Kaisermanöver und zurück das weitgehendste Entgegenkommen seitens der Königlichen Behörden und Gemeindeverwaltungen erfahren.

Die Aufnahme der Truppen ist überall eine sehr gute gewesen.

Indem das Generalkommando hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps seinen verbindlichsten Dank ausspricht, darf es gleichzeitig dem Königlichen Oberpräsidium ganz ergebenst anheimgeben, die weitere Bekanntgabe des Vorstehenden sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

In Abwesenheit des kommandierenden Generals
gez. von Winterfeld, Generalleutnant.

An das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg Potsdam.

* * *

Es gereicht mir zu besonderer Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des Gardekorps zur öffentlichen Kenntnis bringen zu können.

Potsdam, den 4. Oktober 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals vierprozentigen Staatsanleihe von 1885.

36. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 [illegible]

Personalfolge in d. Gliederung angegeben. Die Hauptquelle ist Pauly-Wissowa

Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung begonnen von Georg Wissowa, in Verbindung mit zahlreichen Fachgenossen herausgegeben von Wilhelm Kroll und Karl Mittelhaus, Stuttgart, J. B. Metzler, 1894 ff. Bd. I–XVIII, 1 (Abhandlungen) und Supplementband I–IV (Nachträge).

I.
Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg.

lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Dauer Min.
1	1	20	1	27	7
2	2	28	3	05	42
3	3	34	4	00	26
4	4	15	4	51	36
5	6	00	6	10	10
6	7	56	8	09	13
7	9	54	10	10	16
8	1	02	1	17	15
9	2	01	2	16	15
10	3	56	4	05	9
11	4	28	4	34	6
12	5	21	5	26	5
13	8	20	8	35	15
14	10	28	10	54	26

II.
Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte.

lfd. Nr.	von Std.	von Min.	bis Std.	bis Min.	Dauer Min.
1	1	10	1	28	18
2	1	43	1	56	13
3	2	57	3	15	18
4	3	30	3	49	19
5	4	24	4	43	19
6	4	58	5	06	8
7	5	40	5	52	12
8	6	31	7	00	29
9	7	25	7	36	11
10	8	27	8	32	5
11	8	49	8	54	5
12	10	08	10	19	11
13	10	34	10	40	6
14	11	09	11	16	7
15	11	38	11	46	8
16	12	30	12	58	28
17	1	15	1	37	22
18	1	52	2	06	14
19	2	45	2	54	9
20	3	50	4	26	36
21	4	54	5	12	18
22	5	27	5	40	13
23	5	55	6	03	8
24	6	18	7	10	52
25	7	25	7	32	7
26	8	18	8	32	14
27	8	47	9	15	31
28	9	33	9	50	17
29	10	05	10	30	25
30	11	09	11	—	11

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiedereröffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge.

Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt.

Bei Zugverspätungen und bei Ablassungen von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes.

Potsdam, den 11. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Apothekergehilfen-Prüfungskommission.

268. Auf Grund der in der Beilage zum 39. Stück des Amtsblattes abgedruckten, durch den Herrn Reichskanzler unterm 18. Mai 1904 bekannt gemachten Prüfungsordnung für Apotheker wird für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung mit dem Sitze in Potsdam gebildet:

1) Regierungs- und Geheimer Medizinalrat Dr. Roth in Potsdam als Vorsitzender,
2) Hofapotheker Richard Scheinert in Potsdam und
3) Apothekenbesitzer H. Herzberger in Potsdam

als Mitglieder sowie

4) Geheimer Medizinalrat Dr. Behla als stellvertretender Vorsitzender,
5) Apotheker A. Liebaldt in Potsdam als stellvertretendes Mitglied.

Potsdam, den 10. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

269. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M	Pf	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M	Pf	Perleberg für Kreis West-Prignitz M	Pf	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M	Pf	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M	Pf	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M	Pf	Schwedt für Kreis Angermünde M	Pf	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M	Pf	Bemerkungen
1	Hafer	7	61	7	81	7	13	8	32	7	86	7	35	7	72	7	40	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Nixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	20	3	68	4	05	3	15	3	68	3	57	3	68	
3	Richtstroh	1	58	1	84	1	89	2	27	2	63	3	15	1	75	1	97	

Potsdam, den 8. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A Getreide.				I. B Uebrige Markt-																	
						Hülsenfrüchte.				Stroh.				Fleisch.									
														Rinds-									
														im Großhandel		im Kleinhandel							
																von der Keule		vom Bauch					
		Es kosten je 100 Kilogramm																					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Heu		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-							
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Angermünde	16	53	13	07	14	12	13	56	24	50	32	25	34	—	6	16	4	—	2	—	6	50	119	—	1	50	1	25
2	Beeskow	17	63	13	20	14	65	13	85	22	50	27	50	45	—	6	—	3	—	—	—	7	50	112	50	1	35	1	10
3	Brandenburg	17	—	13	50	13	45	14	—	26	50	31	—	28	88	6	70	2	60	—	—	5	50	90	50	1	40	1	23
4	Dahme	17	06	13	39	13	57	13	—	26	—	30	—	35	—	6	—	3	—	2	—	7	—	100	—	1	40	1	20
5	Eberswalde	17	39	13	45	14	94	14	70	25	—	33	—	28	—	7	63	6	—	—	—	7	50	122	—	1	50	1	20
6	Jüterbog	16	73	13	09	13	80	15	24	35	—	35	—	40	—	8	—	3	54	—	—	7	94	120	—	1	60	1	30
7	Luckenwalde	16	94	12	95	13	38	14	54	35	—	35	—	45	—	9	—	3	50	—	—	8	—	116	—	1	30	1	30
8	Perleberg	16	50	12	56	—	—	13	10	28	—	45	—	45	—	5	50	3	05	—	—	6	45	129	—	1	60	1	25
9	Potsdam	17	13	13	40	14	10	15	31	26	—	39	56	36	69	7	53	4	10	—	—	6	91	113	63	1	55	1	30
10	Prenzlau	16	65	13	—	14	60	14	50	29	—	31	—	35	—	6	—	4	75	3	—	5	50	120	—	1	40	1	05
11	Pritzwalk	17	38	13	19	14	38	13	56	19	—	33	—	33	50	5	50	3	50	2	50	6	50	—	—	1	55	1	40
12	Rathenow	16	60	13	50	13	50	13	75	26	—	31	—	36	—	5	97	2	92	—	—	5	93	130	—	1	60	1	40
13	Neu-Ruppin	17	80	14	—	14	—	13	97	35	—	35	—	55	—	6	55	6	—	5	—	7	—	115	—	1	55	1	25
14	Schwedt	17	20	14	—	14	50	14	70	26	67	31	25	37	50	8	—	3	30	—	—	6	80	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	55	13	43	14	75	14	25	30	—	42	50	42	50	7	50	4	—	4	—	7	75	125	—	1	70	1	30
16	Strausberg	17	—	13	—	16	—	14	—	35	—	40	—	45	—	8	—	4	—	3	—	9	—	135	—	1	60	1	40
17	Teltow	—	—	13	07	15	—	15	46	31	—	35	50	35	50	7	—	1	75	—	—	9	—	127	50	1	50	1	20
18	Templin	17	—	13	—	14	50	14	—	30	—	34	—	36	—	6	—	4	—	3	—	8	—	110	—	1	40	1	40
19	Treuenbrietzen	16	80	13	50	13	50	14	—	30	—	40	—	40	—	5	50	3	15	—	—	5	80	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	12	80	—	—	12	90	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	105	—	1	35	1	15
21	Wriezen	16	96	12	99	15	29	13	70	26	—	28	—	30	—	7	10	3	75	2	50	7	50	125	—	1	60	1	20
	Durchschnitt	17	04	13	24	14	32	14	10	—	—	—	—	—	—	6	74	3	70	—	—	7	10	117	51	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Oktober 1904.

Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft.

271. Der Ingenieur Hugo Gottlebe in Hamburg ist von der Elbschiffahrtsberufsgenossenschaft in Magdeburg mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts als technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter für den ganzen Bereich der Berufsgenossenschaft angestellt worden. Potsdam, den 6. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Neues Lehrbuch nebst Dienstanweisung für Hebammen.

272. Das mittels Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. August 1892 — M. 7966 — eingeführte „Preußische Hebammenlehrbuch" entspricht nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen nicht mehr den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses und der Wissenschaft.

Der Herr Minister hat daher ein neues Lehrbuch nebst Dienstanweisung ausarbeiten lassen, welches unter dem Titel „Hebammenlehrbuch" in dem Verlage von Julius Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen ist und bestimmt, daß dieses Lehrbuch für den Unterricht in den Hebammenlehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab eingeführt wird und bei den nächstfolgenden Hebammenprüfungen und Nachprüfungen zur Anwendung zu bringen ist.

Die dem Lehrbuche beigegebene Dienstanweisung tritt an die Stelle der bisherigen „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Preußen" (S. 261 des Lehrbuchs von 1892) und gibt alle Pflichten an, welche die Hebammen Preußens bei der Ausübung ihres Berufs zu erfüllen haben.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 des Anhangs zum neuen Lehrbuch, Seiten 351 und 354 hat der Herr Minister bestimmt, daß es den Hebammen des Regierungs-

preise im Monat September 1904.

waren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-							Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (fettiger)	Schmutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Mais, Java, mittlerer	Java unsortierter (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisefett	Schweinefett mehl
kostet																	
Kilogramm					1 Schk. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1 32	1 40	1 50	1 60	2 70	4 —	— 30	— 27	— 40	— 29	— 40	— 43	— 40	— 43	2 10	3 —	— 20	1 40
1 30	1 30	1 40	1 80	2 45	3 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 65
1 30	1 30	1 50	1 60	2 49	4 20	— 30	— 25	— 30	— 30	— 30	— 40	— 40	— 50	1 60	2 40	— 20	1 50
1 40	1 20	1 40	1 60	2 60	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 50	1 60	2 55	4 80	— 26	— 20	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 40	1 60	1 60	2 70	4 65	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 80	2 70	4 20	— 33	— 22	— 50	— 50	— 40	— 50	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 25	1 60	1 45	1 60	2 21	3 10	— 25	— 19	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 10	2 70	— 19	1 60
1 53	1 59	1 70	1 63	2 55	4 18	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 70	3 10	— 20	1 60
1 25	1 25	1 35	1 35	2 50	4 30	— 31	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 35
1 20	1 40	1 30	1 80	2 48	3 25	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 30	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 30	1 50	1 60	1 30	2 45	4 07	— 30	— 25	— 45	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 40
1 40	1 35	1 50	1 60	2 75	4 —	— 40	— 35	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 40	1 40	1 60	2 40	4 60	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 60	1 45	1 60	2 60	4 35	— 38	— 26	— 38	— 45	— 35	— 39	— 35	— 50	2 35	2 65	— 20	1 35
1 40	1 40	1 60	1 40	2 80	5 20	— 30	— 25	— 30	— 40	— 40	— 45	— 45	— 70	2 30	2 80	— 20	1 40
1 50	1 50	1 50	1 60	2 40	4 80	— 32	— 25	— 40	— 35	— 35	— 45	— 40	— 45	2 20	2 40	— 20	1 20
1 20	1 20	1 40	1 60	2 70	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	1 80	2 50	— 20	1 60
1 20	1 20	1 40	1 40	2 40	4 30	— 30	— 26	— 50	— —	— —	— 50	— 30	— 30	— —	— —	— 20	1 60
1 12	1 19	1 25	1 40	2 41	3 57	— 27	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 50	— 45	2 20	3 —	— 20	1 35
1 35	1 45	1 45	1 60	2 30	4 80	— 29	— 27	— 50	— 28	— 40	— 48	— 40	— 50	2 —	2 70	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

bezirkes Potsdam von jetzt an nicht mehr gestattet ist, die innere Wendung auszuführen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß in demselben Verlage ein nach den Bestimmungen des Lehrbuchs verfaßtes „Tagebuch für Hebammen" erschienen und zum Preise von 0,60 Mark zu beziehen ist.

Potsdam, den 8. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

273. Das Diphtherieheilserum mit den Kontrollnummern 705, 706 und 708:

geschrieben: „Siebenhundertfünf", „Siebenhundertsechs" und „Siebenhundertacht",

aus den Höchster Farbwerken ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 8. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

274. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Leon Rewers Michael Maciejewski Wladislawa Dylewska	Geberodorf, Kr. Jüterbog-Luckenwalde
Marcin Krzyminski Barbara Krzyminski Stanislaw Kuligowski	Mahlsdorf, Kr. Niederbarnim

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 11. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Exeter Gaol, Southernhay, Thomas Bellamy, governor	Exeter Union Workhouse, Heavitree, Thomas Hill, master; Mrs. Hill, matron
Exeter Grammar School, Southernhay, Rev. Thomas Hayne Bartlett, M.A. head master	Exeter Vestry Clerk, Thomas Hooper, Guildhall
Exeter Hospital, Southernhay, Mrs. Ann Hill, matron	Exeter Volunteer Fire Brigade, Thomas Hooper, captain
Exeter Improvement Commissioners, Thomas Hooper, clerk, Guildhall	Exeter Water Works, Exe Island, Thomas Hooper, clerk, Guildhall
Exeter Lunatic Asylum, Wonford, Thomas Bellamy, governor	Exeter Workhouse, Heavitree, Thomas Hill, master; Mrs. Hill, matron
Exeter Museum, Queen street, Rev. Samuel Rowe, curator	Exeter Working Men's Institute, Bedford circus, Thomas Hooper, secretary
Exeter Public Library, Guildhall, Thomas Hooper, librarian	Exeter Workmen's Institute, Bedford circus, Thomas Hooper, secretary
Exeter Union, Heavitree, Thomas Hill, master; Mrs. Hill, matron	

Exeter Directory of Trades and Professions

Abbreviations.—Ct. Court; Ho. House; Pl. Place; Rd. Road; Sq. Square; St. Street; Ter. Terrace; Wk. Walk; Yd. Yard

Accountants
Bartlett Thomas Hayne, 3 Southernhay
Bellamy Thomas, Wonford
Bidgood Thomas, 3 Bedford circus
Bowden Thomas, 3 Bedford circus
Hooper Thomas, Guildhall
Hutchings Thomas, 3 Bedford circus
Lee Thomas, 3 Bedford circus
Lee William, 3 Bedford circus
Lee William Henry, 3 Bedford circus
Lee & Bidgood, 3 Bedford circus
Lee & Hutchings, 3 Bedford circus
Lee & Lee, 3 Bedford circus
Lee & Son, 3 Bedford circus
Lee & Son, Bedford circus
Lee & Son, 3 Bedford circus
Lee & Son, 3 Bedford circus
Lee & Son, 3

Der Bezirk umfaßt	Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes	Stellvertreters
Kreis Angermünde.	Eugen Siewert (Bierverlag) zu Angermünde, Berlinerstr. 23.	Otto Zirkelmann (in Firma F. Witte & Co., Speditionsgeschäft) zu Schwedt a. O., Orangenstr. 56.
Kreis Ruppin.	Hermann Knöllner (in Firma C. E. Knöllner, Kolonialwaren-, Getreide- und Produktengeschäft) zu Neu-Ruppin, Friedrich-Wilhelmstraße 78.	Wilhelm Herms (Holz- und Kohlenhandlung) zu Neu-Ruppin, Schäferstraße 6.
Die Kreise Templin und Prenzlau.	Hans Kasten (in Firma Kasten, vorm. J. F. Reincke, Materialwarenhandl.) Neustadt 654/55.	Schröder & Ernst Kelterborn (Eisenkurzwaren- zc. Handlung) zu Prenzlau, Friedrichstraße 257.

Potsdam, den 6. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

276. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Rotz. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg.

b. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Temwelhof, Ahrensdorf, Johannisthal, Dahlew. Kreis Niederbarnim: Dalldorf, Wuhlgarten. Kreis Oberbarnim: Beiersdorf. Kreis Ostprignitz: Dorf Zechlin, Königsberg, Fl. Zechlin. Kreis Westhavelland: Stölln, Rathenow. Kreis Angermünde: Stolzenhagen.

c. Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Strausberg, Biesenthal. Kreis Ostprignitz: Demerthin, Holzhausen. Kreis Osthavelland: Grünefeld, Börnicke, Marwitz. Stadtkreis Potsdam: Hühnerbestand des Brauereibesitzers C. A. Müller, Junkerstraße.

d. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Tornow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Trebbin, Gr.-Machnow, Klein-Schulzendorf, Britz, Ragow. Kreis Niederbarnim: Schönow, Friedrichsthal, Franz.-Buchholz. Kreis Ostprignitz: Bölzke Gut, Kukuksmühle. Kreis Westprignitz: Klein-Linde, Strehlen. Kreis Angermünde: Mürow, Brodowin.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Müggelsheim.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

Potsdam, den 11. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung

43. Der Schiffseigner August Pankau in Stralau, Tunnelstraße 28/9 beabsichtigt, sein an der Feldmark Gussow an der Dahme gelegenes Grundstück unter Verwendung von Fabrikrückständen und von Schlamm aus Klärbecken der Fabrikanlagen der Firma Ludwig Lehmann in Rummelsburg hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. September 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

45. Erledigt ist die Pfarrstelle magistratualischen Patronats an der St. Sabinenkirche zu Prenzlau, Diözese Prenzlau I., durch Versetzung des Pfarrers Wrede in den Ruhestand am 1. Oktober 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Bahnhof.

34. Am 1. November d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin (Wannseebahnhof)—Potsdam zwischen den Stationen Zehlendorf (Wannseebahn) und Schlachtensee neuerrichtete Bahnhof III. Klasse Zehlendorf—Beerenstraße für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:

zwischen Zehlendorf—Beerenstraße und Zehlendorf (Wannseeb.) 2,02 km,

zwischen Zehlendorf—Beerenstraße und Schlachtensee 1,51 km.

Zur Bedienung des Verkehrs werden an der neuen Station sämtliche Vorortzüge der Strecke Berlin (Wannseebahnhof)—Wannsee in beiden Richtungen mit Ausnahme der beschleunigten Wannseebahnzüge 655 und 764a. halten.

Berlin, den 4. Oktoer 1904.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

35. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli und 5. September d. Js. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungs-

Schöninger Eisenbahn sowie von den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Holländischen Eisenbahn nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 5. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarife für Umschlagsgüter.

36. Dem durch die Bekanntmachung vom 19ten September d. Js. eingeführten Ausnahmetarife für Umschlagsgüter, die wegen Behinderung der Binnenschiffahrt mit der Eisenbahn anstatt auf dem Wasserwege nach den Bestimmungsstationen weiterbefördert werden, sind mit sofortiger Gültigkeit und unter den gleichen Voraussetzungen die Badischen Staatseisenbahnen, die Wittenberge-Perleberger, die Lübeck-Büchener, die Teutoburger Wald- und die Westfälische Landes-Eisenbahn beigetreten.

Berlin, den 7. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Dahme-Uckroer Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1903/04 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 28000 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 6. Oktober 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

31. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen des Königlichen Katasteramts Potsdam mit Kartenblatt 5 Parzelle № 806/423, 807/423, 830/423 bezeichneten Grundstücke von 19,62 ar Größe	Gutsbezirk Bornim.	Gemeindebezirk Bornim.

Nauen, den 5. Oktober 1904.

Der Kreisausschuß.

32. Kommunalbezirksveränderungen.

Lfd. Nummer	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Guts- bezw. Gemeindebezirk	Name des bisherigen Eigentümers	Grundbuch: Band	Grundbuch: Blatt	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt: ha	Flächeninhalt: ar	Flächeninhalt: qm	Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk
1	Laaslich	Wirklicher Geheimer	I.	18	1	1	13	3	44	20	Gut Laaslich	Gemeinde Laaslich
2	"	Rat Graf	"	"	1	1	14 I	4	19	—	"	"
3	"	von Wila-	"	"	1	1	14 II	24	03	80	"	"
4	"	mowitz-	"	"	1	2	428/289	—	06	61	"	"
5	"	Möllen-	"	"	1	2	429/289 ꝛc	—	10	15	"	"
6	"	dorff,	"	"	1	2	430/290 ꝛc	—	15	83	"	"
7	"	Erzellenz,	"	"	1	2	431/290	—	47	13	"	"
8	"	Gadow	"	"	1	2	432/290	—	33	05	"	"
9	"	"	"	"	1	2	433/290	1	15	23	"	"
10	"	"	IV.	145	6	2	293	—	64	30	"	"
11	"	"	"	"	6	2	294	—	40	90	"	"
12	"	"	"	"	6	2	295	—	76	60	"	"
13	"	"	III.	83	5	2	409/306	—	46	18	"	"
14	"	"	II. der Gemeinde Laaslich	65	7	2	322	—	23	50	"	"
15	"	"	I.	18	1	2	410/306	—	01	82	"	"
16	Kuhwinkel		II.	43	1	4	38	20	32	60	Gut Kuhwinkel	"

Potsdam, den 4. Oktober 1904.

33. Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Laufd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
Gemarkung Himmelpfort.								
1.	ohne		13	51/2	1	0,3722	Neuthymen, Gutsbezirk	Himmelpfort, Gemeindebezirk
2.	do.		13	52/2	1	0,2500		
3.	do.		13	53/2	1	0,2500		
4.	do.		13	54/2	1	0,2500		
5.	do.		13	55/2	1	0,1300		
Gemarkung Hammelspring.								
1.	ohne		11	25/12	1	0,2525	Badingen Domäne, Gutsbezirk	Mildenberg, Gemeindebezirk
2.	II	40 Ravensbrück	18	111/16	16	0,8333	Neuthymen, Gutsbezirk	Ravensbrück, Gemeindebezirk

Templin, den 30. September 1904.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Kaufmann und Rittergutspächter Karl Lüdecke in Bahnhof Neustadt a. D. für den Bezirk 4 — „Kampehl". —

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Martin Richnow in Grabow bei Bl. für den Bezirk 11 — „Grabow" —, b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Gemeindevorsteher Wilhelm Schumacher in Grabow bei Bl. für den Bezirk 11 — „Grabow" —, Landwirt Paul Berlin in Berlinchen für den Bezirk 18 — „Dranse". —

Der mit der probeweisen Verwaltung der Revierförsterstelle Grafenbrück in der Oberförsterei Biesenthal betraute Förster Abendroth ist zum Revierförster ernannt.

Die Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz ist vom 1. November d. J. ab dem Hilfsförster Struensee in Kuhbrück der Oberförsterei Neuholland zur einstweiligen Verwaltung übertragen worden.

Die Försterstelle Breitelege I. in der Oberförsterei Freienwalde ist vom 1. Januar 1905 ab dem Förster Wegener in Oderberg der Oberförsterei Freienwalde übertragen worden.

Dem Hilfsförster Wilke in Pichelsberg der Oberförsterei Grunewald ist die Hilfsförsterstelle Teufelssee in der Oberförsterei Grunewald vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Dem Hilfsförster Speer in Teufelssee der Oberförsterei Grunewald ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Bischofspfuhl in der Oberförsterei Zinna vom 1. November d. Js. ab übertragen worden.

Der Hilfsförster Ullrich in Neuhof der Oberförsterei Zinna ist nach Kuhbrück in der Oberförsterei Neuholland vom 1. November d. Js. ab versetzt worden.

Dem Forstaufseher Rosenberg in Grünau ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei [illegible] mit dem Wohnsitz zu Grünau vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Gehrke in Forst Werbellinsee ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Grimnitz mit dem Wohnsitz zu Forsthaus Werbellinsee vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Purbs in Groß-Schönebeck ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Groß-Schönebeck mit dem Wohnsitz zu Groß-Schönebeck vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Gude in Uhlenhof ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Groß-Schönebeck mit dem Wohnsitz zu Uhlenhof vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Buchholz in Zerpenschleuse ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Liebenwalde mit dem Wohnsitz zu Zerpenschleuse vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Benderoth in Zechlin ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Zechlin mit dem Wohnsitz zu Zechlin vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Peglow in Steinberge ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Steinberge mit dem Wohnsitz zu Steinberge vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Die in Mödlich freigewordene Wasserbauwartstelle ist dem Wasserbauwart Meyer, bisher in Alt-Thorn, übertragen worden.

Der bisherige Hilfsprediger Richard Gustav Karl Reimschüssel in D.-Rixdorf ist zum Pastor bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Rosenthal, Diözese

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten: Die Regierungsräte Dr. Dultz und Tuebben sind der Direktion überwiesen worden. Der Regierungssekretär Jungbluth ist in den Ruhestand versetzt worden. Der Steuersekretär Szurowski aus Heinrichswalde ist zur Direktion versetzt worden. Der Regierungssekretär Keller ist als Geheimer expedierender Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium angestellt worden. Der Regierungssekretär Holleufer und der Kanzleidiätar Adamski sind verstorben. Die Regierungssupernumerare Roeseler und Kerwin sind zu Regierungssekretären ernannt worden. Die Militäranwärter Gieseler II., Jeschke und Wohlers sind als Militärsupernumerare übernommen worden und die Zivilanwärter Wiebe und Nowka als Zivilsupernumerare eingetreten. Der Militärsupernumerar Nielbock ist auf seinen Antrag entlassen worden. Die Kanzleidiätare Karstens, Höck und Wiegand sind zu Regierungskanzlisten ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Gottfried Voigtel ist zum Pfarrer der Parochie Dallmin, Diözese Pyritz, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Albrecht Lange aus Berlin ist am 1. Oktober 1904 als Oberlehrer an der Margaretenschule dortselbst angestellt worden.

Die Lehrer Mesek, Holze, Petrat, Kloth, Daniel, Richter, Klaaß, Lorentz, Jünge, Kiesendahl, Groch und Fischer sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Elisabeth von Möller ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem hiesigen mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Predigtamtskandidaten Alfred Frantz in Dallmin.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Kandidaten der Theologie Georg Albrecht in Pröpel.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 21. Oktober **1904.**

Inhaltsverzeichnis Inhalt von Stück 43/44 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 36 der Gesetz-Sammlung. S. 377. — Erledigte Kreisassistenzarztstelle. S. 377. — Fährtarife. S. 377. — Polizeiverordnung zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisflächen der Havel, Spree und Dahme. S. 378. — Schweinemärkte in Jüterbog. S. 379. — Viehseuchen. S. 379. — Marktpreise. S 380. — Nachtrag zum Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin. S 380. — Beschränkung von Grundflächen. S. 383. — Neue Telegraphenanstalten. S. 383. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 383. — Neue Pfarrstelle. S. 384 — Ausnahmetarife für Umschlagsgüter. S. 384. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 384/85. — Personal-Chronik. S. 385. — Bestellung von Polizeibeamten für eine Kleinbahn. S. 386. — Prozeßagent S. 386. — Beilage: Ausführungsbestimmungen zu den Anweisungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Flecktiebers (Flecktyphus) und des Aussatzes (Lepra).

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 2 Bogen Beilage, 5¾ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 43.) № 3081. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven. Vom 3. Oktober 1904.

№ 3082. Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Oktober 1904.

(Stück 44.) № 3083. Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04. Vom 29sten September 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10555. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 22. September 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisassistenzarztstelle.

27. In Sigmaringen (Regierungsbezirk Sigmaringen) ist eine mit einer Jahresremuneration von 1200 Mark verbundene Kreisassistenzarztstelle zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten. Berlin, den 12. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

277. **Tarif**

für die öffentliche Dampfer- und Kraftboot-Fähre über den großen Wannsee zwischen dem Kaiserpavillon und dem Schwedischen Pavillon.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Traglast 15 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren 10 Pf.

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande und ohne Rücksicht auf die Tageszeit.

Anmerkung:

a. Die Fahrten erfolgen nach Maßgabe des an den Abfahrtstellen ausgehängten genehmigten Fahrplans.
b. Frei überzusetzen sind: der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Verrichtung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.
c. Der Fährinhaber ist nicht verpflichtet, einen ständigen Betrieb aufrecht zu erhalten. In der Zeit vom 1. November bis 15. März und während der Nacht, d. i. von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ruht der Betrieb. In der Zeit vom 15. März bis Ende April und im Oktober finden die Fahrten nur bei günstiger Witterung statt. Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Potsdam, den 4. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

278. **Tarif**

für die städtische Fähre über die Havel bei Werder.

Es sind zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen:
   a. einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Traglast ist zu entrichten 10 Pf.
   b. für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren . . . . 5 Pf.
2) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement . . . . . 50 Pf.
3) Für das Uebersetzen einer Familie, ohne Rücksicht auf die Kopfzahl, im Monatsabonnement . . . . . 3 Mark
4) Personen, die in Werder, Alt-Geltow und Neu-Geltow wohnen, haben die Hälfte des zu 1 genannten Satzes (5 bezw. 3 Pf.) zu entrichten.

5) Für Gepäck über 10 kg . . . . . 5 Pf.
6) Für einen Kinderwagen und für ein Fahrrad, eine Handkarre oder Handschlitten 10 Pf.
7) Für das Uebersetzen Nachts ist zu entrichten:
   a. von einer einzelnen Person . . . . 30 Pf.
   b. wenn zwei oder mehrere Personen zu gleicher Zeit übergesetzt werden, von jeder Person . . . . . 20 Pf.
   c. von Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren . . . . . 10 Pf.
8) Als Nachtzeit wird gerechnet die Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember, von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens in den Monaten März, April, September und Oktober, von 11 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens in den Monaten Mai, Juni, Juli und August.
9) Der Fährmann ist auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsorte zu fahren.

   Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 40 Pf. bezahlen.
10) Frei überzusetzen sind der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, die städtischen Beamten von Werder, kommandierte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine und einberufene Rekruten, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Die unter 1—7 genannten Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Tarif vom 27. Februar 1900 sowie der Nachtragstarif vom 27. Dezember 1900 wird aufgehoben.

Potsdam, den 17. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Polizeiverordnung

zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisflächen der Havel, Spree und Dahme in der Umgegend von Berlin, Potsdam und Spandau.

279. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Wasserflächen der Havel von der Querlinie Försterei Templin — zur Försterei Gaisberg aufwärts bis zum nördlichen Ende des Niederneuendorfer Sees einschließlich des Jungfern-Sees, des Wannsees, des Festungsgrabens der Zitadelle Spandau und des Tegeler Sees, des Spandauer Schiffahrtskanals westlich der Schleuse Plötzensee, der Spree von ihrer Mündung bei Spandau bis zum großen Müggelsee einschließlich, soweit diese Flächen zum Landespolizeibezirk Potsdam gehören, und der wendischen Spree und Dahme von Cöpenick bis zur Schleuse Neue-Mühle bei Königswusterhausen einschließlich des Wernsdorfer und Seddinsees und des Krossinsees mit sämtlichen Buchten und Nebenarmen dieser Gewässer folgende Polizeiverordnung erlassen.

Verbot des Betretens von Eisflächen.

§ 1. Das Betreten des Eises der vorbezeichneten Gewässer vor polizeilicher Freigebung und außerhalb der abgesteckten Grenzen der polizeilich zugelassenen Eisbahnen und Uebergänge ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche in Ausübung ihres Berufes, wie Schiffer, Fischer, Rohrschneider usw., das Eis betreten.

Pflichten der Pächter von Eisbahnen.

§ 2. Eispächter, welche auf der Eisdecke der vorbezeichneten Gewässer eine Eisbahn abgrenzen oder für die Benutzung seitens der Bevölkerung herrichten wollen, bedürfen dazu der Genehmigung der damit betrauten Ortspolizeibehörde. Ebenso ist zur Eröffnung der Eisbahn diese Genehmigung erforderlich.

Bei Tauwetter sind auf polizeiliche Forderung die Eisbahnen zu schließen und die Zugänge durch eine feste Barriere zu sperren. Zu jeder Wiedereröffnung einer Eisbahn ist gleichfalls die ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 3. Die Pächter bezw. die Inhaber von polizeilich zugelassenen Eisbahnen sind verpflichtet, an sämtlichen Zugängen jeder Eisbahn Tafeln aufzustellen, auf welchen in deutlich erkennbarer Schrift die polizeiliche Freigabe der Eisbahn bekannt gemacht ist.

Sie haben ferner die Abgrenzung der Eisbahnen nach Vorschrift der Ortspolizeibehörde auf beiden Seiten durch Einstecken von Strohwiepen auf mindestens 1,50 m langen Stangen oder von anderen zweckentsprechenden Zeichen in Zwischenräumen von ungefähr je 15 bis 20 Metern vorzunehmen. Sollten nach Eröffnung einer Eisbahn Risse oder sonstige unsichere Stellen hervortreten, so haben die Pächter bezw. Inhaber diese sofort mit einer besonderen Einfriedigung zu versehen. Sie haben die Tafeln, Merkmale und Einfriedigungen in gutem Stande zu erhalten, so lange die Eisbahn geöffnet ist.

Einhauen von Löchern und Eisentnahme.

§ 4. Wer in das Eis öffentlicher Gewässer Löcher einhauen und wer Eis aus ihnen entnehmen will, hat dazu außer der in letzterem Falle erforderlichen Genehmigung der Wasserbauinspektion die Erlaubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Einhauen von Löchern und die Entnahme von Eis darf nur abseits von denjenigen Strecken erfolgen, welche zur Herstellung von Eisbahnen oder Uebergängen freigegeben sind. Bevor mit dem Einhauen des Eises begonnen wird, ist die aufzueisende Fläche mit einer Einfriedigung zu versehen. Dieselbe muß mindestens 1 m vom Rande der aufgeeisten Fläche entfernt bleiben, ist dauernd zu erhalten und darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde weggenommen werden. Bei der

Abfuhr des Eises ist den Anordnungen der Ortspolizeibehörde Folge zu leisten.

§ 5. Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, über die Anlegung und die Sicherung von Eisbahnen und Uebergängen, über die Verpflichtungen der Pächter und Inhaber von Eisbahnen, über das Einhauen von Löchern und die Eisentnahme sowie über die Ausübung des Eissports (durch Schlittschuhläufer, mit Handsegeln, Eisschlitten und Eisjachten usw.) und über den Verkehr mit Wagen und Fahrrädern auf dem Eise weitergehende Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung, welche sofort in Kraft tritt, werden, soweit nicht durch die bestehenden Gesetze eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Potsdam, den 31. August 1904.

Der Regierungspräsident.

* * *

Bekanntmachung.

Die Ausübung der Eispolizei nach Maßgabe der im Stück 42 des Amtsblattes der hiesigen Regierung veröffentlichten Polizeiverordnung vom 31. August d. J. ist den nachstehend aufgeführten Polizeibehörden in den ihnen zugewiesenen, unten in Ziffer 1 bis 13 näher bezeichneten Eispolizeibezirken übertragen worden:

1) **Der Polizeidirektion in Potsdam:**

Auf sämtlichen Havelflächen von einer von der Försterei Templin nach der Försterei Gaisberg (auf dem rechten Havelufer) gedachten Querlinie bis zur Nedlitzer Nordbrücke und der Sakrower Fähre einschließlich des Jungfernsees und sämtlicher Buchten, soweit diese Wasserflächen nicht schon jetzt zum Polizeibezirk Potsdam gehören.

2) **Der Polizeiverwaltung in Spandau:**

Auf sämtlichen Havelflächen von der südlichen Grenze des Polizeibezirks von Spandau und bis zur Kreisgrenze von Niederbarnim bei der Abzweigung des Tegeler Sees einerseits und bis zum nördlichen Ende des Nieder-Neuendorfer Sees andererseits einschließlich des Festungsgrabens der Zitadelle Spandau, ferner auf der Spree von ihrer Mündung in die Havel bis zur Grenze des Charlottenburger Polizeibezirks, soweit diese Wasserflächen nicht schon jetzt zum Polizeibezirk Spandau gehören.

3) **Dem Amtsvorsteher in Tegel:**

Auf sämtlichen zwischen der Spandauer Weichbildgrenze und Tegel liegenden Havelflächen einschließlich des Tegeler Sees.

4) **Dem Amtsvorsteher in Wannsee:**

Auf sämtlichen Havelflächen zwischen der Sakrower Fähre einschl. des großen Wannsees bis zu einer von Neu-Kladow nach dem Schwanenwerder gezogenen Querlinie.

5) **Dem Amtsvorsteher in Gatow:**

Auf sämtlichen Havelflächen von der unter № 4 genannten Querlinie bis zur Grenze des Polizeibezirks Spandau.

6) **Dem Amtsvorsteher in Treptow:**

Auf der Spree von der Grenze des Berliner Polizeibezirks bis zur Schöneweider Brücke ausschließlich des Rummelsburger Sees.

7) **Dem Amtsvorsteher in Adlershof:**

Auf der Spree von der Schöneweider Brücke bis zur Weichbildgrenze der Stadt Cöpenick.

8) **Der Polizeiverwaltung in Cöpenick:**

Auf der Spree von der südlichen Weichbildgrenze der Stadt bis zur Grünauer Fähre und den übrigen Cöpenicker Gewässern mit Ausnahme des Müggelsees.

9) **Dem Amtsvorsteher in Grünau:**

Auf der Dahme von der Grünauer Fähre bis nach Schmöckwitz einschl. der großen Krampe.

10) **Dem Amtsvorsteher in Eichwalde:**

Auf der Dahme von Schmöckwitz bis Hankelsablage einschl. des Seddinsees.

11) **Dem Amtsvorsteher in Königs-Wusterhausen:**

Auf der Dahme von Hankelsablage bis zur Neuen Mühle einschl. des Krossinsees.

12) **Dem Amtsvorsteher in Friedrichshagen:**

Auf dem Müggelsee.

13) **Dem Amtsvorsteher in Neu-Zittau:**

Auf dem Wernsdorfersee.

Potsdam, den 17. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Schweinemärkte in Jüterbog.

280. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialrats genehmigt, daß die seit dem Jahre 1897 in Jüterbog in den Monaten Februar, April, Juli, August, Oktober, November in Verbindung mit den Wochenmärkten abgehaltenen Schweinemärkte auch ferner beibehalten werden.

Potsdam, den 11. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

281. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Blankenfelde. Kreis Niederbarnim: Hermsdorf, Lanke. Kreis Osthavelland: Feldberg, Dechtow, Mangelshorst. Kreis Ostprignitz: Darsikow Gut, Luggendorf. Kreis Westprignitz: Dergenthin, Pinnow.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg. Kreis Osthavelland: Kremmen.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Schönefeld. Kreis Osthavelland: Wustermark. Kreis Zauch-Belzig: Götz.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Klosterfelde.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Nieder-Schönhausen, Rummelsburg. Kreis Osthavelland: Dallgow, Velten. Kreis Templin: Templin.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Kienberg, Domäne.

Potsdam, den 18. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

87. Bekanntmachungen des Königlichen Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen			Roggen			Futter-Gerste			Hafer	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel
	Es kostet										
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	17 65	17 61	17 56	13 87	13 86	13 84	14 98	14 06	13 17	16 11	15 23
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	34 —	37 50	42 50	9 33	1 50	1 25	1 33	1 50	1 50	1 40	2 35	3 48
in Charlottenburg	35 —	37 50	42 50	7 50	1 55	1 35	1 50	1 55	1 40	1 50	2 50	3 73
in Schöneberg . .	35 06	41 47	41 68	8 21	1 49	1 26	1 46	1 52	1 41	1 38	2 54	3 37
in Rixdorf	— —	— —	— —	7 50	1 37½	1 16¼	1 40	1 41¼	1 31¼	1 45	2 35	3 42½

Berlin, den 11. Oktober 1904.

Nachtrag

zu dem revidierten Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin vom 11. November 1895.

Artikel I.

88. Die §§ 15, 16, 17, 18, 19, 29, 30, 31 und 32 des revidierten Statuts werden wie folgt geändert:

§ 15.

Die Versammlung der Repräsentanten besteht aus 21 Mitgliedern. Die Zahl der Stellvertreter der Repräsentanten wird auf 10 festgesetzt.

Die Repräsentanten und die Stellvertreter werden auf 6 Jahre gewählt.

§ 16.

Ein Stellvertreter ist einzuberufen, wenn ein Repräsentant aus irgend einem Grunde vor Ablauf seiner Wahlperiode ausscheidet, sowie wenn ein Repräsentant an der Ausübung seines Amtes zeitweise verhindert ist und die Verhinderung voraussichtlich mindestens vier Wochen dauern wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Repräsentanten-Versammlung beziehungsweise dessen Stellvertreter. Zunächst sind die in der vorletzten, sodann die in der letzten Wahl gewählten Stellvertreter einzuberufen. Unter den in derselben Weise Gewählten bestimmt sich die Reihenfolge der Einberufung nach der Anzahl der Stimmen, welche die Stellvertreter erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende beziehungsweise dessen Stellvertreter zu ziehen hat. Die Einberufung für ausgeschiedene Repräsentanten erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der nach den vorstehenden Bestimmungen Einzuberufende zur Zeit der Einberufung als Stellvertreter für einen zeitweise behinderten Repräsentanten tätig ist.

Die Stellvertretung hört auf,

1) falls der Stellvertreter für einen ausgeschiedenen Repräsentanten einberufen worden ist, mit der Einführung der neugewählten Repräsentanten (§ 17 Abs. 2, § 19a.),
2) falls der Stellvertreter für einen zeitweise behinderten Repräsentanten einberufen worden ist,
   a. wenn der behinderte Repräsentant wieder eintritt, oder wenn dessen Wahlperiode abläuft,
   b. wenn der Stellvertreter für einen ausgeschiedenen Repräsentanten einberufen wird (Abs. 2 Satz 5),
   c. wenn die Einberufung eines in der Reihenfolge vorgehenden Stellvertreters möglich wird,
3) in allen Fällen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des Stellvertreters.

§ 17.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Repräsentanten-Versammlung finden alle 3 Jahre und zwar stets in demjenigen Jahre statt, mit dessen Ende die Wahlperiode des einen Teiles der Repräsentanten und der Stellvertreter abläuft. Bei jeder Ergänzungswahl sind, je nachdem die Wahlperiode von 11 oder

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat September 1904.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Mais, türk.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	rundet						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.														
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 38	23 —	20 95	18 95	16 13	12 96	12 46	12 77	4 27	8 04	7 53	103 —	8 67	2 35	4 91
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	8 30	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweine-schmalz (bestes)
									Java		Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen			
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 39	— 29	— 45	— 44	— 43	— 45	— 41	— 59	2 18	— —	2 87	— 20	1 17
in Schöneberg . .	— 43	— 33	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 60	2 10	— —	2 70	— 20	1 25
in Rixdorf	— 32	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 05

Der Polizei-Präsident.

von 10 Repräsentanten mit dem Ende des Jahres abläuft, 11 beziehungsweise 10 Repräsentanten sowie 5 Stellvertreter zu wählen.

Gleichzeitig mit jeder Ergänzungswahl findet eine Ersatzwahl für diejenigen Repräsentanten und Stellvertreter statt, welche vor dem 15. September des betreffenden Jahres ausgeschieden sind, deren Wahlperiode aber mit dem Ende des Jahres noch nicht abläuft. Die in der Ersatzwahl gewählten Repräsentanten und Stellvertreter bleiben bis zum Ende derjenigen sechs Jahre im Amte, auf welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§ 18.

Eine Liste der stimmfähigen Gemeindemitglieder wird von dem Gemeindevorstande geführt. Diese Liste wird in jedem Jahre, in welchem eine Wahl von Repräsentanten und Stellvertretern stattfindet, vom 15ten August bis 15. September in den Geschäftsräumen des Gemeindevorstandes während der Dienststunden ausgelegt.

Die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen. (§ 62.)

Während der Zeit der Auslegung kann usw. (wie bisher § 18 S. 2 und 3).

In § 19

wird Satz 3 gestrichen.

§ 19a.

Wenn mehr Repräsentanten ausscheiden als Stellvertreter vorhanden sind, oder wenn sämtliche Stellvertreter ausscheiden, so kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerhalb der regelmäßigen Wahlen (§ 17) eine Ersatzwahl für die bis zum Eingange der Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeschiedenen Repräsentanten und Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode der Ausgeschiedenen stattfinden.

In dem Gemeindebeschlusse (Abs. 1) sind die Fristen für die Auslegung der Wählerliste, für die Erhebung von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste und für die Entscheidung der Repräsentanten-Versammlung über die Einwendungen (§ 18) zu bestimmen. Der Wahltermin wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 18 und 19 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Nach Maßgabe der Anzahl der zu wählenden Repräsentanten und Stellvertreter (§§ 17, 19a.) sind diejenigen wählbaren Gemeindemitglieder, welche bei der Wahl die verhältnismäßig meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt festzustellen. Hierbei wird durch die größere oder geringere Anzahl der Stimmen, welche auf die einzelnen entfallen sind, gemäß der im folgenden festgesetzten Reihenfolge bestimmt, wer von den Gewählten als Repräsentant in der Ergänzungswahl, wer als Repräsentant in der Ersatzwahl und wer als Stellvertreter in der Ergänzungswahl oder in der Ersatzwahl gewählt ist.

War im Falle des § 19a. die Wahlperiode der Ausgeschiedenen eine verschiedene, so gelten diejenigen, auf welche die größere Stimmenzahl entfallen ist, als für die längere, diejenigen, deren Wahl mit der geringeren Stimmenzahl erfolgt ist, als für die kürzere Wahlperiode gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von dem Abgeordneten der Aufsichtbehörde zu ziehen ist.

§ 30.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl müssen innerhalb einer mit dem Tage der Wahl beginnenden Frist von zwei Wochen bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Sobald die Aufsichtsbehörde mitgeteilt hat, daß gegen die Wahlen Anstände nicht erhoben werden, hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis bekannt zu geben (§ 62) und die neugewählten Repräsentanten und Stellvertreter einzuführen und zu verpflichten. Die Einführung und Verpflichtung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder seinen Stellvertreter mittels Handschlags.

Die ausscheidenden Repräsentanten und Stellvertreter bleiben bis zur Einführung der neugewählten Repräsentanten und Stellvertreter im Amte. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall keine Anwendung, daß die Einführung einzelner neugewählter Repräsentanten oder Stellvertreter aus besonderen persönlichen Gründen unterbleibt.

§ 31.

Der Vorstand der Gemeinde besteht aus sieben Personen. Die Zahl der Stellvertreter wird auf drei festgesetzt.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt, dergestalt, daß nach Ablauf von je drei Jahren dem jetzt bestehenden Turnus gemäß eine Ergänzungswahl von vier Vorstandsmitgliedern und einem Stellvertreter beziehungsweise von drei Vorstandsmitgliedern und zwei Stellvertretern stattzufinden hat.

§ 31a.

Ein Stellvertreter ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied durch den Tod ausscheidet oder an der Ausübung seines Amtes zeitweise verhindert ist und die Verhinderung voraussichtlich mindestens vier Wochen dauern wird.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes beziehungsweise dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge der Einberufung wird durch das Dienstalter des Stellvertreters und bei gleichem Dienstalter durch die Zahl der Stimmen festgestellt, die jeder einzelne erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Repräsentanten-Versammlung beziehungsweise dessen Stellvertreter zu ziehen hat.

Das Dienstalter der Stellvertreter wird durch die Zeit bestimmt, welche sie ohne Unterbrechung im Amte sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich während dieser Zeit einer Neuwahl zu unterziehen hatten.

Die Stellvertretung hört auf:

1) falls der Stellvertreter für ein durch den Tod ausgeschiedenes Vorstandsmitglied einberufen worden ist, mit der Einführung des neugewählten Mitgliedes (§ 32),
2) falls der Stellvertreter für ein zeitweise behindertes Vorstandsmitglied einberufen worden ist,
   a. wenn das behinderte Vorstandsmitglied wieder eintritt oder wenn dessen Amtsperiode abläuft,
   b. wenn die Einberufung eines in der Reihenfolge vorgehenden Stellvertreters möglich wird,
3) in allen Fällen mit dem Ablaufe der Amtsperiode des Stellvertreters.

§ 32.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ablaufe seiner Amtsperiode aus, so ist binnen sechs Wochen von der Repräsentanten-Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 32a.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern müssen innerhalb einer mit dem Tage der Wahl beginnenden Frist von zwei Wochen bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Artikel II.

Die Vorschriften des Artikels I. treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Nachtrages durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß für die zu dieser Zeit im Amte befindlichen Stellvertreter des Vorstandes und der Repräsentanten bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode die bisherigen Bestimmungen maßgebend bleiben. Das Dienstalter der Stellvertreter des Vorstandes bestimmt sich aber vom Inkrafttreten dieses Nachtrages an nach der Vorschrift des Artikels I. § 31a. Absatz 3.

Berlin, den 13. Januar 1904.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.
Jacobi. M. Simon. Dr. Blumenthal. Dr. Ignaz Eisner. Cohn.

Die Repräsentanten-Versammlung

(Stempelfrei gemäß § 5c. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895).

* * *

Der vorstehende Nachtrag vom 13. Januar 1904 zu dem revidierten Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin vom 11. November 1895 wird genehmigt.

Potsdam, den 20. Juni 1904.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.
In Vertretung.
von Winterfeldt.

Genehmigung.
O. P. 12528.

* * *

Vorstehenden Statutnachtrag bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.
von Borries.

Beschränkung von Grundflächen.

89. Durch Allerhöchste Kabinetts-Order vom 4ten August 1903 ist der Stadtgemeinde Schöneberg das Recht verliehen worden, das zur Ausführung des vom Nollendorfplatz bis zum Landwehrkanal in Berlin geplanten Notauslasses der Schöneberger Kanalisation erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken. Auf Antrag des Magistrats zu Schöneberg vom 25. Juli 1904 ist gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von mir als Landespolizeibehörde der vorgelegte Plan geprüft und vorläufig festgestellt worden, daß durch die Ausführung des gedachten Unternehmens — soweit Charlottenburger Gemeindegebiet in Betracht kommt — nachfolgende Grundstücke betroffen worden:

1) Kartenblatt 7 Parzellen № 118/84 und 322/84 des Katasters, Band 30 Blatt 1463 im Grundbuch von Charlottenburg, der Frau Rittergutsbesitzer Agathe Gabcke geb. Kilian zu Berlin, Kurfürstenstraße 136 wohnhaft, gehörig,
2) Kartenblatt 7 Parzellen 86 and 87 des Katasters, ohne Grundbuchblatt, den Lützow'er Separationsinteressenten gehörig,
3) Kartenblatt 7 Parzelle 2972/58 des Katasters, ohne Grundbuchblatt, den Stadtgemeinden Schöneberg und Charlottenburg gehörig.

Die Stadtgemeinde Schöneberg hat die Art und den Umfang der dauernden beziehungsweise vorübergehenden Beschränkung dahin formuliert: „die dauernde Belastung der in Anspruch zu nehmenden Grundflächen besteht in dem Einbau des Regenauslasses, des Entlastungskanals und der Spezialbauten, die vorübergehende Beschränkung in der Inanspruchnahme der Grundflächen für die Dauer der Bauzeit zwecks Ausführung der durch den Bau bedingten Erd- und Wasserhaltungsarbeiten".

Die Stadtgemeinde Schöneberg hat genaue Zeichnungen über den Bau des Regenauslasses, des Entlastungskanals und der Spezialbauten vorgelegt.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr vom 18. bis 31. Oktober d. J. einschließlich in dem Polizeidienstgebäude der Königlichen Polizei-Direktion Charlottenburg, Kirchhofstraße 3, zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der Abteilung I. des Königlichen Polizei-Präsidiums Berlin schriftlich einzureichen.

Berlin, den 10. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.
von Borries.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

108. Bei den Posthilfstellen in Bochin, Steelow, Deibow und Milow (Westprignitz) wird am 17ten Oktober d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 12. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

109. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen usw. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 13. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Neue Pfarrstelle.

46. Zu besetzen ist zum 1. April 1905 die neuerrichtete zweite Pfarrstelle in Friedenau, Diözese Köln-Land I. Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892. Bewerbungsgesuche sind an den Gemeinde-Kirchenrat in Friedenau bei Berlin zu richten.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarife für Umschlagsgüter.

37. Dem durch die Bekanntmachung vom 19. September d. Js. eingeführten Ausnahmetarife für Umschlagsgüter, die wegen Behinderung der Binnenschiffahrt mit der Eisenbahn anstatt auf dem Wasserwege nach den Bestimmungsstationen weiterbefördert werden, sind mit sofortiger Gültigkeit und unter den gleichen Voraussetzungen die Dahme-Uckroer Eisenbahn und die Braunschweigische Landeseisenbahn beigetreten.

Berlin, den 17. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

34. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
1) Das zum Gutsbezirk Biesenbrow gehörige 1,7360 ha große Wiesengrundstück Blatt 2 № 33 u. 34 der Grundsteuerkarte von Biesenbrow.	Pfarre zu Biesenbrow.	Gemeindebezirk Biesenbrow.
2) Das zum Gutsbezirk Biesenbrow gehörige 0,9607 ha große Hof-, Garten- und Ackergrundstück Blatt 3 № 274/48, 275/49 rc. und 104 der Grundsteuerkarte von Biesenbrow.	Amtsdiener Karl Meier zu Biesenbrow.	dto.
3) Die zum Gutsbezirk Biesenbrow gehörige, 0,85 ha große Schmiedewiese Blatt 2 № 85 der Grundsteuerkarte von Biesenbrow.	Bauergutsbesitzer Ferdinand Metscher zu Grünow.	dto.
4) Die zum Gemeindebezirk Biesenbrow gehörigen Parzellen Blatt 2 № 118/98, 119/98, 120/99 und 138/98 der Grundsteuerkarte von Biesenbrow von zusammen 6,7360 ha Größe.	Herzog Friedrich von Anhalt zu Dessau.	Gutsbezirk Biesenbrow.
5) Die zum fiskalischen Gutsbezirk gehörige, von dem Büdner und Steuererheber August Krause in Groß-Ziethen erworbene, in den Fortschreibungsverhandlungen mit № 828/96 — Kartenblatt 2 — bezeichnete fiskalische Dorfauenparzelle in einer Größe von 0,0252 ha.	Büdner und Steuererheber August Krause in Groß-Ziethen.	Gemeindebezirk Groß-Ziethen.

Angermünde, den 5. Oktober 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

35. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom J.-Nr.
Gemarkung Grünau-Dahmer Forst.			
Jagen 113, 114, 115, 119, 120, 121, 125, 128, 136, 138, 139, 140 und 141, Größe etwa 229 ha (nicht 234 ha).	Gutsbezirk Grünau Dahmer Forst.	Gemeinde Nieder-Schöneweide.	5. Juli 1904. A. I. 4025.
Gemarkung Glienick b./Z.			
Kartenblatt 2 № 644/44, Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Glienick b./Z.	6. September 1904. A. I. 5458.
Gemarkung Fern-Neuendorf.			
Kartenblatt 3 № 1431., Dorfauengelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Fern-Neuendorf.	6. September 1904. A. I. 5623.

Berlin, den 4. Oktober 1904.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Parzelle № 205/101 des Kartenblattes № 6 der Gemarkung Heiligensee in Größe von 5,51,23 ha.	Gutsbezirk des ehemaligen Domänen-Amtes Spandau.	Gemeindebezirk Heiligensee.

Berlin, den 3. Oktober 1904.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungssekretär Plank hierselbst aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand den Charakter als „Rechnungsrat" zu verleihen.

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Rhese ist zum Regierungssekretär und der Kanzleidiätar König zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Der Gemeindevorsteher Haase in Herzberg für den Bezirk 29 — Rüthnick —.

Die Wasserbauwartstelle in Alt-Hartmannsdorf ist vom 1. November d. Js. ab dem Wasserbauwart Letzas übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Reckenthin Rudolf Rhode ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde zu Pritzwalk und zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Sarnow, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Julius Otto Herrmann ist zum Pfarrer der Parochie Zagelsdorf, Diözese Dahme, bestellt worden.

Die Lehrer Triller, Schroeder, Krause, Wagner und Kreuziger sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat September 1904.

Angestellt sind a. als Postassistent: die Postanwärter Stark in Charlottenburg, Jabczynski, Krahmer; b. als Rohrpostmaschinist: die Postschaffner Dunckamp und G. F. Wilhelm Schmidt aus Berlin in Charlottenburg; c. als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Charlotte Herzog, Kaunhowen.

Verliehen ist a. der Titel „Ober-Postassistent": den Postassistenten Dracke, Reinhard, Paul Scholz, Karl Stephan; b. der Titel „Ober-Telegraphenassistent": den Telegraphenassistenten Gebert, von Lepel.

Versetzt sind: der Ober-Postinspektor Olivier von Dortmund nach Berlin, der Ober-Postpraktikant Straßenburg von Berlin nach Eisenach, der Telegraphensekretär Wartat nach Dar-es-salam.

Gestorben sind: der Ober-Postsekretär Menzer, der Ober-Postsekretär a. D., Rechnungsrat Buchholz, die Postsekretäre a. D. Böhn und Maschmeier, der Ober-Postassistent Hermann Scholtz, der Ober-Postassistent a. D. Schirn in Steglitz, der Ober-Telegraphenassistent Hobarff.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 3. Vierteljahr 1904.

Verliehen wurden dem Berghauptmann Dr. Fürst die Kommandeurzeichen 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären sowie dem rechtskundigen Mitgliede des Oberbergamts Oberbergrat Boelkel und dem technischen Mitgliede Oberbergrat Matthiaß der Rote Adlerorden 4. Klasse.

Der Schichtmeister Buttenstedt bei der Berginspektion zu Rüdersdorf trat mit Pension in den Ruhestand.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat September.

I. Richterliche Beamte. Es sind ernannt zu Landgerichtsräten die Landrichter: Boeller, Otto und Steinhausen in Berlin, zum Amtsgerichtsrat der Amtsrichter Dr. Neumann in Berlin und zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Freiherr von Hodenberg in Schwedt a./O. Der Kaufmann Karl Leopold Netter in Berlin ist zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt und der Rentier Theodor Lustig in Berlin ist zum Handelsrichter bei demselben Gericht wiedererernannt. Der Kammergerichtsrat Geheime Justizrat Rauer ist pensioniert.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Beuster, Görling, Dr. Waldeck und Dr. Walter Alexander. Die Gerichtsassessoren Haake und Dr. Miersch sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden.

III. Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwaltschaftsrat Schmidt von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin ist zum Ersten Staatsanwalt in Tilsit, der Staatsanwaltschaftsrat Friedheim von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin zum Ersten Staatsanwalt in Lyk ernannt. Der Staatsanwalt Porzelt in Dortmund ist an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin versetzt. Der Forstmeister Bohl in Zicher ist zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Neudamm, der zweite Bürgermeister Dr. jur. Moritz in Küstrin zum Amtsanwalt daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In der Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen: der frühere Rechtsanwalt Teusch, der Rechtsanwalt Dünnwald vom Landgericht II. in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Silvio Bodlaender, sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin, ferner der Rechtsanwalt Dr. Möbring vom Landgericht I. in Berlin und der frühere

Gerichtsassessor Gemberg bei dem Landgericht II. in Berlin.

In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte: Justizrat d'Hargues, Dr. Möhring, Dr. Aschenheim und Justizrat Maaß bei dem Landgericht I. in Berlin sowie der Rechtsanwalt Dünnwald bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Pincus in Reinickendorf, Meyer in Lübbenau und Hugo Bergmann in Oberschönweide. Die Rechtsanwälte und Notare Justizrat Dr. Staub und von Holtzendorf in Berlin sowie der Rechtsanwalt Prochownik in Berlin sind gestorben.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die früheren Rechtskandidaten Thiesing, Reinbold, Tölke, Mittasch, Pusch und Crohne, der Referendar Preiß ist aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg in den Kammergerichtsbezirk übernommen. Die Referendare Dr. Heinrich von Müller, Eduard Wolff, Bergmann und Dr. Siegel sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen worden.

VI. Zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht ist der Gerichtsschreiber Dierschke vom Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Ferner sind zu Gerichtsschreibern ernannt die Aktuare Rost, Klatt und Kümmelberg, sämtlich bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Aktuar Mechel bei dem Amtsgericht in Belzig, der Aktuar Laederer bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, der Aktuar Nickel bei dem Amtsgericht in Neuwedell, der Aktuar Hermann Horn bei dem Amtsgericht in Zielenzig und der Aktuar Otto Müller bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz. Der Militäranwärter Hesse ist zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Storkow, der Kanzleidiätar Paul Wolff zum Kanzlisten bei dem Amtsgericht I. in Berlin ernannt. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Haack in Potsdam an das Amtsgericht in Brandenburg, die Gerichtsvollzieher Willberg in Barth an das Amtsgericht II. in Berlin, Grusdat in Rügenwalde, Preuß in Fiddichow, Menk in Potsdam und Wilhelm Hildebrandt in Wittenberge an das Amtsgericht I. in Berlin, Fuhrmann, Fehlkamm und Mühlenstädt, sämtlich vom Amtsgericht I. in Berlin, an die Amtsgerichte in Luckenwalde bezw. Potsdam und Wittenberge. Die Versetzung des Gerichtsschreibers Delahon vom Amtsgericht in Luckenwalde an das Amtsgericht I. in Berlin ist zurückgenommen. Der Gerichtsschreiber Meybring vom Amtsgericht in Wendisch-Buchholz ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Pensioniert sind: der Gerichtsschreiber Wilhelm Bode vom Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Paul Kretschmar vom Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Kanzleirat Lobvogel in Brandenburg a./H., der Gerichtsvollzieher Paech vom Amtsgericht I. in Berlin und der Kanzlist Härder vom Amtsgericht I. in Berlin. Der Gerichtsvollzieher Fink vom Amtsgericht in Storkow ist aus dem Justizdienst entlassen worden. Gestorben sind: der Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht Rechnungsrat Dübotzky, der Gerichtsschreiber Hackrath vom Amtsgericht in Fehrbellin, der Gerichtsschreiber Moritz vom Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Hensky vom Amtsgericht I. in Berlin.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bestellung von Polizeibeamten der Kleinbahn Nauen—Velten.

Auf Grund des Erlasses der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17ten September 1902 — Amtsblatt 1902 Seite 453 — bestimme ich, daß die Bestellung und Vereidigung der Bahnpolizeibeamten für die Kleinbahn Nauen—Velten durch die Polizeiverwaltung in Nauen zu erfolgen hat.

Nauen, den 12. Oktober 1904.

Der Landrat.

Prozeßagent.

Dem Bureauvorsteher Georg Bürger in Mittenwalde ist von mir namens der Justizverwaltung das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Mittenwalde gestattet.

Berlin, den 14. Oktober 1904.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts II.

Hierzu eine Beilage und sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

Zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Oktober 1904.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Anweisung zur Bekämpfung der Cholera.

Zu § 1.

Die Beaufsichtigung der Wohnungen in Zeiten der Choleragefahr liegt den Kreisärzten, Ortspolizeibehörden und Gesundheitskommissionen ob. Wegen der letzteren vgl. § 11 der Geschäftsanweisung vom 13. März 1901 (Ministerialblatt für Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten S. 67).

Zu § 2.

Wegen der Beaufsichtigung der Wasserversorgungsanlagen vgl. § 74 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 sowie die Erlasse vom 24. August 1899 — M. d. g. A.: M. 12426, M. d. J. II 10235 und vom 22. Dezember 1899 — M. d. g. A.: M. 13057, M. d. J. II 15679.

Zu § 3.

Wegen der Beseitigung der Abfallstoffe vgl. § 75 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Zu § 4.

Die Ortspolizeibehörden haben die Gemeinden zur Abstellung der gesundheitsgefährlichen Mißstände und zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen der in § 35 des Reichsgesetzes bezeichneten Art mittels polizeilicher Verfügung anzuhalten.

Bei unmittelbar drohender Seuchengefahr ist gemäß § 53 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verfahren.

Zu § 5.

Wegen der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln vgl. die §§ 77 bis 81 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Zu § 6.

Zu verfahren ist gemäß dem Erlaß vom 13. März 1901 — M. d. g. A.: M. 492 II, M. d. J. IIa 1969 —, betreffend Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen (Min.-Bl. f. d. Med.-Ang. 1901 S. 66).

Zu § 7.

Wegen der Förderung des Desinfektionswesens vgl. § 67 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901.

Die Sicherstellung des Bedarfs an Unterkunftsräumen, Aerzten usw. durch die Polizeibehörden erfolgt in der Weise, daß die Gemeinden zu den erforderlichen Maßregeln aufgefordert und eventuell durch polizeiliche Zwangsverfügung dazu angehalten werden. Die Bestimmung zu § 4 Abs. 2 findet Anwendung.

Es wird sich empfehlen, daß die Gemeinden wegen Sicherung der eventuellen leihweisen Bereitstellung transportabler Baracken mit dem Roten Kreuz, wegen der Entsendung von Krankenschwestern mit wohltätigen und religiösen Körperschaften in Verhandlung treten.

Zu § 11.

1. Sobald in einem Regierungsbezirke eine Erkrankung oder ein Todesfall an asiatischer Cholera unzweifelhaft festgestellt ist, oder sobald ein Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Cholera bedroht erscheint, hat der Regierungspräsident die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für Cholera in Erinnerung zu bringen und die Bevölkerung in der in § 11 der Anweisung vorgeschriebenen Weise zu belehren.

Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Choleragefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

2. Die zur Verteilung an die Aerzte bestimmten „Ratschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an den Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera" sowie die für die Bevölkerung bestimmte „Gemeinverständliche Belehrung über die Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten" werden in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten bereit gehalten und können behufs Verteilung in Zeiten drohender Choleragefahr erbeten werden.

3. Im Interesse der Kostenersparnis hat der Regierungspräsident den Bedarf an den zur Anzeigeerstattung bestimmten Kartenbriefen für den ganzen Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die örtlichen Polizeiverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Diese Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Diese Kartenbriefe sind von den örtlichen Polizeiverwaltungen im voraus mit dem Abdruck ihres Dienstsiegels oder -Stempels und dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich abzugeben.

Die Kartenbriefe werden nach Ausfüllung unfrankiert befördert gemäß Verfügung des Reichspost-

amtes vom 11. August 1902 (vgl. Min.-Bl. f. d. Med.-Ang. S. 273).

Zu § 12.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Kreisarzt von den ihnen zugehenden Anzeigen über Choleraerkrankungen und choleraverdächtige Fälle jedesmal ungesäumt Mitteilung zu machen.

Bei Benutzung des Fernsprechers oder des Telegraphen hat gleichzeitig eine handschriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der Kreisarzt hat in jedem Falle von Erkrankung an Cholera oder Krankheitsverdacht die Ermittelung an Ort und Stelle vorzunehmen.

Zu § 14.

Der Kreisarzt hat die Anordnungen im Falle des Absatzes 3 den Betroffenen schriftlich zu geben.

Zu § 15.

Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch der Cholera feststeht, oder der Verdacht des Auftretens der Cholera begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinal-Angelegenheiten und das Kaiserliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Sämtliche Benachrichtigungen sind auf telegraphischem Wege, im Landespolizeibezirk Berlin, sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besonderen Boten zu bewirken.

Weiterhin haben die Regierungspräsidenten an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten und an das Kaiserliche Gesundheitsamt mitzuteilen:

a) täglich Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera unter Benennung der Ortschaften und Kreise;
b) wöchentlich eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften und Kreisen nach Maßgabe des der Anweisung als Anlage 5 beigefügten Formulars.

Zu § 16.

1. Bakteriologische Untersuchungen von Cholera oder choleraverdächtigen Fällen haben die Kreisärzte in der Regel nicht selbst vorzunehmen.

2. Die bakteriologische endgültige Feststellung der Cholera hat vielmehr in folgenden Untersuchungsanstalten zu geschehen: in

dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin N. 39, Nordufer-Föhrerstraße,
den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a/S., Kiel, Königsberg,
dem Institut für experimentelle Therapie und Hygiene in Marburg i./H.,
dem Hygienischen Institut in Posen,
dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,
den bakteriologischen Untersuchungsanstalten in Beuthen O./S. und Saarbrücken,
den städtischen bakteriologischen Instituten in Cöln und Danzig,
dem Institut für Hygiene und Bakteriologie in Gelsenkirchen.

3. Die Regierungspräsidenten haben bei drohender Choleragefahr eine entsprechende Anzahl zur Aufnahme von choleraverdächtigen Untersuchungsobjekten geeigneter starkwandiger Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse beschaffen, an Stellen, welche den beamteten sowie den praktischen Aerzten bekannt zu geben sind, bereit halten und unentgeltlich abgeben zu lassen. Abdrücke der Anlage 6 der Anweisung sind den Gefäßen beizugeben.

4. Die Bezeichnung besonderer Sachverständiger, welche geeignetenfalls behufs endgültiger Feststellung der Cholera an Ort und Stelle zu entsenden sein werden, behalte ich mir vor.

5. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Maßnahmen, welche der Ausbruch der Cholera nicht bloß für die von der Seuche befallene Ortschaft, sondern für den gesamten Handel und Verkehr zur Folge hat, darf die amtliche Bekanntgabe der ersten Cholerafälle in einer Ortschaft nur auf Grund zweifelloser bakteriologischer Feststellung erfolgen.

Zu § 20.

1. Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen nicht unerheblichen Aufwendungen nur in dringenden Fällen anzuordnen.

2. Die Kenntlichmachung von Wohnungen oder Häusern, in denen an der Cholera erkrankte oder choleraverdächtige Personen sich befinden, hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit der Aufschrift „Cholera", bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Zu § 21.

Es ist schon in seuchenfreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Fortschaffung der Kranken und Krankheitsverdächtigen geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereit gehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benutzung durch einen Cholerakranken oder Krankheitsverdächtigen seitens der Ortspolizeibehörde ein Ausweis über den Transport auszuhändigen, welcher binnen 24 Stunden, mit einer Bescheinigung der Desinfektionsanstalt über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

Zu § 22.

Bei Aerzten, dem berufsmäßigen Pflegepersonal sowie den Angehörigen von Kranken kann die Schutzimpfung in Frage kommen. Der hierzu erforderliche Impfstoff wird im Institut für Infektionskrankheiten vorrätig gehalten und auf telegraphisches Ersuchen an Aerzte abgegeben.

Zu § 23.

Die Genehmigung zur Eröffnung der Leichen von Personen, welche an Cholera gestorben sind, darf nur erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit des die Leichenöffnung vornehmenden Sachverständigen, die Beschaffenheit und Einrichtung des Raumes für die Leichenöffnung und die zur Desinfektion der Räume und zur Einsargung der Leiche getroffenen Vorsichtsmaßregeln eine ausreichende Sicherheit zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes gewähren.

In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht vorhanden ist, darf die eingesargte Leiche einer an der Cholera gestorbenen Person nicht in einem öffentlichen Raume, welcher zu der Zeit auch noch anderen Zwecken zu dienen hat, z. B. in einem Spritzenhause, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden.

Befindet sich der ordnungsmäßige Begräbnisplatz einer Gemeinde in größerer räumlicher Entfernung von dem betreffenden Ort, so ist die Leiche einer an der Cholera gestorbenen Person auf dem nächsten erreichbaren Begräbnisplatze zu bestatten.

Zu § 24.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

Zu § 25.

Bei allen Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Gebrauchsgegenständen oder Ausleerungen oder mit Choleraleichen in Berührung kommen, kann die Schutzimpfung in Frage kommen. Wegen Beschaffung des Impfstoffes vgl. zu § 22.

Zu § 26.

Das Verbot oder die Beschränkung von Märkten und Messen kann nur vom Regierungspräsidenten angeordnet werden.

Zu § 27.

Wegen Schließung der Schulen vgl. § 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 sowie den Runderlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 (vgl. Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 198).

Zu § 28.

Eine Beschränkung oder Schließung gewerblicher Betriebe in Cholerahäusern ist namentlich dann in Erwägung zu ziehen, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden in dem Hause selbst ihre Privatwohnung haben, und diese mit der Wohnung eines Cholerakranken in irgend einer räumlichen Verbindung steht, oder wenn die Gewerbetreibenden oder ihre Familie nachweislich mit derjenigen des Cholerakranken in Verkehr gestanden haben oder noch stehen.

Zu § 30.

Die Anordnung ist in Form einer Polizeiverordnung zu erlassen. Bei Gefahr im Verzuge ist vom Notverordnungsrecht (§ 139 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) Gebrauch zu machen.

Zu § 31.

In Ortschaften, welche von der Cholera befallen oder bedroht sind, sowie in der Umgebung sind unverzüglich Besichtigungen der Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Erlasses vom 25. September 1902 (Min.-Bl. f. Med.-Ang. 1902 S. 286) anzuordnen und die bei denselben sich etwa ergebenden Mängel mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Zu § 32.

Zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs in den von der Cholera befallenen oder bedrohten Bezirken ist in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Regierungspräsidenten die Genehmigung der Minister der Medizinalangelegenheiten und für Handel und Gewerbe einzuholen.

Die Belehrung für Schiffer — zu Anlage 9 der Anweisung — wird in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Verteilung in Zeiten drohender Choleragefahr erbeten werden.

Zu § 34.

1. Im Sinne des Reichsgesetzes und der vorliegenden Anweisung sind
   a) höhere Verwaltungsbehörden: der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin,
   b) untere Verwaltungsbehörden: der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,
   c) Polizeibehörden: die Ortspolizeibehörden,
   d) Gemeinden: die Stadtgemeinden, die Landgemeinden und Gutsbezirke,
   e) kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

2. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 überträgt der zur Zeit dem Landtage vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze den Ortspolizeibehörden. Wenn auch bis zum Zustandekommen einer solchen Rechtsvorschrift Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigungen in den vorgenannten Fällen nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden können, so haben doch die Ortspolizeibehörden von Amtswegen die Höhe der gesetzlich begründeten Entschädigungen zu ermitteln und auf gütliche Einigung des Entschädigungspflichtigen mit dem Entschädigungsberechtigten auf Grund ihrer Ermittelungen hinzuwirken.

3. Die Entschädigungen aus den §§ 28 bis 33 sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der

Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen im landespolizeilichen Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

Zu § 35.

Beamtete Aerzte im Sinne des Gesetzes sind: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten besonderen Sachverständigen.

Zu § 36.

Die Behörden, welche den Militärbehörden die vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen haben, sind die Ortspolizeibehörden (S. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1902 — M. d. g. A.: M. 13857, M. d. J.: IIa 8768 — Min.-Bl f. Med.-Ang. 1903 S. 75).

Zu § 39.

Der Zeitpunkt, von welchem ab bei drohender Choleragefahr die „Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr beim Auftreten der Cholera" (Anlage 10 der Anweisung) in Anwendung zu bringen sind, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 12. September 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Ausführungsbestimmungen
zu der
Anweisung zur Bekämpfung der Pocken.

Zu § 3.

Im Interesse der Kostenersparnis hat der Regierungspräsident den Bedarf an den zur Anzeigeerstattung bestimmten Kartenbriefen für den ganzen Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die örtlichen Polizeiverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Diese Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Diese Kartenbriefe sind von den örtlichen Polizeiverwaltungen im voraus mit dem Abdruck ihres Dienstsiegels oder -stempels und dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich abzugeben.

Die Kartenbriefe werden nach Ausfüllung unfrankiert befördert gemäß Verfügung des Reichspostamtes vom 11. August 1902 (vgl. Min.-Bl. f. Med.-Ang. S. 273).

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pockenfälle Listen nach dem beigefügten Muster (Anlage) fortlaufend zu führen.

Zu § 4.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Kreisarzte von den ihnen zugehenden Anzeigen über Pockenerkrankungen und pockenverdächtige Fälle jedesmal ungesäumt Mitteilung zu machen.

Bei Benutzung des Fernsprechers oder des Telegraphen hat gleichzeitig eine handschriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Um jederzeit in der Lage zu sein, die Schutzpockenimpfung schon bei der Feststellung eines Pockenfalles vornehmen zu können, haben die Kreisärzte eine entsprechende Menge tierischen Impfstoffs — etwa drei Röhrchen zu je zwanzig Portionen — stets vorrätig zu halten und schon bei ihrem ersten Besuch in der Behausung des Kranken mitzunehmen.

Dieser Vorrat ist kühl aufzubewahren und im Falle des Nichtverbrauchs von drei zu drei Monaten durch Umtausch in derjenigen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes, welche den Impfstoff geliefert hat, zu erneuern.

Der Kreisarzt hat in jedem Falle von Erkrankung an Pocken oder Krankheitsverdacht die Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Zu § 7.

Der Kreisarzt hat die Anordnungen im Falle des Abs. 3 den Betreffenden schriftlich zu geben.

Zu § 9.

Es ist schon in seuchenfreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Fortschaffung der Kranken und Krankheitsverdächtigen geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereit gehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benutzung durch einen Pockenkranken oder Krankheitsverdächtigen seitens der Ortspolizeibehörden ein Ausweis über den Transport auszuhändigen, welcher binnen 24 Stunden, mit einer Bescheinigung der Desinfektionsanstalt über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

Zu § 11.

Wanderarbeiter, welche aus einem inländischen von den Pocken betroffenen Gebiet zum Erwerb ihres Unterhalts zuwandern, sowie ihre Angehörigen, sind innerhalb drei Tagen der Schutzimpfung zu unterwerfen, sofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre die Pocken überstanden haben oder mit Erfolg geimpft sind.

Zu § 13.

Als durch Impfung hinreichend geschützt gilt, wer glaubhaft nachweist, daß er innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft ist.

Zu § 14.

Die für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung wird in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Verteilung in Zeiten von Pocken erbeten werden.

Zu § 15.

Wegen der Schließung der Schulen vgl. § 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 sowie den Runderlaß des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 (vgl. Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 198).

Zu § 16.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

§ 17.

Die Kenntlichmachung von Wohnungen oder Häusern, in denen an den Pocken erkrankte oder pockenverdächtige Personen sich befinden, hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit der Aufschrift „Pocken", bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

§ 18.

Eine Beschränkung oder Schließung gewerblicher Betriebe in Pockenhäusern ist namentlich dann in Erwägung zu ziehen, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden in dem Hause selbst ihre Privatwohnung haben, und diese mit der Wohnung eines Pockenkranken in irgend einer räumlichen Verbindung steht, oder wenn die Gewerbetreibenden oder ihre Familie nachweislich mit derjenigen des Pockenkranken in Verkehr gestanden haben oder noch stehen.

§ 19.

In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht vorhanden ist, darf die eingesargte Leiche eines an den Pocken Verstorbenen nicht in einem öffentlichen Raume, welcher zu der Zeit auch noch anderen Zwecken zu dienen hat, z. B. einem Spritzenhause, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden.

Befindet sich der ordnungsmäßige Begräbnisplatz einer Gemeinde in größerer räumlicher Entfernung von dem betreffenden Ort, so ist die Leiche eines an den Pocken Gestorbenen auf dem nächsterreichbaren Begräbnisplatze zu bestatten.

Zu § 22.

Die Anordnung ist in Form einer Polizeiverordnung zu erlassen. Bei Gefahr im Verzuge ist vom Notverordnungsrecht (§ 139 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) Gebrauch zu machen.

Zu § 23.

Sobald die Pocken in einer Ortschaft oder in einem Bezirk gehäuft auftreten, oder sobald ein Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Pocken bedroht erscheint, hat der Regierungspräsident die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für Pocken in Erinnerung zu bringen und die Bevölkerung in der in § 23 der Anweisung vorgeschriebenen Weise zu belehren.

Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Pockengefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

§ 24.

Gemäß §§ 55 und 56 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835, welche nach § 18 Abs. 3 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 Gesetzeskraft behalten haben, ist für den Fall, daß in einem Hause die Pocken ausbrechen, genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Personen vorhanden sind, deren Impfung sodann in kürzester Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrigen Einwohner auf die vorhandene Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst impfen zu lassen. Impfpflichtige Personen, welche sich zu der Impfung nicht freiwillig stellen, sind derselben zwangsweise zu unterwerfen.

Auch ist, unter den genannten Umständen, insbesondere den schon vor längerer Zeit — d. h. vor mehr als fünf Jahren — wenn auch mit Erfolg geimpften Personen eine Wiederimpfung, wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit, zu empfehlen.

In denjenigen Teilen der Monarchie, in denen das Regulativ vom 8. August 1835 nicht gültig ist, ist gemäß den dort bestehenden Vorschriften über die Zwangsimpfungen bei Pockenepidemien zu verfahren.

§ 25.

In Ortschaften, in denen die Pocken zum Ausbruch gekommen, oder welche von ihnen bedroht sind, ist, falls sie noch nicht stattgefunden hat, die öffentliche Impfung schleunigst in Angriff zu nehmen und durchzuführen. Daneben sind für diejenigen, welche sich freiwillig impfen lassen wollen, öffentliche Impftermine einzurichten, an denen die Impfungen unentgeltlich vorgenommen werden. Der hierzu erforderliche tierische Impfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes zu Berlin, Kassel, Köln, Halle a. S., Hannover, Königsberg, Oppeln und Stettin unentgeltlich abgegeben.

Im übrigen vgl. bezüglich der Kosten der Zwangsimpfungen § 3 des Gesetzes vom 12. April 1875, betreffend die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.

Zu § 26.

Die Sicherstellung des Bedarfs an Unterkunftsräumen, Aerzten usw. durch die Polizeibehörden erfolgt, mit Ausnahme der den Kreisen obliegenden Fürsorge für das Impfgeschäft, in der Weise, daß die Gemeinden zu den erforderlichen Maßregeln aufgefordert und eventuell durch polizeiliche Zwangsverfügung dazu angehalten werden. Bei drohender Seuchengefahr ist gemäß § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verfahren.

Zu § 28.

Das Verbot oder die Beschränkung von Märkten und Messen kann nur vom Regierungspräsidenten angeordnet werden.

Zu § 29.

Bezüglich der Schließung der Schulen wegen Pocken finden die Bestimmungen des Runderlasses des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 (vgl. auch § 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) Anwendung.

Zu § 33.

Die in Abs. 4 vorgeschriebene Maßregel ist bis auf weiteres insbesondere auf alle Fremdarbeiter aus Rußland, Galizien und Italien anzuwenden.

Zu § 36.

Die Behörden, welche den Militärbehörden die vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen haben, sind die Ortspolizeibehörden (vgl. Erlaß der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Dezember 1902 — M. d. g. A. M. 13857, M. d. J. IIa. 8768 —, Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten 1903 S. 75).

Zu § 38.

Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Aus-

bruch der Pocken feststeht oder aber der Verdacht des Auftretens der Pocken begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinalangelegenheiten und das Kaiserliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Sämtliche Benachrichtigungen sind auf telegraphischem Wege, im Landespolizeibezirk Berlin, sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besonderen Boten zu bewirken.

Weiterhin haben die Regierungspräsidenten an den Minister der Medizinalangelegenheiten mitzuteilen:

a) wöchentlich eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Maßgabe des der Anweisung als Anlage 5 beigefügten Formulars.

b) vom 1. Januar 1905 ab innerhalb 14 Tagen nach der Genesung oder dem Ableben von Pockenkranken, die nach Maßgabe des der Anweisung als Anlage 6 beizugebenden Formulars auszufüllenden Zählkarten. Die Zählkarten sind von den Kreisärzten auszustellen. Die erforderlichen Zählkarten werden der Kostenersparnis halber einheitlich ausgestellt und sind von dem Minister der Medizinalangelegenheiten zu erbitten.

Zu § 40.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28—33 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 überträgt der zur Zeit dem Landtage vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze den Ortspolizeibehörden. Wenn auch bis zum Zustandekommen einer solchen Rechtsvorschrift Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigungen in den vorgenannten Fällen nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden können, so haben doch die Ortspolizeibehörden von Amtswegen die Höhe der gesetzlich begründeten Entschädigungen zu ermitteln und auf gütliche Einigung des Entschädigungspflichtigen mit dem Entschädigungsberechtigten auf Grund ihrer Ermittelungen hinzuwirken.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28—33 sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen im landespolizeilichen Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

3. Im Sinne des Reichsgesetzes sind:

a) höhere Verwaltungsbehörden: der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin,

b) untere Verwaltungsbehörden: der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,

c) Polizeibehörden: die Ortspolizeibehörde,

d) Gemeinden: die Stadtgemeinden, die Landgemeinden und Gutsbezirke,

e) kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben bestehen, sowie sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Zu § 41.

Beamtete Aerzte im Sinne des Gesetzes sind: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten besonderen Sachverständigen.

Berlin, den 12. September 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Anlage.

Liste der Pockenfälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familien-name	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Er-krankung	Tag der Ge-nesung	Tag des Todes	Der Erkrankte			Bemerkungen (insbesondere, auch ob, wann und woher zugereist)
		des Erkrankten	männ-lich	weib-lich							war geimpft? wann?	war wieder-geimpft? wann?	hat die Blattern über-standen? wann?	

Ausführungsbestimmungen
zu der
Anleitung zur Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus).

Zu § 3.

Im Interesse der Kostenersparnis hat der Regierungspräsident den Bedarf an den zur Anzeigeerstattung bestimmten Kartenbriefen für den ganzen Bezirk einheitlich herstellen zu lassen und an die örtlichen Polizeiverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten abzugeben. Diese Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Diese Kartenbriefe sind von den örtlichen Polizeiverwaltungen im voraus mit dem Abdruck ihres Dienstsiegels oder -stempels und dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen und an die zur Anzeige verpflichteten Personen unentgeltlich abzugeben.

Die Kartenbriefe werden nach Ausfüllung unfrankiert befördert gemäß Verfügung des Reichspostamtes vom 11. August 1902 (vgl. Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten S. 273).

Auf Grund der erstatteten Anzeige haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Fälle von Fleckfiebererkrankungen Listen nach dem beigefügten Muster (Anlage) fortlaufend zu führen.

Zu § 4.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Kreisarzte von den ihnen zugehenden Anzeigen über Erkrankungen an Fleckfieber oder fleckfieberverdächtige Fälle jedesmal ungesäumt Mitteilung zu machen.

Bei Benutzung des Fernsprechers oder des Telegraphen hat gleichzeitig eine handschriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der Kreisarzt hat bei jedem Falle von Erkrankung an Fleckfieber oder Krankheitsverdacht Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Zu § 7.

Der Kreisarzt hat die Anordnungen im Falle des Absatzes 3 den Betroffenen schriftlich zu geben.

Zu § 8.

Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen nicht unerheblichen Anforderungen nur in dringenden Fällen anzuordnen.

Zu § 9.

Es ist schon in seuchenfreien Zeiten darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Fortschaffung der Kranken und Krankheitsverdächtigen geeignete, außen und innen desinfizierbare Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen oder aus öffentlichen Mitteln bereit gehalten werden.

Dem Führer des Wagens ist nach jeder Benutzung durch einen Fleckfieberkranken oder Krankheitsverdächtigen seitens der Ortspolizeibehörden ein Ausweis über den Transport auszuhändigen, welcher binnen vierundzwanzig Stunden, mit einer Bescheinigung der Desinfektionsanstalt über die Ausführung der Desinfektion des Fuhrwerks versehen, an die Ortspolizeibehörde zurückzugeben ist.

Zu § 14.

Die für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung wird in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Verteilung in Zeiten von Fleckfiebergefahr erbeten werden.

Zu § 16.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

Zu § 17.

Die Kenntlichmachung an Wohnungen oder Häusern, in denen an Fleckfieber erkrankte oder fleckfieberverdächtige Personen sich befinden, hat bei Tage durch eine gelbe Tafel mit der Aufschrift „Fleckfieber", bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Zu § 18.

Eine Beschränkung oder Schließung gewerblicher Betriebe in einem Hause mit Fleckfieber ist namentlich dann in Erwägung zu ziehen, wenn die betreffenden Gewerbetreibenden in dem Hause selbst ihre Privatwohnung haben, und diese mit der Wohnung eines Fleckfieberkranken in irgend einer räumlichen Verbindung steht, oder wenn die Gewerbetreibenden oder ihre Familie nachweislich mit derjenigen des Fleckfieberkranken in Verkehr gestanden haben oder noch stehen.

Zu § 19.

In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht vorhanden ist, darf die eingesargte Leiche eines an Fleckfieber Verstorbenen nicht in einem öffentlichen Raume, welcher zu der Zeit auch noch anderen Zwecken zu dienen hat, z. B. einem Spritzenhause, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden.

Befindet sich der ordnungsmäßige Begräbnisplatz einer Gemeinde in größerer räumlicher Entfernung von dem betreffenden Ort, so ist die Leiche eines an Fleckfieber Gestorbenen auf dem nächsterreichbaren Begräbnisplatze zu bestatten.

Zu § 22.

Die Anordnung ist in Form einer Polizeiverordnung zu erlassen. Bei Gefahr im Verzuge ist vom Notverordnungsrecht (§ 139 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) Gebrauch zu machen.

Zu § 25.

Sobald Fleckfiebererkrankungen in einer Ortschaft

oder in einem Bezirk gehäuft auftreten, oder sobald ein Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch das Fleckfieber bedroht erscheint, hat der Regierungspräsident die Landräte, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für Fleckfieber in Erinnerung zu bringen und die Bevölkerung in der in § 25 der Anweisung vorgeschriebenen Weise zu belehren.

Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Fleckfiebergefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

Zu § 28.

Das Verbot oder die Beschränkung von Märkten und Messen kann nur vom Regierungspräsidenten angeordnet werden.

Zu § 29.

Bezüglich der Schließung der Schulen wegen Fleckfieber finden die Bestimmungen des Runderlasses des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 (vgl. auch § 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) Anwendung (vgl. Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 198).

Zu § 34.

Soll eine an Fleckfieber erkrankte oder krankheitsverdächtige Person ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so ist dies seitens der Ortspolizeibehörde dem Bahnhofsvorstand der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation rechtzeitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen; auch hat sie dafür Sorge zu tragen, daß der Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Der Bahnhofsvorstand der Abgangsstation hat dem Zugführer und dem Schaffner des Wagenabteils, in welchem die Person befördert werden soll, in einer für dieselbe schonenden Form von der Art der Erkrankung Kenntnis zu geben.

Die Ortspolizeibehörde der Bestimmungsstation hat zu veranlassen, daß das betreffende Wagenabteil und der Abort alsbald nach den Weisungen des Kreisarztes desinfiziert werden.

Zu § 36.

Die Behörden, welche den Militärbehörden die vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen haben, sind die Ortspolizeibehörden (s. Erlaß der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Dezember 1902 M. d. g. A.: M. 13857 — M. d. J. IIa 8768 — Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten 1903 S. 75).

Zu § 38.

Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch des Fleckfiebers feststeht oder aber der Verdacht des Auftretens des Fleckfiebers begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinalangelegenheiten und das Kaiserliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Sämtliche Benachrichtigungen sind auf telegraphischem Wege, im Landespolizeibezirk Berlin, sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besonderen Boten zu bewirken.

Weiterhin haben die Regierungspräsidenten an den Minister der Medizinalangelegenheiten mitzuteilen:

wöchentlich eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Maßgabe des der Anweisung als Anlage 5 beigefügten Formulars.

Zu § 40.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 überträgt der zur Zeit dem Landtage vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze den Ortspolizeibehörden. Wenn auch bis zum Zustandekommen einer solchen Rechtsvorschrift Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigung in den vorgenannten Fällen nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden können, so haben doch die Ortspolizeibehörden von Amtswegen die Höhe der gesetzlich begründeten Entschädigungen zu ermitteln und auf gütliche Einigung des Entschädigungspflichtigen mit dem Entschädigungsberechtigten auf Grund ihrer Ermittelungen hinzuwirken.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28 bis 33 sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen im landespolizeilichen Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

3. Im Sinne des Reichsgesetzes sind

a) höhere Verwaltungsbehörden: der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin;
b) untere Verwaltungsbehörden: der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden;
c) Polizeibehörden: die Ortspolizeibehörden;
d) Gemeinden: die Stadtgemeinden, die Landgemeinden und Gutsbezirke;
e) kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Zu § 41.

Beamtete Aerzte im Sinne des Gesetzes sind: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte sowie die mit der

Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten besonderen Sachverständigen.

Berlin den 12. September 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts u. Medizinalangelegenheiten.

Anlage.

Liste der Fleckfieberfälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ort der Erkrankung.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familien-Name des Erkrankten	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag der Genesung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
			männlich	weiblich							

Ausführungsbestimmungen

zu der

Anweisung zur Bekämpfung des Aussatzes (Lepra).

Zu § 3.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Kreisarzt von den ihnen zugehenden Anzeigen über Aussatzerkrankungen und aussatzverdächtige Fälle jedesmal ungesäumt Mitteilung zu machen.

Bei Benutzung des Fernsprechers oder des Telegraphen hat gleichzeitig eine handschriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

Der Kreisarzt hat in jedem Fall von Erkrankung an Aussatz oder Krankheitsverdacht die Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Zu § 5.

Die eventuelle Entsendung eines Sachverständigen ist durch Vermittelung des Regierungspräsidenten bei mir zu beantragen.

Die Einsendung von Deckglaspräparaten mit angetrocknetem Nasenschleim oder Eiter oder von ausgeschnittenen Hautstückchen behufs bakteriologischer Untersuchung hat an das nächstgelegene geeignete öffentliche Institut zu geschehen.

Als solche kommen in Betracht:

- das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin N. 39, Nordufer,
- das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M.,
- das Institut für experimentelle Therapie und Hygiene in Marburg a. L.
- die hygienischen Universitätsinstitute in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a. S., Kiel und Königsberg,
- das hygienische Institut in Posen,
- die bakteriologischen Untersuchungsämter in Beuthen O./S. und Saarbrücken,
- die städtischen bakteriologischen Untersuchungsanstalten in Cöln und Danzig,
- das hygienisch-bakteriologische Institut in Gelsenkirchen,
- die dermatologischen Universitätskliniken in Berlin und Breslau,
- das Lepraheim bei Memel.

Zu § 7.

Am Aussatz erkrankte oder aussatzverdächtige Personen, welche in ihrer Behausung abgesondert sind, hat der Kreisarzt monatlich mindestens einmal unangemeldet zu besuchen, um festzustellen, ob die zur Durchführung der Absonderung getroffenen Anordnungen getroffen sind und sorgfältig beobachtet werden.

Zu § 8.

Die Unterbringung einer am Aussatz erkrankten oder krankheitsverdächtigen Person, welche in ihrer Behausung nicht wirksam abgesondert werden kann, hat in der Regel durch Ueberführung in das Königliche Lepraheim bei Memel zu geschehen.

Anträge auf Aufnahme in das Lepraheim sind unter Beifügung eines Zeugnisses des Kreisarztes über den Krankheitsfall durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu richten.

Der tägliche Verpflegungssatz im Lepraheim bei Memel beträgt für Erwachsene 4 Mk., für Kinder unter 14 Jahren 2,50 Mk. Für Personen, welche aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, ermäßigen sich diese Verpflegungssätze auf 2,50 bezw. 1,50 Mk.

Zu § 10.

Personen, welche mit Aussatzkranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder gelebt haben oder nachweislich in anderer Weise in dauernde enge Berührung gekommen sind, hat der Kreisarzt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der letzten Ansteckungsgelegenheit ab, halbjährlich mindestens einmal genau zu untersuchen, um festzustellen, ob Zeichen von beginnendem Aussatz vorhanden sind.

Hierbei ist namentlich auf Knoten im Gesicht, an den Ohren sowie an den Streckseiten der Arm- und Beingelenke, auf länglich runde Flecke mit unempfindlicher Mitte und erhabenem Rande auf der Haut, Flecke oder Geschwüre auf den Schleimhäuten der Nase und des Mundes zu achten, und in verdächtigen Fällen eine mikroskopische Untersuchung des Nasenschleims zu veranlassen. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchungen sind kurze Befundberichte an den Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu § 12.

Der Kreisarzt hat das Warte- und Pflegepersonal solcher Familien, in denen ein Aussatzkranker oder Aussatzverdächtiger sich befindet, über die Natur der Krankheit aufzuklären und zu ordnungsmäßiger Desinfektion anzuleiten.

Der Haushaltungsvorstand, in dessen Familie sich eine am Aussatz erkrankte oder aussatzverdächtige Person befindet, ist polizeilich anzuhalten, dem in der Familie beschäftigten Wartepersonal die Möglichkeit zu regelmäßiger Desinfektion zu gewähren. Der Kreisarzt hat die Befolgung dieser Vorschrift bei den in § 7 vorgeschriebenen Besuchen zu kontrollieren.

Zu § 13.

Die für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung wird in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Verteilung erbeten werden.

Zu § 14.

Die Schulaufsichtsbehörden haben Sorge zu tragen, daß jugendliche Personen, welche auf Grund des § 14 vom Schulbesuche ferngehalten werden, in einer anderen geeigneten Weise unterrichtet werden.

Die Polizeibehörde hat darüber zu wachen, daß die bezüglichen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden zur Ausführung gelangen.

Zu § 15.

Der Kreisarzt hat den Angehörigen an Aussatz erkrankter oder krankheitsverdächtiger Personen möglichst eingehende, dem Bildungsgrade, der Vermögenslage und den Wohnungsverhältnissen derselben angepaßte Desinfektionsvorschriften zu geben, welche mit Rücksicht auf die lange Dauer der Krankheit möglichst so zu gestalten sind, daß sie ohne erhebliche Kosten ausgeführt werden können.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

Zu § 17.

Aussatzkranke müssen, auch wenn sie anscheinend geheilt sind, dauernd als krankheitsverdächtig angesehen werden.

Jedoch kann eine erhebliche Einschränkung der Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit eintreten

a) bei Kranken mit Knotenaussatz, sobald alle Knoten und Geschwüre abgeheilt sind, und eine in Zwischenräumen von drei Monaten dreimal wiederholte mikroskopische Untersuchung verdächtiger Hautstückchen sowie von Nasenschleim die Abwesenheit von Leprabazillen ergeben hat;

b) bei Kranken mit Nervenaussatz, sobald, auch beim Vorhandensein unempfindlicher Hautflecke, eine in Zwischenräumen von drei Monaten dreimal wiederholte mikroskopische Untersuchung von Nasenschleim die Abwesenheit von Leprabazillen ergeben hat.

Zu § 18.

Soll eine am Aussatz erkrankte oder krankheitsverdächtige Person ausnahmsweise mit der Eisenbahn befördert werden, so ist dies seitens der Ortspolizeibehörde dem Bahnhofsvorstand der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation rechtzeitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen; auch hat sie dafür Sorge zu tragen, daß der Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Der Bahnhofsvorstand der Abgangsstation hat dem Zugführer und dem Schaffner des Wagenabteils, in welchem die Person befördert werden soll, in einer für dieselbe schonenden Form von der Art der Erkrankung Kenntnis zu geben.

Die Ortspolizeibehörde der Bestimmungsstation hat zu veranlassen, daß der betreffende Wagenabteil und der Abort alsbald nach den Weisungen des Kreisarztes desinfiziert wird.

Zu § 20.

Die Behörden, welche den Militärbehörden die vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen haben, sind die Ortspolizeibehörden (s. Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1902 — M. d. g. A.: M. 13857, M. d. J.: Ia 8768 —, Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten 1903 S. 75).

Zu § 24.

Sobald der Kreisarzt einen Fall von Aussatz festgestellt hat, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinalangelegenheiten und das Kaiserliche Gesundheitsamt schriftlich zu benachrichtigen.

Weiterhin haben die Regierungspräsidenten alljährlich zum 15. Januar über den Stand der Aussatzerkrankungen und die Beobachtung der krankheits- und der ansteckungsverdächtigen Personen an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Der Einsendung von Vakatanzeigen bedarf es nicht.

Zu § 25.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 überträgt der zurzeit dem Landtage vorliegende Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze den Ortspolizeibehörden. Wenn auch bis zum Zustandekommen einer solchen Rechtsvorschrift Streitigkeiten über die Ansprüche auf Entschädigungen in den vorgenannten Fällen nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden können, so haben doch die Ortspolizeibehörden von Amtswegen die Höhe der gesetzlich begründeten Entschädigungen zu ermitteln und auf gütliche Einigung des Entschädigungspflichtigen mit dem Entschädigungsberechtigten auf Grund ihrer Ermittelungen hinzuwirken.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28 bis 33 sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen im landespolizeilichen Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse verursacht sind, den zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbänden zur Last.

3. Im Sinne des Reichsgesetzes sind:

a) höhere Verwaltungsbehörden: der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin,

b) untere Verwaltungsbehörden: der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,
c) Polizeibehörden: die Ortspolizeibehörden,
d) Gemeinden: die Stadtgemeinden, die Landgemeinden und Gutsbezirke,
e) Kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Zu § 26.

Beamtete Aerzte im Sinne des Gesetzes sind: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten und des Ministers der Medizinalangelegenheiten an Ort und Stelle entsandten besonderen Sachverständigen.

Berlin, den 12. September 1904

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

* * *

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zu den vom Bundesrate am 28. Januar 1904 beschlossenen — im Verlage von Julius Springer in Berlin Monbijouplatz 3 erschienenen — Anweisungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers und des Aussatzes bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bekämpfung der vorstehend aufgeführten Krankheiten zukünftig nach Maßgabe dieser Vorschriften zu erfolgen hat.

Potsdam, den 15. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 28. Oktober **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Chaussee Wittenberge—Klein-Lüben—Wilsnack. S. 387. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 387. — Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. S. 388. — Erledigte Kreisarztstellen. S. 388. — Kunststraße. S. 388. — Lehrschmiede in Charlottenburg S. 388. — Ladenschluß in Neuwaren-Neuendorf S. 389. — Lotteriegenehmigung S. 389. — Fährtarif S. 389. — Viehseuchen S. 389. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 390. — National-Hypotheken-Kreditgesellschaft. S. 390. — Belobigung. S. 391. — Oberirdische Telegraphenlinie. S. 391. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc. S. 391. — Neue Telegraphenanstalt. S. 391. — Aufhebung einer Telegraphenanstalt. S. 391. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 391. — Ausnahmetarif für Umschlagsgüter. S. 391. — Schiffahrtssperre. S. 391. — Personal-Chronik. S. 392. — Gerichtstage S. 392.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 3/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Wittenberge über Klein-Lüben nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf.

Auf Ihren Bericht vom 30. August d. Js. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz, Regierungsbezirk Potsdam, gebaute Chaussee von Wittenberge über Klein-Lüben nach Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Cadinen, den 16. September 1904.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin W. 66, den 23. September 1904.

Der Reichskanzler.

* * *

IX. Nachtrag

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte	
Bacharach	Steeg
Baumschulenweg b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin
Britz b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin.
Charlottenburg	"
Chemnitz	Eberedorf (Bz. Chemnitz)
Eberedorf (Bz. Chemnitz)	Chemnitz
Friedenau	Friedrichsfelde b. Berlin
Friedrichsfelde b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Britz b. Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Mariendorf
"	Neu-Weißensee b. Berlin
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Steglitz
"	Stralau
"	Südende
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Görlitzeiffen (Bz. Liegnitz)	Löwenberg (Schles.)
Grunewald (Bz. Berlin)	Friedrichsfelde b. Berlin
Halensee	"
Heidenau	Mügeln (Bz. Dresden)
Hochlarmark	Recklinghausen
Löwenberg (Schles.)	Görlitzeiffen (Bz. Liegnitz)
Mariendorf	Friedrichsfelde b. Berlin

Namen der Nachbarpostorte.	
Neu-Weißensee b. Berlin	Friedrichsfelde b. Berlin
Niederschönhausen . . .	" "
Pankow b. Berlin . . .	" "
Plötzensee	" "
Recklinghausen	Hochlarmark
Reinickendorf (Ost) . .	Friedrichsfelde b. Berlin
" (West) . .	" "
Rixdorf	" "
Rummelsburg b. Berlin .	" "
Schmargendorf (Bz. Berlin)	" "
Schöneberg b. Berlin . .	" "
Steeg	Bacharach
Steglitz	Friedrichsfelde b. Berlin
Stralau	" "
Südende	" "
Tempelhof	" "
Treptow b. Berlin . .	" "
Westend	" "
Wilmersdorf b. Berlin .	" "

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Anweisung

vom 4. Juli 1904

zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. (Ges.-Samml. S. 36.)

28. Auf Grund der im Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 36), den beteiligten Ministerien erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehendes vorgeschrieben:

Die **Anweisung vom 28. November 1899** zur Ausführung der oben genannten Verordnung vom 15. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

In die Anweisung wird hinter den Art. 74 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Art. 74a.

Die nach § 4 der Verordnung zur **Anordnung** und **Leitung** des Zwangsverfahrens allein zuständige Vollstreckungsbehörde ist befugt, **selbst** Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse nach Maßgabe der §§ 36 ff. der Verordnung zu erlassen.

Sie kann aber auch, falls sie dies für zweckmäßig erachtet, die entsprechende Behörde des Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die Vornahme von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ersuchen.

Geschieht dies, so gehen, soweit es sich um die Ausführung der Zwangsvollstreckung handelt, die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde auf die ersuchte Behörde über; insbesondere hat diese alsdann die Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Die Vollstreckungsbehörde bleibt aber auch nach Stellung des Ersuchens zuständig, ihrerseits Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Der Justizminister.
gez. Schönstedt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
gez. Studt.

Der Finanzminister.
gez.
Freiherr von Rheinbaben.

Der Minister für Landwirtschaft ꝛc.
gez. von Podbielski.

Der Minister des Innern.
gez.
Frhr. von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. von Budde.

Erledigte Kreisarztstellen.

29. 1) Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Regierungsbezirk Köslin), mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

2) Die Kreisarztstelle des Kreises Weststernberg (Regierungsbezirk Frankfurt a./O.) mit dem Wohnsitz in Reppen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen drei Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Kunststraße.

26. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 S. 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreischaussee des Kreises Niederbarnim von Germendorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Velten, Kreis Osthavelland, auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße erteilt worden ist.

Potsdam, den 12. Oktober 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

282. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 30. Januar 1905.**

Anmeldungen sind an den Direktor der Lehrschmiede, Ober-

roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 17. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

8 Uhr-Ladenschluß in Nowawes-Neuendorf.

283. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber offener Verkaufsstellen mit Ausnahme derer der Nahrungs- und Genußmittelbranche in Nowawes-Neuendorf beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Landrat des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 14. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Lotteriegenehmigung.

284. Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 9. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu der von dem Dombauvereine in Metz zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapitale von rd. 8 Millionen Mark auch im Preußischen Staatsgebiete Lose vertrieben werden dürfen. Die Lotterie soll in 8 Reihen mit je 199800 Stück Losen zu 5 ℳ ausgespielt und in jeder Reihe sollen 10705 Gewinne im Gesamtbetrage von 337800 ℳ gezogen werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

285. **Tarif**

für die Fähre über die Wendische Spree bei km 36,87 (bei Grünau) zwischen der Gastwirtschaft Bellevue auf dem linken Ufer und der Gastwirtschaft Wendenschloß auf dem rechten Ufer.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen jeder Person einschließlich Traglast 5 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Fahrrades, eines Kinderwagens, einer Handkarre und eines Handschlittens je 5 Pf.
3) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement 50 Pf.

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande. Bei Nachtzeit ist das Doppelte des unter Nr. 1 angegebenen Preises zu zahlen.

Bei vorhandener und von dem Fährpächter zum Uebergang vorschriftsmäßig eingerichteter Eisbahn sind 3 Pf. von jeder Person und für die unter 2 genannten Gegenstände zu erheben.

Anmerkung:

a. Der Fährmann ist auf Verlangen mit [illegible] Fährgastes verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt bis zum Bestimmungsort zu fahren.

Weniger als 4 Personen sind auf ihr Verlangen ebenfalls sofort überzusetzen, wenn sie zusammen 20 Pfennig bezahlen.

b. Frei überzusetzen sind:

Der König, die Mitglieder des Königlich- und Fürstlich-Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote und Kinder unter 6 Jahren.

Als Nachtzeit gilt für die Monate April bis einschließlich September die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, für die Monate von Oktober bis einschließlich März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Potsdam, den 15. September 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.
In Vertretung: von Patow.

286. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Zehlendorf, Groß-Beeren. Kreis Niederbarnim: Hohenschönhausen, Bernau, Reinickendorf, Pankow, Oranienburg, Theerfelde b./Börnicke, Wilhelmsberg. Kreis Osthavelland: Kartzow Gut. Kreis Ostprignitz: Wittstock. Kreis Westprignitz: Schilde.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Ziethen. Kreis Niederbarnim: Hohenschönhausen, Franz-Buchholz. Kreis Oberbarnim: Neutrebbin. Kreis Prenzlau: Weselitz. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Schadow.

c. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Maltershausen Gut, Langen-Lipsdorf.

d. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Sommerfeld. Stadtkreis Potsdam: Unter dem Pferdebestande der 2. Batterie II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Rotzis, Ahrensdorf, Trebbin, Johannisthal. Kreis Niederbarnim: Plötzensee, Wuhlgarten, Vogelsdorf, Ruhlsdorf, Wensickendorf. Kreis Ostprignitz: Kötzlin. Kreis Westprignitz: Krampfer. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Biesdorf, Neuenhagen, Woltersdorf, Lichtenberg. Kreis Angermünde: Wilmersdorf Gut. Kreis Osthavelland: Falkenhagen (Agneshof), Markau.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Hammer. Kreis Osthavelland: Wustermark.

d. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Krampfer.

Potsdam, den 25. Oktober 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

90. Auf Ihren Bericht vom 30. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Hufelandstraße erforderlichen Fläche, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt ist, hiermit das Enteignungsrecht verleihen. Cadinen, den 16. September 1904.

gez. Wilhelm R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 15. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.
von Borries.

National-Hypotheken-Kreditgesellschaft.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin W. 9, Leipziger Platz 7,
Gesch.-Nr. M. f. L. I. Bb. 5986. den 27. Juli 1904.
J.-M. I. 4858. F.-M. I. 12067.
M. d. J. IV c. 1177.

91. Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 30. Juni d. Js., daß das der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, zu Berlin am 30. Oktober 1871 erteilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe auch bei der von der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 16. Februar d. Js. beschlossenen Abänderung der §§ 6, 9 und 46 des Statuts in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung der Beschlüsse in das Genossenschaftsregister demnächst erfolgt.

Der Justizminister. Der Finanzminister.
Im Auftrage gez. Bietsch. Im Auftrage gez. Germar.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. v. Bischoffshausen.
Im Auftrage gez. Wesener.
(L. S.)
Genehmigung.

* * *

Ausgefertigt.

Berlin, den 6. August 1904.

(L. S.)
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage gez. Hermes.

* * *

In Folge des Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Februar d. Js. erhalten die §§ 6 Abs. 1, 9 und 46 des Gesellschaftsstatuts der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft e. G. m. u. H. z. Berlin folgende Fassung:

§ 6

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jeder Genosse hat das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt und muß 3 Monate vorher schriftlich erklärt sein.

§ 9

erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsanteil eines jeden Genossen wird auf ℳ 3000 festgesetzt.

Die nach dem 1. Januar 1904 eintretenden Genossen haben den Geschäftsanteil von ℳ 3000 sogleich beim Eintritt voll einzuzahlen.

Bis zur Erreichung des Geschäftsanteils wird der auf das Geschäftsguthaben entfallende Anteil vom Reingewinn in Höhe von 25 % (§ 46a.) zurückbehalten und mit den auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen in einem besonderen Konto des Genossen gutgeschrieben.

§ 46

erhält folgende Fassung:

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Jahresreingewinn werden vorweg ausgeschieden:

1) 10 % für den Reservefonds.
2) 10 % zur Bildung einer Spezialreserve für die Einlösung der noch umlaufenden Aufschlagspfandbriefe solange, bis die Spezialreserve eine Höhe von 10 % der vorhandenen Aufschlagspfandbriefe erreicht hat.
3) Die in § 71 erwähnte etwaige Vergütigung für den Aufsichtsrat.

Von dem dann noch verbleibenden Rest werden, sobald die Geschäftsanteile in Höhe von ℳ 2000 hergestellt sind, verteilt:

a. 55 % als Dividende an die Genossen auf die von ihnen vor Beginn des Rechnungsjahres erworbenen Geschäftsanteile, und zwar werden hiervon 30 % ausgezahlt, während die restlichen 25 % bis zur Erreichung des Geschäftsanteils auf die vor Beginn des Rechnungsjahres erworbenen Geschäftsanteile gutgeschrieben werden.

b. 30 % an die Genossen nach Verhältnis der Höhe ihrer Grundbuchdarlehne, jedoch darf dieses nicht 2 % des Darlehns übersteigen.

Die während des Rechnungsjahres gegebenen Grundbuchdarlehne nehmen hieran nicht teil. Etwaige Mehrbeträge als 2 % fließen dem Reservefonds zu.

Von diesen 30 % wird die eine Hälfte ausbezahlt, während die andere Hälfte in Gemäßheit der §§ 38 und 39 zu einer weiteren außerordentlichen Amortisation der Grundbuchdarlehne verwandt wird.

c. 8 % Tantième an die Direktoren,

d. 2 % Gratifikation an die Beamten, welche nach der Bestimmung des Aufsichtsrates verteilt

e. 5 % zur Bildung eines Fonds für die Beamten und deren Hinterbliebenen, über dessen Verwendung der Aufsichtsrat bestimmt.

Die nach a. und b. auf jeden Beteiligten treffende Summe wird auf je 50 Pfennige abgerundet und der sich bildende Ueberschuß dem Reservefonds überwiesen.

Die Auszahlung vorstehender Beträge erfolgt spätestens am 1. Juli jeden Jahres.

Dividenden verjähren in vier Jahren, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember ab gerechnet, und werden dann dem Reservefonds überwiesen.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Erlaß vom 27. Juli d. Js. nebst den durch die ordentliche Generalversammlung vom 16. Februar d. J. beschlossenen Aenderungen des Statuts der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft e. G. m. u. H. zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Eintragung der Aenderungen in das Genossenschaftsregister erfolgt ist.

Berlin, den 15. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.
von Borries.

Belobigung.

92. Fräulein Marie Körner, hierselbst Fischerstraße 26/27 wohnhaft, hat am 12. Juni d. Js. am Köllnischen Fischmarkt ein Kind aus der Gefahr, von der Straßenbahn überfahren zu werden, gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Oberirdische Telegraphenlinie.

110. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Grunewald (Bez. Berlin) liegt ein Plan aus über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie in der Hubertusbaderstraße in Grunewald.

Berlin C. 2, den 18. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

111. Jeder Landbriefträger und Posthilfstelleninhaber hat bestimmungsmäßig ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Wertsendungen usw. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragungen in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle selbst zu bewirken.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthilfstelleninhaber ist der Auflieferer befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von neuem empfohlen werden, von der erwähnten Einrichtung in jedem Falle Gebrauch zu machen.

Der Postein lieferungsschein wird erst bei der Ablieferung der Sendung an die Postanstalt ausgefertigt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, ihn auf dem nächsten Bestellgange dem Absender abzuliefern.

Berlin C. 2, den 21. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

112. Bei der Posthilfstelle in Petznick bei Templin wird am 20. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 15. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Aufhebung von Telegraphenanstalten.

113. Die Telegraphenhilfstelle in Düpow bei Perleberg wird vom 1. November ab aufgehoben.

Potsdam, 20. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

38. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli und 5. September d. Js. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von Stationen der Pfälzischen Eisenbahnen, der Braunschweig-Schöninger und der Teutoburger-Wald-Eisenbahn nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Umschlagsgüter.

39. Dem durch Bekanntmachung vom 19. September d. J. eingeführten Ausnahmetarife für Umschlagsgüter, die wegen Behinderung der Binnenschiffahrt mit der Eisenbahn anstatt auf dem Wasserwege nach den Bestimmungsstationen weiterbefördert werden, sind mit sofortiger Gültigkeit und unter den gleichen Voraussetzungen die Württembergischen Staatseisenbahnen, die Greifswald-Grimmener, die Stralsund-Tribsee'er, die Paulinenaue-Neuruppiner und die Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn sowie die Ruppiner Kreisbahn beigetreten.

Berlin, den 24. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre.

Zur Ausführung der notwendigen Ausbesserungen in der kanalisierten Brahe, dem Bromberger Kanal und der oberen Netze werden diese Wasserstraßen vom 15. Dezember 1904 bis zum 15. März 1905 für die Schiffahrt und Flößerei gesperrt werden.

In Abänderung meiner Bekanntmachungen vom 22. Oktober 1903 und 18. Juni 1904 wird **der Beginn der Sperrung der Hafenschleuse zu Brahemünde auf den 1. Dezember 1904 verlegt.** Ihre Wiedereröffnung wird später bekannt gegeben werden.

Ferner wird die Haltung der kanalisierten unteren Brahe zwischen Karlsdorf und Brahemünde etwa vom 15. Dezember 1904 ab zu Bauzwecken vorübergehend abgelassen werden.

Bromberg, den 12. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Der zum Gewerbeassessor ernannte Gewerbereferendar **Wespy** ist mit dem 1. November d. Js. als Hilfsarbeiter zur Gewerbeinspektion Gerstemünde versetzt. An seine Stelle bei der Gewerbeinspektion Berlin I. (Potsdam) tritt vom gleichen Zeitpunkt ab der Gewerbereferendar **Winkler.**

Der Steuersupernumerar **Rehaus** bei der Veranlagungskommission $\frac{\text{Teltow}}{\text{Rixdorf}}$ in Berlin ist zum Steuersekretär ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind wiederernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Leutnant **Stege**, Klockow, für den Bezirk 34 — Klockow. — b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator **Lage**, Carmzow, für den Bezirk 34 — Klockow. —

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher **Behrendt** Hennigsdorf für den Bezirk 15 — Hennigsdorf. —

Der bisherige Pfarrer in Radis, Oskar Maximilan **Wunderlich**, ist zum Pastor an der St. Johanniskirche zu Moabit in Berlin, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Franz Max **Müller** ist zum Pastor an der Zionskirche zu Berlin, Diözese Berlin-Stadt III., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Willy **Görnemann** ist als Oberlehrer an der 9. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer **Fechner** ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Während des Geschäftsjahres 1905 werden folgende Gerichtstage in dem im Rathause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden: 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 1. und 15. Mai, 5. und 19. Juni, 3. und 10. Juli, 18. September, 2. und 16. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember. Auf dem Gerichtstage zu Putlitz können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 20. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

In dem Geschäftsjahre 1905 werden zu Velten, und zwar in dem **Richter**'schen Gasthofe, die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) Montag den 9ten Januar, 2) Montag den 13. Februar, 3) Montag den 13. März, 4) Montag den 10. April, 5) Montag den 8. Mai, 6) Montag den 5. Juni, 7) Montag den 10ten Juli, 8) Montag den 18. September, 9) Montag den 16. Oktober, 10) Montag den 13. November, 11) Montag den 18. Dezember.

Spandau, den 13. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 4. November **1904.**

Inhaltsverzeichnis Inhalt von Stück 45 des Reichsgesetz-Blatts. S. 393. — Wahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg. S. 393. — Desgl. der Versicherungsanstalt Berlin. S. 393. — Berichtigung. S. 393. — Diphtherieheilserum. S. 393. — Ladenschlußzeit der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau. S. 393 — Schuhmacher-Zwangsinnung in Brüssow. S. 394. — Errichtung einer Apotheke. S. 394. — Oeffentliche Belobigung. S. 394. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 394. — Viehseuchen. S. 394. — Grundstückserhöhung. S. 395. — Schluß der Jagd auf Rebhühner. S. 395. — Neues Hebammen-Lehrbuch. S. 395. — Verlegung von Fernsprecherkabeln. S. 395. — Auslegung von Kabelröhren. S. 395. — Pfarrstellenerledigungen. S. 395. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 395. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 396. — Personal-Chronik. S. 396. — Gerichtstage. S. 397.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt [1 leere Seite], 5 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 45.) № 3084. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Metz. Vom 17. Oktober 1904.

№ 3085. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Oktober 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

27. Auf Grund des § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463 ff.) und gemäß § 15 der von mir am 16. September 1899 für die Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg erlassenen Wahlordnung (Sonderbeilage zum $\frac{38.}{40.}$ Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a./O.}}$) habe ich den Landesrat Meyer zu Berlin, Matthäikirchstraße 19, zum Beauftragten für die Leitung der in diesem Jahre vorzunehmenden Wahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt der Provinz Brandenburg bestellt.

Gleichzeitig bringe ich gemäß § 16 der oben erwähnten Wahlordnung zur öffentlichen Kenntnis, daß die mit meiner Bekanntmachung vom 29. November 1899 (Amtsblatt für $\frac{\text{Potsdam}}{\text{Frankfurt a./O.}}$ von 1899 Seite $\frac{480/481}{373/374}$) veröffentlichte Wahlbezirks-Einteilung für die bevorstehenden Wahlen mit der Aenderung maßgebend ist, daß der Wahlbezirk VI. in diesem Jahre die Landkreise Calau, **Luckau mit der Stadt Finsterwalde,** Lübben, Spremberg mit der Stadt Spremberg und den Stadtkreis Cottbus umfaßt.

Potsdam, den 22. Oktober 1904.

Der Oberpräsident.

Neuwahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt Berlin.

28. Auf Grund des § 77 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463 ff.) und gemäß § 15 der von mir am 20. September 1899 für die Versicherungsanstalt Berlin erlassenen Wahlordnung (Sonderbeilage zum 39. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) habe ich den Vorsitzenden des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund zum Beauftragten für die Leitung der in diesem Jahre vorzunehmenden Neuwahlen der Ausschußmitglieder der Versicherungsanstalt Berlin bestellt.

Potsdam, den 22. Oktober 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Berichtigung.

287. Die Bekanntmachung № 24 Seite 359 des Amtsblattes Stück 40 vom 7. Oktober 1904, betreffend die Kaufmannsgerichte, trägt irrtümlich das Datum „24. September 1904", während es „6. September 1904" heißen muß; die nächste Bekanntmachung № 25 Seite 359/360, betreffend Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches, trägt irrtümlich das Datum „6. September 1904", während es „24. September 1904" heißen muß.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

288. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 204, geschrieben: „Zweihundert und vier", aus der Schering'schen Fabrik, ist wegen bakterieller Verunreinigung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 26. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Ladenschlußzeit der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau.

289. Auf Grund des § 139f. Reichsgewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 969) ordne ich hiermit

an, daß die offenen Verkaufsstellen der Uhrmacher und Goldschmiede in Spandau das ganze Jahr hindurch von 8 Uhr Abends ab geschlossen sein müssen.

Potsdam, den 25. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Schuhmacherzwangsinnung in Brüssow.

290. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Schuhmacherzwangsinnung in Brüssow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsbezirk Kaselow ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 25. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer zweiten Apotheke in Pankow bei Berlin.

291. In Pankow, Kreis Nieder-Barnim, soll eine zweite Apotheke errichtet werden.

Wegen der Oertlichkeit wird sich der betreffende Konzessionar s. Zt. mit dem Regierungs- und Medizinalrat in Verbindung zu setzen haben.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Dezember d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugnis als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servierzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in dem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugnis bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1888 approbiert sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Da nach einer Mitteilung des Herrn Medizinalministers eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäfts abgestufte Betriebsabgabe auferlegt werden soll, bleibt es vorbehalten, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

292. Der Gymnasiast Eberhard Jordan aus Rathenow hat am 27. August l. J. den beim Baden im Wolzensee verunglückten Schüler Otto Kemnitz vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 21. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

293. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter haben ihre Arbeitsstätte unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Marcin Jascot Johann Bika	Markee, Kreis Osthavelland.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident.

294. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Heinersdorf, Weißensee, Nieder-Schönhausen. Kreis Westprignitz: Blüthen, Putlitz. Kreis Angermünde: Berkholz Gut.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Südende. Kreis Niederbarnim: Lehnitz, Summt.

c. Milzbrand. Stadtkreis Brandenburg.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Niederbarnim: Karlshorst. Kreis Prenzlau: Strasburg. Kreis Ostprignitz: Wittstock, Berlitt, Schmolde.

b. Geflügelcholera. Kreis Prenzlau: Rossow, Zerrenthin, Wollschow. Kreis Zauch-Belzig: Lehnin.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

44. Der Bootsbauer Hermann Steffen in Cöpenick, Kietz Nr. 29, beabsichtigt das bei km 4,0 der Dahme-Wasserstraße (Zeuthener See) zu Rauchfangwerder belegene Grundstück Band 1 № 2 von Schmöckwitzwerder hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Oktober 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

45. Im Regierungsbezirk Potsdam, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, endet die diesjährige Jagd auf Rebhühner gemäß § 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 mit Ablauf des 30. November 1904.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Neues Hebammen-Lehrbuch.

93. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ein neues Lehrbuch für Hebammen nebst Dienstanweisung ausarbeiten lassen, welches unter dem Titel „Hebammenlehrbuch" in dem Verlage von Julius Springer hier, Monbijouplatz 3, erschienen ist und hat gleichzeitig bestimmt, daß dieses Lehrbuch für den Unterricht in den Hebammenlehranstalten von dem Beginn des nächsten Lehrkursus ab eingeführt wird und bei den nächstfolgenden Hebammenprüfungen und Nachprüfungen zur Anwendung zu bringen ist.

Die dem Lehrbuche beigegebene Dienstanweisung tritt an die Stelle der bisherigen „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Preußen" (S. 261 des Lehrbuches von 1892) und gibt alle Pflichten an, welche die Hebammen Preußens bei der Ausübung ihres Berufes zu erfüllen haben.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird gemäß §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 13. Dezember 1902, betreffend die den Hebammen im Landespolizeibezirke Berlin obliegenden Verpflichtungen bestraft.

Unter Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 des Anhangs zum neuen Lehrbuch Seiten 351—354 hat der Herr Minister ferner bestimmt, **daß es den Hebammen des Landespolizeibezirks Berlin von jetzt an nicht mehr gestattet ist, die innere Wendung auszuführen.**

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß in dem obengenannten Verlage ein nach den Bestimmungen des Lehrbuchs verfaßtes „Tagebuch für Hebammen" erschienen und zum Preise von 0,60 Mark zu beziehen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Verlegung von Fernsprecherdkabeln.

114. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Grunewald liegt ein Plan aus über die Verlegung von Fernsprecherdkabeln in der Villenkolonie Grunewald.

Berlin C. 2., den 22. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Auslegung von Kabelröhren.

115. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 (Berlinerstraße) in Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Auslegung von Kabelröhren in die Fahrdämme des Tegelerwegs und der Keplerstraße.

Berlin C. 2, den 25. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

47. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Flatow, Diözese Nauen, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis 31. Mai 1905.

Pfarrstellenerledigung.

48. Erledigt wird die Diakonatsstelle städtischen Patronats an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, Einkommen nach Grundgehaltsklasse I., durch Versetzung des Diakonus Meister zum 1. Dezember d. Js.

Pfarrstellenerledigung.

49. Erledigt ist die unter dem Patronate der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Krausnick, Diözese Königs-Wusterhausen, durch Versetzung des Pfarrers Schmolinsky. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen.

21. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. November d. Js Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von 4 %igen Rentenbriefen (Lit. A.—E.) und von 3½ %igen Renten-

briefen (Lit. L.—P.) sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. Oktober 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

40. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli und 5. September d. Js. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der Brohltal-Eisenbahn und der Cöln-Bonner Kreisbahnen nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Berlin, den 31. Oktober 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Paschke zu Görsdorf für den Bezirk 16 — Ahrensdorf. —

Der bisherige Pastor in Hirschberg i./Schlesien, Christian Friedrich Maximilian Gebhardt, ist zum Pastor an der Lutherkirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Karl Klohß ist vom 1. Oktober 1904 ab als Oberlehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Käthe Marten in Zernikow, Kreis Ruppin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Oktober 1904.

Versetzt sind von Berlin: der Postdirektor Kürbis von Charlottenburg nach Glogau, die Postinspektoren O. J. Heinemann nach Trier, W. O. Meyer nach Konstanz, Karl Wrede nach Potsdam, der Telegrapheninspektor Stendell nach Frankfurt (Main), die Ober-Postpraktikanten Holst von Friedenau nach Hannover, Schörlin von Schöneberg b. Berlin nach Schneidemühl, Bahlke nach Königshütte (O.-Schl.), Cochlovius nach Emden, Köller nach Cöslin, Neuschäfer nach Bensheim, Unversehrt nach Osnabrück, die Postsekretäre Duberowsky nach Schöneberg bei Berlin, Sauer nach Schöneberg b. Berlin, Weidemann nach Gr.-Lichterfelde, die Ober-Postassistenten Autermann nach Münster (Westf.), Kebben nach Düsseldorf, Langhans nach Steglitz, Jung von Tegel nach Quedlinburg, die Postassistenten Ehrentraut von Britz b. Berlin nach Marklissa, Luther von Schöneberg b. Berlin nach Breslau, Proppe von Charlottenburg nach Linderode, Karl Becker nach Hamburg, Georg Bergener nach Wilmersdorf b. Berlin, Bicke nach Hannover, Hauschild nach Schöneberg b. Berlin, Machus nach Nauen, Manthe nach Westend, Scheffel nach Gadebusch, Ernst Schindler nach Unterneubrunn, Ernst Seng nach Neuruppin, Otto Weiß nach Pankow bei Berlin, Happe von Friedrichsfelde nach Beckum, der Telegraphenassistent Marquardt von Wilmersdorf bei Berlin nach Charlottenburg. **Nach Berlin:** der Postdirektor Baranowsky von Glogau nach Charlottenburg, der Telegraphendirektor Bähr von Dresden nach Charlottenburg, unter Ernennung zu Postinspektoren der Telegrapheninspektor Hultzsch von Barmen, die Ober-Postpraktikanten Fritsch von Frankfurt (Oder) und Hübner von Hannover, unter Ernennung zum Telegrapheninspektor der Ober-Postpraktikant Hinze von Cassel, ferner die Ober-Postpraktikanten Giese von Luckenwalde, Hunfeld von Halle (Saale), Kunert von Emden, Laubis von Braunschweig, Paffrath von Iserlohn, Pokorny von Dresden, Scholz von Leipzig, Tesch von Gelsenkirchen, der Telegraphensekretär Gragert von Chemnitz, die Ober-Postassistenten Prause von Münster (Westf.) nach Friedrichsfelde bei Berlin, Carl von Hamburg, Pause von Schwedt, Westphal von Schwiebus, der Ober-Telegraphenassistent Reichelt von Frankfurt (Main), die Postassistenten Dräsner von Breslau nach Schöneberg b. Berlin, Engelke von Marklissa nach Britz b. Berlin, Heinrich Müller von Quedlinburg nach Tegel, Richard Becker von Nauen, v. d. Heyde von Norderney, Lubach von Düsseldorf, Luka von Freiberg (Sa.), Mehls von Westend, Wenzel von Landeck (Schles.), der Telegraphenassistent Betterlein von Zwickau (Sa.) nach Wilmersdorf b. Berlin.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Bau-Kommission zu Berlin.

Allerhöchst verliehen: dem Regierungs- und Geheimen Baurat Emmerich bei seiner Versetzung in den Ruhestand (cfr. unten) der Kronenorden II. Klasse, dem Regierungs- und Baurat Hasak der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem expedierenden Sekretär und Kalkulator Siegert bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrat.

Ernannt: die Regierungsbaumeister Ahrns und Michaelis zu Landbauinspektoren.

Angenommen: als Kanzleidiätar definitiv der Militäranwärter Albrecht, als Bureaudiätar und auf Antrag wieder entlassen der Militäranwärter Krüger.

Vereidigt: die Regierungsbauführer Otto Willers, Johann Greifenhagen, Max Pitsch, Arthur von Wegerer, Erich Gosling, Edmund Ismer, Arnold Beschoren, Georg Lucas, Richard Stallwitz, Kurt Rudnicki, Hilmar Mittelsteiner, Albert Schaub, Martin Lehmann.

Angestellt: die Bureaudiätare Weber und Gleu-

mann als Regierungssekretäre, der Gartengehilfe Wahn auf Probe als Tiergarten-Gärtner.

Versetzt: der Regierungs- und Geheime Baurat Mühlke von der Königlichen Regierung in Schleswig, der Buchhalter Beister von der Königlichen General-Lotterie-Direktion, der Bausekretär Schoenberner von der Königlichen Regierung in Potsdam zur Wasserbau-Inspektion I. Berlin.

Pensioniert: der Regierungs- und Geheime Baurat Emmerich.

Verstorben: der Maschinenheizer Nitsche.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Während des Geschäftsjahres 1905 werden die Gerichtstage in Warnow am 2. Januar, am 6ten Februar, am 6. März, am 1. Mai, am 3. Juli, am 2. Oktober, am 6. November, am 4. Dezember im Müller'schen Gasthofe abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden.

Perleberg, den 18. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 11. November **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Abänderung einer Deichschauordnung. S. 399. — Reineinkommen der preußischen Staatseisenbahnen rc. S. 399. — Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten. S. 400. — Grundstückszuschätzung. S. 400. — Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen. S. 400. — Marktpreise. S. 400 — Ladenschluß der Bäckereien rc. Läden in Prenzlau. S. 401. — Aenderung eines Ortsnamens. S. 401. — Anstellung, Umtausch und Berichtigung von Quittungskarten. S. 401. — Maler-Zwangsinnung in Nauen. S. 401. — Viehseuchen. S. 401. — Marktpreise. S. 402/3. — Nachträge zu Genehmigungsurkunden für Kleinbahnen. S. 402. — Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung. S. 403. — Belobigung. S. 403. — Aenderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter. S. 404. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 404. — Reineinkommen einer Privateisenbahn. S. 404. — Personal-Chronik. S. 404. — Prozeßagenten. S. 404.

(Dieses Stück enthält 3/4 Bogen Amtsblatt, 5 1/4 Bogen öffentl. Anzeiger.)

Allerhöchster Erlaß

zur Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Dezember 1897 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 1898 Seite 37), betreffend die Deichschau-Ordnung im Herzogtume Magdeburg, vom 28. April 1721.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen zur Abänderung der Verordnung vom 27. Dezember 1897, betreffend die Deichschauordnung im Herzogtume Magdeburg, vom 28. April 1721 auf Grund von § 23 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) nach Anhörung des Deichamtes was folgt:

1) Der Absatz 4 des § 7, welcher lautet:

„Diejenigen Grundstücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen von Grund- und Gebäudesteuer befreit sind, bleiben auch von Deichlasten befreit."

wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Diejenigen Grundstücke und Gebäude, deren Grundsteuerreinertrag oder Gebäudesteuernutzungswert nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht ermittelt wird, bleiben auch von den Deichlasten befreit."

2) im § 12 Absatz 5 Zeile 1 werden die Worte „spätestens vier" gestrichen und ersetzt durch „binnen zwei".

3) a. im § 14b. wird zwischen Buckow und Cade eingeschoben: „Bünsche", gestrichen werden „Alt-Bellin, Schattberge, Burg und Vor-Ziesar";

b. im § 14c. № 2 wird Groß-Wudicke gestrichen und hinter Steckelsdorf eingefügt „Wudicke (Groß- und Klein-)";

c. im § 14c. № 3 wird hinzugefügt zu Bensdorf „Alt-", wird gestrichen Klein-Demsin, wird eingeschoben hinter Vieritz „Wendeberg" und hinter „sowie" (nach Zabakuk) „der Gutsbezirk Alt-Bellien und";

d. im § 14c. № 4 ist hinzuzufügen: hinter [illegible] dorf", hinter Gut Belicke „der Gutsbezirk Pavlitz und der Gutsbezirk Schattberge".

4) im § 14 wird unmittelbar hinter b. folgender neuer Absatz eingefügt:

„Verliert ein unter b. aufgeführtes Rittergut seine Rittergutsqualität, so tritt es derjenigen Abteilung des Wahlverbandes c. hinzu, welcher es nach seiner örtlichen Lage angehört."

5) im § 14 Absatz 2 wird „dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten" gestrichen und dafür gesetzt „dem Regierungspräsidenten".

6) am Schlusse des letzten Absatzes des § 14 wird folgender Zusatz angefügt:

„Die Wahl durch Zuruf ist zulässig."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 4. August 1904.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

Zugleich für den Justizminister.

gez. von Podbielski.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Reineinkommen der preußischen Staatseisenbahnen rc.

30. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1904 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 285170884 ℳ hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. durch die beteiligten Preußischen Gemeinden . . . . . 252624685 ℳ

B. durch die beteiligten Preußischen Kreise . . . . . 259190621 ℳ

Berlin, den 22. Oktober 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten.

29. Zu Provinziallandtagsabgeordneten sind gewählt: der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierte Bieler zu Büssow für den Kreis Friedeberg N./M. und der Landrat von Wilms in Nauen für den Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 5. November 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

46. Der Bootsbauer Hermann Steffen in Cövenick, Kietz Nr. 29, beabsichtigt das bei km 4,0 der Dahme-Wasserstraße (Zeuthener See) zu Rauchfangwerder belegene Grundstück Band 1 № 2 von Schmöckwitzwerder hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 26. Oktober 1904.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

295. In Gemäßheit des § 42b. Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung wird hierdurch bestimmt, daß vom 1sten Dezember 1904 ab die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R.-G.-Bl. S. 745) veröffentlichten Bestimmungen des Bundesrats über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, auf alle Ausländer Anwendung finden, welche in den Gemeindebezirken:

a. Borhagen-Rummelsburg, Heiligensee, Lichtenberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Stralau, Tegel, Weißensee
im Kreise Niederbarnim,

b. Britz, Deutsch-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Treptow, Tempelhof
im Kreise Teltow

ihren Wohnort oder ihre gewerbliche Niederlassung haben und innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1) Waren feilbieten, oder
2) Waren bei anderen Personen, als Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkaufe ankaufen oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen oder
3) gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen.

Diese Ausländer müssen demgemäß vom gedachten Tage an im Besitze eines von mir ausgestellten polizeilichen Erlaubnisscheines sein und verfallen bei Zuwiderhandlungen hiergegen und gegen die sonstigen nach den Vorschriften des Bundesrats auf sie anwendbaren Bestimmungen der durch § 148 № 7c. Gewerbeordnung vorgesehenen Strafe.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident.

---

296. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1904 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Perleberg für Kreis West-Prignitz	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin	Schwedt für Kreis Angermünde	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz	Bemerkungen.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1	Hafer	7 71	8 22	7 15	8 34	7 46	7 61	7 75	7 61	Für die Kreise Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Osthavelland und Teltow sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3 68	4 20	3 70	4 24	3 15	3 94	3 33	3 68	
3	Richtstroh	1 73	1 84	1 89	2 24	2 63	2 03	1 84	2 10	

Potsdam, den 8. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Achtuhrladenschluß der Bäckerei- 2c. Läden in Prenzlau.

297. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber von Bäckerei- und Konditorei-Geschäften sowie Konfitürenhandlungen in Prenzlau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Bürgermeister in Prenzlau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Beteiligten entgegennehmen. Potsdam, den 27. Oktober 1904.

Der Regierungspräsident.

Aenderung eines Ortsnamens.

298. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Oktober l. J. zu genehmigen geruht, daß der Name des im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Gutsbezirks „Wendisch Rietz mit Dahmsdorf" in **„Wendisch Rietz"** umgeändert wird.

Potsdam, den 4. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Ausstellung, Umtausch und Berichtigung von Quittungskarten.

299. I. Hinter Ziffer XX der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) wird folgende Ziffer XXa. eingeschoben:

„Sind in einer Quittungskarte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) befugt, abweichend von der Ziffer XX von dem verpflichteten Arbeitgeber nur den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einsendung des eingezogenen Geldbetrags von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Quittungskarten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten."

II. Ziffer XXIV a. a. O. erhält folgenden neuen Absatz:

„Die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) ist befugt, auch ohne Zuziehung der Arbeitgeber die Berichtigung der Quittungskarten in der Weise vorzunehmen, daß sie den Wert der zu vernichtenden Marken bei der unrichtigen Versicherungsanstalt liquidiert und von der richtigen Versicherungsanstalt die erforderliche Zahl von Beitragsmarken einfordert."

III. Ziffer XXVI a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung gelegentlich der Kontrolle, so haben die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung selbst vorzunehmen."

Berlin, den 22. Oktober 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Potsdam, den 4. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Malerzwangsinnung in Nauen.

300. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1905 die Zwangsinnung für das Malerhandwerk in Nauen auf nachstehende Orte ausgedehnt wird: Auf den Kreis Osthavelland — mit Ausnahme der Orte Marquardt, Bornstedt, Bornim, Alt- und Neu-Geltow, Grube, Paaren a./W., Falkenrehde, Nedlitz, Satzkorn, Fahrland, Kartzow, Priort, Buchow-Carpzow, Cladow, Sakrow, Groß-Glienicke, Gatow und Velten — außerdem im Kreise Westhavelland auf nachstehende Orte: Paewesin, Wachow, Gohlitz, Niebede, Tremmen, Retzow, Pessin, Selbelang, Senzke, Bietznitz, Ribbeck, Berge und Lietzow.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 1. November 1904.

Der Regierungspräsident.

301. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Schmargendorf, Britz, Königs-Wusterhausen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Osthavelland: Bötzow Gut. Kreis Westhavelland: Stechow, Garlitz. Kreis Beeskow-Storkow: Wend.-Buchholz, Alt-Hartmannsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Mittenwalde, Mariendorf. Kreis Prenzlau: Prenzlau.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Klein-Machnow. Kreis Niederbarnim: Wensickendorf. Kreis Oberbarnim: Hasselberg Gut. Kreis Osthavelland: Tietzow, Schwante.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mittenwalde, Deutsch-Wilmersdorf. Kreis Westprignitz: Babekuhl. Kreis Beeskow-Storkow: Neu-Lüddenau.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde. Kreis Osthavelland: Kremmen, Marwitz, Grüneseld, Börnicke. Kreis Prenzlau: Battin.

Potsdam, den 8. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
													im Groß- handel	im Klein- handel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu		von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1	
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Angermünde	16 83	13 06	14 —	14 —	27 —	34 —	33 —	6 25	4 —	2 —	6 50	119 —	1 50	1 25
2	Beeskow	17 08	13 15	— —	14 16	22 50	27 50	45 —	6 25	3 20	— —	7 75	112 50	1 35	1 10
3	Brandenburg	16 88	13 51	13 53	14 18	26 50	33 —	31 50	6 22	2 87	— —	5 50	90 50	1 40	1 30
4	Dahme	17 06	13 39	13 57	13 —	26 —	30 —	35 —	6 —	3 —	2 —	7 —	100 —	1 40	1 20
5	Eberswalde	17 24	13 29	15 44	15 01	25 —	33 —	28 —	7 09	6 —	— —	8 —	122 —	1 50	1 20
6	Jüterbog	16 73	13 37	13 80	15 30	40 —	40 —	50 —	7 42	3 60	— —	8 —	120 —	1 60	1 30
7	Luckenwalde	18 —	13 44	15 57	15 56	35 —	35 —	45 —	7 75	3 50	— —	8 —	116 —	1 30	1 30
8	Perleberg	16 41	12 69	— —	13 31	30 —	45 —	45 —	5 50	3 05	— —	6 52	125 —	1 60	1 25
9	Potsdam	16 92	13 37	14 27	15 34	26 —	40 —	37 —	6 94	4 03	— —	7 41	114 56	1 50	1 30
10	Prenzlau	16 70	13 —	14 80	13 90	29 —	31 —	35 —	6 —	4 75	3 —	5 50	120 —	1 40	1 05
11	Pritzwalk	17 38	13 28	14 78	13 88	20 20	36 —	36 80	5 50	3 75	2 75	6 50	— —	1 55	1 40
12	Rathenow	16 60	13 50	13 50	13 92	26 —	31 —	30 —	6 12	3 05	— —	6 48	130 —	1 60	1 40
13	Neu-Ruppin	17 —	13 50	14 —	14 50	35 —	35 —	55 —	7 —	5 —	4 —	7 50	115 —	1 55	1 25
14	Schwedt	17 20	14 —	15 —	14 77	26 67	31 25	37 50	7 33	3 50	— —	6 34	— —	1 60	1 40
15	Spandau	17 57	13 53	14 50	14 75	30 —	42 50	42 50	7 —	4 —	4 —	8 —	121 —	1 60	1 20
16	Strausberg	17 —	13 —	16 —	14 —	35 —	40 —	45 —	8 —	4 —	3 —	9 —	135 —	1 60	1 40
17	Teltow	— —	12 15	15 —	15 60	31 —	35 50	35 50	7 —	2 25	— —	9 —	127 50	1 50	1 20
18	Templin	17 —	13 —	14 50	14 —	30 —	34 —	36 —	6 —	3 50	2 50	8 —	110 —	1 40	1 40
19	Treuenbrietzen	17 10	13 75	13 50	14 —	30 —	40 —	40 —	6 —	3 50	— —	5 75	— —	1 40	1 20
20	Wittstock	— —	12 90	— —	13 75	— —	— —	— —	5 64	— —	— —	— —	105 —	1 35	1 11
21	Wriezen	16 73	12 83	15 42	13 93	30 50	28 —	32 —	7 50	3 75	2 25	7 50	125 —	1 60	1 20
	Durchschnitt	17 02	13 22	14 84	14 33	— —	— —	— —	6 60	3 71	— —	7 11	117 11	— —	— —

Potsdam, den 9. November 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Untergrundbahn in Berlin.

I. Nachtrag.

94. Die Genehmigungsurkunde für die Gesellschaft für den Bau von Untergrundbahnen G. m. b. H. vom 22. September 1900 wird im Einverständnis mit der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion, wie folgt, abgeändert:

Der Vorbehalt der im Interesse der Landesverteidigung zu erlassenden Bestimmungen unter № 6 der Genehmigungsurkunde fällt fort.

Berlin, den 29. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine Straßenbahn.

I. Nachtrag.

95. Die Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn Warschauerbrücke—Zentral-Viehhof vom 16. Juni 1900 wird im Einverständnis mit der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion, wie folgt, abgeändert:

Der Vorbehalt der im Interesse der Landesverteidigung zu erlassenden Bestimmungen unter № 6 der Genehmigungsurkunde fällt fort.

Berlin, den 29. Oktober 1904.

Der Polizeipräsident.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für eine Straßenbahn.

II. Nachtrag.

96. Die Genehmigungsurkunde für die Berlin—Charlottenburger Straßenbahn vom 16. Juni 1900 wird im Einverständnis mit der hiesigen Königlichen Eisen-

preise im Monat Oktober 1904.

waren.

Fleisch.							II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																	
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hierländer)	Gebutter	Eier	Mehl zur Speise bereitung aus: Weizen	Mehl zur Speise bereitung aus: Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (im gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz							
kostet																								
Kilogramm					1 Schck. 60 St	Es kostet je 1 Kilogramm.																		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	35	1	40	1	40	1	60	2	70	4	—	—	30	—	27	—	40	—	29	—	40	—	43	—	40	—	43	2	10	3	—	—	20	1	40
1	30	1	30	1	30	1	60	2	50	4	70	—	30	—	20	—	50	—	40	—	35	—	60	—	40	—	60	2	40	3	40	—	20	1	65
1	30	1	30	1	50	1	60	2	47	4	72	—	30	—	25	—	30	—	30	—	30	—	40	—	40	—	50	1	60	2	40	—	20	1	50
1	40	1	20	1	40	1	60	2	60	4	40	—	30	—	20	—	40	—	50	—	40	—	60	—	40	—	50	2	50	3	40	—	20	1	60
1	40	1	30	1	50	1	60	2	59	4	93	—	26	—	20	—	40	—	30	—	40	—	40	—	40	—	60	2	60	3	40	—	20	1	60
1	40	1	40	1	60	1	60	2	71	5	07	—	30	—	20	—	50	—	50	—	50	—	80	—	40	—	60	2	—	2	40	—	20	1	60
1	40	1	20	1	40	1	80	2	70	4	40	—	33	—	22	—	50	—	50	—	40	—	50	—	35	—	60	—	—	2	60	—	20	1	30
1	25	1	00	1	35	1	65	2	23	3	10	—	25	—	19	—	33	—	28	—	45	—	45	—	33	—	45	2	30	2	90	—	19	1	80
1	49	1	53	1	68	1	60	2	47	4	74	—	38	—	26	—	50	—	50	—	40	—	50	—	45	—	55	2	70	3	10	—	20	1	80
1	15	1	15	1	25	1	35	2	63	4	66	—	31	—	25	—	45	—	45	—	45	—	55	—	38	—	55	2	60	3	—	—	20	1	35
1	20	1	40	1	30	1	80	2	50	3	52	—	30	—	25	—	40	—	40	—	40	—	50	—	30	—	45	2	40	3	40	—	20	1	70
1	30	1	50	1	60	1	30	2	51	4	68	—	30	—	25	—	45	—	48	—	48	—	48	—	43	—	55	2	50	3	70	—	20	1	60
1	50	1	35	1	50	1	60	2	75	4	49	—	40	—	35	—	60	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	2	90	4	—	—	20	1	60
1	20	1	40	1	40	1	60	2	40	5	02	—	35	—	25	—	50	—	30	—	40	—	50	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60
1	50	1	60	1	40	1	55	2	00	4	55	—	38	—	28	—	38	—	45	—	35	—	39	—	35	—	50	2	35	2	65	—	20	1	35
1	40	1	40	1	60	1	40	2	80	5	20	—	30	—	25	—	30	—	40	—	40	—	45	—	45	—	70	2	30	2	80	—	20	1	40
1	50	1	50	1	50	1	00	2	50	4	80	—	32	—	25	—	40	—	35	—	35	—	45	—	40	—	45	2	20	2	40	—	20	1	20
1	20	1	20	1	40	1	00	2	80	4	80	—	30	—	25	—	50	—	50	—	50	—	40	—	50	—	50	1	80	2	50	—	20	1	60
1	20	1	20	1	40	1	40	2	40	4	00	—	30	—	26	—	50	—	—	—	50	—	50	—	30	—	30	—	—	—	—	—	20	1	60
1	18	1	10	1	16	1	46	2	42	4	11	—	28	—	19	—	38	—	38	—	45	—	42	—	50	—	45	2	20	3	—	—	20	1	20
1	35	1	45	1	45	1	60	2	30	4	80	—	30	—	27	—	50	—	28	—	40	—	50	—	40	—	50	2	10	2	90	—	20	1	40

Der Regierungspräsident.

bahn-Direktion, wie folgt, abgeändert: Der Vorbehalt der im Interesse der Landesverteidigung zu erlassenden Bestimmungen unter № 6 der Genehmigungsurkunde fällt fort.

Berlin, den 29. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident.

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

97. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Rücksicht auf die am 1. Oktober d. J. in Kraft getretene neue Prüfungsordnung für Apotheker die **Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung** für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 neu gebildet worden ist. Sie besteht aus dem Regierungs- und Geheimen Medizinalrat Dr. Wehmer als Vorsitzenden und den Apothekenbesitzern Dr. Laux und Dr. Calließ als Mitgliedern. Zu Stellvertretern sind ernannt: der Stadtkreisarzt Geheime Medizinalrat Dr. Schulz, die Apothekenbesitzer Rothe und Schade.

Berlin, den 1. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Belobigung.

98. Der Gasmesserkontrolleur Herr Paul Stenzel hierselbst, Barutherstraße Nr. 17 wohnhaft, hat am 20. Juli d. J. Nachmittags gegen 6¼ Uhr in der Kaiser Friedrichstraße zu Rixdorf ein durchgehendes Gefährt aufgehalten und dadurch mehrere Kinder aus Lebensgefahr gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 4. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.

13. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. — § 585 der Protokolle — beschlossen, der Vorlage vom 6. August d. J., betreffend Aenderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, mit der Maßgabe die Zustimmung zu erteilen, daß die Aenderung am 1. November d. J. in Kraft tritt.

Diese Aenderung kann bei den Königlichen Hauptsteuer- und Steuerämtern während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 31. Oktober 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel.

41. Der durch Bekanntmachung vom 28. Juli und 5. September d. J. eingeführte Ausnahmetarif für bestimmte Futtermittel wird mit sofortiger Gültigkeit zu denselben Bedingungen und für die gleiche Geltungsdauer auf den Versand von den Stationen der bayrischen Staatsbahnen und der bayrischen Linien der Lokalbahn-Aktien-Gesellschaft in München nach den preußischen und sächsischen Empfangsgebieten ausgedehnt.

Gleichzeitig tritt dieser Ausnahmetarif auch für Futtermittelsendungen im Versand von den Stationen der preußisch-hessischen Staatsbahnen und von den im deutschen Reichsgebiete gelegenen Stationen der sächsischen Staatsbahnen sowie von den Stationen aller dem Tarif bisher beigetretenen Bahnen nach dem im Königreich Bayern gelegenen Notstandsgebiete: den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken unter den gleichen Anwendungsbedingungen mit sofortiger Gültigkeit in Kraft.

Berlin, den 1. November 1904.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebeck.

Gemäß § 40 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das im Steuerjahr 1904 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Reinickendorf—Liebenwalde—Groß-Schönebecker Eisenbahn aus dem Betriebjahr 1903 auf 113200 Mark festgesetzt worden ist.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Lyder hierselbst zum Regierungs- und Forstrat zu ernennen. Demselben sind die Geschäfte des Forstratsbezirks Potsdam-Joachimsthal endgültig übertragen worden.

Der Zivilanwärter Bunz hier ist zum Regierungs-Zivilsupernumerar ernannt worden.

Der Zivilanwärter Uter hier ist zum Regierungs-Zivilsupernumerar ernannt worden.

Dem Hilfsförster Struensee in Stechlin der Oberförsterei Menz ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen worden.

Der Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Stargard i./Pommern Dr. Johannes Danker ist als Oberlehrer an der 4. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Helene Miether aus Berlin ist vom 1. Oktober 1904 ab als ordentliche Lehrerin an der Sophienschule dortselbst angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Elsbeth Haase aus Berlin ist vom 1. Oktober 1904 ab als ordentliche Lehrerin an der Charlottenschule dort angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind die Postinspektoren Edler in Oranienburg, Riedel in Wriezen und Wessel in Nowawes-Neuendorf zu Postdirektoren sowie der Postsekretär Steinhäuser in Trebbin (Kr. Teltow) zum Postmeister.

Versetzt ist der Postsekretär Grunwald von Wriezen nach Brandenburg (Havel).

Freiwillig ausgeschieden ist der Postassistent von Reißwitz in Eberswalde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagenten.

Dem Schuhmacher und Auktionator Wilhelm Breitsprecher zu Straeburg i./U. habe ich das mündliche Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht zu Strasburg i./U. unterm 15. Oktober d. Js. gestattet. Dagegen ist die dem früheren Landwirt Otto Lüder zu Strasburg i./U., jetzt unbekannten Aufenthalts, unterm 6. November 1901 erteilte Erlaubnis des mündlichen Verhandelns vor dem genannten Amtsgericht zurückgenommen.

Prenzlau, den 3. November 1904.

Der Landgerichts-Präsident.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 18. November **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 46 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 37 der Gesetz-Sammlung. S. 405. — Viehzählung. S. 405. — Wohl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 406. — Schiffahrtssperren. S. 406. — Fährtarif. S. 406. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiterin. S. 406. — Genehmigung zum Gebrauche des roten Kreuzes. S. 406. — Viehseuchen. S. 406. — Nichtaufhebung einer Telegraphenanstalt. S. 407. — Auslegung von Kabeln. S. 407. — Pfarrstellenerledigungen. S. 407. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 407. — Marktpreise. S. 408/9. — Ausnahmetarif für Futtermittel. S. 408. — Eisenbahnhaltestelle Neuhof (Kreis Teltow). S. 408. — Personal-Chronik. S. 408. — Schiffahrtssperre. S. 409. — Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn. S. 409. — Gerichtstage. S. 409/10.

(Dieses Stück enthält ¾ Bogen Amtsblatt, 6¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 46.) № 3056. Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 7. November 1904.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 37.) № 10556. Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle. Vom 16. Juni 1904.

№ 10557. Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Vom 19. Oktober 1904.

№ 10558. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen. Vom 28. Oktober 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Die am 1. Dezember 1904 stattfindende Viehzählung mittleren Umfanges im Stadtbezirke Berlin.

30. Auf Beschluß des Bundesrates vom 22sten Oktober 1904 findet am 1. Dezember d. Js. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung mittleren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1sten Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Hause, Gehöfte usw. festzustellen.
2) Durch die Zählung soll der Viehstand jedes Hauses (Gehöftes, Anwesens) nebst zugehörigen Nebengebäuden ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt. Außerdem ist die Zahl der von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen zu verzeichnen.
3) Die Zählung wird unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorgenommen.
4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöfte) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.
5) In gleicher Weise ist die Anzahl derjenigen während der letzten 12 Monate vor der Zählung erfolgten Schlachtungen festzustellen, bei welchen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Schlachtungen auch in Häusern (Gehöften) ohne augenblicklichen Viehstand nicht übersehen werden. Sofern nach landesrechtlichen Vorschriften auch das ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer der Schlachttiere zur Verwendung kommende Fleisch der Beschau unterliegt, unterbleibt die Zählung dieser Schlachttiere nach den gegenwärtigen Bestimmungen.
6) Die Zählkarten sind durch die Haus- bezw. Gehöftbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

Potsdam, den 12. November 1904.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

31. Anstelle des verstorbenen Ritterschaftsrats von Waldow zu Fürstenau ist der Landrat von Gersdorff zu Arnswalde zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Arnswalde gewählt worden.

Potsdam, den 7. November 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schiffahrtssperren im Winter 1904/1905.

303. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

A. In der Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1905:

1) die Havel-Oder-Wasserstraße von der Pinnower bis zur Stecher Schleuse einschließlich;
2) die Friedenthaler Schleuse in der Oranienburger Havel;
3) die obere, mittlere und untere Schleuse Fürstenberg in der Spree-Oder-Wasserstraße;
4) die Schleuse Neuhaus in der oberen Spree-Wasserstraße;
5) die Schleuse Parey im Plauer Kanal;
6) die Vorstadtschleuse in Brandenburg a./H. in der Brandenburger Havel.

B. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1905:

1) die Schleuse Woltersdorf in den Rüdersdorfer Gewässern;
2) die Schleuse Neue Mühle in der Dahme-Wasserstraße;
3) die Schleuse Kummersdorf in den Storkower Gewässern.

Potsdam, den 14. November 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Schiffahrtssperre.

304. Die Brücke zu Neubrück bei km 6,68 der Teupitzer Gewässer wird wegen Umbaues vom 17ten November d. J. ab bis auf weiteres mit Ausnahme der Tagesstunden von 11 bis 1 Uhr für den Schiffahrtsverkehr gesperrt.

Potsdam, den 15. November 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

305. **Tarif**

für die Fähre über den großen Müggelsee zwischen Rübezahl und Bad Bellevue beziehungsweise Seeschloß in Friedrichshagen.

Es ist zu entrichten:

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen Person einschließlich der Traglast oder eines Fahrrades 15 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 6—14 Jahren 10 Pf.

Die Sätze gelten bei jedem Wasserstande und ohne Rücksicht auf die Tageszeit.

Anmerkung:

a. Frei zu setzen sind: Abfahrtsstellen aushängenden genehmigten Fahrplanes. Die Fährinhaberin ist nicht verpflichtet, einen ständigen Betrieb aufrecht zu erhalten.

b. Frei überzusetzen sind:

Der König, die Mitglieder des Königlich und Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger, der Postbote sowie Kinder unter 6 Jahren.

c. Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 8. November 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiterin.

306. Die ausländisch-polnische Saisonarbeiterin Katharina Adamiec hat ihre Arbeitsstätte auf dem Dom. Waltersdorf (Kreis Teltow) unter Kontraktbruch verlassen.

Die Genannte ist festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 15. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung zum Gebrauche des roten Kreuzes.

307. Auf Grund des § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Ges.-Bl. S. 125) und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (Reichs-Ges.-Bl. S. 215) haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern dem Frauenverein für geordnete Krankenpflege im Kreise Teltow zu Mariendorf, für welchen durch Bescheinigung des Königlich Preußischen Kriegsministers vom 6ten Mai 1904 nachgewiesen ist, daß er für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen ist, die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes mit der Maßgabe erteilt, daß die Mitglieder das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen. Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen, welche für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Potsdam, den 12. November 1904.

Der Regierungspräsident.

308. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Klein-Beeren, Rudow. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee, Rosenthal, Mühlenbeck. Kreis Osthavelland: Paaren i./Gl. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Meinsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Neubabels-

c. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Tuchen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Hohenseefeld.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: 1) Pferdebestand der Eskadron Garde-Jäger zu Pferde, 2) II. Eskadron Gardes du Corps-Regiments.

III. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Marienborf, Groß-Beeren, Zehlendorf, Tempelhof, Dahlem, Königs-Wusterhausen, Marienfelde. Kreis Niederbarnim: Thaerfelde b. Börnicke, Hermsdorf, Fallenberg, Rummelsburg. Kreis Angermünde: Telschow Rittergut. Kreis Westhavelland: Stechow, Stölln, Rathenow. Kreis Ostprignitz: Bork. Kreis Westprignitz: Dergenthin, Rühstädt. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Mückendorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Groß-Ziethen. Kreis Niederbarnim: Hohen-Schönhausen, Französisch-Buchholz. Kreis Ostprignitz: Demerthin, Holzhausen. Stadtkreis Potsdam: Hühnerbestand des Brauereibesitzers C. A. Müller, Junkerstraße.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Schönefeld. Kreis Niederbarnim: Wensickendorf. Kreis Osthavelland: Schwante, Tietzow. Kreis Zauch-Belzig: Götz.

Potsdam, den 15. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Nichtaufhebung einer Telegraphenanstalt.

116. Die Aufhebung der Telegraphenhilfsstelle in Düpow bei Perleberg ist nicht zur Ausführung gekommen.

Potsdam, den 10. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Auslegung von Kabeln.

117. Bei dem K. Postamt in Tempelhof liegt ein Plan aus über die Auslegung von Kabeln in der Berliner-, Kaiserin Augusta-, Moltkestraße und auf dem Metz-Platz in Tempelhof.

Berlin C., 20. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

50. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Golzow, Diözese Neustadt-Brandenburg, durch Emeritierung des Pfarrers Hermanni zum 1. Januar 1905. Ueber die Besetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

51. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Selchow, Diözese Storkow, durch Ableben des Pfarrers Schöps. Gnadenzeit bis Ende Mai 1905. Die Besetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

37. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die dem Rittergutsbesitzer Seeger-Mellen gehörigen, in der Gemeindefeldmark Mellen belegenen, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 58 verzeichneten Parzellen 44/13 von 1 ha 11 ar 89 qm Flächeninhalt mit $5^{10}/_{100}$ Tlr. Reinertrag und 45/13 von 5 ar 55 qm Flächeninhalt, № 1 des Kartenblatts, Band III. Blatt 85 des Grundbuchs. Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk: Gemeinde Mellen. Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk: Gut Mellen.

Perleberg, den 31. Oktober 1904.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

38. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom J.-Nr.
Gemarkung Sputendorf b. Großbeeren. Kartenblatt 3 № 203/43, Dorfauengelände.	Königlich Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Sputendorf b. Gr.-Beeren.	13. 9. 1904. A. I. 5982.
Gemarkung Nächst-Neuendorf. Kartenblatt 1 № 602/200 und 603/200, Dorfauengelände.	Königlich Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Nächst-Neuendorf.	5. 7. 1904. A. I. 4141.
Gemarkung Neuendorf b. P. Kartenblatt 4 № 1577/212, 1093/212 und 77, Dorfauengelände.	Königlich Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Neuendorf b. P.	24. 9. 1904. A. I. 6140.
Gemarkung Thyrow. Kartenblatt 1 № 63/36 und 69/36, Kartenblatt 2 № 36/12, Dorfauengelände.	Königlich Preußischer Domänenfiskus.	Gemeinde Thyrow.	27. 9. 1904. A. I. 6036.

Berlin, den 7. November 1904. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

99. **Bekanntmachungen des Königlichen Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	17	57	17	53	17	49	13	81	13	80	13	76	15	—	13	84	12	72	15	98	15	06
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Butter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	34 69	39 23	44 68	5 17	1 50	1 25	1 35	1 50	1 46	1 43	2 40	3 83
in Charlottenburg	35 —	40 —	42 50	7 50	1 55	1 35	1 50	1 55	1 50	1 50	2 60	3 60
in Schöneberg . .	35 —	39 11	39 83	7 33	1 49	1 23	1 42	1 49	1 40	1 47	2 52	3 69
in Rixdorf	— —	— —	— —	6 90	1 46¼	1 15	1 27½	1 23¾	1 11¼	1 43¾	2 45	3 45

Berlin, den 9. November 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Futtermittel nach den Notstandsgebieten.

42. Am 10. November 1904 wird der Tarif neu ausgegeben. In der Neuausgabe sind die seit 10. September d. Js. eingetretenen Erweiterungen des Geltungsbereiches aufgenommen. Der Ausnahmetarif kann demnächst bei dem Auskunftsbureau in Berlin Alexanderplatz und bei den Güterabfertigungsstellen bezogen werden.

Berlin, den 7. November 1904.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der beteiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S.

Eröffnung der Haltestelle Neuhof (Kreis Teltow) für den Wagenladungsverkehr.

2. Am 15. November 1904 wird die an der Strecke Berlin-Elsterwerda zwischen den Stationen Wünsdorf und Baruth in km 42,06 gelegene Haltestelle **Neuhof (Kreis Teltow)**, die gegenwärtig nur dem Personen-, Gepäck- und Stückgutverkehr dient, auch für den Wagenladungsverkehr eröffnet.

Die Annahme und Auslieferung von Fahrzeugen, Sprengstoffen, Leichen und lebenden Tieren ist ausgeschlossen.

Halle a./S., den 2. November 1904.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Eyber (nicht Lyber, wie auf Seite 404 des Amtsblatts irrtümlich gedruckt ist) hierselbst zum Regierungs- und Forstrat zu ernennen. Demselben sind die Geschäfte des Forstratsbezirks Potsdam-Joachimsthal endgültig übertragen worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Königlicher Forstmeister Riesberg in Dippmannsdorf für den Bezirk 29 — Dippmannsdorf —.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Torge in Lichterfelde für den Bezirk 6 — Lichterfelde —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Weber in Klosterhof für den Bezirk 41 — Mechow —.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Kaserneninspektor Retzdorff in Döberitz für den Bezirk 19 — Döberitz —.

Der bisherige Pfarrer Paulus Martin Karl Feller zu Peikau, Diözese Baruth, ist zum Pfarrer der Parochie Paaren, Diözese Nauen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Zeuden, Max William Gibsone, ist zum Pfarrer der Parochie Pritzerbe,

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Oktober 1904.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Kutter-Erbsen	Mais	Mais, türk.	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm		
gering	gut	mittel	gering		mixed						Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz													
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
14 18	22 72	20 78	18 89	15 57	13 03	12 32	12 72	4 56	8 30	7 —	103 —	8 62	2 53	4 94
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6 63½	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1904.

	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee			Speisesalz	Schweineschmalz (flüssiges)
									Java		Java, gelb (in gebr. Bohnen)		
	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					mittlerer (roh)	in gebr. Bohnen			
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin . . .	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 35	3 10	3 24	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 3[illegible]	— 29	— 45	— 40	— 42	— 44	— 41	— 56	2 29	— —	2 86	— 20	1 23
in Schöneberg . .	— 43	— 33	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	2 10	— —	2 60	— 20	1 25
in Rixdorf . . .	— 32	— 26	— 30	— 30	— 34	— 36	— 32	— 45	2 40	— —	3 20	— 20	1 10

Der Polizei-Präsident. IIb.

Der bisherige Predigtamtskandidat Paul **Pfitzner** ist zum Pfarrer der Parochie Reckenthin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Hans **Kania** aus Berlin ist als Oberlehrer an dem Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Johannes **Theel** ist als Oberlehrer an dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Eugen **Wolbe** ist als Oberlehrer an der 5. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Paul **Sager** ist als Oberlehrer an der 4. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Paul **Gullasch** aus Rixdorf ist vom 1. Januar 1905 ab als Zeichenlehrer an die höhere Mädchenschule in Brandenburg a./H. berufen worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem cand. theol. Siegfried **Dühr** in Stolpe (Oder).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt [illegible]

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Martha **Polack** in Zerpenschleuse.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Schiffahrtssperre.

Wegen größerer Instandsetzungsarbeiten an den Schiffahrtsschleusen zu Findshier und Neu-Kaliß wird die Schiffahrt auf der Elde zwischen Findshier und Dömitz vom 2. Januar bis Ende März 1905 gesperrt sein. Schwerin, den 10. November 1904.

Großherzogliche Flußbau-Verwaltungs-Kommission.

Reineinkommen der Niederlausitzer Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 163) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1903/04 bei der Niederlausitzer Eisenbahn auf 58140 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 10. November 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Gerichtstage.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1905 Gerichtstage in Niemegk im Rathause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 28. Januar, 25. Februar, 25. März, 29. April,

27. Mai, 24. Juni, 29. Juli, 23. September, 28. Oktober, 25. November und 23. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigentümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 5. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Im Jahre 1905 werden Gerichtstage abgehalten werden: A. in Gerswalde (Uckermark): 7. Januar, 18. Februar, 8. April, 20. Mai, 8. Juli, 26. August, 7. Oktober und 25. November; B. in Boitzenburg (Uckermark): 14. Januar, 11. Februar, 18. März, 29. April, 27. Mai, 1. Juli, 12. August, 23. September, 21. Oktober, 18. November und 16. Dezember.

Templin, den 3. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 25. November **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 38/39 der Gesetz-Sammlung. S. 411. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 411. — Oeffentliche Beladigung. S. 412. — Verlosungsgenehmigung. S. 412. — Diphtheriebeihilfen. S. 412. — Viehzählung. S. 412. — Kommunalbezirksveränderung. S. 412. — Viehseuchen. S. 413. — Wagenverkehr am Nationaltheater. S. 413. — Zulassung von Hebammen. S. 413. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 413. — Polizei-Verordnung betr. Beschränkungen in der Ausübung des Straßenhandels ꝛc. in Berlin. S. 413. — Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien. S. 417. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 417. — Aenderung des Niederlageregulativs. S. 418. — Personal-Chronik. S. 419. — Gerichtstage. S. 420. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 420.

(Dieses Stück enthält 1¼ Bogen Amtsblatt, 3¼ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Gesetzsammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 38.) № 10559. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 9. November 1904.

№ 10560. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg. Vom 10. November 1904.

(Stück 39.) № 10561. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung. Vom 7. November 1904.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals vierprozentigen Staatsanleihe von 1885.

39. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 26. August 1904.

Königliche Regierung.

Digitized

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

309. Der Sekundaner Max Schulze aus Wussow hat im Juni l. J. den beim Baden im sogenannten Erdloch bei Nauen verunglückten Schüler Walter Teichert aus Nauen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 17. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Verlosungsgenehmigung.

310. Dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luruspferdemarkt in Schneidemühl hat der Herr Minister des Innern am 10. l. Mts. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Jahre 1905 stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 210000 Lose zu je 1 ℳ ausgegeben werden und 3118 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 ℳ zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 in Schneidemühl stattfinden.

Potsdam, den 18. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

311. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 710, geschrieben: „Siebenhundert und zehn" aus den Höchster Farbwerken ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 18. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Viehzählung am 1. Dezember 1904.

312. Auf Beschluß des Bundesrates vom 22sten Oktober 1904 findet am 1. Dezember d. Js. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung mitteren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1sten Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöfte (Hause) usw. festzustellen.
2) Durch die Zählung soll der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt. Außerdem ist die Zahl der von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen zu verzeichnen.
3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.
4) Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.
5) In gleicher Weise ist die Anzahl derjenigen während der letzten 12 Monate vor der Zählung erfolgten Schlachtungen festzustellen, bei welchen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Schlachtungen auch in Gehöften (Häusern) ohne augenblicklichen Viehstand nicht übersehen werden. Sofern nach landesrechtlichen Vorschriften auch das ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer der Schlachttiere zur Verwendung kommende Fleisch der Beschau unterliegt, unterbleibt die Zählung dieser Schlachttiere nach den gegenwärtigen Bestimmungen.
6) Die Zählkarten sind durch die Gehöft- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.
7) Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 24. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. J. zu beziehen. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.
8) Dem Königlichen Statistischen Bureau (Berlin SW. 68, Lindenstraße 28) ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle Viehbesitzer, die Zähler bei Ausführung der Zählung möglichst zu unterstützen, damit die Zählung rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefert.

Potsdam, den 19. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

313. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. Oktober d. Js. zu genehmigen

geruht, daß die Gemeinde Weißensee mit der Gemeinde Neu-Weißensee im Kreise Niederbarnim zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Weißensee" vereinigt wird.

Die Veränderung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Potsdam, den 18. November 1904.

Der Regierungspräsident.

314. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mittenwalde, Teltow, Heinersdorf, Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Kaulsdorf, Falkenberg. Kreis Westhavelland: Hohennauen. Kreis Ostprignitz: Pritzwalk, Lindenberg. Kreis Ruppin: Neu-Ruppin. Kreis Prenzlau: Kleptow.

b Geflügelcholera. Kreis Teltow: Marienfelde Bhf., Adlershof, Cöpenick. Kreis Osthavelland: Velten.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Etzin. Kreis Zauch-Belzig: Deetz a./H.

d. Brustseuche. Kreis Angermünde: Schwedt unter den Pferden des 1. brandenburgischen Dragoner-Regiments № 2.

II. Erloschen.

Schweineseuchen. Kreis Teltow: Britz. Kreis Niederbarnim: Lanke, Pankow, Bernau, Hohenschönhausen. Kreis Ostprignitz: Wittstock. Kreis Westprignitz: Schilde, Pinnow.

Potsdam, den 22. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Wagenverkehr am National-Theater.

100. Zur Regelung des Wagenverkehrs zum Besuche des National-Theaters, Weinbergsweg Nr. 13, wird bestimmt:

1) Die Anfahrt der Wagen beim Beginn der Vorstellungen erfolgt lediglich in der Richtung vom Rosenthalertor her. Vorgefahrene Wagen dürfen vor und auf dem Theatergrundstück nicht wenden, müssen vielmehr durch die Zehdenickerstraße oder in der Richtung nach der Kastanien-Allee abfahren.

Die Abfahrt nach beendeter Vorstellung erfolgt in umgekehrter Richtung nach dem Rosenthalertor zu.

2) Die zur Abholung der Theaterbesucher anfahrenden Wagen stellen sich auf:

a. Equipagen und bestellte Droschken auf der westlichen Seite des Weinbergsewegs, Spitze vor dem Hause Nr. 12b., nach dem Rosenthalertor gerichtet. Die dort belegene Straßenbahn-Haltestelle ist frei zu lassen,

b. unbestellte Droschken 1. Klasse auf der nördlichen Seite der Zehdenickerstraße, Spitze in Höhe der Straßenecke des Weinbergsewegs, nach letzterem gerichtet,

c. unbestellte Droschken 2. Klasse auf der südlichen Seite der Zehdenickerstraße, Spitze in gleicher Höhe ebenfalls nach dem Weinbergsweg gerichtet.

3) Den zur Ausführung dieser Bestimmungen ergehenden Anweisungen der Aufsichtsbeamten ist bei Vermeidung der Bestrafung gemäß § 132 der Straßenordnung vom 31. Dezember 1899 Folge zu geben.

Berlin, den 11. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen.

101. Die nachbenannten Personen: Frau Anna Kempe geb. Kothe hier, Schumannstraße 21/22 wohnhaft, Fräulein Helene Stein hier, Urbanstraße 22/23 wohnhaft, Frau Liddy Pritzsche geb. Grude hier, Bötzowstraße 33 wohnhaft, Fräulein Marie Schimanski hier, Schumannstraße 21/22 wohnhaft, die sämtlich bereits im Besitze eines Prüfungszeugnisses für das Königreich Sachsen waren, haben jetzt auch für Preußen die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen worden.

Berlin, den 12. November 1904.

Der Polizeipräsident.

Verleihung des Enteignungsrechts.

102. Auf Ihren Bericht vom 18. Oktober d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen rot angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Neues Palais, den 24. Oktober 1904.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 11. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage: Lewald.

Polizei-Verordnung,

betr. Beschränkungen in der Ausübung des Straßenhandels rc. in Berlin.

103. Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgendes verordnet:

§ 1. Auf öffentlicher Straße unterliegt die **Ausübung des Straßenhandels sowie das Verteilen von Reklamezetteln, Geschäftsempfehlungen, Bekanntmachungen, Aufrufen, Drucksachen und Photographien** im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs den nachstehenden Beschränkungen:

Unbeschadet der im § 3 vorgesehenen Ausnahmen ist

1) auf den in den Anlagen A und B näher bezeichneten öffentlichen Straßenzügen und Plätzen **die Benutzung von Fuhrwerk** (einschließlich Handwagen, Handwagen, Karren, Schubkarren ꝛc.) **sowie solcher Behältnisse** (Gestelle, Körbe, Kästen ꝛc.), **die die betreffende Person nicht allein bequem handhaben kann,** untersagt;

2) auf den in der Anlage A näher bezeichneten öffentlichen Straßenzügen und Plätzen außerdem überhaupt nur gestattet der Straßenhandel mit natürlichen Blumen (außer Topfpflanzen) und das Feilbieten, Verkaufen oder Verteilen von Zeitungen, periodischen Druckschriften und Extrablättern.

§ 2. Für Straßenzüge, welche in Straßen oder Plätze des Straßenverzeichnisses A einmünden oder sie kreuzen, gelten die Beschränkungen unter § 1 № 1 und 2 ebenfalls hinsichtlich einer Strecke von 20 m von der Baufluchtlinie der gekreuzten Straße ꝛc. ab gerechnet.

Für Straßenzüge, welche in Straßen oder Plätze des Straßenverzeichnisses B einmünden oder sie kreuzen, gilt dasselbe hinsichtlich der Beschränkungen unter §1 № 1.

§ 3. Die Beschränkungen des § 1 finden keine Anwendung auf den Straßenhandel mit Milch.

Unberührt bleibt ferner die Befugnis zum Ausschank von Milch, Kakao, Kaffee, Tee, kohlensaurem Wasser, alkoholfreien Getränken auf der öffentlichen Straße, soweit und solange dazu die Konzession sowie die straßenpolizeiliche Erlaubnis erteilt ist.

Die Polizeiverordnungen vom 22 Juli 1879, 27. Oktober 1900, betreffend den Handel im Tiergartenbezirk, vom 22sten März 1880, betreffend den Handel mit Theaterbillets auf den Straßen, vom 1. Mai 1882, betreffend den Handel mit Stadteisenbahnbillets auf den Straßen, werden durch die gegenwärtige Polizeiverordnung nicht berührt, desgleichen nicht die über die Sonntagsruhe ergangenen Vorschriften, endlich nicht die Vorschrift im § 139e. Schlußabsatz der Reichsgewerbeordnung und die in Gemäßheit derselben ergangenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen.

§ 4 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden auf Grund des § 366 № 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark ev. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5. Für die 3 letzten Wochen vor Weihnachten (24. Dezember jeden Jahres) können die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung durch Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidenten außer Kraft gesetzt werden.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung vom 18. März 1898, 6. Juli 1899, betreffend Verbot des Straßenhandels mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Anlage A zur Polizei-Verordnung.

Oeffentliche Straßenzüge und Plätze, auf welchen die Ausübung des Straßenhandels, das Zettelverteilen ꝛc. im allgemeinen überhaupt nicht statthaft ist.

(Bezügl. der Ausnahmen vergl. die Beschränkungen unter § 1, № 1 Pol.-Verord.)

Alexanderplatz.
Alexanderstraße zwischen Kl. Alexanderstraße und Kaiserstraße.
Am Brandenburger Tor (Platz).
Am Königsgraben (Straße).
An der Spandauer Brücke (Straße).
Andreasstraße zwischen Holzmarktstraße und Gr. Frankfurterstraße.
Belle-Alliance-Brücke.
Blücherplatz.
Blumenstraße zwischen Markus- und Andreasstraße.
Brunnenstraße zwischen Veteranen-(Invaliden)- und Elsasser (Lothringer) Straße.
Bukowerstraße.
Chausseestraße zwischen Oranienburger Tor und Invalidenstraße.
Dalldorferstraße von der Reinickendorferstraße einschl. bis zur Kunkelstraße.
Dircksenstraße zwischen „An der Spandauer Brücke" und Grunerstraße.
Dorotheenstraße zwischen Neue Wilhelmstraße und Neustädtische Kirchstraße.
Dresdenerstraße zwischen Bukowerstraße und Oranienplatz.
Fennstraße zwischen Müller- und Reinickendorferstraße.
Friedrichstraße.
Gertraudten-Brücke
Gontardstraße.
Grüner Weg zwischen Markus- und Koppenstraße.
Hackescher Markt.
Kaiser Wilhelmstraße zwischen Kloster- und Münzstraße.
Kalandsgasse.
Kemperplatz.
Klosterstraße zwischen Neue Friedrich- und Königstraße.
Königgrätzerstraße von der Köthenerstraße bis zur Voßstraße.
Königstraße.
Krausenstraße zwischen Mauer- und Friedrichstraße.
Kraußstraße zwischen Kl. Andreas- und Gr. Frankfurterstraße.
Kurfürsten-Brücke.
Leipzigerplatz.
Leipzigerstraße.
Lindenstraße zwischen Belle-Allianceplatz und Markgrafenstraße.
Luisen-Ufer zwischen Oranienplatz und Bukowerstraße.
Mauerstraße zwischen Leipziger- und Friedrichstraße.
Münzstraße.
Neue Friedrichstraße zwischen „An der Spandauer Brücke" und Grunerstraße.
Neue Promenade.

Neue Wilhelmstraße.
Panoramastraße.
Potsdamer Platz.
Reinickendorferstraße zwischen Nettelbeck-Platz und Müllerstraße.
Reichstags-Ufer zwischen Neue Wilhelmstraße und Neustädtische Kirchstraße.
Rochstraße.
Rosenthalerstraße.
Schadowstraße.
Schloß-Brücke.
Schleusen-Brücke.
Schützenstraße zwischen Mauer- und Friedrichstraße.
Spittelmarkt.
Unter den Linden.
Weidendammer Brücke.
Zimmerstraße zwischen Wilhelm- und Friedrichstraße.

Anlage B. zur Polizei-Verordnung.

Oeffentliche Straßen und Plätze, in denen die Ausübung des Straßenhandels unter Benutzung von Fuhrwerk oder großen Behältnissen untersagt ist.

Ackerstraße zwischen Invaliden- und Elsasserstraße.
Alexanderstraße zwischen Kaiserstraße und Jannowitz-Brücke.
Alte Jakobstraße zwischen Neue Jakob- und Kommandantenstraße.
Alte Schönhauserstraße.
Alt-Moabit von der Moltkebrücke bis zur Spenerstraße.
Am Arminiusplatz (Platz und Straße).
Am Lustgarten.
An der Jannowitzbrücke (Straße).
An der Schillingsbrücke (Straße).
An der Stechbahn.
An der Stralauer Brücke (Straße).
Anhaltstraße.
Asanischer Platz.
Badstraße zwischen Prinzen-Allee und Eisenbahnbrücke.
Behrenstraße.
Belleallianceстraße zwischen Blücher-Platz und Bergmann-(Kreuzberg-)Straße.
Bellevuestraße.
Bergmannstraße.
Blücherstraße zwischen Blücherplatz und Mittenwalderstraße.
Blumenstraße zwischen Alexander- und Markusstraße.
Breitestraße.
Bremerstraße, von der Thurmstraße bis zu den Hausnummern 17 und 63 einschließlich.
Brückenstraße.
Brunnenstraße zwischen Invaliden- (Veteranen-) und Anklamerstraße.
Bülowstraße (südliche Hälfte).
Bugenhagenstraße zwischen Bredow- und Bremerstraße.
Burgstraße.
Charlottenstraße.
Chausseestraße von der Invalidenstraße bis zur Müllerstraße.
Cornelisbrücke.
Dennewitz-Platz.
Dennewitzstraße.
Dorotheenstraße zwischen Sommer- und Neue Wilhelmstraße und zwischen Neustädtische Kirchstraße und Kupfergraben.
Dresdenerstraße zwischen Alte (Neue) Jakob- und Bukowerstraße sowie zwischen Oranien-Platz und Kottbuser-Platz.
Eisenbahnstraße.
Eiserne Brücke.
Elisabethkirchstraße.
Elisabeth-Ufer zwischen Oranienplatz und Engelbecken.
Flottwellstraße.
Fransecistraße zwischen Schönhauser-Allee und Hochmeisterstraße.
Französischestraße.
Friedrichbrücke.
Friesenstraße zwischen Arndtstraße und Marheineke-Platz.
Fruchtstraße zwischen Küstriner Platz und Stralauer Platz.
Georgenstraße zwischen Neustädtische Kirch- und Universitätsstraße, einschließlich der nördlichen Zufahrtsstraße zum Bahnhof Friedrichstraße.
Gertraudtenstraße.
Gollnowstraße.
Große Frankfurterstraße.
Grüner Weg zwischen Blumen- und Markusstraße sowie zwischen Koppenstraße und Küstriner Platz.
Hausvoigteiplatz.
Heimstraße zwischen Arndtstraße und Marheineke-Platz.
Herculesbrücke.
von der Heydt-Brücke.
Hinter dem Gießhause.
Hollmannstraße zwischen Linden- und Alte Jakobstraße.
Holzmarktstraße zwischen Alexander- und Markusstraße (a. d. Michaelbrücke).
Jägerstraße zwischen Oberwall- und Kurstraße.
Jannowitz-Brücke.
Jerusalemerstraße.
In den Zelten (Straße).
Invalidenstraße von der Sandkrug-Brücke bis zur Brunnenstraße.
Jonasstraße.
Kaiserstraße.
Kaiser Wilhelm-Brücke.
Kanonierstraße.
Karlstraße.
Kleine Frankfurterstraße.
Kleine Mauerstraße.
Kochstraße.
Köllnischer Fischmarkt.
Königgrätzerstraße zwischen Möckernstraße und Köthenerstraße.
Westweg der Königgrätzerstraße.

Königsbergerstraße zwischen Küstriner Platz und Frankfurter Allee.
Köpenickerstraße einschl. Köpenicker Brücke.
Kommandantenstraße.
Koppenstraße zwischen Madaistraße und Stralauer Platz.
Kottbuser Brücke.
Kottbuserdamm einschl. des Platzes zwischen Damm und Kottbuser Brücke.
Kottbuser Platz.
Kronprinzen-Brücke.
Kunkelstraße zwischen Dalldorfer- und Gerichtsstraße.
Kurstraße.
Kurfürstendamm.
Kurfürstenstraße zwischen Maaßenstraße und Kurfürstendamm.
Landsbergerstraße zwischen Alexander-Platz und Gollnowstraße.
Langestraße.
Lausitzer Platz.
Lennéstraße.
Lindenstraße zwischen Markgrafen- und Kommandantenstraße.
Linienstraße zwischen Grenadier- und Neue Königstraße.
Linkstraße.
Luckauerstraße.
Lützow-Platz.
Lützowstraße.
Luisen-Brücke.
Madaistraße.
Marheineke-Platz.
Mariendorfstraße zwischen Zossener- und Simeonstraße.
Markgrafenstraße von der Leipziger- bis zur Lindenstraße.
Marschall-Brücke.
Mauerstraße zwischen Behren- und Leipzigerstraße.
Mittelstraße zwischen Friedrich- und Charlottenstraße.
Mittenwalderstraße zwischen Marheineke-Platz und Gneisenaustraße.
Möckernstraße zwischen Königgrätzerstraße und Tempelhofer Ufer.
Molkenmarkt.
Moltke-Brücke.
Moritz-Platz.
Mühlendamm.
Mühlenstraße zwischen Stralauer Platz und Rummelsburger-Platz.
Müllerstraße von der Chausseestraße bis zum Eisenbahnübergang an der Lynarstraße.
Museumstraße.
Muskauerstraße zwischen Manteuffel- und Zeughofstraße.
Neanderstraße.
Nettelbeck-Platz.
Neue Friedrichstraße zwischen Burgstraße und „An der Spandauer Brücke" sowie zwischen Stralauerstraße und Waisenbrücke.
Neue Jakobstraße.
Neue Königstraße zwischen Alexander- und Barnimstraße.
Neue Roßstraße.
Neue Schönhauserstraße.
Niederwallstraße.
Oberwallstraße.
Oranienburgerstraße.
Oranien-Platz nebst -Brücke.
Oranienstraße.
Pallasstraße.
Pappel-Platz.
Pariser Platz.
Platz am Opernhause.
Platz am Zeughause.
Potsdamer Brücke.
Potsdamerstraße.
Potsdamer Bahnhof, die Zufahrtstraße längs desselben, auf der Ostseite bis zum Ringbahnhof, auf der Westseite bis zum Wannseebahnhof.
Prenzlauerstraße zwischen Alexander- und Lothringerstraße.
Prinzenstraße zwischen Ritter- und Neanderstraße.
Pücklerstraße.
Ravenéstraße.
Reichenbergerstraße zwischen Luisen-Brücke und Kottbuser Platz.
Ritterstraße.
Rosenstraße.
Rosmarienstraße.
Roßstraße.
Roßstraßen-Brücke.
Schicklerstraße.
Schilling-Brücke.
Schillingstraße zwischen Gr. Frankfurter- und Blankenfeldestraße.
Schillstraße.
Schleiermacherstraße zwischen Marheineke-Platz und Gneisenaustraße.
Schlesischestraße.
Schloßfreiheit und Schloßplatz.
Schönebergerstraße zwischen Askanischer Platz und Schöneberger Ufer.
Schöneberger Ufer.
Schönhauser Allee zwischen Schönhauser Tor und Metzerstraße.
Schulzendorferstraße.
Seydelstraße.
Solmsstraße zwischen Bergmann- und Gneisenaustraße.
Sommerstraße.
Spandauerstraße.
Splittgerbergasse.
Stallschreiberstraße.
Stralauerstraße.
Thiergartenstraße.
Thurmstraße.
Treskowstraße zwischen Danziger- und Wörtherstraße.
Veteranenstraße.
Victoria-Brücke.
Voßstraße.
Waisen-Brücke.
Waldemarstraße zwischen Adalbertstraße und Elisabeth-Ufer.
Waldemar-Brücke.

Digitized by Google

Waldenserstraße von der Brewitzstraße bis zu den Hausnummern 4 und 40 einschließlich.
Wallstraße.
Werdericher Markt.
Werderstraße.
Wilhelm-Platz.
Wilhelmstraße zwischen „Unter den Linden“ und Anhaltstraße.
Winterfeldtstraße.
Wörther Platz.
Wörtherstraße zwischen Wörther Platz und Schönhauser Allee.
Wrangelstraße zwischen Mariannen-Platz und Zeughofstraße.
Zieten-Platz.
Zimmerstraße zwischen Friedrich- und Lindenstraße.
Zossenerstraße zwischen Bergmann- und Gneisenaustraße.

Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg.

194. In Ausführung der Vorschriften der §§ 105b. Absatz 1 und 105e. der Gewerbeordnung verordne ich mit Genehmigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, was folgt:

I. § 3, Absatz 1, Ziffer 1 der für den Stadtkreis Berlin ergangenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 mit der durch Verordnung vom 9. April 1902 angeordneten Abänderung (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1895 S. 113 ff. und Jahrgang 1902 S. 187) erhält den Zusatz:

„Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in Bäckereien, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, jedem Arbeiter in der Zeit von 9½ Uhr Vormittags des ersten Feiertages bis 9½ Uhr Abends des zweiten Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren.“

II. In der für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf ergangenen Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 21. März 1895 mit der durch Verordnung vom 9. April 1902 angeordneten Abänderung (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1895 Seite 111 ff. und Jahrgang 1902 Seite 187) wird unter c. Ziffer 1 ein vierter Absatz in folgender Fassung eingeschaltet:

„Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in Bäckereien, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, jedem Arbeiter in der Zeit von 9½ Uhr Vormittags des ersten Feiertages bis 9½ Uhr Abends des zweiten Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren.“

Berlin, den 12. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

22. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober 1904 heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

214 Stück und zwar die Nr.:

101 289 300 401 461 504 630 689 704 746
903 1125 1146 1152 1226 1250 1279 1479 1514
1542 1638 1681 1733 1788 1811 1876 1926 1988
2089 2206 2247 2328 2358 2463 2558 2644 2672
2696 2852 2936 2980 2990 3031 3039 3171 3282
3285 3323 3660 3781 3841 3978 4004 4048 4177
4413 4595 4704 4747 5342 5366 5488 5684 5697
5880 5942 5947 5979 6081 6275 6280 6295 6323
6597 6700 6789 6798 6816 6925 7293 7458 7516
7638 8184 8194 8330 8464 8470 9021 9072 9133
9238 9311 9497 9631 9737 9784 9856 9908 10054
10076 10224 10227 10235 10311 10357 10513
10721 10849 11154 11356 11388 11397 11494
11715 11741 11772 11859 11869 11872 11967
12027 12173 12286 12436 12509 12532 12536
12545 12845 12886 12919 12942 13181 13328
13427 13516 13762 13776 13866 13956 13990
14219 14223 14224 14285 14299 14430 14637
14749 14948 14963 15069 15076 15195 15265
15436 15659 15660 15727 15804 15806 15837
15917 16082 16117 16213 16296 16390 16541
16606 16685 16820 16830 16952 17086 17258
17260 17267 17268 17461 17744 17815 17862
17877 17988 18044 18063 18074 18283 18383
18410 18542 18574 18656 18825 18826 18915
19080 19083 19137 19239 19285 19314 19559
19562 19573 19812 19841 19910 19919 19966
19975 20078.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)

76 Stück und zwar die Nr.:

21 98 194 379 468 584 707 1089 1280 1318
1555 1701 1733 1780 1795 1845 1879 2037 2111
2220 2479 2817 2963 3002 3031 3153 3584 3683
3703 3793 3869 4035 4132 4154 4192 4279 4292
4544 4654 4801 4885 4912 4953 5007 5107 5182
5213 5228 5401 5593 5595 5600 5672 5761 5912
5936 5961 6021 6103 6505 6551 6571 6625 6669
6700 6721 6870 6898 6908 6919 6962 7003 7180
7188 7206 7220.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)

306 Stück und zwar die Nr.:

1 183 282 350 649 871 916 990 1142 1525
1534 1671 1985 2021 2172 2356 2586 2657 2670
2953 3210 3348 3724 3972 4103 4171 4412 4560
4706 4735 4766 4813 4906 4980 5005 5112 5377
5472 5490 5753 5976 6018 6207 6213 6253 6497
6500 6587 6616 6892 6919 7054 7396 7701 7886
8191 8668 8760 8871 8943 8965 9076 9093 9133

9185 9279 9291 9294 9409 9532 9533 9545 9552
9558 9733 9824 9852 9862 9922 9932 10031 10068
10118 10122 10412 10553 10603 10616 10849
10925 11039 11060 11090 11096 11127 11164
11243 11297 11578 11746 11764 11804 11861
11982 12019 12135 12165 12396 12477 12490
12516 12521 12697 12741 12841 12879 12917
13013 13223 13243 13266 13284 13436 13467
13566 13776 13810 13821 13971 14054 14070
14287 14325 14689 14728 14919 14924 15018
15060 15170 15322 15342 15593 15886 15900
15904 15968 16054 16288 16392 16399 16441
16554 16635 16650 16719 16737 16818 16963
16992 17024 17047 17064 17172 17211 17308
17309 17814 17356 17383 17435 17482 17744
17759 17897 18220 18239 18291 18461 18558
18562 18650 18772 18835 18874 18923 18968
18973 19097 19275 19313 19464 19702 19715
19767 19794 19834 19870 20329 20398 20616
20778 20859 20956 21010 21161 21376 21515
21523 21637 21645 21717 21735 21823 21841
21975 22274 22284 22320 22439 22456 22461
22486 22493 22512 22639 22730 22737 22760
22797 22808 23001 23184 23235 23250 23272
23309 23311 23382 23792 23920 23944 23989
24001 24096 24240 24541 24572 24659 24670
24710 24717 24728 24798 24820 24854 24920
24926 24964 25061 25118 25155 25211 25283
25303 25323 25825 25977 25545 25636 25649
25657 25667 25688 25727 25776 25826 25894
26014 26105 26260 26300 26324 26365 26434
26547 26564 26603 26656 26678 26695 26743
26744 26768 26820 26988 26991 27002 27013
27045 27164 27170 27214 27230 27231 27239.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.)
261 Stück und zwar die Nr.:

26 253 384 511 538 646 1128 1357 1362
1371 1655 1732 2063 2094 2202 2250 2260 2311
2546 2688 2823 2916 3064 3085 3361 3532 3603
4136 4866 5020 5103 5222 5228 5247 5259 5369
5436 5490 5609 5956 6031 6044 6168 6221 6390
6403 6520 6630 6640 6694 6767 7047 7103 7131
7136 7196 7205 7237 7535 7655 7934 8353 8496
8606 8861 9043 9149 9159 9183 9287 9289 9290
9292 9308 9315 9412 9515 9644 9732 9808 9898
9950 9998 10295 10307 10615 10639 10658 10719
10749 10752 10766 10807 10990 11091 11278
11329 11419 11507 11580 11672 11946 12143
12232 12306 12324 12415 12730 12907 13087
13102 13133 13266 13291 13350 13367 13508
13623 13661 13740 13823 13865 13911 14005
14020 14268 14297 14309 14346 14424 14536
14656 14775 14781 14797 14835 14925 15059
15074 15081 15098 15116 15297 15337 15366
15424 15507 15574 15613 15918 16019 16116
16232 16242 16379 16426 16478 16700 17005
17114 17126 17163 17217 17387 17396 17406
17425 17493 17521 17648 17749 17765 17986
18023 18054 18294 18318 18334 18344 18354
18372 18379 18392 18514 18601 18645 18671
18692 18693 18734 18740 18835 18855 18883
18954 19016 19033 19343 19361 19379 19414
19476 19560 19634 19646 19754 19844 19871
19917 19931 19984 20068 20143 20161 20262
20310 20318 20503 20508 20514 20558 20669
20780 20817 20880 20909 20951 21075 21127
21146 21150 21158 21184 21186 21241 21308
21562 21601 21692 21735 21752 21755 21803
22001 22026 22043 22057 22100 22111 22118
22120 22376 22485 22521 22559 22561 22566
22572 22631 22650 22658.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.)
13 Stück und zwar die Nr.:

9688 9741 9748 9820 9833 9854 9888 9955
10013 10043 10123 10143 10297.

III. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 147.
„ M. „ 1500 ℳ 1 „ „ „ Nr. 2.
„ N. „ 300 ℳ 1 „ „ „ Nr. 111.
„ P. „ 30 ℳ 1 „ „ „ Nr. 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 14—16 bezw. Reihe II. № 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, die selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktoriums.

Aenderung des Niederlageregulativs.

14. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 22. Oktober d. Js., § 596 der Protokolle, beschlossen, den § 14 Abs. 1 des Niederlageregulativs durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftloserklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlage-

register und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Abschrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen".

Berlin, den 12. November 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Ziegeleibesitzer Wilhelm Voigt zu Döberitz für den Bezirk 10 — Premnitz. —

Der bisherige Hilfsprediger Wilhelm Karl Hans Graef in Dt.-Nixdorf ist zum Pastor bei der Deutsch-Evangel. Gemeinde in Nixdorf, Diözese Cölln-Land II., bestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Harriet Brunnemann in Kremmen.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Oktober.

I. Richterliche Beamte. Der Gerichtsassessor Dr. Eck ist zum Landrichter in Cottbus und der Kaufmann Siegmund Cohrs in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Dem Amtsgerichtsrat Dr. Kristeller vom Amtsgericht I. in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste und dem Direktor Georg Wolff in Groß-Lichterfelde die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landgericht II. in Berlin erteilt. Der Amtsgerichtsrat Reis in Rheinsberg ist gestorben.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Lembcken, Dr. Mühsam, Dr. Jentsch, Grobe, Brugsch, Henschel, Otto Rothe, Kennecke, Wachter, Dr. Friedrich Albrecht, Meyer Roeder, Dr. Paulus, Dr. Georg Müller, Dr. Redlich, Werner Prölß, Erich Prölß und Wittenberg. Die Gerichtsassessoren Dr. Georg Simonsohn und Gordan sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

III. Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt Dr. Wirth in Essen ist an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, und der Staatsanwalt Dr. Hoffstaedt in Gleiwitz in an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin versetzt. Ernannt sind: der Gräfliche Oberförster von Walther zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts in Boitzenburg für die Forstgerichtstage bei dem Amtsgericht in Templin, der stellvertretende Sparkassenrendant Habrfog zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Gransee und der Stadtkassenrendant Sperling zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Storkow.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen die Gerichtsassessoren Dr. Ernst Schindler, Dr. Louis Freundlich, Dr. Ehrlich, Dr. Mehlich, Dr. Ruhm, Dr. Ernst Wolff und Dr. Walter Fränkel sämtlich bei dem Landgericht I. in Berlin; Dr. Ludwig Pincus bei dem Landgericht II. in Berlin; ferner der frühere Gerichtsassessor Dr. phil. Meyer und der Rechtsanwalt Abraham aus Charlottenburg bei dem Landgericht I. in Berlin sowie der Rechtsanwalt Korn aus Breslau und die früheren Rechtsanwälte Justizrat Sintenis und Dr. Regely bei dem Kammergericht. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht die Rechtsanwälte Citron bei dem Landgericht I. in Berlin und Abraham bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Der Notar, Justizrat Dr. Moll in Berlin hat sein Amt niedergelegt.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Krech, Hiller, Teuffel, Fiebranz, Karraß, Dr. Edler von Hessenthal, Schaeffer, Mebes, Schmitz, Sanden, Gilow, von Schönfeldt, Franz Köhler, Schmeyer und Nehm. Die Referendare Gottheiner, Dr. Thieme, Dr. Joseph und Dr. Mielenz sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

VI. Subalternbeamte. Der Obersekretär, Kanzleirat Schaeffer vom Landgericht I. in Berlin ist zum Rechnungsrevisor bei demselben Gericht, der Gerichtsschreiber Blaese vom Amtsgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber beim Kammergericht und der ständige Inspektionsgehilfe Bratke vom Strafgefängnis in Tegel zum Inspektionsassistenten daselbst ernannt. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Gruschka aus Meyenburg an das Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreiber Redlich aus Falkberge, der Gerichtsschreiber Gaedtke aus Cöpenick sowie die Gerichtsvollzieher Emil Zimmermann und Engelmann aus Bärwalde i./Pm. bezw. Alt-Damm sämtlich an das Amtsgericht I. in Berlin. Die Versetzung des Gerichtsvollziehers Menk in Potsdam an das Amtsgericht I. in Berlin und des Gerichtsvollziehers Fehlkamm vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Potsdam ist zurückgenommen worden.

Pensioniert sind: der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Gaul vom Landgericht I. in Berlin zum 1. Januar 1905 und der Gerichtsschreibergehilfe Braun vom Amtsgericht II. in Berlin zum 1. Februar 1905. Der Gerichtsschreiber Cue vom Amtsgericht in Reetz ist gestorben.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Für das Geschäftsjahr 1905 werden die in Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage auf folgende Tage festgesetzt: Den 17. und 18. Januar, den 14. Februar, den 14. März, den 18. April, den 16. Mai, den 13. Juni, den 11. und 12. Juli, den 19. September, den 17. Oktober, den 14. November, den 19. Dezember.

Potsdam, den 15. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche zu Oderberg vom Eisenbahndirektor Mentz Bild des verstorbenen Pf. Alberti.

Baruth: der Kirche zu Gr.-Ziescht vom Ziegeleibesitzer Kettlitz 600 Mark zum Bau der Leichenhalle.

Beeskow: der Kirche zu Groß-Rietz vom Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz und Gemahlin Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, von der Kirchengemeinde Altarbibel und Taufkanne.

Belzig: der Kirche zu Grubo vom Privatier Müller Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, vom Privatier Möbius Altarteppich und Läufer für den Mittelgang der Kirche, vom Ortspfarrer Altarbibel.

Berlin-Land I.: der Kirche zu Wartenberg von Ungenannt Kanzelbibel.

Cöln-Land I.: der Kirche zu Grunewald vom Bankier Franz v. Mendelsohn Orgel, von Frau Baumeister Hancke Glocken, vom Fabrikbesitzer Wiesenack Kanzel, vom Kaufmann E. Nölle 4 große Kirchenfenster, vom Bankier Neubürger Altar, vom Bankier Robert v. Mendelsohn Kronleuchter, von A. Scherl Turmuhr, vom Bankdirektor Dernburg 2 Altarvorhänge, vom Bankdirektor Ahrens großes Kirchenfenster und Rosenfenster, vom Bankdirektor Schröter Altarleuchter und Lichtträger, vom Rentier Dömöhl Taufgerät und 2 Engelfiguren, von W. Geh. Ober-Regierungs-Rat Lüders 1 großes und 2 kleine Kirchenfenster, vom Kaufmann Praetorius Altarrelief, von Frau Rentier Kaumann desgl., vom Pf. Hanschke Christusfigur, von Herrn und Fräulein Seliger Altardecke, vom Gemeindevorsteher Wieck ein Kirchenfenster, von Frau Café Altargeräte, von Herrn Ramelow Kruzifix, von den Konfirmierten und Konfirmanden 5 Kirchenfenster, von Frau Ministerialdirektor Grandke 1 Kirchenfenster, vom Fabrikbesitzer Frowein Engel am Altar, von Frau Konsul Rochod 300 Mark für den Altar, vom Rentier Büttner Fenster in der Vorhalle, von Frau Direktor Rochna Armleuchter des Chors, von Herrn W. Schuchardt Taufstein, vom Kaufmann Lehmann 2 Brautstühle, vom Kaufmann Brinkmeyer Fenster der Sakristei, vom Maurermeister Korner Fenster des Konfirmandensaals, von Dr. Troschel 1 kleines Kirchenfenster, vom Professor Patzig ein desgl., vom Hofrat Bauer 1 desgl., von G. Bauer 1 desgl., von der höheren Mädchenschule 1 Kirchenfenster, von den Konfirmanden 1 Brautkissen, zwei Abendmahlskissen.

Cöln-Land II.: der Genezareth-Kirche zu D.-Rixdorf vom Bürgerverein Glocke; der Kirche zu Oberschöneweide vom Gemeindevorstand Altar- und Kanzelbekleidung, von Ungenannt 2 Altarkerzen.

Eberswalde: der Kirche zu Coethen vom Patron Putz- und Anstrich der Kirche und des Turms, Wiederherstellung der Holzteile der Turmöffnungen und Vervollständigung der Turmuhr, von der Patronatsfamilie Kruzifix und 2 Altarleuchter, Altardecke, Taufsteindecke sowie neue Stickereien für die Altar- und Kanzelbehänge; der Kirche zu Schöpfurth von den Köthe'schen Erben 300 Mark zur Grabpflege.

Gramzow: der Kirche zu Gramzow vom Ingenieur Ehricke 300 Mark desgl.

Kyritz: der Kirche zu Bantikow von Frau Rentier Roloff Bahrtuch.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Rönnebeck von einer Anzahl Gemeindeglieder Altarteppich.

Luckenwalde: der St. Johannis-Kirche zu Luckenwalde vom Rentier Krackow 600 Mark zum Grabpflege, vom Spediteur Tietz 2000 Mark desgl., vom Kaufmann Bornicke 5000 Mark für die Ferdinand und Henriette Bornicke-Stiftung; der Kirche zu Reinsdorf von Frau Dr. v. Siemens Aufstellung der Orgel, von Frau Professor Kurlbaum, Frau Dr. Wiegand, Frau Dr. Schrader, Fräulein Anna v. Siemens und Dora v. Siemens Orgel.

Perleberg: der Kirche zu Perleberg vom Rentier Abt 2000 Mark für kirchliche Zwecke.

Potsdam I.: der Kirche zu Werder von 3 ungenannten Gebern 13 Mark für Altarteppich, vom Ziegeleibesitzer Fritze Altar- und Altarstufenteppich, vom Landgerichts-Kanzleisekretär a. D. Altenkirch 500 Mark für Kirchhofsbaumen.

(Schluß folgt.)

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Wagen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 2. Dezember **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 47 und 48 des Reichsgesetz-Blatts S. 421. — Wahlen zur Handwerkskammer. S. 421. — Kunststraße. S. 423. — Stättegeldtarif. S. 423. — Schutzimpfungen gegen Tollwut. S. 423. — Dienstanweisung eines Strommeisters. S. 423. — Feiertagsruhe in Bäckereien in den Vororten von Berlin. S. 423. — Bäcker- und Müller-Innung in Mariendorf. S. 424. — Fischereiaufsicht. S. 424. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 424. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 424. — Viehseuchen. S. 424 — Forsthilfskasse. S. 424 — Errichtung einer katholischen Kuratie. S. 424 — Grundstücksaufhöhung. S. 425. — Schluß der Jagd auf Rebhühner. S. 425. — Aktiengesellschaft. S. 425. — Berichtigung. S. 428. — Weihnachtssendungen. S. 428. — Pfarrstellenerledigungen. S. 429. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 429 — Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Neuhof (Kreis Teltow). S. 429. — Personal-Chronik. S. 429. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 430. — Gerichtstage. S. 431. — Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg. S. 431.

(Dieses Stück enthält 1½ Bogen Amtsblatt, 6½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Reichsgesetzblatt.

(Stück 47.) № 3087. Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4ten November 1904.

№ 3088. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 7. November 1904.

(Stück 48.) № 3089. Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahlen zur Handwerkskammer.

32. Infolge Auslosung von Mitgliedern und Gesellenausschußmitgliedern der Handwerkskammer zu Berlin bezw. Abänderung des § 4 der Wahlordnung der Handwerkskammer (vergl. Amtsblatt von 1904 S. 14) haben Neu- bezw. Ergänzungswahlen stattgefunden, deren Ergebnis das nachstehende Verzeichnis ergibt:

A. Mitglieder der Handwerkskammer.

Wahlkörper	Mitglieder	Ersatzmänner
	Abteilung I. Neuwahlen 1. April 1903—1. April 1909.	
Bäckerinnung Germania.	Bäckermeister Gustav Milleville, Berlin, Alte Schönhauserstraße 36/37.	Bäckermeister H. Heier, Berlin, Johanniterstraße 13.
Bäckerinnung Concordia.	Bäckermeister Karl Vogler, Berlin, Reichenbergerstraße 176.	Bäckermeister Fritz Schmidt, Berlin, Fruchtstraße 21.
Fleischerinnung.	Fleischermeister Moritz Schmidt, Berlin, Prinzenstraße 40.	Fleischermeister Richard Thomas, Berlin, Frankfurter Allee 118a.
Klempnerinnung.	Klempnermeister Richard Berger, Berlin, Zossenerstraße 43.	Klempnermeister Karl Mitschke, Berlin, Eichendorffstraße 6.
Malerinnung.	Obermeister Friedrich Schnarre, Berlin, Grüner Weg 38.	Malermeister Wilh. Kluth, Berlin, Gitschinerstraße 6.
Schlosserinnung.	Obermeister Paul Heinrich, Berlin, Neue Wilhelmstraße 12.	Schlossermeister Julius Stahl, Berlin, Belle-Alliancestraße 83.
Schneiderinnung.	Schneidermeister Gerset Böhling, Berlin, Jägerstraße 73.	Schneidermeister Richard Möller, Berlin, Breitestraße 20.
Tapeziererinnung.	Tapezierermeister Wilh. Brose, Berlin, Tempelhofer-Ufer 1b.	Tapezierermeister Otto Riedel, Berlin, Blücherstraße 4.
Weber- und Wirkerinnung.	Webermeister Bruno Scholz, Friedrichsberg, Frankfurter-Allee 157.	Webermeister Franz Krawutschke, Berlin, Weinstraße 20.
III. Abt. der Innungen.	Zeugschmiedemeister Louis Struck, Berlin, Badstraße 27.	Feilenhauermeister Eduard Mägdefrau in Pankow, Damerowstraße 6/7.
IV. Abt. der Innungen.	Hofkupferschmiedemeister Albert Münster, Berlin, Karlstraße 10.	Goldschmiedemeister Wilh. Fischer, Berlin, Oranienstraße 143.
V. Abt. der Innungen.	Kürschnermeister Rudolf Lampe, Berlin, Friedrichstraße 46.	Strumpfwirkermeister Otto Fleischer, Berlin, Elsasserstraße 56.

Wahlkörper	Mitglieder	Ersatzmänner
Gewerbevereine I. Abt.	Uhrmacher Albert Pachunsch, Berlin, Neue Jakobstraße 19.	Uhrmacher Max Bergner, Berlin, Charlottenstraße 71.
Gewerbevereine II. Abt.	Barbier Wilh. Schrolle, Berlin, Landwehrstraße 3.	Friseur Emil Heidmann, Berlin, Liegnitzerstraße 35.
Gewerbevereine III. Abt.	Bildhauer Adolf Westphal, Berlin, Bülowstraße 57.	Mechaniker Wilh. Handke, Berlin, Lottumstraße 12.
Gewerbevereine IV. Abt.	Schuhmachermeister Louis Bethge, Berlin, Reibelstraße 15.	Schuhmachermstr. Ferd. Adomzentis, Berlin, Mainzerstraße 8.
Gewerbevereine V. Abt.	Wahl ist nicht zu Stande gekommen.	
	Ergänzungswahlen bis 1. April 1906.	
Damenmäntelschneiderinnung.	Schneidermeister Wilh. Hoppe, Berlin, Neue Königstraße 2.	Schneidermstr. Heinrich Flügge, Berlin, Reichenbergerstraße 15.
Glaserinnung.	Glasermeister Bodo Diede, Berlin, Wilhelmstraße 54.	Glasermeister Otto Gregoleit, Berlin, Markgrafenstraße 91.
Innungen VI. Abt.	Buchbindermeister Alex Papajewsky, Berlin, Alexandrinenstraße 72.	Friseur Theodor Kegel, Berlin, Friedrichstraße 58.
	Abteilung II.	
	Neuwahlen vom 1. April 1903—1. April 1909.	
1. Wahlbezirk.	Tischlermeister Emil Eckert, Rixdorf.	Schmiedemeister F. Schidzig in Charlottenburg, Königsweg 1.
3. Wahlbezirk.	Tischlermeister Reinhold Suhr in Schwedt.	Tischlermeister Karl Heidecke in Angermünde.
4. Wahlbezirk.	Malermeister W. Lehmann in Groß-Lichterfelde.	Schneidermeister H. Meißner in Steglitz.
5. Wahlbezirk.	Schuhmachermeister Goßmann zu Strausberg.	Malermeister Nürnberg in Eberswalde.
	Ersatzwahl für Konditor Graßhoff bis 1. April 1906.	
5. Wahlbezirk.	—	Bäckermeister Demohn zu Eberswalde.
	Abteilung III.	
	Neuwahlen vom 1. April 1903—1. April 1909.	
2. Wahlbezirk.	Schneidermeister Debmke in Wittenberge	Uhrmacher Meyer in Havelberg.
2. Wahlbezirk.	Töpfermeister Wilke in Rathenow.	Bäckermeister Repke in Friesack.
4. Wahlbezirk.	Mühlenbesitzer Otto Dornow in Sandberg bei Belzig.	Fleischermeister Herm. Diedloff in Werder a./H.
4. Wahlbezirk.	Maurermeister Florian in Brandenburg a./H.	Tischlermeister Max Barthelmeus in Brandenburg a./H.
	B. Gesellenausschuß-Mitglieder.	
	Neuwahlen vom 1. April 1903—1. April 1909.	
	Abteilung I.	
1. Wahlbezirk.	Nachwahl hat stattgefunden; Ergebnis wird später veröffentlicht.	Schneider Ernst Weber, Berlin, Kesselstraße 7.
5. Wahlbezirk.	Rohrleger Edmund Moritz, Berlin, Schulstraße 17.	Maler Max Bartel, Berlin, Kastanienallee 87.
6. Wahlbezirk.	Tapezierer Otto Wels, Berlin, Greifswalderstraße 45.	Drechsler Emil Köppen, Berlin, Grüner Weg 61.
7. Wahlbezirk.	Nachwahl hat stattgefunden; Ergebnis wird später veröffentlicht.	Former Georg Matthes in Rixdorf, Kopfstraße 60.
	Abteilung II.	
1. Wahlbezirk.	Maler Hermann Mietz in Rixdorf, Prinz Handjerystraße 36.	Es findet Nachwahl statt.
2. Wahlbezirk.	Fleischergeselle Wilh. König in Rüdersdorf.	Bäckergeselle Hans Wald zu Kalkberge.
	Abteilung III.	
2. Wahlbezirk.	Schlossergeselle Wilh. Ulrich in Wittenberge.	Fleischergeselle Paul Necker in Perleberg.

Potsdam, den 28. November 1904.

Der Oberpräsident.

Kunststraße.

33. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 S. 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die vom Kreise Westprignitz erbaute Chaussee Wittenberge—Klein-Lüben—Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, für welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 17. November 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Stättegeldtarif von Ober-Schöneweide.

315. Der im Amtsblatte von 1899 auf Seiten 189/190 veröffentlichte Stättegeldtarif von Ober-Schöneweide vom 20. Februar 1899 ist von mir unter dem heutigen Tage bis zum 1. Januar 1908 erneut festgestellt worden.

Potsdam, den 21. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Schutzimpfungen gegen Tollwut.

316. Von dem Direktor des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten ist erneut darüber Klage geführt worden, daß die von tollen und tollwutverdächtigen Tieren gebissenen Personen, welche das genannte Institut aufsuchen oder diesem zur Behandlung zugeführt werden, vielfach in unsauberem Zustande und nicht mit den notwendigen Kleidungsstücken versehen anlangen. Indem ich dieserhalb auf die Amtsblattbekanntmachung vom 1. Juli 1901 Stück 27 Seite 312 für 1901 bezug nehme, mache ich die Polizei- und Ortsbehörden darauf aufmerksam, daß die das gedachte Institut aufsuchenden Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln daselbst erscheinen müssen.

Die zu impfenden Personen sind ferner nach dem Institutsneubau in Berlin N. 39 **Nordufer-Föhrerstraße am Ringbahnhof Puttlitzstraße** zu verweisen; die Zeit der Abreise vom Wohnorte ist zweckmäßig so zu legen, daß die betreffenden Personen noch im Laufe des Tages, tunlichst bis 3 Uhr Nachmittags in dem Institute eintreffen. Durchaus notwendig ist es, daß den Patienten von der zuweisenden Behörde etwa bei der Einhändigung der Ueberweisungspapiere, jede etwaige Furcht vor der ihnen bevorstehenden Behandlung genommen wird, indem sie darauf hingewiesen werden, daß die Behandlung nur in einer täglich vorzunehmenden, gänzlich schmerzlosen Einspritzung unter die Haut besteht, und niemand eine Einsperrung zu gewärtigen hat. Schließlich sind zur Vereinfachung des Geschäftsganges neben der Anzahlung für Verpflegungskosten, welche in Abänderung des Erlasses vom 19. Dezember 1899 — Stück 1 Seite 6 des Amtsblattes für 1900 — anderweit auf **60 Mark** für Erwachsene und **45 Mark** für Kinder unter 14 Jahren festgesetzt worden sind, sogleich auch die Kosten der Rückreise mit einzuzahlen, sofern die betreffenden Personen nicht mit Rückfahrkarten versehen sein sollten.

Potsdam, den 23. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Dienstanweisung für den Strommeister in Fehrbellin, die Verleihung der Fehrbelliner Freiarche Nr. 19, der Tarmower Freiarche Nr. 20 und der Bewässerungsarche Nr. 11 betreffend.

317. Unter Aufhebung der vom Wasser-Bauinspektor in Tiergartenschleuse gegebenen Dienstanweisung für den Aufseher des unteren Rhinluchbezirks vom 21. Januar 1854 wird versuchsweise für das Abflußjahr 1905 (November 1904 bis Oktober 1905) folgendes bestimmt:

§ 1. Der Wasserstand der Haltung der Fehrbelliner Wasserstraße zwischen Hakenberg, Tarmower Arche № 20 und Fehrbelliner Arche № 19 von 1,60 m am Pegel Fehrbellin darf nicht überschritten werden.

§ 2. Das überschüssige Wasser der vorgenannten Haltung ist durch die Fehrbelliner Arche № 19 abzulassen, soweit es nicht zur Bewässerung des Schwarzen Grabens verbraucht wird. Genügt hierzu der freie Ueberfall über die Schützen der Arche № 19 nicht, so sind die Freischützen dieser Arche zu öffnen, und zwar zunächst die am linken Ufer gelegenen. Bei geringem Wasserzufluß sind die Handschützen aufzusetzen, um den normalen Wasserstand zu halten.

§ 3. Die Tarmower Arche № 20 ist, so lange der normale Wasserstand 1,60 m nicht erreicht ist, geschlossen zu halten. Wenn aber der Wasserstand 1,60 m am Oberpegel dieser Arche erreicht oder überschritten wird, ist die Arche so lange zu öffnen, bis das Wasser auf 1,56 am Oberpegel gefallen ist.

§ 4. So lange genügender Wasserzufluß stattfindet, hat der Strommeister durch die Arche № 11 soviel Wasser an den Schwarzen Graben abzugeben, als zur Bewässerung der unterhalb gelegenen Wiesen nötig ist.

Bei geringem Wasserzufluß ist aber diese Arche ebenso wie die anderen Archen geschlossen zu halten, wenn anders der normale Wasserstand nicht gehalten werden kann. Bevor aber die Arche № 11 geschlossen wird, müssen gemäß § 2 Schlußsatz die Handschützen auf die Freischützen der Arche № 19 aufgesetzt werden, um den normalen Wasserstand zu halten.

Potsdam, den 21. November 1904.

Der Regierungspräsident als Chef der Verwaltung der märkischen Wasserstraßen.

Feiertagsruhe in Bäckereien in den Vororten von Berlin.

318. In Ausführung der Vorschriften der § 105b. Absatz 1 und 105e. der Reichsgewerbeordnung verordne ich mit Genehmigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern für die Vororte Berlin's und zwar die Amtsbezirke Wilmersdorf, Schmargendorf, Friedenau, Tempelhof, Britz, Treptow, Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Weißensee, Pankow, Reinickendorf und Amtsbezirk Gemeinde Grunewald was folgt:

1. Abschnitt c. Ziffer 1 der Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 — Amtsblatt S. 111 — erhält für vorgenannte Amtsbezirke den Zusatz:

„Am Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeste ist in Bäckereien, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, jedem Arbeiter in der Zeit von 9½ Uhr Vormittags des ersten Feiertages bis 9½ Uhr Abends des zweiten Feiertages ununterbrochene Ruhe zu gewähren."

Potsdam, den 26. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Bäcker- und Müller-Innung in Mariendorf.

319. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Bäcker- und Müller-Innung in Mariendorf im Kreise Teltow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Mariendorf, Tempelhof, Lankwitz, Marienfelde ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 23. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

320. Der Wasserbauwart Dedat ist an Stelle des Wasserbauwarts Gutschmidt in Treptow für den Stromaufsichtsbezirk der Treptower Spree zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt vom Tage der Uebernahme seines Amtes ab für die in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 22. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

321. Meine Bekanntmachung vom 15. d. Mts., Amtsblatt Stück 46 Seite 406, betreffend die ausländisch-polnische Saisonarbeiterin Katharina Adamiec ist erledigt.

Potsdam, den 29. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

322. Infolge der Mandatsniederlegung des zum Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat in der Reichskanzlei ernannten Geheimen Regierungsrats von Loebell hat für den VII. Wahlbezirk (Westhavelland, Brandenburg und Zauch-Belzig) des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Landrat von Miquel in Rathenow zum Wahlkommissar ernannt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf **Freitag den 6. Januar n. Js** und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf **Montag den 16. Januar n. Js.** festgesetzt.

Die Wahlen finden in Brandenburg a./H. statt.

Potsdam, den 28. November 1904.

Der Regierungspräsident.

323. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Trebbin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Kaltenhausen.

b. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Senzke. Stadtkreis Potsdam: Unter dem Hühnerbestande des Bierverlegers Bittrich, Saarmunderstraße.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Lentzke. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Dahme. Kreis Angermünde: Neuendorf.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mariendorf. Kreis Westhavelland: Garlitz. Kreis Ostprignitz: Zaatzke. Kreis Westprignitz: Blüthen, Putlitz. Kreis Zauch-Belzig: Rehbrücke.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Steglitz. Kreis Prenzlau: Weselitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Neumarkt.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Egsin, Lentzke.

Potsdam, den 29. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Forsthilfskasse in Pinnow—Angermünde.

40. Für den Forstrevierteil Pinnow—Oberförsterei Grumsin ist eine Forsthilfskasse in Pinnow eingerichtet und deren Verwaltung dem Kgl. Oberamtmann Teßler daselbst übertragen. Diese Hilfskasse ist der Forstkasse in Joachimsthal unterstellt.

Potsdam, den 14. November 1904.

Königliche Regierung.

Errichtung einer katholischen Kuratie.

41. **Georg Kopp**

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Nachdem sich in Folge der aufstrebenden Industrie in Kalkberge-Rüdersdorf und Umgegend eine erhebliche Anzahl Katholiken niedergelassen hat, wird zu deren besserer seelsorgerlichen Versorgung in Kalkberge-Rüdersdorf eine selbständige Kuratie errichtet und dabei bestimmt wie folgt:

1) Die Kuratie Kalkberge-Rüdersdorf umfaßt die Ort-

schaften Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf nebst Bergbrück und Schulzenhöh, Herzfelde, Hennickendorf, Woltersdorf, Kagel, Lichtenow und Zinndorf.

2) Soweit diese Ortschaften in die Pfarrei Wriezen förmlich eingepfarrt sind, werden sie hiermit aus dem Verbande mit dieser Pfarrei ausgeschieden.

3) Das von dem fürstbischöflichen Stuhle in Breslau angekaufte, zu Tasdorf, Grundbuch Band V Blatt № 91 belegene Grundstück wird samt der auf ihm zu erbauenden Kirche in das Eigentum der neuen Kuratie übergehen.

4) Die Kuratie Kalkberge-Rüdersdorf verbleibt im Verbande des Archipresbyteriates Frankfurt a./O.

5) Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrift nebst beigedrücktem Siegel.

Breslau, den 4. Februar 1904.

(L. S.) gez.: G. Kard. Kopp.

Errichtungs-Urkunde

der

katholischen Kuratie Kalkberge-Rüdersdorf im Kreise Nieder-Barnim, Regierungsbezirk Potsdam.

G. K. 908a.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4ten Februar 1904 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratie-Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 27. Oktober d. Js. — G. II 10119 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 25. November 1904.

(L. S.)

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez.: von Doemming.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

47. Der Kohlenhändler Wilhelm Weiß in Potsdam beabsichtigt, die von ihm erworbene ehemalige Wasserfläche bei km 22,6 der Potsdamer Havel hochwasserfrei aufzuhöhen und das Ufer zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 24. November 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.
Büttner.

Schluß der Jagd auf Rehkälber.

48. Die Jagd auf Rehkälber wird für den Landespolizeibezirk Potsdam mit Ablauf des 3. Dezember 1904 gemäß § 3c. des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 geschlossen.

Potsdam, den 29. November 1904.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft The Heberlein Self Acting Railway Break Company Limited in London.

105. Die der Aktiengesellschaft The Heberlein Self Acting Railway Break Company Limited in London unter dem 7. Mai 1902 erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober d. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 15. November 1904.

I. B. 5140. Der Polizeipräsident.

Aktiengesellschaft The Heberlein Company Limited in London.

106. Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft The Heberlein Company Limited in London erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11ten Oktober d. Js. sowie einen Auszug aus der Gründungsurkunde und den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Zweigniederlassung sich hier Markgrafenstraße 91 befindet, und daß der Korvettenkapitän a. D. Hermann Gercke und der Ingenieur Franz Döhlemann gemeinschaftlich zu Bevollmächtigten für Preußen bestellt worden sind.

Berlin, den 17. November 1904.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
I. B. 5141. Friedheim.

* * *

Der Aktiengesellschaft The Heberlein Company Limited in London wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres:

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 11. Oktober 1904.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: (gez.) Lohmann.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft The Heberlein Company Limited in London.

Ha. 4298 I. Ang.
I. B. 5141.

* * *

Gründungsurkunde

der

The Heberlein Company Limited.

1. Die Gesellschaft trägt den Namen „The Heberlein Company Limited".

2. Der Hauptsitz der Gesellschaft muß in England gelegen sein.

3. Zweck der Errichtung der Gesellschaft ist:
Der kommissionsweise Vertrieb von Heberlein-Bremsen, Dampfheizungen, speziell für Eisenbahnwagen, verbesserten Vacuumbremsen und elektrischer Beleuchtung für Eisenbahnwagen sowie anderen Eisenbahnbedarfsartikeln.

4. Die Haftung der Mitglieder wird beschränkt.

Statuten

der

The Heberlein Company Limited.

4. Das ursprüngliche Kapital wird in 10000 Aktien von je £ 1 eingeteilt.

5. Die Aktien stehen unter der Kontrolle des Direktoriums.

10. Die Geldmittel der Gesellschaft dürfen nicht dem Ankauf ihrer eigenen Aktien gewidmet noch gegen Verpfändung derselben geliehen werden.

11. Die Aktienscheine sind mit dem Siegel der Gesellschaft zu versehen und von zwei Direktoren zu unterzeichnen und vom Sekretär oder von einer anderen von den Direktoren ernannten Person zu kontrasignieren.

37. Mit der Genehmigung einer General-Versammlung der Gesellschaft kann das Direktorium das Kapital der Gesellschaft jederzeit mittels Ausgabe neuer Aktien erhöhen.

42. Die erste Generalversammlung ist zu derjenigen Zeit (spätestens aber drei Monate nach dem Tage, an welchem die Gesellschaft berechtigt wird, ihre Geschäfte zu beginnen) und an demjenigen Orte abzuhalten, welchen das Direktorium bestimmen wird. Spätere General-Versammlungen, außer den von den Mitgliedern kraft der hierunter erteilten Befugnisse einberufenen, sind zu derjenigen Zeit und an demjenigen Orte abzuhalten, welche die General-Versammlung bestimmen wird. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist eine General-Versammlung 1905 und in jedem folgenden Jahre an dem vom Direktorium zu bestimmenden Tage und Orte abzuhalten.

43. Die oben erwähnten General-Versammlungen sind als ordentliche, alle anderen aber als außerordentliche zu bezeichnen.

44. Das Direktorium kann eine außerordentliche General-Versammlung einberufen, wenn immer es ihm zweckmäßig erscheint, und muß eine solche nach Erhalt eines schriftlichen von fünf oder mehr, zusammen mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals besitzenden Mitgliedern unterschriebenen Antrag einberufen.

47. Von jeder General-Versammlung ist den Mitgliedern eine siebentägige Anzeige (ausschließlich des Tages der Zustellung der Anzeige oder der angeblichen Zustellung derselben und des Tages der Versammlung), mit Angabe des Tages, der Uhr und des Ortes der Versammlung entweder durch öffentliche Annonce oder durch die Post oder sonst in der hierunter vorgeschrie-

benen Weise oder in der sonstigen, von der General-Versammlung der Gesellschaft jeweilig vorgeschriebenen Weise zuzustellen. Der Nichtempfang dieser Anzeige seitens eines Mitgliedes macht die Verhandlungen einer General-Versammlung jedoch keineswegs ungültig. Mit schriftlicher Einwilligung aller Mitglieder kann eine Versammlung auch in kürzerer Frist und in beliebiger Weise einberufen werden.

48. Die Einberufungsanzeige einer ordentlichen General-Versammlung muß die allgemeine Art der dabei zu erledigendenden Geschäfte — außer der Erklärung von Dividenden, der Wahl von Direktoren und Revisoren, der Votierung ihrer Vergütung und der Erwägung der vom Direktorium vorgelegten Abrechnungen und der Berichte des Direktoriums und der Revisoren — angeben. Die Einberufungsanzeige einer außerordentlichen General-Versammlung muß die allgemeine Art der dabei zu erledigenden Geschäfte angeben. Als wäre beabsichtigt, einen Spezial-Beschluß zu fassen, können die beiden Versammlungen mittels einer einzigen Anzeige einberufen werden; diese Anzeige kann dann nicht aus dem Grunde bestritten werden, daß sie die zweite Versammlung nur im Falle der Fassung des Beschlusses seitens der erforderlichen Stimmenmehrheit bei der ersten Versammlung einberufen habe.

55. Der Vorsitzende des Direktoriums, oder in seiner Abwesenheit der etwaige stellvertretende Vorsitzende, nimmt bei jeder General-Versammlung der Gesellschaft den Vorsitz.

75. Die Anzahl der Direktoren ist mindestens drei und höchstens sieben.

80. Die ersten Direktoren sind der ehrenvolle William Frederick Barton Massey Mainwaring, Parlamentsmitglied, Walter Binns und Frederick Charles Fairholme, welche das Amt (vorbehaltlich des Art. 94) bis zu der 1905 abzuhaltenden General-Versammlung bekleiden werden.

83. Die Geschäfte der Gesellschaft sind vom Direktorium zu führen; dasselbe kann alle mit der Bildung, der Eintragung und der Veröffentlichung der Gesellschaft und der Ausgabe ihres Kapitals verbundenen Kosten, einschließlich Maklergebühren und Provisionen für die Erlangung von Zeichnungen oder für die Placierung von Aktien, bezahlen. Das Direktorium kann alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, vorbehaltlich aber der Bestimmungen der Gesetze und dieser Statuten und der etwa von der General-Versammlung der Gesellschaft zu erlassenden (mit den besagten Bestimmungen und mit diesen Statuten nicht unvereinbaren) Verordnungen. Keine von der General-Versammlung der Gesellschaft erlassenen Verordnungen können aber eine frühere Handlung des Direktoriums ungültig machen, wenn diese Handlung, abgesehen von solchen Verordnungen, gültig wäre.

92. Ein schriftlicher, von drei Direktoren unterzeichneter Beschluß ist ebenso gültig und wirksam, als wenn er bei einer gehörig einberufenen und gebildeten Sitzung der Direktoren gefaßt worden wäre.

104. Bei der ordentlichen General-Versammlung 1905 und in jedem folgenden Jahre hat das Direktorium den Mitgliedern eine bis zu einem möglichst späten Datum aufgestellte und in der hierunter erwähnten Weise revidierte Bilanz und Gewinn- und Verlust-Abrechnung nebst einem Berichte des Direktoriums über die Geschäfte der Gesellschaft während der von den betreffenden Rechnungsaufstellungen gedachten Zeitdauer vorzulegen.

105. Eine Abschrift dieser Bilanz, dieser Abrechnung und dieses Berichtes ist den Mitgliedern sieben Tage vor der Versammlung in der hierunter für die Zustellung von Anzeigen vorgeschriebenen Weise zu senden.

106. Mindestens einmal im Jahre, nach dem Jahre der Incorporierung der Gesellschaft, sind die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und die Richtigkeit der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Abrechnung von einem Revisor festzustellen.

124. Alle Dividenden, welche nicht binnen einem Jahre nach deren Erklärung eingefordert werden, können von den Direktoren bis zur Einforderung derselben angelegt oder sonst zum Vorteil der Gesellschaft gebraucht werden. Alle Dividenden, welche nicht binnen fünf Jahren nach deren Erklärung eingefordert werden, können von den Direktoren für zu Gunsten der Gesellschaft verfallen erklärt werden.

125. Eine Anzeige kann einem Mitgliede von der Gesellschaft entweder persönlich oder mittels Absendung durch die Post, in einem an die eingetragene Adresse des betreffenden Mitgliedes adressierten frankierten Kouverts oder Kreuzbande, zugestellt werden.

126. Jedes außerhalb des vereinigten Königreiches wohnende Mitglied kann eine Adresse im vereinigten Königreiche bezeichnen, wo ihm alle Anzeigen zugestellt werden können. Die an solche Adresse zugestellten Anzeigen gelten als gehörig zugestellt. Wenn das Mitglied eine solche Adresse nicht bezeichnet hat, so ist es zu keinen Anzeigen berechtigt.

127.

Jede Anzeige, welche die Gesellschaft den Mitgliedern oder einzelnen Mitgliedern zu geben hat und für welche keine ausdrückliche Bestimmung in diesen Statuten getroffen wird, gilt als genügender Weise gegeben, wenn sie durch eine öffentliche Annonce gegeben wird.

128. Jede Anzeige, welche durch Annonce gegeben werden muß oder darf, ist einmal in zwei Londoner Tageblättern zu veröffentlichen.

134. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft in England hat jedes sich nicht zur Zeit in England befindende Mitglied der Gesellschaft eine schriftliche Anzeige binnen vierzehn Tagen nach der Fassung des Beschlusses zur freiwilligen Liquidation der Gesellschaft und nach Erlaß einer gerichtlichen Verfügung zur Liquidation der Gesellschaft zuzustellen, mit welcher es einen Hausbesitzer in London ernennt, an welchen alle die Liquidation der Gesellschaft betreffenden Vorladungen,

Anzeigen, Prozesse, Verfügungen und Urteile zugestellt werden können. In Ermangelung einer solchen Ernennung steht es den Liquidatoren der Gesellschaft frei, eine solche Person für Rechnung der Mitglieder zu ernennen. Die Zustellung an die so vom Mitgliede oder vom Liquidator ernannte Person gilt als gute persönliche Zustellung an das Mitglied in allen Beziehungen. Wenn der Liquidator eine solche Ernennung macht, hat er dieselbe dem betreffenden Mitgliede sobald als möglich durch eine Annonce in der Zeitung „The Times", oder durch einen an die im Register der Mitglieder der Gesellschaft erwähnte Adresse des betreffenden Mitgliedes adressierten, durch die Post eingeschrieben gesandten Brief bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt als am nächsten Tage, nach dem Tage, an welchem die Annonce erscheint oder der Brief zur Post aufgegeben wird, zugestellt.

135. Bei einer Liquidation (entweder einer freiwilligen oder unter Aufsicht oder zwangsweisen) kann der Liquidator mit einer durch außerordentlichen Beschluß erteilten Ermächtigung irgend welchen Teil der Aktiva der Gesellschaft unter die Mitglieder in natura verteilen: auch kann er mit einer gleichen Ermächtigung irgend welchen Teil der Aktiva der Gesellschaft an Vertrauensmänner zu denjenigen Vertrauenszwecken übertragen, welche der Liquidator für vorteilhaft im Interesse der Mitglieder, vorbehaltlich jedoch einer gleichen Ermächtigung, hält. Wenn es zweckmäßig erscheint, können solche Verteilungen anders als in Gemäßheit der gesetzlichen Rechte der Mitglieder der Gesellschaft erfolgen; namentlich können Prioritäts- oder besondere Rechte an eine gewisse Klasse gewährt werden; auch kann eine Klasse ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Wenn aber beschlossen wird, eine Verteilung anders als in Gemäßheit der gesetzlichen Rechte der Mitglieder vorzunehmen, so hat jedes dadurch benachteiligte Mitglied das Recht der Einwendung und gleichartige Rechte, als wenn der betreffende Beschluß ein kraft Art. 161 des „Gesetzes von 1862 betreffend Gesellschaften" gefaßter Spezialbeschluß wäre.

136. Wenn die Gesellschaft liquidiert wird und der Ueberschuß der Aktiva mehr als genügend ist, das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft zurück zu bezahlen, so ist der Ueberschuß unter die Mitglieder im Verhältnisse des auf die ihnen beim Beginn der Liquidation zustehenden Aktien eingezahlten Kapitals (außer den etwa vorschußweise geleisteten Einzahlungen) zu verteilen. Wenn der Ueberschuß der Aktiva nicht genügt, das ganze eingezahlte Kapital zurück zu bezahlen, so ist dieser Ueberschuß derart zu verteilen, daß der Verlust, so nahe wie möglich, von den Mitgliedern im Verhältnisse des auf die ihnen beim Beginn der Liquidation zustehenden Aktien eingezahlten oder schuldigen Kapitals getragen werde. Durch diesen Artikel sind die Rechte der Besitzer von Prioritätsaktien oder sonstigen unter besonderen Bedingungen ausgegebenen Aktien keineswegs zu verletzen.

I. B. 5141.

107. Bekanntmachung

zwecks Berichtigung der Bekanntmachung vom 1sten Oktober d. Js. betreffend den Nachtrag zu dem revidierten Statut für die jüdische Gemeinde zu Berlin.

Abgedruckt im Stück 42 S. 380 ff.

Im § 16 Absatz 2 muß der dritte Satz heißen:

„Unter den in derselben Wahl Gewählten bestimmt sich die Reihenfolge der Einberufung nach der Anzahl der Stimmen, welche die Stellvertreter erhalten haben."

Berlin, den 19. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

11. Die Reichspostverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im innern deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Aus-

landsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin, den 22. November 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

52. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Retz, Diözese Belzig, durch Versetzung des Pfarrers Hülsen zum 1. April 1905.

Pfarrstellenerledigung.

53. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Vierraden, Diözese Schwedt a./O., durch Versetzung des Pfarrers Exrleben. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

54. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Bertikow, Diözese Gramzow, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis Ende Juni 1905.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

28. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 Mark 2 Stück und zwar die № 25 281.

Litt. G. zu 1500 Mark 2 Stück und zwar die № 15 27.

Litt. H. zu 300 Mark 2 Stück und zwar die № 63 145.

Litt. J. zu 75 Mark 2 Stück und zwar die № 81 143.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 11—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I., vom 2ten Januar 1905 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf; diese selbst aber verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung. Sollten es sich um Summen über 800 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Halle a. S.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Haltestelle Neuhof (Kreis Teltow).

3. Am 1. Dezember d. J. wird die an der Strecke Berlin—Elsterwerda gelegene Haltestelle **Neuhof (Kreis Teltow)**, die gegenwärtig nur dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr dient, auch für den Tierverkehr eröffnet.

Die Abfertigung von Tiersendungen in mehrbödigen Wagen ist ausgeschlossen.

Halle a./S., den 22. November 1904.

Die Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauergutsbesitzer Fritz Finke in Bötzow für den Bezirk 14 — „Bötzow". —

Der Katasterkontrolleur Sauer in Templin ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Dem Förster Mahnkopf in Wallitz der Oberförsterei Neu-Glienicke ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Dem Forstaufseher Weihrauch in Gadow ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Neuendorf mit dem Wohnsitz zu Gadow vom 1. Oktober 1904 ab übertragen worden.

Die Wasserbauwartstelle in Alt-Hartmannsdorf ist vom 1. Dezember d. Js. ab dem Wasserbauwart Kresse übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Schmarsow, Konrad Albert Bohnstedt, ist zum Pfarrer der Parochie Zeuden, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Oberrealschule in Dortmund Karl Friedrich Meyer ist in gleicher Eigenschaft an der Kaiser Friedrichschule zu Charlottenburg angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Hans Müller ist als Oberlehrer an der 13. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Theodor Hartung ist als Oberlehrer an der 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Bruno Rappaport ist vom 1. Oktober 1904 ab als Oberlehrer an dem Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Karl Grundscheid ist vom 1. Oktober 1904 ab als Oberlehrer an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Becker zu Lunow, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Köpsell zu Pinnow, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Schewe, Kämpfe und Reis sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Perlich und Ida Schwartz sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gericke, Krumpeter, Cernogoj, Stille, Wand, Reichardt, Krumbholtz, Wagner und Loehning sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Marie Burmeister in Julienwalde bei Hohenlandin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Oktober 1904.

Ernannt sind zum Postinspektor: der Oberpostpraktikant Kniepmeyer, zu Ober-Postsekretären: die Postsekretäre Kohz, Rückert, Sasse, Schulten; zu Ober-Postassistenten: die Postverwalter Völker aus Linderode in Charlottenburg, Neese aus Marienorf in Berlin; zum Postverwalter: der Ober-Postassistent Häynisch aus Berlin in Marienorf.

Uebertragen sind Postsekretärstellen: den Postsekretären Gerbich aus Potsdam in Wilmersdorf, Groth aus Wismar in Charlottenburg, Binkowsky aus Prenzlau, Keller aus Neuruppin; Bischof, Karl Gollinge, Gräfe, Hesse, Hermann Hoffmann, Nickel, Plaumann, Rädler, Karl Schulz, Schuster, Voigt, Wedlich, Wildgrube; Telegraphensekretärstellen: dem Postsekretär Hugo Hoffmann, dem Telegraphensekretär Demmer; Bureaubeamtenstellen II. Kl. bei der Ober-Postdirektion: dem Ober-Postassistenten Manjot, dem Ober-Telegraphenassistenten Glasow, dem Postassistenten Parske.

Angestellt sind als Postassistent: die Postassistenten Heidelberg aus Potsdam, Ernst Matthes aus Rosenberg (Westpr.), Philipp aus Breslau, Scheller aus Eisenach, Paul Schilling aus Prenzlau, Hilsberg, Kruse, Lahn, Möhring, Paul Müller, Ernst Schulze, Schwensow, Sielewicz, Streblow, Walter Thiel, Viezens; als Telegraphenassistent: der Postassistent Sebastiani in Pankow b. Berlin.

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Telegraphensekretär, Rechnungsrat Grose, der Ober-Postsekretär Wienecke (unter Ernennung zum Rechnungsrat — k. W. Rixdorf), der Ober-Telegraphensekretär Lahmer (unter Ernennung zum Rechnungsrat — k. W. Dessau), die Postsekretäre Ibeler (k. W. Koserow auf Usedom) und Brüger (beide unter Ernennung zu Ober-Postsekretären), der Postsekretär Künzel, die Telegraphensekretäre Amse (k. W. Halensee), Ehrentraut, Kirchhoff, der Ober-Postassistent Stieler, die Telegraphengehilfin Cunio (k. W. Friedenau).

Gestorben sind: der Postsekretär a. D. Bartsch, die Ober-Postassistenten Büttner, Kuchowicz und Lindenau.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

(Schluß.)

Potsdam II.: der Kirche zu Gr.-Glienicke vom Patron, Rittergutsbesitzer Wollank Kronleuchter für die Leichenhalle, von verw. Frau Amtsvorsteher Schwartze Altargemälde für die Leichenhalle.

Prenzlau II.: der Kirche zu Bagemühl vom Pf. Finzelberg 3 Chorfenster mit Christusbild.

Rathenow: der Kirche zu Bamme von Frau Giese Kanzelbekleidung, von Bewohnern des Pfarrhauses Taufsteindecke.

Schwedt: der Kirche zu Hohenlandin von Frau Rittergutsbesitzer Müller Altartuch, Kniebank.

Strausberg: der Kirche zu Wegendorf von Frauen der Gemeinde Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, Taufstein, Kronleuchter, Teppich, Altardecke, Altarstufenteppichbelag; der Kirche zu Zinndorf von Gemeindegliedern Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Lesepultbekleidung.

Templin: der Kirche zu Bredereiche vom Fabrikbesitzer Kretschmann Kronleuchter; der Kirche zu Dargersdorf vom Kaufmann Liebke 2 Altarlichte; der Kirche zu Gollin vom Forstmeister Fischer Abendmahlskanne; der Kirche zu Lychen von den Lübcke'schen Eheleuten 900 Mark zur Grabpflege; der Kirche zu Bietmannsdorf vom Rittergutsbesitzer Butschke Lichte, von Frau Oberst a. D. von Tschirschky und Bögendorff 6000 Mark zur Grabpflege.

Treuenbrietzen: der Kirche zu Freienthal von Gemeindegliedern Teppich für den Altarraum, Altar- und Kanzelbekleidung, vom Kaufmann Weber 300 Mark zur Verwendung für die Gemeinde (Traubibelfonds).

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Miersdorf von Ungenannt Taufsteindecke.

Franz.-Insp.: der Kirche zu Gr.-Ziethen von verw. Frau Pf. Centurier 1500 Mark zur Armennutzung.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Verordnung.

Die Gerichtsferien für den Gerichtsvollzieher Jonkenthal finden für das Jahr 1905 auf nachstehende Tage Anwendung: 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 19. August, 15. September, 6. Oktober, 10. November, 15. Dezember. Das Gerichtsvollzieheramt besteht für die Amtsdauer zu Jonkenthal.

Ebersbrunn, den 22. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

Verordnung.

Die Gerichtsferien für den Gerichtsvollzieher Jonkenthal finden für das Jahr 1905 auf nachstehende Tage Anwendung: 13. Januar, 10. Februar, 10. März, 14. April, 12. Mai, 9. Juni, 7. Juli, 19. August, 7. und 23. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November, 14. und 28. Dezember. Das Gerichtsvollzieheramt besteht für die Amtsdauer zu Ebersbrunn.

Ebersbrunn, den 19. November 1904.

Der amtshauptmann Richter des Königl. Bezirksrichts.

Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1903 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes veröffentlicht.

Rechnungsergebnisse der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

Titel	Gegenstand	Einnahme	Ausgabe
		M.	M.
1	Beiträge:		
	a. Wochenbeiträge	7490070 20	—
	b. Über Beiträge für im landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb selbständig thätige Personen	28317 44	—
2	Zinsen von angelegten Kapitalien und sonstigen Kapitalerträgen	1057783 57	—
3	Ausgaben bei Invalidität:		
	a. für der Invalidenrente Verlustig	24177 34	—
	b. für das Gemeindeglied Invalidität	1935 15	—
4	Einzelfälle:	11961 36	—
5	Renten	—	2937038 88
6	Heilungskostenbeiträge	—	377769 12
7	Heilverfahren:		
	a. Kosten von Krankenhäusern usw.	75953 05	—
	b. Kosten der Invalidenhäuser Centrale:		
	aa. laufende Unterhaltungskosten einschließlich 24177,34 M. Ersatz seitens Dritter	—	126316 04
	bb. einmalige Aufwendungen für neuere Einrichtung usw.	—	478 93
	c. Kosten der Genesungsheime Hauptstelle:		
	aa. laufende Unterhaltungskosten einschließlich 1935,15 M. Ersatz seitens Dritter	—	4806 55
	bb. einmalige Aufwendungen für neuere Einrichtung usw.	—	45 45
	d. Heilbehandlung an anderen Krankenanstalten usw.	—	259897 90
	e. Ärztliche Heilbehandlung	—	25883 15
8	Außerordentliche Ausgaben durch Genehmigung höherer Ausgabebeträge	—	5634 84
9	Allgemeine Verwaltungskosten:		
	a. Gehälter usw. der Beamte	—	366607 85
	b. Tagegelder, Reisekosten usw. an Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren und Beisitzer der Rentenämter	—	3035 75
	c. Miete usw. für Geschäftsräume	—	26260 75
	d. Bureaubedürfnisse	—	15469 20
	e. Beschaffung und Unterhaltung des Inventars	—	5370 70
	f. Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse sowie sonstige Versicherungsbeiträge usw.	—	17373 44
	g. Pensionen und Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene	—	1210 —
	zu übertragen	10204382 52	3536005 78

Ziffer	Gegenstand	Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰
	Uebertrag	9294587	83	5256505	73
	h. Kosten der Kassenverwaltung und andere nicht vorgesehene Kosten der allgemeinen Verwaltung	—	—	11601	90
10	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und Beitragserstattungen	—	—	72629	04
11	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	—	—	18865	08
12	Kosten der Beitragserhebung und Kontrolle:				
	a. für Quittungskarten, Beitragsmarken und Verlauf der letzteren	—	—	22941	30
	b. Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen	—	—	3121	66
	c. Kosten der Kontrolle	—	—	47794	58
13	Kosten der Rechtshilfe	—	—	24	40
14	Andere nicht vorgesehene Kosten	—	—	72	10
	Summe der laufenden Einnahme	9294587	83		
	Ausgabe			5433555	84
15	Kapitalanlagen			3871055	41
	Gesamt-Einnahme	9294587	83	—	—
	Ausgabe	—	—	9304611	25

Abschluß.

Die laufende Einnahme beträgt	9294587 ℳ	83 ₰
Die laufende Ausgabe beträgt	5433555 ℳ	84 ₰
mithin Ueberschuß	3861031 ℳ	99 ₰
Zu der Einnahme von	9294587 ℳ	83 ₰
tritt der aus dem Vorjahre übernommene Barbestand mit	1549840 ℳ	03 ₰
das sind zusammen	10844427 ℳ	86 ₰
Die Gesamtausgabe beträgt	9304611 ℳ	25 ₰
bleibt Barbestand Ende 1903	1539816 ℳ	61 ₰
Hierzu der Betrag des fest angelegten Vermögens mit	48804218 ℳ	12 ₰
zusammen	50344034 ℳ	73 ₰

Berlin, den 19. November 1904.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt Brandenburg.

J. V.: Meyer.

Hierzu sieben öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 9. Dezember **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 49/50 des Reichsgesetz-Blatts. S. 433 — Einstellung Einjährig-Freiwilliger. S. 433. — Neue Wasserbauinspektion. S. 433. — Standesamtsbezirksveränderung. S. 433. — Invalidenversicherung. S. 434. — Bäckerzwangsinnung in Steglitz. S. 434. — Viehseuchen. S. 434. — Grundstückserhöhung. S. 434. — Altengesellschaft. S. 434. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Weihnachtszeit. S. 436. — Ladenschluß in der Leder- und der Nähmaschinenbranche. S. 437. — Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde. S. 437. — Pfarrstellenerledigung. S. 438. — Berichtigung. S. 438. — Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. S. 438. — Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 438. — Personal-Chronik. S. 439. — Reineinkommen von Privateisenbahnen. S. 439. — Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern. S. 440. — Gerichtstage. S. 440. — Sonderbeilage: Anweisung, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 1 Bogen Sonderbeilage [eine leere Seite], 8½ Bogen öffentl. Anzeiger.)

Bestellung des Amtsblatts für 1905.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1905 so zeitig bei den Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Verlagspostanstalt gelangen lassen können.

Bei den zum Halten des Amtsblatts gesetzlich Verpflichteten (Zwangsabonnenten) und den es unentgeltlich erhaltenden Personen bedarf es einer Bestellung nicht.

Potsdam, den 26. November 1904. **Der Regierungspräsident.**

Reichsgesetzblatt.

(Stück 49.) № 3090. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 22. November 1904.

(№ 3091.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 22. November 1904.

(Stück 50). № 3092. Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904.

(№ 3093.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21sten November 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen am 1. April 1905.

324. Bei nachstehenden Truppenteilen des IIIten Armeekorps soll am 1. April 1905 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgen:

Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Bdb.) № 52 (Garnison Cottbus und Crossen a/O.), Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. (4. Bdb.) № 24 (Garnison Neu-Ruppin.)

Potsdam, den 27. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Neue Wasserbauinspektion.

325. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. vorigen Monats — III. 8486 — ist in Beeskow vom 1. dieses Monats ab eine neue Wasserbauinspektion errichtet worden, welche folgende, bisher zum Wasserbaukreise Fürstenwalde gehörige Wasserstraßen umfaßt:

a. die Drahendorfer Spree von ihrer Einmündung in die Fürstenwalder Spree (km 0) bis zum Wergensee (km 14,3) und
b. die obere Spreewasserstraße von Neuhaus (km 2,82) bis zur Leibscher Brücke (km 72,6).

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Januar 1902 (Stück 6 Seite 46 des Amtsblattes von 1902) bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei mit Ausschluß der Befugnis der Erteilung der staatlichen Genehmigung zu Anlagen an oder in diesen Wasserstraßen dem Königlichen Wasserbauinspektor, Baurat Papke in Beeskow, übertragen worden ist.

Potsdam, den 22. November 1904.

Der Regierungspräsident
als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen.

Standesamtsbezirks-Veränderung.

326. Die Gemeinde Reischendorf wird mit dem 1. Januar 1905 von dem Standesamtsbezirke № 6 „Rauen" des Kreises Beeskow-Storkow abgezweigt und bildet von diesem Zeitpunkte ab einen eigenen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung № 37 „Reischendorf."

Potsdam, den 2. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Invalidenversicherung

327. Auf Grund des § 64 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden eine neue Anweisung erlassen.

Die Anweisung ist diesem Stück des Amtsblatts als Sonderbeilage beigefügt. Sie tritt am 1. Januar 1905 an die Stelle der jetzigen Anweisung vom 6. Dezember 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 254).

Potsdam, den 24. November 1904.

Der Regierungspräsident.

Bäckerzwangsinnung Steglitz.

328. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben die Bäckermeister von Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Gemeindebezirk Steglitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrat des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Potsdam, den 1. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

329. Viehseuchen.

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Groß-Beeren, Zehlendorf, Schenkendorf bei Kgs.-W., Königs-Wusterhausen. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Rummelsburg. Kreis Oberbarnim: Biesenthal. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rosenthal.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Oranienburg, Zehlendorf. Kreis Oberbarnim: Neu-Trebbin.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Groß Schulzendorf, Britz. Kreis Osthavelland: Schwante. Kreis Angermünde: Günterberg.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen, Kreis Teltow: Klein-Beeren. Kreis Angermünde: Stolzenhagen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Meinsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Marienhorst, Neubabelsberg, Mittenwalde.

c. Milzbrand. Kreis Teltow: Klein-Machnow.

d. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Sommerfeld.

Potsdam, den 6. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

49. Der Kohlenhändler Wilhelm Weiß in Potsdam beabsichtigt, die von ihm erworbene ehemalige Wasserfläche bei km 22,6 der Potsdamer Havel hochwasserfrei aufzuhöhen und das Ufer zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 24. November 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aktiengesellschaft.

108. Nachstehend bringe ich die der Aktiengesellschaft Gordon Cigar Company Limited in London erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 14ten Juni 1904 sowie die Satzungen der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der in Hochkamp bei Klein-Flottbeck, Kreis Pinneberg, wohnhafte Kaufmann Adolf Küstermann zum Generalbevollmächtigten für Preußen bestellt worden ist.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft, die in Berlin eine Zweigniederlassung errichtet, befinden sich Unter den Linden 5/6 hierselbst.

Berlin, den 25. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Im Auftrage. Lewald.

I. B. 5285.

* * *

Der Aktiengesellschaft Gordon Cigar Company Limited in London wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1) Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Satzung und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntnis zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Satzung ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen

der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 14. Juni 1904.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Lohmann.

Erlaubnis

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft Gordon Cigar Company, Limited, in London.

IIa. 2836.

I. B. 5285.

* * *

Satzungen

der

The Gordon Cigar Company Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist „The Gordon Cigar Company Limited".

2) Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft soll in England gelegen sein.

3) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind die folgenden:

(A.) Der Betrieb der Geschäfte als Zigarren-, Zigaretten- und Tabakhändler und Fabrikanten, sowie als Zigarren-, Zigaretten- und Tabak-Importeure, sowie der Import der Handel in, die Bearbeitung und der Export von Tabak in irgend einer Form, sowie von Pfeifen, Zigarren- und Zigaretten-Spitzen, Zigarren- und Zigarettentaschen, Tabaks-Beutel, Schwefelhölzchen und allen andern Dingen, welche gewöhnlich von Rauchern benutzt werden oder mit welchen Tabakshändler Handel betreiben.

(B.) Der Erwerb von Pflanzungen und die Erzeugungen von Tabak.

(C.) Der Erwerb von Patenten oder andern ausschließlichen Privilegien für die Fabrikation von Maschinen oder Zubehören zur Benutzung durch Tabakshändler oder Raucher, oder zur Eingravierung von irgendwelchen Mustern durch irgendwelchen Prozeß auf Schachteln oder sonstigen Gegenständen, welche in dem Geschäfte benutzt werden oder zu irgend einem andern Zweck, welcher mit dem Geschäfte im Zusammenhang steht.

(D) Der Erwerb von Besitztümern, gleichgiltig ob beweglicher oder unbeweglicher, und Anrechten daran und Rechte darüber zu irgend welchen Geschäftszwecken der Gesellschaft sowie die Abänderung, die Hinzufügung, Entwickelung oder Verfügung darüber.

(E.) Der Erwerb von Warenzeichen, Licenzen, Konzessionen, Patenten oder andern ähnlichen Privilegien für Rechte oder Erfindungen, welche für die Zwecke der Gesellschaft benutzt werden können, und der Gebrauch, die Ausübung, die Verfügung und Verwertung dieser Rechte und Patente in irgend einer Weise.

(F.) Der Erwerb und die Uebernahme der Gesamtheit oder einzelner Teile der Geschäfte, Besitztümer oder Verbindlichkeiten von Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte betreiben, zu deren Betrieb diese Gesellschaft ermächtigt ist.

(G.) Die Errichtung von Agenturen in irgend einem Teile der Welt und die Ordnung und das Aufheben derselben sowie das Fungieren als Vertreter für andere.

(H.) Die Garantieleistung für die Erfüllung von Verträgen durch Personen, welche mit der Gesellschaft zu tun haben.

(I.) Die Uebernahme oder der sonstige Erwerb und das Innehalten von Aktien, Kapitalanteilen, Obligationen, Pfandbriefen oder andern Anrechten an Gesellschaften, welche ähnliche Zwecke wie die dieser Gesellschaft haben, oder welche Geschäfte betreiben, welche so geführt werden können, daß sie dieser Gesellschaft Nutzen bringen, sowie

die Gründung und die Uebernahme von Aktien von Gesellschaften, welche derartige Zwecke haben, oder welche für den Zweck gebildet sind, um die Gesamtheit oder einzelne Teile der Besitztümer und Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft zu erwerben und zu übernehmen.

(J.) Die Fusion mit sowie der Aufkauf von Unternehmen oder Besitztümern und die Verwirklichung und das Insslebenrufen von Arrangements zum Zwecke der Vereinigung von Interessenten mit anderen Korporationen, Firmen oder Personen, welche irgendwelche Geschäfte betreiben, die denen dieser Gesellschaft ähnlich sind, die Erteilung von Schadloshaltungserklärungen und Bürgschaftserklärungen an derartige Korporationen, Firmen oder Personen.

(K.) Das Borgen oder Erheben von Geld zu irgendwelchen Zwecken der Gesellschaft gegen Pfand oder durch Ausgabe von Obligationen oder Pfandbriefen (dauernde oder beendliche) für welche eine Sicherheit gegeben wird mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Vermögens der Gesellschaft, sowohl des gegenwärtigen wie des zukünftigen einschließlich des noch nicht eingezogenen Kapitals, oder gegen Schuldverschreibungen, Wechsel, Noten oder andere Sicherheiten der Gesellschaft und das Ausstellen, das Akzeptieren, das Girieren und das Vollziehen von gezogenen und trockenen Wechseln und anderen Handelspapieren.

(L.) Der Verkauf, die Verpachung, der Vertausch oder die sonstige Verfügung über das Unternehmen und das Besitztum der Gesellschaft oder einzelner Teile desselben, oder einzelne der Besitztümer, Rechte und Privilegien der Gesellschaft und die Verteilung von Besitztümern der Gesellschaft unter die Aktionäre in bar.

(M.) Die Vornahme aller Dinge, welche zur Erreichung der vorgedachten Dinge zweckdienlich sind oder damit im Zusammenhang stehen.

4. Die Verbindlichkeit der Aktionäre ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft ist 2000 £ eingeteilt in gewöhnliche Aktien à 1 £, mit der Befugnis jedoch, dieses Kapital zu erhöhen oder zu reduzieren, und Aktien, welche das Kapital der Gesellschaft bilden (gleichgiltig ob ursprüngliche, erhöhte oder reduzierte) in verschiedene Klassen einzuteilen mit Priorität, Vorzügen oder Privilegien bezüglich der Anrechte der verschiedenen Inhaber derselben.

I. B. 5285.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Weihnachtszeit.

109. Auf Grund der §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichsgewerbeordnung und in Gemäßheit der Ziffern 133, 134, 136 und 137 der neuen Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird für den Landespolizeibezirk Berlin folgendes bestimmt:

1. Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen, abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an dem **beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, nämlich am 11. und 18. Dezember 1904,**

A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags,

B. in Schöneberg von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten beiden Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit, und zwar von 5 Uhr Morgens an, desgleichen der Handel mit Roheis von 6 Uhr Morgens an zulässig.

Der Handel mit Brennmaterialien (Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf und Kohlenanzündern) ist an den obigen 2 Sonntagen, abweichend von der obigen Bestimmung, nur während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember 1904, dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommmen:

a. der Handel mit Milch
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Back- und Konditorwaren sowie mit Konfitüren:
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 12 Uhr Mittags;

c. der Handel mit Fleischwaren:
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Kolonialwaren, mit Vorkostwaren, mit Blumen, mit Bier und Wein, mit Tabak und Zigarren:
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
   B. in Schöneberg während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

e. der Handel mit Roheis:
   A. in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf während der Zeit von 6 bis 10 Uhr Vormittags;
   B. in Schöneberg während der Zeit von 6 bis 9½ Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspeditionen:

in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3. Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Berlin, den 3. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

Landespolizeiliche Anordnung,

betr. den Ladenschluß in der Leder- und der Nähmaschinenbranche.

110. Auf Grund des § 139f. der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit nach Anhörung der beteiligten Gemeindebehörden an, daß

a. innerhalb der Stadtgemeinden **Berlin, Charlottenburg und Rixdorf** die offenen Verkaufsstellen der **Lederbranche** (Lederhandlungen, Lederausschnittgeschäfte, Lederschäftehandlungen mit Lederverkauf und Lederfabrik-Niederlagen),

b. innerhalb der Stadtgemeinden **Berlin, Charlottenburg und Schöneberg** die offenen Verkaufsstellen der **Nähmaschinenbranche** (Handlungen mit Nähmaschinen und Nähmaschinen-Ersatzteilen)

in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 146a. der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Die Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1901 und 28. November 1903 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer evangelischen Martha-Kirchengemeinde in Berlin.

55. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird

a. **im Nordwesten** durch die Mittellinie der Forsterstraße von der Weichbildgrenze ostwärts bis zur Mittellinie der Wienerstraße,

b. **im Nordosten** durch die Mittellinie der Wienerstraße von der Mittellinie der Forsterstraße südwärts bis zur Weichbildgrenze,

c. **im Südosten und Südwesten** durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der Wienerstraße westwärts bis zur Mittellinie der Forsterstraße,

werden aus der Emmaus-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen Martha-Kirchengemeinde vereinigt.

II. In der Martha-Kirchengemeinde werden zwei Pfarrstellen errichtet.

III. Für die Martha-Kirchengemeinde gelten bis auf weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Emmaus-Kirchengemeinde.

IV. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Dezember 1904 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1904.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

gez. D. Faber.

Berlin, den 22. November 1904.

(L. S.)

Der Königliche Polizei-Präsident.

gez. von Borries.

* * *

Vorstehende Urkunde bringen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Zugleich ordnen wir an:

I. Die interimistische Verwaltung der beiden Pfarrstellen an der Marthakirche übernehmen die Pastoren Betenstedt und Baumann von der Emmauskirche und zwar ersterer die der ersten Pfarrstelle, letzterer die der zweiten Pfarrstelle. Die genannten Geistlichen werden auch die Anmeldungen der in dem neuen Parochialbezirke wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste während der durch Kanzelabkündigung noch zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Marthakirche bezw. in ihren Wohnungen entgegennehmen.

II. Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten beträgt 12, sodaß nach § 28 K.-G. u. S.-O. 36 Gemeindevertreter zu wählen sind.

III. Die ersten Erneuerungswahlen der kirchlichen Gemeindeorgane der Marthakirchengemeinde haben im Herbst des Jahres 1906 stattzufinden.

IV. Die Martha-Kirchengemeinde hat solange, bis sie in den Besitz eines gebrauchsfähigen Kirchhofe gelangt, daß Recht der Mitbenutzung des Kirchhofes der Emmauskirchengemeinde dergestalt, daß

a. die Verwaltung dieses Kirchhofes allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten allein zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder auf diesem Kirchhofe sowie die Auslösungsgebühren im Falle der Beerdigung von Mitgliedern auf anderen Kirchhöfen bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

Berlin, der 29. November 1904.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abteilung Berlin.

Pfarrstellenerledigung.

56. Erledigt ist die Pfarre privaten Patronats zu Dahnsdorf, Diözese Belzig, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis 30. Juni 1905 einschließlich.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Berichtigung.

24. In der Auslosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion Berlin vom 15. November d. Js. — Stück 47 — ist bei Aufführung der ausgelosten Rentenbriefe Litt. C. nach № 10616 statt 10849 die № 10819 zu lesen.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe.

25. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 15. November 1904.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

214	Stück	Littr.	A.	zu 3000	ℳ	= 642000	ℳ
75	"	-	B.	" 1500	"	= 112500	"
302	"	-	C.	" 300	"	= 90600	"
249	"	-	D.	" 75	"	= 18675	"
9	"	-	E.	" 30	"	= 270	"
1	"	-	F.	über		3000	"
3	"	-	H.	zu 300	"	= 900	"
1	"	-	J.	über		75	"
1	"	-	K.	"		30	"
1	"	-	N.	"		300	"
2	"	-	O.	zu 75	"	= 150	"
2	"	-	P.	" 30	"	= 60	"
zus. 860	Stück			über		868560	ℳ

mit den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3541 Zinsscheinen und 860 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

(gez.) Krebs,
Notar.

(gez.) Dr. Jaffé,
(gez.) Mussehl,
als Mitglieder des
Provinziallandtages.

Geschlossen!

(gez.) Behrens,
Provinzial-Rentmeister.

(gez.) Klose,
Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. November 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind beizufügen:

a. eine Geburtsurkunde,

b. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhaltes, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen, statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung,

c. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugnis.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Beifügung der bei a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beschemigten Photographie sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende

geprüft sein will (es bleibt die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen; an Stelle des Englischen darf das Russische treten), spätestens bis zum 1. Februar k. J. eingereicht werden. Außerdem ist in dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Betreffende einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Für die wiederholte Zulassung zur Prüfung sind folgende Grundsätze maßgebend:

„Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Ersatzbehörde dritter Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Ferner ist für die wiederholte Zulassung Voraussetzung, daß die Prüfung noch vor dem 1. April des Kalenderjahres erfolgen kann, in welchem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet."

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1905 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1905 in ihrem Geschäftslokal — Haidestraße 1 — einzureichen.

Berlin, den 28. November 1904.

Königliche Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den bisherigen Geheimen Ober-Regierungsrat Steinhausen, vortragenden Rat im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Präsidenten des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruht.

Der Apotheker Paul Girkon hat auf Grund der ihm erteilten Genehmigung die in Ober-Schöneweide, Edisonstraße 6 errichtete Apotheke eröffnet.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Amtmann Haicke in Boitzenburg für den Bezirk 2 — „Boitzenburg".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Administrator Peters in Börnicke für den Bez. 18 — „Börnicke".

Dem Förster Telle in Lehnin der Oberförsterei Lehnin ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Dem Forstaufseher Fraedrich in Rüthnick ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Rüthnick mit dem Wohnsitz zu Rüthnick vom 1. November 1904 ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Kuhn in Gottow ist unter Ernennung zum Königlichen Hilfsförster eine Hilfsförsterstelle in der Oberförsterei Woltersdorf mit dem Wohnsitz zu Gottow vom 1. November 1904 ab übertragen worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher 2. Klasse Pickert in Berlin, Station Gesundbrunnen, ist zum Königlichen Eisenbahnstationsvorsteher erster Klasse ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsassistent Baum in Potsdam ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Andreas Kunde ist zum Pfarrer der Parochie Behlow, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Gymnasial-Oberlehrer a. D. Dr. Raehse in Schwerin bei Storkow (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Anna Prang in Breetz, Kreis Westprignitz.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Uebertragen ist dem Ober-Postpraktikanten Hildebrandt aus Cöpenick eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Cöslin, dem Ober-Postpraktikanten H. Chr. H. Meyer aus Altona (Elbe), die Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt I. in Cöpenick nnd dem Ober-Postassistenten Wegener in Potsdam eine Bureaubeamtenstelle II. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind der Postsekretär Arnheiter von Karstädt nach Wittenberge (Bz. Potsdam) und die Postassistenten Deutschmann von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Spandau, Pfeil von Gramzow nach Schwedt, Vonnahme von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Bernau (Mark) und Eggert von Wittenberge (Bz. Potsdam) nach Karstädt — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Reineinkommen von Privateisenbahnen.

Das steuerpflichtige Reineinkommen der meiner Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen ist nach § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für das Betriebsjahr 1903/04, wie folgt, festgesetzt worden:

bei der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn auf	108800,00 ℳ
bei der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn auf	23172,18 ℳ
bei der Prignitzer Eisenbahn auf	153900,00 ℳ
bei der Wittenberge—Perleberger Eisenbahn auf	42251,28 ℳ

Aus dem Betriebe der Ruppiner Kreisbahn ist im genannten Betriebsjahre ein kommunalabgabepflichtiger Reinertrag nicht erzielt worden.

Altona, den 28. November 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Wechselseitige Vertretung von Amtsrichtern.

In Abänderung der bisherigen Anordnung hat der Herr Kammergerichtspräsident dem Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Lindow — an Stelle des jedesmaligen dem Dienstalter nach jüngsten Amtsrichter in Neu-Ruppin — den Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Rheinsberg in Gemäßheit des § 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im voraus zum Stellvertreter bestellt.

Neu-Ruppin, den 3. Dezember 1904.

Der Landgerichtspräsident.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Gramzow U.-M. werden im Jahre 1905 an folgenden Tagen abgehalten werden: 3. und 4. Januar, 7. und 8. Februar, 7. und 8. März, 4. und 5. April, 2. und 3. Mai, 6. und 7. Juni, 4. und 5. Juli, 3. und 4. Oktober, 7. und 8. November, 5. und 6. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittags. Der zweite Terminstag jedes Monats ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftserteilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Beteiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks desselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 18. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Sonder-Beilage und neun öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:
   a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Heilungsverfahren (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Krankenhausbehandlung;
   b) die Begutachtung der Einsprüche gegen Invalidenrenten (§§ 47, 132);
   c) die Begutachtung der Einlösung von Rentenquittungen (§§ 66, 121);
   d) die Benachrichtigung des Vorstandes der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Verschulden bei Anlegung ihrer Wunden die Erwerbsunfähigkeit mutwillig herbeigeführt haben, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Beurteilung eines Heilverfahrens die Heilmaßregeln nicht befolgen wollen (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenempfänger einzuziehen sind (§ 48);
   e) die Nachbarschaftserhebung über alle bei Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Obliegung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang durch beschlossenen Bestimmungen. Wobei die unteren Verwaltungsbehörden ein Kollegium, in der Regel der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorliegend begutachtlichen Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. Zu der Abstimmung ist der Bürgermeister zur Beschaffung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Stellen der Beisitzer Vertreter, in beiden hatte den Magistrats war ein Bürgermeister gewählt ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Abs. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei den unteren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, aber wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in dem Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, entgegenzunehmen. Die Niederlegung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Begründung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Die Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrages an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde auch festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat und

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist.

5. Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung

des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen.

Von einer ärztlichen Untersuchung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer ärztlichen Untersuchung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,
b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit vorlag, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird,
c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber bereits den Antrag auf Gewährung einer Alters-, Invaliden- oder Unfallrente oder auch Übernahme des Heilverfahrens gestellt hatte, so sind zunächst die Vorgänge einzufordern und soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, dem untersuchenden Arzte zugänglich zu machen.

6. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde), sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach ihrem Abschlusse den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde ihre Vervollständigung herbeizuführen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll tunlichst innerhalb sechs Wochen, nach dem Tag, an dem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

8. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termine zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine sollen in der Regel mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Bei Behinderung des Landrats dürfen nur solche Beamte den Vorsitz übernehmen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

9. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt

wirkt, er kann den Versicherer die Rechtskraft des Zwangsurteils gestatten. Ist der Versicherte nicht zum Verhandlungstermine erschienen, so ergeht sich die Verfügung des Vorsitzenden, daß Vertagung und Anordnung des Zwangsverfahrens entscheidet, ob, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte von dem neuen Termine zu laden. Erscheint der Versicherte in dem Vertagungstermine wieder nicht, so verhandelt, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann Beweisbeschlüsse des Beisitzenden aufheben. Diese müssen auf Verlangen von dem Beisitzenden, welcher seinem Beschlusse widersprochen hat, in der Verhandlung begründet werden.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen der Beisitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den meinetlichen Inhalt der Aussagen der Kontrahenten oder ihrer Prozeßbevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Eidesleistung enthalten. Vorstehendes Verhandlungsprotokoll enthalten. Die Verhandlung hat sich auf den Versicherungsschein oder auf den Versicherungsantrag und den Vorlagen und Beweisurkunden zu beziehen und hat dies in dem Protokolle festzustellen, ferner darauf zu erstrecken, ob und inwieweit die Urkundenbeweisstücke als bekannt oder ein Gegenstand des Beweises angesehen ist, und ob die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift oder in sonstiger gültigen Weise vorgelegt worden ist. Hat die Erteilung der Urschrift, die Erstellung der Urkunden Zeugen oder Sachverständigen oder durch den Versicherer oder den Versicherten stattgefunden. Wenn von der Versicherungsschrift gegen den erhobenen Versicherten ein Beibehalten zur Leistung der Versicherungsschrift eingelegt und sich der Versicherer auf die Urkunden, so ist der Versicherte prozessuale Maßnahmen anlegen, in der sich das Gutachten auch kannst zu erstreben, ob der Versicherte einen gegenüber den Versicherer gegen den Versicherer bei der Versicherung, ob der Versicherer einen Beschluß oder Verfügung ist in dem Protokolle aufzunehmen.

Das Protokoll ist den Beisitzenden und Prozeßbevollmächtigten zu unterzeichnen. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefällt, so ist die abweichende Ansicht der Beisitzer mit ihrer Begründung in das Protokolle zu aufnehmen.

11. Die unter Vorsitzende Verhandlungsleitung bei und Mitglied der Verhandlungsniederschrift eines Protokoll mit den enthaltenen Akten an den Vorstand bei der Ihren Sitzes zuständigen Versicherungsamt einstellt abgeschlossen.

III. Entgegennahme und Bedeutung der Anträge auf Beitragsleistung. (§ 57 Abs. 1, § 128.)

12. Anträge auf Gestattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in denen Beginn der Beitragsleistung wohnt oder gelegt beschäftigt war, in den Fällen bei § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde, welcher sie zuletzt angehört haben. Die Beitragsleistung seiner Eigenheit hat oder den verbrauchen mündlich oder schriftlich Versicherte gelegt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorsteher (Vorsteher, Amtsvorsteher) gestellt werden, in denjenigen Gemeinden, wo der Ortspolizeibehörde angehört machen. Diese haben die Aufklärung bei den Beitrag zu prüfen und sich darüber zu äußern, ob Versicherungspflicht vorliegt.

13. Die Bestimmung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle Bescheinigungen über den Lohnverhältnisse des Versicherten beizufügen, welche werden sollen, und die Versicherungsbescheinigungen früherer Lohnbuchkarten, soweit der Versicherte sie besitzt. — Der Versicherte die Gutachtens und die seine verbrauchen Beschäftigung — kann bei Antrag ohne eingeschränkte, oder den Versicherungsschein nicht erforderliche Urkunden und mündlicher Beweisführungen (§§ 30, 31), können ohne beim Einreichung der Beschluß der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht gestellt werden kann. Insbesondere sind beigebracht:

a) seitens eines verletzenden weiblichen Person die Bescheinigung der Gültige ihrer Beitrags verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Versicherungsbehörde,

b) seitens kaufmännischer Angestellten, Personen, die eine Anstellungen in einem Betriebe, die sie zu einzelnen Jahresbeiträgen besitzen, den Nachweis auf Mitgliedschaft der Gültige der Beiträge gelegt machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung des Versicherungsbeamten über die Dauer der Anstellungen und ein ärztliches Zeugnis über die bestehende Erwerbsunfähigkeit, soweit beide sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergeben.

c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,

d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,

e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,

g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt untersuchen lasse; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Vornahme dieser Untersuchungen getroffenen Maßnahmen tunlichst zu beachten. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entscheidung der Kreis- auf Gesuch des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so stehen verschiedene Möglichkeiten folgendem Ermessen zu.

Das Gutachten hat sich auf das Wohl der Gemeindetheile und Rentenempfänger, seinen gegebenenfalls darauf zu gründenden, als Gemeindetheilen zu bezeichnenden Bezirk zu erstrecken, und ob sich der Rentenempfänger den Maßregeln der Bezirksorganisation wegen Ueberlassung des Gemeindetheils entziehen werde, und ob sich der Rentenempfänger den Maßregeln der Bezirksorganisation wegen Ueberlassung des Gemeindetheils widersetzen werde.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 125.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, welcher Arbeiter beschäftigt, unter Mittheilung andere Thatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird das Gutachten der Rentenvertheilung übertragen, und hat der Rentenempfänger eine im Inland von einem Orte über diejenige Verkehrsstraße verlegt oder weit er in einem Kreisthum ohne in einer Aufenthaltsgemeinde angehörigkeit ist in einem Kreisthum ohne in einer Aufenthaltsgemeinde, welche durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Rentenempfänger eine im Inlande bestehende Heimath hat, deren Unterhalt er bisher und seinen Arbeitsverdienst verlieren kann.

VI. Klagen von Gemeinden auf Erstattung der Beschwerdekosten. (§ 50 Abs. 2.)

17. Nach § 50 Abs. 2 ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft berechtigt, nach in anderen als den unter II und IV besprochenen Fällen und über einen Fragen die Klagen einer Gemeindebehörde auf Ersatz der Beschwerdekosten gegen die Berufsgenossenschaft auf einem ordentlichen Verfahrens- lung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Ausgenommen hier unter II, IV und V bezeichneten Art sind alle übrige Sachen zu behandeln, auch in den übrigen Fällen die Einleitung der Verhandlungen die Berufsgenossen zu beschweigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Reise- und Tagegelder sind den Vertretern entsprechenden Klagen sind die Berufsgenossenschaften, welche Arbeitsgemeinschaften sind, für die berücksichtigte Zahlung der Klagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung und Verrechnung sie Bestimmungen zu treffen haben. Die Berufsgenossenschaften zu vereinbarenden Festsetzungen abzuändern ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden Verhandlungen in Klagen und Beschwerdesachen sind nicht zu berücksichtigen. Die Berufsgenossenschaften, die Pflege der Vertreter nach Vereinigung der an einem Tag anberaumten Verhandlungen festsetzen.

20. Die Kosten der Vertreter werden durch die Berufsgenossenschaften getragen.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen und Sachverständigenentschädigungen sind, soweit nicht die Vorstand mit den Kosten ihrer Reise bestimmen Gebührenfälle vereinbart sind, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Dolmetschers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen aufgestellt den Urtheil der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der § 1, VI bei Gesetz vom 21. Juni 1897 (R.G. B. 1897), soferne ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze gebühren;

c) die Kosten für die Zuziehung durch nicht zum Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Rechtsanwalts, sofern die Zuziehung nöthig und diesen Betrag, höheren zum Ersatzungen erteilt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen gebührenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

24. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Landes-Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Landes-Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam

schaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Wasser-Genossenschaft zu Liebenwalde" und hat ihren Sitz in Liebenwalde.

§ 3.

Die Kosten der Räumung, Krautung und Instandhaltung des Flußprofils sowie der nach § 1 vorbehaltenen Regulierung des Flußlaufes und der Unterhaltung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen werden, soweit nicht der Wasserbaufiskus dazu verpflichtet ist, von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln, und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die Feststellung der Notwendigkeit und die Zeit der Räumungen und Krautungen ꝛc. liegt dem Vorstande ob. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des Vorstehers respektive des von demselben auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung

bei Verbrechen ist innerhalb zweier Wochen die Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Gemeine soll verpflichtet, die Verbrecher in ihren Bann, Gerichtszwang, Jurisdiction, Hoheit und Herrlichkeit gefänglich anzuhalten. Wer verbannen Leuthen bey den Verbrechern hilfft, der ist gleicher Straff unterworffen.

§. 9.

Jeder Gemeine hat sich der Verordnung der nach dem Verbrechen-Edicte und nach §§. 4 und 5 der Gemeine in Bereitschaft gemachten Anstalten, Anhalten, Bitten, und denen Verfahrungen, keinen sein Gewissbahl kosten zu widersetzen, sondern vielmehr selbige nach Kräfften zu helffen.

§. 10.

Diejenige, die sich zu solchen Verrichtungen, den andern Gemeinen zuerlast, einer Beschädigung, der den andern Gemeinen zuerlast, einer Beschädigung, der den andern zustehet, verlassen, halte sich ein Gemeine mit dem Verbrecher, mit gleicher Straffe, als wann er mit seinem Gewehr zu seinem Gehorsahmen sich beständig nicht begeben.

§. 11.

Bey Abkündigung des jener herrschaftlichen Gerichts-Verordnung zum Gemeinen, und denen andern Gemeinen-Verordnungen nach den Verbrechen der Treulosigkeit, Meineydigkeit, Diebstahl, Raub, Mord, Brand, Bieh, die sie ersten angetroffen Leibes Straffe, schärffigen Gerichtszwang und Jurisdiction nach sich die Leibe der Verbrecher einen Gemeinen abzuschneiden vor der Bildnis Verbrechen, in mein und der Zahl Gemeinen verantwortlich bemerken.

Der Gemeinde ist zugelassen, wer von den Verbrechen zu examiniren und nach Erfindung Verbrechen, oder Rechtigung von Leuthen Jung gen Gefängnüs zu bringen, in der Verordnung der Gemeinde aufzugeben. Derselbe, der Verbrechen begangen, soll sich der Straff zu gewarten haben.

Wegen der Haltung und Examinirung beym Verbrechen haben sie die Gemeinsbevollmächtigte, und Gemeinsbeamt gelobten Gerichtsleuten entsprechende Anordnung.

§. 12.

Die Gemeinsbevollmächtigten bestehen aus:

1. einem Verdiener,
2. einem Gemeinsmann bey Verdienst,
3. sieben weiteren Gemeinen.

Die Verdienstmänner bekleiden ein Ehrenamt.

Bey Ertrag der Rottungen und Zehentdienstes erhalten jeder Verdiener eine Belohnung, von der Gemeinsverwaltung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Verdienes sind sind Gemeinsvertreter, werden von der Gemeindeversammlung auf drei Jahre nach absolvirtem Verdienst der abgetretenen Gemeinde gewählt. Die Wahl der Verdiener und Gemeinsmänner bestimmt bei Ordnung der Rottungsbezirke.

Mitglieder ist jener Gemeine und jener zur Haushaltung und Gemeinsrecht besitzende Gemeine eines Gemeines, welcher in der Gemeinden Gemeinde ist, und jener sind zu wählen aus den zur Gemeinde Gehörigen Gemeinden. Verdiener 2 Verdiener, 3 Gemeinsmänner und den zu Gemeinden gehörigen Gemeinden 2 Verdiener und 3 Gemeinsmänner, und den zu Gemeinden gehörigen gemeinen Gemeinden 1 Verdiener und 1 Gemeinsmann und aus den Gemeinden gehörigen gemeinen Gemeinden 1 Verdiener und 1 Gemeinsmann. Die Wahl der Gemeinsmänner geschieht in Gemeinden, welche in mehrere Gemeinden eingetheilt sind, durch Abgeordnete, welche in jeder Gemeinde zu wählen sind. Jeder Wähler hat von dieser Gemeinde, welche in mehrere Gemeinden eingetheilt ist, so viele Stimmen, als seine Gemeinde gemeine Gemeinden hat. Die Stimmenzahlen werden nach den Gemeinden gezählt.

Gleich nach Jahrs-Ablauf gehalten, wenn ein Gemeinsmann stirbt.

§. 13.

Die Gemeinden werden von der Rottungsbehörde nach Bedarf zu Gemeindeversammlungen einberufen.

Zur Gemeinden der Verdienstmänner sind jene Gemeinden berufen, welche in ihrem Bezirke liegen, und jene Gemeinden, welche in ihrem Bezirke liegen, und jene Gemeinden, welche in ihrem Bezirke liegen, und jene Gemeinden

b. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
c. die Räumungs- und Krautungsarbeiten sowie sonstige Unterhaltungsarbeiten der Anlagen zu überwachen,
d. die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
e. die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Bis zur Ausführung der im § 1 der Genossenschaft vorbehaltenen Regulierung der Havel sind die genossenschaftlichen und die im § 4 Absatz 1 bezeichneten Anlagen sowie die Räumungs-, Krautungs- und sonstigen Unterhaltungsarbeiten in regelmäßige Schau zu nehmen. Nach Fertigstellung der Regulierungsarbeiten sind die Regulierungsanlagen auf der gesamten im § 1 bezeichneten Flußstrecke in die Schau einzubeziehen.

Die Schauen haben jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:
1) die Ausführung des Regulierungsplanes nach § 1;
2) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
3) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
4) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
5) die Abänderung des Statuts.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grunddienstbarkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden,

Psalm 119:1-176

1 Blessed are the undefiled in the way, who walk in the law of the LORD.
2 Blessed are they that keep his testimonies, and that seek him with the whole heart.
3 They also do no iniquity: they walk in his ways.
4 Thou hast commanded us to keep thy precepts diligently.
5 O that my ways were directed to keep thy statutes!
6 Then shall I not be ashamed, when I have respect unto all thy commandments.
7 I will praise thee with uprightness of heart, when I shall have learned thy righteous judgments.
8 I will keep thy statutes: O forsake me not utterly.

9 Wherewithal shall a young man cleanse his way? by taking heed thereto according to thy word.
10 With my whole heart have I sought thee: O let me not wander from thy commandments.
11 Thy word have I hid in mine heart, that I might not sin against thee.
12 Blessed art thou, O LORD: teach me thy statutes.
13 With my lips have I declared all the judgments of thy mouth.
14 I have rejoiced in the way of thy testimonies, as much as in all riches.
15 I will meditate in thy precepts, and have respect unto thy ways.
16 I will delight myself in thy statutes: I will not forget thy word.

17 Deal bountifully with thy servant, that I may live, and keep thy word.
18 Open thou mine eyes, that I may behold wondrous things out of thy law.
19 I am a stranger in the earth: hide not thy commandments from me.
20 My soul breaketh for the longing that it hath unto thy judgments at all times.
21 Thou hast rebuked the proud that are cursed, which do err from thy commandments.
22 Remove from me reproach and contempt; for I have kept thy testimonies.
23 Princes also did sit and speak against me: but thy servant did meditate in thy statutes.
24 Thy testimonies also are my delight and my counsellors.

25 My soul cleaveth unto the dust: quicken thou me according to thy word.
26 I have declared my ways, and thou heardest me: teach me thy statutes.
27 Make me to understand the way of thy precepts: so shall I talk of thy wondrous works.
28 My soul melteth for heaviness: strengthen thou me according unto thy word.
29 Remove from me the way of lying: and grant me thy law graciously.
30 I have chosen the way of truth: thy judgments have I laid before me.
31 I have stuck unto thy testimonies: O LORD, put me not to shame.
32 I will run the way of thy commandments, when thou shalt enlarge my heart.

33 Teach me, O LORD, the way of thy statutes; and I shall keep it unto the end.
34 Give me understanding, and I shall keep thy law; yea, I shall observe it with my whole heart.
35 Make me to go in the path of thy commandments; for therein do I delight.
36 Incline my heart unto thy testimonies, and not to covetousness.
37 Turn away mine eyes from beholding vanity; and quicken thou me in thy way.
38 Stablish thy word unto thy servant, who is devoted to thy fear.
39 Turn away my reproach which I fear: for thy judgments are good.
40 Behold, I have longed after thy precepts: quicken me in thy righteousness.

41 Let thy mercies come also unto me, O LORD, even thy salvation, according to thy word.
42 So shall I have wherewith to answer him that reproacheth me: for I trust in thy word.
43 And take not the word of truth utterly out of my mouth; for I have hoped in thy judgments.
44 So shall I keep thy law continually for ever and ever.
45 And I will walk at liberty: for I seek thy precepts.
46 I will speak of thy testimonies also before kings, and will not be ashamed.
47 And I will delight myself in thy commandments, which I have loved.
48 My hands also will I lift up unto thy commandments, which I have loved; and I will meditate in thy statutes.

49 Remember the word unto thy servant, upon which thou hast caused me to hope.
50 This is my comfort in my affliction: for thy word hath quickened me.
51 The proud have had me greatly in derision: yet have I not declined from thy law.
52 I remembered thy judgments of old, O LORD; and have comforted myself.
53 Horror hath taken hold upon me because of the wicked that forsake thy law.
54 Thy statutes have been my songs in the house of my pilgrimage.
55 I have remembered thy name, O LORD, in the night, and have kept thy law.
56 This I had, because I kept thy precepts.

57 Thou art my portion, O LORD: I have said that I would keep thy words.
58 I entreated thy favour with my whole heart: be merciful unto me according to thy word.
59 I thought on my ways, and turned my feet unto thy testimonies.
60 I made haste, and delayed not to keep thy commandments.
61 The bands of the wicked have robbed me: but I have not forgotten thy law.
62 At midnight I will rise to give thanks unto thee because of thy righteous judgments.
63 I am a companion of all them that fear thee, and of them that keep thy precepts.
64 The earth, O LORD, is full of thy mercy: teach me thy statutes.

65 Thou hast dealt well with thy servant, O LORD, according unto thy word.
66 Teach me good judgment and knowledge: for I have believed thy commandments.
67 Before I was afflicted I went astray: but now have I kept thy word.
68 Thou art good, and doest good; teach me thy statutes.
69 The proud have forged a lie against me: but I will keep thy precepts with my whole heart.
70 Their heart is as fat as grease; but I delight in thy law.
71 It is good for me that I have been afflicted; that I might learn thy statutes.
72 The law of thy mouth is better unto me than thousands of gold and silver.

73 Thy hands have made me and fashioned me: give me understanding, that I may learn thy commandments.
74 They that fear thee will be glad when they see me; because I have hoped in thy word.
75 I know, O LORD, that thy judgments are right, and that thou in faithfulness hast afflicted me.
76 Let, I pray thee, thy merciful kindness be for my comfort, according to thy word unto thy servant.
77 Let thy tender mercies come unto me, that I may live: for thy law is my delight.
78 Let the proud be ashamed; for they dealt perversely with me without a cause: but I will meditate in thy precepts.
79 Let those that fear thee turn unto me, and those that have known thy testimonies.
80 Let my heart be sound in thy statutes; that I be not ashamed.

81 My soul fainteth for thy salvation: but I hope in thy word.
82 Mine eyes fail for thy word, saying, When wilt thou comfort me?
83 For I am become like a bottle in the smoke; yet do I not forget thy statutes.
84 How many are the days of thy servant? when wilt thou execute judgment on them that persecute me?
85 The proud have digged pits for me, which are not after thy law.
86 All thy commandments are faithful: they persecute me wrongfully; help thou me.
87 They had almost consumed me upon earth; but I forsook not thy precepts.
88 Quicken me after thy lovingkindness; so shall I keep the testimony of thy mouth.

89 For ever, O LORD, thy word is settled in heaven.
90 Thy faithfulness is unto all generations: thou hast established the earth, and it abideth.
91 They continue this day according to thine ordinances: for all are thy servants.
92 Unless thy law had been my delights, I should then have perished in mine affliction.
93 I will never forget thy precepts: for with them thou hast quickened me.
94 I am thine, save me; for I have sought thy precepts.
95 The wicked have waited for me to destroy me: but I will consider thy testimonies.
96 I have seen an end of all perfection: but thy commandment is exceeding broad.

97 O how love I thy law! it is my meditation all the day.
98 Thou through thy commandments hast made me wiser than mine enemies: for they are ever with me.
99 I have more understanding than all my teachers: for thy testimonies are my meditation.
100 I understand more than the ancients, because I keep thy precepts.
101 I have refrained my feet from every evil way, that I might keep thy word.
102 I have not departed from thy judgments: for thou hast taught me.
103 How sweet are thy words unto my taste! yea, sweeter than honey to my mouth!
104 Through thy precepts I get understanding: therefore I hate every false way.

105 Thy word is a lamp unto my feet, and a light unto my path.
106 I have sworn, and I will perform it, that I will keep thy righteous judgments.
107 I am afflicted very much: quicken me, O LORD, according unto thy word.
108 Accept, I beseech thee, the freewill offerings of my mouth, O LORD, and teach me thy judgments.
109 My soul is continually in my hand: yet do I not forget thy law.
110 The wicked have laid a snare for me: yet I erred not from thy precepts.
111 Thy testimonies have I taken as an heritage for ever: for they are the rejoicing of my heart.
112 I have inclined mine heart to perform thy statutes always, even unto the end.

113 I hate vain thoughts: but thy law do I love.
114 Thou art my hiding place and my shield: I hope in thy word.
115 Depart from me, ye evildoers: for I will keep the commandments of my God.
116 Uphold me according unto thy word, that I may live: and let me not be ashamed of my hope.
117 Hold thou me up, and I shall be safe: and I will have respect unto thy statutes continually.
118 Thou hast trodden down all them that err from thy statutes: for their deceit is falsehood.
119 Thou puttest away all the wicked of the earth like dross: therefore I love thy testimonies.
120 My flesh trembleth for fear of thee; and I am afraid of thy judgments.

121 I have done judgment and justice: leave me not to mine oppressors.
122 Be surety for thy servant for good: let not the proud oppress me.
123 Mine eyes fail for thy salvation, and for the word of thy righteousness.
124 Deal with thy servant according unto thy mercy, and teach me thy statutes.
125 I am thy servant; give me understanding, that I may know thy testimonies.
126 It is time for thee, LORD, to work: for they have made void thy law.
127 Therefore I love thy commandments above gold; yea, above fine gold.
128 Therefore I esteem all thy precepts concerning all things to be right; and I hate every false way.

129 Thy testimonies are wonderful: therefore doth my soul keep them.
130 The entrance of thy words giveth light; it giveth understanding unto the simple.
131 I opened my mouth, and panted: for I longed for thy commandments.
132 Look thou upon me, and be merciful unto me, as thou usest to do unto those that love thy name.
133 Order my steps in thy word: and let not any iniquity have dominion over me.
134 Deliver me from the oppression of man: so will I keep thy precepts.
135 Make thy face to shine upon thy servant; and teach me thy statutes.
136 Rivers of waters run down mine eyes, because they keep not thy law.

137 Righteous art thou, O LORD, and upright are thy judgments.
138 Thy testimonies that thou hast commanded are righteous and very faithful.
139 My zeal hath consumed me, because mine enemies have forgotten thy words.
140 Thy word is very pure: therefore thy servant loveth it.
141 I am small and despised: yet do not I forget thy precepts.
142 Thy righteousness is an everlasting righteousness, and thy law is the truth.
143 Trouble and anguish have taken hold on me: yet thy commandments are my delights.
144 The righteousness of thy testimonies is everlasting: give me understanding, and I shall live.

145 I cried with my whole heart; hear me, O LORD: I will keep thy statutes.
146 I cried unto thee; save me, and I shall keep thy testimonies.
147 I prevented the dawning of the morning, and cried: I hoped in thy word.
148 Mine eyes prevent the night watches, that I might meditate in thy word.
149 Hear my voice according unto thy lovingkindness: O LORD, quicken me according to thy judgment.
150 They draw nigh that follow after mischief: they are far from thy law.
151 Thou art near, O LORD; and all thy commandments are truth.
152 Concerning thy testimonies, I have known of old that thou hast founded them for ever.

153 Consider mine affliction, and deliver me: for I do not forget thy law.
154 Plead my cause, and deliver me: quicken me according to thy word.
155 Salvation is far from the wicked: for they seek not thy statutes.
156 Great are thy tender mercies, O LORD: quicken me according to thy judgments.
157 Many are my persecutors and mine enemies; yet do I not decline from thy testimonies.
158 I beheld the transgressors, and was grieved; because they kept not thy word.
159 Consider how I love thy precepts: quicken me, O LORD, according to thy lovingkindness.
160 Thy word is true from the beginning: and every one of thy righteous judgments endureth for ever.

161 Princes have persecuted me without a cause: but my heart standeth in awe of thy word.
162 I rejoice at thy word, as one that findeth great spoil.
163 I hate and abhor lying: but thy law do I love.
164 Seven times a day do I praise thee because of thy righteous judgments.
165 Great peace have they which love thy law: and nothing shall offend them.
166 LORD, I have hoped for thy salvation, and done thy commandments.
167 My soul hath kept thy testimonies; and I love them exceedingly.
168 I have kept thy precepts and thy testimonies: for all my ways are before thee.

169 Let my cry come near before thee, O LORD: give me understanding according to thy word.
170 Let my supplication come before thee: deliver me according to thy word.
171 My lips shall utter praise, when thou hast taught me thy statutes.
172 My tongue shall speak of thy word: for all thy commandments are righteousness.
173 Let thine hand help me; for I have chosen thy precepts.
174 I have longed for thy salvation, O LORD; and thy law is my delight.
175 Let my soul live, and it shall praise thee; and let thy judgments help me.
176 I have gone astray like a lost sheep; seek thy servant; for I do not forget thy commandments.

8) B. Bay, Berlin W., Potsdamerstr. 20.
9) B. Schwarz, Berlin SW., Friedrichstr. 14.
10) Max Reid, Berlin C., Burgstraße 27.
11) B. Salinger, Berlin NO., Landsbergerstr. 3.
12) C. Schatz, Berlin SW., Großbeerenstr. 52.
13) Paul Bernstein, Berlin W., Potsdamerstr. 5.

2. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

14) B. Liebaldt, Potsdam, Brandenstr. 35.
15) W. Fleischer, Potsdam, Hohestr. 17.
16) Th. Lehfeldt, Prenz. Friedland.
17) C. Lagerbeer, Lübbenau, Dorfstr. 9, Filialhaus Wilhelmstr. 1.
18) Max Reid, Berlin-Charlottenburg.
19) K. Schierloh, Potsdam.
20) Th. Lehfeldt, Filialhaus, Neuruppinerstr. 92.
21) B. Nagatzki, Charlottenburg, Schillerstraße 7.
22) B. Gerstenberg, Potsdam.
23) C. Schaefer, Treptow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

24) C. Hoffmann, Frankfurt a./O., Brunnenstraße.
25) B. Klöver, Schwiebus.
26) Br. B. Dreyfuß, Forsten a./O.
27) C. Hoffmann, Filialhaus a./Oder.

Mr. Stellvertreter.

1. Regierungsbezirk Berlin.

1) B. von Bunsen, Berlin SW., Friedrichstr. 206.
2) B. Berlin, Berlin W., Kaiser Friedrichstraße 2.
3) B. Gebrüder Herzberg, Berlin NO., Neander-hergerstraße 62.
4) Wwe. Berg, Berlin NW., Stendalerstr. 15.
5) B. Schering, Berlin N., Chausseestr. 19.
6) B. Hildebrand, Berlin SW., Hedemannstr. 12.
7) B. Reiß, Berlin NW., Dorotheenstr. 3.
8) B. Dunker, Berlin C., Brunnenstr. 116.
9) B. Herzberg, Berlin C., Friedrichsgracht 50.
10) B. Fischer, Berlin N., Gartenstr. 5.
11) B. Hübner, Berlin C., Neue Friedrichstr. 46/48.
12) B. Werner, Berlin NW., Dorotheenstr. 11.
13) Br. B. Meyer, Berlin N., Lothringer. 122.
14) B. Berlin, Berlin W., Kaiser Friedrichstraße 2.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

15) Br. B. Bähner, Brandenburg a./Havel.
16) B. Gebrüder Herzberg, Charlottenburg, Schillerstraße 7.
17) Br. B. Krüger, Brandenburg a./Havel.
18) B. Berlin, Berlin W., Kaiser Friedrichstraße 2.
19) B. Berlin, Berlin W., Kaiser Friedrichstraße 2.
20) B. Hermes, Potsdam, Hohestraße 4.
21) B. Dreyer, Berlin, Hohestr. 106.
22) Br. B. Stark, Charlottenburg.
23) B. Wippring, Brandenburg/Havel, Jakobstr. 10.
24) Br. B. Niederkirchner, Charlottenburg.

3. Regierungsbezirk Frankfurt a./O.

25) B. Sarrazin, Cüstrin.
26) C. Brandung, Frankfurt, Zweibrückerstr. 148.
27) B. Lehfeldt, Cüstrin, am Markt 29.
28) C. Markwitz, Forst i./L.

Potsdam, den 7. Dezember 1904.

Der Oberpräsident.

von Bethmann Hollweg.

Der Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

330. Der Assistent Jungmann Peter zu Berlin ist zum Inspektor bei der Anstalt in Potsdam ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 7. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Dr. Lüdecke.

331. Im Monat April 1905 gelangen am 25. Februar und 4. April 1905 folgende in der Normalzeichnung für Eisenbahnbetriebsmittel vom 1. Januar 1901 enthaltene Güterwagen zur Ausgabe, die nach den nachstehenden Bedingungen gebaut sind und mit Bremsen versehen werden:

1) Gedeckte Güterwagen für 15 Tonnen Ladegewicht für die Ausbesserung von 200 Normalgüterwagen mit 2 Achsen,

2) Gedeckte Güterwagen für 15 Tonnen Ladegewicht für die Ausbesserung von 600 Normalgüterwagen (M) mit 2 Achsen,

3) Gedeckte Güterwagen für 15 Tonnen Ladegewicht für die Ausbesserung von 1500 Normalgüterwagen (M) mit 2 Achsen,

4) Gedeckte Güterwagen für 15 Tonnen Ladegewicht für die Ausbesserung von 1500 Normalgüterwagen (M) mit 2 Achsen.

2) Den 500 neuen Wagen für die Ausbesserung 600 sind folgende Einzelmaße zu geben:

1.	2,25	4.	4,40
2.	2,25	5.	4,40
3.	2,25	6.	4,40

3) Den neuen Wagen für die Ausbesserung 1500 sind folgenden Einzelmaßen zu geben:

1.	2,25	4.	4,40
2.	2,25	5.	4,40
3.	2,25	6.	4,40

4) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

5) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

6) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

7) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

8) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

9) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

10) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

11) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

12) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

13) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

14) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

15) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

16) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

17) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

18) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

19) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

20) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

21) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

22) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

23) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

24) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

25) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

26) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

27) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

28) Die Wagen sind mit Bremsen für die Bauart Hildebrand-Knorr auszurüsten.

Berlin, den 24. November 1904.

Der Minister der öffentlichen, kommerziellen und Verkehrsangelegenheiten.

Bekanntmachung.

Vorstehendes Erlaß bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 10. Februar und 27. November 1905 in Kenntnis. Die 1905 Gruppen 101/103 und 170 auf öffentlichen Bahnhöfen.

Potsdam und Berlin, den 10. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Der Polizeipräsident.

Seuchenpolizeiliches.

329. Bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Lehe, Kreis Posen, wurden die von Jadwin-Lehe nach Posen führenden Wege gesperrt, ausgenommen für den Verkehr von Personen, Waaren und anderen Gegenständen, für den Viehverkehr und den Verkehr mit thierischen Rohstoffen bestimmt sind. Ferner wurden die Gehöfte Nr. 1 und 2 des Ortsgutsbezirks Jadwin-Lehe, Kreis Posen, wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter thierärztliche Aufsicht gestellt.

Posen, den 13. Januar 1904.

Der Regierungspräsident.

Bienenbau.

330. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Wanderversammlungen.

Auf Grund des § 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Juli 1902 zu dem Gesetze, betreffend die Förderung der Bienenzucht, vom 11. Februar 1902 (Gesetz-Sammlung für 1902 S. 23) bestimmen wir hiermit, was folgt:

§ 1. Wanderversammlungen, welche die Förderung der Bienenzucht bezwecken, können nur mit Genehmigung des Landrats, des Ortspolizeiverwalters oder des Amtsvorstehers abgehalten werden.

§ 2. Die Genehmigung ist mindestens 3 Tage vor dem Tage der Versammlung bei der Behörde nachzusuchen, welche für den Ort zuständig ist, in welchem die Versammlung stattfinden soll.

§ 3. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Versammlung nicht den Zweck hat, die Förderung der Bienenzucht zu bezwecken, oder wenn sie zu einer Zeit oder an einem Orte stattfinden soll, wo sie eine Störung des Verkehrs oder eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit befürchten lässt.

§ 4. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bestraft.

Posen, den 13. Januar 1904.

Der Regierungspräsident.

Wiesenbau.

331. a. Schreiberstellen. Kreis Meseritz: Bentschen-Land, Deutsch-Lissa, Grätz, Kreis Neutomischel: Neutomischel, Wollstein, Kreis Schrimm: Schrimm, Kreis Schroda: Schroda, Kreis Wreschen: Wreschen, Obornik, Kreis Obornik: Obornik, Kreis Samter: Samter, Rogasen, Kreis Birnbaum: Rogasen.

b. Rottmeisterstellen. Kreis Meseritz: Bentschen-Land, Deutsch-Lissa, Grätz, Kreis Neutomischel: Neutomischel, Wollstein, Kreis Schrimm: Schrimm, Kreis Schroda: Schroda, Kreis Wreschen: Wreschen, Obornik, Kreis Obornik: Obornik, Kreis Samter: Samter, Rogasen, Kreis Birnbaum: Rogasen.

c. Wiesenwärterstellen. Kreis Meseritz: Bentschen: 1) Pfarrbenkau bei No. 5, 6, 7 Lubanow bei No. 3 Charlottenwerder, Deutsch-Lissa: Bentschen bei Chorzemnen Grätz: Bentschen bei Schwarzbank, Kreis Neutomischel: Neutomischel, Kreis Schrimm: Schrimm, Kreis Schroda: Schroda, Kreis Wreschen: Wreschen, Obornik, Kreis Obornik: Obornik, Kreis Samter: Samter, Rogasen, Kreis Birnbaum: Rogasen.

d. Wiesenwärterstellen. Kreis Meseritz: Bentschen: Schwarzbank, Chorzemnen, Kreis Neutomischel: Neutomischel, Kreis Schrimm: Schrimm, Kreis Schroda: Schroda, Kreis Wreschen: Wreschen, Obornik, Kreis Obornik: Obornik, Kreis Samter: Samter, Rogasen, Kreis Birnbaum: Rogasen.

Ausweis

über den Monatsdurchschnitt der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Zuschlag im Monat November 1904, in den Landwirtschaftskreisen des Regierungsbezirks Posen.

Landwirtschaftskreise	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Heu	Stroh	Erbsen	Bemerkungen
	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	
Posen	7.77	7.20	7.20	6.24	2.43	3.84	2.88	7.61	Die der Preise Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Schildberg, Ostrowo, Pleschen, Adelnau, Schrimm, Schroda, Wreschen, Obornik, Samter, Rogasen, Birnbaum

| Laufende Nummer | Namen des Kreises | I. A. Getreide. | | |

preise im Monat November 1903.

Berlin. II. Zufuhrmenge, die einem der letzten Tage bei Monats.

| Getreide. | Mittel aus Handels-notirungen | Marktpreis. | | |

Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse.

112. Die Uebersicht des Zustandes der Kasse für das Rechnungsjahr 1903 wird gemäß § 19 der rev
Satzungen vom 9. September / 7. Dezember 1871 veröffentlicht.

Die Uebersicht ist durch die Kreisblätter weiter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Wertpapiere ℳ	₰	Bar ℳ
	Einnahme.			
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1902	823465	45	45170
	B. Laufende Einnahmen			
1.	Kapitalzinsen	—	—	31291
2.	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	656
3.	Beiträge der Gemeinden	—	—	38550
4.	Zurückgezahlte Kapitalien	49856	55	49500
	Summe			165167
	Ausgabe.			
1.	Verwaltungskosten	—	—	21
2.	Pensionen an Witwen und Waisenfamilien	—	—	147562
3.	Sonstige Ausgaben	—	—	—
				147583
	Wiederholung.			
	Einnahme	773608	90	165167
	Ausgabe	—	—	147583
	Bestand am 1. April 1904	773608	90	17583

Potsdam, den 1. Dezember 1904.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

111. Marktpreise fü

A. Engros-Mark

	Weizen			Roggen			Futter-Gerste			Haf
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut
										Es
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	17 62	17 58	17 54	13 90	13 88	13 55	15 12	13 89	12 70	16 —
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch vom der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Butter
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm						
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin	35 —	40 —	45 —	6 —	1 52	1 25	1 35	1 58	1 47	1 45	2 40
in Charlottenburg	35 —	40 —	42 50	7 50	1 55	1 35	1 50	1 55	1 50	1 50	2 60
in Schöneberg . .	35 —	39 50	41 79	7 46	1 51	1 25	1 40	1 52	1 40	1 49	2 52
in Rixdorf	— —	— —	— —	7 50	1 33⅓	1 06⅔	1 25⅓	1 11⅔	1 03⅓	1 45	2 51⅔

Berlin, den 5. Dezember 1904.

Bekanntmachungen der Departementsstellen.

Polizei-Departement.

12. Die Schuhmacherinnung zahlt auch in diesem Jahre an das Publikum das Erlangen, mit dem Weihnachtseinkaufen bald zu beginnen, damit sie Zeit genug besitzt, sich mit in den letzten Tagen vor dem Feste so sehr zusammendrängenden Geschäften in der Besichtigung leicht. Bei den außerordentlichen Anforderungen des Festtages ist es nicht möglich, die gewöhnlichen Besichtigungsstellen vollkommen aufrechtzuhalten, und Verfehlungen eine Strafe für mangelnde Aufsicht, wie dem Publikum angenehm zu übernehmen, wenn der Polizei am 23. Dezember die Waaren eingeliefert werden.

Die Polizei hat daselbst zu verpacken. Diese Vorsehen, jenseits Schwierige, Ingenieurleute zu sich suche zu bringen. Die Besichtigt der Polizei wird heutige, vollständig und solches begreiflich sein, daß die Besichtigt wohl in besonders Weise auf das Polizei leicht gelegt werden, in empfehlt sich die Verwendung einer Kommission, welcher der genaue Polizei-Departement zu Berlin.

Montag, den 5. Dezember 1864.

Die Stempelsteuer-Einnahme betrug

Dekade	Quittungs-Stempel				Wechsel-Stempel				Spiel-Karten-Stempel				Werthzeichen-Stempel				Summa der Einnahme			
	gestern		heute		gestern		heute		gestern		heute		gestern		heute		gestern		heute	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	14	10	22	15	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	46	6
2.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
3.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
4.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
5.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
6.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
7.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
8.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
9.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
10.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
11.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
12.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
13.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
14.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
15.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
16.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
17.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
18.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
19.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
20.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
21.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
22.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
23.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
24.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
25.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
26.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
27.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
28.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
29.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
30.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1
31.	14	15	20	10	19	20	15	1	2	6	4	7	2	10	4	3	38	16	44	1

C. Durchschnitts-Tagespreise an einem der letzten Tage des Monats November 1864.

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln	Heu	Stroh
Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.
2 —	1 20	1 —	1 —	1 —	1 —	1 —

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernennung zum Postamt.

118. Das Postamt in Neuruppin hat seinen bisherigen Namen „Postamt" in „Postamt 1" geändert.

Postamt 2. Neuruppin.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gerstner.

Bekanntmachungen des Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausschluß der Güterannahme.

611. Die Annahme von Gütern nach Stationen der Linie Berlin-Stettin-Bahnhof vom 28. Juli ab:

geführt und nach Ablauf der Lagerfrist zum 5. September nach Berlin Nordbahnhof zurückgesandt werden. Die Lagerfrist ist während Dauer der Ausstellung nicht mit Ablauf von 14 Tagen, sondern 1894 bis 30. September 1894 bis 30. September 1894 bis 30. September

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1904. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Berlin	6	12	5	02	5	—	—	—	3	49	7	80
2.	Beeskow	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Brandenburg a. H.	6	30	5	07	4	31	—	—	3	40	10	28
4.	Dahme	6	43	5	10	4	30	—	—	3	07	12	37
5.	Fürstenwalde a. Spree	5	90	4	97	4	67	—	—	3	23	—	—
6.	Havelberg	6	30	5	27	4	58	—	—	3	16	10	57
7.	Jüterbog	6	14	5	06	4	36	—	—	3	30	—	—
8.	Lübben	6	98	5	53	5	03	—	—	3	18	10	86
9.	Luckenwalde	—	—	5	27	4	24	—	—	3	25	—	—
10.	Perleberg	—	—	4	78	—	—	—	—	2	97	—	—
11.	Potsdam	—	—	5	03	—	—	—	—	3	47	—	—
12.	Prenzlau	6	04	4	88	4	59	—	—	3	01	6	53
13.	Pritzwalk	6	18	4	78	4	36	—	—	2	97	7	01
14.	Ratbenow	6	03	5	05	4	27	—	—	3	22	8	48
15.	Neu-Ruppin	—	—	5	07	4	47	—	—	3	46	9	58
16.	Schwedt a. O.	6	51	5	19	4	46	—	—	3	31	6	53
17.	Treuenbrietzen	6	22	5	10	4	24	—	—	3	14	—	—
18.	Wittstock	6	28	4	98	4	54	—	—	2	99	7	44
19.	Wittenberg	6	20	5	17	4	66	—	—	3	19	—	—
20.	Wriezen a. O.	6	33	5	22	4	86	—	—	3	21	9	95

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 6. Dezember 1904.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

57. Die patronatsfreie Pfarrstelle zu Grunewald, Diözese Cöln-Land I., ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers, des Pfarrers Hanschke, am 17. November d. Js. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 115 —. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

58. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Derwitz, Diözese Neustadt-Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers La Roche zum 1. Januar 1905. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam.

18. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 13. März 1905 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens bis zum **13. Februar 1905** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in

welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

19. Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 8. Februar 1905 an** abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, **spätestens bis zum 11. Januar 1905** an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

20. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. vom **17. Februar 1905 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **21. Januar 1905** an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontrolliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungszeugnis und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quersolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 1. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektoratsprüfung in Berlin.

21. Die nächste Rektoratsprüfung wird hier **vom 28sten April 1905 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind an uns bis zum **3. Februar 1905**, und zwar von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugnis und 4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung zu Berlin.

22. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen

wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 8ten Mai 1905 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 27. März 1905** einzureichen. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und, wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugnis, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 ℳ Prüfungsgebühren und 1,50 ℳ Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahmeprüfung am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin.

23. Die nächste Aufnahmeprüfung am Königlichen Seminar für Stadt-Schullehrer wird **vom 23. März 1905 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **23. Februar 1905** an den Herrn Königlichen Seminar-Direktor einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Berlin, den 25. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin.

24. Die nächste zweite Lehrerprüfung am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin wird **vom 18. Mai 1905** an abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die in Berlin im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung bis **zum 18. März 1905** auf dem Dienstwege an uns einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 25. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer in Berlin.

25. Die nächste Entlassungs-Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin wird **vom 13ten März 1905** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamtskandidaten, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **13. Februar 1905 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 24. November 1904.

Königliche Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

26. Die nächste Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier vom **22. Mai 1905 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6B. der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungsordnung) besonders erwünscht sein würde, sind an uns bis **zum 27. Februar 1905**, und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugnis und 4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten

Ärzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung zu Berlin.

27. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 18. Mai 1905** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 23. Februar 1905** einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugnis über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 24. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

28. Die nächste Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin **vom 20. März 1905 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 20. Februar 1905** an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugnis über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin usw.; 5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrierte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rotem Garn, drei ebensolche gotische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Erteilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 ℳ Prüfungs- und 1 ℳ 50 ₰ Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 28. November 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Hauswirtschaftslehrerinnen.

29. Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde wird in Berlin vom **13. März 1905** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben; 2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung hat spätestens **bis zum 13. Februar 1905** bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung. 1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen: a. ein selbstgefertigter, mit Namen und

Tonnen unverschlossen beförderlich, wie im Verkehr der westlichen Häfen, wo Getreide, Kohlen, Erze, Metallgegenstände, Eisen, Schwefel, ausgenommen zu Ballast Bleiß, befördert, in die verschlossenen Behälter gepackt; c. ein Nachweis über die Verwendung der Bescheinigungen in den Zuwiderhandlungsfällen; d. die Frage, ob dem Verkehrsinteresse nicht besser durch Verzicht auf jede weitere Verschärfung der Vorschriften zu entsprechen sein würde. Verschiedene Redner, insbesondere die für die Eisenbahnverwaltung der Direktor im Reichseisenbahnamt Wirkl. Geheimer Oberregierungsrath Schulz, sowie Geheimer Regierungsrath Wichert, traten der Ansicht entgegen, daß durch die Einführung der Bescheinigungen eine Erschwerung des Verkehrs eintreten werde. Der Vorsitzende Präsident des Reichseisenbahnamts Wirkl. Geheimer Rath Dr. Schulz faßte das Ergebniß der Berathungen dahin zusammen, daß die Einführung der Bescheinigungen nicht zu befürchten sei, daß aber die Frage, ob dem Verkehrsinteresse nicht besser durch Verzicht auf jede weitere Verschärfung der Vorschriften zu entsprechen sein würde, noch einer weiteren Erörterung bedürfe. Diese Erörterung werde in einer demnächst zu berufenden Sitzung der Kommission stattfinden.

Berlin, den 28. November 1904.

Königlich Preußisch-Hessisch-Badische Kommission.

Bekanntmachungen des Bundesrathes der Provinz Brandenburg.

Nr. 4.

Auf den Statuten der Provinziallöschfeuersozietät

a. der Kreise Arnswalde und Friedeberg i. d. Neumark,
b. der Neumark,
c. der Kreise Ruppin und Templin

vom 4. Oktober 1853:

Die Bestimmung in den Statuten zu a. und b. § 12 und zu c. § 5 und 23:

daß beim Brandunglücken im Zweifel die für die benachbarten Dörfern der Zweifel der Feuer gegebenen Signale niemals beachtet, sondern nur solche aufgenommen und der Feuersozietät gemeldet werden sollen, welche von dem Feuer selbst herrühren,

ist in Gemäßheit Beschlusses der ordentlichen Versammlung der Provinziallöschfeuersozietät vom 28. Juni 1904 dahin abgeändert worden, daß

in die Bestimmungen der Statuten zur Verhütung der Täuschung wegen,

in den Fälle der Entstehung des Zweifels die für die benachbarten Dörfern der ersten Feuersozietät und die für solche gegebenen Zeichen — jedoch nur solche über die dort entstandenen Feuer gegebenen Zeichen kennt — Anwendung finden sollen.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit zur Nachachtung gebracht.

Potsdam, den 5. September 1904.

Der Landrath der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verleihung von Grundgerechtigkeiten.

Der Chef der Abtheilung für Bergwesen, Geheimer Bergrath Hoffmann, hat durch Verfügung vom 29. Juni 1901 (I gemäß Artikel 200 Absatz 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 und § 1 des Gesetzes vom 1.6.5 und die Zeit vom 4. bis einschl. 10. Dezember 1904 folgende

Personen, den 7. Dezember 1904.

Der Vorsitzende der Verleihungs-Kommission.

Personal-Chronik

Der Direktorialassistent Dr. Schmidt in Berlin (III.) ist der Direktor als Vorsteher von den persönlichen Rechten des Amtes Dr. Schmidt ernannt.

Im Kreise Oberbarnim ist unter ernannt worden zum Direktorialassistenten der Kreisausschuß-Sekretär Hermann Schmidt in Schönfließ bei der Kreis 20 „Schönfließ".

Der bisherige Bauinspektor Fritz Krieg ist zum Bauinspektor ernannt worden, und zwar als Bauinspektor in Rixdorf übertragen worden.

Der Kreisbauinspektor Baurath Hoffmann in der Oberbaudirektion Frankfurt ist vom 1. Januar 1905 ab zum

Witte, Helfritz, Neugebauer, Tempelhagen, Gummert, Kinzel, Stahn, Horn, Kirsch, Hollstein, Wendlandt, Fleischmann, Mix, Wegener, Freisleben, Jänsch, Greier, Hempe, Ludewig, von Gozkow, Neumann, Worms, Wentzel und Schur sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrer im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt Grünow bei Schönermark, Kreis Angermünde.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Charlotte Hahn in Lanke bei Bernau (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Fräulein Käthe Schlott in Rohrlack, Kr. Ruppin.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Beiblättern werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam

2) von Blausäuresalzen für je 1000 Stück . . 15 „
3) von Zucker und Zuckerwaaren für je 100 Kilogr. 15 „
4) sonstigen Gütern für jeden 100 Thlr. betragenden Werth . . . . . 2½ „

Sonstige Bestimmungen.

§. 4. Ungelagerte Zuckersyrupe werden wie gelagerte Syrupe verzollt.

§. 5. Die Zollvergütung für Essig, Essigsäure und Essigsprit wird nur nach den für Einfuhr geltenden Sätzen gewährt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 6. Die Zollvergütung für Essig, Essigsäure und Essigsprit wird nur nach den für Einfuhr geltenden Sätzen gewährt.

Für das bisherige Herzogthum Nassau tritt diese Verordnung mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 15. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1314. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1315. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1316. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1317. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1318. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1319. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1320. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1321. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1322. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1323. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1324. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1325. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1326. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1327. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1328. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1329. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1330. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1331. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1332. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1333. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1334. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1335. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1336. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1337. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1338. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1339. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1340. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1341. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1342. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1343. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1344. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1345. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1346. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1347. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1348. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 5 und für 1847 S. 69) treten im Herzogthum Lauenburg mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Bohlen.

Nr. 1349. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über den Unterstützungswohnsitz vom 31. Dezember 1842 und 8. März 1847 auf das Herzogthum Lauenburg. Vom 11. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

340. **Nachtrag**
zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

1. Zu § 9 ist unter B. 7 der zweite Satz des vierten Absatzes („Werden von der Militärbehörde" usw. bis „zu versehen") zu streichen.

Dafür ist neu einzufügen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine (Muster 1) Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2 (Anl. 2) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.
Anerkenntnis für die Militärverwaltung.

und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Ueberschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

2. Der Anmerkung zu dem Muster 2 (Anl. 2 der Ausführungsanweisung) ist hinzuzufügen:

3) Bei Barzahlung ist der Fahrtausweis doppelt auszufertigen. Der eine Abschnitt erhält die Ueberschrift „Anerkenntnis für die Militärverwaltung", der zweite die Ueberschrift „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung". Beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der zweite Abschnitt ist nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung einzusenden.

Berlin, den 19. November 1904.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Hinweise zur allgemeinen Kenntnis, daß eine nachträgliche Ergänzung der bereits erteilten Kleinbahngenehmigungsurkunde nicht erforderlich ist.

Potsdam, den 16. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Schutzimpfungen gegen Tollwut.

341. In der Amtsblattbekanntmachung vom 23. v. M. (Stück 48 Seite 423) muß es am Schluß statt „Kinder unter 14 Jahren", Kinder unter **12** Jahren" heißen.

Potsdam, den 12. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft.

342. Der Abteilungsvorsteher Albert Kloppstech in Schöneberg bei Berlin, Siegfriedstraße 8, ist von der Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft in Berlin als Rechnungsbeamter für den ganzen Bereich der Berufsgenossenschaft angestellt worden.

Potsdam, den 18. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Beilegung eines Ortsnamens.

343. Der im Forstaufsehbezirk Potsdamer Forst des Kreises Zauch-Belzig belegenen, vom Arbeiter-Bauverein Potsdam errichteten Kolonie, welche auf dem linken Haveluser unmittelbar an der Südostgrenze der Stadt Potsdam, am Trennpunkte der Potsdam—Templiner von der Potsdam—Wittenberger Chaussee liegt, ist der Name

„Cecilienhöhe"

beigelegt worden.

Potsdam, den 12. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

344. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Steglitz, Dahlendorf. Kreis Ostprignitz: Eichenfelde, Teltow (Stadt).

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Jachzenbrück. Kreis Westhavelland: Senzke.

c. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Lietzow.

II. Erloschen.

a. Schweineseuchen. Kreis Teltow: Mittenwalde, Trebbin, Zehlendorf, Britz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Cöpenick.

c. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Schwante.

Potsdam, den 20. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kassengeschäfte für die Oberförsterei Freienwalde.

45. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 5. Dezember 1904 — III. 15640 — werden die Kassengeschäfte für die Oberförsterei Freienwalde am 1. Januar 1905 der Forstkasse in Eberswalde abgenommen und auf die Kreiskasse in Freienwalde übertragen.

Potsdam, den 10. Dezember 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Gültigkeit von Radfahrkarten.

112. Die für das Jahr 1903 ausgestellten Radfahrkarten (§ 13 № 1a. der Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1900), deren Gültigkeit bereits auf das Jahr 1904 ausgedehnt worden ist, bleiben auch noch für das Jahr 1905 in Geltung, so daß es einer Erneuerung derselben nicht bedarf.

Berlin, den 14. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

Futtermittel für Kindermilchkühe.

113. Mit Bezug auf § 13c. der Polizeiverordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. März 1902, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne im Landespolizeibezirk Berlin, bringe ich nachstehend das

Verzeichnis derjenigen Futtermittel, welche im Jahre 1905 an Kindermilchkühe verabfolgt werden dürfen, zur Kenntnis der beteiligten Kreise:

1) Wiesenheu; dasselbe muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerter Menge mit wenig gedeihlichen Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, dumpfig, staubig und mit Befallungspilzen überzogen sein;
2) Stroh von Halmfrüchten; dasselbe darf nicht dumpfigen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen besetzt und nicht mit schädlichen Kräutern durchmengt sein;
3) gute, unverfälschte und nicht verdorbene Roggen- und Weizenkleie;
4) gutes, unverfälschtes und unverdorbenes Hafer-, Gersten- und Roggenschrot;
5) Leinsamenmehl in vorzüglicher Qualität;
6) getrocknete Biertreber in vorzüglicher Qualität.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Potsdam, den 3. Dezember 1904.

Der Ober-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zu Potsdam vom 3. d. Mts. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 13. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr mit Chile.

13. Vom 1. Januar 1905 ab sind Postanweisungen nach Chile infolge von Aenderungen des chilenischen Münzsystems in den neu eingeführten Pesos und Centavos auszustellen, welche sich im Werte zu den bisherigen gleichnamigen Münzen wie 18 zu 48 verhalten. Als Einzahlungskurs gilt bei dem neuen Münzsystem bis auf weiteres: 1 Peso = 1 ℳ 54 ₰.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

29. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Steinhöfel, Diözese Angermünde, durch Versetzung des Pfarrers Weckend. Ueber die Pfarrstelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Prenzlau.

30. Die Aufnahmeprüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 28. Februar 1905** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 26. Januar 1905** an den Königlichen Herrn Seminar-Direktor zu Prenzlau einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

31. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 15. Mai 1905 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 20. März 1905** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 2. Dezember 1903.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungs-Prüfung in Prenzlau.

32. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 15. Februar 1905** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 18. Januar 1905 pünktlich** an uns einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern, und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 3. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

26. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 hierselbst, wird

1) die am 2. Januar 1905 fälligen Zinsscheine der 3½ % Rentenbriefe aller Provinzen vom 19. bis 24. Dezember d. Js.,
2) die ausgelosten, am 2. Januar 1905 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 22. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1905 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 12. Dezember 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

27. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 25. November 1904.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Dem Sanitätsrat Dr. Hornig zu Oranienburg ist der Titel „Geheimer Sanitätsrat" und dem prakt. Arzte Dr. Bruegelmann ist der Titel „Sanitätsrat" Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Im Kreise Westprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Schaal zu Rambow b. B. für den Bezirk 4 — „Boberow." —

Der frühere Kammergerichtsreferendar Dr. Laue aus Berlin ist zum Bürgermeister der Stadt Mittenwalde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 9. Dezember d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Anstelle des verstorbenen Oberingenieurs Chr. Abel wird vom 1. Januar 1905 ab Herr Rudolf Czernek die Geschäfte des ersteren beim Dampfkesselüberwachungsverein Frankfurt a./O. übernehmen.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Katharine Wachholz in Brietzig bei Nechlin.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Hedwig Schulz in Lemmersdorf bei Wolfshagen (Uckermark).

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat November 1904.

Ernannt sind a. zum Postsekretär: der Postpraktikant Schwarz, b. zum Postassistenten: der Telegraphenassistent Stange aus Nordhausen, c. zu Telegraphenassistenten: die Postassistenten Mohr in Ober-Schöneweide, Mühlenbein in Wilmersdorf b. Berlin. Klasse bei der Ober-Postdirektion: dem Ober-Postassistenten Brietzmann.

Angestellt sind a. als Postassistent: die Postanwärter Albert Frey, Eugen Fuchs, Hedermann, Oswald Mücke, Tank, Alfred Thiel, Wohlgemuth, b. als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Adam, Frädrich, Albert Gerlach, Grasynski, Grotkop, Grützbach, Hanewald, Kopsch, Raunick, c. als Telegraphengehilfin: die Telegraphengehilfinnen Vogel in Neu-Weißensee, Emilie Conrad, Hesse, Marie Kupfer, Pollnow, Klara Schmaucks, Scholinius.

Versetzt sind von Berlin: der Telegrapheninspektor Wallrabe nach Düsseldorf, die Postassistenten Böller nach Cüstrin, August Fischer nach Gotha, Magerstedt nach Nordhausen, Upleger nach Ludwigslust, die Telegraphengehilfin Maria Abel nach Charlottenburg, nach Berlin: der Ober-Postinspektor Klein von Düsseldorf, die Ober-Postpraktikanten Frommer aus Frankfurt (Main), unter Ernennung zum Telegrapheninspektor, Walter von Wiesbaden, die Postassistenten Laase von Ludwigslust, Hans Schulz von Victoria (Kamerun), Wilhelm Schulze von Cüstrin.

In den Ruhestand getreten sind: der Ober-Postsekretär Paul Th. G. Müller (unter Ernennung zum Rechnungsrat), der Postsekretär Gehlig (k. W. Friedrichshagen), der Telegraphensekretär Stübner, der Ober-Telegraphenassistent Hirschfeld (k. W. Hiddensee).

Gestorben sind: der Postsekretär a. D. Bartsch, der Telegraphensekretär Steiner, der Telegraphensekretär a. D. Gohl in Charlottenburg, der Ober-Postassistent a. D. Hilgermann, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Friedrich Fischer in Charlottenburg, der Postassistent a. D. Johannes Voß in Schöneberg bei Berlin.

Personalveränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat November.

I. Richterliche Beamte. Ernannt sind: Der Amtsgerichtsrat Dr. Petzold vom Amtsgericht I. in Berlin zum Kammergerichtsrat, der Landgerichtsrat Dr. Menz vom Landgericht I. in Berlin zum Landgerichtsdirektor daselbst, der Amtsgerichtsrat Langer vom Amtsgericht I. in Berlin zum Landgerichtsdirektor in Posen und der Amtsgerichtsrat Dr. Jüngel vom Amtsgericht II. in Berlin unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat zum Mitgliede des Kaiserlichen Patentamtes. Der Kaufmann Fritz Münzel in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt. Versetzt sind: Der Landrichter Gaze in Beuthen O./Schl. an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Tiedge vom Amtsgericht I. in Berlin und von Kunowski in Carolath als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrat Dr. Borchert in Neiße als Amtsgerichtsrat sowie die Amtsrichter Mertens in Schenefeld, Fredrich in Filehne und Wimmer in

besitzer Albrecht Schwartzkopff in Reinickendorf bei Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter bei dem Landgericht II. in Berlin erteilt. Die Landgerichtsräte Matthes und Baer vom Landgericht I. in Berlin sind gestorben.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: von Morgenstern, Dr. Wangemann, Dr. Führ, von Podewils, Kehrl, Dr Siler, Piglosiewicz, Dr Otto Jacobsohn, Knüppel, Siebe, Strube und Wende. Aus dem Justizdienst sind auf ihren Antrag entlassen: Die Gerichtsassessoren Hans Korn, Dr. Graff, Dr. Schipmann, Klamroth und Julius Heudtlaß.

III. Staatsanwaltschaft. Der Oberförster von Düring ist zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Lindow und Nauen und der Bürgermeister Köhler zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Lieberose ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen a. bei dem Landgericht I. in Berlin: Die Gerichtsassessoren Dr. Brennert, Dr. Arnold Cohn, Dr. Léon Saenger, Dr. Hans Philipp, Dr. Möller und Dr. Berg, b. bei dem Landgericht II. in Berlin: Der Rechtsanwalt Dr. Albert Schlesinger vom Landgericht I. in Berlin sowie die Gerichtsassessoren Dr. Lippmann und Brugsch, c. bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Tempelhof: Der frühere Gerichtsassessor Dr. Friedrich Stöhr, d. bei dem Kammergericht: Der Landgerichtsrat a. D. Füser und der Gerichtsassessor Hugo Victor. In der Liste der Rechtsanwälte sind gelöscht: Die Rechtsanwälte Dr. Albert Schlesinger und Dr. Lehmkühler bei dem Landgericht I. in Berlin sowie Dr. Sarrazin bei dem Amtsgericht in Wittenberge. Der Rechtsanwalt und Notar Heinemann in Berlin ist gestorben.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Bielau, Hoppe, Rodatz, Kurt Voß, Pippow, Hans Michaelis, Brauer, Blüthgen, Born, Behre, Berg, Winkler, Paasch, Schmersow, Ernst Meyer, Bredahl, Wustrow, Wilhelm Krause, Maaß, Schwarz, Lambeck, von Salbern, Nahrstedt und Gierke. Aus dem Justizdienst sind auf ihren Antrag entlassen die Referendare Kreyßing und von dem Knesebeck.

VI. Subalternbeamte. Es sind zu Gerichtsschreibern ernannt: Der Aktuar Manteuffel bei dem Amtsgericht in Kalkberge, der Aktuar Kornstädt bei dem Amtsgericht in Meyenburg und der Aktuar Erich Meyer bei dem Amtsgericht in Cöpenick. Der Gerichtsschreiber Puschendorf vom Amtsgericht in Stettin ist unter Uebernahme in den Kammergerichtsbezirk an das Amtsgericht I. in Berlin versetzt. Der Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht Debl ist infolge seiner Ernennung zum Geheimen Sekretariatsassistenten im Auswärtigen Amt aus dem Justizdienst entlassen. Pensioniert sind: Der Gerichtsschreiber Albert Moritz in Peitz vom 1. Januar 1905 ab, der Rendant, Rechnungsrat Richter in Frankfurt a./O. vom 1. Februar 1905 ab und der Gerichtsschreibergehilfe Ebrenreich in Brandenburg a./H. vom 1. März 1905 ab.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Lehnin werden für das Jahr 1905 auf folgende Tage — jedesmal Donnerstag und Freitag — festgesetzt: 12. und 13. Januar, 9. und 10. Februar, 9. und 10. März, 13. und 14. April, 11. und 12. Mai, 8. und 9. Juni, 6. und 7. Juli, 17. und 18. August, 14. und 15. September, 12. und 13. Oktober, 9. und 10. November, 7. und 8. Dezember. Nicht angemeldete Anträge und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden an den Freitagen von 8½ Uhr Vormittags an aufgenommen. Bei der stetigen Vermehrung der Geschäfte ist es zur Vermeidung von Zeitverlusten und unnützen Gängen dringend anzuraten, die vorzunehmenden Rechtshandlungen möglichst zeitig und genau zur Prüfung und Terminsbestimmung beim Amtsgericht anzumelden.

Brandenburg a./H., den 7. Dezember 1904.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu acht öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 30. Dezember **1904.**

Inhaltsverzeichnis. Inhalt von Stück 52 des Reichsgesetz-Blatts. S. 465. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 465. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf. S. 465. — Verlosungsgenehmigung. S. 465. Standesamtsbezirksveränderung. S. 465. — Gemeindebezirksveränderung. S. 466. — Belobigung. S. 468. — Schmiede-Berufsgenossenschaft. S. 468 — Diphtheriebeilserum. S. 468 — Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 468. — Grundstücksaufhöhung. S. 468. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers. S. 469 — Herstellung eines Privatanschlußgleises. S. 469. — Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. S. 469. — Aufnahmeprüfung bei der Präparandenanstalt in Joachimsthal. S. 469. — Desgl. im Lehrerinnen-Seminar in Berlin. S. 469. — Verlosung von Rentenbriefen. S. 469. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 471. — Personal-Chronik. S. 472. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 472.
(Dieses Stück enthält 1 Bogen Amtsblatt, 5½ Bogen öffentl. Anzeiger, ¼ Bogen Titelblatt [1 leere Seite.])

Reichsgesetzblatt.

(Stück 52.) № 3095. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und livländischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 13ten Dezember 1904.

№ 3096. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 8. Dezember 1904.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

337. Anstelle Seiner Excellenz des Wirklichen Geheimen Rats Herrn Grafen von Wilamowitz-Moellendorff auf Gadow, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, ist der Erbjägermeister der Kurmark, Rittergutsbesitzer von Jagow auf Rühstädt zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Westprignitz gewählt worden.

Potsdam, den 20. Dezember 1904.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1905.

345. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1905 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 4., 6., 8., 9., 11., 13., 15., 16., 18., 20., 22., 25., 27., 28., 29., 30.
Februar: 1., 2., 5., 7., 8., 10., 12., 13., 15., 17., 19., 20., 22., 24., 26., 27.
März: 1., 5., 7., 8., 12., 15., 17., 19., 22., 25., 26., 27., 29.
April: 2., 5., 7., 9., 11., 12., 16., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 30.
Mai: 3., 5., 7., 9., 10., 14., 17., 19., 21., 24., 25., 28., 29., 31.
Juni: 1., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 16., 18., 21., 22., 25., 28., 29.
Juli: 2., 4., 5., 6., 9., 12., 14., 16., 19., 23., 26., 30.
August: 2., 6., 8., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
September: 3., 5., 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 28.
Oktober: 1., 4., 6., 8., 10., 11., 15., 18., 20., 22., 25., 27., 29., 30.
November: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 17., 19., 20., 22., 23., 24., 26., 27., 29.
Dezember: 1., 3., 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 17., 18., 20., 22., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 31.

Potsdam, den 19. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Verlosungsgenehmigung.

346. Dem Landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. hat der Herr Minister des Innern unterm 11ten Dezember 1904 die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1905 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 5. April und 20. September k. J. in Frankfurt a. M. stattfinden.

Potsdam, den 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

347. Die Gemeinde Gräningen, Gemeinde und Gut Bamme, Försterhaus Krügersdorf und Kolonie Spoltenberg werden am 1. Januar 1905 von dem Standesamtsbezirke № 11 „Nennhausen" des Kreises Westhavelland abgezweigt und bilden von diesem Zeitpunkte ab einen eigenen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung № 36 „Gräningen".

Potsdam, den 27. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

828. Der Hypothekenschein hierüber soll am 14. Juni v. Js. ausgefertigt beigefügt, die im Grundbuche von Stadtwasser nachstehend verzeichneten Grundstücke:

Artikel des Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Lage des Grundstücks	Der Eigenthümer Name und Wohnort	Reinertrag	
	Haus	Hof	der Katastralliste	des Grundbuches			Thlr.	Sgr.
1	1	1	1	201	Stadtplatz	Christian Gudstorf, Zimmermann, in Stadtwasser	2	20
	Stadtwasser							
1				329/203		"		50
						"		20
				399/204		"		10
				351/204		"		20
2	1	2		200	Alte Wiese, Schafsermühler, in Stadtwasser			40
				329/203		"		20
						"		40
				338/204		"		10
				341/204		"		40
3	1	3		200	Kuhn, Herm., Kgl. Lehnsrentsführer, Stadtwasser			60
				329/203		"		90
						"		70
				335/204		"		30
4	1	4		331	Kuhn, August, Maler, Stadtwasser			20
						"		20
				336/204		"		10
				340/204		"		20
				1410/134		"		2
				1417/135		"		14
5	1	5	1	202	Hausnr. Wiesen Parzelle geb. Bauch in Dranien			70
				206	Hofraum			30
				330/203		"		30
						"		20
				327/204		"		10
				350/204		"		90
6	1	6	1	201	Brauerei, Ausgl., Wohnhr. und Thelma Augsdo.			40
				203	geb. Kuhn, in Stadtwasser			70
				327/203		"		30
						"		10
				340/204		"		20
7	1	7	1	203	Brauherr Theodor Carl Gerhard Wolff in Stadtwasser			50
				334/204		"		60
				343/204		"		40
				361/270		"		1
8	1	8	1	204	Schneider Heinrich Jack in Berlin, Dranienstr.			80
				344/204		"		10
				360/270		"		20
9	1	24	1	603	Hofrat Hermann Gerard in Dallwerl			20
				670/203		"		40
				673/270		"		1
10	1	10	1	204	Wirtschafter Georg Hannes und Thelma Helene, geb. Lück in Charlottenburg, Weimarerstr. 10			40
				1130/203		"		30
				1137/204		"		10
11	1	11	1	321	Hofrat, Maltermeister Paul geb. Rüdiger in Gotha			12
				347/204		"		14
				363/270		"		12

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
14	1	14	1	322/263	Schlossermeister August Wahn in Hammelsburg	—	20	05
				346/264	"	—	15	30
				352/265	"	—	25	00
				360/270	"	—	12	50
15	1	19	1	1366/260	Maurer Friedrich Marzillier in Sandhausen	—	20	09
16	1	20	1	314/260	Schiffseigner August Wruck in Sandhausen	—	15	30
25	1	22	1	432/265	Schiffer August Busch in Sandhausen	—	13	34
26	1	23	1	1369/260	Maurer Karl Nickel in Sandhausen	—	11	85
27	1	9	"	667/263	Ingenieur Eduard Linsel in Leopoldshall bei	—	14	50
				668/264	Staßfurt	—	7	63
				674/270	"	—	6	16
28	1	13	"	320/263	Handelsmann Friedrich Wilhelm Rühle (Rühl)	—	30	90
				348/264	in Sandhausen	—	12	80
				709/270	"	—	7	37
29	1	30	"	710/270	Witwe Wilhelmine Blankenstein geb. Meier in	—	6	13
					in Berlin, Swinemünderstraße 116			
30	2	31	"	1368/260	Arbeiter Ferdinand Teetz in Sandhausen	—	5	23
31	2	32	"	433/265	verehel. Malermeister Posch geb. Flügel in Sand-	—	13	35
				913/265	hausen	—	7	05
32	2	33	"	914/265	"	—	17	25
33	2	34	1	1364/260	Maurer Ferdinand Voigt in Sandhausen	—	13	87
34	2	35	"	944/265	Maurer Karl Wiegand in Sandhausen	—	13	70
35	2	36	"	359/265	Ziegeleibesitzer Hirsch Beermann und Kaufmann Wilhelm Hesterberg, der erstere zu Berlin Lehrterstraße Nr. 48, letzterer zu Berlin, Elsasserstraße Nr. 97	—	26	30
36	2	37	"	943/265	Maurer August Werner in Sandhausen	—	13	76
37	2	38	1	356/265	Maurer August Weßlowski und Ehefrau Marie geb. Voigt in Sandhausen	—	24	20
38	2	39	"	671/265	Schuhmachermstr. Wilhelm Alfei in Oranienburg	—	12	76
39	2	40	"	1337/134	Zimmermann Wilhelm Gabriel in Sandhausen	—	5	09
42	2	43	"	672/265	Gastwirt Georg Posch in Sandhausen	—	12	76
43	4	913	"	1360/134	Stuckateur Gustav Wruck in Oranienburg	—	4	81
	Oranienburg			1618/134	"	—	5	66
				1619/134	"	—	4	74
44	2	345	"	1615/134	Maler August Kuhnt in Sandhausen	—	4	01
	Sandhausen							
49	2	44	"	1338/135 ꝛc.	Kaufmann Wilhelm Wruck in Sandhausen	—	5	71
51	2	45	"	1365/260	Schiffseigner Robert Lange in Sandhausen	—	7	68
52	2	46	"	1543/260	Bäckermstr. Andreas Oswald in Oranienburg	—	6	64
54	8	1027	"	1359/134	Stuckateur Gustav Wruck in Oranienburg	—	4	44
	Oranienburg							
57	2	47	1	1540/260	Bäckermeister Andreas Oswald in Oranienburg	—	11	10
	Sandhausen							
58	2	48	1	1541/260	"	—	10	66
59	2	49	"	1542/260	"	—	10	71
60	2	50	"	1923/260	"	—	2	69
61	2	51	"	1925/260	"	—	1	70
61	2	51	"	1926/260	"	—	6	95
62	2	52	"	1546/260	"	—	10	60
63	12	1148	1	1614/134	Maler August Kuhnt in Sandhausen	—	4	12
	Oranienburg							
fehlt	—		1	261	Domänenfiskus	—	65	10
				267	"	—	34	20

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigentümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
12	1	12	—	1132/263	Verehelichte Maurermeister Wilhelmine Lindenberg geb. Blankenburg, Halensee, Kronprinzendamm 19	—	15	45
				1133/264	"	—	8	44
				1134/263	"	—	13	27
				1135/264	"	—	9	18
				1138/270	"	—	6	19
				1139/270	"	—	6	18
64	13 Oranienburg	1180	—	1620/134	Stuckateur Gustav Wruck in Oranienburg	—	9	79
65	2	53	—	1924/260	Malermeister August Kuhnt in Sandhausen	—	5	74
—	—	—	1	817/9	Königl. Preuß. Fiskus, Wasserbauverwaltung, vertreten durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam	—	81	50
			1	818/9		—	5	30

von dem Gutsbezirke Oranienburg II. Sandhausen abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Oranienburg zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

349. Der Schüler Ernst Kroll aus Woltersdorf hat am 5. August l. Js. die beim Baden im Flakensee zu Woltersdorf verunglückte Martha Krüger aus Berlin vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Tat hiermit lobend zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam, den 21. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Schmiede-Berufsgenossenschaft.

350. Der Vorstand der Schmiede-Berufsgenossenschaft in Berlin hat Herrn Wilhelm Horné in Berlin SW. 12, Friedrichstraße 211, als technischen Aufsichtsbeamten bestellt.

Potsdam, den 22. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident.

Diphtherie-Heilserum.

351. Auf Grund einer gutachtlichen Aeußerung des Direktors des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a./M. erkläre ich in Abänderung des Erlasses vom 25. Februar 1895 mich damit einverstanden, daß von jetzt ab auf dem Deckpapier, mit welchem die staatlich kontrollierten Fläschchen mit Diphtherieheilserum umhüllt werden, das Datum der Prüfung in Fortfall kommen darf. Im übrigen bleiben die Vorschriften des angeführten Erlasses, soweit sie sich auf die Bezeichnung und Plombierung der Fläschchen beziehen, in Gültigkeit.

Berlin, den 13. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir unter Bezugnahme auf Absatz 2 der Bekanntmachung vom 18. März 1895 im 12. Stück des Amtsblatts für 1895 Seite 101 № 62 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Potsdam u. Berlin, den 24. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schließung mehrerer Bezirke für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

44. Die Regierungsbezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Wiesbaden, Coblenz und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Potsdam, den 17. Dezember 1904.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

51. Die Besitzer Ernst Moll und Franz Kuhrt in Schmöckwitz haben einen vor ihren Grundstücken am Zeuthener See $\frac{\text{Band II. Blatt 43}}{\text{Band VI. Nr. 1166}}$ belegenen, 5 m breiten Uferstreifen ausgebaggert und beabsichtigen ihn bis zur Hochwasserlinie mit Faschinen zu belegen, die gegen die Wassergrenze mit Böschung 1 : ½ angelegt werden sollen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 22. Dezember 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.

Büttner.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegers.

114. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist auf Grund des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 der Schornsteinfegergeselle Julius Klein, Eberswalderstraße 34, vom 1. Dezember d. J. ab als Bezirksschornsteinfeger angestellt worden.

Berlin, den 15. Dezember / 7. Dezember 1904.

Der Königliche Polizei-Präsident. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Herstellung eines Privatanschlußgleises.

115. Die Maschinenfabrik Fr. Gebauer hier, Beusselstraße 44 d., beabsichtigt die Herstellung eines Privatanschlußgleises von den Fabrikgrundstücken nordwestlich der Beusselstraße nach dem Berlin—Hamburger Güterbahnhof, welches mit Maschinen befahren werden soll.

Gemäß §§ 17, 43 und 47 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 werden die diesseits bereits geprüften Pläne nebst Beilagen in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1905 einschließlich in der Registratur der Abteilung IIb. des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizeidienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer Nr. 343 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Pläne sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der Abteilung IIb. des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder in dem Zimmer Nr. 343 mündlich zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 20. Dezember 1904.

Der Polzei-Präsident. von Borries.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

116. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungsassessor Dr. Ittenbach hierselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung Stadtkreis Berlin und Regierungsbezirk Potsdam sowie des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin ernannt haben.

Berlin, den 19. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Aufnahmeprüfung bei der Präparandenanstalt in Joachimsthal.

33. Die Aufnahmeprüfung bei der zu Joachimsthal im Kreise Angermünde von der Stadtgemeinde errichteten und unter unserer Aufsicht stehenden Präparandenanstalt findet **vom 13. bis 17. März 1905** statt. Die Meldungen sind **bis zum 13. Februar k. Js.** an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) das Taufzeugnis, 2) der Impfschein, der Wiederimpfungsschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein Zeugnis über die bisher genossene Schulbildung und über die Führung, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Anstaltskursus gewähren wird, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu gehörigen Mittel verfügt.

Berlin, den 20. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Aufnahme-Prüfung im Lehrerinnenseminar zu Berlin.

34. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **vom 2. bis 4. März 1905** abgehalten. Die Meldungen sind **bis zum 2ten Februar n. J.** an den Seminardirektor Herrn Professor Dr. Wychgram hier SW. 46, Kleinbeerenstraße 16/19, einzureichen. Ihnen sind beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugnis über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungszeugnis — nur von solchen Bewerberinnen beizubringen, welche zur Zeit der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Zeugnis über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Prüfung nur solche Bewerberinnen, die vor dem 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist ein Dispens wegen Mangels an diesem Alter bis zu 3 Monaten zulässig, wenn das Ergebnis der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist.

Berlin, den 20. Dezember 1904.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verlosung von Rentenbriefen.

28. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober 1904 heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 ℳ (1000 Tlr.)

214 Stück und zwar die Nr.:

101 289 300 401 461 504 630 689 704 746
903 1125 1146 1152 1226 1250 1279 1479 1514
1542 1638 1681 1733 1788 1811 1876 1926 1988
2089 2206 2247 2328 2358 2463 2558 2644 2672
2696 2852 2936 2980 2990 3031 3039 3171 3282
3285 3323 3660 3781 3841 3978 4004 4048 4177
4413 4595 4704 4747 5342 5366 5488 5684 5697
5880 5942 5947 5979 6081 6275 6280 6295 6323
6597 6700 6789 6798 6816 6925 7293 7458 7516
7638 8184 8194 8330 8464 8470 9021 9072 9133
9238 9311 9497 9631 9737 9784 9856 9908 10054
10076 10224 10227 10235 10311 10357 10513
10721 10849 11154 11356 11388 11397 11494
11715 11741 11772 11859 11869 11872 11967
12027 12173 12286 12436 12509 12532 12536
12545 12845 12886 12919 12942 13181 13328
13427 13516 13762 13776 13866 13956 13990

14749 14948 14963 15069 15076 15195 15265
15436 15659 15660 15727 15804 15806 15837
15917 16082 16117 16213 16296 16390 16541
16606 16685 16820 16830 16952 17086 17258
17260 17267 17268 17461 17744 17815 17862
17877 17988 18044 18063 18074 18283 18383
18410 18542 18574 18656 18825 18826 18915
19080 19083 19137 19239 19285 19314 19559
19562 19573 19812 19841 19910 19919 19966
19975 20078.

Litt. B. zu 1500 ℳ (500 Tlr.)
76 Stück und zwar die Nr.:

21 98 194 379 468 584 707 1089 1280 1318
1555 1701 1733 1780 1795 1845 1879 2037 2111
2220 2479 2817 2963 3002 3031 3153 3584 3683
3703 3793 3869 4035 4132 4154 4192 4279 4292
4544 4654 4801 4885 4912 4953 5007 5107 5182
5213 5228 5401 5593 5595 5600 5672 5761 5912
5936 5961 6021 6108 6505 6551 6571 6625 6669
6700 6721 6870 6898 6908 6919 6962 7003 7180
7188 7206 7220.

Litt. C. zu 300 ℳ (100 Tlr.)
306 Stück und zwar die Nr.:

1 183 282 350 649 871 916 990 1142 1525
1634 1671 1985 2021 2172 2356 2586 2657 2670
2953 3210 3348 3724 3972 4103 4171 4412 4560
4706 4735 4766 4813 4906 4980 5005 5112 5377
5472 5490 5753 5976 6018 6207 6213 6253 6497
6500 6587 6616 6892 6919 7054 7396 7701 7886
8191 8668 8760 8871 8943 8965 9076 9093 9133
9185 9279 9291 9294 9409 9532 9533 9545 9552
9558 9733 9824 9852 9862 9922 9932 10031 10068
10118 10122 10412 10553 10603 10616 10819
10925 11039 11060 11090 11096 11127 11164
11243 11297 11578 11746 11764 11804 11861
11982 12019 12135 12165 12396 12477 12490
12516 12521 12697 12741 12841 12879 12917
13013 13223 13243 13266 13284 13436 13467
13566 13776 13810 13821 13971 14054 14070
14287 14325 14689 14728 14919 14924 15018
15060 15170 15322 15342 15593 15886 15900
15904 15968 16054 16288 16392 16399 16441
16554 16635 16650 16719 16737 16818 16963
16992 17024 17047 17064 17172 17211 17308
17309 17314 17356 17383 17435 17482 17744
17759 17897 18220 18239 18291 18461 18558
18562 18650 18772 18835 18874 18923 18968
18973 19097 19275 19313 19464 19702 19715
19767 19794 19834 19870 20329 20398 20616
20778 20859 20956 21010 21161 21376 21515
21523 21637 21645 21717 21735 21823 21841
21975 22274 22284 22329 22439 22456 22461
22486 22493 22512 22639 22730 22737 22766
22797 22808 23001 23184 23235 23250 23272
23309 23311 23382 23792 23920 23944 23989
24001 24096 24240 24541 24572 24659 24670
24710 24717 24728 24798 24820 24854 24920
25303 25323 25325 25377 25545 25636 25649
25657 25667 25688 25727 25776 25826 25894
26014 26105 26260 26300 26324 26365 26434
26547 26564 26603 26656 26678 26695 26743
26744 26768 26820 26988 26991 27002 27013
27045 27164 27170 27214 27230 27231 27239.

Litt. D. zu 75 ℳ (25 Tlr.)
261 Stück und zwar die Nr.:

26 253 384 511 538 646 1128 1357 1362
1371 1655 1732 2063 2094 2202 2250 2260 2311
2546 2688 2823 2916 3064 3085 3361 3532 3603
4136 4866 5020 5103 5222 5228 5247 5259 5369
5436 5490 5609 5956 6031 6044 6168 6221 6390
6403 6520 6630 6640 6694 6767 7047 7103 7131
7136 7196 7205 7237 7535 7655 7934 8353 8496
8606 8861 9043 9149 9159 9183 9287 9289 9290
9292 9308 9315 9412 9518 9644 9732 9805 9898
9950 9998 10295 10307 10615 10639 10658 10719
10749 10752 10766 10807 10990 11091 11278
11329 11419 11567 11580 11672 11946 12143
12232 12306 12324 12415 12730 12907 13087
13102 13133 13266 13291 13350 13367 13508
13623 13661 13740 13823 13865 13911 14005
14020 14268 14297 14309 14346 14424 14536
14656 14775 14781 14797 14835 14925 15059
15074 15084 15098 15116 15297 15337 15366
15424 15507 15574 15613 15918 16019 16116
16232 16242 16379 16426 16478 16700 17005
17114 17126 17163 17217 17387 17396 17406
17425 17493 17521 17648 17749 17765 17986
18023 18054 18294 18318 18334 18344 18354
18372 18379 18392 18514 18601 18645 18671
18692 18693 18734 18740 18835 18855 18883
18954 19016 19033 19343 19361 19379 19414
19476 19560 19634 19646 19754 19844 19871
19917 19931 19984 20068 20143 20161 20262
20310 20318 20503 20508 20514 20558 20669
20780 20817 20880 20909 20951 21075 21127
21146 21150 21158 21184 21186 21241 21308
21562 21601 21692 21735 21752 21755 21803
22001 22026 22043 22057 22100 22111 22118
22120 22376 22485 22521 22559 22561 22566
22572 22631 22650 22658.

Litt. E. zu 30 ℳ (10 Tlr.)
13 Stück und zwar die Nr.:

9688 9741 9748 9820 9833 9854 9888 9955
10013 10043 10123 10143 10297.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 ℳ 1 Stück und zwar die Nr. 147.
„ M. „ 1500 ℳ 1 „ „ „ „ Nr. 2.
„ N. „ 300 ℳ 1 „ „ „ „ Nr. 111.
„ P. „ 30 ℳ 1 „ „ „ „ Nr. 68.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 14—16 bezw. Reihe II. № 12 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1905 ab

an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwert der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1905 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1915 zum Vorteil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis 800 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

39. Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Lauf Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Artikel der Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Guts- resp. Gemeindebezirk bisher	Guts- resp. Gemeindebezirk künftig
				Gemarkung Badingen, Gemeinde.				
1.	I.	21	2	322/167	17	1,4940	Badingen,	Badingen,
2.	I.	7	2	318/121	5	6,6821	Gemeindebezirk	Gutsbezirk
3.	"	"	2	319/120	"	0,5434	desgl.	desgl.
4.	"	"	2	122	"	4,6188	"	"
5.	"	"	2	123	"	0,1711	"	"
6.	"	"	2	124	"	0,0842	"	"
7.	"	"	2	125	"	0,3779	"	"
				Gemarkung Badingen, Domäne.				
8.	ohne		1	65	1	1,6160	Badingen,	Badingen,
9.	"		1	66	1	3,5340	Gutsbezirk	Gemeindebezirk
10.	"		1	67	1	11,9700	desgl.	desgl.
11.	"		1	68	1	1,4830	"	"
12.	"		1	69	1	1,0570	"	"
				Gemarkung Badingen, Gemeinde.				
13.	ohne		1	39	1	0,0050	Badingen,	Badingen,
14	"		1	40	1	0,7080	Gutsbezirk	Gemeindebezirk
15.	"		1	41	1	0,1760	desgl.	desgl.

Templin, den 8. Dezember 1904. Der Kreisausschuß.

40. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
Die im Grundbuche von Zühlen Band IV. Blatt № 194 verzeichneten früher Schulze'schen Grundstücke und zwar: Gemarkung Zühlen Kartenblatt 3 Parzelle 40/5 in Größe von 20 ha 56 qm, Parzelle 53/5 in Größe von 3 ha 19 ar, Parzelle 56/5 in Größe von 1 ha 35 ar 60 qm, Gemarkung Neu-Glienicke Forst Kartenblatt 9 Parzelle 188/99 in Größe von 3 ha 25 ar 85 qm.	Gemeindebezirk Zühlen.	Forstgutsbezirk Neu-Glienicke

Neu-Ruppin, den 26. November 1904. Der Kreisausschuß des Kreises Ruppin.

41. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom J.-Nr.
Gemarkung Rudow.			
Kartenblatt 1 № 280/202, 238/197, 432/198, 474/198, 504/197, 505/197 u. 506/197 Dorfangelände	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Rudow.	14. Oktober 1904. A. I. 6354.
Gemarkung Schöneweide b. L.			
Kartenblatt 1 № 459/264 und Kartenblatt 4 № 147/97 Dorfangelände.	Königl. Preuß. Domänenfiskus.	Gemeinde Schöneweide b. L.	25. Oktober 1904. A. I. 6737.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Oberförster Wilke in Zechlinerhütte den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen geruht.

Dem Kreissekretär Müller in Beeskow ist der Charakter als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Wilke in Etzin für den Bezirk 27 — „Buchow-Carpzow." —

Im Kreise Ostprignitz sind wieder ernannt worden a. zu Amtsvorstehern: bisheriger Amtsvorsteher Wilhelm Schmidt in Rohlsdorf für den Bezirk 24 — „Rapshagen" —, Lehnschulzengutsbesitzer Wilhelm Lüdecke in Kunow für den Bezirk 37 — „Kunow" —; b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Rittergutsbesitzer Wodarg in Ellershagen für den Bezirk 24 — „Rapshagen", Gutsbesitzer Ernst Baade in Falkenhagen für den Bezirk 29 — „Falkenhagen" —, Gutsbesitzer Hanke-Kalbow in Garz für den Bezirk 36 — „Hoppenrade" —.

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Putlitz in Laaske für den Bezirk 30 — „Laaske" —.

Der Kandidat des höheren Schulamtes Dr. Georg Bolke ist als Oberlehrer an der Realschule i. E. zu Charlottenburg angestellt worden.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Helene Wrege in Niebendorf bei Dahme (Mark).

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Erzieherin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt dem Fräulein Elsbeth Marquardt in Potsdam, Aufschwemme 1.

Der Erlaubnisschein zur Annahme von Stellen als Hauslehrerin im Regierungsbezirk Potsdam ist erteilt der Lehrerin Katharina Lotz in Woltersdorfer Schleuse bei Erkner.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

Den am 30. April 1880 zu Potsdam geborenen Schornsteinfeger Ernst Schaefer hierselbst habe ich vom 1. Januar 1905 ab als Bezirksschornsteinfegermeister im Stadtkreise Potsdam angestellt.

Potsdam, den 24. Dezember 1904.

Der Polizei-Präsident.

Hierzu sechs öffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigiert von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1904

des

Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die auf den Verordnungen und Bekanntmachungen im Jahrgange 1903 und bei den Nachträgen im Monatsregister behandelten Sachen gehen bei Letzteren ein, die mit einem * bezeichneten Gegenstände sind auf der betreffenden Seite im Textblatte weiter zu finden.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.

Abgaben.

- Tarif für die örtlichen Abgaben an der Spree und deren Nebengewässern im Stadtbezirke Berlin. 148.
- Bekanntmachung für die Abgaben der Stadtgemeinde Spandau. 459.

Abfindungen.

- Reichstag und Abfindungsfonds. 136. 960. 1004.

Acetylen, s. auch Metallgewerbe. 136. 960. 1004.

Aktien, s. auch Metallgewerbe.

- Aktien, gesetzliche
- Aufgeld, höheres zum Zwecke der Verzinsung. 65. 434. 960. 1004.

Aktien, s. unter Anfangen.

Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften, vergl. auch Versicherungs-, Bauer- und Lebensversicherungsgesellschaften.

- Gesellschaft für Technische Anstalten Berlin und Leipzig, Aktiengesellschaft in Abteilung. 25.
- Aktiengesellschaft Kattowitzer und C. G. Kunstmühlen in Kattowitz.
- Aktiengesellschaft Chemnitzer Maschinenfabrik, Chemnitz, vormals Richard Hoff. 65.
- Deutsche Gesellschaft für Elektrotechnik. 65.
- Aktiengesellschaft Schlesische Aktienbrauerei in Breslau (Schweidnitzer Keller). 65.
- Aktiengesellschaft The Singer Manufacturing Co. in Glasgow in Zweigniederlassung. 65. 1004.
- Aktiengesellschaft „Le soir“ in Paris. 281.
- Aktiengesellschaft „Le Matin“ in Paris. 281.
- Aktiengesellschaft vormals D. Baare in Zürich. 962.
- The Hoberlein-Nell Acking Lubricator Brush Company Limited in London. 425.
- Gas Heberlein Company Limited in London. 425.
- Aktiengesellschaft Gasmotorenfabrik in Deutz. 481.

Allgemeines Bürgerrecht.

- Verleihung desselben. 208. 281.

Amtsblatt.

- Verzeichnis des Stadt- und Landratsamtsblatt für 1903. 19.
- Verzeichnis beim Ausgabebuch amtlicher Blätter, Bekanntmachungen und Drucksachen. 208.
- Einteilung des Amtsblattes für 1905. 459.

Amtsverbrechen.

- Reichsgesetz, betreffend. 65. 136. 155. 168. 208. 281. 321. 360. 434. 459. 481. 512. 557. 646. 853. 897. 961. 1171. 1205. 1239. 1280. 1304. 1340. 1412. 1600. 1738. 1797. 1872. 1962. 1987. 2002. 2329. 2585.

Anfangen.

- Rückerstattung derselben von Unterbeamten in Verbindung mit Verurteilung. 440.

Apotheken.

- Apothekenbesitzer und Apotheken in Charlottenburg. 34.
- Verpachtung der Apotheke in Brandenburgerstrasse (Lorenzow, Rosa) Letzow. 146.
- Verpachtung einer neuen Apotheke in Berlin. 319.
- Verleihung einer neuen Apotheke in Potsdam bei Potsdam. 1041.

Apotheker.

- Apothekerprüfungs-Ordnungsformulare in Berlin. 25.
- Bekanntmachung über Abhaltung der Staatsprüfungen für Apothekergehilfen. 39.
- Bekanntmachung über Zulassung Beilage zum 39. Stück
- Apothekerprüfungs-Ordnungsformulare für das Regierungsbezirk Potsdam. 208.
- Prüfungsformulare für die Staatsprüfungen für Apothekergehilfen in Berlin. 402.
- Wahlen zur Apothekerkammer. 445.

Arbeiter, Arbeiterversicherung, s. auch unter „Invaliditäts- und Altersversicherung“, „Krankenversicherung“ und Schiedsgerichte.

Arzneien.

- Verkaufsverordnung für den Regierungsbezirk Potsdam, sowie den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Präparaten. 65. Berichtigungen 66 und 240.
- Verzeichnis der bei Gesundheitsschaden Berlin. 112.
- Verzeichnis der bei Gesundheitsschaden Berlin, sowie

Digitalisiert durch Google

der Republik. 192.
- Wappenrolle v. 1900. 440
- Markenindustrieorganen
  - Beitrag von Industrieerzeugnissen 186. 200. 204
- Ausländer, ausländische Arbeiter, i. auch unter Fremdenrecht, Fremdenverkehr
  - Einwanderung der Ausländer. 92. 1001

- Auslandsamt
  - Deutsches Reichsamt für den Volksdienst in den Vereinigungen in den Gebieten auß und des Volksdienstes
- Auslandsorgane, Auslandsvertretungen, i. Konsulate
- Auslandsschulen
  - Auslandsschulverordnungen und Anweisung auf Errichtung des Auslandsamt für den Volksdienst. Anlage zum 42. Zusatz
- Auswanderung, i. auch unter „Auslandsorganisation“
  - Auswanderungsgesetz Preußen 12. 22. 26. 29. 46. 51. 62. 79. 84. 92. 100. 152. 166. 168. 176. 204. 210. 267. 286. 1001

- Bäckereien
  - Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien im Landespolizeibezirk Berlin 1
- Bahnhofsmission, i. auch unter Fürsorge und Hilfe 422
  - Bäder- und Badeanstalten, i. auch unter Hygiene
- Bankbeamtenrecht
  - Arbeitsdauer im Bankbeamtenrecht in Württemberg. 30
- Banken, Bankwesen, Bankrecht
  - Bankgeheimnisse, für den Bankgeschäftsbetrieb Preußen, Gesetz für deutsche Anlage und der ferner Durchführung von Ausnahmen, Zuständigkeiten und Verfahrensvorschriften 1
  - Ausnahmen des Bankgeheimnisses für die Bankbeamten von Bankbeamten. 1246
  - Bekanntmachungen für die Verordnung zum Schutze von Bankiers und Bankgeschäften — für Deutsche Banken. 129
  - Bankwesen, zur Bekanntmachung für die Verordnung über Bankiers und Bankgeschäften. 1246
  - Bankgeschäftsbetrieb, Gesetz über Bankiers, Bankgeschäfte und Bankgeheimnisse für Gläubigerschutz zum 22. Bankgeschäftsbetrieb

Dampfpflug.
Stellung von Dampfpflügen z. 149.
Dreikaiserbrücke, Dreibrückenpfeiler. 1. auch unter „Strombrücken".
— Bindebogen der Dreibrückenbrücken in Grenzgeometrie Magdeburg. 386.
Dreschkraftmaschinen in Potsdam. 303.
Dünenarbeit, Reichsbahnamt 1. unter Pferdekräften.
Durchfahrt.
— Berechnen lichten Maßgaben zerstörter Durchfahrten. 344.
Durchlässe. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108.
Dynamiten und Zündmaschinenfabriken. 105.

Ehrgeizverordnung.
— Änderung zum Reglement über die Verleihung der Ehrenzeichen an Reichsangehörige, Beamte und Arbeiterinnen vom Jahre vom 2. Juni 1861. 194.
Eisenbau, 1. unter Eisenbahnbau 1.

E.

Eichung.
— Zuständigkeiten durch den Reichsminister des Innern. 1.
Eisenbahn-Betriebsleitung.
— Errichtung derselben unter 1. April 1905. 221.
— Änderung der Errichtung der Betriebsleitung zum Eisenbahn-Betriebsleitungsbezirk.
Eisenbahnbauten.
— Ausführung der Eisenbahnlinien 122.
Eisenbahnbauten und -Betriebsleitungen, 1. auch unter „Eisenbahnen".
— Verwaltung von Eisenbahnbauten 34.
— Einrichtung zu gewissen Baugesellschaften 1. Heide Bahnen, Bahnhöfe, Bahnhofsanlagen, Bahnhofsgebäude.
— Vorgabe von Eisenbahnbaugesellschaften durch die Kommission des Kaiser-Wilhelm-Eisenbahnbaugesellschaft. 104.
— Eisenbahnbaugesellschaften durch die Kaiser-Wilhelm-Eisenbahnbaugesellschaft. 105.
— Verleihung von Schutzberechtigungen z. der Kommission des Kaiser-Wilhelm-Eisenbahnbaugesellschaft. 106.
Eisenbahnen, 1. auch Kleinbahnen 10, Nebenstrecken-bahnen, Reichsbahnbahnen für den Betriebsbahnen.

B. Bauarten.

Anlagenpreis-Zusammenlegungsarten und Eisenbahnen. 124.
Eisenbahnen, Art der Betriebsanlagenpreis mit Eisenbahnbetrieben 364.

II. Gemeindeinhalte Bauforschungen zerstörter Bürgschaftsbetriebsanlagen und Teile von Anlagen.

Jährliches Bestellungen zum Eisenbahnen für die Betriebsbahnen 1. Jährliche Betriebsbahnbauten. 52. 102. 230. 260.
Jährliches Bestellungen zum Eisenbahnen zur Beteiligung bei verlassenden Bauforschungen in Deutsch-Südwestafrika. 190. 196.
Jährliches Bestellungen zum Eisenbahnen-Zentral, Preußischen Eisenbahnen-Zentral. 260.
Jährliches Bestellungen zum Eisenbahnen für Betriebsbahnen 1. auch Betriebsbahnen und Kreuzen in Cassen. 196.
Bauausführungen für Betriebsbahnen. 295. 306. 311. 316. 321. 326. 331. 336. 341. 346. 351. 356. 361. 366. 371. 376.

II. Gemeindeinhalte Bauforschungen zerstörter Bürgschaftsbetriebsanlagen und Teile von Anlagen.

— Bauausführungen zum Eisenbahnen für die Bürgschaftsbetriebsanlagen in Jährlich. 386.
— Bauausführungen zum Eisenbahnen. 377. 382. 384. 386. 388.
— Verbesserung von Eisenbahnen für die Bürgschaftsbetriebsanlagen 1.

III. Baugrundsätze der einzelnen Bahnen bzw. Kleinbahnen-Direktionsbezirke.

a) Eisenbahn-Direktionen in Berlin.

— Jährliches auf Bahnen und Betriebsbahnen, Meilen- und Bürgschaften 13. 20. 30. 408. 425.
— Jährliches auf Bahnen und Betriebsbahnen „Berlin, Semmelmarkt" 30.
— Betriebsgemeinschaften auf den Eisenbahnlinien Berlin-Potsdam 15.
— Jährliches auf den Betriebsbahnlinien Grunewald. 202.
— Jährliches auf den Betriebsbahnlinien Berlin-Potsdam und Berlin-Stettin. 230. 260.
— Jährliches für die Verwaltung der Betriebsbahnlinien Berlin-Potsdam 1.
— Verbindung zum Betriebsbahnhof Berlin. 221.
— Jährliches auf Bahnen Wiesenbahn-Direktionen. 221.
— Betriebsgemeinschaft auf den Eisenbahnlinien Berlin-Potsdam 1.
— Betriebsgemeinschaft der Eisenbahnstaatsbahn Bad-Bahnen.
— Genehmigen für die Genehmigung der Eisenbahnstrecke Potsdam-Berlin-Potsdam 1.
— Neue Bahnen „Eisenbahn-Betriebsbahn" 1221.
— Bauausführungen für Bahnen und Betriebsbahnen Berlin und Magdeburg 1.

b) Eisenbahn-Direktion in Halle a. S.

— Benennung einer Eisenbahnstation „Eisenbahn". 72.
— Betriebsgemeinschaft auf den Eisenbahnlinien Halle. 112.
— Genehmigung der Eisenbahn-Neubau (Kreis Teltow) für den Betriebsbahnhof 1.
— Betriebsgemeinschaften für Eisenbahn-Neubau (Kreis Teltow) 1.

c) Eisenbahn-Direktion Breslau.

Bauarten für die Genehmigung der Betriebsgemeinschaft Genehmigung Eisenbahnen. 130.

Eisenbahnen.
— Genehmigungen im Gemeindeverkehr zerstörten. 127.

Eisenbahnen.
— Betriebsverwaltung zur Verteilung von Eisenbahnlinien auf den Eisenbahnen der Insel, Sylter und Bahnen in der Umgegend von Berlin, Potsdam und Spandau.
— Sperrung von öffentlichen Straßenwegen beim Übertritt von Eisenbahn. 445.

Elbe, Elbschiffahrt.
— Verlegungsbestimmungen für Elbschiffe zu Übernahme. 23.
— Verglichen in Neu-Magdeburg. 230.
— Verbesserungsarbeiten, zum Betreuung von Anlegestellen und Elbschiffahrt. 1. Elbschiffahrt. 1. Elbschiffahrt. 1.

Enteignung (Beschränkung) von Grundstücken:
— zur Ausführung des Notauslasses der Schöneberger Kanalisation vom Nollendorfplatz bis zum Landwehrkanal in Berlin. 71.
— für den Einbau der Widerlager der im Zuge der Swinemünderstraße zu errichtenden Brücke über den Bahnhof Gesundbrunnen und die bebauungsplanmäßige Herstellung der Bellermannstraße in Berlin. 149.
— zur Freilegung der Tile Wardenbergstraße, der Jagowstraße und der Straße 30 Abt. VII des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins. 194.
— zur Freilegung der Bahnstraße in Berlin. 214.
— zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Königgrätzerstraße längs des alten Kirchhofes der Dreifaltigkeitsgemeinde in Berlin. 332.
— zur Ausführung des Notauslasses der Schöneberger Kanalisation vom Nollendorfplatz bis zum Landwehrkanal in Berlin. 383.
— zur Freilegung der Hufelandstraße in Berlin. 390.
— Desgleichen der Prenzlauer Allee und der Lothringer Straße in Berlin. 413.

*Enteignung (Beschränkung) von Grundstücken
— Vorladung zu den Terminen. 40. 78. 94. 136. 192. 197. 242. 316. 332. 372. 468. 516. 572. 735. 736. 791. 835. 846. 914. 928. 929. 930. 944. 1012. 1056. 1122. 1174. 1213. 1214. 1274. 1326. 1360. 1368. 1384. 1392. 1404. 1405. 1406. 1456. 1469. 1470. 1502. 1524. 1572. 1634. 1668. 1794. 1829. 1830. 1882. 1888. 1976. 2008. 2013. 2014. 2016. 2034. 2058. 2066. 2226. 2232. 2272. 2314. 2366.

*Erben 2c. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten, Nachlaßgläubiger).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 1750. 2130.
Beeskow. 894. 1611. 1647. 1723.
Berlin I. 5. 50. 66. 67. 100. 101. 102. 138. 185. 196. 204. 237. 249. 273. 281. 290. 291. 298. 326. 341. 356. 359. 360. 389. 438. 450. 456. 467. 494. 510. 511. 529. 530. 537. 545. 589. 619. 630. 703. 725. 731. 749. 756. 757. 778. 801. 802. 830. 845. 854. 893. 894. 897. 908. 909. 940. 963. 974. 975. 986. 990. 1006. 1023. 1030. 1033. 1034. 1060. 1065. 1090. 1153. 1180. 1201. 1211. 1212. 1222. 1229. 1244. 1262. 1269. 1270. 1284. 1292. 1300. 1331. 1332. 1355. 1385. 1386. 1466. 1544. 1545. 1706. 1845. 1847. 1861. 1876. 1901. 1938. 1947. 1960. 1972. 2002. 2012. 2031. 2036. 2051. 2062. 2086. 2087. 2228. 2270. 2316. 2355. 2359.
Berlin II. 547. 590. 698. 883. 902. 1284. 1419. 2139. 2259.
Bernau. 545.
Brandenburg. 467. 1496. 1519.
Charlottenburg. 653. 703. 807. 940. 986. 1861. 1907. 2270.
Cöpenick 67.
Eberswalde. 2105.
Jüterbog. 237.
Kalkberge. 1200. 1230.
Kyritz. 189.
Liebenwalde. 1802.
Luckenwalde. 2328. 2360.
Perleberg. 985. 1030.
Potsdam. 72. 250. 422. 1222. 1269. 1467. 1989.
Rixdorf. 1193. 1229. 1723. 1774. 2139.
Neu Ruppin. 13. 589. 680. 715.
Schwedt. 298.
Spandau. 1694. 2151. 2224.
Strasburg U.-M. 73. 590. 643. 1612. 1647.
Templin. 1419. 1444.
Wittenberge. 1907.
Wriezen. 273. 908.

Erbschaftssteueramt.
— Errichtung einer neuen, VII. Abteilung bei demselben. 240.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
— Jahr- und Adreßbuch derselben. 217.

Esel.
— Aufhebung einer Polizeiverordnung über das Schlachten von Pferden, Eseln und Maultieren. 136.

F.

Fähren.
— Personenfähre über die schiffbare Löcknitz bei Erkner. 80.
— Tarif für die Personenfähre über die schiffbare Löcknitz bei Erkner. 80.
— Tarif für die Fähre über die Wendische Spree zwischen dem Restaurant Waldidyll und der Krampenbudenspitze. 116.
— Desgleichen zwischen dem Restaurant Seglerschlößchen und der Krampenbudenspitze. 116.
— Desgleichen über die Spree bei Fürstenbrunn nach dem rechten Ufer und umgekehrt. 116.
— Desgleichen über die Havel bei km 106,55 am Seeschlößchen zwischen beiden Ufern. 187.
— Desgleichen für die öffentliche Dampfer- und Kraftbootfahre über den großen Wannsee zwischen Peetzhof und dem Schwedischen Pavillon. 360.
— Desgleichen zwischen dem Kaiserpavillon und dem Schwedischen Pavillon. 377.
— Tarif für die städtische Fähre über die Havel bei Werder. 377.
— Desgleichen für die Fähre über die Wendische Spree bei km 36,87 (bei Grunau) zwischen der Gastwirtschaft Bellevue auf dem linken Ufer und der Gastwirtschaft Wendenschloß auf dem rechten Ufer. 389.
— Desgleichen über den großen Müggelsee zwischen Rübezahl und Bad Bellevue bezw. Seeschloß in Friedrichshagen. 406.

Fahrräder, s. Zweiräder.

*Familienstiftungen.
— Caspersche. 1158.
— Radicke und von Oppensche. 1758.

Feiertage, s. Festtage.

Fernsprechwesen.
— Erhöhung der Fernsprech-Pauschgebühren. 18. 31.
— Zementkanäle 2c. für Fernsprechkabel. 45. 83. 84. 91. 119. 134. 150. 161. 191. 214. 278. 293. 301. 306. 355. 395.
— Herstellung von Fernsprechanschlüssen. 52. 261.
— Einbettung von Fernsprechanlagen. 97.
— Unterirdische Fernsprechanlagen. 174. 191. 203.
— Steinzeugröhrenkanal für Fernsprechkabel. 202.
— Verlegung von Fernsprecherdkabeln. 395.

Festtage.
— Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten im Landespolizeibezirk Berlin. 82.
— Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien im Landespolizeibezirk Berlin. 417.
— Desgleichen in den weiteren Vororten von Berlin. 423.
— Sonntagsruhe im Handelsgewerbe im Landespolizeibezirk Berlin während der Weihnachtszeit. 436.

Feuerpolizei.
— Handhabung der Feuerpolizei in Brück i. M. 57.

Feuerversicherung.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg
für das II. Halbjahr 1903. 38.
für das I. Halbjahr 1904. 289.
— Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern zum Direktorialrat der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg. 106.

Digitized by Google

Feuerversicherung.
- Verbindung, raumpolizeilicher Vorschriften gegen Feuersgefahr 1.
- Brand von Bibliotheken und Archivalien bei Truppenlagern der Land-Feuerwehr der Provinz Brandenburg 1.
- Verwaltungsgesetz für Elsaß-Lothringen 1.
- Vorschriften über Brandstiftung 1.
- Vorschriften der Land-Feuerwehr der Provinz Sachsen 1.

Feuerwehrunfallfürsorge.
- Neue Fassung der Brandversorgungs-Feuerwehrunfallfürsorge für Berufsfeuerwehren vom 15. Februar 1910 1.
- Unfallfürsorge für Berufsfeuerwehren 1.

Filialen.
- Filialgemeindebildungen 1, 2, 190, 240, 260, 1061, 1324.
- Filialgemeindebildung in Bayern 1.
- Filialgemeindebildung bei Zivilgemeinden 1.
- Filialgemeindebildung, kein Recht der Filialen auf Errichtung von Kirchen 1.
- Filialkirchen 1.
- Filialkirchen am Sonntage 1.
- Filialkirchen, Recht der Pfarrer auf Predigten 243.
- Filialverhältnis, Recht der Einberufung am Tage des Erscheinens und Recht des Kirchengangs 1324.

Fischerei in Binnenseen.
- Binnenseenfischereiordnungen zur Verordnung für Binnenseenfischerei in Ostpreußen (Zuständigkeit, Beitrag zu Lasten) 2.

Fischereirecht, Fischereiwesen.
- Ausübung des Rechts auf Binnenseen-Fischereischeine 282.
- Beeinträchtigung des Fischereirechts durch Anlage von Bahnhöfen und Bauten des Reichsheeres 1325.

Fischereischeine.
- Binnenseenfischereiordnungen zur Verordnung für Binnenseenfischerei in Ostpreußen (Zuständigkeit, Beitrag zu Lasten) 2.

Fischereischeine, Ausübungsrecht.
- Ausübung des Rechts auf Binnenseen-Fischereischeine 282.

Fischlaichen.
- Fischlaich in Flossen 38.
- Fischlaich in Gewässer 41, 314.
- Fischlaich in Zuchtwasser 41.
- Vorschriften über Behandlung und Verbindung der Besitzer von Fischereischeinbezirken 314.

Fischzuchtanstalten.
- Fischzuchtanstalt in Hessen-Nassau (Regierungsbez.) 424.
- Fischzuchtanstalt für die Theerofenseebezirke 441.

Fischereischeingebühren.
- Zahlungen zum Schluß 325.

Fischereigewässer.
- Fischereischeine in Gewässern in Hessen-Nassau 38, 301.

Fischereiverpachtung, s. Verpachtung.

Fischereiverpachtung.
- Verpachtungsordnung über den Fischereischeinbezirk 93.

Fischereiwesen.
- Siehe Fischereirecht 466.

Fischereischeinbezirke.
- Siehe Fischereischeine 38.

Fischereischeine.
- Siehe Fischereischeine 38.

Fischereischeinbezirke.
- Siehe Fischereischeine 38.

Fischereischeinbezirke.
- Siehe Fischereischeine 38.

Fischereischeinbezirke

Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichnis:
für 1904:
— Stück 13 S. 227.
— Stück 14 S. 235.
— Stück 15 S. 241.
— Stück 16 S. 249.
— Stück 17 und 18 S. 255.
— Stück 19 S. 269.
— Stück 20 und 21 S. 281.
— Stück 22 S. 291.
— Stück 23 und 24 S. 297.
— Stück 25 und 26 S. 303.
— Stück 27 S. 309.
— Stück 28 S. 317.
— Stück 29 bis 31 S. 323.
— Stück 32 S. 335.
— Stück 33 bis 35 S. 359.
— Stück 36 S. 377
— Stück 37 S. 405.
— Stück 38 und 39 S. 411.
— Stück 40 S. 459.
— Hauptregister der Gesetzsammlung für 1884 bis 1903 S. 335.

Gewerbegerichte.
— Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 83 des Gesetzes über die Gewerbegerichte. 92.

Gewerbeordnung.
— Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung. Sonderbeilage zum 23. Stück.

Gewerbeschule.
— Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam 327.

Gewerbliche Betriebe.
— Kinderarbeit in denselben. 24. 46.
— Gewerbebetrieb der Ausländer. 82. 400.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Eisfabriken. 172

Grundstücke.
— Aufhöhung von Wassergrundstücken. 14. 24. 35. 47. 96 201. 231 292. 300. 337. 362. 395. 425. 468.
*— Aufgebot von Grundstücken oder Teilen von solchen. 102. 205. 220. 221. 238. 250. 619. 705. 750. 789. 963. 993. 1036. 1051. 1201. 1356. 1364. 1545. 1723. 1767 1774. 1810. 1990. 2036. 2151. 2183.
*— Nachtrag zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer beim Erwerbe von Grundstücken in Berlin 515.

H.

Handarbeitslehrerinnen
Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von solchen. 145.
— Handarbeitslehrerinnenprüfung. 252. 456

Handelsgewerbe.
— Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten im Landespolizeibezirk Berlin. 82.
— Verordnung für Berlin, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 319.

*Handelskammer.
— Etat der Potsdamer Handelskammer. 524.
Verlosung der Berliner Handelskammeranleihe. 1793
— Ernennung eines chemischen Sachverständigen und von Wägern und Messern durch die Potsdamer Handelskammer. 1830.

Handelsschule.
— Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam. 327.

Handwerkskammern.
— Abänderung der Wahlordnung der Handwerkskammer Berlin. 14
— Wahlen zur Handwerkskammer (Berlin). 421. 445.

Hausabgänge, s. auch Müll
Polizeiverordnung für Berlin, betr. Ansammlung und Abfuhr von Haus- und Wirtschaftsabgängen. 277.

Hauswirtschaftslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von solchen. 145.
— Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung. 261. 456

Hebammen.
— Aberkennung von Hebammenprüfungszeugnissen. 35. 97. 172. 286.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 140. 413.
— Hebammenlehrkurse. 318.
— Neues Lehrbuch nebst Dienstanweisung für Hebammen. 370. 395.

Heer- und Wehrordnung.
— Neudruck derselben. 299

Heimatscheine.
Verfahren beim Aufgebot verlorener Heimatscheine. 304

Herrenhaus, s. Landtag.

*Hinterlegungsmassen.
— Verzeichnis derjenigen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 405 469. 1017. 1067. 1587. 1603 2111. 2163.

Hühnerpest, s. Geflügelseuchen.

Hüttenschule.
— in Duisburg. 28. 254.

Hufschmiede, s. Schmiedegewerbe.

Hunde.
— Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Hunde. 281
Schutzimpfungen gegen Tollwut. 423. 461.

Hypothekenbanken &c., s. auch unter Aktiengesellschaften.
National-Hypotheken-Kreditgesellschaft zu Berlin. 390.

*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten, -Urkunden.
Aufgebot von solchen durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 307. 313. 1117. 1506 1536. 1876. 1922. 2183. 2211.
Beelitz 13. 298. 1036. 1130. 1909. 2021.
Beeskow. 14. 658. 673. 1245. 1364. 1484.
Belzig. 1723. 1751. 2152.
Berlin I. 114. 185. 196. 221. 291 345. 421. 467. 495. 547. 558. 636. 807. 934. 963. 1051. 1092. 1180. 1181. 1201. 1211. 1222. 1357. 1410 1419. 1424. 1483. 1536. 1788 1804. 1837. 1838. 1901. 1981. 1989. 2002. 2031 2071. 2106. 2124. 2152. 2273. 2309. 2317. 2331.
Berlin II. 67. 73 511. 512. 546. 581. 590. 704. 725 924. 1094. 1107. 1152. 1192. 1263. 1270. 1304. 1305. 1333. 1387. 1402. 1410. 1512. 1738. 1775. 1892 1893 2017. 2090. 2105. 2130.
Bernau. 205 328. 389. 1036. 1255. 1647. 1803. 1862. 2017. 2236. 2237.
Brandenburg. 138. 512. 699. 992. 1138. 1305. 1566 1803. 2089. 2360.
Brüssow 1036. 1923
Charlottenburg. 131. 382. 1506. 1512. 1695. 1922. 1947. 1948.
Cöpenick. 205 326. 382. 582. 1138. 1171. 1322. 1767. 2105. 2309.
Dahme. 238. 1006. 1093. 1341. 1962.
Eberswalde. 337. 451. 519. 566. 620. 749. 779. 839 884. 1117. 1170. 1212. 1262. 1364. 1382. 1389. 1854. 2023. 2152. 2310.
Preußisch Eylau. 27.
Fehrbellin. 14. 366. 1386. 2130.
Freienwalde. 909. 1452.
Gransee. 169. 2182. 2245.

Apotheker-Dokumente, Affixen, Porto, Verlauben 206, 382, 456, 852, 1117, 3888.
Ärztetag 52, 459.
Assessor 3888.
Auffeher, Bahnhofs- 31, 238, 452, 582.
Augen 168, 1066, 1126, 1171, 1255, 1767, 2670, 2752.
Ausbildung 1, 2, 3, 4.
Ausgrabungen 2197, 2198, 2199.
Ausgus 9, 2752, 2753.
Ausländische 1414, 1875.
Auskunft 399, 1060, 1153, 2598.
Auslese 1, 2, 3, 4.
Auswanderung 297, 1414, 1824, 2388.
Automobile 54, 139, 281, 450, 452, 670, 992, 1365, 1630, 1780.
Bauer 287, 1004, 1251, 1824, 1962, 1964.
Bauernhof 1251.
Bauernregeln 1417, 1418, 1570, 1760, 1962.
Beerdigung 546, 642, 962, 1130, 1430, 1640, 1646, 1752, 1767, 1768.
Benehmen 451, 1253, 1767, 2670, 2752, 3888, 1424, 1736, 1962, 1826, 1962, 2668, 2669.
Bergbau 643, 911, 1250, 1289, 1270, 1271.
Bergwerk 102, 320, 322, 730, 1005, 1751, 1922.
Bestechung 1, 2, 3, 4.
Bestrafung 1165, 1166, 2202.
Beruf 1, 2, 3, 4, 366, 770, 836, 1251, 1334, 1865, 1922, 2668.
Berufsarten 67, 547, 548, 784, 860, 1001, 1253, 1451, 1824, 2668.
Beschwerde 2668.
Bestechung 1, 2, 3, 4.
Bestrafung 1165, 1166, 2202.
Betrug 1, 2, 3, 4.
Bezirksamt 1, 2, 3, 4.
Bezirksarzt 1, 2, 3, 4.
Bezirksgericht 1, 2, 3, 4.
Bezirksrat 1, 2, 3, 4.
Bezirksschulrat 1, 2, 3, 4.
Bezirkstierarzt 1, 2, 3, 4.
Bibliothek 1, 2, 3, 4.
Bienenzucht 1, 2, 3, 4.
Bier 1, 2, 3, 4.
Bierbrauerei 1, 2, 3, 4.
Bierbrauerei-Gesellschaft 1, 2, 3, 4.
Bierbrauerei-Gesellschaft 1, 2, 3, 4.
Bierbrauerei-Gesellschaft

Kleinbahnen ꝛc.
— Genehmigungsurkunde für die Stadtgemeinde Potsdam zum Betriebe der Potsdamer Straßenbahn. 20.
— Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft. 29.
— I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Großen Berliner Straßenbahngesellschaft. 35.
Arbeitszugbetrieb auf der Kleinbahnstrecke Nauen-Velten. 172.
Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn Schönermark-Damme. 182.
Nachtragsgenehmigung für die Strausberg-Herzfelder Kleinbahn. 189.
— Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen. 218.
— Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Bötzow nach Spandau. 237.
— Nachtragsgenehmigung für die elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde—Mariendorf (Südende). 257.
— Genehmigungsurkunde für die Pferdestraßenbahn von Französisch Buchholz (Kirche) bis zur Eisenbahnhaltestelle Pankow-Heinersdorf. 273.
Verlegung der Gleise der elektrischen Straßenbahn in Groß-Lichterfelde. 291.
— Verlängerung der elektrischen Untergrundbahn in Berlin. 314.
— Bestellung von Polizeibeamten der Kleinbahn Nauen Velten. 386.
— Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Untergrundbahn in Berlin. 402.
Desgleichen für die elektrische Straßenbahn Warschauer Brücke—Zentralviehhof Berlin. 402.
Desgleichen für die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn. 402.
Nachtrag zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zum Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. 461.
— Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft. 461.
Herstellung eines Privatanschlußgleises in Berlin. 469.
Fahrpläne der Osthavelländischen Kreisbahnen. 792. 1744.
Beförderung von Rohzucker durch die Osthavelländischen Kreisbahnen. 1250.

Kommunalabgaben der Eisenbahnen
Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Privatbahnteilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. 3.
— Desgleichen der Niederlausitzer Eisenbahn. 287.
— Desgleichen der Dahme-Uckroer Eisenbahn. 374.
— Desgleichen der preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. 399.
Desgleichen der Privateisenbahn Reinickendorf Liebenwalde—Groß-Schönebeck. 404.
Desgleichen der Niederlausitzer Eisenbahn. 409.
Desgleichen der Paulinenaue—Neu Ruppiner, der Kremmen Neu Ruppin—Wittstocker, der Prignitzer und der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn. 439.

Kommunalbezirksveränderungen. s. Gemeindebezirksveränderungen.

Konsulate.
Vertretung der konsularischen Interessen der Republik Panama. 67.
Argentinischer Vizekonsul in Berlin. 213.
Konsul für Peru in Berlin. 218.
Niederländisches Generalkonsulat. 270.
Generalkonsulat für Siam. 329.
Konsulat der Republik Nicaragua. 446.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter und Arbeiterinnen. 29. 49. 117. 156. 173. 190. 201. 206. 213. 218. 227. 237. 242. 249. 260. 276. 283. 292. 309. 304. 314. 318. 324. 329. 336. 353. 361. 371. 394. 406. 424. 448.

Kräne.
— Tarif für die städtischen öffentlichen Kräne an den Wasserstraßen in Charlottenburg. 48.

Kraftfahrzeuge.
— Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Führer von Kraftfahrzeugen. 34. 157.
— Verteilung von Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. 86. 171. 187. 230. 310.
— Polizeiverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 194.
— Desgleichen für die Provinz Brandenburg. 199.

Krankenkassen, Krankenversicherung.
— Hilfskassen. 59.
— Aufsicht über die Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen in Stadtgemeinden von nicht mehr als 10 000 Einwohnern. 329.

Krankheiten. vergl. auch Cholera, Pocken, Flecktieber, Aussatz.
— Verzeichnis der Krankheiten. Beilage zum 19. Stück
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. 447.

Kreisanleihen.
— Kündigung von Kreisanleihescheinen infolge von Verlosungen ꝛc. ꝛc.
des Kreises Niederbarnim. 952.
des Kreises Osthavelland. 1289. 1744. 1966. 2158.
des Kreises Westhavelland. 444. 584. 624.
des Kreises Ostprignitz. 158. 1728.
des Kreises Westprignitz. 584.
des Kreises Teltow. 647. 672. 1012. 1142. 1226. 1367. 1523. 1838. 2340.
des Kreises Templin. 158. 1684.

Kreisarzt- und Kreisassistenzarztstellen.
— erledigte. 41. 133. 205. 270. 323. 353. 388. 445.
Neue Kreisassistenzarztstellen. 169. 377.

Kreisbehörden.
„Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden", von W. Maraun. 33.

Kreistierarztstellen.
erledigte. 336. 356.

Kunststraßen, s. auch Chausseen.
Kunststraße von Alt-Landsberg bis zur Nieder-Oberbarnimer Kreisgrenze in der Richtung auf Buchholz. 133.
Kreischaussee von Velten zur Osthavelland-Niederbarnimer Kreisgrenze in der Richtung auf Germendorf. 198.
Kunststraße Perleberg Wilsnack mit Abzweigung Jackel-Bude. 139. 335.
Kunststraße Germendorf—Niederbarnimer Kreisgrenze in der Richtung auf Velten. 388.
Kunststraße Wittenberge-Klein-Lüben-Wilsnack mit Abzweigung von Klein-Lüben nach Gnevsdorf. 423.

Kuratiegemeinden, katholische, s. unter Kirchengemeinden.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kreditinstitut
Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen desselben. 77.
* — Aufgebot ꝛc. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 172. 516. 1375. 1643. 2090.

L.

Ladenpreise. s. Marktpreise.

Ladenschluß
Ladenschlußzeit im Barbier- und Friseurgewerbe in Wittenberge. 58. 303.
Desgleichen der Lederwarenbranche in Breslau. 115.

Jubelfeier
Festgaben der Stadtväter für Ueber- und Jubelgreise
Festgaben für Ueber- und Jubelgreise
Festgaben für ältere Arbeiter in Königsberg
Jagdliche Feste. 277.
Festgaben der Ulanenader und Stadtväter in Insterburg. 338.
Festgaben der Pionniere-Kameradschaft 340.
Festgaben der Pionniere und Stadtväter in Insterburg. 340.
Festgaben der Bäcker- und Knochenzeitgilde zum Knochenzeitgildehause in Berlin. 405.
Festgaben der Pionniere und der Stadtväter in Insterburg

Meldewesen.
— Polizeiverordnung über das Meldewesen im Landespolizeibezirke Berlin. Beilage zum 37. Stück.
— Desgleichen in den Vororten Berlins. 341.
— Desgleichen im Regierungsbezirk Potsdam. 349.
— Berichtigung der Bemerkungen zu einem polizeilichen Meldeformular für Berlin. 354.
— Desgleichen für die Vororte Berlins. 361.

*Messer.
— Ernennung von solchen durch die Potsdamer Handelskammer. 1830.

Milchkühe.
— Futtermittel für Kinder-Milchkühe. 461.

Militärdienst.
— Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. 353.
— Meldung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. 438.

Milzbrand.
— Viehentschädigungen in Milzbrand- 2c. Fällen. 142.

Mineralwasser.
— Betrieb von Mineralwasserfabriken. 1.
— Vorsicht beim Genuß von Mineralwassern. 186.

Mittelschullehrerprüfung. 253. 455.

Müll.
— Polizeiverordnung für Berlin, betr. das Schalen des Mülls. 26.
Desgleichen für Vorortsbezirke, betr. das Abladen und die Lagerung von Müll. 148.
Desgleichen für Berlin, betr. Ansammlung und Abfuhr von Haus- und Wirtschaftsabgängen. 277.

Mündelgeld.
— Anlegung von Mündelgeld durch die Kreissparkasse des Kreises Osthavelland in Nauen. 80.

N.

*Nachlaßverwaltung, s. auch unter „Erben".
— Anordnung derselben durch die Amtsgerichte. 37. 141. 328. 382. 512. 631. 682. 790. 803. 808. 839. 847. 921. 1094. 1139. 1155. 1202. 1223. 1245. 1293. 1357. 1365. 1424. 1520. 1545. 1854. 1863. 1910. 1923. 2037. 2131. 2224. 2229.

Nahrungsmittel.
Verkauf derselben in Berlin nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl. 232.

Nebeneisenbahnen.
- Arbeitszugbetrieb auf der Teilstrecke Treuenbrietzen Beelitz der Neubaulinie Treuenbrietzen—Nauen. 188.
Erhöhungen des Baukapitals der Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu Ruppin nach Wittstock und des Grundkapitals der Gesellschaft. 269.
Staatliche Aufsicht über die Reinickendorf-Liebenwalde Groß-Schönebecker Eisenbahn. 335.

Neuansiedelungen.
— Benennung von solchen. 23. 310.

Niederlageregulativ.
Änderung desselben. 418.

Rotteverband.
*— Kündigung ausgelooster Obligationen. 40. 1310.

Rutheschauverband.
*— Kündigung ausgelooster Anleihescheine. 158. 1711.

O.

Obst, frisches.
Verkauf desselben in Berlin nur nach Gewicht, Stückzahl oder Bundzahl. 232.

Obstbaumlexikon. 188.

Oderbruch.
*— Kündigung ausgelooster Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 158. 2186.

Orgelbauerhandwerk.
— Gesellenprüfung. 270.

Ortsbenennungen 2c., vgl. auch Neuansiedelungen.
— Neu-Finkenkrug im Kreise Osthavelland. 23.
— Neu-Seegefeld im Kreise Osthavelland. 23.
— Waldheim im Kreise Osthavelland. 310.
— Wendisch Rietz im Kreise Beeskow-Storkow. 401.
— Cecilienhöhe im Kreise Zauch-Belzig. 461.

Ortspolizeiverordnungen.
— Verkündigung derselben im Amts- und Gemeindebezirke Zehlendorf bei Berlin. 314.

P.

Pässe.
— Verfahren beim Aufgebot verlorener Pässe. 304.

Pensionen.
— Zahlung derselben durch die Post. 173.

Pfandbriefe, s. auch Kur- u. Neumärkisches Ritterschaftliches Kredit-Institut.
*— Aufkündigung und Aufgebot verloren gegangener 2c. 274. 343. 612. 802. 846. 980. 993. 1452. 1476. 1689. 2063.

Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch unter Kirchengemeinden.
Neue, erledigte und wiederbesetzte Pfarr- und Oberpfarrstellen. 19. 26. 31. 49. 72. 87. 97. 120. 142. 174. 192. 202. 208. 214. 221. 232. 238. 243. 261. 373. 384. 395. 407. 429. 438. 453. 462.
- Errichtung einer 3. evangelischen Pfarrstelle in Lichtenberg bei Berlin. 26.
- Desgleichen einer katholischen Pfarrei Tempelhof. 220.
- Parochialverhältnis der in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und einem Teil von Deutsch-Wilmersdorf neu anziehenden Evangelischen. 244.
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der evangelischen Kapernaum-Kirchengemeinde in Berlin. 286.
— Desgleichen einer 5. Pfarrstelle in der evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde in Charlottenburg. 286.
Desgleichen einer 4. Pfarrstelle (drittes Diakonat) in der evangelischen Kirchengemeinde Deutsch-Rixdorf. 306.
— Besetzung der neuen (4.) Pfarrstelle in D.-Rixdorf. 326.
— Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen St. Bartholomäus-Kirchengemeinde in Berlin. 332.
— Desgleichen einer 2. Pfarrstelle in der evangelischen Kirchengemeinde Friedenau. 337.
— Desgleichen einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde in Berlin. 355.
Desgleichen in der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin. 355.

Pferde, s. auch unter Remonteankauf.
Aufhebung einer Polizeiverordnung über das Schlachten von Pferden, Eseln und Maultieren. 136.

Pferdebahnen, s. Kleinbahnen.

Pharmazeutische Vorprüfung in Berlin. 403.

Platzbenennung in Berlin. 149.

Pocken.
— Ausführungsbestimmungen zur Anweisung zur Bekämpfung der Pocken. Beilage zum 42. Stück, S. 5.

Pockenimpfung. 277.

Polizeibehörden.
— „Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden" von W. Maraun. 33.

Polizeiverordnungen ꝛc. (die nur den Stadtkreis und den Landespolizeibezirk Berlin betreffenden s. unter „Berlin", die die Schiffahrt betreffenden s. unter „Schiffahrt").
- Polizeiverordnung über den Fuhrwerksverkehr. 64.
- Desgleichen, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. 65. (Berichtigungen. 93 u. 249.)
- Desgleichen, betr. die öffentlichen Lustbarkeiten und den Besuch der Schankstätten. 85.
- Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Brikettfabriken. 98.
- Aufhebung einer Polizeiverordnung über das Schlachten von Pferden, Eseln und Maultieren. 136.
- Polizeiverordnung, betr. das Abladen und die Lagerung von Müll. 148.
- Desgleichen, betr. den Fischereibetrieb im Kreise Beeskow-Storkow. 158.
- Desgleichen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 190.
- Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Untersuchung von Händlerschweinen. 199.
- Berichtigung einer Bergpolizeiverordnung, betr. den Salzbergbau. 337.
- Polizeiverordnung über das Meldewesen in den Vororten Berlins. 341. (Berichtigung eines Meldeformulars. 361.)
- Desgleichen im Regierungsbezirk Potsdam. 349.
- Desgleichen zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Eisflächen der Havel, Spree und Dahme in der Umgegend von Berlin, Potsdam und Spandau. 378.

Postwesen, vergl. auch „Fernsprech-" und „Telegraphenwesen".

a) Allgemeines.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. 135. 387.
- Änderungen der Postordnung. 147. 269.
- Postausweiskarten. 207.

b) Brief- ꝛc. Bestellung

- Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger und Posthilfsstelleninhaber. 26. 143. 286. 391.
- Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. 191.
- Weihnachtssendungen. 428. 451.

c) Post- und Telegraphenanstalten ꝛc.
(Vergl. auch unter Telegraphenwesen.)

- Benennung eines Postamts „Kalkberge (Mark)". 26.
- Desgleichen einer Postagentur „Hönow, Kreis Niederbarnim". 53.
- Verlegung von Rohrpostrohren. 83. 84. 91. 97. 119. 134. 150.
- Einrichtung einer Postagentur in Spaatz (Kreis Westhavelland). 84.
- Desgleichen in Ragösen (Kreis Zauch-Belzig). 91.
- Desgleichen in Dahnsdorf (Kreis Zauch-Belzig). 91.
- Umwandlung des Postamts III in Golzow (Kreis Zauch-Belzig) in eine Postagentur. 91.
- Rohrpost-Luftzuführungsanlagen. 97. 150.
- Einrichtung einer Postagentur in Brunne (Osthavelland). 119.
- Desgleichen in Alt-Töplitz (Kreis Zauch-Belzig). 119.
- Desgleichen in Zernsdorf (Kreis Teltow). 120.
- Desgleichen in Tauer (Kreis Prenzlau). 120.
- Zweigpostanstalt in Freienwalde (Oder). 207.
- Postanstalt „Beeskow Bezirks-Tierschau" in Beeskow. 207.
- Postanstalt in Werder (Havel) während der Kirschen- und Beerenernte. 252.
- Einrichtung einer Postagentur „Berlitz (Mark-Heilstätte". 232.

c) Post- und Telegraphenanstalten ꝛc.
(Vergl. auch unter Telegraphenwesen.)

- Neue Postanstalt „Spandau 4". 238.
- Bezeichnung einer Postagentur „Hohen-Neuendorf (Nordbahn)". 286.
- Desgleichen „Klosterfelde (Kr. Niederbarnim)". 329.
- Umwandlung der Postagentur in Dallmin in ein Postamt III. 355.
- Bezeichnung des Postamts Dallmin (Westprignitz). 452.

d) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.

- Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschoutsun (China). 18.
- Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika. 30.
- Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. 83.
- Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn. 114.
- Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland. 134.
- Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China). 142.
- Desgleichen in Swatau (China). 214.
- Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika. 251.
- Postanweisungsverkehr mit Chile. 462.

Präparandenanstalt in Joachimsthal.
- Aufnahmeprüfung. 469.

Predigerstellen, s. unter Pfarrstellen.

Privatanschlußbahnen, s. u. Kleinbahnen ꝛc.

Provinziallandtag der Provinz Brandenburg.
Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten. 1. 41. 177. 198. 211. 360. 400. 406. 465.
- Berufung des 30. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg. 41.

Provinzial-Verband von Brandenburg.
- Auszug aus dem Hauptetat desselben. 122.
- Nachtrag zum Reglement über die Verteilung der Staatsrente an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach dem Gesetz, betr. Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. 191.
- Provinzialabgabe. 195.
- Nachtrag zu den Statuten der Provinzialhilfskassen der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz. 457.

Prozeßagenten.
Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht. 132. 146. 322. 386. 401.

Q.

Quittungskarten.
Verfahren bei Ausstellung, Umtausch und Berichtigung der Quittungskarten. 361. 401.

R.

Radfahrer, s. unter Zweiräder.

Radfahrkarten.
- Gültigkeit derselben. 461.

Reblaus.
Teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus. 310.

Regierungshauptkasse.
- Monatliche Revisionen derselben. 323.

Reichsanleihen, Reichskassenscheine, Reichsschuldverschreibungen, s. auch Zinsscheine.
- Aufgebot von solchen. 6. 131. 169. 200. 298. 343. 585. 716. 803. 855. 1034. 2012.

Reichsgesetzblatt Inhaltsverzeichnis
Jahr 1908:
Stück 48 S. 1.
Jahr 1906:
Stück 1 S. 23.
Stück 2 S. 41.
Stück 3 S. 47.
Stück 4 S. 61.
Stück 5 und 6 S. 69.
Stück 7 und 10 S. 77.
Stück 8 S. 97.
Stück 9 S. 107.
Stück 10 S. 121.
Stück 11 und 12 S. 141.
Stück 13 und 14 S. 155.
Stück 17 S. 161.
Stück 18 S. 167.
Stück 19 S. 177.
Stück 20 S. 187.
Stück 21 S. 197.
Stück 22 S. 211.
Stück 23 S. 221.
Stück 24 S. 231.
Stück 25 und 26 S. 241.
Stück 27 S. 257.
Stück 28 und 29 S. 265.
Stück 30 und 31 S. 281.
Stück 32 und 33 S. 291.
Stück 34 und 35 S. 307.
Stück 36 S. 327.
Stück 37 S. 331.
Stück 38 und 39 S. 347.
Stück 40 S. 357.
Stück 41 und 42 S. 377.
Stück 43 S. 391.
Stück 44 S. 401.
Stück 45 und 46 S. 423.
Stück 47 S. 441.
Stück 48 und 49 S. 455.
Stück 51 S. 461.
Stück 52 S. 481.

Reklamepflicht 259. 344.

Remonteamt 115.

Remonteärzte, I. auch unter „Tierärzte“.
— Ernennung zum Oberstabsveterinär oder eigenhändiger Rang 29. 262. 466.
— Ernennung zu Remonteinspekteuren (Rangordnung, der Zweite Rang) 29. 262. 466.
— Ernennung zum Remonteinspekteur 58. 72. 97. 209. 215.
— Ernennung 251. 259. 344. 348. 365. 411. (Rangordnung) 466.
— Stellung (obligat Wohnung) 29. 34. 221. 436. 466.
— Versetzung, provisorisch Remonteärzte 253. 438.

Rittmeistabzeichen
Regelung der Art der Anbringung der Ärmelbinde am Waffenrock 115.

Rohbauer
Bezeichnung von Rohbauern 149.

Roten Kreuz
Genehmigung zum Gebrauche derselben 486.

Rundfunkanlagen
Elektrotechnikgenossenschaft in Rundfunkanlagen 21. Anlage 142.

Rundfunkgesetz
Gesetz, betreffend Änderung des Reichsgesetzes 21. Anlage 142.

Sachverständiger
— Ernennung durch deutschen Sachverständigen durch die Handwerkskammern 21. 149.

Sachregister
— Ausgabe einer Gesamtregisterübersicht, betr. den Jahrgängen 1906.

Sanitätsoffizier
Ausgabe der Dienstvorschrift für Sanitätsoffiziere 21. 149. 263. 264. 489.

Schaden
— Schaden- und Unfallversicherung 93. 465.

Schießen, I. auch Übungen, Übungsplätze, Übungsschießen.
— Schießvorschriften 21. 28. 141. 149. 173. 208. 263. 466. 486.
— Prüfungskommission für Militärgewehre in Eberswalde, Zusammensetzung auf dem Jahresgange der Waffenmeister 21. 149.
— Übungen und Schießvorschriften, Bestimmungen 79. (Verfügungen 130. 175.) 199. 208.
— Prüfungskommission von Militärgewehren 86. 177. 178. 208.
— Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Schießunfallhaftpflichtgesetz 18. 149.
— Erlassung von Abänderungen und einem Teile der Ausführungsbestimmungen 149.
— Sachen der Prüfungskommission für Militärgewehre in Eberswalde, Bekanntmachung 208. 486.
— Bekanntmachung des Reichsamts des Innern 208.
— Prüfungskommission für Militärgewehre in Neu-Ruppin 208.
— Prüfungskommission für Militärgewehre in Eberswalde, Ernennung von drei Mitgliedern 208. 486.
— Ernennung von drei Mitgliedern der Prüfungskommission für Militärgewehre in Neu-Ruppin 208.
— Schießvorschriften für Infanterie 208.
— Übungsschießen, Bestimmungen über schriftliche Meldung bei Übungsschießen der Truppen 208.
— Übungsschießen, Bestimmungen über Übungsschießen der Truppen (Bestimmungen über Übungsschießen der Infanterie) 486.
— Ausführungsbestimmungen zu den Übungsschießen für die Infanterie und Jäger und Schützen zur Zeit vom 1. Oktober bis 31. März 1908 einschließlich 486.

Schießstand
— Schießstandsanlage, Zeit, Lösung und den Schießstand Schießstand zu Berlin 7.

Schießen
Fassung der Schießschule zu Neubrandenburg 258.
Prüfungsordnung, Zeit, welcher Waffenmeister den Jahresgang der Waffenmeister 21. 149. (Bestimmungen) 149.
Lager-Übungsschießen und Bestimmungen über Übungsschießen 6. 486.

Schießübungsvorschrift
Schießübungsvorschriften 21.
— Schießübungsvorschriften 21. 28. 208. 486.
Schießübungsvorschrift für Infanterie 6. 28. 208.

Schornsteinfeger, Schornsteinfegerbefugnis
— Aufhebung von Beschränkungsrechten und Aufnahme in Berlin 1
— in Berlin Überschrift 13
— in Berlin Verordnung 13, 15
— in Potsdam 14, 15
— in Potsdam Verordnung 14
— in Berlin Taxpreise 204, 246
— in Berlin Verordnung 204, 246
— in Berlin Bestallungen 228, 238
— in Berlin Verordnung 228
— in Berlin Lehrlingsfreisprechung 300
— in Berlin Ehrenbezeugungen 340
— Beschwerden über die Schornsteinfegerbefugnisse der Begräbnisunternehmer im Landespolizeibezirk Potsdam 179

Schöneberg, Gemeinde
— Verordnung zur Erhebung ortspolizeilicher Gebühren 1900 1

Schönerlinderstraße, Straßenbahn 245, 246

Schönerlinden
— Landwirtschaftliche Ausdehnung, Lage, Bevölkerung und Gemeindeverfassung 180

Schönhausen
— Verordnung, betr. Hundesteuer 1900 1

Schönow, Gut
— Verordnung, betr. Schornsteinfegerwesen 1

Schule, Schulwesen
— Berlin, Landwirtschaftsschule 1
— Naturbeobachtung 264, 445
— Zweite Unterrichtsstunde 445
— Schulgesundheitspflege 260, 445
— Berlin, Handelsschule 1
— Kaufmannsgehilfen 469

— Berlin
— Schulaufsichtsamt 249, 260
— Zweite Unterrichtsstunde 1906
— Schulgesundheitspflege 249, 260
— Übersicht
— Gemeindeverwaltung 462
— Gemeindevertretung 462
— Schulaufsichtsamt 462

Schuldhaft, Strafvollzug
— Verhältnisgesetz, das Gerichtsgefängnis in Cöpenick und Pflegschaft bei Zwangsvollstreckungen Berlin 92
— Verhältnisgesetz, das Gerichtsgefängnis bei den Amtsgerichten 172
— Beschwerden um Zwangshaft bei Zwangsvollstreckungen 172
— Verordnung für Berlin, über die Zuständigkeit im Zwangsverfahren 1879 172
— Anweisungen an Gemeindebehörden bei Widerstand in Zwangsvollstreckungen 1879 172
— Zwangshaft in den anderen Provinzen außer Berlin 621

Schuldklagen
— Übersicht der Residenzpflichten der Ehrenbeamten und der Minister und Richtigung von Missbräuchen 30
— Verordnung, betr. Gerichtsstand der Ehrenbeamten 29, 31, 206, 208, 209, 1220, 1221, 1223—1225, 1227, 1228, 1230, 1231, 1240, 1242, 1243, 1245, 1246, 1248, 1249, 1251, 1252, 1254, 1255, 1257, 1258, 1260, 1261, 1263, 1264, 1266, 1267, 1269, 1270, 1272, 1273, 1275, 1276, 1278, 1279, 1281, 1282, 1284, 1285, 1287, 1288, 1290, 1291, 1293, 1294, 1296, 1297, 1299,

Straßenbahnen, s. unter Kleinbahnen.
Strommeister.
— Dienstanweisung für den Strommeister in Fehrbellin, die Bedienung der Fehrbelliner Freiarche Nr 19, der Tarmower Freiarche Nr. 20 und der Bewässerungsarche Nr. 11 betreffend. 423.
Synode.
*— Berliner Stadtsynodalanleihe. 286.

T.

Taubstummenanstalten.
— Prüfung für Vorsteher an solchen. 155.
— Desgleichen für Lehrer an solchen. 221.
Telegraphenwesen, vergl. auch Post- und Fernsprechwesen.
— Abänderungen der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897. 13.
— Verlegung ꝛc. von Telegraphenerdkabeln. 84. 306.
— Einbettung von Fernsprechanlagen. 97.
— Neue Telegraphenanstalt in Werbig (Kr. Jüterbog). 150.
— Desgl. in Seeburg (Osthavelland). 161.
— Desgl. in Hindenburg (Kr. Templin). 161.
— Desgl. in Wildau (Kr. Teltow). 174.
— Desgl. in Fichtenau (Kr. Niederbarnim). 174.
— Desgl. in Rahnsdorfer Mühle (Kr. Niederbarnim) 191.
— Desgl. in Schmerzke bei Brandenburg (Havel). 192
— Desgl. in Rehfelde (Ort). 202.
— Desgl. in Dauer (Kr. Prenzlau). 214.
— Desgl. je bei den Berliner Postzweigstellen Nr. 71, 91, 110 und in Glienicke (Nordbahn). 221.
— Desgl. je in Groß-Briesen (Kr. Zauch-Belzig) und Klein-Briesen bei Golzow (Kr. Zauch-Belzig) 221.
— Desgl. in Sommerfeld (Bz. Potsdam). 221
— Desgl. in Schmolde. 232.
— Desgl. in Ponitz (Bz Potsdam). 243.
— Desgl. in Zempow. 243.
— Desgl. in Berlinchen (Ostprignitz). 251.
— Desgl. in Groß-Leppin bei Glöwen. 251.
— Desgl. in Alt-Schrepkow. 251.
— Desgl. in Knoblauch (Osthavelland). 261.
— Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Sonderbeilage zum 28. Stück.
— Neue Telegraphenanstalt in Schönhagen (Prignitz). 277.
— Desgl. in Dossow (Prignitz) 277.
— Desgl. in der Försterei Crampnitz bei Fahrland. 277.
— Desgl. in Drewen bei Kyritz (Prignitz). 286.
— Desgl. in Teetz (Ostprignitz). 286.
— Desgl. in Kleinbesten bei Großbesten. 286.
— Desgl. in Schönermark (Oprignitz). 286.
— Desgl. je in Gortz und Ketzür bei Butzow (Mark). 286.
— Desgl. in Frankenfelde (Kr. Oberbarnim). 293.
— Desgl. in der Försterei Kümmernitz bei Breddin 293.
— Desgl. in Gottberg bei Wildberg (Mark). 301
— Desgl. in der Försterei Theerofen bei Havelberg 301
— Desgl. in Trebenow bei Rechlin. 314.
— Desgl. in Fredersdorf (Kr. Zauch-Belzig). 314
— Desgl. in der Förnerei Exin bei Falkenthal (Mark). 314.
— Oberirdische Telegraphenlinie in Berlin 320.
— Neue Telegraphenanstalt in Liepe (Westhavelland) 320.
— Desgl beim Postamt 3 in Charlottenburg. 326.
— Desgl. in Mörz bei Dahnsdorf (Kr. Zauch-Belzig) 326.
— Desgl. je in den Forstereien Schäferberg und Lüttgen-Drecht. 326.
— Desgl. in Brunn (Kr. Ruppin). 329.
— Desgl. in Garlitz bei Nennhausen 329
— Desgl. in Briest (Kr. Angermünde). 337.
— Desgl. in Stechow (Westhavelland) 364.
— Desgl in Pröttlin bei Wendisch-Warnow 364
— Desgl in Bochin, Steesow, Deibow und Milow (Westprignitz). 383.
Telegraphenwesen, vergl. auch Post- und Fernsprechwesen.
— Beschädigung von Telegraphenanlagen. 283
— Oberirdische Telegraphenlinie. 391.
— Neue Telegraphenanstalt in Petznick bei Templin. 391
— Desgl. in Düpow bei Perleberg. 391.
— Nichtaufhebung der Telegraphenhilfsstelle in Düpow bei Perleberg. 407.
— Auslegung von Kabeln 407.
Testamente, s. auch unter Erben
*— Aufgebot solcher. 1923.
Theater.
— Polizeiverordnung für den Landespolizeibezirk Berlin, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern ꝛc. 82.
— Aufführung der Schauspiele „Nach Tisch in Sanssouci“ und „Der 3. November 1760“ von Hans von Wentzel 236.
— Wagenverkehr am Nationaltheater in Berlin. 413
Tierärztliche Hochschule.
— in Hannover. 46. 290.
— in Berlin. 62. 290.
Tierhaare.
— Verarbeitung von Tierhaaren. 149.
Todesursachen.
— Statistische Erhebungen über die Todesursachen. 187 und Beilage zum 19. Stück.
Tollwut der Hunde.
— Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Hunde. 281.
— Schutzimpfungen gegen Tollwut. 423. 461.
Transporte von Gefangenen.
— Sammeltransporte auf der Eisenbahn. 178.
Trichinen, s. Fleischschau.
Truppenübungen, s. auch unter Manöver
— Gendarmeriepatrouillen bei den größeren Truppenübungen. 250.
Desgleichen beim diesjährigen (1904) Kaisermanöver 310.
Turnlehrer und -Lehrerinnen.
— Turnlehrerinnenprüfung 13. 249.
— Turnlehrerkurius. 118
— Kurius zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. 367.
— Turnlehrerprüfung. 368

U.

Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft 29
— Schmiede-Berufsgenossenschaft 29
— Knappschafts-Berufsgenossenschaft 57.
Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft 58.
Nachtrag zum Statut der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft 106
Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 156. 282.
Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft 370
Lagerei-Berufsgenossenschaft. 372.
— Straßen- und Kleinbahn-Berufsgenossenschaft. 461
— Schmiede-Berufsgenossenschaft. 468.
Urkunden
Aufgebot verschiedener Urkunden 5. 26. 27. 73. 74. 102. 112. 139. 155. 222. 275. 281. 311. 341. 344. 360. 361. 367. 368. 382. 400. 422. 758. 803. 808. 846. 855. 903. 909. 947. 949. 991. 992. 1051. 1108. 1131. 1139. 1153. 1154. 1155. 1160. 1161. 1171. 1386. 1452. 1474. 1475. 1476. 1477. 1566. 1788. 1789. 1804. 1825. 1826. 1901. 1909. 1961. 1962. 1973. 2053. 2054. 2055. 2088. 2259. 2338. 2339. 2360. 2361. 2376. 2377.

Digitized by Google

V.

Vereine.
Auflösung des Vaterländischen Kranken-Unterstützungs- und Begräbnis-Vereins Sanitas. 243.

Verlosungen, s. Lotterien

Versicherungspolicen.
Aufgebot solcher. 26. 37. 67. 73. 74. 130. 131. 155. 238. 281. 310. 328. 337. 341. 342. 343. 361. 366. 367. 368. 382. 400. 422. 451. 558. 580. 658. 830. 869. 870. 948. 1006. 1023. 1094. 1108. 1130. 1139. 1154. 1159. 1171. 1293. 1333. 1438. 1467. 1475. 1739. 1775. 1788. 1789. 1803. 1804. 1825. 1826. 1854. 1961. 2036. 2052. 2105. 2151. 2228. 2309. 2338. 2339. 2360. 2361. 2376.

Versteigerer.
— Anstellung eines Versteigerers. 86.

Verwaltungsvorschriften.
— „V. für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden," Quellensammlung von dem Bürgermeister a. D. W. Maraun. 33.

Verwaltungszwangsverfahren
wegen Beitreibung von Geldbeträgen. 388.

Viehentschädigungen
— in Rotzkrankheits-, Lungenseuche- und Milzbrandfällen. 142.

Viehhof.
— Polizeiverordnungen, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 81. 88. (Berichtigung 161.)

Viehseuchen, s. auch Geflügelcholera, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuchen, Tollwut.
deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise:
Angermünde. 15. 23. 35. 49. 57. 67. 80. 87. 94. 118. 133. 148. 173. 206. 207. 213. 220. 230. 235. 241. 250. 260. 276. 292. 299. 304. 310. 318. 325. 329. 336. 353. 361. 373. 389. 394. 407. 413. 424. 434.
Niederbarnim. 2. 3. 15. 23. 30. 35. 44. 49. 57. 67. 80. 87. 94. 118. 133. 137. 148. 158. 173. 189. 201. 206. 207. 213. 220. 230. 235. 241. 250. 260. 276. 283. 292. 304. 310. 318. 319. 325. 329. 336. 353. 354. 361. 373. 379. 389. 394. 401. 406. 407. 413. 434. 447.
Oberbarnim. 30. 57. 67. 87. 148. 201. 206. 250. 260. 318. 325. 373. 389. 401. 407. 434.
Beeskow-Storkow. 133. 158. 207. 230. 235. 241. 250. 260. 336. 361. 389. 401.
Osthavelland. 3. 15. 23. 30. 44. 87. 118. 133. 137. 148. 158. 173. 189. 201. 206. 207. 213. 220. 230. 235. 261. 276. 283. 292. 299. 304. 310. 318. 325. 336. 337. 353. 354. 373. 379. 389. 401. 406. 407. 413. 424. 434. 461.
Westhavelland. 2. 15. 23. 30. 35. 57. 67. 80. 94. 133. 148. 158. 173. 189. 201. 206. 213. 220. 230. 241. 250. 276. 292. 299. 304. 318. 329. 336. 353. 362. 373. 401. 407. 413. 424. 447. 461.
Jüterbog-Luckenwalde. 2. 30. 35. 57. 80. 87. 94. 133. 137. 148. 158. 189. 201. 206. 235. 241. 250. 276. 283. 304. 325. 329. 361. 389. 406. 407. 424. 434.
Prenzlau. 3. 15. 23. 30. 67. 81. 94. 118. 133. 137. 148. 213. 235. 250. 283. 292. 304. 329. 336. 361. 362. 389. 394. 395. 401. 413. 424.
Ostprignitz. 2. 15. 23. 30. 35. 49. 57. 67. 87. 94. 137. 148. 173. 189. 206. 207. 220. 230. 235. 260. 276. 292. 304. 318. 319. 325. 329. 336. 353. 361. 373. 379. 389. 394. 406. 407. 413. 424. 447. 461.
Westprignitz. 2. 3. 35. 44. 49. 94. 158. 201. 206. 213. 220. 241. 260. 276. 292. 304. 318. 329. 336. 353. 354. 361. 373. 379. 389. 394. 401. 407. 413. 424.
Ruppin. 49. 67. 87. 207. 241. 292. 304. 325. 361. 413.
Teltow. 15. 23. 30. 35. 44. 49. 57. 80. 81. 87. 94. 118. 133. 137. 148. 173. 189. 201. 206. 207. 213. 220. 230. 235. 241. 250. 260. 276. 283. 292. 299. 304. 318. 319.
Templin. 23. 80. 87. 133. 137. 148. 207. 220. 235. 260. 276. 299. 325. 353. 354. 379.
Zauch-Belzig. 2. 3. 15. 87. 189. 207. 213. 220. 235. 241. 261. 276. 292. 299. 304. 310. 318. 325. 353. 354. 379. 395. 407. 413. 424. 447.
und in den Städten:
Brandenburg. 44.
Potsdam. 3. 23. 35. 81. 87. 148. 158. 189. 207. 213. 220. 261. 276. 304. 318. 336. 337. 353. 362. 373. 389. 407. 424. 447.
Spandau. 35. 44. 118. 213. 235.

Viehstandslexikon. 188.

Viehzählung. 405. 412.

Volksschulen
— Regelung des Besuches derselben. 301.

Volksschullehrer, s. Lehrer 2c.

W.

Wäger.
— Ernennung von solchen durch die Potsdamer Handelskammer. 1830.

Wagenverkehr.
am Nationaltheater in Berlin. 413.

Waisenhaus.
— Aufnahme in das Waisenhaus in Oranienburg. 190

Waldbrand
Belobigung für Löschung 2c. eines solchen. 283.

Warenstatistik, Warenverkehr, Warenverzeichnis
— Statistik des Warenverkehrs. 3.
Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif. 97. 194. 262. 404.

Wartegelder.
Zahlung derselben durch die Post. 173. 368

Wasserbaukreise
Änderung in den Wasserbaukreisen Eberswalde und Zehdenick. 117.
Neue Wasserbauinspektion in Beeskow. 433.

Wassergenossenschaften.
Statut für die Wassergenossenschaft zu Liebenwalde im Kreise Niederbarnim. 441.

Wasserpolizei, s. auch unter Schiffahrt, Strommeister.
— Aufhöhung von Wassergrundstücken, s. unter „Grundstücke".
— Kommission zur Prüfung der Wasserbauwarte. 16.
— Sperrung von öffentlichen Wasserstraßen beim Eintritt von Eisstand. 448

Wasserstände.
an den Pegeln der Havel und Spree in den Monaten November (1903) 2, Dezember (1903) 31, Januar (1904) 58, Februar 118, März 157, April 212, Mai 236, Juni 282.

Wechsel.
— Aufgebot von Wechseln. 6. 50. 51. 139. 205. 251. 275. 344. 591. 593. 620. 749. 803. 846. 855. 903. 991. 1031. 1107. 1171. 1322. 1445. 1451. 1476. 1767. 1787. 1810. 1854. 2017. 2063. 2087. 2089. 2125. 2331

Wegeverband.
— Statut des Wegeverbandes Garsedow - Wittenberge. 59.

Wehrordnung
— Änderungen derselben. 212
— Neudruck derselben. 299

Weinbau.
– Teilweise Aufhebung der Gesetze, betr. die Besteuerung der Weinbau- 169.

Weinhandel.
– Gesetz betreffend den Verkehr mit Weinsurrogaten 477.

Wertzuwachssteuer, s. auch Stadt.
– Polizeiverordnung für Berlin, betr. Nebenzoll- und Rückstr. von Zuwachs- und Wertzuwachssteuer 220.

Wertzuwachsgesetz-Ausführung.
– Ausführungsanweisung des Finanzm. und Ministerium des Innern 1.

Witwen- u. Waisengelder, Witwengeldreglement.
– Zahlung betreffen durch Ges. Stat. 173, 909.

Witwen- und Waisen-Kassen und Versorgungsanstalten.
– Vereinigungsbeitrag der Brandenburgischen Witwen- und Waisenkasse-Gesellschaft 1.
– Gemeinschaftliche Witwen- und Waisenkasse 450.
– Staatsverordnung des Zeitungsverlags der Rhein. Witwenkasse-Versorgungsanstalt 1755.
– Witwenversorgungsanstalt des Zeitungsverlags der Provinz Brandenburg 1.
– Statuten über die Gewährung der Witwenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Berlin (Gesetz) 2000.

Wollfendungen
– nach dem Deutschen Weltmarkt 233

Z.

Zeichenkünstler und -lehrerinnen.
– Prüfung 1. 1. 1. 1.

Zuschüsse, Kosten.
– Bewilligung der Zuschüsse 111, zu den Schulbauten-Ueberlassungen der Innenbürgerin 1755, vorweisen 1755 gemeinsame um 1904 17.

Zinsfuß, Zinsen.
– Zuschüsse bei Zuschüsse Seite 7 zu den 754 Schulen
– Zuschüsse bei Zuschüsse Seite 7 zu den 754 Schulen
– Zuschüsse bei Zuschüsse 111 zu den Schulbauten-Ueberlassungen der Innenbürgerin 1755, normale 1755 gemeinsame um 1904 17.
– Zuschüsse bei Zuschüsse 111 zu den Schulbauten-Ueberlassungen der Innenbürgerin 1755, normale 1755 gemeinsame um 1904 17.
– Bewilligung 1 Kosten Zuschüsse Seite 7 zu den 754 Schulen
– Bestimmung der Zuschüsse Seite 11 zu den Schulbauten-Ueberlassungen der Innenbürgerin 1755, normale 1755 gemeinsame um 1904 17.
– Bestimmung der Zuschüsse 111 zu den Schulbauten-Ueberlassungen der Innenbürgerin 1755, normale 1755 gemeinsame um 1904 17.
– Bestimmung der Zuschüsse 111 zu den Schulbauten-Ueberlassungen der Innenbürgerin 1755, normale 1755 gemeinsame um 1904 17.
– Zahlung betreffen durch Ges. Stat. 173, 909.
– Staatsverordnung des Zeitungsverlags der Rhein. Witwenkasse-Versorgungsanstalt 1755.
– Witwenversorgungsanstalt des Zeitungsverlags der Provinz Brandenburg 1.
– Statuten über die Gewährung der Witwenversorgungsanstalt für die Provinz Brandenburg zu Berlin (Gesetz) 2000.

Zinsfußnoten
– Zahlung betreffen durch Ges. Stat. 173, 909.

Zollfreiheit, Zollfreiheiten.
– Abänderungen und Ergänzungen des zwischen Deutschland und Spanien abgeschlossenen Zollfreiheiten 1.
– Bestimmungen über die Zollfreiheiten 1.
– Verordnung des Verkehrsgesetzes 1.

Zuschußbedarf.
– Zuzug des Bürgerschaftlichen Statistikamt-Mitteilungen 15.

Zwischenfrage.
– Beschwerdeführung, betr. den Verkehr von Zwischenfragen auf den Zwischen Berlins 47.

Digitized by Google

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bur.** Bureau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Direkt.** Direktor; **Gehj.** Gehemer und am Schlusse Gehilfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Gehj.** Gerichts-Vollzieher-Gehilfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Kontroll.** Kontrolleur; **Mil.** Militär; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Prakt.** Praktikant; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rat; **Rechn.-Rev.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekr.** Sekretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Aufs.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher; **Ziv.** Zivil.

A.

Abegg Dr., Ger.-Assess. 216.
Abel, Oberingenieur. 463.
Abel, Telegr.-Gehilfin. 463.
Abendroth, Förster. 375.
Abraham, Hauslehrer. 3.
Abraham, Rechtsanw. 216.
Abraham, Post-Assist. 225.
Abraham, Ger.-Ref. 266.
Abraham, Rechtsanw. 419.
Abrahamsohn, Ger.-Ref. 62.
Ackermann, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Ackermann, Ger.-Ref. 151.
Ackermann, Ger.-Ref. 163.
Ackermann, Erzieherin. 233.
Ackermann, Post-Assist. 233.
Ackermann, Fachlehrerin. 458.
Adam, Reg.-Sekr. 134.
Adam, Telegr.-Assist. 463.
Adams, Reg.- u. Bau-R. 162.
Adamski, Kanzlei-Diätar. 376.
Adler, Ober-Post-Assist. 61.
Ahlee, Ober-Post-Assist. 21.
Ahlert, Gemeindeschullehrer 108.
Ahlsdorf, Post-Assist. 295.
Ahme, Telegr.-Sekr. 53.
Ahrenberg, Reg.-Bauführer. 39.
Ahrens, Post-Bau-Insp. 225.
Ahrens, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Ahrns, Land-Bau-Insp. 396.
Albert, Forst-Amtsanw. 280.
Alberti, Reg.-Bauführer. 39.
Albrecht, Diakonus. 3.
Albrecht, Telegr.-Gehilfin. 21.
Albrecht, Bruno, Ober-Post-Assist. 61.
Albrecht, Ludw., Ober-Post-Assist. 61.
Albrecht, Post-Assist. 203.
Albrecht, Kanzlei-Diät. a. Pr. 294.
Albrecht, Hauslehrer. 376.
Albrecht, Kanzlei-Diätar. 396.
Albrecht Dr., Ger.-Assess. 419.
Alex, Post-Sekr. 21.
Alexander, Ger.-Ref. 62.
Alexander Dr., Ger.-Assess. 385.
Alexi, Gerichtsschreiber. 267.
Alisch, Post-Sekr. 39.
Alke, Bur.-Diät. 163.
Almstadt, Post-Assist. 224.
Alsleben, Post-Assist. 203.
Altmann, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Altmann Dr., Landrichter. 216.
Altmann, Kreis-Sekr. 356.
Altrock, Post-Assist. 279.
v. Alvensleben, Reg.-R. 338
Amen, Kreisbaumeister. 280.
Ammon, Post-Sekr. 39.
Amsel, Telegr.-Sekr. 53.
Amsel, Telegr.-Sekr. 430.
Ancker III., Telegr.-Gehilfin. 233.
Anderich, Ober-Postkassen-Kassierer. 327.
Anderson, Post-Assist. 203.
Andree, Steuer-Sekr. 134.
Andrée, Reg.-Bau-Sekr. 163.
Anschütz, Ober-Post-Prakt. 233.
Apolant, Justiz-R. 366.
Arnbeck, Ober-Post-Assist. 61.
Arndt, Post-Sekr. 39.
Arndt, Telegr.-Sekr. 53.
Arndt, Ober-Post-Assist. 61.
Arndt, Land-Ger.-R. 61.
Arndt, Ger.-Assess. 108.
Arndt, Rechtsanw. 163.
Arndt, Post-Assist. 203.
Arndt, Hauslehrerin. 223.
Arndt, Post-Assist. 326.
Arndt, Ober-Post-Assist. 233.
Arndt, Amtsvorst. 289.
Arndt, Amts-Ger.-R. 357.
Arnheiter, Post-Sekr. 21.
Arnheiter, Post-Sekr. 430.
v. Arnim, Amtsvorst. 215.
v. Arnim (Neuensund), Amtsvorst. 247.
v. Arnim (Güterberg), Amtsvorst. 247.
v. Arnim (Züsedom), Amtsvorst. 247.
v. Arnim, Ger.-Ref. 266.
v. Arnim, Amtsvorst. 279.
v. Arnim, Amtsvorst.-Stellv. 356.
Arning, Buchhalter. 163.
Arnold, Amtsvorst.-Stellv. 134.
Arnold, Ger.-Assess. 216.
Arnoldt, Post-Assist. 203.
Aschenbrenner, Ober-Post-Assist. 175.
Aschenheim Dr., Rechtsanw. 386.
Ascher, Amtsvorst.-Stellv. 308.
Aschke, Post-Ass. 225.
Aßmann, Post-Sekr. 39.
Auberlé, Baitenstr. 145.
Augat, Post-Assist. 224.
Augener Dr., Sanitäts-R. 210.
Augustin, Ober-Post-Assist. 61.
Auras, Reg.-Kanzlist. 144.
Aust, Post-Assist. 224.
Autermann, Ober-Post-Assist. 396.
Arster, Rechtsanw. 131.

B.

Baade, Post-Sekr. 39.
Baade, Amtsvorst.-Stellv. 172.
Baath, Amtsvorst. 175.
Baak, Post-Assist. 233.
Babenzin, Amtsvorst.-Stellv. 46.
Babich, Post-Sekr. 39.
Babich, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Bach, Turn- u. Zeichenlehrer. 200.
Bach, Ober-Post-Assist. 295.
Bachhuber, Ober-Post-Assist. 61.
Bachmann, Reg.-Bau-Sekr. 141.
Bachmann, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 225.
Backhaus, Ober-Post-Assist. 295.
Baczkiewicz, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Badstübner, Amtsvorst.-Stellv. 175.
Badtke, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Bachr Dr., Oberlehrer. 316.
Bähr, Telegr.-Direkt. 396.
Bäke, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Bär, Ober-Post-Assist. 61.
Baer, Land-Ger.-R. 464.
Bärbock, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Baerensprung Dr., Ger.-Assess. 280.
Bärfacker, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Bärlecken, Ober-Post-Prakt. 224.
Bäz, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Baginski, Albert, Post-Sekr. 39.
Baginski, Karl, Post-Sekr. 39
Bahl, Ober-Post-Assist. 61.
Bahl, Post-Verw. 366.
Bahlcke, Ober-Post-Prakt. 396.
Bahls, Post-Sekr. 39.
Bahn, Post-Sekr. 39.
Bahn, Post-Sekr. 295.
Bahnsen, Gerichtsschreiber. 223.
Bahr, Ger.-Ref. 28.
Bahr, Post-Prakt. 224.
Bahro, Telegr.-Gehilfin. 175.
Baldewein, Post-Sekr. 53.

Digitized by Google

Balke, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Balke Dr., Rechtsanw. 131.
Balke Dr., Rechtsanw. 216.
Baller, Post-Insp. 333.
Baltin, Post-Insp. 225.
v. Bandel, Kreis-Bau-Insp. 153.
v. Bandel, Bau-R. 457.
Bandhuhn, Ober-Post-Assist. 61.
Baumvarth, Post-Insp. 225.
Barankewitz, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Baranowsky, Post-Direkt. 396.
Barchmann, ord. Lehrerin. 84.
v. Bardzki, Fachlehrerin. 457.
Barsickow, Amtsvorst. 107.
Bartelt, Post-Assist. 203.
Bartels, Post-Sekr. 39.
Bartels, Ger.-Ref. 153.
Bartels, Post-Sekr. 175.
Barthel, Telegr.-Gehilfin. 233.
Barthol, Post-Sekr. 39.
Barthol, Post-Sekr. 175.
Barthold, Amtsvorst. 279.
Bartsch, Ober-Post-Assist. 21.
Bartsch, Post-Sekr. a. D. 430.
Bartsch, Post-Sekr. a. D. 463.
Bartz, Pfarrer. 175.
Baschin, Gerichtsschreiber. 266.
Baselau, Post-Sekr. 39.
Bathmann, Ger.-Ref. 62.
Batsch, Telegr.-Mechaniker. 279.
Batzke, Gemeindeschullehrer. 338.
Bauer, Gemeindeschullehrer. 27.
Bauer, Ober-Post-Assist. 61.
Bauer, Ober-Post-Prakt. 224.
Bauer, Post-Insp. 225.
Bauer, Hauslehrer. 458.
Bauerhorst, Post-Insp. 224.
Baum, Eisenbahn-Güter-Exped. 439.
Baumann, Ger.-Assess. 216.
Baumgart, Post-Assist. 224.
Baumgart, Post-Assist. 224.
Baumgarte, Reg.-Supern. 144.
Baumgarten, Post-Sekr. 39.
Baumgarten, Post-Assist. 144.
Baumgarten Dr., Staatsanw. 266.
Baumgarten, Post-Sekr. 295.
Baurmann, Post-Sekr. 175.
Bayer, Ober-Post-Prakt. 224.
Beccard, Reg.-R. 20.
Becch, Post-Sekr. 21.
Bechstein, Post-Assist. 203.
Becken, Ober-Post-Assist. 21.
Becker, Ger.-Ref. 28.
Becker, Gemeindeschullehrer. 53.
Becker, Rudolf, Telegr.-Sekr. 53.
Becker, Johannes, Telegr.-Sekr. 53.
Becker, Ober-Post-Assist. 61.
Becker, Reg.-Bauführer. 163.
Becker, Reg.-Sekr. 163.
Becker, Ober-Post-Assist. 176.
Becker Lic. Dr., Pfarrer. 254.
Becker, Ober-Post-Assist. 265.
Becker, Kanzleidiener. 279.
Becker, Ober-Post-Assist. 295.
Becker, Telegr.-Sekr. 295.
Becker, Post-Assist. 301.
Becker, Karl, Post-Assist. 396.
Becker, Richard, Post-Assist. 396.
Becker, Kantor. 430.
Beckmann, Post-Sekr. 21.
Beelitz, Ober-Post-Assist. 61.
Behla Dr. med., Geh. Medizinal-R. 316.
Behne, Ober-Post-Assist. 21.
Behne, Post-Assist. 22.
Behnisch, Telegr.-Gehilfin. 21.
Behnke, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Behnke, Post-Assist. 224.
Behnke, Post-Assist. 233.
Behr, Amts-Ger.-R. 279.
Behre, Ger.-Ref. 464.
Behrend, Amtsvorst.-Stellv. 210.
Behrends, Amtsvorst.-Stellv. 20.
Behrends, Ger.-Assess. 61.
Behrendt, Ober-Post-Assist. 61.
Behrendt, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Behrendt, Gemeindeschullehrer. 108.
Behrendt III, Gemeindeschulrektor. 333.
Behrendt, Amtsvorst.-Stellv. 392.
Behrens, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Behringer, Post-Assist. 203.
Beike, Ober-Post-Prakt. 224.
Beister, Buchhalter. 397.
Beleites, Amtsrichter. 366.
Belger, Post-Assist. 233.
Benarndt, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Benda, Rechtsanw. 131.
Benderoth, Hilfsförster. 375.
Bendert, Ober-Post-Assist. 21.
Bendisch, Post-Assist. 203.
Bendix, Handelsrichter. 108.
Beneke, Ger.-Ref. 223.
Benn, Gerichtsschreiber. 131.
Benn, Gerichtsschreiber. 266.
Benn, Ober-Post-Assist. 295.
Bennewitz, Ober-Post-Assist. 61.
Bensch, Post-Assist. 203.
Bensche Dr., Rechtsanw. 266.
Benthin, Post-Sekr. 21.
Benwenisti, Handelsrichter. 108.
Bercke, Post-Assist. 40.
Berditzka, Ober-Post-Assist. 61.
Berg, Post-Assist. 203.
Berg Dr., Ger.-Assess. 266.
Berg Dr., Rechtsanw. 464.
Berg, Ger.-Ref. 464.
Bergemann, Ober-Post-Assist. 21.
Bergener, Post-Assist. 224.
Bergener, Post-Assist. 396.
Berger, Post-Sekr. 39.
Berger, Post-Assist. 233.
Berger, Ziv.-Supern. 279.
Berger Dr., Amtsrichter. 279.
Berger, Post-Assist. 333.
Berggold, Ober-Post-Assist. 61.
Berggold, Fachlehrerin 457.
Bergmann, Hans, Rechtsanw. 61.
Bergmann, Hugo, Rechtsanw. 61.
Bergmann, Post-Assist. 267.
Bergmann, Rechtsanw. 280.
Bergmann, Amts-Ger.-R. 357.
Bergmann, Land-Ger.-R. 357.
Bergmann, Notar. 386.
Bergmann, Ger.-Ref. 386.
Bergs, Ober-Post-Prakt. 224.
Bergschmidt, Ger.-Ref. 131.
Berlin, Post-Sekr. 145.
Berlin, Amts-Ger.-R. 266.
Berlin, Post-Sekr. 301.
Berlin, Amtsvorst.-Stellv. 375.
Bernard, Post-Sekr. 39.
Berndt, Post-Sekr. 39.
Berndt, Gerichtsschreiber-Geh. 267.
Berndt, Post-Sekr. 295.
Berndt II, Gemeindeschullehrer. 365.
Bernhard, Handelsrichter-Stellv. 357.
Bernhardt, Ober-Post-Assist. 61.
Bernhardt, Gerichtsschreiber. 266.
Bernhardt, Gerichtsschreiber. 267.
Bernigau, Post-Direkt. 225.
Bernstein, Ger.-Assess. 280.
Bernstein, Justiz-R. 366.
Berthold, Ger.-Ref. 223.
Bertholdt, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Bertholdt, Ger.-Assess. 357.
Bertholdt, Ger.-Ref. 357.
Bertram, Rechtsanw. 366.
Beschoren, Reg.-Bauführer. 396.
Bestmann, Ober-Post-Assist. 61.
Betche, Telegr.-Assist. 203.
Bethge, Post-Assist. 295.
Bethge, Post-Assist. 333.
Bethmann, Post-Assist. 22.
Bettag, Kreisbouteur. 280.
Bettenstandt, Gemeindeschullehrerin. 265.
Bettin, Gerichtsschreiber. 267.
Beuster, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Beuster, Gerichtsschreiber. 164
Beuster Dr., Ger.-Assess. 385.
Beutel, Post-Assist. 40.
Beutler, Post-Assist. 144.
Beutler, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 366.
Beye, Gerichtsschreiber. 266.
Beyer, Hermann, Post-Sekr. 39.
Beyer, Martin, Post-Sekr. 39.
Beyer, Ober-Post-Assist. 61.
Beyer, Post-Assist. 203.
Beyer, Ober-Post-Assist. 265.
Beyer, Post-Sekr. 295.
Beyer, Ober-Post-Assist. 333.
Beyer, Ger.-Assess. 419.
Bick, Ober-Telegr.-Assist. 75
Bicke, Post-Assist. 224.
Bicke, Post-Assist. 396.
Biegus, Post-Assist. 203.
Bielau, Gemeindeschullehrer. 333.
Bielcke, Ger.-Vollz. 62.
Bier, Post-Assist. 224.
Bierwagen, Ober-Post-Assist. 21.
Bigalk, Post-Sekr. 39.
Bilipp, Ober-Post-Assist. 61.
Billerbeck, Post-Assist. 233.
Binkowski, Post-Sekr. 21.
Binkowsky, Post-Sekr. 366.
Binkowsky, Post-Sekr. 430.
Birkenfeld, Land-Ger.-R. 108.
Bischof, Post-Sekr. 39.
Bischof, Post-Assist. 226.
Bischof, Gerichtsschreiber. 280.
Bischof, Post-Sekr. 430.
Bischoff, Gerichtsschreiber. 266.
v. Bischoffshausen, Ger.-Ref. 357.
Bittkowski, Post-Assist. 267.
Bladn, Ober-Post-Assist. 61.
Blaese, Gerichtsschreiber-Geh., Kanzlei-Sekr. 267.
Blaese, Gerichtsschreiber. 419.
Blanke, Telegr.-Sekr. 53
Blanke, Gemeindeschullehrer. 92.
Blankenburg, Ober-Post-Assist. 84.
Blankenheim, Telegr.-Sekr. 53.
Blau, Bau-R. 163.
Blau, Post-Sekr. 301.
Bleise, Handelsrichter. 27.
Bleu, Ober-Post-Assist. 61.
Bleuer, Ober-Post-Assist. 61.
Bliesert, Telegr.-Gehilfin. 153.

Bildstedt, Reg.-Komptl. 134.
Bildstedt, Ger.-Insf. 105.
Bilin, Ger.-Insf. 28.
Bimbel, Linie-Artillerie 159.
Bildingen, Ger.-Insf. 444.
Binau, Pion.-Bat. (Preuß. II.) 12.
Binenwald, Ger.-Insf. 346.
Binenwald, Reg.-Komptl. 73.
Binenwald, Ger.-Insf. 346.
Binhold, Ger.-Insf. (Württ.) 122.
Binken, Feld-Art. 57.
Binken, Feld-Art. 288.
Binken, Ger.-Insf. (Württ.) 63.
Binz, Ger.-Insf. 127.
Binz, Ger.-Insf. (Württ.) 122.
Birkenfeld, Inf.-Regt. 69.
Birkenfeld, Pion.-Bat. 16.
Birkenfeld, Linie-Artillerie 153.
Birkenfeld, Train-Abteilung 113.
Birkenfeld, Ger.-Insf. 281.
Birkenfeld, Reg.-Komptl. 69.
Birl, Feld-Art. 288.
Birl, Ger.-Insf. 281.
Birnbaum, Ger.-Insf. 241.
Birnau, Ger.-Insf. 444.
Birnau, Reg.-Komptl. 114.
Birnau, Ger.-Insf. 444.
Birnau, Ger.-Insf. (Württ.) 122.
Birnau, Linie-Artillerie 159

Burmeister, Post-Assist. 22.
Burow, Kanzlei-Sekr. 40.
Burse, Post-Assist. 224.
Burstian, Telegr.-Gehilfin. 175.
Busch, Amtsanw. 27.
Busch, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Buschberg, Oberbuchhalter, Rechn.-R. 39.
Buschhorn, Ober-Post-Assist. 21.
Busse, Ober-Telegr.-Sekr. 21.
Busse, Ober-Post-Assist. 61.
Busse Dr., Gymnasial-Direkt. 333.
Bussewitz, Ober-Post-Assist. 176.
Buth, Ober-Post-Assist. 61.
zum Buttel, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Buttenstedt, Schichtmstr. 385.

C.

Caliebe, Ober-Post-Assist. 61
Capelle, Post-Assist. 46.
Capelle, Ober-Post-Assist. 265.
Carl, Ober-Post-Assist. 396.
Caro, Ger.-Ref. 131.
Caspari, Post-Sekr. 39.
Caspary, Post-Sekr. 175.
Cassirer, Handelsrichter. 216.
Cernogoj, Gemeindeschullehrerin. 430.
Christ, Post-Sekr. 39.
Christ, Post-Sekr. 175.
Christiani, Amtsvorst. 254.
Christoph, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 333.
Citron, Rechtsanw. 131.
Citron, Ger.-Assess. 216.
Citron, Rechtsanw. 419.
Clausius, Hilfsförster. 32.
Clemens, Telegr.-Gehilfin 175.
Cloodt, Ober-Post-Assist. 61.
Cochlovius, Ober-Post-Prakt. 396.
Cohn, Ger.-Ref. 131.
Cohn Dr., Ger.-Assess. 266.
Cohn Dr., Rechtsanw. 464.
Cohrs, Handelsrichter-Stellv. 419.
Coler, Staatsanw. 357.
Commemann, Ober-Post-Assist. 295.
Conrad, Kanzleidiätar. 20.
Conrad, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Conrad, Post-Sekr. 145.
Conrad, Gerichtsschreiber. 266.
Conrad, Telegr.-Gehilfin. 463.
Conradt, Telegr.-Gehilfin 108.
Conradt, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Conrardy, Gerichtsschreiber. 267.
Cossäth, Gerichtsschreiber. 131.
Cramer, Post-Sekr. 39.
Creydt, Ober-Post-Prakt. 224.
Crodel Dr., Landrichter. 280.
Crohne, Ger.-Ref. 386.
Cummerow, Kreisbauinsp., Bau-R. 20.
Cunio, Telegr.-Gehilfin. 430.
Cunow, Amtsvorst.-Stellv. 240.
Curwy, Post-Sekr. 39.
Czech, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 366.
Czecotka, Post-Sekr. 39
Czernek, Ingenieur. 463.

D.

Daase, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Dahlerkow Dr., Land-Ger.-R. 108
Dahlers, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Dahlow, Ger.-Ref. 131.
Dahlow, ord. Seminarlehrer. 162.
Daege, Ger.-Ref. 62.
Dähling, Post-Assist. 203.
Dähnert, Post-Sekr. 21.
Dageförde, Gemeindeschulrektor. 338.
Dahlenburg, Steuer-Sekr. 134.
Dahler, Post-Assist. 233.
Dahlheim, Handelsrichter-Stellv. 108.
Dahlke, Ober-Post-Assist. 21.
Dahlmann, Telegr.-Gehilfin 295.
Dahm, Gemeindeschullehrer. 338.
Dahme, Telegr.-Sekr. 53.
Dahnken, Ober-Post-Assist. 61.
Dahse, Gerichtsschreiber 266.
Dalchow, Post-Assist. 225.
Dalecki, Reg.-Sekr. 134.
Daleit, Gemeindeschullehrer. 27.
Dalitz, Post-Insp. 225.
Dallmer, Ger.-Assess. 366.
Damköhler, Post-Direkt., R. IV. Kl. 21.
Dammüller, Ober-Post-Assist. 61.
Danicke, Post-Sekr. 39.
Daniel, Gemeindeschullehrer. 376.
Danker Dr., Oberlehrer. 404.
Danneberg, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Dannemann, Telegr.-Sekr. 54.
Dargatz, Amts-Ger.-R. 357.
Dargel, Ober-Post-Prakt. 224.
Daube, Ober-Post-Assist. 61.
Daumann, Ober-Post-Assist. 295.
David, Reg.-Bauführer. 163.
Dechert, Gemeindeschullehrer 108.
Decker, Reg.-Bauführer. 39.
Decker, Ober-Post-Assist. 61.
Decker, Hauslehrerin. 294.
Deckmann, Post-Sekr. 175.
Degen, Amtsvorst.-Stellv. 3.
Degenhardt, Post-Bur.-Beamt II. Kl. 225.
Degering, Ger.-Vollz. 280.
Dehl, Geh. Sekret.-Assist. 464.
Dehn, Ober-Post-Assist. 61.
Dehnick, Ger.-Ref. 163.
Dehnicke, Gerichtsschreiber. 280.
Delahon, Gerichtsschreiber. 357.
Delahon, Gerichtsschreiber. 386.
Delbrück, Pastor. 279.
Delhaes, Ger.-Ref. 357.
Demelt, Kanzlei-Sekr. 294.
Demmer, Telegr.-Sekr. 430.
Denschel, Post-Assist. 203.
Destabenrath, Ober-Telegr.-Assist. 54.
Deterding, Post-Assist. 203.
Dethloff, Kanzlei-Sekr. 40.
Dettmer, Ober-Post-Assist. 61.
Deutsch, Handelsrichter. 108.
Deutschmann, Post-Assist. 439.
Deuzner, Gef.-Direkt. 28.
Devrient, Fachlehrerin. 457.
Diebitsch, Gemeindeschullehrer. 108.
Diebold, Gemeindeschullehrerin. 265.
Dieckhoff, Amtsvorst. 254.
Dieckmann, Post-Assist. 203.
Diederich, Rechn.-R. 338.
Diegner, Ober-Post-Assist. 61
Diekmann, Post-Assist. 224.
Dierschke, Gerichtsschreiber. 386.
Diesener, Gemeindeschullehrer. 53.
Diestel, Ober-Post-Assist. 61.
Dietrich, Post-Sekr. 39.
Dietrich, Pastor. 53.
Dietrich, Post-Assist. 226.
Dietrichs, Post-Assist. 203.
Dietzel, Post-Sekr. 39.
Dietzel, Post-Assist. 295.
Dietzschold, Ober-Post-Assist. 61.
Dinger, Gemeindeschullehrer. 108.
v. Diringshofen, Amtsvorst. 247.
Dirks, Post-Assist. 224.
v. Ditfurth, Ger.-Ref. 62.
Dittmann, Land-Ger.-Kanzlist. 267.
Dittmar, Post-Assist. 225.
Dobenzig, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Dobert, Ger.-Assess. 163.
Dobrogowski, Ober-Post-Assist. 176.
Dochow, Telegr.-Sekr. 54.
Dochow, Telegr.-Sekr. 295.
Döbler, Telegr.-Gehilfin 233.
v. Doehn, Amtsvorst. 196.
Döhring, Ger.-Ref. 223.
Döhring, Post-Assist. 295.
Döhrmann, Post-Assist. 203.
Doelfs, Taubstummenlehrer. 240.
Döll, Post-Assist. 203.
Dönniges, Post-Direkt. 22.
Döring, Ober-Post-Assist. 61.
Dörr, Ober-Post-Prakt. 233.
Dörrwand, Ober-Post-Assist. 295.
Dohrenburg, Ober-Post-Assist. 61.
Dominick, Post-Sekr. 21.
Donalies, Ober-Post-Prakt. 224.
Donig, Ger.-Ref. 266.
Dorloff, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Dorn, Telegr.-Sekr. 53.
Dorn, Ober-Post-Assist. 176.
Dorno, Amtsvorst.-Stellv. 289.
Dotti, Amtsvorst. 365.
Dowaldt, Ober-Telegr.-Assist. 75
Dowaldt, Gerichtsschreiber. 266.
Drabe, Post-Gehilfin. 153.
Draeger, Amtsvorst. 322.
Draeger, Post-Verw. 366.
Drösner, Post-Assist. 396.
Draffehn, Post-Sekr. 39.
Draheim, Post-Assist. 203.
Drange, Gemeindeschullehrer. 92.
Drangmeister, Post-Assist. 279.
Draule, Ober-Post-Assist. 385.
Dreger, Telegr.-Sekr. 53.
Dreger, Telegr.-Sekr. 295.
v. Drenkmann, Kammer-Ger.-Präs., Wirkl. Geh. R. 266.
Drescher, Telegr.-Gehilfin 21.
Dreusicke, Hilfsförster 32.
Drews, Ober-Post-Assist. 61.
Drömer, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Dubberke, Kataster-Landmesser. 247.
Duberowsky, Post-Sekr. 295.
Duberowsky, Post-Sekr. 396.
Dubielczyk, Ober-Post-Assist. 61.
Dubrow, Post-Assist. 333.
Dübotzky, Gerichtsschreiber, Rechn.-R. 386.
Düesberg, Staatsanw.-R. 266.
Dühr cand. theol., Hauslehrer. 409.
Dümcke, Fachlehrerin. 457.
Düming, Ober-Telegr.-Assist. 176.
Dümmke, Post-Assist. 224.
Dünnhaupt, Post-Sekr. 39.
Dünnwald, Rechtsanw. 385.
Dünnwald, Rechtsanw. 386.
v. Düring, Forst-Amtsanw. 464.
Düssing, Handelsrichter-Stellv. 216.
Dugall, Ober-Telegr.-Assist. 233.
Dultz Dr., Reg.-R. 376.
Dultzig Dr., Reg.-Assess. 61.
Dumekamp, Rohrpostmaschinist. 385.

Zapata, Fuhr-Inh. 47.
Zehn, Gemeindebaumeister, 101.
Zehnerlaib, Handelsmann 223.

Ziel.
Ziel, Gemeindebaumeister, 101.
Ziehing, Stadt-Bibl. 101.
Ziehing, Handelsmann 246.
Ziehl, Fuhr-Inh. 47.
Ziehl, Gemeindebaumeister, 101.
Ziehlasch, Fuhr-Inh. 47.
Ziese, Leihgr.-Inh. 131.
Ziesel, Fuhr-Inh. 47.
Zillich, Gemeindebaumeister, 101.

Zimmermann.
Zimmermann, Gemeindebaumeister, 101.
Zimmermann, Fuhr-Inh. 47.
Zimmermann, Handelsmann 246.
Zimmermann, Leihgr.-Inh. 131.
Zimmermann, Stadt-Bibl. 101.
Zimmermann, Uhr-Fabrik. 203.
Zimmermann, Gemeindebaumeister, 101.
Zimmermann, Stadt-Bibl. 101.
Zimmermann, Gemeindebaumeister, 101

Fredrich, Ober-Post-Assist. 61.
Fredrich, Amtsrichter. 463.
Freese, Amtsvorst. Stellv. 215
Freisleben, Fachlehrerin. 158.
Freitag, Telegr.-Gehilfin. 153.
Freitag, Ober-Post-Assist. 295.
Freiwald, Ger.-Ref. 131.
Frensche, Pastor. 32
Frensche, Post-Assist. 224.
Frenz, Reg.-Supern. 240.
Frenzel, Gemeindeschullehrer. 92.
Frenzel, Telegr.-Gehilfin. 234.
Freye, Telegr.-Mechaniker 108.
Freund, Ober-Telegr.-Assist. 176.
Freundlich Dr., Rechtsanw. 419.
Freundt, Post-Assist. 203.
Frey, Post-Sekr. 39.
Frey, Post-Sekr. 225.
Frey, Post-Assist. 463.
Freytag, Post-Sekr. 39.
Freytag, Ober-Post-Assist. 61.
Freytag, Post-Assist. 234.
Friebe, Ober-Post-Assist. 61.
Friedberg, Handelsrichter. 27.
v. Friedberg, Ger.-Ref. 280.
Friedheim, L. Staatsanw 385.
Friedrich, Post-Sekr. 21.
Friedrich, Reg.-Bauführer. 163.
Friedrich, Post-Sekr. 233
Friedrich, Post-Sekr. 366.
Friese, Amtsvorst. 38.
Frischauf, Post-Assist. 333.
Fritsch, Telegr.-Sekr. 53.
Fritsch, Post-Insp. 396.
Fritz, Ger.-Assess. 216.
Fritz, Post-Assist. 295.
Fritze, Gemeindeschullehrerin. 27.
Fritze, Post-Sekr. 39.
Fritze, Ober-Post-Assist. 61.
Fritze, Land-Ger.-R. 108.
Fritze, Ober-Post.-Assist. 333.
Fritzsche, Post-Sekr. 21.
Fritzsche, Post-Sekr. 225.
Fröbrich, Telegr.-Sekr. 53.
Fröhlich, Post-Sekr. 39.
Fröhlich, Ober-Post-Prakt. 233.
Fröhner, Telegr.-Gehilfin. 153.
Frohloff, Post-Sekr. 39.
Frommer, Ober-Post-Prakt. 463.
Frommholz, ord. Lehrer. 60.
Fuchs, Amtsrichter. 266.
Fuchs, Kammer-Ger.-Kanzlist. 267.
Fuchs, Post-Assist. 163.
Fügart, Rechtsanw. 61.
Fügart, Notar. 62.
Führ Dr., Ger.-Assess. 461.
Führer Dr., Rechtsanw. 131.
Fürst Dr., Berghauptmann. 385.
Fürstenau, Post-Assist. 279.
Füser, Rechtsanw. 464.
Fuhrmann, Telegr.-Sekr. 21.
Fuhrmann, Ger.-Vollz. 164.
Fuhrmann, Ober-Post-Insp. 225.
Fuhrmann, Ger.-Vollz. 386.
Fuhrmeister, Post-Assist. 203.
Fullrich, Post-Sekr. 39.
Funcke, Gemeindeschullehrerin. 265.
Funk, Karl, Ober-Post-Assist. 61.
Funk, Michael, Ober-Post-Assist. 61.
Funk, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 295.
Funke, Post-Assist. 224.
Funke, Post-Assist. 233.
Futh, Post-Assist. 203.

G.

Gabriel, Ober-Post-Assist. 61.
Gabriel, Post Assist. 224.
Gadski, Gerichtsschreiber. 357.
Gaebler, Gerichtsschreiber. 266.
Gäde, Ober-Post-Prakt. 224.
Gädicke, Post-Assist. 203.
Gaedke, Justiz-R. 366.
Gaedtke, Gerichtsschreiber. 419.
Gaehn, Reg.-Bauführer. 290.
Gärtner, Ober-Post-Assist. 61.
Frhr. v. Gagern, Reg.-Ref. 240.
Gahntz, Telegr.-Sekr. 53.
Gallina, Unterbeamter 294.
Galow, Ober-Post-Assist 61.
Gamp, Ger.-Assess. 280.
Gampe, Post-Assist. 224.
Ganschow, Post-Sekr. 175.
Ganter, Ober-Post-Assist. 176.
Gantzer, Kanzlei-Diätar. 144.
Ganzel, Post-Sekr. 21.
Garnatz, Post-Assist 225.
Garthe, Post-Assist. 233.
Gartmann, Post-Direkt., R. IV. Kl. 21.
Gartschock, Förster 294.
Garz, Telegr.-Sekr. 175.
Gasow, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Gast, Telegr.-Sekr. 53.
Gast, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Gast, Gemeindeschullehrer. 108.
Gauglitz, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Gaul, Gerichtsschreiber-Geh. 267.
Gaul, Rechn.-Rev., Rechn.-R. 420.
Gayl, Ger.-Ref. 28.
Gaze, Landrichter. 463.
Gebbers, Amtsvorst. 254.
Gebert, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Gebert, Amtsvorst.-Stellv. 290.
Gebert, Ober-Telegr.-Assist. 385.
Gebhardt, Justiz-R. 366.
Gebhardt, Pastor. 396.
Gedlich, Ober-Post-Assist. 61.
Gehler, Reg.-Kanzlist. 279.
Gehlig, Post-Sekr. 463.
Gehrke, Hilfsförster. 375.
Geilhufe, Post-Assist 203.
Geisenheyner, Post-Sekr. 39.
Geisenheyner, Post-Sekr. 175.
Geisler, Post-Assist. 233.
Geist, Telegr.-Gehilfin. 295.
Geister, Ger.-Assess. 280.
Geißler, Reg.-Bauführer. 164.
Geißler, Land-Ger.-R. 356.
Gelies, Post-Sekr. 39.
Geller, Gemeindeschullehrerin 265.
Gemberg, Rechtsanw. 386.
Gemeinhardt, Post-Assist. 224.
Genrich, Telegr.-Sekr. 53.
Gentzen Dr., Ger.-Assess. 61.
Gerber, Gemeindeschullehrer. 27.
Gerber, Post-Assist. 233.
Gerber, Amts-Ger.-R. 357.
Gerberding, Gemeindeschullehrerin. 265.
Gerbich, Post-Sekr. 21.
Gerbich, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 225.
Gerbich, Post-Sekr. 366.
Gerbich, Post-Sekr. 430.
Gerdeck Dr., Ger.-Assess. 216.
Gerhardt, Gemeindeschullehrer. 53.
Gericke, Gemeindeschullehrerin. 430.
Gerike, Post-Sekr. 21.
Gerike, Ober-Post-Sekr. 61.
Gerischer, Gemeindeschullehrer. 338.
Gerlach, Telegr.-Sekr. 53.
Gerlach, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 295.
Gerlach, Telegr.-Assist. 163.
Gerlof, Telegr.-Sekr. 53.
Geromont, Post-Assist. 39.
Gerson Dr., Justiz-R. 366.
Gerste, Ober-Post-Assist. 295.
Gerth, Ger.-Vollz. 164.
Gesche, Ober-Post-Assist. 61.
Gesche, Post-Assist 225.
Geske, Post-Assist. 203.
Gesper, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Gester, Ober-Post-Assist. 61.
Getzschmann, Post-Prakt. 224
Gibsone, Pfarrer. 408.
Giering, Gemeindeschullehrer. 108.
Gierke, Ger.-Ref. 164.
Giersdorf, Gemeindeschullehrer. 333.
Gierth, Seminar-Oberlehrer. 134.
Giese, Telegr.-Sekr. 53.
Giese, Post-Assist. 203.
Giese, Amtsvorst. 223.
Giese, Post-Assist. 224.
Giese, Post-Bur.-Beamt. 265.
Giese Dr., Ger.-Assess. 266.
Giese, Post-Sekr. 366.
Giese, Ober-Post-Prakt. 396.
Giesecke, Kantor. 38.
Gieseler II, Mil.-Supern. 376.
Gilka, Amtsvorst.-Stellv. 71.
Gilka, Handelsrichter-Stellv. 279.
Gilow, Ger.-Ref. 419.
Giltmann, Post-Sekr. 39.
Gindler, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 225.
Ginsberg, Ger.-Ref. 62.
Girkon, Apotheker. 439.
Girrulat, Ober-Post-Assist. 61.
Glaug, Ober-Post-Assist. 61.
Glaser, L. Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 280.
Glasneck, Ober-Post-Assist. 61.
Glasomersky, Telegr.-Sekr. 53.
Glasow, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 430.
Glaß, Telegr.-Sekr. 54.
Glaß, Telegr.-Sekr. 295.
Glenewinkel, Ober-Post-Assist. 61.
Glesmer, Post-Sekr. 175.
Gleumann, Reg.-Sekr. 386.
Gloy, Ober-Post-Assist. 295.
Glüer, Reg.-Bauführer. 294.
Glupe, Ger.-Insp.-Assist. 28.
Gnahn, Post-Assist. 224.
Gnahn, Post-Assist. 233.
Gneiß, Gemeindeschullehrer. 333.
Gnuschke, Telegr.-Sekr. 53.
Gobel, Gerichtsschreiber. 266.
Göbel, Postamts-Vorst. 225.
Göcke, Post-Assist. 225.
Göde, Post-Insp. 153.
Göde, Amtsvorst.-Stellv. 289.
Gödeke, Post-Assist. 224.
Goehling, Hauslehrer. 223.
Göhrke, Ober-Post-Assist. 61.
Göhrke, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Goereke, Postmstr. 225.
Görith, Ober-Post-Assist. 295.

Digitized by Google

Goerke, Rechtsanw. u. Notar. 216.
Görler, Gemeindeschullehrer. 333.
Görlich, Ober-Post-Assist. 61.
Görling, Ger.-Assess. 385.
Görlitz, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Görlitz-Mittelstaedt, Gemeindeschullehrerin. 265.
Görnemann Dr., Oberlehrer. 392.
Görrissen, Post-Assist. 21.
Görtz, Ober-Telegr.-Assist. 75
Götting, Amts-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 163.
Götz, Post-Assist. 203.
Götzmann, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Gohl, Telegr.-Sekr. a. D. 463.
Gohlke, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Goldmann, Telegr.-Sekr. 53.
Goldmann, Telegr.-Sekr. 225.
Goldschmidt, Handelsrichter-Stellv. 27.
Goldschmidt, Geh. Reg.-R. 162.
Goldschmidt, Geh. Reg.-R. 163.
Goldschmidt, Ger.-Ref. 163.
Goldschmidt, Ger.-Ref. 266.
Goldschmidt Dr., Ger.-Assess. 366.
Goldstein, Ober-Post-Sekr. a. D., Rechn.-Rat. 54.
Gollinge, Telegr.-Gehilfin. 21.
Gollinge, Post-Sekr. 39.
Gollinge, Post-Sekr. 430.
Gonschewsky, Post-Sekr. 225.
Gordan, Ger.-Assess. 419.
v. Gordon, Telegr.-Gehilfin. 40.
Gorres Dr., Rechtsanw. 163.
Gorski, Ober-Post-Assist. 295.
Gosling, Reg.-Bauführer. 396.
v. Gostomski, Gerichtsschreiber. 267.
Gotthardt, Kanzlei-Sekr. 40.
Gottheiner, Ger.-Ref. 419.
Gottlob, Post-Assist. 224.
Gottschalch, Telegr.-Assist. 153.
Gottschalck, Gemeindeschulrektor. 210.
Gottschalk, Post-Assist. 224.
v. Gotzkow, Fachlehrerin. 458.
Grabarsch, Telegr.-Sekr. 53.
Grabarsch, Telegr.-Gehilfin. 153.
Grabarsch, Reg.-Bauführer. 163.
Grabarsch, Telegr.-Gehilfin. 295.
Grabau, Post-Sekr. 39.
Grabow, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Grabowski, Reg.-Sekr. 163.
Gräber, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 279.
Graef, Pastor. 419.
Gräfe, Gemeindeschullehrer. 27.
Gräfe, Post-Sekr. 39.
Gräfe, Post-Sekr. 430
Graetsch, Gemeindeschullehrer. 333.
v. Grävenitz, Amtsvorst.-Stellv. 232.
Graf, Telegr.-Assist. 295.
Graff Dr., Ger.-Assess. 366.
Graff Dr., Ger.-Assess. 464.
Gragert, Telegr.-Sekr. 396.
Gramberg, Gemeindeschulrektor. 210.
Grambow, Post-Sekr. 21.
Gramm, Post-Sekr. 21.
Gramm, Ober-Post-Assist. 61.
Gramm, Post-Sekr. 225.
Grandke, Post-Assist. 224.
Granier, Rechtsanw. 216.
Granz, Ober-Post-Assistent. 61.
Granzow, Ober-Post-Assist. 176.
Grapentin, Staatsanw.-Sekr. 266.
Graszynski, Telegr.-Assist. 463.
Grau, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 216.
Graue, Pastor. 60.
Graue, Post-Insp. 224.
Grauert, Ober-Post-Assist. 61.
Graunke, Post-Assist. 203.
Grebner, Post-Assist. 365.
Greffin, Ober-Post-Assist. 225.
Greier, Fachlehrerin. 458.
Greifenhagen, Reg.-Bauführer. 396.
Greim, Post-Sekr. 39.
Greim, Post-Sekr. 175.
Greiner, Förster. 60.
Greiser, Ober-Post-Assist. 61.
Greiser, Hilfsförster. 316.
Greisert, Telegr.-Gehilfin. 175.
Greisert, Telegr.-Gehilfin. 279.
Greiß, Gemeindeschullehrer. 3.
Greiß, Gemeindeschullehrer. 365.
Greiwe, Ober-Post-Assist. 61.
Grenz, Förster. 233.
Griebenow, Post-Sekr. 54.
Grieger, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Griesbach, Ober-Post-Direkt., Wirkl. Geh. Ober-Post-R. 225.
Griffig, Gemeindeschullehrer. 333.
Grimm, Gemeindeschullehrer. 108.
Grobe, Ger.-Assess. 419.
Grobleben, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Groch, Gemeindeschullehrer. 376.
v. d. Groeben, Reg.-R. 92.
Groenberg, Gerichtsschreiber. 266.
Grönewold, Ober-Post-Prakt. 333.
Gröninck, Postmstr. 226.
Gröning, Rechtsanw. 131.
Gröning, Rechtsanw. 266.
Grönke, Telegr.-Sekr. 53.
Grötzebauch, Telegr.-Gehilfin. 175.
Groschuff, Ger.-Ref. 357.
Grose, Ober-Telegr.-Sekr., Rechn.-R. 430.
Groß, Ger.-Ref. 28.
Große, Ober-Post-Assist. 21.
Große, Amtsvorst. 46.
Große-Leege, Rechtsanw. 216.
Große-Leege, Ober-Post-Insp. 224.
Großer, Amtsrichter. 357.
Großkopf, Telegr.-Assist. 225.
Großmann Dr., Reg.-R. 32.
Großmann, Ober-Post-Assist. 61.
Großpietsch, Ober-Post-Assist. 224.
Groth, Reg.-Bauführer. 39.
Groth, Gerichtsschreiber. 266.
Groth, Post-Sekr. 430.
Grothe, Ger.-Ref. 366.
Grotkop, Telegr.-Assist. 463.
Gruber, Post-Sekr. 21.
Gruber, Ober-Post-Assist. 295.
Grüger, Post-Assist. 203.
Grünberg, Post-Sekr. 39.
Grüneberg, Fachlehrerin. 458.
Grüner, Gerichtsschreiber. 267.
Grützbach, Telegr.-Assist. 463.
Grützmacher, Reg.-Supern. 20.
Grundmann, Gerichtsschreiber. 357.
Grundscheid, Oberlehrer. 430.
Grunke, Post-Sekr. 39.
Grunke, Post-Sekr. 175.
Grunwald, Post-Sekr. 404.
Gruschka, Gerichtsschreiber. 419.
Grußdorf, Förster. 247.
Grußdorf, Hegemstr. 316.
Grzyb, Post-Sekr. 39.
Grzyb, Post-Sekr. 175.
Gude, Hilfsförster. 375.
Gudenschwager, Gemeindeschullehrer. 27.
Gudenschwager, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Güldenpfennig, Kanzlei-Diät. 144.
Güldner, Ger.-Vollz. 224.
Gülzow, Gerichtsschreiber-Geh. 267.
Günther, Arnold, Telegr.-Sekr. 53.
Günther, August, Telegr.-Sekr. 53.
Günther, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Günther, Ger.-Assess. 163.
Günther, Ober-Telegr.-Assist. 176.
Günther, Ger.-Assess. 216.
Günther Dr., Ger.-Assess. 280.
Gürnth, Ger.-Vollz. 223.
Gürtzig, Ober-Post-Assist. 61.
Guischard, Ger.-Vollz. 223.
Gullasch, Zeichenlehrer. 409.
Gummert, Fachlehrerin. 458
Gumpert Dr., Rechtsanw. 216.
Gunz, Ober-Post-Assist. 61.
Gundermann, Post-Sekr. 39.
Gundlach, Reg.-Sekr. 163.
Guse, Ober-Post-Assist. 61.
Gustke, Ger.-Vollz. 164.
Gutt, Post-Assist. 233.
Gutzmann, Ober-Telegr.-Assist. 75.

H.

Haack, Ger.-Assess. 27.
Haack, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Haack, Ober-Post-Assist. 295.
Haack, Gerichtsschreiber. 386.
Haagen, Telegr.-Sekr. 53.
Haagen, Land-Ger.-R. 356.
Haake, Ger.-Assess. 385.
Haas, Handelsrichter-Stellv. 27.
Haas, Post-Sekr. 39.
Haase, Post-Sekr. 39.
Haase, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Haase, Telegr.-Gehilfin. 175.
Haase, Schul-R. 210.
Haase, Post-Assist. 224.
Haase, Post-Sekr. 333.
Haase, Amtsvorst.-Stellv. 385.
Haase, ord. Lehrerin. 404.
Habeck, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Habekost, Post-Assist. 224.
Haberland, Hegemeister. 3.
Hackbarth, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Hackbarth, Ober-Post-Assist. 176.
Hackenthal Dr., Landrichter. 216.
Hackrath, Gerichtsschreiber. 386.
Hädicke, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Hägert, Post-Assist. 40.
Hähndel, Post-Assist. 203.
Hähnisch, Post-Verw. 430.
Hähnisch, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Haenschke, Karl, Justiz-R. 366.
Haenschke, Richard, Justiz-R. 366.
Haensel, Pfarrer. 264.
Härder, Amts-Ger.-Kanzlist. 386.
Haese, Gemeindeschullehrer. 333.
Haetlasch, Förster. 223.
Häuer, Post-Assist. 203.
Häußer, Telegr.-Sekr. 53.

Gregorianer, Pauk-Artist. 231.
Gregorianer, Ober-Leipzig-Artist. 265.
Gregorianer, Kolonnier. 182.
Gregor, Reutlinger-Turbo. 1862.
Gregor, Pauk-Artist. 1862.
Gregor, Pauk-Artist. 1862.
Gregor, Fußballer. 825.
Gregor, Ober-Leipzig-Artist. 75.
Gregori, Pauk-Bar-Quartl. II. 87.
Greiner, Pauk-Artist. 1862.
Gribe, Pauk-Artist. 1862.
Grohe, Saale-Ober-Artist. 266.
Grohe, Quadrierer. 266.
Grohe, Pauk-Artist.
Grohe, Reutlinger-Turbo. 1429
Groth, Reutlinger-Turbo. 429.
Gutbrod, Pauk-Artist. 39.
Gutbrod, Pauk-Artist. 39.
Gutlich, Pauk-Artist.
Gumm, Ober-Leipzig-Artist. 23.
Gumm, Ober-Leipzig-Artist. 61.
Gumpher, Pauk-Artist. 7.
Gundt, Ober-Leipzig-Artist. 75.
Gundt, Reutlinger-Turbo. 1429.
Gundt Ur., Ober-Artist. 866.
Gutmuth, Leipz.-Artist. 861.
Gundt, Ober-Leipzig-Artist. 75.
Gundt, Pauk-Artist.
Gundt-Kellner, Reutlinger-Turbo. 472.
Gunnes, Ger.-Art. 28.
Gunnemann, Reutlinger-Ger.-Art. 1862.
Gutz, Gesundheitsbäckerei. 265.
Gutz, Pauk-Artist. 1862.
Gutzer, Ober-Leipzig-Artist. 75.
Gutzer, Ober-Leipzig-Artist. 265.
Gutzler, Gesundheitsbäckerei. 1862.
Gutz, Gesundheitsbäckerei. 1862.
Gutzer, Pauk-Artist. 1862.
Gutzer, Pauk-Artist. 1862.
Gutzer, Pauk-Artist. 1862.
Gutzer, Ober-Pauk-Artist. 75.
Gutzkow, Ober-Leipzig-Artist. 75.
Gutzkow, Pauk-Artist. 1862.
Gutzkow, Pauk-Artist. 1862.
Gutzkow, Pauk-Artist. 1862

Hermann, Chur-Hess.-Rath. 61.
Hermann, Landes-Ober-Gerichts-Rth. 61.
Hermann, Chur-Hess.-Rath. 61.
Hermann, Chur-Hess.-Rath. 273.
Herms, Chur-Hess.-Rath. 273.
Hern, Chur-Lieut.-Gen. 29.
Hern, Kammer-Junker. 61.
Hernhuth, Landgräfl. Rath. 331.
Herrn, Landrichter. 61.
Herrnsee, Hochfürstl. Rath. 327.
Hertel, Chur-Hess.-Rath. 61.
Hertelmann, Kammer-Secretair. 62.
Hertwald, Chur-Hess. Rath. 273.
Hertwald, Chur-Hess. Rath. 61.
Hertwald, Chur-Hess. Rath. 62.
Hertwald, Chur-Hess.-Rath. 273.
Hertwald, Chur-Hess.-Rath. 460.
Hertwald, Chur-Hess.-Rath. 1. Pf. 460.
Hertz, Chur-Hess.-Rath. 61.
Hertz, Gemeinschaftlicher. 199.
Hertzberg, Chur-Hess.-Rath. 61.
Hertzgarten, Chur-Hess.-Rath. u. P. 461.
Hertz, Hof-Rath. 331.
Hertz, Rath. 331.
Hertzog, Hof-Rath. 175.
Hertzog, Land-Rath. 426.
Hertzog, Chur-Hess.-Rath. 273.
Hertzwerch, Chur-Hess.-Rath. 273.
Hertzwerch, Chur-Hess.-Rath. 460.
Hertzwerch, Gemeinschaftlicher.
Hertzwerch, Chur-Hess.-Rath. 61.
Hertzwerch, Land-Rath. 61.
Hertzwerch, Land-Rath. 426

Hahn, Chor-Leip.-Verz. 23.
Hahnbach, Kr. 31.
Hainichen, Prob.-Sitz 31.
Hainsberg, Kr. 31.
Halle, Prob.-Sitz 31.
Hamm, Prob.-Sitz 31.
Hammerbrücke, Kr. 31.
Hammerbrücke, Landwehr-Bezirk 31.
Hammerbrücke, Prob.-Sitz 31.
Hammerbrücke, Ver.-Nr. 31.
Hammerbrücke, Wahl-Bez. 31.
Hammerbrücke, Wahl-Ort 31.
Hanau, Kr. 31.
Hanau, Landwehr-Bezirk 31.
Hanau, Prob.-Sitz 31.
Hanau, Ver.-Nr. 31.
Hannover, Kr. 31.
Hannover, Landwehr-Bezirk 31.
Hannover, Prob.-Sitz 31.
Hannover, Ver.-Nr. 31.
Hannover, Wahl-Bez. 31.
Hannover, Wahl-Ort 31.
Harburg, Kr. 31.
Harburg, Landwehr-Bezirk 31.
Harburg, Prob.-Sitz 31.
Harburg, Ver.-Nr. 31.
Harburg, Wahl-Bez. 31.
Harburg, Wahl-Ort 31.
Harz, Chor-Leip.-Verz. 23.
Hasel, Chor-Leip.-Verz. 23.
Hasel, Chor-Leip.-Verz. 23.
Hasel

Ch. 1 Introduction 1
Ch. 2 Getting Started 5
Ch. 3 Basic Concepts 12
Ch. 4 Variables and Types 18
Ch. 5 Control Flow 27
Ch. 6 Functions 35
Ch. 7 Arrays and Slices 44
Ch. 8 Maps 52
Ch. 9 Structs 60
Ch. 10 Methods 68
Ch. 11 Interfaces 75
Ch. 12 Concurrency 84
Ch. 13 Channels 92
Ch. 14 Error Handling 101
Ch. 15 Testing 109
Ch. 16 Packages 118
Ch. 17 Standard Library 126
Ch. 18 File I/O 135
Ch. 19 Networking 144
Ch. 20 HTTP Servers 153
Ch. 21 Templates 162
Ch. 22 Reflection 171
Ch. 23 Unsafe 180
Ch. 24 Build Tools 189
Ch. 25 Deployment 198
Ch. 26 Performance 207
Ch. 27 Profiling 216
Ch. 28 Garbage Collection 225
Ch. 29 Memory Model 234
Ch. 30 Compiler Internals 243
Ch. 31 Assembly 252
Ch. 32 Cgo 261
Ch. 33 Plugins 270
Ch. 34 Generics 279
Ch. 35 Fuzzing 288
Ch. 36 Workspaces 297
Ch. 37 Modules 306
Ch. 38 Vendoring 315
Ch. 39 Security 324
Ch. 40 Cryptography 333
Ch. 41 Encoding 342
Ch. 42 Compression 351
Ch. 43 Regular Expressions 360
Ch. 44 Time 369
Ch. 45 Logging 378
Ch. 46 Configuration 387
Ch. 47 Command Line 396
Ch. 48 Terminal UI 405
Ch. 49 Graphics 414
Ch. 50 Audio 423
Ch. 51 Machine Learning 432
Ch. 52 Databases 441
Ch. 53 Caching 450
Ch. 54 Message Queues 459
Ch. 55 Microservices 468
Ch. 56 Observability 477
Ch. 57 Tracing 486
Ch. 58 Metrics 495
Ch. 59 Alerting 504
Ch. 60 Incident Response 513
Ch. 61 Chaos Engineering 522
Ch. 62 Load Testing 531
Ch. 63 Capacity Planning 540
Ch. 64 Cost Optimization 549
Ch. 65 Multi-Region 558
Ch. 66 Disaster Recovery 567
Ch. 67 Compliance 576
Ch. 68 Auditing 585
Ch. 69 Privacy 594
Ch. 70 Ethics 603
Ch. 71 Open Source 612
Ch. 72 Contributing 621
Ch. 73 Governance 630
Ch. 74 Roadmaps 639
Ch. 75 Retrospectives 648
Ch. 76 Mentoring 657
Ch. 77 Hiring 666
Ch. 78 Onboarding 675
Ch. 79 Documentation 684
Ch. 80 Diagrams 693
Ch. 81 Presentations 702
Ch. 82 Writing 711
Ch. 83 Publishing 720
Ch. 84 Marketing 729
Ch. 85 Sales 738
Ch. 86 Support 747
Ch. 87 Community 756
Ch. 88 Events 765
Ch. 89 Swag 774
Ch. 90 Finances 783
Ch. 91 Legal 792
Ch. 92 Contracts 801
Ch. 93 Negotiation 810
Ch. 94 Partnerships 819
Ch. 95 Acquisitions 828
Ch. 96 Exits 837
Ch. 97 Retirement 846
Ch. 98 Reflections 855
Ch. 99 Conclusion 864
Ch. 100 Appendix 873

Brüger, Gerichtsschreiber 265.
Brüger, Justizrat, Ober-Justiz-Rath 29.
Brüger, Justizrath, Ober-Justiz-Rath 29.
Brüger, Kanzlei-Rath 29.
Brüger, Past.-Sekr. 188.
Brüger, Rechnungsrath 29.
Brumhilda, Herrschaftsbesitzerin 424.
Brunnow, Generalsekretär 29.
Brunquist, Gutsverwalterin 440.
Brzeski, Past.-Sekr. 33.
Brzeski, Superintendent 11, 31, 175.
Bude, Past.-Sekr. 188.
Bunge, Bauschreiber 33.
Bunk, Past.-Prakt. 188.
Burkowsky, Ober-Past.-Diak. 150.
Burmeister, Gerichtsschreiber 265.
Büsing, Rep.-Diak. 150.
Büsch, Past.-Diak. 204.
Buttkewitz, Gerichtsschreiber 265.
Büttner, Past.-Sekr. 188.
Büttner, Justiz-Rath 175.
Büttner, Kanzlei-Rath 29.
Büttner, Kanzlei-Sekretär 29.
Büttner, Ober-Past.-Diak. 150.
Büttner, Past.-Diak. 204.
Büttner, Past.-Prakt. 188.
Büttner, Past.-Sekr. 188.
Büttner, Past.-Vikar 188.
Büttner, Superintendent 11, 175.
Büttner, Superintendent-Amts-Verweser 31.
Büttner, Superintendent-Verweser 204.
Büttner, Superintendent-Vikar 204.
Büttner, Vikar 188.
Büttner, Past.-Prakt. 188.
Büttner, Past.-Sekr. 188.
Büttner, Past.-Vikar 188.
Büttner, Superintendent 11

Lenoir, Ger.-Ref. 268.
Lentz, Post-Assist. 224.
Lentze, Ober-Post-Assist. 295.
Lenz, Gemeindeschullehrer. 92.
Lenz, Rechtsanw. 163.
Lenz, Notar. 163.
Leo, Amtsvorst. 289.
Leonhardy, Ober-Post-Prakt. 224.
Leopold, Post-Assist. 224.
v. Lepel, Ober-Telegr.-Assist. 385.
Lepthien, Post-Assist. 203.
Lerchner, Ober-Telegr.-Assist. 108.
Leiche, Post-Assist. 203.
Lesinska, Telegr.-Gehilfin. 270.
Leise, Post-Sekr. 40.
Leise, Post-Sekr. 233.
Leisel, Post-Assist. 203.
Leiser, Ger.-Ref. 233.
Leßhafft, Amts-Ger.-R. 357.
Letzas, Wasserbauwart. 385.
Leupold, Post-Sekr. 238.
v. Leuthold, Ger.-Ref. 163.
Lentz, Ober-Post-Assist. 61.
Levin, Handelsrichter-Stellv. 27.
Levin, Handelsrichter. 270.
Levinstein, Amts-Ger.-R. 357.
Levy Dr., Rechtsanw. 280.
Levy, Amtsrichter. 357.
Levy, Ger.-Assess. 357.
Lewek, Ober-Post-Prakt. 224.
Lewetz, Reg.-Baumstr. 162.
Lewetz, Reg.-Baumstr. 163.
Lewin, Justiz-R. 366.
Lewinsohn, Handelsrichter-Stellv. 366.
Ley, Ober-Post-Assist. 74.
v. Leyden Dr., Ger.-Ref. 280.
Lichtenberg, Geh. Post-R. 21.
Lichtenstein, Reg.-Bauführer. 294.
Lichtenstein, Amts-Ger.-R. 357.
Lie, Ober-Post-Prakt. 224.
Liebelt, Post-Sekr. 39.
Liebenam, Berg-Assess. 154.
Liebenberg, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 295.
Liebenow Dr., Ger.-Assess. 61.
Liebich, Post-Sekr. 39.
Liebow, Ober-Post-Sekr. 224.
Liedtke, Post-Sekr. 21.
Liedtke, Post-Assist. 203.
Liedtke, Post-Sekr. 368.
Liefert, Ober-Post-Assist. 74.
Liehr, Ober-Post-Assist. 224.
Liemer, Ober-Post-Assist. 295.
Lier, Post-Sekr. 39.
Liermann, Telegr.-Sekr. 53.
Liersch, Post-Sekr. 238.
Lierse, Post-Assist. 224.
Liese, Post-Sekr. 21.
Liesegang, Ober-Post-Assist. 74.
Lilienthal Dr., Kammer-Ger.-R. 61.
Lilienthal, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Lilienthal, Ober-Post-Assist. 295.
Linde, Ober-Post-Assist. 74.
Lindecke, Ober-Post-Assist. 295.
Lindemann, Kanzlei-Sekr. 20.
Lindemann, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Lindemann, Post-Assist. 203.
Lindemann, Spezial-Kommiss.-Sekr. 223.
Lindemann, Amtsvorst.-Stellv. 279.
Lindemann, Reg.-Ziv.-Supern. 396.
Lindenau, Ober-Post-Assist. 430.
Lindenberg, Amtsvorst.-Stellv. 153.
Lindenberg, Amtsvorst. 315.
Lindenzweig, Gemeindeschullehrerin. 27.
Lindner, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Lindow, Staatsanwaltschafts-R. 357.
Link, Post-Sekr. a. D. 154.
Linkhorst, Gerichtsschreiber. 266.
Lipinski, Ober-Telegr.-Assist. 154.
Lippert, Ober-Post-Assist. 295.
Lippmann Dr., Ger.-Assess. 163.
Lippmann Dr., Amtsrichter. 216.
Lippmann Dr., Rechtsanw. 464.
Liske, Förster. 32.
Lobbes, Katasterzeichner. 279.
Lobvogel, Gerichtsschreiber. 266.
Lobvogel, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 386.
v. Lochow, Amtsvorst. 279.
v. Lochow, Amtsvorst. 289.
Locke, Hegemstr. 316.
Lockhoff, Ober-Post-Assist a. D. 21.
Löbel, Post-Assist. 233.
Löffler, Post-Assist. 224.
Loehning, Gemeindeschullehrerin. 130.
Loertzer, Gemeindeschullehrer. 108.
Löschen, Ober-Post-Assist. 224.
Löschke, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Löschke, Post-Assist. 203.
Löser, Amtsvorst.-Stellv. 215.
Löwe, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Loewe, Gemeindeschullehrer. 108.
Löwenstein Dr., Ger.-Assess. 366.
Loewenthal, Ger.-Ref. 28.
Löwenthal, Handelsrichter-Stellv. 366.
Loges, Ober-Post-Assist. 74.
Lohe, Telegr.-Gehilfin. 175.
Lohmann, Post-Assist. 203.
Lohrisch, Ober-Post-Assist. 74.
Loose, Telegr.-Gehilfin. 153.
Lorbeer, Ober-Telegr.-Assist. 295.
Lorbeer, Post-Assist. 301.
Lorentz, Gemeindeschullehrer. 376.
Lorenz, Amtsvorst.-Stellv. 53.
Lorenz, Ober-Post-Assist. 74.
Lorenz, Ober-Post-Assist. 225.
Lorty, Notar. 266.
Losch, Post-Sekr. 39.
Losch, Post-Sekr. 175.
Losensky, Post-Assist. 224.
Lotz, Hauslehrerin 472.
Louis, Fachlehrerin. 457.
Lowinsky Dr., Oberlehrer. 210.
Lubach, Post-Assist. 396.
Lubahn, Post-Assist. 224.
Lubitz, Gemeindeschullehrer. 92.
Lucas, Ger.-Ref. 357.
Lucas, Reg.-Bauführer. 396.
Lucht, Telegr.-Gehilfin. 108.
Ludewig, Fachlehrerin. 458.
Ludwig, Kreis-Bau-Insp. 134. 153.
Ludwig, Paul, Post-Assist. 203.
Ludwig, Wilhelm, Post-Assist. 203.
Lücke geb. Krohmann, Leiterin einer Lehranstalt für Kindergärtnerinnen. 388.
Lückemeyer, Post-Assist. 203.
Lüdecke, Amtsvorst. 375.
Lüdecke, Amtsvorst. 472.
Lüdeke, Reg.-Bauführer. 294.
Lüder, Ober-Telegr.-Assist. 21.
Lüderitz, Ober-Post-Assist. 233.
Lüdicke, Ger.-Ref. 28.
Lüdicke, Gerichtsschreiber. 28.
Lüdtke, Ober-Post-Assist. 295.
Lühe, Post-Sekr. 39.
Lühr, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Lüschen, Ober-Post-Prakt. 224.
Luit, Förster. 316.
Luka, Post-Assist. 396.
Lummerzheim, Gemeindeschullehrerin. 27.
Lunitz, Ober-Post-Assist. 21.
Luschnat, Post-Assist. 295.
Luschnitz, Ober-Post-Assist. 74.
Lustig, Justiz-R. 366.
Lustig, Handelsrichter. 385.
Luther, Amtsvorst. 131.
Luther, Handelsrichter-Stellv. 357.
Luther, Post-Assist. 396.

M.

Maas, Ober-Post-Assist. 74.
Maaß, Ober-Post-Assist. 74.
Maaß, Kantor. 92.
Maaß, Post-Assist. 279.
Maaß, Post-Assist. 295.
Maaß, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 357.
Maaß, Rechtsanw. Justiz-R. 386.
Maaß, Ger.-Ref. 464.
Machus, Post-Assist. 203.
Machus, Post-Assist. 301.
Machus, Post-Assist. 396.
Mack, Gemeindeschullehrer. 108.
Mack, Amtsanw.-Stellv. 266.
Macke, Post-Assist. 233.
Madsack, Post-Sekr. 39.
Maecker, Gemeindeschullehrer. 27.
Maecker, Gemeindeschullehrer. 365.
Mähliß, Post-Sekr. 39.
Mähliß, Post-Sekr. 175.
Mähliß, Ober-Post-Assist. 74.
Magdeburg, Post-Assist. 224.
Magdeburg, Reg.-Ref. 326. 366.
Magerstädt, Post-Assist. 203.
Magerstedt, Post-Assist. 463.
Magnus, Ger.-Ref. 357.
Mahlich, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Mahlo, Ober-Telegr.-Sekr. a. D. 225.
Mahlow, Amtsvorst. 162.
Mahnkopf Dr., Ger.-Assess. 27.
Mahnkopf, Ger.-Assess. 108.
Mahnkopf, Amtsvorst. 254.
Mahnkopf, Amtsvorst.-Stellv. 254.
Mahnkopf, Hegemstr. 429.
Maier, Gerichtsschreiber-Geh. 267.
Maigatter, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Mainzer, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 175.
Maiser, Ober-Post-Assist. 74.
Maiwald, Ges.-Insp. 28.
Maiwald, Gemeindeschullehrer. 92.
Makrocki Dr., Sanitäts-R. 210.
Mallé, Amts-Ger.-Kanzlist. 267.
Frhr. v. Maltzahn, kommiss. Landratsamts-Verw. 3.
Frhr. v. Maltzahn, Landrat. 316.
Malz, Post-Assist. 203.
Malz, Post-Assist. 279.
Mandelkow, Ober-Post-Assist. 74.
Manheimer, Ger.-Ref. 357.
Manicke, Ober-Post-Assist. 21.
Manjot, Ober-Post-Assist. 74.
Manjot, Post-Bur.-Beamt. II. Kl. 130.
Mann, Post-Sekr. 39.
Mann, Ober-Post-Assist. 74.
Mann, Gerichtsschreiber-Geh. 267.
Manteufel, Post-Assist. 203.

Mädler, Bad-Ber.-Direktor 37. 47. 175.
Mädlerhaus, Bauwerk 369.
Mahler, Chor-Dir. 916.
Mahl Dr., Notar, Ludwig 443.
Mannheim, am Rheinufer 1. 2.
Marmor, Steinbruch 1.
Marmor, Christophel 181. 183.
Marquardt, Instrukteur 1.
Marquardt, Gemeindesekretär 1.
Martin, Kaufmann, Gustav 1. 2.
Martin, Ber.-Dir. 1.
Martin Dr. jur., Assessor 366.
Martin, Gemeinderäthe 1.
Martin, Gemeinderäthe 1.
Martin, Bad-Inspektor 1.
Martin, Bad-Arzt 1.
Martin, Jul. Leo 175.
Martin, Wilhelm 1.
Martini, Chor-Dir. 1.
Martini, Chor-Dir. 1. 176.
Martini, Bad-Kassier 1. 176.
Martz, Kassier 1. 176.
Mauk, Bad-Arzt 1.
Mauk, Bad-Inspektor 1.
Mayer, Jul. Leo 1.
Mayer, Gebr. 1.
Mayer, Gebr. 1.
Mayer, Gebr.

Hilf, Joh. Wilh. 266.
Hilf, Oberamtsaktuar 281.
Hilfsarbeiter, Ev. 15.

I.

Ihrthal, Lehrer-Gehilfe 15.
Ihrthal, Chor-Gehilfe 20.
Ihrthal, Lehrer 20.
Ihrthal, Oberamtsbote 20.
Ihrthaler, Chor-Gehilfe 20.
Ilg, Oberamtsaktuar 20.
Ilg, Schreiber 20.
Ilgis, Gerichtsaktuar 191.
Illenberger, Lehrer 191.
Illenberger, Lehrer-Gehilfe 191.
Illenberger, Oberamtsbote 191.
Illenberger, Oberamtsaktuar 191.
Imole, Pfd-Inf. 68.
Imol, Chor-Gehilfe 68.
Imol, Lehrer, Pfd-Inf. 68.
Imol, Lehrer-Gehilfe 68.
Imol, Oberamtsbote 68.
Imol, Oberamtsaktuar 68.
Imol, Schreiber 68.
Imol, Chor-Gehilfe

Tannhof, Tannhofstr. 201
Tannenweg, Tannenweg 4/12 25
Tannenstr., Tannenstr. 1/3
Tannenstr., Tannenstr. 2/4
Tannenstr., Tannenstr. 17
Tannenstr., Tannenstr. 19
Tannenstr., Tannenstr. 21
Tannenstr., Tannenstr. 23
Tannenstr., Tannenstr. 25
Tannenstr., Tannenstr. 27
Tannenstr., Tannenstr. 29
Tannenstr., Tannenstr. 31
Tannenstr., Tannenstr. 33
Tannenstr., Tannenstr. 35
Tannenstr., Tannenstr. 37
Tannenstr., Tannenstr. 39
Tannenstr., Tannenstr. 41
Tannenstr., Tannenstr.

Rödel, Veit-Heinr. 28.
Rödel, Veit-Jak. 28.
Rödel, Wendel Heinr. 28.
Rödel, Wendel Jak. 28. 293.
Rödel, Wendel Gottfr. Christoph. 113.
Rödel, Chr.-Gottl. 164.
Rödel, Chr.-Wilh. 164.
Rödenau, Raymund. 173.
Rödenbeck, Andr. 173.
Rödiger, Chr.-Gottl. 28.
Rödiger, Ludw.-Gottl. 53.
Rödiger, Chr.-Gottl. 53.
Rödiger, Chr.-Gottl. 53.
Rödiger, Gundwalcher. 106.
Rödiger, Chr.-Gottl. 164.
Rödiger, Leop.-Gottlieb. 164.
Rödiger, Wilh. 164.
Rödiger, Magdalena, s. Kyau, Joach. v. 293.
Rödiger, Veit-Ludw. 28.
Rödiger, Chr.-Gottlieb. 28.
Rödiger, Chr.-Gottlieb. 28.
Rödiger, Gottlieb-Chr. 28.
Rödiger, Jacob, Archit. 28.
Rödiger, Jacob, Archit. 28.
Rödiger, Ludw.-Gottl. 28.
Rödiger, Ludw.-Gottl. 28.
Rödiger, Ludw.-Gottl

Schaaf, Bankmann, Berlin, 227.
Schaffhausen, Chem.-Labor.-Berlin, 77.
— Zuckerf. Ind.-Ges. Berlin, 227.
Schaffner, Chemiker, Berlin, 227.
Schalk, Apotheker, Charlottenb. 47, Bl. 173.
Schalle, Buchhändl., Berlin, 227.
Schalle, Chem.-Labor. Berlin, 246.
Schalow, Bankbeamt., Berlin, 227.
Schaltenbrand, Chemiker, Berlin, 227.
Schaltzahn, Chemiker, Berlin, 227.
Schaltz, Chem.-Labor. Berlin, 246.
Schaltz, Chemiker, Berlin, 227.
Schaltz, Wwe., Chem.-Labor. Berlin, 77.
Schaltz, Chem.-Labor. Charlottenb., 77.
Schaltz, Prof. Dr., Berlin, 227.
Schaltz, Prof. Dr., Berlin, 227.
Schaltz, Verwaltungsgerichtsdirektor, Berlin, 227.
Schaltz, Verlagsbuchhandlung, Berlin, 227.
Schaltz, Dr. ing., Berlin, 227.
Schaltz, Bankier, Berlin, 227.
Schaltz, Dr. Chem.-Labor., Rostock, 77.
Schaltz, Chem.-Labor. Berlin, 77.
Schaltz, Bankdirektor, Berlin, 227.
Schaltzmann, Chem.-Labor. Berlin, 77.
Schaltzmann, Chem.-Labor. Berlin, 77.
Schaltzmann, Dr., Chemiker, Berlin, 227.
Schaltzmann, Chemiker, Berlin, 227.
Schaltzmann, Chemiker, Berlin, 227.
Schaltzmann,

Scholz, Ger.-Assess. 216.
Scholz, Post-Assist. 225.
Scholz, Ober-Post-Assist. 385
Scholz, Ober-Post-Prakt. 396.
Schon Dr., Ger.-Assess. 216.
Schorsch, Ober-Telegr.-Assist. 75
Schott, Pastor. 159.
Schrabe, Ger.-Vollz. 164.
Schramm, Post-Assist. 224
Schramme, Justiz-R. 366.
Schrank, Ober-Post-Assist. 21.
Schrapps, Post-Assist. 204.
Schreck, Post-Sekr. 39.
Schreiber, Ober-Post-Assist. 21
Schreiber Dr., Ger.-Ref. 266.
Schröder, Post-Sekr. 21.
Schroeder, Ger.-Ref. 28
Schröder, Post-Sekr. 39.
Schröder, Hugo, Post-Sekr. 40.
Schröder, Julius, Post-Sekr. 40
Schröder, Hugo, Post-Assist. 40
Schröder, Paul, Ober-Post-Assist. 75
Schröder, Wilh., Ober-Post-Assist. 75.
Schröder, Wilh., Ober-Telegr.-Assist. 75.
Schröder, Telegr.-Gehilfin. 153
Schröder, Ger.-Assess. 169.
Schröder, Post-Assist. 203.
Schroeder Dr., Sanitäts-R. 216.
Schröder, Post-Assist. 224.
Schröder, Ober-Telegr.-Assist. 233.
Schröder, Hilfsförster. 254.
Schroeder, Kammer-Ger.-R. 265
Schröder, Telegr.-Mechaniker. 279
Schröder, Kreisbaumeister. 290.
Schroeder, Reg.-Bauführer. 294
Schröder, Hugo, Post-Sekr. 295.
Schröder, Johannes, Post-Sekr. 295.
Schroeder, Notar. 357.
Schröder, Ober-Post-Assist 366
Schroeder, Gemeindeschullehrer. 385
Schröder, Hilfsförster. 457.
Schröter, Ober-Post-Assist. 75.
Schubert, Post-Sekr. 39.
Schubert, Telegr.-Gehilfin. 40.
Schubert, Ober-Post-Assist. 75.
Schubert, Ger.-Ref. 131.
Schubert, Post-Sekr. 175.
v. Schubert, Ger.-Ref. 280.
Schuboth, Post-Assist. 233.
Schuckert, Post-Assist. 233.
Schuckert, Post-Assist. 339.
Schück, Post-Bur.-Beamt. I. Kl. 225
Schüler, Recht.-R. 30.
Schüler, Post-Assist. 144.
Schüler, Amtsvorst.-Stellv. 152
Schüler, Post-Assist. 204.
Schüler, Gemeindeschullehrerin 265
Schüler Dr., Ger.-Ref. 266.
Schümann, Post-Sekr. 40.
Schünemann, Ober-Post-Assist. 75
Schünemann, Amtsvorst. 215.
Schütt, Telegr.-Assist. 153.
Schütt Dr., Land-Ger.-R. 266.
Schütte, Pfarrer. 27.
Schütte, Ober-Post-Assist. 75
Schüttemeier, Post-Assist. 203.
v. Schütz, Ger.-Ref. 28.
Schütz, Ober-Telegr.-Assist. 75
Schütz, Ober-Post-Assist. 176
Schütz, Amtsanw. 366.
Schütze, Ober-Post-Assist. 54.
Schütze, Ober-Telegr.-Assist. 75
Schütze, Ober-Post-Assist. 295.
Schuffenhauer, Pfarrer. 223
Schuhmacher, Gerichtsschreiber. 163
Schukka, Ger.-Assess. 163
Schuleit, Ober-Post-Assist. 75.
Grf. v. d. Schulenburg, Amtsvorst. 247.
Schulius, Post-Sekr. 295.
Schulle, Amtsvorst. 131.
Schulten, Ober-Post-Sekr. 430
Schultz, Telegr.-Sekr. 53
Schultz, Richard, Post-Assist. 204.
Schultz, Wilhelm, Post-Assist. 204.
Schultz Dr., Oberlehrer. 210
Schultz Dr., Güter-Exped.-Vorst. 210
Schultz, Ober-Post-Prakt. 224
Schultz-Schultzenstein Dr., Kreisarzt. 265.
Schultz, Gemeindeschullehrerin. 265.
Schultz, Telegr.-Gehilfin. 279
Schultz, Post-Prakt. 295.
Schultz, Ober-Post-Assist. 295
Schultz, Fachlehrerin. 457.
Schultze, Post-Assist. 22.
Schultze, Post-Sekr. 39.
Schultze, Ober-Post-Assist. 54.
Schultze, Handelsrichter-Stellv. 163.
Schultze, Kommiss. Amtsvorst. 175
Schultze, Handelsrichter-Stellv. 216.
Schultze, Telegr.-Gehilfin. 324.
Schultzenstein Dr., Ger.-Ref. 131.
Schulz, Ober-Post-Assist 21.
Schulz, Domänen-R. 30.
Schulz, Reg.-Bauführer. 30.
Schulz, E. Chr. Karl, Post-Sekr. 39.
Schulz, F. Wilhelm, Post-Sekr. 39.
Schulz, Telegr.-Sekr. 53.
Schulz, Gerichtsschreiber. 62.
Schulz, J. Friedr. A., Ober-Post-Assist. 75.
Schulz, Gottlieb, Ober-Telegr.-Assist. 75
Schulz, Theod., Ober-Telegr.-Assist. 75.
Schulz, Gemeindeschullehrer. 105.
Schulz, Rechn.-R. 144.
Schulz, Post-Sekr. 175.
Schulz, Franz, Post-Assist. 224.
Schulz, Hugo, Post-Assist. 224
Schulz, Paul, Post-Assist. 224.
Schulz, Gemeindeschulrektor. 233.
Schulz, Gemeindeschullehrerin. 265.
Schulz, Post-Assist. 279.
Schulz, Bur.-Diät. a. Pr. 294.
Schulz, Post-Assist. 295.
Schulz, Erzieherin. 333.
Schulz, Amts-Ger.-R. 357.
Schulz, Amtsrichter. 366.
Schulz, Karl, Post-Sekr. 430
Schulz, Hauslehrerin 463
Schulz, Post-Assist. 463.
Schulze, Post-Direkt., R. IV. Kl. 21.
Schulze, Post-Sekr. 21.
Schulze, Ober-Post-Assist 22
Schulze, Post-Sekr. 39.
Schulze, Post-Assist. 46.
Schulze, Telegr.-Sekr. 46
Schulze, Telegr.-Sekr. 53
Schulze, Alfred, Ober-Post-Assist 75
Schulze, Hans, Ober-Post-Assist. 75.
Schulze, Paul Fr., Ober-Post-Assist. 75.
Schulze, Emil, Ober-Telegr.-Assist 75
Schulze, Ferd., Ober-Telegr.-Assist. 75.
Schulze, Telegr.-Sekr. 175
Schulze, Post-Assist. 204
Schulze, Post-Sekr. 295.
Schulze, Staatsanw.-Assist. 267
Schulze, Amts-Ger.-R. 279.
Schulze, Ger.-Ref. 280.
Schulze, Amtsvorst.-Stellv. 289.
Schulze, Steuer-Supern. 290.
Schulze, Ernst, Post-Assist. 430.
Schulze, Post-Assist. 463
Schumacher, Ober-Post-Assist. 75.
Schumacher, Amtsvorst.-Stellv. 375.
Schumann, Reg.-Bauführer. 163.
Schumann, Post-Assist. 204.
Schumann, Ober-Telegr.-Assist. 265.
Schunagis, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Schuppe, Ober-Post-Assist. 224.
Schuppe, Gemeindeschullehrerin 265.
Schur, Post-Sekr. 40.
Schur, Ober-Post-Sekr. 224.
Schur, Fachlehrerin. 458.
Schuster, Landrentmstr. 39.
Schuster, Post-Sekr. 39
Schuster, Post-Sekr. 430.
Schustereit, Kassen-Sekr. 20.
Schwalenberg, Gemeindeschulrektor. 333
Schwanitz, Ober-Post-Assist. 75.
Schwant, Post-Sekr. 39.
Schwanz, Ober-Post-Assist. 21
Schwartz, Telegr.-Sekr. 53.
Schwartzkopf, Handelsrichter-Stellv. 164.
Schwarz, Telegr.-Gehilfin. 21.
Schwarz, Reg.-Sekr. 39.
Schwarz, Gerichtsschreiber. 266.
Schwarz, Reg.-Sekr. 294.
Schwarz, Gemeindeschullehrerin. 430.
Schwarz, Post-Sekr. 463.
Schwarz, Ger.-Ref. 464.
Schwarzenstein, Förster. 144.
Schwarzenstein, Förster. 327.
Schwarzer, Ober-Post-Assist. 75.
Schwarzkopff, Handelsrichter-Stellv. 216.
Schwarzlose, Oberlehrer. 223.
Schwebs, Post-Assist. 204.
Schwedowski, Ober-Post-Assist. 75.
Schwenk, Post-Assist. 233.
Schwensow, Post-Assist. 430.
Schwidetzki, Ger.-Assess. 266.
Schwinert, Staatsanw.-Assist. 163.
Scongack, Telegr.-Sekr. 53.
Scotti, Ger.-Assess. 108.
Scotti, Rechtsanw. 266.
Sebastiani, Telegr.-Assist. 430.
Seegebarth, Gemeindeschullehrer. 92.
Seeger, Georg, Post-Sekr. 40.
Seeger, Karl, Post-Sekr. 40.
Seeger, Ober-Post-Assist. 75
Seeger, Reg.-Kanzlist. 144.
Seehase, Ger.-Vollz. 164.
Seelig Dr., Ger.-Assess. 216.
Seelow, Gerichtsschreiber. 267.
Seidel, Pfarrer. 30.
Seidel, Reg.- u. Bau-R. 38.
Seidel, Ober-Telegr.-Assist. 265.
Seidenschwanz, Post-Sekr. a. D. 279.
Seifert, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Seifert, Telegr.-Assist. 203.
Seifert, Post-Assist. 295.
Seiffert, Ober-Telegr.-Assist. 75.
Seiffert, Post-Assist. 224.
Selbmann, Post-Assist. 224.
Selbmann, Post-Assist. 233.
Selbmann, Ger.-Ref. 266.
Selig, Maschinist. 30.
Seliger, Reg.-Sekr. 196.
Sellahn, Ober-Telegr.-Sekr. 53.
Senf, Amts-Ger.-Kanzlist. 131.
Senf, Amtsvorst.-Stellv. 289.

Zehr, Fredh. v. Wilhelm, Ober-Gfrt. 230
Zeiss, Ingenieur, Berlin 230
Zeiss, Carl-Stift 230
Zeiss, Dr. Carl 230
Zeiss, Dr. Roderich 230
Zeiss, Dr. Roderich, Ingenieur 230
Zeiss, Dr. Roderich, Ingenieur 230
Zeiss, Dr. Roderich, Ingenieur

Jaeger, Leipz.-Dell. 1
Jaeger, Rechtsanw. 1
Jaeger, Stadtsekretär 1
Jäkeln, Cheo-Feld-Weg 15
Jäkeln, Hedwig 1
Jäkeln, Leipz.-Gohl. 12
Jäkeln, Wilhelm 1
Jäkeln, Wilhelm, Gärtner
u. Blumenzucht, Cheo-Feld-Weg 15
Jäkeln, Wilhelm, Gärtnereibesitzer
Jäkeln, Wilhelm, Gärtnereibesitzer
Jäkeln, Wilhelm, Gärtnereibesitzer

Bartsch, Archidiakonus 454.
Bartsch, Chor-Lehrer 410. 75.
Bäthe, Dr., Professor 380.
Bauffe, Justizrath 385. 83.
Bäther, Chor-Buch-Bind. 430.
Bauer, Kantor 410. 75.
Bauer, Pole-Zeit. 8.
Bauer, Chor-Lehrer-Adjut. 24.
Bauer, Chor-Lehrer 410. 75.
Bauer, Chor-Lehrer-Adjut. 178.
Bauer, Chor-Lehrer 410. 75.
Bauer, Lehrer-Adjutant 440.
Bauer, Lehrer-Adjutant 21.
Bauer, Chor-Lehrer 410. 75.
Bauer, Gymnasial-Schreiber 106.
Bauer, Pole-Zeit. 144.
Bauer, Pole-Zeit. 21.
Bauer, Thierarzt, 98.
Bauer, Pole-Zeit. 21.
Bauer, Kantor 410. 75.
Bauer, Archivarius u. Kantor 385.
Bauer, Kantorist 385.
Bauer, Pole-Zeit. 232.
Bauer, Chor-Lehrer-Adjut. 225.
Bauer, Lehrer-Adjutant 21.
Bauer, Chor-Lehrer-Zeit. 238.
Bauer, Archidiakonus 385.
Bauer, Kantorist 440.
Bauer, Pole-Zeit. 18.
Bauer, Lehrer-Adjutant 21.
Bauermann, Chor-Buch-Bind. 23.
Bauer, Kantorist 385.
Bauer, Kantorist 385.
Bauling, Pole-Zeit. 99.
Bauner, Pole-Zeit. 21.
Bauner, Chor-Buch-Zeit. 440.
Baumann, Pole-Zeit. 21.
Baumann, Pole-Zeit. 8.
Baumann, Pole-Zeit. 232.
Baumeister, Kantorist 385.
Bauk, Lehrer-Zeit. 8.
Bauk, Chor-Buch-Zeit. 21.
Bauk, Pole-Zeit. 144.
Bauk, Pole-Zeit. 18.
Bauk, Chor-Buch-Zeit. 144.
Bauk, Pole-Zeit. 18.
Bauk, Pole

Biedermann, Bankdirektor 77
Biegsam, Chor-Sekretär 77
Biegsam, Frau Kassier 77
Biegsam, Frau Chor-Sekr. 77
Biegel, Chor-Sekr. 77
Biegel, Chor-Sekretär 77
Bieglmann, Bankdirektor 77
Bieglmann, Kassier 77
Bieglmann, Gemeinderatsdirektor 86
Bieglmann, Chor-Sekretär, Referent 86

Bleich, Chor-Sekr. 77
Bleicher, Gemeinderatsdirektor 86
Bleicher, Polizeirat 86
Bleicher, Bankdirektor, Ehrenmitglied 77
Bleicher, Chor-Sekretär 77
Bleicher, Chor-Sekretär 77
Bleicher, Polizeirat 86
Bleicher, Polizeirat 86
Bleichert, Chor-Sekretär 77
Bleichert, Chor-Sekretär, Referent 86
Bleichert, Gemeinderatsdirektor 86
Bleicher, Polizeirat 86
Bleicher, Chor-Sekretär 77
Bleicher, Bankdirektor 77
Bleicher, Chor-Sekretär 77
Bleicher, Chor-Sekretär 77
Bleicher, Chor-Sekretär

3 6105 014 481 715

G=P1
1904
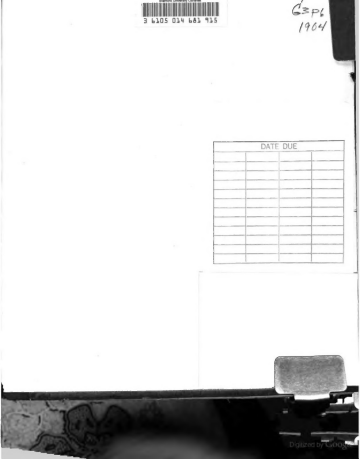
DATE DUE